This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Sui 16.1

Harvard College Library

THE GIFT OF

WILLIAM BAYARD CUTTING, Jr.

(Class of 1900)

OF NEW YORK

FOR BOOKS ON SWITZERLAND

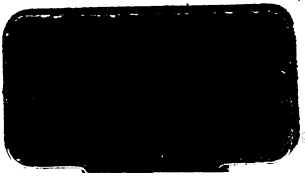

Digitized by Google

Digitized by Google

I - XVI
188.-
120.-

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Politisches Jahrbuch

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Carl Hilty,
Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern.

Bern.
Druck und Verlag von K. J. Wyss.
1886.

Digitized by Google

Suri 16.1

Harvard College Library
Apr. 18, 1908.
Gift of
W. Bayard Cutting, Jr.
of
New York
(1-16)

Digitized by Google

Dieses Jahrbuch, von welchem vorläufig zwei Jahrgänge zwischen dem Verleger und Herausgeber in bestimmte Aussicht genommen sind, ist ein Versuch, inwieweit eine solche periodische Publikation politischen Inhalts, bei der schweizerischen gebildeten Bevölkerung, sowie bei den Schweizern im Auslande und bei denjenigen Personen anderer Staaten, die sich für die Verhältnisse unserer Republik interessiren, Gefallen finden könne.

Der schweizerische Bundesrath, welchem ein ausführliches Programm in seiner Sitzung vom 17. Juli 1885 vorlag, hat dasselbe mit Wohlwollen aufgenommen und seine Unterstützung durch Abnahme von Exemplaren und Mittheilung von zur Besprechung geeigneten Acten in Aussicht gestellt. Man glaubt auch auf geeignete Mitarbeiter aus den Reihen der schweizerischen Staatsmänner und Gelehrten zählen zu dürfen und wird sich gerne mit Personen in Verbindung setzen, die geneigt sein könnten, im gleichen Geiste an dem Werke theilzunehmen.

Digitized by Google

Das Jahrbuch wird vorläufig, wie in diesem, so auch im nächsten Jahre in der Mitte des Sommers, nach dem Erscheinen der bundesräthlichen Geschäftsberichte und dem Vorübergang der ordentlichen Bundesversammlung herauskommen. Jeder Jahrgang soll ein selbständiges Werk für sich, im ungefähren Umfange von 30 Bogen bilden und die Abnahme mehrerer Jahrgänge nicht nothwendig machen.

Wir benutzen die erste Gelegenheit, um den Herren Mitgliedern des Bundesraths, welche sich für diese Publikation interessirt haben, sowie dem Herrn Bundesarchivar unseren Dank für ihren Beistand auszusprechen.

Digitized by Google

Moderne Grundlinien für die Politik.

Die Zeit, in der wir leben, hat das Eigenthümliche, dass sie nach jeder Richtung der menschlichen Bestrebungen hin die leitenden Gedanken derselben in Zweifel zieht und auf ihre Solidität untersucht.

Es hat sich dabei bereits herausgestellt, dass ein erheblicher Theil dieser Grundlagen der nöthigen Sicherheit und Zuverlässigkeit entbehrt. Andere, deren Credit zeitweise erschüttert schien, stehen hingegen im Begriffe, wieder Wurzeln zu schlagen und sich, wenigstens auf eine neue Zeitperiode hinaus, in den Ueberzeugungen der Menschen zu befestigen.

In einer solchen «Revisionszeit» zu leben, ist im Ganzen nicht erfreulich, jedoch sollten uns zwei Erscheinungen dabei mit ihr versöhnen können: die Freude an der Wahrheit, der Ernst dieselbe aufzusuchen, die Sehnsucht nach wirklichen und festen Ueberzeugungen und der Glaube, dass es überhaupt solche geben könne, ist wieder im Wachsen begriffen, — die Heuchelei hingegen ist jetzt dem einzelnen Menschen weit weniger nothwendig, als diess in irgend einer bisherigen Geschichtsperiode der Fall war. [1])

[1]) Aus diesem Grunde vielleicht verstehen wir Jetztlebenden die feinen und liebenswürdigen Menschen aus dem vorigen Jahrhundert (Bonstetten und seinen Kreis, Müller-Friedberg, selbst Göthe) nicht mehr. Der Grundzug ihres Wesens war Sceptizismus, Verzweiflung an einer wirklichen Wahrheit, und Beruhigung dar-

Digitized by Google

Die Besseren unserer Zeit glauben nicht mehr mit dem Dichter der englischen Revolution des 17. Jahrhunderts, dass die Welt «dahin gehn wird, dem Guten feindlich und dem Bösen hold, aufstöhnend unter ihrer eignen Last», sondern sie sehen in dem rücksichtslosen Realismus, der an manchen Punkten die bisherige Welt in Trümmer schlägt, den zwar etwas rauhen, aber nothwendigen Anfang zu einem reelleren Idealismus, als ihn die Periode der Revolutionen, in der wir bisher gelebt haben, im ersten Anlaufe hervor zu bringen vermochte.

Was jetzt unzweifelhaft zu Ende geht, das sind die «unsterblichen» Prinzipien von 1789. Sie enden aber wie der erste Band eines Buches, dem bald eine logische Fortsetzung in einem zweiten folgt.

An dem Erscheinen derselben arbeitet die Zeit und es werden daher auch in der Politik, die die Wissenschaft des «Möglichen» für das organisirte Gesammtleben der Völker ist, eine Reihe von bisherigen Glaubenssätzen in einer Umgestaltung begriffen sein, aus der zuletzt neue Vorstellungen, Interessen und Parteien hervorgehen. Das «Mögliche» wird sich hier sogar besonders rasch geltend machen.

Aus dem nämlichen Grunde eines raschen Verlaufes der Dinge zeigt sich aber auf diesem Gebiete auch vorzugsweise eine Gefahr, welche durch die Abneigung unserer Generation gegen alle abstrakte Philosophie vergrössert wird und die ein berühmter Theologe mit

über dass es keine gebe mittelst eines feineren Lebensgenusses, der bei den Besseren von ihnen mit einem allgemeinen natürlichen Wohlwollen und einer ästhetischen Neigung, Andere von oben herab zu beglücken verbunden war.

Die letzten Repräsentanten dieses Geschlechtes, die noch vereinzelt leben, werden nicht mehr verstanden und verstehen auch ihrerseits den viel härteren Idealismus unserer Tage nicht.

Digitized by Google

den Worten bezeichnet: «Wehe dem, der in der Welt nur die Mittelursachen kennt».

Ein sehr erheblicher Theil unserer jetzigen europäischen und insbesondere auch unserer schweizerischen Politik ist Politik der Mittelursachen, die nicht tiefer geht, noch gehen will, als bis zur Beschwichtigung der «realen», das heisst der augenblicklich am stärksten sich geltend machenden Bedürfnisse. Man nennt diess jetzt gewöhnlich mit einem irreleitenden Ausdruck «Realpolitik» und sie ist es, die das grosse Wort in den politischen Versammlungen, den Vereinen zu politischen Zwecken und in der Presse führt.[1]) Selbst in der Wissenschaft nehmen die Werke auffallend ab, welche es versuchen, politische und überhaupt staatsrechtliche Dinge nicht den Gestaltungen des Augenblicks anzupassen, sondern mit einer grösseren idealen Grundsätzlichkeit zu untersuchen, während Encyclopädien, Materialsammlungen, Werke von zahlreichen Mitarbeitern im Vordergrunde stehen.

Als das einzige Buch der modernen Zeit, welches, über alle Mittelursachen hinweggehend, eine genügend tiefe Anregung für die politische Betrachtung enthält, obwohl es derselben, wenigstens in den bereits vorhandenen Theilen, gar nicht gewidmet ist, erscheint uns Ihering's «Zweck im Recht». Würde es nicht zu weitläufig sein

---

[1]) Das letztere ist kein Vorwurf. — Die politische Tagespresse hat den Zweck augenblicklich zu wirken, das ist ihr berechtigtes Hauptinteresse; sie muss sich daher an die Mittelursachen halten. Zu bedauern sind nur diejenigen immer zahlreicher werdenden Gebildeten, die ihren ganzen geistigen Bedarf von daher beziehen und unrichtig ist es, wenn mitunter in der Presse selbst eine Art von Grundsatzlosigkeit als der beste Theil der Politik gepriesen wird. Damit erzieht man «leitende Staatsmänner» und ihr Complement «beschränkten Unterthanenverstand».

Digitized by Google

und sich namentlich nicht mit einer gewissen breiten Behaglichkeit in allerlei rein philologischen Wortspielereien ergehen, so würden wir aus ihm für die Rechtsphilosophie mehr und mit grösserer Annehmlichkeit lernen, als aus irgend einem andern bekannten Werke. Versuchen wir es, im Folgenden einige daraus geschöpfte Grundanschauungen auf die heutige Politik und ihre Probleme anzuwenden und dem denkenden Leser zu weiterer Ueberlegung anzubieten.

Der Ausgangspunkt ist der, dass Alles, was wir Recht, Moral, Sitte nennen, durch einen Zweck geschaffen werde. Es sind diess also keine eigentlichen Prinzipien, oder sagen wir lieber, es ist wenigstens nicht nothwendig, sie als solche anzusehen, sondern sie haben einen Zweck, um dessentwillen sie entstehen. Sie entwickeln sich sogar nur allmälig, diesem Zwecke entsprechend, und sie pflegen erst in Worten ausgesprochen zu werden, nachdem sie längst vorhanden waren und sich als Bedürfnisse erwiesen haben. Der Zweck, um dessentwillen Recht, Moral, Sitte vorhanden sind, ist die Herstellung der Möglichkeit eines Zusammenlebens der Menschen in grösseren Gesellschaften, wozu die Menschen der Erfahrung gemäss bestimmt zu sein scheinen. Dieses Letztere allein, die Bestimmung der Menschen, in Gemeinschaft zu leben und die günstige Wirkung des gemeinsamen Lebens für ihre Cultur muss angenommen, beziehungsweise als durch Erfahrung erwiesen angesehen werden, indem es sich auf anderem Wege nicht beweisen lässt. Von hier ab jedoch beginnt die logische Folgerung. Zuerst mit der Frage, welches sind die Kräfte, welche solche menschliche Gesellschaften zum dauernden Zusammenhalten bewegen, sobald dieselben den ersten natürlichen Kreis

Digitized by Google

der Familie, oder einer vorübergehenden Erwerbsgenossenschaft überschreiten?[1])

Diese Motive des Zusammenhaltens der Menschen in einer grösser gewordenen Vereinigung lassen sich nach Ihering zunächst mit den Worten Zwang und Lohn bezeichnen. Erhaltung der Genossenschaft durch Machtmittel und geregelter Austausch von gegenseitigen Leistungen innerhalb derselben sind die ursprünglichsten Staatszwecke. Die ersten geschriebenen Staatsverfassungen enthalten dieselben immer und ausschliesslich. Unsere Fundamentalverträge von 1291 und 1315 und die albanesische Liga unserer Tage, die ihnen sehr ähnlich ist, sind u. A. Beweise dafür.

Der Verkehr im Innern einer Gesellschaft wird durch den Lohn regulirt. Arbeits- und Güteraustausch kann, sobald der Verkehr über den nächsten Familienkreis hinausgeht, nicht bloss auf unentgeltlicher Gefälligkeit beruhen und eben so wenig auf die Dauer durch Zwang realisirt werden.[2]) Insoweit beruht auch aller Verkehr auf Egoismus als dem ursprünglichsten «Hebel der sozialen Mechanik» und es handelt sich

[1]) Die Untersuchungen über den Ursprung der Staaten haben für uns das Interesse nicht mehr, das man ihnen vor 100 Jahren widmete. Wir sehen die Staaten jetzt vor unsern eigenen Augen im Westen von Amerika, in Afrika und Australien entstehen, ohne Contrât social und ohne Monarchie oder Aristokratie als göttliche Institutionen. Wir fragen praktischer, durch welche Motive wird eine solche grösser gewordene menschliche Genossenschaft, die wir anfangen einen Staat zu nennen (sagen wir beispielsweise das, was man jetzt den Congostaat nennt), auf die Dauer und mit freiem Willen der Bevölkerung zusammengehalten werden?

[2]) Die antiken Staatssysteme beruhten zwar zeitweise darauf, dass ein Theil der Menschheit zur Zwangsarbeit (Sclaverei, Helotenthum) verdammt war, damit der übrige Theil menschenwürdig leben könne. Auch einzelne Staatsmänner und viele

Digitized by Google

gar nicht darum, denselben mit zunehmender Cultur zu beseitigen und etwa durch ein allgemeines Wohlwollen zu ersetzen, sondern ihn zu organisiren und zu regeln. Die Gasthäuser zivilisirter Völker oder die modernen Beförderungsmittel sind ein sprechendes Beispiel dafür, es wird ihnen Niemand die antike Gastfreundschaft oder die zufällige unentgeltliche Beförderung als System vorziehen.[1])

Dieser Egoismus, der den Verkehr erzeugt und unterhält, darf aber nicht schrankenlos walten. Es ist der Irrthum einer bedeutenden Schule von Nationalökonomen und Staatsmännern, der gerade jetzt in unserer Zeit zu schwinden beginnt, anzunehmen, dass die blosse Befreiung des Verkehrs von allen Schranken und die daraus hervorgehende Concurrenz zu seiner Regulirung genüge; vielmehr muss die Gesellschaft auch als Ganzes durch Zwang dem schrankenlosen Egoismus und der Ausbeutung der schwächern durch die stärkern Genossen entgegenarbeiten.

Ohne jeden Zwang besteht keine Gesellschaft und die Gerechtigkeit für Alle steht über der Freiheit des Einzelnen.

Wenn wir eine solche Auseinandersetzung mit einer Bahnlinie vergleichen wollten, so befänden sich hier offenbar mehrere «Weichen», von denen ab die

---

«christliche» Prediger der amerikanischen Südstaaten bewiesen vor dem Jahre 1864 aus der Bibel, dass wenigstens der farbige Theil der Menschheit zu einer solchen Zwangsarbeit für den weissen verpflichtet sei. Es wird sich in Bälde zeigen, ob nicht der heutige eifrige Colonienerwerb der europäischen Staaten in einzelnen Köpfen ähnliche Ansichten von Neuem erzeugt.

[1]) Ihering stellt daher den etwas paradoxen, aber im Ganzen richtigen Satz auf: Wer dazu beitrage bisher unentgeltliche Leistungen entgeltlich zu machen, erwerbe sich ein Verdienst um die Menschheit.

Digitized by Google

Anarchisten, denen der beste Staat «viel Geld und keine Obrigkeit» ist, die Vertreter der blossen «Interessengruppen» oder der «Gesellschaft» an Stelle des Staates und die Vertreter der völligen Gewerbefreiheit und des «laissez faire», andere Wege einschlagen, die sich mit den unsrigen nicht mehr vereinigen.

Die Organisation des Zwangs ist das Recht. Recht ist nach Ihering das System der durch Zwang gesicherten sozialen Zwecke, oder der Inbegriff der durch Gewalt geschützten Lebensbedingungen der Gesellschaft. Es geht daraus zunächst hervor, dass die Rechtswissenschaft keine absoluten Wahrheiten kennt, sondern stets nur das Zweckmässige aufsucht. Sie hat die Lebensbedingungen der Gesellschaft und jeder concreten Gesellschaft im Auge — diese soll sie finden und herstellen. Diese Lebensbedingungen muss das Recht erzwingen und durch Strafen schützen und zwar durch um so höhere, je wesentlicher die gefährdete Lebensbedingung ist. Daraus ergeben sich nun allerdings, zunächst auf dem Gebiete des Privatrechtes, auffallende Consequenzen. Wenn Recht und Zweckmässigkeit wirklich das Gleiche ist, so liegt die weitere Folgerung nahe, dass die jeweilige allgemeine Anschauung von der Zweckmässigkeit, die sich nach Zeiten und Umtänden ändert, die dominirende Norm für das Recht, Staatsrecht wie Privatrecht, sei, das Lebensinteresse der Gesellschaft beschränkt also von vorneherein auch alle Privatrechte. Die Expropriation und dasjenige überhaupt, was man jetzt das jus eminens des Staates nennt, wäre also keine Ausnahme, sondern die Regel und die Auflehnung des Einzelnen gegen die gesellschaftliche Zweckmässigkeit das wahre Unrecht. Logisch weitergehend, kommt man damit zu dem Satze Lasalle's, dass jedes Privatrecht

Digitized by Google

als mit der stillschweigenden Clausel der Aufhebbarkeit verliehen gedacht werden müsse.

Den gesellschaftlichen Charakter alles Rechts und überhaupt seine Eigenschaft als einer menschlichen, auf Zweckmässigkeit begründeten, Institution ohne jede mystische Zuthat, mehr hervorzuheben, ist eine eminente politische Aufgabe unserer Zeit. Die starre Opposition des Eigensinnes und Egoismus der Einzelnen gegen das Gesammtinteresse muss also sogar im Privatrechte beseitigt und die oft gehörte Behauptung von einer «Heiligkeit» des Eigenthums auf ihr wahres Mass zurückgeführt werden, welches weit unter dem Begriff der Heiligkeit, lediglich auf dem Niveau der wohlverstandenen Zweckmässigkeit steht. Die Frage bleibt nur offen, welches ist diese wohlverstandene, beziehungsweise die wahre Zweckmässigkeit? Dieselbe zu unterscheiden von blossen Tagesmeinungen, oder vorübergehenden sogenannten «Interessen» von Mehrheiten oder besonders wichtigen Gesellschaftskreisen, das ist Sache des cultivirten Rechtssinnes, oder der politischen Bildung der Völker und an dem Grade dieser «Fernsicht des Interesse's» über das Allernächstliegende hinaus, werden die vorgeschritteneren Völker in unserer Zeit sehr wesentlich zu erkennen sein. Hier, nicht in den Grundanschauungen von der Natur des Rechts, ist der Punkt, wo sich unsere Bahnlinie von der sozialistischen trennt, die das gesammte bestehende Recht auf eine unzweckmässige Weise umzugestalten beabsichtigt, und auf diesem Boden müssen die sozialistischen Theorien bestritten werden.

Dagegen ist leicht ersichtlich, dass auf dem Gebiete des Staats- und Völkerrechts, das Recht der Völker ihre Verfassungen abzuändern, oder vollständig unzweckmässig gewordene Regierungen zu beseitigen,

Digitized by Google

oder gegenüber andern Völkern ihre Lebensbedingungen aufrecht zu erhalten, mit gutem Grund aus der Natur des Rechtes selber abgeleitet werden kann. [1])

Die Organisation des gesellschaftlichen Zwanges im wohlverstandenen Interesse Aller ist der Staat, der sich dem Auge allerdings zunächst als ein «sozialer Zwangsapparat» darstellt. Die unfruchtbaren Unterscheidungen zwischen Rechts- und Culturstaat, oder zwischen Staat und Gesellschaft fallen von selbst dahin, wenn das Recht das Zweckmässige ist. Mehr als das für Alle Zweckmässige befördern will auch der extravaganteste Culturstaat nicht, weniger darf der Rechtsstaat, oder irgend eine Gesellschaft nicht wollen.

Ebenso verschwindet unter diesem Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit die Frage, ob irgend eine andere gesellschaftliche Organisation neben, oder gar über dem Staate stehen könne, wenn dieser selbst die Organisation alles Zweckmässigen ist. Jedoch ist die gehörige Disziplinirung und richtige Selbstbeschränkung einer an und für sich nothwendig absoluten Gewalt die Civilisation, welche den gebildeten Staat von dem rohen unterscheidet.

Die Form des Staates, beziehungsweise die Organisirung der Staatsgewalt, folgt dem gleichen Gesichts-

---

[1]) Ihering führt hier sehr einleuchtend an, dass im antiken Recht dieser Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Zweckmässigkeit noch besser hervorgetreten sei, indem derjenige, der sein Sonderinteresse über das gesellschaftliche setzen wollte, als Verräther an der Gesellschaft aus derselben ausgestossen (verbannt, friedlos erklärt) werden konnte. Die Gesellschaft anerkannte nur solche Mitglieder, die ihrerseits das gesellschaftliche Interesse anerkennen wollen. Die moderne Gesellschaft stellt sich die schwierigere Aufgabe alle ihre Glieder, auch die widerspenstigen, für das gesellschaftliche Interesse zu disziplinieren und hat daher (bei uns im Jahre 1874) die Verbannung eigener Bürger für unzulässig erklärt.

Digitized by Google

punkte der Zweckmässigkeit und kann daher für verschiedene Zeiten und Völker eine verschiedene sein. Nur tendirt jede fortschreitende, wahre, Cultur naturgemäss dahin, einerseits den Beitritt zu der staatlichen Vereinigung zu erleichtern (Niederlassung, Bürgerrecht) und die Handhabung des allgemeinen Interesse's von der Einsicht und dem guten Willen einer möglichst grossen Anzahl von Staatsgenossen abhängig zu machen. Die republikanische oder in zweiter Linie die constitutionell-monarchische Staatsform, die successive Erweiterung der Volksrechte, namentlich die Ausdehnung des Stimmrechts auf alle Classen, selbst zuletzt auf das weibliche Geschlecht, das direkte Gesetzgebungsrecht des Volkes (Referendum), wo die dazu nöthige allgemeine Bildung erreicht ist, Alles das sind nicht Besonderheiten spezieller Staatsformen, oder gar willkürliche Erfindungen, sondern nothwendige Consequenzen der fortschreitenden Gesittung, d. h. Einsicht Aller in die wahre gesellschaftliche Zweckmässigkeit. Denn die ideale Staatsform wird immer diejenige bleiben müssen, in welcher der nothwendige gesellschaftliche Zwang mit der freien Zustimmung einer möglichst grossen Anzahl der Staatsgenossen und durch ihre möglichst ausgedehnte Selbstthätigkeit ausgeübt werden kann.

Die Basirung des gesammten Rechtes auf Zweckmässigkeit führt daher mit Nothwendigkeit zu der allmähligen Ausbreitung der demokratisch eingerichteten Republik.

So weit reicht Lohn und Zwang und der cultivirte Egoismus. Recht und Staat lässt sich im Allgemeinen darauf begründen. Ganz richtig findet jedoch Ihering, dass das Leistungsvermögen des Egoismus zu klein sei und dass, um dasselbe zu erhöhen, noch zwei weitere soziale Hebel gefunden werden müssen,

Digitized by Google

die er Pflichtgefühl und Liebe nennt. Hier trennt sich von unserem weiteren Wege bestimmt der Sozialismus, der seinen Staat auf ein gerechtes Lohnsystem mit scharf organisirtem staatlichem Zwang zur Arbeit gründet und anderer die Gesellschaft zusammenhaltender Motive entbehren zu können glaubt. Darin liegt die eigenthümliche Armuth und eisige Kälte der sozialistischen Theorie. Es fehlt ihr nicht an Logik, wohl aber an dem, was das Leben eigentlich beglückt und lebenswerth macht. Doch bleibt sie in Einem Punkte berechtigt. Pflichtgefühl und Liebe sind nicht die ersten und unumgänglichsten Postulate eines gesellschaftlichen Lebens, sondern Zwang und Lohn. Ohne diese kann keine Gesellschaft bestehen, allerdings aber möchten wir nicht in einer Gesellschaft leben, die nur diese Motive kennt und es ist auch zum Mindesten zweifelhaft, wie lange eine so ärmlich ausgestattete Gesellschaft bestehen würde.

Denn bereits in den ersten Anfängen gesellschaftlichen Lebens zeigen sich andere Motive. Diess beweist der Familienzusammenhang, der nicht bloss auf Zwang und Lohn beruht, sowie alle feineren Verhältnisse der Menschen zu einander — Freundschaft, Verwandtschaft, Kameradschaft, echte Clientschaft, Collegialität — kurz Vertrauensverhältnisse aller Art, die sämmtlich Zwang und Lohn als Motive ausschliessen, oder durch Herbeiziehung derselben an Werth verlieren. — Auch bei der Arbeit, die nur um des Lohnes willen geschieht, ist Pflichtgefühl und Liebe zu der Sache, oder zu den Menschen, für die sie geschieht, ein mächtiger Hebel, ohne dessen Mitwirkung sie nicht die höchstmögliche Vollkommenheit erzielt. Ebenso wird der Verkehr nicht allein durch den Lohn beherrscht, sonst müssten Diejenigen, die keinen solchen besitzen, verhungern und Diejenigen,

Digitized by Google

welche ihn im grössten Ueberflusse besitzen, stünden ebenfalls ausserhalb des Verkehrs.[1])

Ebensowenig als der Lohn reicht der Zwang völlig aus zur dauernden Erhaltung menschlicher Genossenschaften; es würde sonst, ganz abgesehen von der physischen Unmöglichkeit eines fortdauernden Zwanges Aller gegen Alle, der, welcher ausserhalb des Rechtes oder Zwanges steht, (in Monarchien z. B. der Monarch selbst, die wichtigste Person des Staates) oder dessen Handlungen verborgen bleiben, kein Motiv zum gesellschaftlichen Handeln besitzen. Die praktischen Beispiele liegen zur Hand. Monarchien, in denen kein Pflichtgefühl und keine Liebe zu Volk und Land an höchster Stelle besteht, oder Republiken, in denen bloss der nothwendige, nicht sehr hoch bemessene Lohn und der naturgemäss durch die Vertheilung der Gewalt unter Viele immer sehr schwach organisirte Zwang das erhaltende Prinzip sein soll, gehen mit mathematischer Sicherheit ihrem Untergange entgegen. Namentlich diese letzteren beruhen im höchsten Grade auf jenen sittlichen Motiven, ohne die sie der Herrschaft Einzelner anheimfallen.

Die schweizerische Geschichte seit dem 16. Jahrhundert bis zu Ende des 18. und weiter von 1815 bis 1848 ist ein sehr sprechender Beleg dafür, wie ein zunehmendes Basiren des Staates auf blosses Interesse

[1]) Es liegt übrigens hier doch ein bemerkenswerther Fingerzeig, dass völliges Proletariat, sowie sehr grosser Reichthum Einzelner (trotz der Autorität des Fürsten Bismarck, der die Vermehrung der Millionäre in einem Staate für wünschenswerth hält) dem wahren Staatsinteresse entgegenstehen, indem diesen beiden Menschenklassen gegenüber die wichtigsten sozialen Hebel versagen. In ihnen geboren und erzogen zu werden, arbeitslos und zwanglos zu sein, ist auch immer ein Unglück und erschwert in hohem Grade die individuelle Ausbildung.

Digitized by Google

der Regierenden denselben entnervt, wie dagegen neu erwachende Liebe und kräftiges Pflichtgefühl auch ein tief gesunkenes Staatswesen heben können, und auch die Zukunft der Eidgenossenschaft wird nicht durch Realpolitik und Interessenvertretung, sondern durch diese sittlichen Motive ausschliesslich gesichert werden.

Der Verfasser des «Zweck im Recht» glaubt den Schluss ziehen zu dürfen, dass demnach die Ethik der Zukunft ein Theil der Jurisprudenz, speziell der Politik, anstatt der Theologie sein werde, indem der Staatsmann sich zu fragen haben werde, wie diese vier genannten sozialen Hebel am besten und freiesten zusammenwirkend erhalten werden können. Der Staat werde damit einerseits von der Theologie frei, die ihn Jahrhunderte hindurch mit ihren objektiv unlösbaren Fragen behelligte und trete gleichzeitig denjenigen Anschauungen näher, die den heutigen Sozialismus ausmachen, ohne jedoch in dessen staatsfeindliche und rein materielle Tendenzen zu verfallen.

Es scheint uns, wichtiger als dieser Ausblick in die Zukunft wäre die Beantwortung einer sehr bedeutenden Frage gewesen, die allein den richtigen Schluss einer solchen Auseinandersetzung bilden kann: Wie kommt das einzelne Mitglied einer staatlichen Gesellschaft dazu, alle diese Wahrheiten, ganz besonders die letzterörterte von der Unentbehrlichkeit des Pflichtgefühls und der Liebe, nicht bloss mit dem Verstande einzusehen, sondern (was allein wesentlich ist und vielleicht gegen seine innerste Neigung geht) in sich wirksam zu machen?

Digitized by Google

Eine richtig geleitete staatliche Erziehung mag etwas dazu thun, namentlich eine solche, die nicht bloss auf Aneignung von Kenntnissen, sondern auf eine wirkliche Erziehung des ganzen Menschen gerichtet sein würde. Ein vernünftiges und tüchtiges Staatswesen selber ist übrigens hiebei die beste allgemeine Erziehungsanstalt für Alle, die ihm angehören, die durch keine andere völlig zu ersetzen ist. Das ist der Grund, wesshalb auch die Wissenschaften unfehlbar und trotz aller gelehrten Anstrengungen verfallen, sobald der allgemeine öffentliche Geist und Charakter im Niedergange begriffen ist. Sie sind nur eine Blüthe desselben, die nicht künstlich erzeugt und erhalten werden kann.

Einiges vererbt sich durch die Abstammung, durch welche auch sittliche Anlagen und Neigungen ebensogut wie körperliche übertragen werden. Es ist diess der fruchtbarste, vielleicht sogar der einzig ganz wahre Gedanke der Darwin'schen Theorie, dass das, was anfänglich freier, oft schwerer, Entschluss ist, in den spätern Generationen Anlage und zuletzt Natur werden kann. Darauf beruht eigentlich alle Erziehung und Cultur, die sonst bei jeder Generation von vorne anfangen müsste. Auch so aber besteht die Frage fort: woher kommt für den Anfänger, wie den Fortsetzer, die erforderliche Kraft zum Pflichtgefühl und zur Liebe? Denn es bleibt unter allen Umständen ein gewaltiger Unterschied zwischen Einsicht und Kraft bestehen, sie decken sich vollkommen in keinem menschlichen Leben. Was sollen wir darauf antworten? Das Pflichtgefühl allein kann durch Intelligenz, durch eine gewisse höhere Einsicht von der Nothwendigkeit desselben für den Einzelnen wie für den Bestand der Gesellschaft erzeugt werden. Das ist die Weltanschauung Kant's, Schiller's, Friedrichs des

Digitized by Google

Grossen, in letzter Linie des Stoizismus, eine unter einer kleinen Gesellschaft hochgebildeter Menschen, denen gleichzeitig ein gewisses religiöses Gefühl abgeht, zu allen Zeiten verbreitete Theorie, wonach der Wille des Menschen durch eigene beständig angewendete Energie und Einsicht von der ursprünglichen Neigung zum Egoismus, zum wahrhaft gesellschaftlichen Handeln gezwungen werden könne. Manche der allerbesten unserer Tage, und auch unseres Volkes, gehören dieser Ideenrichtung an, welche in heutiger Zeit sich jedoch nicht sowohl mehr in philosophischer, als in militärischer, strenger Selbstdisziplinirung geltend macht. Die Kaserne ist heute die Stoa und wir könnten sie, auch selbst im Falle eines ewigen Friedens, für unser sonst etwas verweichlichtes und individuell gerichtetes Geschlecht nicht leicht entbehren. Die Erfahrung aller Zeiten zeigt jedoch unabweislich, dass diese moralische Tendenz und Charakterstärke niemals in grossen Volksmassen, oder vollends in ganzen Völkern zu Stande gebracht wird, indem sie zu viel Anlage und Bildung voraussetzt. Noch schlimmer ist, dass sie selbst in den bevorzugtesten Individuen nur in einem langen und beständigen Kampf mit sich selbst zu Stande kommt, in welchem die Kraft, die für äussere Dinge freiwerden sollte, beständig auf die Erhaltung der eigenen Grundrichtung verwendet werden muss und die Milde fast gänzlich verloren geht.

In diese Lücke tritt die aus Intuition und individueller Lebenserfahrung zusammengesetzte und in keiner anderen Weise beweisbare Ueberzeugung, die wir Religion, Verbindung mit dem Göttlichen nennen. Es ist für die politische Anschauung, speziell für die richtige Gestaltung des sogenannten «Verhältnisses zwischen Staat und Kirche» wesentlich, sie an diesen Platz

Digitized by Google

zu stellen, wenn diess auch, bei der unbezweifelten Wichtigkeit des Gegenstandes, anfangs befremden möchte.

Die Religion hat nach der politischen Anschauungsweise (vielleicht auch nach der ursprünglichen religiösen) keinen anderen direkten Zweck, als einen individuellen. Sie ist namentlich kein direkter sozialer Hebel, noch weniger eine staatliche Einrichtung, sondern sie wirkt in der Gesellschaft richtig und wohlthätig nur, wenn sie völlig geistig, durch die sittliche Erziehung des einzelnen Menschen wirkt. Ihr Zweck und auch ihre unfehlbare Wirkung — wenn sie innere Wahrheit besitzt — ist dem Einzelnen die nöthige Kraft zum sittlichen, d. h. wahrhaft gesellschaftlichen, Handeln zu geben, eine Kraft, welche ihren Ursprung wesentlich der innern beständigen Ruhe verdankt, die erfahrungsgemäss auf keine andere Weise so vollkommen zu erlangen ist.[1])

Der Staat hat das höchste Interesse an dem Vorhandensein von Religion in seinen Genossen und muss darnach handeln, er kann sie aber nicht direkt herbeiführen, noch weniger erzwingen.[2]) Selbst eine geringere

[1]) Die Philosophie bringt es kaum weiter als bis zu der stillen Entsagung, gemischt mit einem gelinden Pessimismus, der uns in Marc Aurel's Meditationen oder bei Epictet so charakteristisch entgegentritt, die Freudigkeit des Arbeitens, selbst wo es offenbar vergeblich erscheint und des Leidens, das doch nothwendig ist, erreicht sie nicht. Ein damit übereinstimmender, sehr schöner Ausspruch, da wo man ihn gerade nicht suchen würde (bei Göthe) lautet: « Frömmigkeit ist kein Zweck, sondern ein Mittel, um durch die reinste Gemüthsruhe zur höchsten Cultur zu gelangen. » Er fügt das sehr überlegenswerthe Wort bei: « Desswegen werden die, welche sie als Ziel und Zweck auffassen, meistens Heuchler. »

[2]) Das war der Fehler der Reformation. Einmal bloss, im christlichen Burgrechte, taucht blitzartig der wahre Gedanke auf,

Digitized by Google

Auffassung von Religion, die aber allgemein geglaubt und nach der gehandelt wird, ist für den Staat vortheilhafter als eine höhere, die nur im Kreise Weniger besteht, und er muss jede Auffassung schützen, die sich mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Sittlichkeit verträgt.

Die gesellschaftlichen Organisationen der in Religionssachen gleichartig Denkenden, die Kirchen, haben keinen anderen Zweck, als durch Gemeinschaft unter diesen Gleichdenkenden die Kraft im Einzelnen zu fördern. Sie sind keineswegs nothwendig, wie die Religion selbst — es kann auch ein Einsiedler, der ausser aller kirchlichen Verbindung lebt, oder Jemand, der diese Verbindung sonst für seine Person nicht braucht, im Vollbesitze der Religion sein.[1]) Dagegen sind sie, bei geeigneter Einrichtung und aufrichtigem Bekenntniss, unzweifelhaft förderlich zur Erhaltung und Ausbildung des religiösen Gefühls und der religiösen Lebenserfahrung und daher als Mittel zur Beförderung der Religion — nicht als Selbstzweck — zu schätzen. Sie sind kein Theil und keine Organe des Staatswesens, noch weniger eine äussere Macht, die neben dem Staate steht, sondern ihrer Natur nach eine freie Genossenschaft im Staat; soweit es ihre äussere Erscheinung betrifft, der Vereinsgesetzgebung unterworfen, in ihren Lehren hingegen, die sich nicht auf die äussere Manifestation des Glaubens beziehen, uncontrolirbar,

---

dass «der Glaube und die Seligkeit der Seelen in Niemandes Zwang und Vermögen steht, sondern eine freie Gnadengabe Gottes ist», um sofort wieder in eine lange Nacht zu versinken.

[1]) Tauler, dem in solchen Dingen Kenntniss zugetraut werden kann, sagt, der frömmste Mensch, den er gekannt habe, sei ein Mann gewesen, der in seinem Leben nur 4 Predigten gehört habe. Die seien ihm genug gewesen und nach denen habe er gehandelt. Diese natürlich-menschliche Auffassung in Bezug auf die Kirchen

Digitized by Google

so weit und so lange dieselben den sittlichen Endzweck aller Religion und aller Glaubensgemeinschaft nicht aus dem Auge verlieren. Der Glaube ist frei, jede Handlung aber ist controlirbar, es kann in einem Staate keine Handlungen geben, die er absolut gewähren lassen muss.

Den Massstab für die Zulassung von Cultushandlungen und die Duldung von Religionsgenossenschaften im Staat bilden die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit, die sich allerdings nicht leicht definiren lassen ohne Beiziehung der Lehren des einen oder andern der bestehenden Religionsbekenntnisse. Glücklicherweise ist aber die ganze Weltordnung auf sie basirt und eine gänzlich falsche und willkürliche Auffassung von dem was Sittlichkeit ist, wird sich in jeder menschlichen Gemeinschaft in kürzester Zeit durch ihre zerstörenden Wirkungen von selber fühlbar machen.

Das Kriterium für den sittlichen Gehalt einer Kirche ist immer das, ob sie ihre Gläubigen zu grösserer Sittlichkeit und zu geringerem Egoismus, speziell also,

---

lässt sich ebenso leicht bestreiten, wie die Ableitung des Rechts aus der Zweckmässigkeit (pag. 8), sobald man die ganze Gedankenreihe mit einem andern ersten Satze beginnt. Das ideale Recht, wie die wahre kirchliche Gemeinschaft sind sicherlich gottgewollte Normen und Beziehungen der Menschen zu einander, aber müssen die Menschen sie nicht selber finden, d. h. durch Lehre und Erfahrung allmählig immer besser erkennen und ausgestalten? Und wie anders werden sie allgemein erkennbar, als durch ihre Wirkung auf das gesellige Zusammenleben? — Sobald ferner die Politik die Religion und die darauf basirte kirchliche Gemeinschaft nicht als Sache des Individuums auffasst, sondern als staatliche, oder überhaupt als selbständige, nicht nach allgemeinem Vereinsrecht zu behandelnde, Institution, sind die Konflikte zwischen Staat und Kirche unvermeidlich und völlig unlösbar. Sache der Politik ist es aber, eine Lösung zu finden und herbeizuführen.

Digitized by Google

nach dem früher Gesagten, zu Pflichtgefühl und Liebe erzieht. Thut sie das, so ist sie die wichtigste und unentbehrlichste aller Genossenschaften innerhalb des Staates, die dessen vollste Achtung und Unterstützung beanspruchen darf. Bewirkt eine kirchliche Gemeinschaft hingegen in ihren Anhängern kein erhöhtes Pflichtgefühl und keine vermehrte Liebe gegen alle Mitmenschen, zunächst gegen alle Staatsgenossen, so muss sie einer Reform unterzogen werden.[1])

Das ist auch bei uns — nicht in Deutschland, — der anfängliche bewusste Grundgedanke der Reformation gewesen, der nur nicht zur vollen Ausführung gelangt ist. Das einstimmige, von allen Ständen der Eidgenossenschaft (ausser Zürich) auf der Tagsatzung von Luzern erlassene Mandat vom Glauben von 1525 bildet dafür noch heute ein ehrwürdiges und wenig verstandenes Zeugniss. Es wird auch in Zukunft eine Aufgabe der schweizerischen Eidgenossenschaft bleiben — um derentwillen sie vielleicht noch am Leben erhalten wird —, die wahre Stellung der Kirchen zum Staate in einem kleineren Gemeinwesen vorbildlich für Alle darzustellen, ebenso wie sie daneben die Möglichkeit der demokratischen Republik in Europa fortwährend zu

---

[1]) Es ist diess der schon in den Evangelien enthaltene Gedanke, dass die wirklichen Jünger auch individuell nicht an einem Bekenntniss, noch weniger etwa an einer äusseren Form der Vereinigung, sondern ausschliesslich an den Früchten ihrer Gesinnung erkannt werden können, die sie im alltäglichen Leben zeigen. In viel höherem Grade noch beweisen diese Früchte für die relative Wahrheit und Vorzüglichkeit der einzelnen Kirchen und Glaubensrichtungen, denen diese Jünger angehören und zwar müssen diese Früchte natürlich für Jedermann, nicht etwa bloss für die engsten Glaubensgenossen, sichtbar sein. Den grössten Beweis dieser Art leisten einstweilen die Herrenhuter, die in ihren Gemeinden den grössten Prozentsatz sittlich geordneter Menschen erziehen.

Digitized by Google

demonstriren hat. In diesen beiden Punkten liegt ihre weltgeschichtliche Bedeutung und die Grösse, die sie sucht, nachdem ihr alle anderen Wege zur Bedeutung, deren Bewusstsein jeder richtige Staat zu seiner Erhaltung bedarf, abgeschnitten sind.

Das richtige Verhältniss der Kirche zum Staatswesen hängt von der Einsicht der einzelnen Individuen ab, die gleichzeitig Genossen dieser verschiedenen Vereinigungen sind. Das Nothwendigste in unserer Zeitperiode ist vielleicht eine andere Ansicht von dem inneren Zusammenhange der religiösen und politischen Grundanschauungen. Ein etwas paradox klingendes Wort von Carlyle sagt, dass gläubiger Radikalismus (believing radicalism) das Bedürfniss der jetzigen Welt sei. Zu allernächst ist darunter verstanden die Auflösung der unnatürlichen Verbindung, welche einstweilen zwischen Glauben an eine ausserhalb menschlicher Willkür liegende sittliche Weltordnung und politischer Unfreiheit, wie andererseits Streben nach freien staatlichen Institutionen mit Erhebung aller Menschen zu einem menschenwürdigen Dasein und materialistischer Denkweise, wenn nicht gar Atheismus besteht.

Die politische Freiheit und die demokratische Staatseinrichtung ist ohne eine sehr grosse und weitverbreitete Dosis von Idealismus nicht haltbar und die einzige dauerhafte und unversiegbare Quelle des Idealismus ist eine wahre und festgegründete religiöse Ueberzeugung. Mit dem Atheismus, der im Grunde genommen bei allen religiösen Fragen der einzig entscheidende Punkt ist, ist Idealismus und Freiheit völlig unvereinbar. Andererseits kann eine Religion, die in ihren Anhängern Abneigung gegen die mit ihnen verbundenen Staatsgenossen, oder gegen die Gleichbestimmung und Gleichberechtigung aller Menschen erzeugt, unmöglich

Digitized by Google

eine solche sein, die dem Kriterium der Sittlichkeit entspricht. Die Ehe zwischen Christenthum und Aristokratie wird also früher oder später geschieden werden müssen, und zwar nicht erst « am jüngsten Tage Nachmittags », wenn unsere modernen Staaten gesunden sollen.

Die Abwendung vieler auf das Religiöse gerichteter Personen von dem heutigen Staat hängt zusammen mit der grossen Leidensscheu, welche die dermaligen kirchlichen Genossenschaften besitzen und spricht weder für ihre innere Zuversicht, noch für die Klugheit ihrer Leiter. Denn einerseits ist Unrecht ruhig leiden zu lehren eine Hauptaufgabe der Religion, die sie auch allein zu leisten vermag, andererseits schadet erfahrungsgemäss Unrecht in allen Conflikten zwischen der staatlichen Gewalt und der religiösen Ueberzeugung niemals demjenigen Theile, der es leidet, sondern demjenigen, der es thut. Die individuelle Religion sowohl, als die kirchliche Genossenschaft gedeiht sogar am besten unter einem gewissen Drucke, der bei der vorwiegend materialistisch gerichteten Welt auch zu keinen Zeiten gänzlich fehlen wird; nur muss dieser Druck fröhlich ertragen werden, nicht mit Zorn, oder verbissenem Ingrimm, wenn er dem Duldenden nicht selber schaden soll. Eine Glaubensgenossenschaft, welche ihrem Zweck der Erzeugung sittlicher Kraft und Reinheit in den einzelnen Menschen, die ihr freiwillig angehören, ruhig treu bleibt, wird stets Kampf zu bestehen haben, aber eben so sicher Sieger bleiben; — je schneller und vollständiger, je mehr sie in allen ihren Gedanken nicht auf die äussere Thatsache des Sieges, sondern auf die Erhaltung ihrer eigenen Reinheit gerichtet ist, die denselben ohne weitere Anstrengung von selber herbeiführt. Diejenige

Digitized by Google

aber, die nicht leiden kann und will und diese Eigenschaften nicht in ihren Anhängern in hohem Massstabe erzeugt, hat keinen Werth für die Menschheit. Eine ecclesia militans vollends in einem anderweitigen Sinne, als dem des Kampfes der einzelnen Menschen, zunächst mit sich selbst, und sodann ausserhalb ihres inneren Lebens für eine idealistische Lebensauffassung im Ganzen, kann kein lebenskräftiger Staat als eine wohlthätige Institution anerkennen und die Auseinandersetzung mit ihr bleibt lediglich eine Machtfrage.

Kommen wir auf die staatlichen Aufgaben zurück. Der «beste» Staat ist derjenige, in welchem Lohn und Zwang durch die Gesetzgebung zweckmässig geregelt sind und der daneben seine Bürger zu Pflichtgefühl und Liebe erzieht. Die beständige Umgestaltung des natürlichen und bis zu einem gewissen Grade nothwendigen Egoismus in den sittlichen Willen und die sittliche Anschauungsweise der Dinge, in letzter Linie also die Erziehung (nicht die materielle Wohlfahrt) [1] seiner Bürger ist der hauptsächliche Staatszweck nach Innen betrachtet.

Die Beziehung der gleichzeitig bestehenden Staaten unter sich ist damit ebenfalls gegeben. Zunächst beruht das gesunde und dauerhafte Verhältniss derselben zu einander auch nicht allein auf Verkehrsinteressen, oder auf einem zwangsweise erhaltenen Gleichgewicht in der Machtstellung, sondern ebenfalls gleichzeitig auf Pflicht-

[1] Die materielle Wohlfahrt ist die unfehlbare Folge einer richtigen Erziehung, das Umgekehrte hingegen lässt sich nicht so unbedingt behaupten, bei Völkern so wenig als bei Einzelnen. Die wirthschaftlichen Interessen den politischen voranzustellen, ist immer der Anfang des Verfalls der Staaten.

Digitized by Google

gefühl und Wohlwollen. Die entgegengesetzte Anschauung ist bei dem heutigen weit engeren Zusammenrücken der Staaten gleichbedeutend mit der beständigen Kriegsbereitschaft und mit der allmähligen Beseitigung der Selbständigkeit aller kleineren Gemeinwesen, unter der Hegemonie des jeweilig Stärksten, dem sie sich in Form von Verträgen unterordnen, widerwillig und stets geneigt die unbequeme Herrschaft abzuschütteln.[1]) Daraus folgt dann auch natürlich das Fundamentalgesetz aller äusseren Politik seit ältester Zeit, dass man einen Nachbarstaat nie sehr kräftig werden lassen dürfe, soweit man es zu hindern im Stande sei. Es besteht also, da die Menschheit sich niemals in einen Universalstaat entwickeln wird, das grösste Hemmniss für die Entwicklung Aller, so lange die sozialen Hebel im Staatenverkehr bloss Lohn und Zwang heissen.

Dagegen sind starke Staaten, die sich von den sittlichen Hebeln leiten lassen, ein Vortheil für ihre Nachbarn und ihre beständige Kräftigung und Erhaltung muss gewünscht werden. Denn je mehr ein Staat in seinem Innern seine Aufgaben richtig auffasst und je kräftiger er im Stande ist, sie auszuführen, desto weniger drängt ihn die Rücksicht auf Selbsterhaltung zur beständigen Machtentfaltung nach Aussen und desto eher wird er auch andere kräftige Staaten nicht fürchten. Beständig zu imponiren braucht und sucht bloss der, der sich innerlich schwach fühlt.

Es wird sich während der Lebensdauer der nächsten Generation herausstellen, ob unter der Hegemonie der germanischen Race, welche die romanische aus dieser Stellung verdrängt hat, die mechanischen Hebel

[1]) Hiefür verweisen wir den Leser auf den folgenden historischen Aufsatz, der eine solche Periode der schweizerischen Geschichte darstellt.

Digitized by Google

nicht mehr die im Völkerrechte allein massgebenden sind. Darnach lässt sich die Dauer dieser neuen Herrschaft mit Sicherheit berechnen. Denn so wenig ein Sozialistenstaat ohne Pflichtgefühl und Liebe, lediglich auf Lohn und Zwang basirt, jemals Bestand haben wird, eben so wenig dauert eine noch so bedeutende völkerrechtliche Machtstellung, die nicht durch deutliche sittliche Grundlagen das allgemeine Misstrauen zu beschwichtigen vermag, das sie anfänglich ganz naturgemäss erregt.

Wir erinnern an unsere Eingangsworte. Wir leben jetzt in einer Zeit der Revision aller Begriffe. Von den einfachsten Grundsätzen der individuellen Moral bis zu den Gedanken über die Verbindungen der Völker ist nirgends ein Prinzip zu sehen, das nicht angefochten und neuerdings auf seine Haltbarkeit geprüft wird. Wer sich jetzt mit politischen Dingen ernstlich beschäftigen will, muss damit anfangen, alle seine Gedanken darüber zu untersuchen und denselben möglichst auf den eigentlichen Grund zu gehen. Er wird dabei wahrscheinlich einiges Nichterwartete an sich selber erleben und oft weit zurückgehen müssen, bis er auf den Punkt trifft, an dem er wieder mit dem für jeden denkenden Menschen so wohlthätigen «Radikalismus» beginnen kann, worunter wir die politische Gesinnung verstehen, welche nicht compromittiren, sondern zu Prinzipien stehen will. Dafür lohnt dann zunächst das grosse Vergnügen, das aus der Beseitigung eigener Vorurtheile oder Unklarheiten entsteht. Niemals fühlt sich der menschliche Geist freier und glücklicher, als wenn er sich selbst in einem wichtigen Punkt des Denkens und Handelns berichtigt hat.

Digitized by Google

Beinahe eben so erfreulich aber ist es auch, den wahren Grund und Ausgangspunkt fremder, uns bisher unverständlicher, Meinungen zu entdecken, die immer an einer ganz bestimmt nachweisbaren Stelle des Gedankenganges, anfänglich oft nur leise, kaum bemerkbar, von dem unsrigen abweichen, sich aber dann rasch und immer weiter entfernen.

Auch sie sind des wahren Verständnisses eben so werth als unsere eigenen Ansichten. Denn auch sie bestehen nur durch dasjenige Körnchen Wahrheit, das — vielleicht unter einer grossen Masse von Irrthum — noch lebt und allein das Ganze erhält. Befreie diese Wahrheit von dem sie einschliessenden Irrthum in dem Gedankengange des politischen Gegners, dann allein ist derselbe besiegt. Das reinweg Irrthümliche, oder rein Böse findet keine Möglichkeit des Bestandes mehr.

Aus diesen beiden geistigen Funktionen: beständiger Befreiung des eigenen Denkens von Vorurtheil und Irrthum und Befreiung Anderer davon, besteht die Politik, soweit sie Sache des Einzelnen ist, und daraus entsteht auch nach und nach diejenige unerschütterliche Ruhe und Festigkeit in der eigenen Ueberzeugung, vereint mit der aufrichtigen Achtung, oder wenigstens dem liebevollen Mitleiden für diejenige Anderer, welche stets die unerlässlichste Eigenschaft eines wirklichen Staatsmannes bleiben wird.

Berichtigung.

Auf Seite 15, Zeile 7 von oben, ist zu lesen: Egoismus abgelenkt und zum wahrhaft .....

Digitized by Google

Eidgenössische Geschichten.

Erste:

Unter dem Protectorat.

Quellen: Helvetisches Archiv in Bern. Tagsatzungsabschiede von 1803—1813, mit den Beilagen. Gedruckte Sammlung derselben in dem „Repertorium" von 1842 und dessen revidirter Ausgabe von 1885. Für den Anfang des Jahres 1803 das „Bulletin des arrêtés et décrêts généraux de la république helvétique". Actenstücke und Nachweisungen in „Hans von Reinhard" von Muralt, 1838. Tillier, „Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsacte" 1845. Monnard, Geschichte der helvetischen Revolution, Band III 1853. Vogt, „zur Charakteristik der schweizerischen Mediationsacte" 1884. Hilty, öffentliche Vorlesungen über die Helvetik, 1878. Helvetia. Denkwürdigkeiten für die 22 Freistaten der schweizerischen Eidgenossenschaft, von Balthasar, Aarau, 1823 und folgende.

I. Der Uebergang.

Die Zeit der sogenannten «Mediation», das heisst die Periode des durch eine gewaltsame Intervention der Schweiz aufgedrängten französischen Protectorats, ist im Ganzen bekannter als die der vorangehenden «Helvetik» und pflegt auch überall, wo von der politischen Geschichte der Eidgenossenschaft die Rede ist, günstiger beurtheilt zu werden als diese ideenreichere und unabhängigere Vorgängerin.

Digitized by Google

Inwieweit dabei persönliche Neigung der Schriftsteller, die sich bisher mit diesen beiden Perioden gleichmässig beschäftigt haben, oder ungenügende Kenntniss der Helvetik, namentlich ihrer letzten, sehr zweckmässigen, Verfassung von 1802, vielleicht auch die schon damals gewichtigen Zauberworte des Unitarismus und Föderalismus als mitwirkend angesehen werden müssen, soll der Leser selbst am Schlusse unserer Erzählung beurtheilen.

Unrichtig wäre es aber, den guten Ruf einer Zeit, in der die Schweiz kein selbständiger Staat war, nur auf solche äusserlich mitwirkende Umstände zurückzuführen. In der Politik wird derjenige selten fehlgehen, welcher auf die Wirksamkeit einzelner Personen oder auf Nebenumstände, die erst mühsam zu erforschen und klar zu stellen sind, kein sehr grosses Gewicht legt, sondern sich an das allgemein Bekannte, offen zu Tage Liegende, hält. Und da sind denn die Stürme der helvetischen Periode, welche niemals ein staatlicher Zustand, sondern eine fünf Jahre lang ununterbrochen fortdauernde Revolution war, und der fast leidenschaftliche Drang nach Ruhe, welcher am Ende derselben das tief ermüdete schweizerische Volk beherrschte, neben der äusseren Macht der Intervention völlig hinreichend, um die befremdende Erscheinung zu erklären, dass ein freiheitsstolzes Volk eine Zeit der Knechtschaft ohne erheblichen Widerwillen, eine Zeit der Befreiung von mannigfachem Drucke hingegen schliesslich mit Hass betrachten konnte.

Ideen haben zwar den Vortheil unsterblich zu sein, dagegen den Nachtheil ihre Früchte langsam zu zeitigen, so dass die Zeiten, in denen sie entstehen, grossentheils erst den kommenden Generationen zum Vortheil gereichen, — während die handgreiflicheren Segnungen

Digitized by Google

des Augenblicks, namentlich Ruhe und Ordnung um jeden Preis, selbst auf Kosten der Selbständigkeit für die Zukunft, den Zeitgenossen zu Gute kommen und daher bei einem erheblichen Theile derselben stets Verständniss finden. Es ist Sache späterer Nachkommen darüber nachzudenken, nicht allein, welcher historischen Periode mehr Anerkennung gebührt, sondern namentlich auch, mit welchen Mitteln ein Volk bewogen werden kann, stets massvoll in der Geltendmachung seines Willens zu sein, um unter allen Umständen die Verfügung über sein Geschick in eigener Hand behalten zu können.

Das schweizerische Volk hatte in der ersten allgemeinen Abstimmung seiner politischen Geschichte, im Sommer 1802, die verständige zweite helvetische Verfassung mit grosser Stimmenmehrheit verworfen.[1]) Unmuth über die beständigen Verfassungsrevisionen, Misstrauen gegen jede centrale Regierungsgewalt, dumpfe Sehnsucht nach der verhältnissmässigen Erträglichkeit vergangener Zeiten und Zustände, künstlich befördert durch Diejenigen, welche an der Zurückführung derselben ein Interesse hatten, und materielles Elend hatten zusammen den allgemeinen Pessimismus erzeugt, dessen Resultat diese Ablehnung des Schlusswerkes der Helvetik war.

Das helvetische Volk verwarf damit augenblicklich den Idealismus selbst, der doch in Republiken unentbehrlich, nach unserer Ansicht überhaupt das einzige Mittel ist, um das Leben der Völker erträglich zu

[1]) Vgl. über die spätere helvetische Zeit, die „öffentlichen Vorlesungen über die Helvetik", auf welche die folgende Darstellung im Beginne öfter verweist. Die Kapitel „Formeln" und „Lausanne" gehören besonders hieher.

Formell wurde die Verfassung bekanntlich als angenommen erklärt, indem man alle Nichtstimmenden als annehmend berechnete. Diese Massregel führte aber den Aufstand gegen die helvetische Regierung herbei.

Digitized by Google

gestalten, und es verfiel nun ohne inneren Halt der Autorität der nächstgelegenen auswärtigen Macht, welche (von ihrem Standpunkte aus angesehen mit Recht) eine so rathlos gewordene Nation an ihrer Grenze nicht dulden wollte.

Der erste französische Consul hatte am 4. Oktober 1802 die helvetische Regierung sowohl, als alle Kantone, mit einem kategorischen Schreiben aufgefordert, Abgeordnete nach Paris zu schicken, welche mit ihm gemeinsam eine neue Verfasung für die Schweiz berathen sollten.[1])

Diesem Rufe folgten Ende 1802 bis Anfang 1803 ungefähr 68 Personen, fast Alles, was damals politische Bedeutung in der Eidgenossenschaft[2]) besass.

Bei weitem die Mehrzahl dieser Notabelnversammlung und die bedeutenderen Männer derselben waren ihrer politischen Richtung nach Unitarier und anfänglich glaubte man den Vermittler selber, der ja s. Z. an der Einführung der ersten helvetischen Verfassung Antheil gehabt hatte, zu denselben zählen zu dürfen, bis endlich eine Botschaft desselben vom 10. Dezember 1802 diesen Wahn zerstörte.

In diesem Aktenstücke und bei einer nachfolgenden Audienz vom 12. Dezember in St. Cloud, welche der erste Consul 5 hervorragenden Mitgliedern der Verfassungskommission bewilligte, entwickelte er seine Ansicht von der föderalistischen Natur der Schweiz, die, namentlich von seinem Standpunkte aus betrachtet, eine handgreifliche Wahrheit für sich hat, und heute noch, nachdem der Zauber einer aussergewöhnlichen Persön-

[1]) Das Schreiben ist abgedruckt: Helvetik pag. 550.

[2]) Ueber die Zusammensetzung dieser sogenannten „Consulta" vergleiche Helvetik pag. 569.

Digitized by Google

lichkeit längst nicht mehr wirkt, von unseren Schriftstellern mit Vorliebe citirt wird.[1])

Der Vertreter des französischen Staates fasst in diesen Erklärungen mit prägnant klingenden Worten dasjenige zusammen, was sich aus der Natur unseres Staates und im Sinne einer sehr realistischen Auffassung von der Natur unseres Volkes für den absoluten Föderalismus sagen lässt.[2]) Es zeigen aber auch diese Vorträge ganz genau, wesshalb der einseitige Föderalismus auf die Dauer unhaltbar ist, und warum er, trotz allem Wahren, das in ihm liegt, in jeder grössern Zeit, die kräftige Staaten verlangt, beseitigt werden muss. Es ist diess die Kleinheit und Enge der politischen Auffassung, in der Beschränkung der Schweiz auf ein stilles, bloss materielles Dasein ohne eigene Staatsideen, und die damit stets in Verbindung stehende Anlehnung an das Ausland. Wer eine Schweiz will, welche still und harmlos Kühe weidet, Spinnstühle arbeiten lässt, Erholungsbedürftige beherbergt und sich gerne unter die Fittige des jeweilen mächtigsten ihrer Nachbarn duckt, für den ist der historische Föderalismus, wie er sich seit dem 16. Jahrhundert ausbildete und in der Mediationsacte seine beste moderne Formulirung fand, die natürliche Bundesverfassung.

Wer hingegen ein wirklich freies und selbständiges Vaterland will, ein Land, das auch die Seele eines etwas grösser gearteten Mannes mit Stolz und Hingebung erfüllen kann, der wird sich entschliessen müssen, Schwierigkeiten, Anstrengungen und Entsagungen,

---

[1]) Vergleiche z. B. Hornung: Les races de la Suisse, 1882. Auch Bluntschli und Dubs bewundern diese Rede.

[2]) Wir geben diese berühmten Aeusserungen in dem Anhange nach der Version Reinhards. Die Vorlesungen über die Helvetik enthalten dagegen auf pag. 579 die etwas weniger componirte und daher vielleicht historisch zuverlässigere Darstellung des Luzerner Deputirten Rüttimann.

Digitized by Google

die das Leben eines zusammengesetzten Staates ja das ächte Staatsleben überhaupt für das einzelne Glied stets mit sich bringen wird, nicht allzu hoch anzuschlagen. Helvetik und Mediation (wobei wir stets speziell die zweite helvetische Verfassung im Auge haben) und Centralisation und Föderalismus bezeichnen weit weniger eine Differenz von politischen Ansichten, als eine Differenz zwischen Menschen verschiedener Gattung und Gesinnungsart.

Am 29. Januar 1802 stellte nach diesen Vorbereitungen Bonaparte mit 10 ausgeschossenen Deputirten die sämmtlichen Kantonsverfassungen und zuletzt die Bundesverfassung der Schweiz in einer Sitzung fest, am 14. Februar redigirte er selber das umfangreiche Aktenstück, das man die Mediationsacte nennt, am 19. Februar wurde es von ihm in feierlicher Audienz der schweizerischen Delegation übergeben und dieselbe hierauf am 21. von ihrem nunmehrigen Oberherrn entlassen. [1])

Mit zwei Bernern, die in Paris waren, von Mülinen und Emanuel von Wattenwyl, hatte der erste Consul noch eine besondere Privatbesprechung, welche sehr zur Aufklärung der Verhältnisse dient. Nach Wattenwyl's Bericht sagte er ihnen, er habe immer noch einige Ideen von der französischen Revolution, besonders in Bezug auf das Wahlsystem in dieser Verfassung verkörpern müssen, da er von Leuten umgeben sei, die der Revolution Alles verdanken und die sonst leicht Misstrauen gegen ihn fassen und sagen könnten, er mache in der Schweiz zuerst den Versuch dessen, was er nachher in Frankreich ausführen wolle.

Es solle die bernische Aristokratie das annehmen, was geboten sei und klug sein, sie könne dann im

[1]) Vgl. hierüber Helvetik pag. 568 u. folg.

Digitized by Google

Innern handeln wie sie wolle. Er wolle vor Allem das Schicksal der Schweiz demjenigen Frankreichs unterordnen und dabei keine Einmischung anderer Mächte dulden. Im Uebrigen verkehre er selbst lieber mit dem Kopf als mit dem Schweif einer Nation.

Das ist wohl der wesentliche Grund des damaligen Unterganges einer grösseren Centralisation gewesen, wie sie in der letzten der helvetischen Verfassungen einen sehr massvollen und berechtigten Ausdruck gefunden hatte.

Sie wurde nicht aufgegeben bloss in Folge derjenigen Gründe, welche allerdings in der Natur des schweizerischen Landes und Volkes liegen und von Bonaparte mit dem böswilligen Scharfsinne herausgefunden wurden, der ihn immer sicher leitete, wo er mit Leuten seiner eigenen Gattung ohne rechten Glauben an die umgestaltende Wirksamkeit des Grossen und wahrhaft Guten zu thun bekam.

Das grosse, lange noch nachwirkende Unglück unseres Landes war, dass seine Regeneration durch eine von aussenher geschürte Revolution entstand. Es kann keine Revolution ohne eine Art von Dictatur durchgeführt werden, welche momentan noch gewaltsamer und drückender ist, als das System, das sie zu stürzen beabsichtigt. Dieser Dictatur fehlten aber bei uns die Mittel zu einer kräftigen Regierung, Menschen, die unbedingt gehorchen, eine bereits organisirte Kriegs- und Beamtenmacht, und die nöthigen finanziellen Kräfte, deren Abwesenheit oft gerade der treibende Grund zur Revolution ist. — Daher hat in unsern eigenen Tagen, was im Jahre 1848 die Edelsten und Besten grosser Nationen unter allgemeiner Zustimmung derselben vergeblich versuchten, wiederholt ein einzelner, anfänglich mit Misstrauen angesehener Mann geleistet, aber mit Hilfe

Digitized by Google

einer von vorneherein feststehenden Autorität,[1]) die in Revolutionen am allernothwendigsten ist und ihrer beide Arme, einer zuverlässigen Armee und eines wohlorganisirten, sofort verwendbaren Beamtenstandes. Da sind keine so grossen persönlichen Wunder geschehen, sondern das ist die Macht reeller Thatsachen, die ganz natürlich sind, es gehört nur die rechte Begabung zum Revolutionär dazu, um sie zu erkennen. Für die Democratien aber liegt darin die Lehre, dass sie nicht mit fortwährenden Umwälzungen des gesammten staatlichen Daseins arbeiten müssen, sondern dass ihre Hoffnung auf der allmähligen, ruhig fortschreitenden Erziehung der Völker beruht.

In der Eidgenossenschaft wurden die entscheidenden Nachrichten aus Paris ohne wirkliche Bewegung, mit der Stumpfheit des Gefühles aufgenommen, welche lange Revolutionszeiten zu erzeugen pflegen.

An eine thatsächliche Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes scheinen selbst die siegreichen Gegner der Helvetik keinen Augenblick gedacht zu haben. Die Tagsatzung in Schwyz versuchte es zwar noch anfänglich beisammen zu bleiben und ihr begonnenes Verfassungswerk weiter zu führen, eine nicht unerhebliche Anzahl von Mitgliedern hatte aber bereits die dringenden Privatgeschäfte zu Hause, die sich in solchen Momenten einzustellen pflegen und die Versammlung schmolz allmählig zusammen, wie Schnee vor der Frühlingssonne. Die Ausdauerndsten und Einflussreichsten

[1]) Selbst die erste englische Revolution, die grossartigste aller Zeiten, scheiterte zuletzt an diesem beständigen Mangel einer anerkannten obersten Autorität. Aus dem nämlichen Grunde gelingen demokratische Revolutionen leichter, wenn ein Mitglied einer aristokratischen Kaste sich an die Spitze der Bewegung stellt. Einem Cäsar, oder einem Bürgermeister Brun wird Gehorsam geleistet, während unter Seinesgleichen sich Jeder zur Regierung berufen glaubt.

Digitized by Google

wurden zuletzt von den Franzosen verhaftet und während des Winters in der Festung Aarburg gefangen gehalten, bis das Vermittlungswerk durchgeführt erschien. Vom 17. October ab rückten zur Unterstützung desselben französische Truppen, im Ganzen 12,000 Mann, ohne Widerstand in die Schweiz ein. In der Nacht vom 22. auf den 23. Oktober kam der commandirende General derselben, Ney, in Bern an. Die schlafenden Berner wurden durch die Kanonenschüsse geweckt, mit denen er in ihrer Stadt bewillkommt wurde und erfuhren diessmal in ihren Betten, wer fortan der Herr im Lande sei, ohne sich den Unbequemlichkeiten einer Vertheidigung und Capitulation, wie in den Jahren 1798 und 1802, aussetzen zu müssen. Auch die schweizerische Geschichtschreibung pflegt diesen zweiten Einmarsch der Franzosen mit Ruhe aufzunehmen und kaum als eine bemerkenswerthe Thatsache zu erwähnen, ja selbst im Auslande regte sich, mit Ausnahme Englands, keine Feder dagegen, obwohl kaum zwei Jahre zuvor der Lüneviller-Friede die Selbständigkeit der Schweiz und ihr Recht, sich eine Verfassung zu geben, ganz ausdrücklich festgestellt hatte und demgemäss Frankreich verpflichtet gewesen war, seine Besatzungstruppen zurückzuziehen.[1])

Die helvetische Regierung, die auf den Befehl von St. Cloud hin am 20. Oktober von Lausanne nach Bern zurückgekehrt war, befand sich am allerwenigsten in der Lage, dieser zweiten Occupation Widerstand entgegenzusetzen. Ihr fehlte in ihrem damaligen Augenblicksdasein geradezu Alles, was dazu gehört haben würde, Truppen, Geld, Vertrauen und Gehorsam des Volkes, — ja sogar derjenige letzte

[1]) Friede zu Lüneville vom 9. Februar 1801. Art. 9.

Digitized by Google

Muth, den das äusserste Unglück wenigstens erzeugen sollte, der Muth es mit Würde und unter Protest entgegen zu nehmen. Die offiziellen Aktenstücke, die dem Volke von dem Ereigniss der französischen Intervention Kenntniss geben, sind schwächlich genug. Sie finden sich vollständig in der französischen Ausgabe der helvetischen Gesetzessammlung (Bulletin des arrêtés et décrets généraux, VIme cahier, pag. 291, 292, 296, 310, 312, 332, 551, 556, 558). Wir lassen hier nur, zur eigenen Beurtheilung des Lesers, die zwei bemerkenswerthesten folgen:

PROCLAMATION

DU 12 NOVEMBRE 1802.

Le Conseil d'exécution, au peuple Helvétique,

Citoyens de l'Helvétie,

En vous annonçant, il y a quatre mois, que les troupes françaises alloient quitter notre sol, le Conseil d'exécution vous déclara en même tems qu'une obéissance constante aux Loix, un esprit de confiance et de paix, l'accord de toutes les volontés pour le maintien de l'ordre de choses établi, pouvoient seuls, protéger notre indépendance, tandis que des dispositions contraires, la désobéissance, le tumulte et les dissentions, nous raméneroient infailliblement les armées étrangères.

Vous n'avez pas ajouté foi à nos paroles, citoyens de l'Helvétie! des hommes ambitieux vous ont fait embrasser la cause de leurs intérêts et de leurs passions; et tandis qu'une partie d'entre vous se soulevoient à leur voix pour renverser le Gouvernement constitutionnel et national, l'autre partie devenoit, par

Digitized by Google

son silence et son inaction, complice de ces mêmes désordres.

Qu'en est-il résulté? à peine quelques semaines se sont passées, et déjà des troupes françaises, dix fois plus nombreuses qu'elles n'étoient l'été dernier avant leur départ, pénètrent dans tous vos cantons, et déclarent ainsi à l'Europe, que vous êtes à la fois incapables de rester en paix, et indignes de vous garder vous-mêmes.

Dites-nous, maintenant, citoyens de l'Helvétie, à qui vous devez la rentrée de ces troupes. Est-ce au Sénat et au Conseil d'exécution, dont la faute fut, au contraire, de consentir trop-tôt à leur départ, et dont tous les soins, dans ces derniers tems, tendoient à prévenir, par une acceptation franche et loyale de la médiation du premier Consul, les maux que son juste ressentiment devoit nous faire craindre? Ou bien, est-ce aux autorités insurrectionnelles, à l'assemblée qui s'est décorée du nom de Diète confédérée de Schwitz, à cette assemblée, qui, tergi-versant sur les conditions de la médiation proposée, promettant de se dissoudre et continuant cependant ses intrigues, annonçant la paix et conservant ses soldats sous les armes, a voulu que la force étrangère entrât dans le pays, afin de pouvoir dire, *nous n'avons cédé qu'à la force?* Misérable vanité, qui s'est satisfaite aux dépens de la Nation entière! funeste égarement de l'orgueil, fait pour précipiter la patrie dans une ruine complète, et qui l'y eut précipitée en effet, si la générosité du premier Consul n'avoit égalé sa puissance, et si malgré tous les efforts de ses ennemis et des vôtres, il ne persistoit encore à vouloir notre bonheur!

Cependant, citoyens de l'Helvétie, le Conseil d'exécution en est informé, les membres de cette assemblée

Digitized by Google

sédicieuse et des comités établis dans les Cantons, non contens d'avoir consacré dans les protestations formelles, leurs prétentions et leurs regrets, cherchent encore à égarer le peuple sur sa vraie situation, à le bercer de fausses espérances d'un secours étranger, à l'effrayer par des menaces et à lui faire haïr les intentions dans lesquelles le Gouvernement Helvétique s'est adressé au premier Consul, pour l'inviter à se rendre l'arbitre suprême de nos différends.

Mais, d'abord, nous répondrons à ces hommes, que cette médiation ils l'avoient invoquée aussi. Les lettres des chefs des petits Cantons au premier Consul et au Ministre de France; les projets de constitution dans lesquels on réclamoit ouvertement leurs bons offices; l'envoi des députés à Paris, sont autant de preuves du désir qu'ils avoient d'intéresser le Gouvernement français à leur cause. C'est seulement lorsque le premier Consul a prononcé, exigeant, avant tout, la cessation d'une guerre qui armoit les citoyens contre les citoyens, et les frères contre les frères, qu'on les a vu repousser la médiation sollicitée par eux-mêmes, et dont ils s'étoient habilement servi pour accroître le nombre de leurs partisans.

Nous dirons encore, que si nous avons réclamé la médiation du premier Consul, c'est parce que de toutes les grandes Puissances appelées par leur position à prendre intérêt aux destinées de l'Helvétie, la France est la seule qui ait reconnu notre indépendance, consacrée par ses soins dans un traité solennel, la seule qui puisse exercer sur nous une influence de protection et d'appui.

L'histoire de la Suisse, pendant des siècles, notre révolution et les années qui l'ont suivie, prouvent assez de quel intérêt il est pour nous, de marcher dans le

Digitized by Google

système politique de la France. C'est cette vérité, qui, gravée déjà dans le cœur de nos ancêtres, protégea notre confédération; et nous, citoyens de la République helvétique, nous avons mille fois plus de motifs encore pour nous en convaincre.

Enfin, nous dirons, non pas à ces hommes, car ils ne nous entendroient pas, mais à la nation elle-même, que l'égalité de droits entre les cantons, l'abolition des priviléges héréditaires, la liberté des citoyens, étant un dépôt remis en nos mains pour être sauvé à tout prix, il ne nous étoit pas même permis de balancer à réclamer la médiation du seul Gouvernement qui pouvoit conserver chez nous ces principes; ensorte que nos démarches dans ce but, n'ont été que la suite nécessaire du vœu national; émis en faveur de ces mêmes principes lors de l'acceptation de la constitution.

Telle est la réponse que le Conseil d'exécution devoit à cette partie des accusations de ses adversaires. Quant à d'autres accusations par lesquelles on a organisé contre lui une haine factice, il les méprise, sachant bien qu'on ne pourroit lui citer un seul individu, dans la personne duquel les droits du citoyen ayent été violés par lui. C'est au contraire pour avoir été trop indulgent, trop confiant dans la justice de ses concitoyens, trop peu sévère, en un mot, qu'il a dû éprouver des revers. Les autorités insurrectionnelles ont ordonné, pendant quatre semaines, dix fois plus d'arrestations et de mesures de rigueur de toute espèce, qu'il n'en a ordonné pendant tout le tems de son existence.

Citoyens de l'Helvétie! vous allez être requis de fournir par des contributions extraordinaires à l'entretien des troupes que vos égaremens ont fait entrer. Soumettez-vous à une nécessité que vous ne pouvez

Digitized by Google

taxer d'injustice. Ouvrez vos cœurs à des dispositions de fraternité et d'ordre social; c'est le seul moyen d'abréger la durée de vos maux. Montrez-vous enfin, dignes d'être encore appelés une nation, et vous demeurerez une nation.

Bonaparte ne désire que de pouvoir encore s'intéresser à vos destinées.

Pour nous, grâce aux soins de ce médiateur généreux, notre tâche va bientôt être finie. Réunis dans la classe des simples particuliers avec ceux qui ont si cruellement calomnié notre conduite, nous serons toujours prêts à répondre à leurs imputations: jusques-là, il n'est aucun sacrifice auquel nous ne soyons résignés, s'il peut être profitable à la patrie.

Berne, le 12 Novembre 1802.

Le Landammann,
Président du Conseil d'exécution:
Dolder.
Le secrétaire général: Mousson.

PROCLAMATION
du 16 Novembre 1802.

Le Préfet national du Canton de Vaud, aux citoyens de ce Canton,

Citoyens,

Le moment n'est pas éloigné, où, sous les auspices du Héros pacificateur de l'Europe, les Députés de l'Helvétie vont donner à leur Patrie une Constitution qui fixera définitivement ses destinées. Pendant cinq ans

Digitized by Google

de révolution, l'esprit de parti, l'ambition, l'intrigue et les passions haineuses et violentes ont agité les esprits dans tous les sens, et notre Canton a eu sa part, comme les autres, de troubles et de divisions; les citoyens se sont armés contre leurs concitoyens, et l'ébranlement que tant de secousses révolutionnaires ont occasionné dure encore. Cependant il est tems que nous comprenions qu'un même intérêt doit nous réunir. Attendons donc avec confiance et avec calme, une Constitution qui doit rendre le repos et le bonheur à l'Helvétie.

Citoyens fonctionnaires publics! c'est à vous, surtout, que je recommande cet esprit de paix et de modération, qui contribuera puissamment à calmer l'agitation qui peut rester encore dans les têtes de quelques-uns de vos administrés. Maintenez le bon ordre dans vos districts, par votre fermeté, votre vigilance, et votre impartialité. Ne permettez aucune réaction, aucune vengeance particulière, et livrez ceux qui s'en rendroient coupables à toute la rigueur des Lois.

Telles sont aussi les intentions du citoyen Ney, général en chef et Ministre Plénipotentiaire de la République Française en Helvétie, et voici ce qu'il m'écrit à cette occasion, le 19 brumaire an II, 10 du courant, en me faisant part de diverses plaintes qui lui sont parvenues.

« Comme il importe infiniment de remplir le vœu « du premier Consul Bonaparte, en faisant taire tout « esprit de faction, et anéantir toutes les passions « haineuses qui perpétuent les malheurs des peuples; « je vous préviens que si ces plaintes venoient à se « renouveller, je ne pourrois y remédier plus efficacé- « ment qu'en mettant des troupes françaises en can- « tonnement dans les endroits où les habitans s'écarte-

Digitized by Google

«roient des principes de la paix et du bon ordre. «Pour prévenir cette mesure de rigueur, il convient «que vous fassiez observer à vos administrés, les in- «convéniens auxquels ils s'exposeroient par leur «résistance à la tranquillité à laquelle on les invite; «que vous fassiez également punir tout citoyen qui se «permettroit d'exercer la moindre vengeance par lui- «même, ainsi que tout perturbateur du repos public, «écrivain ou distributeur de libelles, placards, ou affiches «injurieux, et tendants à exciter de nouveau la dis- «corde parmi les habitans de l'Helvétie.»

Donné à Lausanne, ce 16 Novembre 1802, pour être publié, affiché et lu dès la chaire le dimanche 21 courant.

Le Préfet National,
En son absence, son lieutenant,
Roguin.

Das Interregnum von ungefähr drei Monaten, von der Zeit, in welcher die auf die Aufhebung der helvetischen Einheit abzielenden Erklärungen des ersten Consuls bekannt wurden, bis zur Einführung der neuen Kantonsverfassungen, ist selbst in der Erinnerung kaum erträglich. Ueberall bekämpften sich die alten Parteien fort, — aus blosser Gewohnheit, da der Streit völlig zwecklos geworden war — die Unitarier grollend, ihr völliges Unterliegen vor Augen und unfähig es aufzuhalten, die sämmtlichen Reaktionäre frohlockend über diesen Sieg, obwohl er der Untergang des Vaterlandes war. In einzelnen Kantonen, wie z. B. im Kanton Freiburg, bestand ein offener Streit zwischen zwei von den entgegengesetzten Factionen gewählten Regierungsbehörden, die sich gegenseitig ihre Gesetzlichkeit be-

Digitized by Google

stritten. Bern und Neuenburg waren Heerde weitverzweigter Umtriebe englischer Agenten, welche mit einzelnen Mitgliedern des dortigen Patriziates in Verbindung standen, die bereits damals eine noch vollständigere Herstellung der alten Regierungsgewalt anstrebten. Die bloss noch interimistische helvetische Regierung war der Art, dass selbst der französische Proconsul Ney sich beklagt, «sie befinde sich in einem Zustande fortwährenden Stumpfsinnes.»

Das Volk, welches die zweite helvetische Verfassung misskannt und ihre Wirksamkeit durch Aufruhr verhindert hatte, empfand nun auf's Schwerste die Folgen dieser Handlungsweise, die Anarchie und die fremde Occupation, welche unerhörte Steuern für fremde Truppen nöthig machte, die mit aller Gewalt kaum einzutreiben waren. Die öffentliche Ordnung hatte in den meisten Kantonen beinahe aufgehört. Einzelne derselben, z. B. St. Gallen, drohten auseinander zu fallen und sich in ihre ursprünglichsten Elemente aufzulösen. Jede dortige Landschaft wollte einen eigenen Staat bilden. Sargans und Rheinthal constituirten sich thatsächlich als selbständige Gemeinwesen und liessen eigene Siegel und Wappen anfertigen. Die ganze Schweiz war überschwemmt von Landstreichern, Verbrechen aller Art. Raub, Mord, Brandstiftung waren alltägliche Vorkommnisse, die von den provisorischen Regierungen und Justizbehörden nicht verhindert werden konnten. Die einzige wirkliche Autorität im Lande waren die französischen Truppen und ihr Befehlshaber drohte der helvetischen Regierung fortwährend mit schärferen Massregeln wegen Mangel an Polizei, englischen Umtrieben, schlechter Presse, Schleichhandel mit englischen Waaren u. s. w., so dass ihm mitten in der grössten Geldnoth, laut Protokoll des Vollziehungsrathes vom 25. Februar

Digitized by Google

1803, ein Geschenk von 1000 Louisd'or gemacht werden musste, um seinen Zorn etwas zu beschwichtigen. Eine bisher ungewohnte Masse von Leuten verlangte damals Pässe zur Auswanderung nach Amerika, überzeugt, dass das alte Vaterland sich nicht wieder erholen werde. so dass Ney sich bemüssigt fühlte, die Regierung auf diese Erscheinung aufmerksam zu machen.

Es klingt unter diesen Verhältnissen wie Ironie auf die damalige Bevölkerung der Schweiz und ganz besonders diejenige der Hauptstadt Bern, gehört aber auch zu dem Gesammtbilde, wenn der bernische Geschichtschreiber der Helvetik und Mediation am Schlusse seiner Schilderung dieser Wintermonate von 1802 auf 1803 fortfährt: Unter solchen Umständen hätten die billigen und zu froherem Lebensgenuss aufgelegten Einwohner der Hauptstadt dem deutschen Theaterunternehmer Löhlein dankbar sein müssen, dass er es wagte, die Zerstreuung und Erheiterung des Publikums durch dramatische Darstellung zu versuchen, bei der ein gut geleitetes Orchester, das reine Organ der Sängerin Fleichmann, der schöne Bass Walters und der vorzügliche Gesang des auch durch seine angenehme regelmässige Gestalt einnehmenden Tenoristen Klostermeier, sowie der muntere Witz des Komikers Flick Genuss gewährten, « wobei unsittliche Stücke stets den Unwillen des Publikums erregten, während eine edle und grossartige Handlung alle Gefühle zum Beifall anzuregen schien. »

Die schönen und grossartigen Handlungen auf dem Theater zu bewundern, kostet eben weniger, als sie im Leben auszuführen und der Theil des Volkes, der sich damals über den Verlust der politischen Selbständigkeit durch einen schönen Bass trösten liess, war dieses Schicksales wahrscheinlich ziemlich werth.

So erschien denn die thatsächliche Aufhebung der

Digitized by Google

helvetischen Regierung den Menschen, die stets von einer neuen Verfassung diejenige Verbesserung hoffen, die zuerst in ihnen selber beginnen müsste, als eine wahre Erlösung. Am 5. März, genau fünf Jahre nach der Einnahme von Bern durch die Franzosen, fand die letzte Senatssitzung statt. Nach Erledigung aller Geschäfte fragte der Präsident an, ob kein Senatsmitglied noch irgend etwas vorzubringen habe und als diess nicht der Fall war, eröffnete er die Verfügung des Vollziehungsrathes vom vorigen Tage über die Auflösung der Regierung und zugleich eine Zuschrift des neuen Landammanns von Affry mit der offiziellen Mittheilung der Vermittlungsacte. Hierauf erklärte der Senat diese Acte mit der innigsten Dankbarkeit annehmen zu wollen, forderte alle Bürger der Republik auf, ihr mit Treue und Ergebenheit entgegen zu kommen und löste sich sodann auf, mit dem Auftrag an den Landammann Dolder, diess an d'Affry anzuzeigen.

Die eigentliche Grabrede der Helvetik hielt dann Dolder selbst, einer jener talentvollen Menschen, die sich in jede Situation zu finden wissen und überall durch ihren eigenen Mangel an Charakter und wahrer Würde ansteckend wirken. Sie ist im Ganzen eine Lobrede auf Frankreich, worin Alles acceptirt wird, was der erste Consul, oft im Widerspruch mit der geschichtlichen Wahrheit, behauptet hatte. Schon die alten Könige Frankreichs, redet ihm unser erster Magistrat nach, hätten die Sicherheit des schweizerischen Bundesvereins gegründet und im westphälischen Frieden die systematische Anerkennung von dessen Unabhängigkeit und Neutralität erlangt. Die Söhne des Vaterlandes hätten ihnen durch $1^1/_2$ Jahrhunderte lange Treue und Anhänglichkeit für eben so lange Ruhe und Wohlstand gedankt. Die helvetische Republik sei mehr das Resultat der Zeitum-

Digitized by Google

stände, als eines wohlüberdachten Bedürfnisses gewesen und habe vergeblich gesucht, die getrennten Schweizervölker zu einer Nation umzubilden und derselben das lang gewohnte Glück des Friedens und des Wohlstandes zu verleihen. Endlich habe ganz Helvetien nur noch auf den Mann geblickt, dem die Welt ihre Ruhe verdanke und derselbe habe nun auch die Schweizer wieder in ihre heimathlichen Sitten und Gebräuche eingesetzt.

Würdiger entliess der Obergerichtspräsident, Joh. Rud. Schnell von Basel, am 9. März den helvetischen obersten Gerichtshof, mit Trauer darüber, eine solche Institution dahinfallen zu sehen und mit der Hoffnung ihrer einstigen Wiederbelebung, «wenn auch spät, da die Früchte redlichen Nachdenkens langsam und spät gedeihen».

Am 7. März schloss der Vollziehungsrath seine Sitzungen mit Abnahme des Berichtes von Rüttimann, Pidou und Müller-Friedberg über ihre Sendung nach Paris und zeigte dem Landammann der Schweiz ebenfalls seine Auflösung an.

In den folgenden Tagen reisten alle Mitglieder der helvetischen Behörden von Bern ab in ihre Heimath.

Einige der Staatssekretäre begaben sich nach Freiburg zu dem neuen Landammann, dem zugleich das Inventar der Archive übergeben wurde.

Am 10. März Morgens wurden alle Wachtposten in Bern verdoppelt, zahlreiche französische Patrouillen durchzogen die Strassen und um Mittag, fünf Jahre nach dem Tage, an welchem vor dem Rathhause der Freiheitsbaum aufgepflanzt worden war, erhob sich auf dem Giebel dieses Gebäudes eine mächtige roth-schwarze Fahne, durchzogen von einem eidg. Kreuz, in welchem wohl wenige der damals Lebenden ein Vorzeichen

Digitized by Google

dafür erblickten, dass einst, nach 45 Jahren, die untergegangene nationale Einheit sich auf dem gleichen bernischen Boden wieder constituiren werde.

Am 27. März zogen die helvetischen Truppen ab, welche in den französischen Dienst aufgenommen werden sollten. In der Nacht vorher fand noch eine Meuterei in der Kaserne Nr. 1 bei der französischen Kirche statt, welche erst nach einem scharfen Gefecht mit der französischen Garnison, bei dem es Verwundete und Todte gab, unterdrückt werden konnte. Am folgenden Morgen, an einem Sonntag, wurde Standrecht gehalten, ein Grenadier aus Zürich wurde zum Tode verurtheilt und sofort auf dem Waisenhausplatz erschossen. Alle Truppen mussten um seinen am Boden ausgestreckten Leichnam herummarschiren und sodann Mittags auf dem Wege nach Murten das Land verlassen. — Ein Theil von ihnen kam nach Auxonne in Garnison, ein anderer nach Italien.

In den neuerdings souverän gewordenen Kantonen begann nun überall die Einführung der zu Paris decretirten Verfassungen, welche schon am 5. April in Kraft treten sollten. In den sieben Städtekantonen, besonders in Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, etwas weniger in Zürich und Luzern, trat die alte Aristokratie selbstverständlich und trotz aller liberalen Grundsätze der Verfassungen wieder an die Spitze der Geschäfte. In Bern wurden in der ersten Wahl des Jahres 1803 von 195 Mitgliedern des neuen Grossen Rathes 121 Stadtbürger, fast alle aus den ehemals Regimentsfähigen, volle 80 aus dem souveränen Grossen Rath von 1798, gewählt. Die 74 vom Lande und den ehemaligen Munizipalstädten Gewählten gehörten sämmtlich der gleichen politischen Richtung an. In den sechs Landsgemeindekantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug,

Digitized by Google

Glarus und Appenzell regierten selbstverständlich fortan lauter der nationalen Einheit abgeneigte Männer. Auch bei den sechs neuen Kantonen hatte bloss in St. Gallen, Thurgau und Waadt eine repräsentativ-demokratische Partei die Mehrheit, wesentlich auch nur desshalb, weil sich eben keine regierungsfähigen aristokratischen Elemente dort vorfanden. Oder es waren dieselben, wie namentlich in Waadt, im Herzen der alten Regierung zugethan und es war daher die vorwiegende demokratische Richtung von vornherein nur gestützt auf den Hass gegen Bern, dessen Herrschaft noch immer im Bereiche der Möglichkeit zu liegen schien. Selbst in St. Gallen griff das Organisationscomite, unter Müller-Friedbergs Direktion, entrüstet zu Presszwangsmassregeln, als die dortige Presse sich über den allenthalben bestehenden Wahlmodus beschwerte, der es verhindere, dass Männer in die Räthe kommen, deren Vermögen bloss in Kopf und Herz bestehe. Das durfte man jetzt nicht mehr sagen, wo keine Geburtsaristokratie vorhanden war, sollte wenigstens das Geld regieren.

Wess Geistes Kind die neue Zeit war, zeigt sich vielleicht am besten darin, dass schon im folgenden Jahre 1804 in Freiburg und Zürich die Tortur, welche ein besonderes helvetisches Gesetz von 1798 abgeschafft hatte, wieder hergestellt wurde. Ebenso wurde in Zürich das helvetische peinliche Gesetzbuch, die schweizerische Criminalrechtseinheit, beseitigt, aber kein neues Gesetz erlassen, so dass die Gerichte wieder Gesetzgeber und Richter zugleich wurden. Das souveräne Appellationsgericht begann auch sofort damit, einen Verbrecher zum Rade zu verurtheilen.

In Freiburg, Solothurn und den Urkantonen wurde das Noviziat der Klöster wieder eröffnet, in Basel da-

Digitized by Google

gegen die Verheirathung mit katholischen Frauen neuerdings untersagt und die unehelichen Kinder ihrer Rechte beraubt. Bern hob alle Gewerbebewilligungen der helvetischen Regierung sogleich auf und auch hier wurden schon in den nächsten Jahren einige unglückliche Sectirer des Seelandes wegen Verbreitung religiöser Irrthümer mit Zuchthausstrafen bis zu 20 Jahren und Ausstellung am Pranger bestraft.

Um so schöner für die Schaulust der grossen Menge war die offizielle Feierlichkeit, mit welcher die Mediationsregierung in Freiburg im Juli des Jahres 1803 eröffnet wurde.

In einem langen Zuge, unter Kanonendonner, begaben sich der neue Landammann Ludwig von Affry, ein ehemaliger Offizier in der französischen Schweizergarde, die Abgesandten der 19 Kantone mit Weibeln in alten und neu angenommenen Standesfarben, der französische Proconsul Ney, der spanische Gesandte Caamanno und die Regierung von Freiburg in die Franziskanerkirche, wo sich der Landammann zwischen die beiden Vertreter der fremden Mächte auf eine Art von Thronsessel niederliess.

Vor und hinter dem Zuge her schritten Geharnischte und der Hauptmann derselben trug die in blauen Sammet kostbar eingebundene Vermittlungsurkunde.

Am 4. Juli wurde die Tagsatzung in Freiburg eröffnet, zuerst mit einer Rede des Landammanns, dann mit einer solchen von Ney, worin er sofort ankündigte, dass Frankreich zum Abschluss eines Schutzbündnisses und einer Militärkapitulation bereit sei.

Eine «Bereitwilligkeit», die natürlich einem Befehle wie ein Ei dem andern glich und der neuen Tag-

Digitized by Google

satzung von vorneherein einen Begriff beibringen konnte, welch ein Glück « beständigen Friedens » ihrer warte.

Dieses Bündniss wurde dann wirklich im September abgeschlossen, wir werden darauf zurückkommen.

Nach Paris wurde sogleich ein ständiger Ministerresident geschickt, was früher nie der Fall gewesen war — als der erste Constantin Maillardoz von Freiburg.

Die französischen Truppen verliessen im Jahre 1804, unter der Regierung des zweiten Landammanns von Wattenwyl, die Schweiz, nach grossen Zögerungen Bonaparte's und mit der sehr beruhigenden Erklärung, sie würden sofort wieder einrücken, wenn sie zur Aufrechterhaltung der für Frankreich und Italien so nothwendigen Ruhe und Ordnung in der Schweiz nöthig seien. Sie blieben 1,724,322 Schweizer Franken schuldig, die bis heute noch nicht bezahlt worden sind.

Ihr Befehlshaber Ney verliess seinen Posten schon zu Ende 1803 und wurde durch einen anderen General, Vial, als Gesandten, ersetzt. Die Eidgenossenschaft überreichte ihm (Ney) zum Abschied eine Dose im Werth von 15,000 Franken, der Kleine Rath von Bern eine goldene Kette mit einer Denkmünze. Die Waadtländer, denen er bei Vertheilung des bernischen Zeughauses unter die Kantone Bern, Waadt und Aargau sich günstig erwiesen hatte, wollten ihm auch eine Aufmerksamkeit erzeigen und beauftragten mit dieser, wie sie glaubten, sehr delikaten Sendung einen ihrer gewandtesten Staatsmänner, Jules Muret. Derselbe suchte den General auf höflichen Umwegen auszuholen, was ihm angenehm wäre, worauf derselbe aber sofort sagte: « Ah, ich merke, was Sie wollen. Nun denn, einige Rollen schöne Berner-Louisdor.» (Monnard, p. 31.)

Digitized by Google

— Mit all diesen Früchten seiner Anstrengungen schwer beladen zog dann auch dieser zweite französische Proconsul, in der Weise seines Vorgängers Brune von dannen, auch wie jener einem tragischen Ende entgegen.

So waren die «Sieger» von 1803.

Die Demokratie und die Nation lagen am Schlusse dieses Jahres im Staube.

Ein neues Geschlecht wuchs auf, in neuem Respekt vor dem Althergebrachten und in Unterwürfigkeit vor der Macht, ein Geschlecht, dem die Worte Einheit, Freiheit und Rechtsgleichheit nur als eine verderbliche Losung für Unordnung und Unglück bekannt wurden. Die echten alten Helvetiker — die Kernschaar tüchtiger und charaktervoller Beamten wie sie seither nie mehr auf unserm Boden in dieser Art und Zahl gewachsen sind, — zogen sich grösstentheils in das Privatleben zurück und verschmähten die Concurrenz mit einer ihnen ungleichen Generation in den öffentlichen Aemtern. Wer noch irgend einen dieses Geschlechtes gekannt hat, dem ist er vorgekommen wie ein Riese unter einer Nachkommenschaft von gewöhnlichen Menschen. Manche von ihnen erlebten noch die neue Aufschwungszeit der Eidgenossenschaft, die mit dem Jahre 1830 begann. Stapfer starb in Paris 1840, Rengger in Aarau 1835, Laharpe 1838 in Lausanne. Keiner aber hat es versucht, in der Art kleinerer Geister, durch Hinterlassung von Memoiren seine politische Ueberzeugung und sein öffentliches Leben zu rechtfertigen, um sich dadurch besser in dem Andenken der Nachwelt zu erhalten. Von Laharpe allein ist eine kurze Vertheidigungsschrift, aus dem ersten Jahre seiner Zurückgezogenheit schon, gegen eine ungerechte Darstellung der helvetischen Revolution von de Seigneux

Digitized by Google

vorhanden. Der grösste und wichtigste Theil seiner Papiere harrt heute noch der Veröffentlichung.[1])

Diese Männer, die immer freundschaftlich mit einander verbunden blieben und unter denen es keine verschiedene «Racen» und keinerlei Antagonismus von deutscher und französischer Nationalität neben dem Einen wahrhaft geliebten Vaterlande gab, waren von einem Schlage, der uns lange Zeit hindurch wieder unbekannt geworden ist und für den das Verständniss heute noch bei Vielen mangelt. Menschen, die selbst das Theuerste, was sie besassen, ihren Namen, einer wahrhaft stoischen Auffassung von Bürgerpflicht zu opfern bereit waren, wohl wissend, dass es in einem jeden Staate immer Viele gibt, welche einer höheren geistigen Bildung willige Anerkennung zollen, aber stets nur sehr Wenige, die für eine noch darüber hinausreichende Grösse der Gesinnung und des Charakters, wie sie die Republik zu ihrer Regierung am allermeisten bedarf, Sinn und Verständniss haben.

Das spricht der beste aller Helvetiker, Rengger, sehr einfach und schön in einem Briefe an Usteri, (15. April 1802) im Vorgefühl des Endes seiner politischen Laufbahn, mit den Worten aus:

«Was du mir von Ehre und öffentlicher Meinung sagst, macht wenig Eindruck auf mich, denn bei Annahme unserer Stellen wusste ich, dass wir auf richtige Beurtheilung würden Verzicht leisten müssen und ich habe diess auch für das grösste Opfer gerechnet, das wir brachten.»

Das waren die «Besiegten», die nicht dem fremden Protektorate zujubelten, sondern mit würdiger Trauer in die geistige Verbannung gingen, um darin ihren

[1]) Er befindet sich dermalen in den Händen eines deutschen Historikers von Bedeutung.

Digitized by Google

Grundsätzen treu zu bleiben bis an's Ende; — besiegt nicht durch eigenen Mangel an Tugenden, sondern durch die Kleinheit und Unreife ihres Volkes und Zeitalters.

Dieser helvetische Geist in den hervorragenden Männern einer materiell weit besser gestalteten und allgemeiner gebildeten Zeit würde gerade dasjenige sein, was die Eidgenossenschaft zu ihrer ferneren Ausbildung und lebenskräftigen Erhaltung bedürfte. Mit demselben wird sie am Schlusse ihrer jetzigen Verfassungsveränderungen wieder auf die letzte helvetische Constitution zurückkehren.

Bis dahin trägt unser Staat immer noch theilweise die Züge des Vermittlungswerkes von 1803.

Digitized by Google

II. Die Mediationsacte.

Dieselbe enthält die erste in einem besonderen Documente ausgefertigte Verfassungsurkunde der Eidgenossenschaft.[1])

Sie ist auch materiell die Grundlage aller unserer seitherigen Verfassungen geblieben. Es ist keine derselben mehr ab ovo, ganz original geschaffen worden.

---

[1]) Die Mediationsverfassung, der Bundesvertrag von 1815 und die Verfassung von 1848 sind überhaupt die einzigen, welche in förmlich ausgefertigten Urkunden existiren. Von der ersten helvetischen Verfassung besitzt das eidgen. Archiv bloss ein gewöhnliches gedrucktes Pariserexemplar und dieselbe ist auch in der helvetischen Gesetzessammlung nicht abgedruckt. Die gegenwärtige Verfassung von 1874 ist ebenfalls bis zur Stunde nicht in einer Urkunde ausgefertigt worden und es wird diess wohl auch nicht mehr geschehen.

Die Mediationsverfassung ist ein sehr schönes Aktenstück, auf Pergament gedruckt und in blauen, goldgestickten Sammet eingebunden, die Unterschrift des ersten Consuls „Bonaparte" befindet sich in deutlichen, grossen Schriftzügen darauf, völlig verschieden von dem späteren hastig hingeworfenen kaiserlichen Handzeichen. Sie befand sich in gleichen Exemplaren auch noch in Paris und in Mailand. Wo das letztere Exemplar jetzt liegt, ist ungewiss. Während der Mediationszeit wurde sie nebst dem eidg. Siegel jedes Jahr feierlich dem neuen Direktorialkanton übergeben, die seidenen Kissen, auf denen diess geschah, befinden sich auch noch unter den Reliquien des eidg. Archives. Auffallend ist, dass in der Originalurkunde die Mitunterschrift der cisalpinischen, oder wie sie darin heisst „italienischen" Republik erst nachträglich angeordnet worden zu sein scheint, indem der gedruckte Text der Urkunde dafür keinen Raum lässt, wie denn auch sonst der Name dieser Republik in der Urkunde selber nirgends vorkommt. Ihre Stellung zu dem Aktenstück ist daher überhaupt eine unklare. Immerhin wird auf sie der Art. 80, 1, sich auch beziehen sollen und wurde ihre Unterschrift wahrscheinlich aus diesem Grunde nachträglich beigefügt. Von dem Vorgange, welchen Reinhard erzählt, wonach das letzte Blatt der Vermittlungsurkunde mit den Unterschriften wieder abgelöst worden sei, um in betrügerischer Weise eine Abänderung zu Ungunsten des Kantons Zürich anzubringen (Helvetik pag. 591, Muralt 117), ist, an unserem Exemplare wenigstens, keinerlei Spur wahrzunehmen.

Digitized by Google

Der Revisionsentwurf namentlich, der in den Jahren 1832 und 1833 in der Tagsatzung behandelt wurde, ohne zu einem positiven Resultate zu führen und dann bis 1847 auf den Traktanden blieb, fusst deutlich auf diesem Vorbilde. Aus diesem Entwurfe ist sodann die Verfassung von 1848 hervorgegangen. Die heutige Verfassung ist bloss eine theilweise Revision dieser letzteren. Auch die territoriale Eintheilung der Eidgenossenschaft ist im Wesentlichen und abgesehen von den drei neuen Kantonen, die 1815 hinzukamen, noch immer diejenige von 1803.

Für die föderalistische Anschauung wäre die Mediationsverfassung auch noch jetzt das allein haltbare und konsequente Muster, das nur einer geringen Umarbeitung bedürfte.

Eine Tagsatzung mit einer verfassungsmässig ein für alle Mal festgestellten, etwas erhöhten Stimmenzahl der grössern Kantone, ein von den Kantonen, vielleicht nach Minoritätensystem, oder mit sonstiger Berücksichtigung der confessionellen und politischen Verhältnisse gewählter Bundesrath, (allerdings ohne einen Landammann an der Spitze, der auch bloss als eine bequemere Handhabe für die Zwecke des ersten Consuls dienen sollte und schon damals unseren eigenen Anschauungen nicht entsprach), eine obligatorische Referendumsabstimmung sowohl der Kantone als des Volkes, welche die definitiven Entscheidungen, nur auf eine etwas andere, demokratischer erscheinende, Art als die Mediationsverfassung, in die Hand der Kantone verlegt, und eine verfassungsmässig feststehende theilweise Austheilung der Einkünfte des Bundes auf die Kantone, — das wäre ungefähr die heutige Mediationsverfassung, wie sie nach einer neuen grossen Erschütterung des Vertrauens auf das nationale Leben zu

Digitized by Google

Stande kommen würde. Dahin, oder zu der zweiten helvetischen Verfassung, führen unsere Wege seit dem Jahre 1870.

Die Mediationsacte hat einen Eingang und einen Schluss, worin der Vermittler selbst in autoritativer Weise diese Verfassung erlässt und garantirt, und zwei Anhangstitel von 13 und 9 Artikeln, eine Art von Uebergangsbestimmungen, die ebenfalls der Vermittler von sich aus diktirt.

Das Mittelstück enthält zunächst in 19 Kapiteln die Verfassung jedes einzelnen Kantons, je eine in einem Kapitel, in alphabetischer Ordnung (Appenzell zuerst, Zürich zuletzt) und sodann ein zwanzigstes Kapitel mit der besondern Ueberschrift «Acte fédéral», welches in 3 Titeln und 40 Paragraphen die Bundesverfassung darstellt.

Dieses 20. Kapitel der Mediationsacte ist die sogenannte Mediationsverfassung, die uns jetzt allein noch wesentlich interessirt. Sie ist aber, wie gesagt, kein besonderes Aktenstück, sondern bloss ein Theil des ganzen Dokumentes, welches die «Mediationsacte» heisst.

Die Grundsätze dieser Bundesverfassung waren zunächst, wie sich Napoleon selbst zu Wattenwyl und Mülinen aussprach, ein Versuch, einige neue Ideen der französischen Revolution mit einer Restauration der alten eidgenössischen Formen zu verbinden, das Gleiche, was er im folgenden Jahre 1804 mit seiner eigenen kaiserlichen Verfassung unternahm.

Die Hauptbestimmungen waren, kurz ausgedrückt, folgende:

Die 19 Kantone, welche als die allein zu Recht bestehenden Staatswesen, mit völliger Ignorirung

Digitized by Google

des damaligen helvetischen Staates, erscheinen, verbinden sich zu einem Staatenbund und garantiren sich gegenseitig Constitutionen, Gebiet und Unabhängigkeit nach Aussen und Innen. Sie dürfen keine besonderen Allianzen unter sich oder mit einer fremden Macht abschliessen. Art. 1, 10, 12.

Die ehemaligen Verhältnisse der Unterthanen oder zugewandten Orte bleiben beseitigt und es sollen auch keine Privilegien von Wohnort, Geburt, Person oder Familie überhaupt stattfinden. Art. 3. Dieser Artikel ist noch in unserem heutigen Art. 4 deutlich erkennbar. Derselbe betraf aber nach damaliger Anschauung wesentlich nur das interkantonale Recht. Im Innern der Kantone blieben trotzdem Vorrechte aller Art bestehen, welche erst die jetzige Zeit beseitigt. Man machte damals schon Alles, was man konservativ einrichten wollte, zur kantonalen Domäne und zur Frage des kantonalen Rechts. Das interkantonale Gebiet dagegen, in möglichster Beschränkung, gehörte dem theoretischen Idealismus. Das ist heute noch feststehende Praxis.

Dabei soll von Kanton zu Kanton freie Niederlassung nebst Gewerbefreiheit (die man damals nicht als ein besonderes individuelles Recht betrachtete), freier Umlauf von Lebensmitteln, Vieh und Kaufmannswaaren mit Beseitigung aller innern Zölle stattfinden. Grenzzölle sind für die Grenzkantone mit Bewilligung der Tarife durch die Tagsatzung zulässig. Art. 4, 5, 6.

Im Innern der Kantone waren bloss Strassen- und Brückengelder zum Zwecke des Unterhalts der Strassen und Brücken gestattet. Diese Bestimmung diente dann aber zum Vorwand, um die alten inneren Zollschranken, trotz der Verfassung mit gegenseitiger Genehmigung wieder einzuführen.

Digitized by Google

Endlich soll ein gleicher Münzfuss durch die Tagsatzung bestimmt werden, aber nicht ein eidgenössisches Münzrecht bestehen bleiben. Art. 7.

Das sind die relativ guten Bestimmungen der Verfassung.

Dagegen wurde von gemeinsamem Recht gar nichts beibehalten, nicht einmal die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. Dieselben werden bloss, wie in den alten Bünden, nicht geschützt, wenn sie in einem Kanton verurtheilt sind. Art. 8.

Das Heerwesen wurde kläglich eingerichtet. 15,203 Mann betrug das ordentliche Gesammtcontingent. Art. 2. Gegen eine nationalere Gestaltung der Armee, sogar gegen die Errichtung eines permanenten Generalstabes protestirte Frankreich.

Die Bestimmungen der Bundesverfassung sollten theoretisch dadurch geschützt werden, dass renitente Kantonsbehörden vor eine Art Staatsgerichtshof, bestehend aus den sämmtlichen Criminalgerichtspräsidenten der Kantone, gestellt werden konnten. Art. 11. Praktisch war diess natürlich ein Messer ohne Klinge, das auch niemals in Anwendung gekommen ist.

Die Exekutivgewalt hatte sich Napoleon sehr klug eingerichtet. Eine dauernde, von den Kantonen unabhängige Bundesbehörde für das Innere des Staatswesens bestand nicht. Die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten wechselte vielmehr jährlich zwischen sechs Kantonen: Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern — drei protestantischen und drei katholischen, bei deren Auswahl die Confession den Ausschlag gegeben hatte. Das jeweilige Standeshaupt dieser Direktorialkantone erhielt eine besondere Ehrenstellung mit dem Titel: «Landammann der Schweiz» — etwas was höchstens an die Verfassung der Bauern von Huttwyl

Digitized by Google

erinnern konnte und vor dieser Revolution nie dagewesen war. Dieser Landammann hatte die diplomatische Vertretung nach Aussen, die Oberaufsicht über Strassen, Brücken, Flüsse, und das Siegel, das einen alten Schweizer mit Schild und Spiess darstellte, mit der Inschrift «19 Kantone» und der Umschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft». Reelle Macht hatte er keine, dagegen bot er für Napoleon eine sehr bequeme Handhabe, um, nach seinen eigenen Worten die Schwierigkeit zu vermeiden, mit 19 souveränen Kantonen offiziell verkehren zu müssen, wenn er etwas von der Eidgenossenschaft haben wollte.

Der Landammann war ex officio Mitglied der Tagsatzung für seinen Kanton und zugleich Präsident derselben. Er wurde von seinem Stande entschädigt, ebenso wurden der Kanzler und der Staatsschreiber, die einzigen eidgenössischen, von der Tagsatzung gewählten Beamten, nicht von der Eidgenossenschaft, sondern von dem jeweiligen Directorialkanton besoldet. Tit. II.

Die Tagsatzung bestund aus einem Vertreter jedes Kantons.[1]) Nur Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubünden hatten zwei Vertreter, als Kantone von angeblich über 100,000 Seelen. Bei Graubünden ist diese Berechnung seltsam genug, da es heute noch nicht 100,000 Einwohner zählt. Art. 28.

Die Tagsatzung beschloss über Krieg und Frieden und Bündnisse mit $^3/_4$ Standesstimmen, mit Mehrheit über Handels- und Militärkapitulationen und über alle Massregeln betreffend die Ruhe und Ordnung im Innern, ferner entschied sie Streitigkeiten zwischen den Kan-

[1]) Ueblich und verfassungsmässig erlaubt war es demselben einen oder zwei Gesandtschaftsräthe beizuordnen. Art. 25.

Digitized by Google

tonen, wenn die vom Landammann zuerst ernannten Schiedsrichter sie nicht beilegen konnten.

Sie durfte nicht mehr als einen Monat beisammen bleiben. Ausser in Syndicatssachen stimmten die Gesandtschaften lediglich nach erhaltener Instruktion. Tit. III.

Sehr bezeichnend für den Grundcharakter der Verfassung, nämlich für die vorherrschende Rücksicht auf das Interesse Frankreichs, ist die Bestimmung in Art. 30, dass eine ausserordentliche Tagsatzung auch von einer «puissance limitrophe» verlangt werden kann. Gerade nennen wollte man Frankreich nicht, dagegen sollte es die Mittel an die Hand bekommen, selbst einen widerspenstigen Landammann, wenn es je einen solchen geben konnte, vermittelst einer solchen Einberufung, die von dem Grossen Rath des Directorialkantons begehrt wird, rasch gefügig zu machen.

Die Kantonsverfassungen, welche diesem Kapitel XX vorangehen, zerfielen in drei Kategorien. Die sechs demokratischen Länder: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell erhielten äusserst einfache Verfassungen. Die von Appenzell z. B. hat 8, die von Schwyz 6, die von Zug 7 Artikel. Die alten Landsgemeindeeinrichtungen wurden, nach einer bureaukratischen Regierung von fünf Jahren, völlig wiederhergestellt. Einzig durften an diese Landsgemeinden keine Anträge gebracht werden, welche nicht vorher bekannt gegeben waren. Alle andern Kantone erhielten repräsentative Verfassungen. Der leitende Gedanke dabei war der, in den alten Kantonen neben die ehemals städtischen aristokratischen Einrichtungen eine gewisse, willkürlich bemessene Vertretung der Landbevölkerung zu setzen, mit gesichertem erheblichem Uebergewicht der städtischen, nirgends mit Anerkennung eines allgemeinen

Digitized by Google

und gleichen Stimmrechts. In den neuen Kantonen dagegen suchte man eine neue Art Aristokratie der Wohlhabenheit zu begründen. Beides geschah durch sehr künstliche Mittel, namentlich dadurch, dass nur ein Drittel der Grossen Räthe direkt von den Wahlkreisen ernannt werden durfte. Für die andern zwei Drittel wählten die Wahlkreise Kandidaten aus andern Bezirken, mit Ausschluss des eigenen, unter denen dann das Loos entschied, und es musste überdiess ein Theil der Gewählten ein bedeutendes Vermögen besitzen (16—20,000 Franken) oder 50 Jahre alt sein, mit etwelchem Vermögen. Damit kamen natürlich unverhältnissmässig viele Städter in diese Grossen Räthe, da sie die bekanntesten und wohlhabendsten waren.[1]) Ein Theil der indirekt Gewählten war auf Lebenszeit bestellt, ein anderer auf fünf Jahre. Auch das Stimmrecht war überall an ein gewisses Vermögen gebunden.

Durch solche Einrichtungen sollte an die Stelle der in einer Republik allein natürlichen Demokratie in den Kantonen, die nicht Landsgemeinden hatten, eine Art von Herrschaft der gebildeten Klassen treten, die seither das stille politische Ideal eines erheblichen Theiles derselben geblieben ist.

Der Idee selber, dass die Bildung einen Anspruch auf politischen Einfluss verleiht, wird unter allen Umständen eine Berechtigung zukommen müssen. Dagegen hat die Erfahrung gerade der Mediationsperiode nicht gezeigt, dass eine absolute Herrschaft der Gebildeten, wie sie damals in dem grössten Theile der

[1]) Wir haben bereits oben die Zusammensetzung des ersten Grossen Rathes von Bern erwähnt. In den Kleinen Rath von 27 Mitgliedern kamen nicht weniger als 21 Angehörige der ehemaligen regimentsfähigen Klasse, daneben ein einziger Stadtbürger, der nicht zu derselben gehörte (Bay) und fünf Personen vom Lande (Schilt von Brienz, Schneeberger von Ochlenberg, Pfander von Belp, Grütter von Roggwyl und Bigler von Biglen).

Digitized by Google

Schweiz bestand, die möglichst vollkommene Regierungsform sei und noch weniger richtig ist es, Wohlhabenheit als den objektiven Massstab für Bildung anzusehen.

Das Schlimmste in diesen Kantonsverfassungen, woran wir noch immer leiden, war die völlige Wiederherstellung nicht allein der Kantone, sondern auch der alten Burgergemeinden, mit dem ganzen engherzigen Geist derselben, gegen den auch die prinzipiell proklamirte freie Niederlassung nicht aufkommen konnte. Damals wäre es verhältnissmässig leicht gewesen, eine Auffrischung derselben durch grundsätzliche Einbürgerung aller derjenigen herbeizuführen, welche während der helvetischen Zeit im Munizipalverbande gestanden hatten. Für diese Gemeindeverhältnisse, auf deren lebenskräftigem Bestande in kleineren Republiken das ganze Staatsgebäude ruht, hatte jedoch Napoleon kein Verständniss und das Urtheil eines bernischen Geschichtschreibers, dass die Mediationsverfassung ein unübertreffliches Denkmal der Klugheit, Einsicht und Urtheilskraft des Vermittlers gewesen sei, müsste schon dieses einen Punktes wegen eine Einschränkung erleiden. Es ergibt sich aus keinen damaligen Akten, wie sich Napoleon überhaupt die freie Niederlassung und die Gewerbefreiheit, ohne eine grundsätzliche Regelung dieser Bürgerverhältnisse dachte. Das Wahrscheinlichste ist, dass er sich für solche scheinbar kleinere Dinge, an denen jedoch mehr als an den grossen Grundzügen der Verfassungen das Wohlbefinden Aller hängt, gar nicht weiter interessirte, da für ihn selbst dabei nichts Besonderes zu gewinnen war.[1])

[1]) Die Mediation hat uns diese Aufgabe hinterlassen, deren Ausführung jetzt sehr viel schwieriger ist, als sie 1803 gewesen wäre. Damals würde eine einmalige neue Vertheilung der Einwohner auf die Burgergemeinden,

Digitized by Google

In Verbindung mit dieser Restauration der Burgergemeinden wurde das ganze helvetische Staatsvermögen durch eine eigene Liquidationskommission, welche auch der Vermittler selbst einsetzte, bereinigt und den Kantonen zurückgegeben. Der Bund behielt keinerlei finanzielle Mittel. Die Kantone mussten dann die ehemals regierenden Städte aussteuern und diesen, resp. ihren Burgerschaften (nicht etwa ihren Einwohnern), fiel zuletzt der Löwenantheil an dem vorhandenen Vermögen zu, auch wo sie nicht — wie in Bern — schon ohnehin während der Helvetik einen grossen Theil dieses Nationalvermögens für sich gerettet hatten.

Auf dieser günstigen finanziellen Basis erbauten sich nun neuerdings «Burgerschaften» an der Stelle lebenskräftiger Gemeinden und dieselben haben bis auf den heutigen Tag den wohlthätigen Einfluss nicht auszuüben verstanden, den sie bei etwas grösserer Einsicht während einer so langen und unbestrittenen Herrschaft und mit so grossen finanziellen Mitteln sich leicht hätten erwerben können.

---

in der Art wie später die Heimathlosen eingebürgert worden sind, verbunden mit einer dauernden liberalen Oeffnung dieser Bürgerrechte, sogar ohne jedes Stimmrecht der Niedergelassenen genügt haben. Die jetzige Einwohnergemeinde-Einrichtung hingegen ist ein Uebergang zu dem sozialistischen Gruppensystem, wenn sie nicht in Bälde einer einheitlichen, erneuerten Burgergemeinde weicht.

Die helvetische Einrichtung war die, dass alle seit fünf Jahren in einer Gemeinde niedergelassenen helvetischen Activbürger die Einwohnergemeinde ausmachten, neben der eine Burgercorporation mit besonderem Vermögen und Armenunterstützungspflicht bestand. In diese konnte sich aber jeder Einwohner gegen ein den ökonomischen Verhältnissen der Burgercorporation entsprechendes Einkaufsgeld aufnehmen lassen. Orelli in seinem neuesten Staatsrecht der Eidgenossenschaft (pag. 126) findet, dass die Helvetik durch einen solchen Einkaufszwang gegenüber den Burgercorporationen zu weit gegangen sei. Wir haben die entgegengesetzte Ansicht, die Mediationsverfassung hätte im Jahre 1803 alle damaligen Einwohner zwangsweise einbürgern und daneben diese helvetische Bestimmung für die Zukunft beibehalten sollen.

Digitized by Google

So war, als Ganzes betrachtet, das Werk, welches Herr v. Tillier, sein Geschichtschreiber, ein unübertreffliches Meisterwerk nennt. Eine Mischung von Erinnerungen an das Hergebrachte, um der Gewohnheit zu schmeicheln welcher die Völker ebenso wie die einzelnen Menschen übermässig hingegeben sind, verknüpft mit einigen neuen Ideen der französischen Revolution, die aber ohne Halt und Wirkung in dieser Verbindung bleiben mussten. Ein Werk also, sehr geeignet allerdings, um momentan die Gemüther zu beruhigen und einen erträglichen Zustand herzustellen und in diesem Sinne wohlthätig,[1]) höchst gefährlich aber für die Fortentwicklung des Gemeinwesens durch zwei vollständig unrichtige Grundlagen.

---

[1]) Die Frage, ob diese Verfassung damals von dem schweizerischen Volke angenommen worden wäre, wenn sie ihm, wie die vorangehende, weit bessere zweite helvetische Verfassung von 1802 zur Abstimmung vorgelegt worden wäre, lässt sich kaum entscheiden, da eben auch damals wie heute bei einer solchen Volksabstimmung allerlei Faktoren in Rechnung kommen, deren Wirkung wir jetzt nach so langer Zeit nicht mehr berechnen können. Wahrscheinlich würde, ohne die Anwesenheit der französischen Truppen im Lande, eine Volksabstimmung das nämliche Resultat wie die vorhergehende, nämlich höchstens eine fictive Majorität gehabt haben und insofern kann man die direkte Octroyirung, so brutal sie war, entschuldigen. Ohne allen Zweifel hingegen hätten die schweizerischen Deputirten der Consulta, welche die Verfassung mit Napoleon debattirten, dieselbe in einzelnen Punkten, ganz besonders in Bezug auf die Befugnisse des Bundes gegenüber den Kantonen und auf die burgerrechtlichen und communalen Verhältnisse noch besser gestalten können.

Jellinek in seinem bekannten Buche über die Staatenverbindungen sagt, die Verfassung der 1815 auf dem Wienerkongress creirten freien Stadt Krakau sei ein monströses Unicum dadurch, dass sie von der Republik selbst gar nicht einmal unterzeichnet sei. Leider ist es kein Unicum, die Mediationsacte ist auch von keinem Schweizer unterzeichnet, sondern bloss von Bonaparte, seinem Staatssekretär Maret und den beiden Ministern des Aeussern von Frankreich und der italienischen Republik, Talleyrand und Marescalchi. Die zehn Ausgeschossenen der Consulta bescheinigen bloss den Empfang dieser Verfügung mit den Worten: „Le présent acte a été remis par les sénateurs-commissaires soussignés (Barthelémy, Rœderer, Fouché, Démeunier) aux dix députés suisses soussignés.“ Darin zeigt sich deutlich der Charakter des damaligen Staates, der gar kein selbständiges Gemeinwesen mehr war.

Digitized by Google

Die eine davon war die Erneuerung der bereits im Erlöschen begriffenen Vorstellung, dass die Kantone der Schweiz souveräne Staaten seien und die Gesammtheit dagegen gar kein staatsrechtlicher Begriff, sondern bloss eine Verbindung völkerrechtlicher Art, die nach Aussen zwar eine gewisse Rechtspersönlichkeit habe, nach Innen hingegen möglichst gar keine besitzen solle.

Es liegt sehr viel daran, sich darüber klar zu werden.

Die Kantone waren durch die helvetische Revolution nicht allein als souveräne Staaten beseitigt worden, sondern als Staaten überhaupt, sie bildeten bloss noch administrative Bezirke, für welche lediglich der historische Name «Kanton» beibehalten wurde, der damals erst anfing auch ein deutsches Wort zu werden.

Der leitende Gedanke der meisten helvetischen Staatsmänner war dieser völlige Unitarismus nicht, sondern derselbe war im Jahre 1798 ebenfalls importirte französische Chablone gewesen und Bonaparte selbst hatte daran grossen Antheil gehabt.

Wenn die Helvetik länger gedauert hätte, so würde sie von selber auf den richtigen Gedanken zurückgekommen sein, den wir jetzt erst erfassen müssen, zwischen einem Staat und einem souveränen Staat einen Unterschied zu machen, wie es die Verfassung von 1802 in der That versucht hat.

Souverän ist ein Staat in Wirklichkeit nicht, welcher eine regelmässige Autorität über sich hat, der er sogar seine Verfassung zur Genehmigung vorlegen muss, welcher ferner in seiner ganzen Stellung nach Aussen gar nicht als Staat erscheint und mit dem Ausland als solcher nicht verkehren darf, welchem im Weiteren das wichtigste und allein wirksame Mittel

Digitized by Google

zur Ausübung der Souveränetät, die unbehinderte Verfügung über seine Militärkraft sogar theoretisch fehlt (abgesehen davon, dass ihm eine Reihe der nothwendigsten Einkommensquellen zur Erhaltung einer solchen abgehen), und welcher endlich — was Hauptsache ist — sich alle seine Kompetenzen und ihre Gränzen gar nicht selbst bestimmen oder durch unparteiische Dritte bestimmen lassen kann, sondern darin von der Entscheidung einer übergeordneten Staatsgewalt absolut abhängig ist. Das ist das staatsrechtliche Verhältniss der Kantone der Schweiz und nicht bloss ihr faktisches, sondern auch ihr naturgemässes Verhältniss, das so sein muss. Die eidgen. Kantone haben einen Willen über sich und kein Mittel, sich diesem Willen zu entziehen, oder selbst ungerechte Gränzveränderungen zwischen ihren und den eidgenössischen Kompetenzen zu verhindern, oder eine Macht dagegen anzurufen. Thun sie Eines oder das Andere, so befinden sie sich im Zustande der Rebellion, auf dem Wege des Sonderbundes, oder der Conföderation von Montgommery.

Dessenungeachtet sind die Kantone naturgemäss und historisch Staaten, nicht Provinzen oder Bezirke. Sie haben ihr eigenes Territorium, ihr eigenes Staatsbürgerrecht, wichtigste Hoheitsrechte aller Art, besonders eigene Administration, eigene Civil- und Strafgesetzgebung, eigene Justizpflege, eigenes Steuerrecht, letzteres sogar mit beinahe völligem Ausschluss des Gesammtstaates.

Das sind nicht Gegenstände der Autonomie von Bezirken, das sind staatliche Eigenschaften.

Diesen Gedanken, den die zweite helvetische Verfassung von 1802 bereits in sich trug und die Mediation wieder verdarb, müssen wir nach und nach fassen,

Digitized by Google

dass ein Staat und ein souveräner Staat nicht ganz das Gleiche ist, dass Souveränetät und Staatsbegriff nicht nothwendig vereinigt sein müssen und dass wir die Kantone als Staaten erhalten wollen, aber nicht als Scheinsouveränetäten. Sie müssen, wie jeder gesunde Organismus einfach das sein, was sie vorstellen, nicht mehr und nicht weniger.

Diesen logischen Fehler einer sogenannten halben oder getheilten Souveränetät[1]) empfanden die Kantone

[1]) Die heutige Theorie des Bundesstaatsrechtes befindet sich ziemlich allgemein auf einem Standpunkte, welcher die früher geltende, von Waitz herrührende Anschauung von einer „getheilten Souveränetät" als unlogisch verwirft, wozu allerdings weniger das Bedürfniss nach Logik, als die thatsächlichen Verhältnisse geführt haben. Einzig die schweizerischen und amerikanischen Theoretiker halten noch an der Theorie der getheilten Souveränetät fest, wozu die bestehende schweizerische Verfassung (Art. 3) nöthigt. Doch ist dieselbe in den Artikeln über das Heerwesen und in dem Referendumsartikel faktisch ebenfalls über diese Theorie hinausgeschritten und würde es für die Kantone jetzt viel praktischer sein, statt der „Präsumtion" für die kantonale Souveränetät eine bestimmte Aufzählung und Abgränzung ihrer Souveränetätsrechte in einem positiven Artikel zu besitzen.

Eine solche positive und zweckmässige bessere Vertheilung der sogenannten Souveränetätsrechte zwischen Bund und Kantonen, dann aber die entschiedene Aufrechthaltung der letzteren in ihrem historischen, seit 1803 und 1815 festgestellten Bestand, ist das wohlbewusste Ziel der centralistischen Partei in der Eidgenossenschaft. Praktisch lässt sich diess Ziel ausdrücken in den Worten: Einheit des Heerwesens und des materiellen Civil- und Strafrechts (nicht der Justiz) und Oberaufsicht über die Erziehung. Dagegen könnte den Kantonen zu ihrer Kräftigung ganz ohne Schaden die Justizausübung ohne jeden Appell, mit blosser Cassationsbefugniss eines obersten eidgenössischen Gerichtshofes (thatsächlich also sogar mit Verminderung der Befugnisse des jetzigen Bundesgerichts) und eine vorsichtig festgestellte Betheiligung an den finanziellen Einkünften des Bundes zugebilligt werden. Diese Fragen, von denen die letztere bereits durch die letzte Partialrevision der Bundesverfassung vom 25. Oktober 1885 Gestalt gewonnen hat, werden sofort brennend werden, sobald durch die Erstellung des deutschen Civilgesetzbuches die Trennung der Schweiz in ein französisches und ein deutsches Rechtsgebiet eine dauernde zu werden droht, durch die ungesäumte Herstellung der mit allerlei Vorbe[illegible] lange hingehaltenen Rechtseinheit verhindert werde[illegible]

Der sogenannten föderalistischen Par[illegible] fehlt es vermöge ihrer Zusammensetzung aus a[illegible] rogenen Elementen an einem eigentlich bra[illegible] Programm. Derselben könnte gründlich bl[illegible] obligatorisches Referendum des Volkes und

Digitized by Google

im Jahre 1803, wenn nicht bewusst, so doch mit dem feinen Instinkt der Selbsterhaltung und daher ging auch fortan ihr Betreben nicht dahin, die gegebene Verfassung redlich auszubauen, sondern dahin, von der einigermassen unklaren Stellung aus, in die sie versetzt wurden, die volle Souveränetät wieder zu erobern, was sie dann 1815 auch ausgeführt haben. Was 1814 und 1815 erfolgte, die ganze Restauration, war bereits eingeleitet durch den Mangel an einer eigentlichen Bundesregierung und an eigenen Finanzen des Bundes, den nothwendigsten Erfordernissen eines Bundesstaates. Diess nicht zu sehen war nun kein besonderes Meisterstück des genialen Vermittlers und er musste es auch erleben, dass, sobald seine Gewalt aufhörte, auch seine Verfassung als ein von vornherein lebensunfähiges, bloss auf fremde Autorität gestütztes Werk dahin fiel, unter dem offenen Hohn derer, die es 1803 am meisten gelobt hatten.

Der zweite Fehler dieser Verfassung war der, dass das eidgenössische Staatswesen dabei kein souveräner Staat mehr blieb, sondern eine Art Vasallenstaat Frankreichs, unter einer täuschenden äussern Form wurde.

War der erste Fehler vielleicht ein unbewusster des Realpolitikers gewesen, der die Ideen und ihre Logik verachtet, die jedoch ihm zum Trotz ihr Recht haben und die genialsten und gewaltsamsten der Men-

---

starke Betheiligung der letztern an den Finanzquellen, namentlich den Zolleinnahmen des Staates. Alles Andere hat für diese Partei keinen entscheidenden Werth. Diesem obligatorischen Referendum gegenüber könnte sie sogar ohne Bedenken auf die wenig wirksame Institution der Ständerathes verzichten.

Uebrigens sind Centralismus und Föderalismus jetzt nicht mehr die einzigen grossen Gegensätze im politischen Leben der Eidgenossenschaft sondern es bestehen andere noch tiefere Differenzen, welche die genannten vielleicht unerledigt in den Hintergrund drängen werden.

Digitized by Google

schen überleben, so war dieser zweite der bewusste Grundgedanke des ganzen Werkes, welcher sich in den folgenden Worten ausdrücken lässt:

Die Schweiz muss der Politik der lateinischen Race folgen, somit derjenigen Frankreichs, ihres Hauptes,

Der Defensiv-Allianzvertrag vom 27. September 1803 nebst der gleichzeitigen Militärcapitulation, welche Bonaparte sofort an der ersten Tagsatzung von 1803 vorschlagen liess, machte diess am besten deutlich.

Der erstgenannte Vertrag knüpft direkt an den ewigen Frieden mit Franz I. von 1516 an, nach dessen Beispiele nun neuerdings auf ewige Zeiten Frieden und Freundschaft zwischen der Schweiz und Frankreich und eine «defensive Allianz» auf 50 Jahre stattfinden soll. Art. 1.

Er zählt sodann zuerst diejenigen gegenseitigen Begünstigungen der einzelnen Bürger in den beiden Ländern auf, die schon die älteren Verträge enthalten, wonach namentlich die Schweizer in Frankreich als eine besondere Art von bevorzugten Niedergelassenen oder natürlichen Einwohnern (regnicoles nennt sie ein Vertrag mit Ludwig XIV.) betrachtet werden sollen. Art. 12 bis 18. Dieser Theil der französischen Verträge besteht auch heute noch in dem Staatsvertrage von 1869 fort.

Sodann wird die Eidgenossenschaft verpflichtet, aus den französischen Salinen jährlich 200,000 Centner Salz zu dem von den Franzosen selbst gezahlten Preis abzunehmen. Diess war schon kein Vortheil mehr, sondern eine bedeutende Last und es hiess von daher in der Schweiz, die französische Allianz sei etwas «versalzen». Art. 9.

Digitized by Google

Zeigte schon dieser Artikel klar, dass es Frankreich weit mehr um sein Interesse, als das schweizerische, zu thun sei, so ist diess vollends deutlich bei den folgenden: Die Eidgenossenschaft wird gezwungen, mit Frankreich ein Cartell einzugehen zur Verhinderung des Schmuggels, ungefähr so wie es die italienische Regierung dermalen — vergeblich — wünscht. Art. 19. Die Eidgenossenschaft muss ferner, angeblich um commerzieller Interessen willen, in Wahrheit aber, um die zwei Militärstrassen des Allianzvertrages von 1798 einigermassen zu ersetzen, eine Wasserstrasse zwischen dem Genfersee und dem Rhein und zwischen Genf bis zur schiffbaren Partie der Rhone herstellen. Art. 11 (vergl. Art. 5 des Allianzvertrages von 1798). Die Neutralität der Schweiz ist dabei zwar jetzt formell anerkannt, aber in einer so eigenthümlichen Weise, dass kein anderer Staat dieselbe als reell bestehend ansehen konnte. In der That weigerte sich Oesterreich bereits bei Anlass des Pressburger Friedens diess zu thun, wenn nicht Frankreich ernstlich damit vorangehe und in den späteren Friedensschlüssen Napoleons ist davon nicht weiter die Rede. Art. 2—6.

Offenbar war es Napoleon selbst vom ersten Anfange an nicht Ernst mit der Neutralität, er suchte überhaupt, wie man sich aus der Zusammenstellung beider Verträge leicht überzeugen kann, bloss eine Erneuerung des alten Allianzverhältnisses von 1798.[1]) Eine Reihe von Artikeln beider Verträge

[1]) Es ist übrigens über die Ansichten Napoleons gar kein Zweifel möglich, denn schon im Jahre 1804 erklärte er der damals schweizerischen Gesandtschaft in seiner Antwort auf ihre Ansprache wörtlich:

„Ich bin erkenntlich für den Beweis von Freundschaft und Anhänglichkeit, welchen die schweizerische Eidgenossenschaft mir durch das „Organ ihrer ausserordentlichen Botschaft ertheilt. Als Oberhaupt des französischen Reiches muss ich der Beschützer der Schweiz sein und als ihr „Vermittler bin ich ihr persönlicher Freund. So lange als die Schweiz sich

Digitized by Google

lauten völlig gleich, andere sind bloss in der Form und soweit es absolut nöthig erscheint, modifizirt.

An die Stelle der Verpflichtung der Schweiz Auxiliartruppen zu stellen, deren Stärke am 20. Dezember 1798 auf 18,000 Mann festgestellt wurde, trat jetzt eine Militärcapitulation, welche die gleiche Wirkung hatte.

Nach derselben gestattete die Schweiz Frankreich die Werbung von 16,000 Mann, die in vier Regimenter eingetheilt sind und stets vollzählig erhalten werden müssen, wenn Frankreich es verlangt. Zu diesem Zwecke können ständige Dépôts in den Grenzfestungen errichtet werden, von welchen jedes 1000 Mann enthalten soll, welche successive in die Regimenter eintreten.

Die Regimenter zu je 4000 Mann sind in vier Bataillone und jedes Bataillon in neun Compagnien eingetheilt. Die Grenadiercompagnie hatte 92, die Füsiliercompagnie 112 Mann. Zu jedem Regimente gehören vier Compagnien Artillerie zu Fuss, zu 68 Mann jede.

Sold und Pensionen sind die französischen.

Die Körpergrösse ist auf 1 Meter 678 Millimeter bestimmt und alle zu liefernden Rekruten müssen frei von jedem Fehler sein. Sie dienen zunächst vier Jahre, können sich aber nachher weiter verpflichten. Hiefür erhalten ihre Offiziere bedeutende Prämien, z. B. 300 Fr. für jeden Mann, der auf weitere 10 Jahre capitulirt, so dass dafür gesorgt war, dass Wenige heimkehrten.

Die Ernennung des Generalobersten der Schweizer (Befehlshaber der Schweizer in Paris und General-

---

„an die Vermittlungsakte anschliesst, wird sie auf die Freundschaft Frank-„reichs zählen können. Indem Ihr Frankreich anhänglich und ergeben „bleibt, werdet Ihr dem Beispiele Eurer Vorfahren folgen. Frankreich hat „es versäumt, seine Grenzen zu befestigen; diess muss Euch sein Zutrauen „beweisen; es hat ein Bündniss mit der Schweiz für vortheilhaft erachtet, „weil es der Treue und der Anhänglichkeit der Schweizer versichert war.“

Digitized by Google

inspektor Aller) sowie aller Offiziere steht dem ersten Consul selbst, in den geringeren Graden dem Generalobersten zu.

Die Truppen dürfen nur auf dem europäischen Continent verwendet werden und können zurückberufen werden, wenn die Schweiz in «péril imminent» sich befindet.

Zwanzig junge Schweizer können jeweilen die polytechnische Schule Frankreichs besuchen und überhaupt stehen den Schweizeroffizieren alle französischen Militärstellen offen. Eine schweizerische Leibwache, von der ebenfalls die Rede war, unterliess Napoleon thatsächlich zu creiren.

Durch einen Nachtragsvertrag vom 28. März 1812 wurde später, in Folge der grossen Verluste dieser Schweizerregimenter in den fortwährenden Kriegen, die Capitulation auf 12,000 Mann herabgesetzt. Jedes Regiment behielt bloss drei Bataillone und ein halbes Bataillon Dépôt mit einer Compagnie Artillerie. Jedes Bataillon hat fortan sechs Compagnien à 140 Mann, die Artilleriecompagnie zählt 70 Mann. Dagegen wird der Dienst auch auf die europäischen Inseln, nicht bloss auf den Continent ausgedehnt und hat fortan die Eidgenossenschaft diese Hülfstruppen einfach auszuheben und zu liefern und jeden anderen Dienst zu verbieten. (Art. 9—12.) Von eigentlicher Werbung ist plötzlich keine Rede mehr. Mit diesem zweiten Vertrage war die Schweiz am Ende der Mediationsperiode eine französische Militärprovinz geworden, die sich in Bezug auf die Dienstpflicht von Frankreich nur dadurch unterschied, dass sie nur ein limitirtes Contingent zu stellen hatte.

Die sogenannte Unterhandlung über diese Verträge war schon im Jahre 1803 eine sehr dictatorische von Seite Frankreichs. Sie wurden einfach als ein Theil des Ver-

Digitized by Google

mittlungsaktes betrachtet. Der französische Gesandte Ney richtete bereits am 3. September 1803 eine Art von Ultimatum an den Landammann von Affry darüber und wollte von gar keiner weiteren Unterhandlung hören, so dass schon am 27. September der Allianzvertrag und die Militärcapitulation unterzeichnet werden mussten. (Rep. 251.) Nach dieser Unterzeichnung regte die Gesandtschaft von Schwyz die Frage an, ob nun nicht in Folge des Allianzvertrages selbst, der doch die Neutralitätsklausel enthalte, die französischen Besatzungstruppen aus der Schweiz zurückgezogen werden sollten, welche damals im November 1803 noch 4000 Mann stark waren. Man wagte jedoch nicht darüber einen förmlichen Tagsatzungsbeschluss zu fassen, sondern überliess es der «heissen Vaterlandsliebe» des Landammanns, den rechten Zeitpunkt für ein solches Begehren zu finden, der dann auch zuletzt bittweise eine einstweilige Reduktion erlangte. Nach der nothgedrungenen Annahme dieser Allianz war es schliesslich eine blosse äussere Form, wenn die Eidgenossenschaft von 1803 bis 1813 den Namen eines unabhängigen Staatswesens beibehielt.

Was für eine Art von Staat die Eidgenossenschaft von 1803 bis 1813 gewesen ist, könnte nach solchen Thatsachen als eine müssige Frage erscheinen, wenn nicht einerseits die schweizerischen Geschichtsquellen es vermeiden würden, auf eine solche Untersuchung einzugehen und andererseits sich darnach doch einigermassen die Schätzung einer geschichtlichen Periode bestimmt.[1]) Es kann dafür wohl keine bessere Bezeichnung gefunden werden, als Protectorat, oder Schutzherrschaft.

[1]) Ueber den gleichzeitigen und ähnlichen Rheinbund bestehen bekanntlich solche theoretisehe Untersuchungen. Bei uns begnügte man sich stets mit dem sehr nichtssagenden Titel einer „Mediationszeit" für diesen Abschnitt unserer Geschichte.

Digitized by Google

Es ist diess ein Verhältniss, das eine gewisse staatliche Selbständigkeit nicht absolut ausschliesst, dem protegirten Staatswesen auch in der Regel seine ganze innere Organisation und Verwaltung frei lässt, ihm bloss eine selbständige äussere Politik verbietet und es an diejenige der Schutzmacht bindet. Verzicht auf eigene Politik ist das charakteristische Merkmal dieser Zwitterstaaten, welche in unserer heutigen Zeit sich wieder häufiger zu zeigen beginnen, nachdem sie zeitweise ihre Repräsentanten fast ausschliesslich in San Marino und Andorra gehabt hatten.

Napoleon selbst setzte diesen ersten Versuch von 1803 nachmals in dem Rheinbunde von 1806, sowie in den Königreichen seiner Brüder und Schwäger fort und es wäre wohl seine letzte Idee gewesen, aus ganz Europa eine Reihe von französischen Protectoratsstaaten zu bilden, mit der Selbständigkeit, wie sie etwa der Bey von Tunis heute besitzt.

Jedenfalls lernte er später von seinem ersten Versuche in der Schweiz. Denn es ist wohl kaum zufällig zu nennen, wenn er in dem unserer mediatisirten Eidgenossenschaft sehr ähnlichen Rheinbunde die Stelle eines dauernden Protectors, nicht bloss eines zeitweiligen Mediators beanspruchte, demgemäss auch das Recht über Krieg und Frieden ausdrücklich in eigener Hand behielt und den Vorsitzenden der dortigen Tagsatzung dauernd, nicht bloss für das erste Jahr wie bei uns, ernennt. Der Rheinbund ist offenbar nur die zweite verbesserte Auflage der schweizerischen Mediation gewesen und wir werden im Jahre 1811 einzelnen Spuren begegnen, wonach die Fehler der ersten Probe auch bei uns nachträgliche Verbesserung finden sollten. Unser politisches Loos, bei einem andern Ausgang des russischen Feldzuges von 1812, wäre schwerlich die

Digitized by Google

Einverleibung in Frankreich gewesen, wie Viele damals fürchteten, wohl aber eine Revision der Mediationsverfassung im Sinne des Rheinbundes.

Der Grundgedanke der Protectorate war bei dem ersten Consul schon vom ersten Anfange an vorhanden, es zeigt diess neben anderen Aeusserungen auch eine bekannte Depesche Stapfers, des damaligen schweizerischen Gesandten in Paris, an die helvetische Regierung, vom 18. Januar 1803, worin er wörtlich sagt: «Le but du premier Consul est incontestablement d'annuler la Suisse politiquement, mais de procurer aux Suisses le plus grand bonheur possible.» Ein Gedanke, der ziemlich klug auf die eigenthümliche Natur eines Theiles der Schweizer berechnet ist. Es gibt noch heute Leute, die die «wirthschaftlichen Interessen» den politischen voranstellen und in dem materiellen Wohlbehagen, der sogenannten gesicherten Existenz der Staatsbürger, den Hauptzweck der staatlichen Verbindung erblicken, — und es ist zu fürchten, dass dieselben in der nächsten Zukunft sich sogar noch vermehren werden. Für diese namentlich ist in der jetzigen neuen Zeit der Protectorate dieser Theil der «Eidgenössischen Geschichten» geschrieben. Sie werden daraus die natürlichen Folgen eines solchen Systems am besten beurtheilen und namentlich sehen, dass ohne kräftige nationale Selbständigkeit auch die materiellen Interessen eines Volkes keinen gesicherten Bestand haben können. Der materielle Aufschwung eines Volkes folgt dem politischen auf dem Fusse und umgekehrt führt der politische Niedergang den wirthschaftlichen nach sich. Für Beides fehlen die Beispiele heute nicht.

Seit dem Beginn des Kaiserreiches wurde auch nicht einmal der Schein der schweizerischen Selbständigkeit mehr gewahrt, sondern Napoleon nannte

Digitized by Google

sich bald in seinem offiziellen Kaisertitel «Napoleon par la grâce de Dieu, empereur des Français, roi d'Italie, protecteur de la Confédération du Rhin, médiateur de la Confédération suisse» (vergl. z. B. den Eingang der zweiten Militärcapitulation).

Es kann wohl keinen reellen Unterschied ausmachen, ob der Herrschertitel Kaiser, König, Protector oder Vermittler lautet, sondern die dauernde Führung eines solchen Titels enthält einen Anspruch auf eine Oberhoheit, welche durch den Abschluss von Verträgen, in denen er gebraucht wird, von den Mitcontrahenten anerkannt wird.

Dieses Vasallenverhältniss manifestirte sich bald auch äusserlich dadurch, dass die Schweiz bei allen grösseren Staatsfeierlichkeiten des französischen Kaiserreiches mit offiziellen Deputationen vertreten war, die nicht hätten ausbleiben dürfen. Der schweizerische Gesandte war der erste aller europäischen Diplomaten, der im Jahre 1804 seine Gratulation zur Zerstörung der Republik anbrachte [1]) und der Landammann der Schweiz schrieb damals einen höchst unterwürfigen Glückwunsch, worin er die grösste Freude über diese Veränderung kund gab. Der kleine Rath von Bern liess noch durch eine besondere Abordnung an den französischen Gesandten seine Satisfaction über diese Erhebung und seine Bewunderung für die Tugenden des neuen Kaisers aussprechen. Zu der Kaiserkrönung im Mai 1804 begab sich eine Gesandtschaft, Grossbotschaft genannt, bestehend aus d'Affry von Freiburg, Landammann Heer von Glarus, Bürgermeister Reinhard von Zürich, Rathsherr Jenner von Bern, Regierungsrath Reding von Aarau, Landammann Zellweger von Appenzell und Prä-

[1]) Im Jahre 1870 war dafür das Umgekehrte ebenfalls der Fall.

Digitized by Google

sident Salis-Sils von Graubünden, nach Paris, und es wurde, wie gesagt, Geschäftsregel, dass solche Deputationen bei jedem neuen grösseren Ereigniss im Leben des Kaisers sich einfinden mussten, um stets erneuerte Versicherungen der Treue und Anhänglichkeit der Eidgenossenschaft darzubringen. So geschah diess 1805 bei Napoleons Krönung zum König von Italien, 1806 bei dem Frieden von Pressburg, 1807 bei dem Frieden von Tilsit, 1810 bei der Heirath mit Marie Louise von Oesterreich, 1811 bei der Geburt des Königs von Rom.

Die letzte dieser Deputationen, diejenige von 1813, nach der Schlacht von Leipzig, trug schon einen etwas anderen Charakter. (Rep. 21, 113.)

Was bei allen diesen Gesandtschaften bemüht, ist übrigens nicht allein die unterthänige Gesinnung, die damit an den Tag gelegt wurde, sondern auch die Heuchelei und das daraus resultirende Verderben für den Charakter der Staatsmänner, das damit verbunden war. Denn jede solche Gesandtschaft hatte neben dem ostensibeln Zwecke ihrer Mission noch die geheime Instruktion, für ihre Phrasen irgend welche reelle Vortheile, Abänderungen an den Militärcapitulationen oder Handelsvortheile irgend einer Art heimzubringen und scheute zu diesem Zwecke keine Erniedrigung. Die Franzosen wussten das auch, vermöge ihrer Spionage in der Schweiz, recht gut, so dass z. B. schon der französische Gesandte Vial, der Nachfolger Ney's, im Jahre 1804, 10. Juni, an das französische Ministerium schreibt: «Dieser Schritt (einer Abordnung) gegenüber Seiner kaiserl. Majestät ist nicht ganz uneigennützig und es war in der nämlichen Sitzung davon die Rede, die Gesandtschaft zu beauftragen, Handelsvortheile und Aenderungen an den Militärcapitulationen zu verlangen, sich mit Jahrgehalten zu beschäftigen etc. Es sind auch noch

Digitized by Google

andere Dinge als Hintergedanken vorhanden und Ew. Excellenz braucht nur zu warten, bis sie damit herausrücken.»

Dass man unter diesen Umständen in der Schweiz, trotz der amtlichen Lobpreisung des Vermittlungswerkes, dessen eigentliche Natur sehr wohl kannte, sogar besser, als es bei manchen seitherigen Schriftstellern der Fall zu sein scheint, darüber kann nach manchen nichtoffiziellen Aeusserungen aus der damaligen Zeit kein Zweifel sein. Man fügte sich einfach in das nach allgemeiner Ansicht Unvermeidliche, halbbefriedigt, dass neben der eintretenden äusseren Ruhe noch ein Schein von Selbständigkeit und eigener Nationalität übrig blieb.

Eines der bezeichnendsten dieser Worte ist das des skeptischen Bonstetten an seinen Freund Mathisson aus dem Jahre 1803:

«Das zu Paris geborne Kind Helvetia ist noch besser gerathen als wir dem Anscheine nach hoffen durften. Schade nur, dass das Mädchen unehelich und folglich zur Sclaverei geboren ist.»

Unter den damaligen Umständen war allerdings das Protectorat des zeitweilig mächtigsten Nachbars der Schweiz eine geschichtliche Nothwendigkeit, hervorgegangen, nicht wie Viele meinen, bloss aus der helvetischen Unfähigkeit sich selbst neue Verfassungszustände zu schaffen, sondern vielmehr aus der ganzen traurigen Zeit der zwei letzten Jahrhunderte der alten Eidgenossenschaft, deren Abschluss die helvetische Revolution war. Ein Volk, das die Selbstbestimmung, die es besitzt, nicht benutzen und weiter entwickeln kann, oder das vollends gar, berauscht von der scheinbaren Wirkung materieller Vortheile, sie nicht genug würdigt,

Digitized by Google

bedarf gelegentlich wieder der Erziehung der Knechtschaft, um sie in ihrem wahren Werthe erkennen zu lernen.

Die politische Freiheit ist eben eines der merkwürdigen höchsten Güter der Menschheit, die Niemanden aufgedrungen werden, sondern die man ernstlich suchen und wenn man sie besitzt, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und aus allen Kräften lieben muss, — die auch Niemand lange erhalten kann, der nicht jederzeit bereit ist, für sie bedingungslos alles Andere zu opfern.

Für kleinere Nationalitäten, die nicht ideal genug gesinnt und nicht opferfähig mehr sind, ist die naturgemässe Staatsform, in der sie mit etwelcher Schonung ihrer historischen Eigenthümlichkeit an den Vortheilen einer grösseren staatlichen Existenz theilnehmen können, seit der Zeit der Römer bis auf den heutigen Tag, das Protectorat, und sie werden alle, ohne Ausnahme, früher oder später vor diese Wahl gestellt.

Digitized by Google

III. Innere Wandlungen.

Die inneren Verhältnisse der Eidgenossenschaft als solcher können in dieser Protectoratszeit keine sehr grosse historisch-politische Bedeutung gehabt haben. Wenn es nicht möglich ist, auch nur die geringste Bestimmung der allgemeinen oder einer kantonalen Verfassung ohne Verhandlung mit einer auswärtigen Regierung abzuändern, wobei nach und nach naturgemäss selbst Verhältnisse, die nicht eigentlich zum Verfassungsrechte gehören, solchen Verhandlungen anheimfallen, so ergibt sich die Beschränkung auf die allernothwendigsten inneren Angelegenheiten von selbst und es gehört eigentlich das ganze Leben der Nation dem Departement des Aeussern an. Eine gewisse Aehnlichkeit der damaligen Verhältnisse mit den heutigen und einzelne Erinnerungen, die noch von daher im heutigen Staats- und Privatrechte fortbestehen, machen es allein nothwendig, darauf näher einzugehen.

Die Aehnlichkeit zunächst ist folgende:

Ein bedeutender Aufschwung des nationalen Geistes, der grossartigste Anlauf zur Erstellung eines schweizerischen Nationalstaates, der jemals gemacht wurde, war misslungen; — theils gescheitert an der Ungunst der äusseren Verhältnisse, theils auch an der Kleinheit der Menschen. Was nun entstand, war der Absicht unserer Staatsmänner nach (soweit nicht äussere Gründe mitwirkten) ein kluger Compromiss zwischen den

Digitized by Google

liberalen eidgenössischen Ideen und den historisch-particularistischen Schranken, die in der Zusammensetzung unseres Staatswesens liegen. Daraus erklärt sich auch grösstentheils, wesshalb die Mediationsverfassung eines über ihre wahre Natur hinausgehenden guten Rufes geniesst; der grösste Theil unserer Staatsmänner und politischen Schriftsteller fühlt sich stets mit ihr auf gleichem Boden.

Ein Theil dieser Anschauung ist unzweifelhaft berechtigt. Die historische Eidgenossenschaft wird niemals ein vollständiger Einheitsstaat werden. Die Frage über die politische Form unseres Staates, die uns seit 1798, ja genauer besehen seit Beginn unserer staatlichen Existenz bewegt, liegt aber auch nicht darin: zwischen Einheit und Kantonalsouveränetät zu wählen.

Die Kantonalsouveränetät war stets ein Wort ohne reelle Bedeutung. Die Kantone sind nicht souverän und sind es nie in vollster Bedeutung des Wortes gewesen. Es wird die Aufgabe einer anderen unserer eidgenössischen Geschichten sein, diess ausführlicher darzustellen und es mag hier auch nicht weiter auf die bereits berührte Frage eingetreten werden, ob eine wahre Souveränetät der Glieder einer Staatenverbindung überhaupt möglich ist. Andererseits ist der Einheitsstaat etwas, was zwar dermalen leichter ausführbar wäre, als bei Beginn des Jahrhunderts, aber doch nur unter fortdauerndem Zwang Seitens einer unsicheren Mehrheit gegen eine starke Minorität und unter sehr günstigen materiellen Verhältnissen, die dafür entschädigen müssten.

Der eigentliche Unterschied in der politischen Anschauung der Schweizer beruht darin, ob man von einer annähernden Kantonalsouveränetät mehr Freiheit und Wohlfahrt (vereinigt) erwartet, oder von einer

Digitized by Google

annähernden Einheit. Und selbst diese Frage würde sich an der Hand der bereits vorliegenden Erfahrungen von 1803 bis 1874 viel leichter entscheiden, wenn die Grenzen dieses «annähernd» so leicht zu ziehen, als auszusprechen wären. So aber, wie die Sachen sind, tendirt jede geistesfrische, entschieden umgestaltende und zugleich materiell nicht gedrückte Periode nach der nationalen Einheit. Und jede Zeit der Entmuthigung und materiellen Beklemmung setzt sich engere Ziele und kommt bald wieder bei der Kantonalsouveränetät an. — Ja, wenn kein neuer Aufschwung erfolgte, so würde sie am Ende bei der Thal- und Gemeindesouveränetät anlangen, aus der die kantonale auch erst im Laufe der Zeit und durch den nämlichen Prozess entstanden ist, der jetzt die eidgenössische herbeiführt.

Der wahre Unterschied dieser beiden, namentlich bei Beginn unserer jetzigen Verfassung vielbesprochenen politischen Richtungen liegt grösstentheils in der persönlichen Natur ihrer Vertreter und in ihrer verschiedenen Beurtheilung der zeitweiligen Lebensumstände des Staates. Im Grunde wollen Alle die Erhaltung desselben, aber durch verschiedene Mittel. Das ist auch das, was uns mit den Staatsmännern von 1803, wie mit unseren heutigen sogenannten politischen Gegnern immer wieder versöhnt und zusammenführt. Die wirklichen Gegner, die wir kennen, sind nur diejenigen, welche — aus verschiedenen Gründen — überhaupt den historischen Staat nicht erhalten wollen. Dieselben sind aber einstweilen noch nicht von Bedeutung.

Die neue Regierung der Schweiz, der von Napoleons Gnaden bestellte Landammann Ludwig v. Affry,[1])

[1]) Der Urheber dieser Proclamation und erste Landammann der Schweiz, Ludwig von Affry, war damals schon ein Mann von nahezu 60 Jahren (geb.

Digitized by Google

debütirte zunächst nicht sehr glücklich mit einer Proclamation vom 10. März 1803, welche folgendermassen lautete (Rep. Beilagen pag. 80):

Proclamation des Landammanns der Schweiz über die Einführung der neuen Verfassung.

Ludwig von Affry, Landammann der Schweiz, an die Einwohner der neunzehn bundesgenössischen Kantone.

Der erste Consul der fränkischen Republik hat die Vermittlung gesprochen, welche den Zerwerfungen (!), wovon die Schweiz bisher den betrübenden Anblick darbot, ein Ziel stecken und das Schicksal derselben unwiderruflich bestimmen soll. Dieser wichtige Akt, die Frucht langer Unterredungen mit klugen und ordnungsliebenden Männern, ist auf die Bedürfnisse, auf die wesentlichsten Vortheile eines Volkes berechnet, bei welchem Alles ein Ruf zu den friedlichen Genüssen eines bestandhabenden und unabhängigen Zustandes zu sein scheinet (!). Fünf Jahre ununterbrochener Verwirrung und zerstörender Erschütterungen zeugten laut wider die Einrichtungen einer Central-Regierung. Nichts konnte den verschiedenen Völkern der Schweiz anständiger sein, als das alte Bundessystem, durch diejenigen Abänderungen eingeschränkt, zu deren Annahme der Drang der Umstände und das Beispiel zweier benachbarten Mächte eingeladen haben.

Die Vorsehung, diese einzige Stütze gerechter und tugendhafter Regierungen, scheint diesen Zeitpunkt gewählt zu haben, um all dem Unheil ein Ende zu machen, unter dessen Drucke unser Vaterland geseufzet hat; und sie verspricht uns eine glücklichere Zukunft.

1745). Er war zum Theil in Paris erzogen worden, mit 18 Jahren bereits Offizier der Schweizergarde geworden und erst in späteren Lebensjahren in seine Heimath zurückgekehrt. Er starb bereits im Jahre 1810 vor dem Ende des Protectorats, dem er gänzlich ergeben war.

Digitized by Google

Dieser neue gesellschaftliche Vertrag soll vollzogen werden; die politischen Zerwürfnisse sollen aufhören; die Leidenschaften werden zum Stillschweigen gebracht werden. Nur durch weise Willensvereinigung, durch anhaltendes Bestreben, eigennützige Anmassungen des Privatinteresse zu verdrängen, können wir den Erfolg dieser neuen Einrichtungen sichern, und dieser Erfolg allein wird unsere Unabhängigkeit bekräftigen.

Der Regierung eines jeden Kantons wird es zustehen, diejenigen Gesetze abzuschliessen, die seinen Localumständen angemessen und geeignet sind, den Wohlstand desselben zu befördern. Wie äusserst wichtig ist es also, dass bei den nächsten Ernennungen die Wahl nur auf solche Männer falle, welche mit einer geprüften Rechtschaffenheit die Kenntnisse und die Erfahrung vereinigen, die den einsichtsvollen Regenten bilden und ihm auf das öffentliche Zutrauen Anspruch geben! Jeder Vaterlandsfreund wird bei Ertheilung seiner Wahlstimme dem Rufe seines Gewissens allein gehorchen, und jede fremde, mit demselben in Widerspruch stehende Eingebung verwerfen.

Dieses sind die Mittel, die uns übrig bleiben, um der schweizerischen Nation jene Achtung wieder zu erwerben, die sie mit so viel Recht genossen hat, und um jene Tage des Glücks und des Friedens wieder zurückzubringen, deren Entfernung uns so schmerzlich und deren Rückkehr seit langem der Gegenstand unserer heissesten Wünsche gewesen.

Der Landammann der Schweiz:
LUDWIG VON AFFRY.

Im Namen des Landammanns der Schweiz,
Der Sekretär:
APPENTHEL.

Digitized by Google

Das mediatisirte Deutsch dieser Ansprache geht noch über das seither bekannt gewordene «français fédéral», und der Eindruck, den sie hervorbrachte, scheint überhaupt gering gewesen zu sein, dergestalt dass dieses eine neue Periode unserer Geschichte einleitende Aktenstück sehr in Vergessenheit gerathen ist.

Die Zeit war überhaupt vorüber, in der man mit vaterländischen Ansprachen die Gemüther zu bewegen vermochte, die «realen» Verhältnisse allein hatten momentan das Ohr der Bevölkerung.

Unter den Kantonen bildeten sich folgende Gruppirungen: Zunächst die sieben aristokratisch eingerichteten Städtekantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel und Schaffhausen und die sechs altdemokratischen Länder Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. Beide Gruppen zusammen bildeten als die ehemaligen 13 Orte eine geschlossene Vereinigung, gegenüber den sechs aus zugewandten Orten und unterthänigen Landschaften zusammengesetzten neuen Kantonen St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, die aber keineswegs etwa weniger souveränetätslustig waren als jene, und unter denen der Kanton Waadt, als bedeutendster, von vorneherein eine stark prononcirte Stellung einnahm, indem er, wie sein eigener Geschichtschreiber aussagt, «was ihm an Alter und geleisteten Diensten abging, durch einen an Trotz und Anmassung grenzenden Ton ersetzte.»

Der Hauptgrund zu diesem störrischen Verhalten war die fortdauernde Furcht, die kaum erworbene Selbständigkeit wieder an Bern zu verlieren, welches noch keineswegs definitiv auf dieses schöne Land verzichtet hatte. So dass, seltsam genug auf den ersten Anblick, die eifrigsten Unitarier der Helvetik von

Digitized by Google

1803 ab die heftigsten Föderalisten wurden und es theilweise geblieben sind.

Nächst den Waadtländern waren es namentlich die Aargauer und St. Galler, welche aus Furcht vor Bern und vor einer wiederauflebenden geistlichen Herrschaft ihre noch neue staatliche Souveränetät am stärksten, mitunter in einer uns jetzt kaum begreiflich erscheinenden Weise betonten.[1])

Einen etwas andern, wenn auch nicht weniger jedem Zwange von Seiten der Gesammtheit abgeneigten Charakter hatte das Souveränetätsbedürfniss von Graubünden, Thurgau und Tessin. In den letzteren beiden Kantonen war die schmerzliche Erinnerung an die alte Missregierung der herrschenden Kantone, die in jeder Hinsicht schlechter war als die bernische über Waadt und Aargau, am lebhaftesten, Graubünden hingegen war stets ein eigenthümliches Land, das vermöge seiner Ausdehnung, seiner selbständigen Natur und Geschichte und des daraus resultirenden, nicht unberechtigten Selbstbewusstseins seiner Bevölkerung niemals den Zug zum Föderalismus verläugnen wird und auch von den Eidgenossen stets als eine Art von Separatstaatenbund betrachtet worden ist.[2])

---

[1]) St. Gallen protestirte z. B. 1804 gegen die Anmassung der Tagsatzung, Verträge mit dem Auslande zu ratifiziren, sofern nicht der politische Zustand der Schweiz dadurch offenbar gefährdet werde. (Rep. 17.) Die Furcht vor der Wiederkehr der äbtischen Herrschaft und später vor dem Clericalismus überhaupt hat die innere Politik dieses Kantons bis auf den heutigen Tag in einer übermässigen Weise beherrscht. Vgl. über diese erste Zeit seines Bestandes das Werk von Dierauer über Müller-Friedberg (z. B. pag. 220 und folgende), welches alle dortigen Verhältnisse in einer sehr einleuchtenden Weise auseinandersetzt, lediglich diesen sehr conservativen und eben so versatilen Staatsmann mit der natürlichen Vorliebe des Biographen noch etwas zu günstig beurtheilt.

[2]) In Graubünden war es bis in die neuere Zeit her im Gebrauch, die Angehörigen der andern Kantone unter dem Gesammtnamen „Schweizer" von den „Bündnern" zu unterscheiden und es war nicht ungewöhnlich,

Digitized by Google

Auf Grund dieser natürlichen Verhältnisse, die sich auch in einer Zeit nicht leicht ändern liessen, in welcher Seitens des Protectors die Kräftigung des Ganzen gar nicht gewünscht wurde, haben sich die guten Keime der Mediationsverfassung gar nicht entwickelt, sondern ist vielmehr in dieser Periode der Boden für den vollen Rückschritt von 1815 vorbereitet worden.

Die ordentlichen Tagsatzungen wurden alljährlich und abgesehen vom ersten Jahr immer zu Anfang Juni gehalten; in den Jahren 1805, 1809 und 1813 kamen jedoch in Folge der Kriegsverhältnisse vier ausserordentliche hinzu.

Landammänner der Schweiz waren je zwei Mal Ludwig von Affry von Freiburg, Rudolf von Wattenwyl von Bern, Hans von Reinhard von Zürich, in deren Regierungsperioden auch die wichtigsten Angelegenheiten fallen; — je ein Mal Andreas Merian und Peter Burckhardt von Basel, Peter Glutz-Ruchti und Heinrich Grimm von Wartenfels von Solothurn und Vinzenz Rüttimann von Luzern. (Rep. pag. 3.)

Kein einziger von ihnen war ein bedeutender Staatsmann; einen solchen würde der Protector auch nicht gelitten haben. Alle aber waren in ihrer Art gute Eidgenossen, denen die Erhaltung unseres Staates in den damaligen schwierigen Verhältnissen schwere Sorge machte, wenn sie auch vielleicht, nach dem Massstabe einer besseren Zeit bemessen, etwas zu sehr besorgt waren, ihn um jeden Preis zu erhalten.

---

dass Jemand, der von Chur nach Ragatz oder Sargans wanderte, „in die Schweiz" hinüberging. Die grosse Selbstherrlichkeit der einzelnen Gemeinden dieses Landes ist erst durch dessen neueste Verfassung von 1880 eingeschränkt und es befindet sich gerade jetzt in der Uebergangsperiode zu einem geregelteren, aber weit weniger interessanten und bemerkenswerthen Staatswesen.

Digitized by Google

Rüttimann und der eidg. Kanzler Mousson waren die einzigen Staatsmänner der helvetischen Periode, die in dieser Zeit noch in höherer eidgenössischer Stellung thätig waren.

Zum Staatsschreiber wurde zuerst Nicolaus Gady von Freiburg und nach seiner baldigen Demission Augustin Gasser von Freiburg ernannt.

Der eidgen. Landammann hatte seit 1805 einen eigenen «Flügeladjutanten», welche von der Verfassung nicht vorgesehene Stelle beständig Oberst Fridolin Hauser von Näfels bekleidete.

Die Geschäftsordnung der Tagsatzung wurde 1803, 13. Juli, angenommen, sie enthält 30 Artikel, wonach u. A. die Standesvoten auch durch Korrespondenz eingeholt werden können. (Rep. pag. 8.) Im Jahre 1810, 8. Juni, wurde noch hiezu beschlossen, es solle kein Antrag eines Kantons in der Tagsatzung vorkommen können, der nicht vor Eröffnung derselben allen Ständen bekannt gegeben sei, dringende Fälle einzig ausgenommen. Für wichtige Commissionen, die der Landammann zu bestellen hatte, wurde der Grundsatz aufgestellt, dass in ihnen stets alle Verfassungsformen der schweizerischen Kantone (aristokratische, demokratische und repräsentative) und die beiden anerkannten christlichen Confessionen vertreten sein sollen.

Ueber die Rangordnung der Kantone finden sich in den Tagsatzungsakten sehr weitläufige Verhandlungen, obwohl damit, wie man allgemein einverstanden war, keinerlei materieller Vorzug verbunden sein konnte. Provisorisch wurde zunächst für die ehemaligen 13 Orte die historisch hergebrachte eingeführt[1]),

[1]) Demnach sind folgende Jahrzahlen des Eintritts angegeben: Urkantone 1315, der älteste Bund von 1291 wird ignorirt, Luzern 1332, Zürich und Glarus 1351, Zug und Bern 1352, Freiburg und Solothurn 1481,

Digitized by Google

die neuen Kantone wurden im Allgemeinen nach Datum des Eintritts an sie angereiht.

Gegen diese Rangordnung entstand, wie gesagt, heftige Opposition. St. Gallen wollte eine alphabetische Ordnung, Waadt Ordnung nach den Leistungen an Mannschaft und Geld, Tessin sogar jährliche Neuordnung durch das Loos. (Rep. 10, 11.) Für den in Halbkantone getheilten Kanton Appenzell wurde, ebenfalls nach längeren Verhandlungen, festgesetzt, dass beide Landestheile nur Einen Gesandten abwechselnd aus dem einen und andern Theil zu schicken haben sollen, dessen Instruktion durch einen besonderen gemeinsamen «Instruktionsrath» beschlossen wird.

Die Titulaturen sind natürlich ein wesentlicher Gegenstand der Berathung der ersten Tagsatzung von 1803. Die eidg. Anrede lautet: «Liebe und getreue Bund- und Eidgenossen». Der Landammann soll mit «Excellenz» angeredet werden. Am Schluss der Schreiben, die unter den Ständen gewechselt werden, soll «die Empfehlung in den göttlichen Machtschutz» stehen; letztere Formel besteht heute noch.

Ueber die Tagsatzungsverhandlungen sollen wieder die althergebrachten Abschiede an Stelle der Protokolle der Helvetik Auskunft geben, der Antrag aber, diese Abschiede drucken zu lassen, wurde 1805 ausdrücklich abgelehnt. Ebensowenig ging nach Verhandlungen, die bis 1807 dauerten, der Antrag durch, wenigstens die wesent-

---

Basel und Schaffhausen 1501, Appenzell 1513, St. Gallen 1451 und 54, Graubünden 1497, Aargau 1415, Thurgau 1460, Tessin 1441, 1500 und 1512, Waadt 1536.

Einige dieser Zahlen würden etwelche historische Einwendungen gestatten.

Merkwürdigerweise findet sich bei der Verfassungsurkunde von 1815 im eidg. Archiv ein Aktenstück, in welchem (wahrscheinlich von einem bernischen Copisten) der Versuch gemacht wird, mittelst Ausradirung des ursprünglichen Textes, Bern vor Zürich zu stellen.

Digitized by Google

lichen definitiven Beschlüsse und Entscheidungen drucken zu lassen und den Kantonsregierungen mitzutheilen.

Bezüglich der Archive wurde 1804 beschlossen, dass das helvetische Archiv, das zuerst nach Freiburg hatte kommen sollen, in Bern bleiben solle, mit Rückstellung jedoch aller nicht erledigten Akten an die Kantone. Ebenso sollen die alten eidg. Archive in Zürich, Luzern, Baden und Frauenfeld bleiben, wesshalb sie auch noch heute nicht vereinigt sind.

In Bezug auf die Kantonsverfassungen entstanden gleich im ersten Jahre, 1803, Streitigkeiten darüber, ob dieselben nach Art. 39 der Mediationsacte bloss im eidg. Archiv niederzulegen, oder auch zu genehmigen seien und es erfolgten zwei verschiedene Entscheide. Erst der zweite Entscheid 1804, 4. Juli, fand mit Recht, da die Kantone sich ihre Verfassungen gegenseitig garantiren sollen, so müssen sie sie auch vorher lesen und genehmigen dürfen. Der Kanton Tessin wollte schon am 12. September 1803 den Art. 2 seiner Verfassung, betreffend den Hauptort, wieder ändern und ersuchte die Tagsatzung sich dafür bei dem Vermittler Napoleon zu verwenden — ein Gesuch, das aber abgeschlagen wurde, womit dieses erste «riformino» sein Ende fand. Der Kanton Schwyz hat nach dem Rep. (115) seine Verfassung während der ganzen Mediationsperiode gar niemals eingereicht.

Zürich fand 1804 mit Recht, es sollten auch die organischen Gesetze jedes Kantons in das eidg. Archiv nieder gelegt werden, blieb aber damit ganz allein.

Die inneren Angelegenheiten der einzelnen Stände, die in der Mediationszeit vor die Tagsatzung gelangten, sind meist sehr geringfügiger Natur, vorzugsweise betreffen sie Streitigkeiten über Mein und

Digitized by Google

Dein, namentlich Ansprüche einzelner älterer Kantone gegen neue. So lagen besonders die beiden Rhoden von Appenzell in Streit über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse, ebenso St. Gallen und Glarus über ehemalige Herrschaftsrechte von Glarus, Graubünden und Tessin über Collaturen und Gränzen, Waadt und Bern über ehemalige Feudalrechte. Ueber solche Streitigkeiten entschied nach der Verfassung die Tagsatzung als Syndicat, immer am Schluss der Sitzung, nicht selten aber wurde auch hierüber ganz ohne rechtliche Befugniss die Intervention des Vermittlers in Paris angerufen.[1])

Von den allgemeinen eidgenösischen Verhältnissen, haben ein mehr als bloss historisches Interesse die folgenden:

Iu Bezug auf die confessionellen Verhältnisse, stets einen delicaten Punkt in der Eidgenossenschaft, beschloss die Tagsatzung zunächst, auf Antrag von Bern, 1803, 29. Juli, dass die Kantone ermächtigt seien, früher bestandene Concordate miteinander zu erneuern, sofern sie der Vermittlungsacte nicht widersprechen und der Tagsatzung angezeigt werden, worauf dann Bern und Solothurn 1806, 1. August, ihr altes Abkommen über die reformirten Gemeinden des Bucheggberges erneuerten, so wie es wesentlich noch jetzt besteht. Dagegen wurde auf Antrag von Schwyz auch beschlossen, dass alle in Religionssachen einschlagenden Gegenstände, wie ehemals, nur von den betreffenden Religionsparteien allein behandelt werden sollen. Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn wollten sogar für die paritätischen Kantone die

[1]) So rief ihn Müller-Friedberg in der Streitfrage über das Schloss und die Domanialgüter von Werdenberg an. Vgl. Dierauer pag. 226.

Digitized by Google

Parität der Aemter nach dem vierten Landfrieden wieder einführen, was jedoch auf den Widerspruch der zunächst Betheiligten, St. Gallen, Aargau und Thurgau, stiess und abgelehnt wurde. Ebenso wurde abgelehnt, über einen Antrag von Bern, vom 27. September 1803, bezüglich Freizügigkeit reformirter Geistlicher und über Duldung von Niedergelassenen anderer Confessionen, oder von christlichen Sectirern Beschlüsse zu fassen. Die Tagsatzung, welche doch die freie Niederlassung laut der Verfassung zu schützen hatte, begnügte sich 1804 diessfalls den Wunsch auszusprechen, Verordnungen, welche dem eidgenössischen Geist, der Bundesverfassung und den Grundsätzen der Duldung, die unter Bundesgenossen herrschen sollen, zuwider seien, möchten «auf eine dem Zeitgeist angemessene Weise modifizirt werden.» Wie viel Hoffnung auf Erfüllung eines solchen Wunsches vorhanden sei, zeigte sofort die Thatsache, dass die Urkantone und Luzern an diesen Verhandlungen und diesem Beschluss von vorneherein keinen Antheil nahmen. Hingegen wurde der noch jetzt bestehende eidg. Bettag eingeführt, worüber aber auch von 1803 bis 1813 verhandelt wurde, da ihm die katholischen Kantone nicht geneigt waren.

Von besonderem Interesse sind die Verhandlungen über die Klöster und Collaturen.

Die Klöster waren durch die helvetischen Gesetze vom 20. Juli und 19. September 1798 dem Prinzip nach aufgehoben, d. h. die Novizenaufnahme verboten und das Vermögen sequestrirt worden. Dieser Beschluss wurde aber nicht durchgeführt, so dass sie von 1798 bis 1803, mit Ausnahme wesentlich bloss der Abtei St. Gallen, thatsächlich fortbestanden und ihr gutes Theil zum Sturze der ihnen nicht ohne Grund verhassten Helvetik

Digitized by Google

beitrugen. Nun wurden sie namentlich durch den Art. 1 der Schlussbestimmungen der Vermittlungsacte förmlich wieder hergestellt. Der Vermittler selber hatte sich wiederholt, zuweilen mit einer ganz eigenthümlichen Motivirung, für sie erklärt, indem er u. A. gesagt haben soll: Sie seien «des endroits d'opéra pour les pays montagnards», gewissermassen geistliche Theater, die dem Landvolk zur Unterhaltung in seinem einförmigen Dasein dienen und die es daher niemals gern entbehren werde.

Im Jahre 1803 bereits (19. August) trat Uri als Vorkämpfer dieser Institute auf und verlangte nicht allein die Rückgabe der Güter an dieselben und die förmliche Aufhebung des Verbotes Novizen aufzunehmen, sondern auch die Sicherung ihrer observanzmässigen Existenz gegenüber den Regierungen durch einen Tagsatzungsbeschluss — ungefähr das, was dann 1815 durch den Art. 12 des Bundesvertrags wirklich erreicht wurde und die erste Veranlasung zum Sonderbundskrieg geworden ist. Hier sollte also die Eidgenossenschaft kompetent sein, die eingreifendsten Beschlüsse zu fassen. Dieselbe trat auch sofort mit einer bei ihr merkwürdigen Speditivität darauf ein und beschloss schon am 27. August, nach Anhörung eines Commissionalgutachtens:

1) den Klöstern seien ihre Güter zurückzugeben und der Landammann solle diesem Beschluss überall Nachdruck verschaffen;

2) den Klöstern sei die Selbstverwaltung ebenfalls zurückgegeben, bloss bleibt den Kantonen überlassen, die Aufsicht über ihre Vermögensverwaltung zu führen, sich jährlich Rechnung ablegen zu lassen, die Entfremdung des Eigenthums zu verhindern und sie zur Mittragung der öffentlichen Lasten anzuhalten — was

Digitized by Google

übrigens Alles in den katholischen Kantonen altes eidg. Kirchenstaatsrecht war;

3) die Frage, ob die Tagsatzung befugt sei, die Verhältnisse derselben zu den souveränen Kantonen, in denen sie liegen, festzustellen und die freie Novizenaufnahme vorzuschreiben, wurde ad instruendum genommen, vorläufig aber gewünscht, die Kantone möchten sich jedes Säcularisationsactes und jeder sonst etwa nachtheiligen Massregel enthalten.

Hiegegen opponirten besonders St. Gallen und Thurgau. Das erstere erklärte einfach, es sehe die Sache so an, dass der ganze Beschluss die Abtei St. Gallen nicht betreffen könne und es gelang ihm auch vorläufig, am 23. Dezember 1803, mit den ehemaligen Mönchen, mit Ausnahme des Abtes, der die Wiederherstellung seiner ganzen Herrlichkeit verlangte, einen Vergleich zu schliessen, wonach die Mönche pensionirt, die Stiftsschulden übernommen und dagegen die Errichtung eines Bisthums und sonstiger katholischer Institute versprochen wurde. Die Entscheidung über diese eigentliche Lebensfrage des neuen Kantons St. Gallen kam natürlich auch aus Paris, indem Müller-Friedberg diese Interessen des Landes «in die Hände des Begründers seiner Freiheit» legte. (Denkschrift vom 11. April 1803.) Der General Ney unterstützte hiebei wirksam die St. Galler Regierung und bewog auch den Nuntius, nicht zu opponiren.[1])

Die allgemein-schweizerischen Verhandlungen, in die sich auch der damalige Nuntius durch Schreiben und Denkschriften mischte, endeten mit voller Wieder-

[1]) Auch diese Intervention des berühmten Generals und damaligen französischen Gesandten in der Schweiz ging natürlich nicht ohne die auf denselben am sichersten wirkenden Mittel ab und ebenso wurde das Interesse des Vermittlers selbst an der Nichtwiederherstellung der Abtei durch allerlei diplomatische Künste erkauft. (Vgl. Dierauer pag. 232—262.)

Digitized by Google

herstellung der Klöster mit Selbstverwaltung, unter Feststellung einiger Grundsätze, die auf einer Art Verständigung der Kantone beruhten, welche die Tagsatzung bloss ad notam nahm.

Darnach soll:

1) Was immer das Schicksal der Klöster sein möge, kein geistliches, kirchliches oder klösterliches Gut anders als zu Zwecken der Religion und Erziehung verwendet werden.

2) Klöster sollen nur durch Concordat mit dem päpstlichen Stuhle aufgehoben werden können.

3) Die Annahme von Novizen darf nicht derart beschränkt werden, dass die Fortdauer der Institute gefährdet ist.

4) Diese Grundsätze sind auf alle Klöster anzuwenden, welche sich dem Staat und der Gesellschaft auf eine dem Geist ihrer Stiftung angemessene Weise gemeinnützig zu erweisen geneigt zeigen werden.

Die Urkantone, Luzern, Zug, Glarus, Freiburg, Graubünden, Solothurn und Appenzell I.-Rh. und zuletzt auch Tessin verpflichteten sich förmlich zu diesen Grundsätzen; St. Gallen, Aargau und Thurgau glaubten zwar, eine solche Verpflichtung gehe gegen ihre Kantonalsouveränetät, erklärten aber, dass sie faktisch entsprechen werden.

Der Sieg blieb also (mit Ausnahme des Stiftes St. Gallen allein, das nicht wiederhergestellt wurde) vollständig den Klöstern.

Damit zusammenhängende weitläufige Verhandlungen, die zu keinem definitiven Resultate führten, entstanden seit 1806 durch Anstände zwischen St. Gallen und Thurgau über das sog. Heimfallsrecht (Epavenrecht, droit d'épave), also über die Frage, ob bei Säcularisation eines Klosters, dessen Güter unbedingt

Digitized by Google

der säcularisirenden Regierung anheimfallen, oder vielmehr dem Kanton, in dem sie liegen, als Territorialherrn. Die Tagsatzung liess die Sache durch eine gelehrte Commission untersuchen, entschloss sich aber zuletzt nicht zu einer Entscheidung. Die Commission war einstimmig der Meinung gewesen, das Epavenrecht gelte in der Schweiz nicht, die säcularisirten Güter gehören alle dem das Kloster aufhebenden Staate allein und diese Praxis wurde auch im Wesentlichen festgehalten, wo der Fall eintrat. (Rep. 136.)

Ueber die Collatur — Besetzung geistlicher Pfründen — sind eine Reihe von Verhandlungen vorhanden. Auch hier wollten namentlich die Urkantone wieder auf alle und jede vormals besessenen Rechte in den ehemaligen Unterthanenländern zurückgreifen, indem sie z. B. nebst Luzern, Glarus und Zug begehrten von dem ihnen von den Päpsten Paul V. und Innocenz X. zugestellten Rechte auf Besetzung der Chorherrenstellen von Bischofzell im Kanton Thurgau wieder Besitz ergreifen zu dürfen. Die Unterwaldner hatten sogar bereits einen Domherrn ernannt, und was noch sonderbarer war, es wurden ihnen schliesslich nach zweijährigem Streit 1805 diese Rechte wirklich durch Schiedsspruch der Tagsatzung zuerkannt.

Der allgemeine Beschluss der Tagsatzung in diesen Collatursachen ging dahin (26. Juni 1805), dass die Collatur nicht immer ein Souveränetätsrecht sei, sondern ebensowohl Gegenstand des Particulareigenthums sein könne und demgemäss, wo sie als solches erwiesen worden, bestätigt werden solle. — Nur dem entsprechend war es, dass die katholischen Kantone auch sofort sich mit der cisalpinischen Republik in's Einvernehmen setzten, um ihre Rechte auf das vom

Digitized by Google

Cardinal Borromeo gestiftete sog. Collegium helveticum in Maiand wieder in's Leben zu rufen. (Rep. 138.)

Ein trostloses Bild bietet das eidg. Militärwesen während der Dauer der Protectionszeit dar.

Die Kraft der Schweiz verzehrte sich an der Seite der Franzosen in allen möglichen ausländischen Feldzügen für fremde Zwecke. Für die Behauptung der eigenen Unabhängigkeit, oder vielmehr für die Vorbereitung auf die Zeit, wo einmal eine wirkliche Unabhängigkeit wieder möglich würde, blieben weder Sinn noch Mittel übrig.

Schon der allererste Beschluss in Militärsachen vom 7. Juli 1803 ist bezeichnend: Er ging dahin, eine Commission niederzusetzen, um zu berathen, wie die eidgenössischen Vorräthe an Waffen, Munition und Kriegsmaterial auf die Kantone vertheilt werden können. Die Eidgenossenschaft behielt also nicht einmal beisammen, was sie schon besass. Bezüglich des Bundesheeres, das bloss einen regelmässigen Contingentsbestand von 15,293 Mann hatte, wurde Mangels jeder weiteren Kompetenz der Tagsatzung unter gleichem Datum beschlossen, die Organisation desselben solle von den Kantonen «mit einer wohl berechneten Gleichförmigkeit» ausgehen. Von einer Commission wurde sodann wenigstens auf die Errichtung einer eidgen. Militärschule für Artillerie, eines eidgen. Generalstabes, einer Kriegskasse und eines allgemeinen Reglementes angetragen. Alles das stiess jedoch trotz der kriegerischen Zeit, in welcher die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz beständig auf dem Spiele stand, auf Opposition von Seite sowohl der eigenen Kantone, als des Protectors.

Digitized by Google

Tessin z. B. wollte von vornherein keinen Theil an der Berathung irgend einer Militärorganisation nehmen, Waadt verwarf alles Vorgeschlagene und erklärte sich nur zu Unterhandlungen und Verträgen über sein Contingent bereit.

Müller-Friedberg von St. Gallen widersetzte sich ebenfalls auf das heftigste einem eidgen. Generalstab und versuchte es, mit Waadt eine dauernde Allianz zur Bekämpfung solcher eidgenössischen Interessen abzuschliessen (Dierauer 220 ff). Die constitutionelle Begründung dieser Oppositionen beruhte auf dem Art. 12 der Verfassung, wonach Alles, was dem Bund nicht ausdrücklich übertragen sei, in die ausschliessliche Kompetenz der Kantone falle, mit welchem Satze dieselben zu beseitigen gewohnt waren, was ihnen nicht bequem lag oder unnöthig erschien.

Die entschiedenste Opposition gegen einen ständigen Generalstab erhob der französische Gesandte Vial Namens des Protectors in einer Note vom 24. Dezember 1804, worin er geradezu erklärte, die schweizerischen Truppen dürfen nur als kantonale Streitkräfte betrachtet werden und es sei dem Geiste der Verfassung zuwider, ihre Organisation einheitlich zu regeln. Namentlich müsse sich der Landammann der Einrichtung eines eidgenössischen Generalstabes widersetzen und er — der französische Gesandte — werde die Unabhängigkeit der schweizerischen Kantone gegen ein solches Projekt in Schutz nehmen. Die schon stattgehabten Wahlen in den Generalstab von 1804 fielen in Folge dessen dahin und auch bei den Wahlen von 1805 und 1813, welche im Augenblick der unmittelbaren Gefahr und zum Zwecke einer Truppenaufstellung erfolgten, fanden sich Kantone (das erste Mal Luzern, St. Gallen,

Digitized by Google

Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt), welche dagegen Protest erhoben.

Ein allgemeines Dienstreglement kam erst 1808 zu Stande, unter Protest von Luzern, Freiburg, Appenzell, Tessin und Waadt, die nothwendigsten Exerzierreglemente erst 1809. Ein Militärstrafgesetzbuch gelang trotz mehrfacher Versuche gar nicht, nicht einmal provisorisch, wie der Landammann es wünschte. Die Tagsatzung von 1814 sollte endlich in den Stand gesetzt werden, darüber zu beschliessen, eine solche gab es dann aber nicht mehr für die Mediationsverfassung.

Dem Antrag des Landammanns auf Errichtung einer Militärschule für Artillerie und einer Kriegskasse wurde kurzweg, ohne viel Verhandlung, «keine Folge gegeben.» Ebenso dem Antrag, einen dauernden Oberstkriegskommissär zu ernennen. Die Instruktion eines zeitweiligen derartigen Beamten kam auch erst 1811 bei verschiedenen dissentirenden Stimmen zu Stande. Selbst 1805 im Momente der Truppenaufstellung wollten Luzern und Waadt von einer solchen nichts wissen. Für die trigonometrische Aufnahme der Schweiz bewilligte die Tagsatzung 1810 die Summe von 1600 Franken. Nicht einmal über die Errichtung eines Militärpensionsgesetzes und einer Invalidenversorgung kam während der Mediationszeit ein Beschluss zu Stande. Die vorhandenen helvetischen Invaliden wurden lediglich 1805 und 1806 der Rücksicht der Kantone anempfohlen.[1]) Diese Verhältnisse zeigen um so mehr, wie sehr der patriotisch-militärische Geist gesunken war, da in die kurze Mediationsperiode allein drei Aufgebote oder Piketstellungen der ganzen Armee fallen, es somit an dringender

[1]) Vgl. über Alles Rep. pag. 139 ff.

Digitized by Google

Veranlassung zur Organisation nicht fehlte. Die beiden ersten Male, 1805 und 1809, blieb es bei einer Gränzbesetzung. Trotzdem wurde jedes Mal dem Oberbefehlshaber ein Ehrengeschenk, das erste Mal sogar ein goldener Ehrendegen verabreicht, wozu Geld genug vorhanden war. Das dritte Mal, 1813, wurden bei dem Aufgebot vom 23. November sieben neue eidg. Obersten ernannt, wogegen Tessin und Waadt wieder protestirten. Diessmal zogen sich die eidgen. Truppen, ohne einen Schuss zu thun, von der Grenze zurück und es zeigte sich, zu spät für die Eidgenossenschaft wie für ihren Protector, die Nothwendigkeit rechtzeitiger und genügender militärischer Vorkehrungen.

Es war ganz im Geiste dieser Zeit, das, was ihr an innerer Haltung nach jeder Seite hin abging, durch äussere Form und feierliches Wesen zu ersetzen. Von dem Aufzuge der Geharnischten zur Eröffnung der ersten Tagsatzung in Freiburg haben wir bereits gesprochen. Nicht weniger glänzend, ganz im alten aristokratischen Styl, ging die Amtsübergabe des ersten Landammanns, Ludwig von Affry, an seinen Nachfolger, Rudolf v. Wattenwyl, vor sich, welche am 1. Januar 1804 an der Gränze der Kantone Freiburg und Bern zu Neuenegg stattfand. An beiden Ufern der Sense waren Truppen und Geschütze aufgestellt, von Freiburg kam der abtretende Landammann mit Gefolge, der General Ney mit Generalstabschef und Sekretär, der bayrische Gesandte und der eidg. Staatskanzler und Staatssekretär in vier Wagen; von Bern dagegen Wattenwyl nebst mehreren Begleitern, worunter auch Abgesandte von Aargau und Waadt, der österreichische und spanische Gesandte, escortirt von einer Garde junger Patrizier zu Pferde. Im Saale des Gasthofes wurden dem neuen Landammann die

Digitized by Google

eidgenössischen Staatsbeamten und das diplomatische Corps vorgestellt und ihm die Mediationsacte und der Allianzvertrag mit Frankreich, als die zwei wichtigsten Heilthümer der Eidgenossenschaft, übergeben. Bei jeder Uebergabe wurden nicht weniger als 100 Kanonenschüsse gelöst und mehr Pulver für diese zwei Papiere verschossen als bei der Schlacht von Neuenegg sechs Jahre vorher für die Rettung des Vaterlandes.

Den Schluss bildete ein glänzendes déjeûner dinatoire und es wird nicht unterlassen zu berichten, dass d'Affry, als er sich verabschiedete, um nach Freiburg zurückzukehren, von der versammelten Volksmenge zu seiner Rührung und grossen Ueberraschung mit dem Rufe: «Es lebe d'Affry» begleitet worden sei.

Am Nachmittag des gleichen Tages hielt der neue Landammann seinen Einzug in Bern; sein erstes Werk musste natürlich («nach Schweizersitte», wie ein Historiker sagt) nach dem bedeutenden Frühstück ein ebenso grossartiges Abendessen sein. Und es ist auch nicht bekannt, dass sich gegen diese Thätigkeiten der eidg. Magistratur von irgend einer Seite dissentirende Voten, oder gar etwa die üblichen Enthaltungen vom Einsitze gezeigt hätten, an der Tafel wenigstens herrschte Einigkeit und Thatkraft in der Eidgenossenschaft.

Das sind nun Alles — glücklicherweise — ziemlich vergessene und überwundene Dinge, wenn sie auch nicht ohne Grund der jetzigen Generation von Neuem erzählt werden.

Digitized by Google

Was dagegen noch dermalen zum Theil wirkliche Geltung hat oder sonst öfter zur Sprache gebracht wird, das sind die Concordate der Mediationszeit über civilrechtliche und polizeiliche Gegenstände, die Regelung der inneren Zollverhältnisse und die Liquidation der helvetischen Regalien.

Das plötzliche und vollständige Aufhören jeder centralen Administration nach einer einheitlichen Regierung von fünf Jahren machte Liquidationsmassregeln nothwendig, die so ziemlich die ganze Lebenszeit der Mediationsverfassung zu ihrer Ausführung in Anspruch nahmen, so dass dieselbe das Schicksal ihrer Vorgängerin der Helvetik theilte, niemals zu einem recht definitiven Finanzzustand gelangen zu können. Andererseits konnten die Kantone die wieder erlangte Souveränetät nicht ausüben, ohne einer Menge der empfindlichsten Nachtheile und Hemmnisse im täglichen Leben und Verkehr zu begegnen. Dies führte zu dem Gedanken, an die Stelle gemeinsamer Gesetzgebung sogenannte Concordate treten zu lassen.

Ein grosser Theil der vorhandenen Concordate über polizeiliche, gerichtliche und Verkehrsverhältnisse, datirt aus der Mediationszeit. Sie sind nachher lediglich in der Restaurationsperiode von der Tagsatzung revidirt und meist bestätigt worden, in welchem Falle sie zwei Daten, aus beiden Verfassungsperioden tragen. Auch der Name « Concordat » für solche Staatsverträge, die unter den schweizerischen Kantonen abgeschlossen werden, datirt aus jener Zeit und ist ein zufälliger, indem gerade zu den ersten solchen Verträgen Verständigungen über kirchliche Angelegenheiten (zwischen Bern und Solothurn) gehörten, die man herkömmlich mit diesem Namen zu belegen pflegt. Es wurde übrigens bereits in dieser Periode, nament-

Digitized by Google

lich aber dann später durch einen Tagsatzungsbeschluss vom 25. Juli 1836 ein Unterschied zwischen Staatsverträgen unter den Kantonen gemacht, die bloss einzelne derselben unter einander abschlossen, und solchen, welche von allen Kantonen, oder wenigstens der Mehrheit derselben, im Schoosse der Tagsatzung angenommen wurden. Man versuchte es nachmals für die letztere Gattung, der man den Titel «eidgenössische» Concordate verlieh, ein besonderes Bundesrecht zu schaffen, indem man die Theorie aufstellte, dieselben können nur mit Mehrheitsbeschluss wieder aufgehoben werden und wenn ein Kanton dennoch willkürlich austrete, so werde er dadurch den concordirenden Ständen für allen Schaden verantwortlich. Es wurde dieser Anschauung jedoch nie allgemein beigepflichtet, so dass auch dieser Versuch, Bundesgesetzgebung durch Verträge unter den Kantonen zu ersetzen, misslang.

Schon am 29. Juli 1803 beantragte Bern prinzipiell, dass frühere Uebereinkünfte der Kantone über Civil-, Polizei- und sonstige örtliche Gegenstände, die durch die helvetische Gesetzgebung beseitigt worden seien, wieder als geltend angesehen werden dürfen, vorausgesetzt, dass sie der Vermittlungsacte nicht zuwiderlaufen. Diese allgemeine Restaurationserklärung wurde genehmigt, Vorlage dieser Uebereinkünfte an die Tagsatzung vorbehalten.

Die neuen Concordate über ähnliche Verhältnisse waren folgende:

Zunächst ein solches über das Forum in Forderungssachen, worüber die Verhandlungen von 1803—1805 dauerten, und wobei schliesslich alle Kantone dem schon in den ältesten eidg. Bünden enthaltenen Grundsatz des Forum domicilii beitraten. Es ist diess, nebst dem folgenden über Betreibung, das einzige

Digitized by Google

von der ganzen Eidgenossenschaft adoptirte Concordat der Mediationszeit. Es ist 1848 durch einen Verfassungsartikel ersetzt worden. Ihm folgten in den Jahren 1803—1805 Concordate über gerichtliche Betreibungen, über Concursrecht und über die Effekten eines Falliten, die als Pfand in einem andern Kanton in Creditorshänden liegen. Ueber diese letzteren Concordate wurde bis 1811 mit nicht vollständigem Erfolge verhandelt. Dieselben gelten bekanntlich heute noch unter den durch sie verbundenen Kantonen. Ein Concordat über gegenseitige Stellung von Zeugen in Civilsachen kam hingegen nicht zu Stande. Die Verhandlungen darüber sind von 1808 und 1809, der Antragsteller war Solothurn. Es besteht bis auf den heutigen Tag keine solche Vereinbarung.

Dagegen wurde endlich 1806, 14. Juli, anerkannt dass die in Civilsachen während der helvetischen Zeit erlassenen Endurtheile rechtsgiltig seien. Drei Jahre lang war auch selbst das zweifelhaft gewesen.

Am 6. Juni 1806 wurde von 17 Kantonen ein Concordat abgeschlossen über gegenseitige Auslieferungen von Deserteurs aus besoldeten Kantonaltruppen, das nie von praktischer Wichtigkeit war. 1809 und 1810 vereinbarte sich die Mehrheit der Kantone über gegenseitige Stellung von Fehlbaren in Polizeifällen, eine Verständigung, die auch noch gilt, jedoch einen geringen praktischen Werth besitzt, weil keine Zwangsmittel angewendet werden dürfen. Vom 14. Juli 1803 bis zum 11. Juni 1811 dauerten weitläufige Verhandlungen über Auslieferung sowohl, als namentlich auch über gemeinsame Unterbringung von Verbrechern — ein Gegenstand, der schon im vorigen Jahrhundert die Tagsatzungen beschäftigt hatte und der heutzu-

Digitized by Google

tage wieder in Anregung gebracht worden ist. Die Mediationsverfassung selbst enthielt keine Bestimmung über Strafrecht, auch über Auslieferung nicht, sondern nur den alten, schon in den Bundesbriefen enthaltenen Satz, dass kein Kanton einem von einem andern verfolgten oder verurtheilten Verbrecher eine Freistatt gewähren dürfe. (Art. 8.) Statt dieser ungenügenden Verfassungsbestimmung wurde 1809 nach langen Verhandlungen ein Concordat über Verfolgung und Auslieferung von Verbrechern angenommen. Dagegen konnte man sich weder darüber verständigen, ob und unter welchen Umständen Landesverweisung für Schweizer zulässig sei und noch weniger über gemeinsame Strafanstalten oder über die Unterbringung der schweizerischen Verbrecher auf französischen oder italienischen Galeeren, wovon ernstlich die Rede gewesen war. Alle die unfruchtbaren Reflexionen, welche heute noch von Zeit zu Zeit über die Möglichkeit und Wünschbarkeit von Verständigungen der Kantone auf diesem Gebiet stattfinden, haben, wenn man das Repertorium der Mediationszeit (pag. 162 und folgende) nachlesen will, schon unsere Grossväter 1803—1811 gemacht und sind keinen Schritt damit weiter gekommen. Drei weitere Concordate der Mediationszeit über gemeinsame Verfügungen gegen Gauner und Landstreicher, über Reisepässe und über Bettelbriefe und Steuersammeln (Alles nur Mehrheitsconcordate) gelten formell jetzt noch, finden aber wenig Beachtung mehr.

Völlig unfruchtbar blieben weitläufige Verhandlungen über Herstellung eines gleichförmigen Mass- und Gewichtssystems, dagegen wurden einheitliche Gesundheitspolizeimassregeln gegen das gelbe Fieber und pestartige Krankheiten im Augenblick dringender

Digitized by Google

Nothwendigkeit 1806—1809 von der Tagsatzung angenommen.

Gegenstände vergeblicher Arbeiten der Tagsatzung bildeten das schweizerische Bürgerrecht, ferner die heute noch mangelhaft geordneten und schwierigen Verhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen und die endlich durch die jetzige Verfassung glücklich erledigten der gemischten Ehen.

In Bezug auf das Bürgerrecht ist damals am 4. Juli 1804 durch einen Tagsatzungsbeschluss den Kantonen das Recht, das schweizerische Bürgerrecht zu ertheilen, zurückgegeben worden, welches sie (mit einigen Beschränkungen durch ein heutiges Gesetz) noch immer besitzen. Die freie Niederlassung und freie Gewerbeausübung waren durch den Art. 4 der Mediationsverfassung ausdrücklich garantirt. Da jedoch die Kantone die Gesetzgebung über das Niederlassungswesen in Händen hatten und sie mit stets wachsender Souveränetät und zugleich Abneigung gegen diese individuellen Rechte handhabten, so blieb die Tagsatzung auf das bekannte Auskunftsmittel von zweifelhaftem Werthe beschränkt, im Jahre 1805 durch eine Commission untersuchen und einen Bericht abgeben zu lassen, was für allgemeine Rechte und Grundsätze sich aus den Art. 3 und 4 der Verfassung (Rechtsgleichheit, freie Niederlassung und freie Gewerbeausübung) für einen Schweizerbürger ableiten lassen. Einen Bericht, den dann einige Kantone ad referendum nahmen, andere mit gereizten Verwahrungen ihrer Souveränetät zurückwiesen, so dass die hülflose Tagsatzung fortwährend die Kantone «einladet», ihre Gesetzgebungen in Einklang mit der Verfassung zu setzen

Digitized by Google

und ihre Vorbehalte «insoweit sie den allgemeinen Rechten zuwiderlaufen, zurückzuziehen.» Ja, sie geht in ihrer Langmuth so weit, Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell, deren «eigenthümliche» Gesetzgebungen gar scharf mit den verfassungsgemässen Grundsätzen contrastiren, auch bloss «einzuladen», «eine allmählige Annäherung ihrer Gesetzgebungen anzustreben.» Es zeigte sich an diesem Beispiel in einer der wichtigsten inneren Angelegenheiten deutlich, wie wenig Verfassungsgrundsätze helfen, wenn nicht eine feste Centralgewalt zu ihrer Aufrechthaltung hinter ihnen steht und es kam dann auch in der That bei dieser Praxis dahin, dass bei der nächsten Verfassung vom 7. August 1815 jegliche Garantie der freien Niederlassung wegfiel und die Kantone der Eidgenossenschaft sich bis 1848, ja in gewissem Sinne bis 1866, völlig von einander abschliessen konnten.[1]) Wenig interessant sind die nebenhergehenden längeren Verhandlungen und Verkommnisse über die Formulare von Heimathscheinen, denen Schwyz, Basel, Schaffhausen und Appenzell I.-Rh. auch nicht beizutreten bewogen werden konnten.

Die noch heute ungelöste Frage einer Regelung der civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen wurde 1807, 6. Juli, von Glarus, mit spezieller Bezugnahme auf das Erbrecht, bei der Tag-

---

[1]) Erst im Jahre 1866 sind durch eine Partialrevision der damaligen Bundesverfassung zwei Bestimmungen aufgehoben worden, wonach die Kantone bloss den Angehörigen zweier privilegirter Religionsbekenntnisse Niederlassung und Rechtsgleichheit gewähren mussten. Bis dahin konnten z. B. die schweizerischen Israeliten von diesen natürlichsten Rechten jedes Staatsbürgers im eigenen Vaterlande ausgeschlossen werden, während sie den französischen durch den Handelsvertrag von 1864 garantirt waren. Diese, aus den Sünden der Mediationszeit gegen den Grundsatz der freien Niederlassung herstammende Ungerechtigkeit hat die Verfassung von 1848 zuerst erschüttert.

Digitized by Google

satzung angeregt und 1812 von Freiburg mit Rücksicht auf das Vormundschaftswesen neuerdings befürwortet. 1808 und 1813 wurden von Commissionen Berichte darüber eingeliefert, die dann in der folgenden Verfassungsperiode erst zu zwei noch bestehenden Concordaten von 1822 geführt haben.

Die umfangreichen Verhandlungen über das Heimathrecht in einen andern Kanton einheirathender Frauen, über gemischte Ehen und die Religion der daraus entsprossenen Kinder, über die Folgen von Religionsänderung in Bezug auf das Bürgerrecht, über ehegerichtliche Verhältnisse und Eheeinsegnungen sind jetzt bloss noch historische Erinnerungen. Damals spielten sie eine ungemein grosse Rolle und es konnten die sämmtlichen Kantone weder bewogen werden, eine schweizerische Ehefrau unbedingt als Angehörige des Heimathkantons ihres Mannes anzuerkennen, noch zuzugestehen, dass der Uebertritt von einer der beiden anerkannten christlichen Confessionen (von sonstigen war gar keine Rede) zur andern nicht mit dem Verlust des Heimathrechts bestraft werden dürfe. Dem ersteren Grundsatz traten bloss 7 Kantone bei, dem andern Schwyz, Unterwalden und Appenzell nicht, Uri, Luzern, Zug, Basel und Bern auch erst nachträglich im Jahre 1811. Ueber die Religion der Kinder aus gemischten Ehen konnte gar keine Vereinbarung erzielt werden.

Ueber ehegerichtliche Verhältnisse und Vaterschaftsklagen wurden auf Antrag von Bern Concordate von 1804 und 1806 angenommen, denen jedoch ein grosser Theil der Kantone ebenfalls ferne blieb. Ebenso wenig konnte ein Concordat von 1805 über Eheeinsegnungen und Copulationsscheine zu allgemeiner

Digitized by Google

Anerkennung gelangen. Einzelne Kantone, wie z. B. Zug und Graubünden, behielten das canonische Recht vor, Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Tessin erklärten, solche Dinge könne man überhaupt nur im Einverständniss mit der kirchlichen Oberbehörde zur Erörterung bringen. Gleicherweise gelang es dem Kanton Solothurn nicht, mit einem Antrag vom 27. August 1803 durchzudringen, wonach die bürgerlichen Verhältnisse von Personen, welche ihr Heimathrecht in der alten Zeit wegen Glaubensänderung verloren, hingegen in einem andern Kanton Duldung gefunden hatten, geregelt werden möchten. 1813 erst wurde der Kanton Bern dazu vermocht, seine Armenordnung vom 22. Dezember 1807 zu ändern, welche in Art. 13 und 14 liederlichen und verschwenderischen Lebenswandel mit Verlust des Bürgerrechtes bestrafte und dadurch zur Entstehung vieler Heimathlosen Anlass gab. In den Jahren 1811 und 1812 namentlich wurde, im Anschluss an diesen speziellen Fall, auch über Massregeln zur Vermeidung der Heimathlosigkeit überhaupt berathen, die jedoch erst viel später, im Jahre 1854, zur Ausführung gelangten.

Eine besonders unglückliche Classe von Schweizerbürgern, die Juden der beiden argauischen Gemeinden Endingen und Lengnau, wurde am 18. August 1803 von der französischen Gesandtschaft zur Gleichstellung, wenigstens in ihren bürgerlichen Verhältnissen, empfohlen. Die Tagsatzung fand jedoch am 15. Juni 1804, es sei darauf nicht einzutreten und dem Kanton Aargau zu überlassen, «was er kraft seiner Souveränetät zu verfügen für gut erachten werde». Natürlich geschah dort nichts, diese Verhältnisse sind erst in unserer jetzigen Verfassungsperiode vollständig geordnet worden.

Digitized by Google

Umgekehrt dagegen beschäftigte sich die Tagsatzung von 1808 ab lebhaft damit, «wie die in die Schweiz eindringenden oder bereits sich in ihr herumtreibenden Juden unschädlich gemacht werden können.» Es wurde diese humane Frage wiederholt von Commissionen berathen und den Kantonen die Ergreifung scharfer Polizeimassregeln an das Herz gelegt.

Ein interessantes Capitel der inneren Angelegenheiten der Mediationszeit ist die Liquidation der helvetischen Aktiven und Passiven, wozu auch die Aufhebung und Liquidirung der eidgenössischen Regalien, Post, Münze, Salz, Pulver, Stempel und Bergwerke gehörte, die von 1798 bis 1803 (nebst den direkten Steuern und den Nationaldomänen) die Finanzquellen der helvetischen Republik gebildet hatten.

Alles das fiel nun auch, nebst den Zöllen, an die Kantone zurück und sie haben in Folge dessen Mehreres davon: das Steuerrecht, das Salz, die Stempelgebühren und die Bergwerksregalität, wo sie besteht, bis heute behalten.

Zur Bereinigung der Schulden und des Vermögens der helvetischen Republik hatte der Vermittler in einer Ausführungsverordnung zur Mediationsverfassung Folgendes bestimmt:

Die National-Schuld soll liquidirt und es sollen die von einigen Kantonen besessenen Schuldtitel auf das Ausland zu ihrer Tilgung verwendet werden. Wenn die Schuld den Betrag dieser Titel übersteigt, so soll der Ueberschuss auf die Kantone vertheilt werden, und zwar nach Verhältniss derjenigen ehemaligen unbeweglichen Güter, die nach Abführung der vor der Revolution entstandenen Kantonalschulden, und nach

Digitized by Google

der Wiederherstellung eines Eigenthums für die Städte, ihnen übrig bleiben.

Die beweglichen und unbeweglichen Güter, die nach dieser Dotirung und nach Bezahlung der Kantonal- und National-Schulden noch vorhanden sind, fallen im Allgemeinen den Kantonen, denen sie ehemals zugehört haben, wieder anheim, diejenigen aber, welche in den Kantonen Waadt und Aargau übrig bleiben, diesen Kantonen. Was von den bernischen Schuldtiteln allfällig übrig bleibt, soll ebenfalls gleichmässig unter die Kantone Bern, Waadt und Aargau vertheilt werden.

Eine Commission, bestehend aus fünf Mitgliedern, nämlich den Bürgern Stapfer, Minister der helvetischen Republik; Custer, gewesenem Finanzminister; Rämy, ehemaligem Kanzler von Freiburg, und gegenwärtigem Mitgliede der Verwaltungskammer; Sulzer von Winterthur, helvetischem Deputirten, und Laurenz Mayer von Luzern, Präsident der Verwaltungskammer, — wird die Bedürfnisse der Municipalitäten untersuchen; den Umfang derselben und die zur Wiedererrichtung ihres Einkommens nöthigen Fonds bestimmen; die Kantonal- und National-Schulden liquidiren; für jede Schuld, die zu ihrer unterpfändlichen Versicherung oder zu ihrer Tilgung erforderlichen Fonds anweisen, und endlich entscheiden, welche Güter jedem Kantone wieder eigenthümlich zufallen sollen. Sie wird ihre Arbeiten über die Schulden den 10. Mai, und diejenigen über die Einkünfte der Städte und das Eigenthum der Kantone den 10. Juni bekannt machen; jede derselben wird sie sogleich dem Landammann der Schweiz und jedem einzelnen Kantone mittheilen, um deren Resultate in Vollziehung zu setzen. Die Commission wird an dem Hauptorte des Directorial-Kantons zusammentreten

Digitized by Google

und bis zu Beendigung ihrer Arbeiten daselbst verweilen.

Der in Art. 8 enthaltene Termin (10. Mai) konnte jedoch nicht eingehalten werden, sondern es wurde erst am 20. Juni 1804 ein Bericht eingegeben, wogegen nun eine grosse Menge von Reklamationen von Kantonen und Privaten erhoben wurden, u. a. eine solche von einem Herrn von May, niederländischem Generallieutenant, welcher behauptete, 1802 «einen Kriegsrath bestellt» und damit Auslagen gehabt zu haben. Am 1. November 1804 wurde von der Liquidationscommission die helvetische Schuld statt auf über 20 Millionen Schweizer Franken, die eingegeben worden waren, (20,946,806) auf 3,118,336 Schweizer Franken unwiderruflich festgestellt, die dann zwar noch lange nicht bezahlt, wohl aber durch Art. 13 der Verfassung vom 7. August 1815 neuerdings anerkannt worden sind. Zur Tilgung waren gewisse, ehemals bernische Kapitalien angewiesen worden, welche sich wesentlich in Händen eines Bankhauses Catoire Duquesnoy & Comp. in Paris befanden. Dasselbe acceptirte Wechsel, welche zu diesem Behufe ausgestellt wurden, bezahlte aber bei Verfall nicht, so dass daraus neue Schwierigkeiten entstanden.

Am meisten zu verhandeln fand die Liquidationscommission mit der Stadt Bern. Dieselbe hatte durch einen gewandten Unterhändler, Abraham Jenner, mittelst Bestechung von Talleyrand (der dafür eine Million erhielt) den grössten Theil der von den Franzosen entführten Schuldtitel, im Werthe von zwischen 7 und 8 Millionen Schweizer Franken, wieder zu erlangen gewusst, dieselben nun aber nicht in das helvetische Nationalgut abgeliefert, sondern allerdings

Digitized by Google

zum Theil in Folge von Verständigungen mit den letzten helvetischen Regierungen, namentlich vom 7. Februar 1802, in eigenen Händen der burgerlichen Verwaltungskammer behalten. Ueber die Herausgabe dieses Vermögens zum Zwecke der Schuldentilgung entspann sich nun ein langer, höchst gereizter Briefwechsel zwischen den städtischen Behörden und der Liquidations-Commission, der damit endete, dass 5,206,864 Franken aus diesen bernischen Geldern entnommen wurden, Bern also in unverhältnissmässiger Weise mit seinem Geld die helvetische Zeche bezahlte. Moralisch genommen allerdings nicht so ganz mit Unrecht, da es den Sturz der alten Eidgenossenschaft sowohl, wie den der Helvetik, hätte verhindern können und sollen.

Bei den Abschlüssen der grösseren Capitel einer staatlichen Geschichte kommt eben mitunter deutlich jene höhere Gerechtigkeit zur Geltung, die sich an menschliche Doctrinen von Staats- und Privatrecht nicht kehrt, sondern die Schuldbeladenen verantwortlich macht, auch wenn sie sich nach gewöhnlichen Rechtsregeln dieser Verantwortung entziehen könnten.

An diese Verhandlungen schlossen sich diejenigen über die Aussteuer der Stadt Bern vom 20. September 1803 und der Vergleich derselben mit dem Kanton vom 15. Juni 1804, zwei noch jetzt wichtige Aktenstücke, sowie die definitive Abrechnung mit den neuen Kantonen Waadt und Aargau. Mit denselben mussten auch die vorhandenen Waffen und Kriegsvorräthe, die Salzfonds, ebenso das Passivum der sog. Landsassen (ewigen Einwohner des Kantons ohne Gemeindebürgerrecht) getheilt werden und zwar im Verhältniss von $^4/_7$ für Bern, $^1/_7$ für Aargau und $^2/_7$ für Waadt. Der französische Gesandte, General Ney, der sich bei allen

Digitized by Google

diesen Verhandlungen sehr für die Stadt Bern verwendete, erhielt dafür von ihr ein douceur von 20,000 Franken.

Gleichzeitig mit Bern wurden die übrigen ehemals regierenden Städte dotirt, aus welchen Dotationsvergleichen mitunter noch gegenwärtig Prozesse entstehen, indem diese Gemeinden theilweise auf Zölle angewiesen wurden, die dann 1848 ausgekauft wurden und wofür seit 1874 auch die jährlichen Auskaufsbeträge nicht mehr bezahlt werden.[1])

Die helvetischen Regalien wurden in folgender Weise liquidirt: Durch Beschlüsse vom 11. Juli und 2. August 1803 wurden zuerst die Kantonalität des Postwesens und die Auflösung der helvetischen Centralpostverwaltung beschlossen, unmittelbar hierauf aber die Kantone eingeladen, auf dem Concordatswege sich über Posttarife zu verständigen und Commissionen ernannt, um die allgemeinen Massregeln gegen willkürliche Erhöhung der Posttaxen, nachtheilige Veränderung der Routen und Verspätungen zu berathen. Eine unendliche Menge von Beschwerden, Protesten, Klagen und unnützen Commissionsarbeiten aller Art war die Folge dieses verkehrten Handelns, dergestalt dass Solothurn schon 1810 wieder auf Centralisirung des Postwesens antrug und sogar Appenzell 1812 wenigstens einen allgemeinen Posttarif verlangte. Noch im Jahre 1813 beschloss die Tagsatzung (13. Juli), es solle eine Zeit festgesetzt werden, innerhalb welcher alle Posttarife mitzutheilen seien und es solle dann eine eidg. Commission allgemeine Grundsätze und gleichförmige Taxen vorschlagen. Die Kantonalsouveränetät hatte sich hier auf das Schönste bewährt. Der Kanton Waadt war

[1]) Vergl. z. B. Bundesgerichtliche Entscheidungen II., 551, und Tillier II., 44 ff.

Digitized by Google

einer der ersten gewesen, die sofort alle Taxen erhöht hatten und davon nicht wieder abgehen wollten.

Auch das Münzregal wurde am 11. August 1803 zuerst den Kantonen zurückgestellt und dann nachträglich Commissionalberichte über die nöthigen gemeinsamen Verordnungen bezüglich Münzfuss, Prägung von Scheidemünzen etc. eingeholt. Die Kantone konnten nicht schnell genug in den Besitz des vor allen Dingen begehrten Juwels der Kantonalsouveränetät gelangen und sie gaben dafür jeden noch so augenscheinlichen materiellen Vortheil der Gesammtheit Preis. Auch hier dauern die unaufhörlichen Verhandlungen über gemeinsame Polizeivorschriften die ganze Zeit der Mediation hindurch und die Tagsatzung sieht sich zu fortwährenden Einladungen, Empfehlungen und Bitten verurtheilt, selbst da, wo sie nach dem VII. Artikel der Verfassung hätte befehlen können. Im Allgemeinen kam im Münzwesen eine provisorische Uebereinkunft vom 23./25. Juni und 27. Juli 1804 über einen schweizerischen Münzfuss, den Schweizerfranken, zu Stande, die aber nur von 14 Ständen unbedingt angenommen wurde. 1806 wurde der Betrag und das Verhältniss der von jedem Kanton zu prägenden Silber- und Kupfermünzen festgestellt, 1808 stellte auch hier Solothurn den Antrag auf Centralisation und die Tagsatzung beauftragte nach ihrer bereits gewohnten Schablone, eine Commission «sorgfältig zu untersuchen, was zur Verbesserung des Münzwesens gethan werden könne.» Auch hier kehren fruchtlose Verhandlungen jedes Jahr bis 1813 mit der gleichen ermüdenden Folge von Beschlüssen, die Niemand als verbindlich anerkennt, wo sie ihm nicht passen, und allerlei gegenseitige Rekriminationen wieder.

Das Verfahren mit dem Salzregal kann man nun bereits kennen, ohne die Verhandlungen der Tag-

Digitized by Google

satzung zu lesen: Beschluss am 9. Juli 1803, dass es aufhöre und jeder Kanton frei sei, Salz zu kaufen und zu verkaufen, wie er es für gut finde, hinterher Commission, um das Weitere zu berathen, Bericht dieser Commission, Protest des Kantons St. Gallen, Nichttheilnahme des Kantons Waadt an den Verhandlungen, endlich noch langer Streit über Theilung der vorhandenen Salzverwaltungskasse und der Salzvorräthe. Am 17. Juli 1806 fand diese wirklich traurige Theilung statt, das schweizerische Volk gewann dabei die verschiedensten und willkürlich erhöhbaren Preise eines seiner wichtigsten Lebensbedürfnisse, alles für das Linsengericht der Kantonalsouveränetät.

In ganz gleicher Weise wurden am 13. August 1803 das Pulverregal und am 9. August 1803 das Stempelregal aufgehoben und die betreffenden Kassen und Vorräthe im Laufe der folgenden Jahre 1804 und 1805 ausgetheilt. Dem Kanton Waadt ging es sogar noch nicht schnell genug mit der Pulvertheilung, er veranlasste die Tagsatzung am 22. Juni 1805 zu einem besonderen Beschleunigungsbeschluss.

Ueber das Bergwerksregal allein fanden keine besonderen Verhandlungen statt, die betreffenden Vermögenstheile der helvetischen Republik wurden von der allgemeinen Liquidations-Commission mitliquidirt.

Ebenso interessant als diese Aktenstücke sind die Verhandlungen über die Zollangelegenheiten, in denen sich zeigt, wie die Kantone trotz der klar entgegenstehenden Art. V und VI der Verfassung, die alle inneren Zölle verboten und nur von der Tagsatzung zu genehmigende Gebühren für die Erhaltung und Ausbesserung der Strassen und Flussufer erlaubten, sich gegenseitig wieder in den Besitz der frühern Zölle

Digitized by Google

zu setzen wussten. Im vollsten Widerspruch mit dem Sinn dieser beiden Verfassungsartikel beantragte nämlich eine Commission und beschloss die Tagsatzung von 1803 schon, es seien einstweilen alle aus der alten Eidgenossenschaft herrührenden Tarife, Zölle, Geleits-, Brücken- und Weggelder allen ehemals Berechtigten, vorerst für ein Jahr, zu bestätigen und unterdessen sollen die Kantone im Laufe des Jahres die bei ihnen bestehenden Zolleinrichtungen selbst sorgfältig prüfen und «dem Geist der Bundesverfassung anpassen». Das führte ganz natürlich zur Aufrechthaltung, oder Wiederherstellung aller alten Missbräuche. Die Tagsatzung, statt von ihrem unbestreitbaren Rechte Gebrauch zu machen, ernannte Commissionen über Commissionen zur Untersuchung von allem Möglichen, 1803 sogar darüber, was eigentlich die Bundesverfassung unter inneren Zöllen meine; unterdessen aber kamen alle die alten Zölle, Weggelder, Brückengelder, Gebühren jeder Art, manche herrührend aus grauster Feudalzeit und ohne jede dermalige Gegenleistung, wieder in Uebung, und wurden nach und nach von den Tagsatzungen durch gegenseitige Connivenz anerkannt.[1])

[1]) Es ist eine späte und zu wenig bekannte Nemesis, dass dann 1848 die Kantone und 1874 die Corporationen und Privaten wieder gegenüber der Eidgenossenschaft zu kurz gekommen sind, indem dieselbe nicht allein einen Werth von jetzt ungefähr 20 Millionen Franken jährlich für weniger als zwei Millionen an sich brachte, sondern überdiess die Kantone durch die mit der Bundesverfassung von 1848 gar nicht übereinstimmende Fassung des Zollgesetzes veranlasste, die Entschädigung der Corporationen und Privaten auf ihren Gebieten zu übernehmen. Ein grosser Theil dieser wiederhergestellten inneren Zölle gehörte nämlich keineswegs den Kantonen, sondern Gemeinden, Corporationen oder selbst Privatleuten, die sie unter allerlei Rechtstiteln, oft bloss nach alter Uebung besassen. Die Eidgenossenschaft war nach Art. 24 der Verfassung berechtigt, diese Rechte auszulösen, jedoch stand in diesem Artikel kein Wort davon, dass die Kantone als natürliche Vertreter aller Zollberechtigten auf ihren Gebieten zu betrachten seien. Diese Stellvertretung wurde erst durch den Art. 56 des Zollgesetzes von 1849 introduzirt und merkwürdiger Weise haben die Zollberechtigten, denen auf diese Weise ihr Schuldner unter den Händen verschwand, dagegen nicht Einsprache erhoben, sondern ohne Ausnahme sich diese Massregel

Digitized by Google

Bern z. B. (nur der alte Kanton natürlich) erhielt 22 solche innere Zölle und Geleitsgebühren nach einem Tarife aus dem 18. Jahrhundert bewilligt, worunter einen Zoll an allen Stadtthoren, einen Zoll in Wabern, einen Zoll an der Neubrücke, mit der unfruchtbaren Empfehlung begleitet, sie möglichst zu vereinfachen und zu reduziren. 1804 wurden ihm sogar noch 3 neue Brückengelder beim Aarberger-, Murten- und Aarziehlethor für 10 Jahre bewilligt.

Aehnlich ging es in den andern Kantonen. Nicht allein wurden die alten Zölle im Widerspruch mit der Verfassung wieder hergestellt, sondern, einmal auf diesen Abweg gerathen, bewilligte die Tagsatzung, statt die allgemeinen nationalökonomischen Interessen und die Verfassung allein im Auge zu behalten, nach dem Grundsatze «do ut des», der in allen parlamentarischen Versammlungen grosse Geltung hat, auch neue, niemals dagewesene, Gebühren dieser Art. Die Eidgenossenschaft erhielt von allen diesen Zöllen, aus denen allein sie sich einen mehr als hinreichenden Fond für ihr Militärwesen hätte schaffen können, nichts. Erst durch die Verfassung von 1815 ist eine kleine eidg. Eingangsgebühr auf Waaren, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören, zu Gunsten einer Kriegskasse eingeführt worden.[1])

Hingegen hatte die Eidgenossenschaft die mit den Grenzzöllen verbundenen Beschwerden zu tragen, die

gefallen lassen, deren Folgen ihnen dann erst nach 1874 klar wurden, als die Kantone sich mit dem Bund über das Aufhören der Zollentschädigungen gegen Uebernahme der Militärlasten vertrugen und nun auch ihrerseits den ehemaligen Zollberechtigten keine weitere Entschädigung bezahlen wollten.

[1]) Ueber die einzelnen Land- und Wasserzölle und sonstigen Gebühren dieser Art, die von 1803 an wieder zu neuem Leben erwachten, liegen Verzeichnisse aus allen Kantonen vor, die dann nachmals, von 1840 bis 1844, wiederholt aufgestellt worden sind und die Basis des Auskaufs von 1849 bildeten.

Digitized by Google

in Folge des napoleonischen sog. « Continentalsystems » eintraten.

Durch Tagsatzungsbeschluss vom 5. Juli 1806, 9. November 1810, 8. Juli 1811 und 14. Juli 1812 musste sie auf Befehl des Protectors zuerst einen prohibitiven Tarif für die Einfuhr englischer Waaren aufstellen, später alle englischen Waaren völlig verbieten und sogar das Verbrennen derselben anbefehlen. Diesen für den schweizerischen Handel ruinösen Verordnungen musste der eidg. Landammann auf drohende Noten der französischen Gesandtschaft hin Nachachtung verschaffen und vexatorische Gränzanstalten errichten, welche unter die unmittelbare Aufsicht eines eidgen. Oberaufsehers (des Landammann Heer von Glarus) gestellt wurden. Sobald Frankreich befahl, galt keinerlei Kantonalsouveränetät und auch die renitentesten Kantone duckten sich ohne Widerspruch, da wo sie sich einmal mit Recht hätten auf ihre souveräne Stellung berufen können und sollen. Sie behielten sich bloss demüthig vor, dass diess Alles nicht präjudiziell für ihre Rechte sein solle. In den Kanton Tessin und in das Misoxerthal rückten 1810 unter dem Vorwand ungenügenden Gränzschutzes italienische Zollwächter und Truppen ein, welche damit umgingen, das Tessin dauernd mit dem italienischen Königreiche zu vereinigen. Diese «ausserordentlichen Grenzanstalten» auf ausländischen Befehl dauerten bis zur Wendung der napoleonischen Geschicke. Erst am 26. November 1813 beeilte sich die Tagsatzung eben so rasch alle ihre Verfügungen darüber aufzuheben, als sie sie s. Z. eingeführt hatte und behielt bloss für die ausserordentlichen Militärausgaben provisorisch eine Einfuhrtaxe bei, die dann 1815 definitiv in die Verfassung aufgenommen worden ist.

Digitized by Google

Was uns am meisten in der inneren Geschichte der Mediationszeit befremdet — gegenüber dem ausserordentlich reichhaltigen Material namentlich, das die Helvetik in allen diesen Beziehungen aufzuweisen hat — ist die geringe Sorge und Aufmerksamkeit für diejenigen Gegenstände, welche wir gegenwärtig den vierten Bundeszweck nennen, die gemeinsame materielle Wohlfahrt, sowie für das wesentlichste Interesse des Staates überhaupt — die Volkserziehung.

In ersterer Hinsicht enthalten die eidgen. Akten der Periode nur zwei rühmliche Ausnahmen von dem grossen Schweigen, das sich über diese Gegenstände lagert, das Linthunternehmen und die Unterstützung für das im Jahr 1806 verschüttete Goldau. Für dieses letztere bewilligte die Tagsatzung auf Ansuchen von Schwyz 5000 Fr. aus der Centralkasse. Die Entsumpfung der Linthgegend wurde durch Beschlüsse vom 12. September 1803 und 28. Juli 1804 unter eidg. Obhut genommen, dann als eine Art von Aktiengesellschaft wesentlich der zunächst betheiligten Kantone organisirt, und zuletzt durch Verordnungen von 1811 und 1812 unter eine dauernde eidg. Polizeiaufsicht gestellt. Das Hauptverdienst dieses Unternehmens, das für uns die augenscheinlichste Erinnerung aus der Mediationszeit bildet, gebührte aber einem Privatmanne und zwar natürlich einem der alten Helvetiker, Hans Conrad Escher von Zürich, welcher später von der Tagsatzung für sich und seine Nachkommen eine Art von Adelstitel, den Beinamen «von der Linth» erhielt, den einzigen Titel, den die Eidgenossenschaft jemals verliehen hat. [1])

---

[1]) Derselbe ist seither durch das kinderlose Absterben seines Sohnes Professor Escher v. d. Linth, wieder erloschen.

Digitized by Google

Auch für die Unterstützung eines anderen Werkes dieser Art, nämlich die Tieferlegung des Lungernsees im Kanton Unterwalden, wurde 1803 und 1804 die Tagsatzung angegangen. Hier aber überliess sie es dem souveränen Kanton Obwalden sich selbst Hilfe für dieses Werk zu suchen, das dann auch folgerichtig damals nicht zu Stande gekommen ist.

Für die Erziehung und allgemeine Volksbildung, deren aufmerksame Ueberwachung in der Hand Stapfer's eines der glänzendsten Blätter der Helvetik bildet, hatte die Mediationsregierung wenig Sinn. Sowohl Pestalozzi als Fellenberg wandten sich wiederholt an die Tagsatzung um Kenntnissnahme von ihren Instituten in Burgdorf, Yverdon und Hofwyl, erhielten aber der Erstere nur freundliche Worte über seine Bestrebungen, der Letztere Einmal, im Jahr 1809, 1600 Fr. für seine landwirthschaftlichen Anstalten. In Bezug auf die Literatur im Allgemeinen ist in den Tagsatzungsverhandlungen ebenfalls bloss Einmal ein wärmeres Interesse bemerkbar, indem 1803 den Kantonen empfohlen wird, einerseits eine Uebersetzung des neuen Testamentes, anderseits aber auch ein in Basel gedrucktes Buch mit dem Titel «Neugeöffneter himmlischer Weihrauch» vor Nachdruck zu schützen.

Eine lebhafte Neigung hatten die damaligen Regierungen der Eidgenossenschaft, vorab die des Kantons und der Stadt Bern, zu derjenigen Wissenschaft und Literatur, welche darauf gerichtet war, an die Stelle der Ideen von 1789 missverstandene Vorstellungen von alteidgenössischer, oder altbernischer Grösse, und Theorien von einem Gottesgnadenthum der in Restauration begriffenen Autoritäten zu setzen. Der wissen-

Digitized by Google

schaftliche Repräsentant dieser staatsphilosophischen Richtung in der Schweiz war der Enkel des grossen Haller, welcher, nachdem er im Jahre 1798 selbst eine moderne, ganz nach französischem Muster copirte Constitution für den neuen Kanton Bern entworfen hatte (von der er in seinen späteren Werken niemals spricht), seither eine neue, allerdings sehr einfache Staatstheorie lehrte, wonach die bestehenden Staatsverhältnisse als von Gott gegeben erscheinen, und alle Regierungen auch nur Gott verantwortlich sind. Wann diese auf die bernischen Verhältnisse ganz besonders angepasste Theorie ihren Anfang nehmen sollte, ob vor oder nach den grossen Eroberungen und Verfassungsveränderungen von Bern, diese Frage liess er natürlich unberührt, wie er auch stets consequent vergisst, diejenigen Beschlüsse anzuführen, durch welche die bernische Regierung selber im Februar 1798, lange vor dem Einmarsch der Franzosen, und ohne allen äusseren Zwang, die alte Verfassung aufgehoben hatte.[1]) Um dieses Staatsrecht zu lehren, wurde Haller im Jahre 1805 von der bernischen Regierung zum Professor der Staatswissenschaften an der am 2. November dieses Jahres wiederhergestellten Academie (der Vorläuferin der Universität) ernannt, wo er dann während der Mediationszeit (und zwar mit Erfolg, wie seine Zöglinge es am Ende derselben bewiesen haben) wirkte. Seine aus Hobbes entlehnten Theorien sind nachmals

---

[1]) Das Nähere über diese Vorgänge, ganz besonders über das Edikt vom 8. Februar 1798, welches die aristokratische Verfassung von Bern abschaffte, siehe in den „Vorlesungen über die Helvetik". Es gibt noch jetzt Leute in Bern, welche im Ernste glauben, die aristokratische Verfassung habe bis zum 5. März 1798 in Kraft bestanden. Es wurde auch diese Fabel geflissentlich aufrecht erhalten, weil das restaurirte Regiment allerdings ohne dieselbe jeder rechtlichen Grundlage entbehrt hätte.

Digitized by Google

im Jahre 1816 unter der Herrschaft der vollen Restaurationspolitik durch ein grosses Werk mit dem Titel «Restauration der Staatswissenschaften» allgemeiner bekannt geworden und haben ihm den Beinamen «der Restaurator», daneben auch, wie er in der Vorrede anführt, viel Lob und Dank von gekrönten Personen eingetragen, die dieselben ohne Zweifel nützlich fanden. Er selbst trat später (zuerst heimlich, um seine bernischen Staatsämter daneben beibehalten zu können) zur katholischen Kirche über und zog sich dann, als der Uebertritt bekannt wurde, nach Paris und zuletzt nach Solothurn zurück, wo er erst am 20. Mai 1854 in Vergessenheit starb.

Es war dieser durch literarischen Ruf hervorragende Schweizer damals nur ein Repräsentant einer zahlreichen Classe gebildeter Menschen in höheren Stellungen und Lebenslagen, die nichts Besseres zu rathen und zu thun wussten, als ihr eigenes und das vermeintliche Wohl des ihnen anvertrauten Volkes auf eine möglichst vollständige Galvanisirung der alten, seit 1798 unwiderruflich vergangenen Zeit zu gründen. Sie suchten zu diesem Zwecke jeden Anlass auf, um dem Volke das Glück der vergangenen Tage zu preisen und die gesellschaftlichen Unterschiede, die in der helvetischen Zeit fast erloschen schienen, künstlich wieder zu beleben. Die Adels-, Titel- und Ordenssucht wurde wieder ganz allgemein in der Republik, so dass von nun an jeder entfernte Anspruch auf eine solche Auszeichnung wieder hervorgesucht und geltend gemacht wurde. Selbst die Tagsatzungsweibel wurden von ihren Herren damit angesteckt, sie begnügten sich auch nicht mehr mit ihren zweifarbigen Mänteln, sondern richteten am 21. September 1803 an die Tagsatzung ein förmliches Gesuch, «um Ertheilung eines Denkzeichens», das

Digitized by Google

die Tagsatzung aber auch den Kantonen zur beliebigen Verfügung anheimstellte.

Eine besondere, nicht ungesuchte, Gelegenheit zu einer Demonstration in diesem Geiste bot die Einholung der Leiche des Schultheissen Niclaus von Steiger, welcher im Jahre 1799 in Augsburg gestorben war und nun im Frühjahr 1805 herbeigeholt und im Münster zu Bern bestattet wurde.

Aus dem einfachen altbernischen Patrioten und Bürger, dem es aber im Momente der Gefahr bei allem guten Willen an der Kraft und Entschlossenheit gebrach, die vielleicht die alte Schweiz hätte retten können, wurde nun ein unglaublicher Held und Triumphator gemacht, der unbezwungen unter den Trümmern eines glorreich zusammenstürzenden Vaterlandes gefallen sein sollte.

In der Mediationszeit bereits, als die Erinnerung an die Vorgänge des Jahres 1798 noch ziemlich frisch hätte sein sollen, begann jene Literatur, welche der helvetischen Republik alle möglichen Schattenseiten andichtete und im Gegensatz hiezu die letzten, grossentheils recht schwachen und unschlüssigen, Vorsteher der alten Stände zu dem Range von Helden und Märtyrern der Freiheit erhob.

Als ein Beispiel, wie weit diess ging und als Beleg zugleich für den ganzen Geist und den literarischen Geschmack der Epoche, von der wir reden, können zwei gedruckte Gedichte dienen, welche zu Anfang der Mediationsperiode in bernischen Kreisen Verbreitung fanden.

Das Eine derselben, auf den Schultheissen Steiger, ist von uns in den öffentlichen Vorlesungen über die Helvetik (pag. 183) bereits abgedruckt worden. Das an-

Digitized by Google

dere, im Jahre 1804 publizirte, «An die Braven, die Freyheit und Vaterland überlebten», enthält u. A. folgende Strophen:

1.

Darf ich euch ein Lied des Herzens singen?
Und, wenn keine edlern Saiten klingen,
Euerm Nahmen doch die meinen weih'n?
Darf ich euch, der Kraft zu schwacher Heere,
Euch, des Vaterlandes Stolz und Ehre,
An des Ruhmes Kranz ein Blättchen reih'n?

2.

Mögen einst euch bess're Harfen tönen,
Mögen einst euch grössre Barden krönen:
Ihrer schönsten Kronen seyd ihr werth.
Doch auch ich muss euch ein Blümchen reichen;
Sollt' es auch im Abendwind erbleichen,
Gönnt's dem Herzen, das die Tugend ehrt.

4.

Rechtlos, wild sich schaarend zum Verwüsten
Sahet ihr den grossen Feind sich rüsten,
Sah't der Mutter schaudernde Gefahr,
Sah't den Pfeil in ihren Eingeweiden:
Und ihr Loos mit Würde zu entscheiden
Gabt ihr kindlich euch zum Opfer dar.

5.

Wo der fünf Sultane Hohngebothe
Schreckten, wo die inn're Fäulung drohte,
Wo das Herz so manches Braven schmolz:
Standet ihr, ein Fels des Herrn im Meere,
Festen Geistes vor dem furchtbar'n Heere,
Und beschämtet seiner Stolzen Stolz.

Digitized by Google

8.

Vater Steiger! Mann von altem Geiste,
Dessen Kraft nicht mit dem Bunde greis'te,
Dessen Brust des Zeitstroms Schaumfluth brach:
Mann der Hoffnung, fern von uns verschlagen,
Deinem Zepter, deinen goldnen Tagen,
Dir seufzt innig Volk und Bürger nach.

12.

Herrscher gestern an des Thrones Stufen,
Fussknecht heute, durch dein Herz berufen,
Greis Effinger, edler, grauer Held,
Blutest du im Stürmerschwarm, Juwele
Unter Glas, und färbst erhabner Seele
Von dir schaamroth das erblasste Feld.

16.

Aarau's Lothe, Seiler, Ernst und Hässig,
Bei des Spähers Schlangengang nicht lässig,
Nicht wie Wechsler nur dem Goldklang treu;
Konntet ihr in klügelnden Gefilden
Keinen Kreis von Schweizern um euch bilden,
Frisch doch adelt ihr die Zahl der Drey.

17.

Wurstemberger! Blenden wohl Talente,
Schreckt der Elephant vom Oriente,
Wohl den Römer, den Fabricius?
Starb der Römer? Schön geschmückt mit Wunden
Ward er unter Bern's Getreuen funden.
Ihn erhielt des Landes Genius.

18.

Mülinen, du Säugling alter Zeiten!
Lehrten dich der Vorwelt Manen streiten?
Ränge jeder um den Heerd wie du,
Kein Erob'rer raubt uns einen Stater,
Keiner schleppte deinen edeln Vater
Mit den Fascen Bern's den Burgen zu!

Digitized by Google

20.

Wehrlos lag in ihren niedern Gründen
Bern, errennet von Zerstörungsschlünden,
  Längst der Raubsucht, jetzt der Flammen Ziel:
Da durchflogst du Spiess und Kugel-Regen,
Warfst dem Grimm des Siegers dich entgegen,
  Junger Retter Bern's, mein Wattenwyl.

22.

Männer, denen Zährings Schutzgeist klatschet,
Tscharner, Mestral, Wagner, Herbort, Gatschet,
  Haller, Fischer, Werdt und Manuel,
Steiger, Hopf, Kirchberger, Wyss! Ihr Edeln,
Schweren Arm's auf eurer Feinde Schädeln,
  Lebt euch kein Homer, kein Raphael? . .

23.

Bürger Bern's: Zofingens Sparterhaufen!
Aargau's Aechte! Heil um Blut zu kaufen,
  Gleich der Alpen treuem Volke stritt
Eure Faust mit den erstaunten Feinden.
Ebrodunums redliche Gemeinden,
  Demant-Mauern bannten Heeres Schritt.

26.

Uebermannt, im falschen Kampf gefangen,
Sehnen Brüder, die als Schweizer rangen,
  Fernher sich nach dir, du heim'sche Flur,
Wo um sie so mancher Seufzer stöhnet!
Wenn des Vaterlandes Ruf vertönet
  Hört der Held die Stimme der Natur.

27.

Doch wie lange säng' ich noch Päane,
Nennt' ich jeden, der um deine Fahne,
  Mutter Bern, dein werth den Feind bekriegt!
Gute Söhne! Weit von ihrem Ziele
Schweigt die Hymne. Doch der Dankgefühle
  Heisser Quell bleibt ewig unversiegt.

Digitized by Google

37.

Schweig' nun, Sänger, mit dem Lobgesange;
Harfner, ruhe mit dem Harfenklange:
  Hemme feyernd deiner Saiten Schwung.
Bess'rer Ruhm wird deine Helden kränzen.
Ewig werden ihre Nahmen glänzen,
  Ohne deines Lieds Verewigung.

Die alten Eidgenossen pflegten vorzugsweise nur Diejenigen in ihren Heldenliedern zu verewigen, welche für das Vaterland gestorben waren. Es ist bezeichnend für den Geist des falschen Altschweizerthums, welches damals, im Jahre 1803, neuerdings erwachte, dass nun auch die als Helden gepriesen werden, welche es überlebten.[1])

[1]) Die „historischen Erläuterungen", welche dieses Gedicht begleiten, geben an, dass es schon „im ersten Jahre der Neuhelvetischen Freiheit" „entworfen" worden sei. Der Verfasser hatte aber damals für gut gefunden, seine „Päane" für eine bessere Zeit aufzubewahren, die ihm offenbar im Jahre 1804 bereits gekommen schien.

Digitized by Google

IV. Aeussere Politik.

Von einer eigentlichen äussern Politik der Eidgenossenschaft kann in einer solchen Periode der Abhängigkeit und der Schwäche, selbst im Innern den eigenen Kantonen und städtischen Aristokratien gegenüber, nicht die Rede sein.

Was man äussere Politik damals nannte bestand wesentlich darin, mit Aufwand aller möglichen Klugheit, Demüthigung jeder Art nicht ausgeschlossen, der beständigen Bedrohung durch Frankreich auszuweichen und sich gleichzeitig mit den übrigen Staaten, die in der Schweiz mit Recht einen ihnen gefährlichen französischen Vasallen sahen, auf einem erträglichen Fusse der Nachbarschaft zu erhalten. — Das haben die Staatsmänner der Mediationszeit mit sehr anerkennenswerther Mühe und vieler Selbstaufopferung einem anspruchsvollen und misstrauischen Herrn gegenüber geleistet und erduldet. Das Weitere bestand dann in jener aus äusserer Formgewandtheit und geheimnissvollen Mienen combinirten Routine, welche kleinere Diplomaten gerne für «Politik» ausgeben und worin die Herren von Affry, von Wattenwyl, von Reinhard und ihr patrizischer Stab allerdings grösser waren, als in der wirklichen, kräftigen Handhabung der Regierungsgewalt.

Ein regelmässiger diplomatischer Verkehr bestand anfänglich, abgesehen von Frankreich, nur mit der ober-

Digitized by Google

italienischen Regierung ganz besonders in Rücksicht auf die kirchlichen und Verkehrsverhältnisse von Tessin und Graubünden, und es befand sich dafür ein schweizerischer Gesandter, Taglioretti, in Mailand. Ebenso hielt Spanien einen Vertreter, den Ritter Caamanno, in der Schweiz. Es handelte sich jedoch hiebei nur um den capitulirten Militärdienst mit diesem, auch unter französischem Einfluss stehenden Staate. Preussen wurde zwar die Neukonstituirung der Eidgenossenschaft offiziell angezeigt, es blieb indessen dabei und bei einer höflichen Antwort des Königs. Dagegen accreditirte Bayern einen besonderen Residenten, den Major von Verger, bei der Eidgenossenschaft.

Mit Oesterreich waren die Verhältnisse etwas gespannt, indem der Kaiser die gänzliche Abhängigkeit der Schweiz von Frankreich natürlich nicht mit günstigen Augen ansehen konnte. Der Landammann von Affry hatte sich zwar auch an diesen Hof mit der Bitte um Fortsetzung der diplomatischen Beziehungen gewendet und sein Schreiben soll so unterwürfig gewesen sein, dass selbst der schweizerische Geschäftsträger in Wien — ein Freiherr Müller von Mühlegg — nicht umhin konnte, die Bemerkung zu machen, diese Formen seien doch ein wenig veraltet. Trotzdem antwortete der Kaiser darauf nicht und schickte auch erst im Dezember 1803 einen bevollmächtigten Minister, den Freiherrn von Crumpipen, in die Schweiz.

Derselbe präsentirte sich anfänglich ganz unter der Maske des gemüthlichen Oesterreichers, zeigte aber seine diplomatischen Klauen bald in Schritten, die nichts weniger als freundlich waren. Am 16. Februar 1804 erschien nämlich urplötzlich in dem schaff-

Digitized by Google

hausenschen Dorfe Ramsen, das früher Zürich gehört hatte[1]) und nun nebst dem ganzen Distrikt Stein an Schaffhausen gekommen war, der österreichische Landrichter von Stockach, Herr von Kraft, mit einem Sekretär und zwei Jägern, liess den Vorstand der Gemeinde in's Wirthshaus kommen und erklärte ihm, er habe Befehl, Ramsen wieder in österreichischen Besitz zu nehmen, die Gemeinde müsse sich augenblicklich versammeln und den Huldigungseid leisten. Und in der That brachte er es durch die Drohung, Truppen einrücken zu lassen und alle Widersetzlichen zur Strafe zu ziehen, dahin, dass die ganze grosse Gemeinde, anstatt den Herrn einfach fortzuweisen und an die Regierung zu berichten, am gleichen Tage noch Oesterreich huldigte, ohne dass eine Stimme in der bedeutenden Versammlung dagegen sich erhob. Als die schaffhausensche und die eidgenössische Regierung von diesem Vorgange Kenntniss erhielten, entstand natürlich eine lebhafte Missbilligung, Noten flogen hin und her, Frankreich bot begierig seine Hülfe an, Herr von Crumpipen benahm sich sehr ausweichend und zweideutig; das Ende der Sache war aber doch das, dass die Ramsener — nicht ohne einige wenig schmeichelhafte Bemerkungen über ihre Tapferkeit — wieder schweizerisch wurden und es seither geblieben sind. In ebenso wenig loyaler Weise wurden von Oesterreich im folgenden Jahre, 1805, uralte Ansprüche auf Kyburg, Thurgau und andere längst schweizerische Besitzungen erneuert und auch für die Herrschaft Rhäzüns in Graubünden, die Oesterreich wirklich gehörte, die Wiederherstellung aller alten Rechte verlangt, wonach Oesterreich z. B. den Ammann ernennen, also

[1]) In Folge eines Kaufes von Oesterreich um 150,000 fl. im Jahr 1770.

Digitized by Google

politische Funktionen mitten in der Schweiz ausüben konnte. Alle diese Chicanen schienen zuletzt wesentlich nur den Zweck zu verfolgen, die Schweiz für eine andere, mehr ökonomische, Vergleichung reif zu machen, die aus dem sog. Reichsdeputationshauptschluss von Regensburg vom 25. Februar 1803 hervorging.[1])

Nach demselben (Art. 29) sollte über die gegenseitigen Güter säcularisirter Stifte ein Ausgleich stattfinden und da die schweizerischen Stifte etwa zwanzig Mal mehr solche Güter in den sämmtlichen damals österreichischen Landen hatten, als umgekehrt, so nahm das kaiserliche Cabinet diese einstweilen zu Handen und proponirte dann, dass Jeder behalte, was er habe, womit die Schweiz natürlich nicht einverstanden war. Diese ganze sogen. «Incamerationssache» dauerte noch Jahre lang fort und endete, wie noch gezeigt werden wird, sehr wenig befriedigend für uns.[2]) Oesterreich hatte diesen Gewaltthätigkeiten und Winkelzügen vorläufig nur einen noch engeren Anschluss der Schweiz an Frankreich und eine Erneuerung der historischen Abneigung zu verdanken, die es leicht hätte vermeiden können und die erst seit einem Menschenalter ungefähr einer freundnachbarlichen Gesinnung gewichen ist. Die Worte in einer Depesche Wattenwyl's an Crumpipen vom 18. August 1804 sind sehr zutreffend auch für die heutigen Verhältnisse der kleinen Staaten Europa's ihren grossen Nachbarn gegenüber: «Es sei dem Mächtigern zwar leicht, dem schwächern Staate Bedingungen momentan

[1]) Der Reichsdeputationshauptschluss von Regensburg war die Arbeit einer Reichskommission, welche Ende August 1802 in Regensburg zusammentrat und die im Lüneviller Frieden von 1801, Art. 7, vorbehaltenen Gegenstände zum Austrag zu bringen hatte.

[2]) Einzelne Reklamationen hieraus, welche das Bisthum Chur betreffen, werden gegenwärtig noch geltend zu machen versucht.

Digitized by Google

aufzunöthigen. Ein bleibender Vortheil aus der Politik der Staaten gegen einander sei aber doch nur jene aufrichtige Ergebenheit, die auch bei dem kleinsten Volke nicht zu verachten sei und die nur aus der Achtung für Wahrheit und Recht entstehen könne.» Es ist übrigens ein traditioneller Fehler Oesterreichs, dass es die Zuneigung und das Vertrauen seiner kleineren Nachbaren nie recht hat gewinnen können, die doch mitunter viel gewaltthätigeren und rücksichtsloseren Staaten entgegengebracht werden. Man kann in seinem historischen Verhalten gegen die Schweiz eine ganze Reihe von solchen Akten aufzählen, welche die gleiche Mischung von Schlauheit und Schwäche zeigen, die damals, 1804, in dem Herrn von Crumpipen und dem Minister Cobenzl so positive Vertreter fand. Ohne diesen eigenthümlichen Charakterzug seiner Diplomatie würde Oesterreich schon längst aus einem alten Gegner der allerzweckmässigste und geschätzteste Verbündete der Schweiz geworden sein.

Die Verhältnisse der Eidgenossenschaft zu weiteren Staaten, ausser Frankreich, sind von untergeordneter Bedeutung und enthalten bis zum Ende des Jahres 1813 keinerlei politische Beziehungen.

Mit dem deutschen Reiche entstanden diplomatische Verhandlungen in Folge des schon erwähnten sogen. Regensburger-Reichsdeputationshauptschlusses, eines von Frankreich und Russland vermittelten Vertrages der Reichsstände über allerlei Dinge, die in Folge des Luneviller Friedens vom 9. Februar 1801 zu reguliren waren. Hiedurch verloren die schweiz. Stifte, ganz besonders St. Gallen, Muri, Kreuzlingen, Einsiedeln, Rheinau grosse Herrschaften (wie z. B. Neu-Ravensburg, den zeitweiligen Sitz des Abtes von St. Gallen) und vielerlei einzelne Herrschaftsrechte — Alles gegen

Digitized by Google

weit weniger bedeutende Incamerationen auf dem Gebiete der Schweiz. Die Eidgenossenschaft ratifizirte diesen Rezess am 5. August 1803 in bedingter Weise, nachdem er bereits am 24. März und 27. April von Kaiser und Reich angenommen war, nämlich unter der Bedingung rechtmässiger Ausführung, wodurch eine lange Reihe von Verhandlungen mit den einzelnen Fürsten entstand, die nun Eigenthümer dieser ehemals schweizerischen Gebiete und Rechte geworden waren. Noch complizirter wurden diese Verhältnisse dann durch den Frieden von Pressburg, 26. Dezember 1805, wodurch Bayern die Grafschaft Tyrol, das Vorarlberg, Hohenems, Tettnang, Langenargen und Lindau, Württemberg die Landgrafschaft Nellenburg, einen Theil des Breisgaus, Baden das übrige Breisgau, Constanz und die Mainau erhielt, und ferner durch die Säcularisation das Bisthum Constanz, die auch in dem Regensburger Rezess schon verfügt war. Die Schweiz hatte in Folge dessen fortan nicht allein mehr mit Oesterreich, sondern auch mit den neuen Königen von Bayern und Württemberg und dem Kurfürsten und nachmaligen (seit 1806) Grossherzog von Baden zu verkehren, ebenso mit dem Herzog von Modena, dem zuerst nach dem Frieden von Luneville das Breisgau gehörte, mit den Fürsten von Hohenzollern, Fürstenberg, Schwarzenberg, Dietrichstein, dem deutschen und dem Maltheserorden.

Die Verhandlungen wurden zum Theil desshalb noch schwieriger, weil auch das Frickthal dabei in's Spiel kam, welches nicht durch den Regensburger-Rezess, sondern schon am 7. August 1802 an die Schweiz gekommen war, in Folge Abtretung von Frankreich, das es von Oesterreich im Jahre 1801 erhalten hatte.

Die meisten dieser Verhandlungen wurden durch einen Schaffhauser, Sekelmeister Stokar (von Neuforn,

Digitized by Google

wie er sich nannte), einzelne auch vom Schultheissen von Müllinen geführt. Es sind im Uebrigen sehr umständliche, in's Einzelne gehende, und jetzt vergessene Dinge, die im Detail auch wenig mehr interessiren könnten.

Die schweizer. Bisthümer erlitten in ihrem Bestand durch den Regensburger-Rezess nicht unbedeutende Veränderungen. Constanz und die im deutschen Reiche noch befindlichen Theile des Bisthums Basel kamen an den Kurfürsten von Baden und dieser säcularisirte sofort Constanz. Chur, das heute nur noch unbedeutende ausländische Gebiete umfasst, wurde der Schweiz zugeschieden. Am 7. September 1803 erstattete eine Commission einen interessanten Bericht über diese Veränderungen, mit Hindeutung auf die Verhältnisse der Schweiz zum Erzbisthum Mailand und Bisthum Como und unter Betonung der Nothwendigkeit, die Verhältnisse der katholischen Kirche in der Schweiz zu reguliren. Im Jahre 1804 traten die katholischen und reformirten Tagsatzungs-Gesandten in separate Berathungen über die Einrichtung der schweizerischen Bisthümer ein, die dann aber, als verfrüht, abgebrochen wurden. 1805, 13. Juli, wurde beschlossen, mit dem päpstlichen Stuhle und den auswärtigen Bischöfen, die Seelsorge über Theile der Schweiz ausüben, Unterhandlungen zu pflegen und darauf gestützt eine vom Landammann der Schweiz präsidirte Konferenz aller Diözesankantone abzuhalten, auf der Basis, dass jede auswärtige bischöfliche Jurisdiction aufhören solle und die Eintheilung und Dotation der schweizerischen Bisthümer zweckmässiger festgestellt werde. Schon 1806 musste sich jedoch die Tagsatzung überzeugen, dass dazu nicht zu gelangen sei und diese Verhältnisse sind grösstentheils noch heute nicht gänzlich geordnet.

Digitized by Google

Besondere Verhandlungen wurden, ebenfalls in Folge des Regensburger-Rezesses, nöthig über die Pensionirung des Fürstbischofs von Basel, seines Domkapitels und Beamtenstandes, sowie in Folge von Entschädigungsansprüchen einzelner Kantone. So verlangte z. B. St. Gallen am 17. September 1803, dass ihm die Herrschaft Taraspin Graubünden abgetreten werde, weil ihr bisheriger Besitzer, der Fürst Dietrichstein, nach Art. 11 des Rezesses an ihrer Stelle die ehemals St. Gallische Herrschaft Neu-Ravensburg erhalten habe. Auch diese Sache blieb während der ganzen Mediationszeit unerledigt.

Im Uebrigen wurden mit den deutschen Staaten in dieser Periode einzelne Verträge gerichtlichen und polizeilichen Inhalts abgeschlossen: So mit Oesterreich am 3. August 1804 ein Auslieferungsvertrag, wobei jedoch Deserteure ausgenommen waren. Ein gleicher Vertrag, sowie Einverständnisse über Konkursrecht, gerichtliches Verfahren und Niederlassung wurde mit Bayern verhandelt, ohne Abschluss. Dagegen kam ein Vertrag über Konkursrecht mit Württemberg zu Stande, ebenso mit Baden ein solcher über Konkursrecht, Auslieferung und über Formalitäten bei der Eheschliessung. Alle diese süddeutschen Grenzstaaten zeigten sich damals sehr geneigt, mit der Schweiz in engere Verbindung, besonders in Bezug auf rechtliche Verhältnisse zu treten, wogegen sich die Tagsatzung mit Unrecht durchwegs ablehnend verhielt. Einzelne Kantone, besonders St. Gallen und Zürich schlossen daher besondere weitergehende Conventionen über solche Verhältnisse der Justiz und Polizei mit den deutschen Staaten ab, ebenso Graubünden und Tessin mit Italien, Waadt und Bern mit der Republik Wallis und dem Fürstenthum Neuenburg. Verträge aller Kantone

Digitized by Google

mit dem Ausland, die in der Mediationszeit durch die Tagsatzung abgeschlossen wurden, sind die sogenannten Freizügigkeitsverträge (Aufhebung der Abzugsgebühren). Solche fanden statt mit Bayern, Württemberg, Italien, Oesterreich, Preussen, Neuenburg und dem Grossherzogthum Frankfurt. Der letzte blieb 1812 noch in Unterhandlung.

Die commerziellen Verhältnisse der Eidgenossenschaft standen insoweit unter centraler Aufsicht, als der Art. 32 der Verfassung der Tagsatzung allein gestattete Handelsverträge mit dem Auslande abzuschliessen. Ferner war durch Art. 5 die freie Circulation der Produkte und der Kaufmannswaaren im Innern garantirt. In Folge dessen kamen solche Angelegenheiten häufig im Schosse der Tagsatzung zur Besprechung. Am 23. August 1803 wurden die Kantone allgemein ermächtigt, mit den auswärtigen Staaten Verträge über Herbeischaffung der nothwendigen Lebensmittel zu schliessen. Am 31. Juli 1804 verlangt der «Commerzienrath» des Kantons Bern, dass die Einfuhr von Baumwollenwaaren, Nachtmützen und Strümpfen in die Schweiz absolut verboten werde. Man scheint Seitens der damaligen Regierung eine eigene schwunghafte Fabrikation dieser nützlichen Artikel beabsichtigt zu haben. Die Tagsatzung lehnte es aber ab, diese harmlosen Einfuhrgegenstände zu verfolgen. Am 8. Juli 1805 wurde dem Kanton Solothurn ein Ausfuhrverbot von Holz cassirt. Am 13. Juli 1808 wird der Landammann beauftragt, für die Fahrbarkeit der Gotthardstrasse zu sorgen. Am 22. Juni 1810 wird beschlossen, es solle der Ankauf und Verkehr der zur Papierfabrikation nöthigen Stoffe frei erhalten werden.

Digitized by Google

Im Allgemeinen war die Tagsatzung auch hier nur allzu geneigt, den Kantonen möglichst freie Hand zu lassen und sie bloss zur freundschaftlichen Verständigung zu ermahnen. So klagte Tessin 1808 vergeblich über Beschränkungen der Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee durch korporative Rechte, die wirklich erst die heutige Zeit gänzlich beseitigt hat. Solothurn und Aargau und ebenso Luzern und Unterwalden sperrten sich zeitweise den Verkehr mit Brennholz, St. Gallen und Zürich 1811 sogar die Strassen von St. Gallen über Winterthur nach Andelfingen und über Frauenfeld nach Schaffhausen.

Oftmals vernimmt man in den Tagsatzungen der Mediationszeit sehr ähnliche Klagen über Stockung des Handels und Verfall der schweizerischen Industrie, wie heute, und es soll sich auch der Landammann beständig nach neuen Hilfsquellen, Absatzgebieten und Erleichterungen aller Art umsehen. Die Gründe dieser Stockung waren ebenfalls die gleichen, nämlich die beständige Kriegsrüstung und die öfteren Kriege, welche kein Gefühl der Sicherheit aufkommen liessen, wie es für das Gedeihen der Industrie unumgänglich nothwendig ist.

Aus den commerziellen Beziehungen zu den einzelnen Nachbarstaaten ist besonders Folgendes erwähnenswerth:

Gegenüber Frankreich enthielt Art. 12 des Allianzvertrags die Clausel der Meistbegünstigung im Verkehr und das Versprechen, ein Mehreres durch besondere Nachtragsartikel festzustellen. Auf diese drang die Schweiz fortwährend und es wurden, theils in einer Note vom 27. September 1803, theils in dem Gutachten eines im März 1804 in Zürich versammelten Handelscongresses folgende Punkte als besonders wünschbar bezeichnet:

Digitized by Google

Möglichst freie Ausfuhr der Seide aus Frankreich. Ebenso von Getreide, Hanf und Flachs, möglichst freie Einfuhr der schweizerischen Produkte, sowohl im natürlichen Zustand, als im durch schweizerische Industrie veredelten, Verminderung der Einfuhrgebühr auf schweizerische Baumwolltücher und Mousseline und freier Transit schweizerischer Waaren durch Frankreich von und nach Genua, Spanien und den französischen Colonien. Gleichzeitig beriethen eidgenössische Commissionen 1804 die Grundlagen eines allfälligen Handelsvertrags und es wurden die Mitglieder der Abordnung, welche zur Errichtung des Kaiserreichs gratulirte, mit diessfälliger Sondirung des Terrains in Paris beauftragt. Den gleichen Auftrag, günstige Handelsbeziehungen gegen Complimente einzutauschen, erhielten die eidgenössischen Abordnungen, welche zur Beglückwünschung für den Frieden von Pressburg (1805), den von Tilsit (1807) und zur Geburt des Königs von Rom (1811) nach Paris eilten. Diese Versuche blieben aber sämmtlich resultatlos. Im Gegentheil, die französischen Mauthverordnungen wurden stets verschärft und das Continentalsystem vernichtete zuletzt ohne Noth und Zweck einen grossen Theil des schweizerischen Handels.

Die ganz gleichen Verhältnisse fanden statt bezüglich des Königreichs Italien. Auch dort suchte man bei Anlass des Abschlusses von Militär-Capitulationen, die noch mit der cisalpinischen Republik 1804 im Werke waren, und anlässlich der Gratulation für Tilsit Vergünstigungen betreffend Ausfuhr von Lebensmitteln, Transit- und andern Zöllen zu erlangen. Ganz besonders wurde 1805 die Erleichterung der Ausfuhr von Strohgeflechten aus Italien nach dem Kanton Tessin gewünscht. Mit Spanien wurde ebenfalls von 1804 bis 1806 über einen Handelsvertrag verhandelt, es

Digitized by Google

bestehen darüber mehrere Commissionalberichte, Druckschriften und selbst ein eigentlicher Entwurf von 1804, 6. Juli. Namentlich wünschte man die freie Einfuhr von Baumwollengarnen und die Gleichstellung der Schweizer mit den Franzosen in Bezug auf Handelsstreitigkeiten und Verfolgung persönlicher Ansprachen zu erlangen. Es blieb jedoch Alles erfolglos und 1806 zeigte der Landammann der Tagsatzung abschliesslich an: die spanische Gesandtschaft in der Schweiz antworte stets bloss in uneinlässlicher Weise und es sei wenig Aussicht vorhanden, jemals zu einem Resultate zu gelangen.

Am 15. Juni 1808 ernannte die Tagsatzung eine ihrer vielen Commissionen, um die commerziellen Beziehungen der Schweiz zu den Rheinbundstaaten zu prüfen und gestützt auf den Bericht wurde der Landammann beauftragt, mit Bayern, Württemberg und Baden über Handelsverträge zu verkehren und auch auf den Bau einer Handelsstrasse über den Gotthard nachdrücklich einzuwirken. Bei Bayern und Württemberg handelte es sich damals ganz besonders um Herabsetzung der Einfuhrzölle auf schweizerische Weine. Ein Zoll- und Handelsvertrag kam jedoch einzig mit Baden 1812 zu Stande. Der Kanton Waadt allein wollte demselben nicht beitreten.

Die wichtigsten auswärtigen Beziehungen waren naturgemäss immer diejenigen zu Frankreich. Dieselben zeigen die seltsame Doppelnatur, dass sie zeitweise die Gestalt von Verhandlungen zwischen unabhängigen Staaten annehmen, dann aber wieder gänzlich dem Verkehr eines Vasallenstaates, oder dem einer Colonie mit dem Mutterlande gleichen. Abgesehen von allerlei ceremoniellen Angelegenheiten, Beglückwün-

Digitized by Google

schungen zu allen wichtigen Ereignissen im Leben des ersten Consuls und nachmaligen Kaisers, von denen wir schon gesprochen haben, waren die wesentlichsten Verhandlungen zunächst diejenigen über die Defensiv-Allianz. Dieselbe wurde sofort am ersten Sitzungstage der neuen Tagsatzung von der französischen Gesandtschaft proponirt und bereits am 11. Juli ein Entwurf dazu eingegeben. Eine Commission erhielt den Auftrag, ihn historisch und kritisch, mit Berücksichtigung der alten französischen Verträge, besonders des ewigen Friedens von 1516, der Allianz von 1777 und derjenigen vom 19. August 1798 zu beleuchten. Dieselbe reichte schon am 18. Juli eine solche Begutachtung ein, worin ganz besonders als Forderungen der Schweiz wieder diejenigen Punkte hervorgehoben werden, über welche schon in der helvetischen Zeit verhandelt worden war und die zu allen Zeiten die Bedingungen einer festen und aufrichtigen Freundschaft der Schweiz mit Frankreich bilden werden:

1) unbedingte Anerkennung und Beobachtung der Neutralität.

2) Handelsverträge, basirt auf günstige Einfuhr der beidseitigen Fabrikate.

Besondere damalige Postulate waren dann noch, dass von einem über Schweizergebiet gehenden Kanal zwischen Rhone und Rhein keine Rede weiter sei, dass ferner schweizerische Einwohner, die auf französischem Gebiet Grundstücke besitzen, ihre Produkte frei ausführen dürfen, dass die Schweiz nicht gezwungen werde, französisches Salz zu kaufen und dass endlich mit Bezug auf die der Schweiz entrissenen Landestheile, Biel, Bisthum Basel etc. wenigstens Hoffnung auf eine billige Ausgleichung gegeben werde, wogegen der ursprüngliche französische Entwurf noch im Gegentheil Gränz-

Digitized by Google

ausgleichungen zum Schaden der Stände Solothurn und Basel verlangt hatte. Der Verlauf der ganzen Sache glich demjenigen von 1798 ganz genau. Auch jetzt erklärte nach kurzen Verhandlungen über alle diese Punkte Frankreich seinen, wenig modifizirten, Entwurf einfach als ein Ultimatum, das keiner weiteren Abänderung zugänglich sei und die Tagsatzung musste sich still fügen, namentlich ohne die wichtigsten Handelsbeziehungen in den Verträgen festgestellt zu sehen.

Es hiess auch jetzt wieder: «Signez ou préparez-vous à la réunion!»[1])

Der Allianzvertrag blieb in Folge dieser raschen Verhandlungsart während der ganzen Zeit der Mediation ein Gegenstand beständiger Reklamationen über fast alle Punkte. Auch Frankreich hielt sich selbst so wenig an denselben gebunden, dass es z. B. die in Frankreich sich niederlassenden Schweizer für conscriptionspflichtig erklären wollte, worüber fortwährend bis zum Jahr 1813 Verhandlungen stattfanden. Französische Sequestrationen auf schweizerisches Grundeigenthum am Bielersee konnten erst im Jahr 1807 gehoben werden. Die Reklamationen wegen der bedeutenden Lieferungen an die französische Armee wurden gar nie berücksichtigt und ausgeglichen.

Von irgend einer Rückerstattung ehemals schweizerischer Landestheile war vollends keine Rede. Im Gegentheil, im Jahre 1806, 15. Februar, riss Frankreich, auf Grund eines Vertrages mit Preussen, noch das Fürstenthum Neuenburg, einen alten zugewandten Ort der Eidgenossenschaft, an sich. In dem Frieden mit Oesterreich 1809, 14. Oktober, liess es sich gar die Herrschaft Rhäzüns mitten in Graubünden abtreten, um auch im Osten der Schweiz festen Fuss zu fassen.

[1]) Vergl. Vorlesungen über die Helvetik pag. 283.

Digitized by Google

Am 19. Juli 1808 wurde der Stand Waadt bewogen, ohne Vorwissen der Tagsatzung das Dappenthal an Frankreich abzutreten. Dieselbe musste das Abkommniss dann genehmigen, nachdem es geschehen war, unter Vorbehalt einer Territorialentschädigung, die niemals erfolgte. Ebenso wurde 1810 von Basel kategorisch die Abtretung zweier Stücke Land auf dem rechten Rheinufer verlangt, in der Absicht einen Brückenkopf von Hüningen darauf zu stellen, und im gleichen Jahre wurde das Wallis definitiv einverleibt, ohne jede Begrüssung der Schweiz, die doch nach der Verfassung dieser Republik neben Frankreich und Italien der Garant ihrer Selbständigkeit sein sollte. Ganz ähnlich waren natürlich die Verhältnisse zu dem französischen Vasallenkönigreich Italien. Auch hier erhielt die Schweiz trotz aller ostensibeln Freundschaft nichts, nicht einmal die noch heute bestehende Enclave von Campione gegenüber Lugano, die sie sehr wünschte, musste dagegen ihrerseits in verschiedene kleine Gränzregulirungen willigen, ganz abgesehen von der grossen, welche, ohne die Schlacht bei Leipzig, die Schweizergränze jedenfalls auf den Monte Cenere, wenn nicht auf den Gotthard, verlegt haben würde.

Es ist die Fabel von der Allianz des Löwen mit den kleineren Thieren wohl nie so deutlich illustrirt worden, wie in diesem Verhalten Frankreichs zu allen seinen sogenannten Verbündeten, Schweiz, Italien, Rheinbund, Spanien, Holland. Sie alle wurden tagtäglich in in diesen Jahren, von 1805 besonders bis 1813, beraubt und in ihrer Existenz bedroht, mussten sich aber dennoch beständig durch Gesandtschaften bei dem misstrauischen Gebieter dafür bedanken, dass es ihnen nicht schlimmer erging.

Digitized by Google

Im Innern der Schweiz regierten die französischen Gesandten Ney, Vial, Talleyrand mit einer Unumschränktheit, welche an das Verhalten der Römer gegenüber dem achäischen Bund, oder an die schlimmsten Ereignisse der vorangegangenen helvetischen Periode erinnert, mit dem Unterschiede nur, dass nunmehr die allgemeine Knechtschaft Europa's diejenige eines kleinen Landes erträglicher erscheinen liess. Die barschen Drohbriefe der französischen Generale wegen angeblichen politischen Umtrieben, oder ungünstigen Zeitungsartikeln waren schon 1803 wieder ganz an der Tagesordnung. Bereits im Juli dieses Jahres verlangte Ney die Verfolgung des Abtes von St. Gallen wegen Unruhe, die er stifte, und die Bestrafung der Regierung von Luzern wegen verbrecherischer Anmassung von Competenzen, die sie nach der Vermittlungsacte nicht besitze. Der Landammann fordert in einem Kreisschreiben vom 8. August 1803 alle Stände auf, die Censur über die Zeitungen streng zu handhaben und dafür zu sorgen, dass in Allem, was auf die Tagsatzung auch nur den entferntesten Bezug habe, die grösste Discretion stattfinde und stets dem Censor die Unterschrift der Verfasser aller Artikel angegeben werde. Wer etwas Wahres über politische Verhältnisse sagen wollte, musste sich an auswärtige Zeitungen wenden und selbst da war er vor Verfolgungen nicht sicher.[1])

Namentlich aber war der französische capitulirte Militärdienst während der ganzen Zeit der Mediation eine Quelle unaufhörlicher Reibungen und Ver-

[1]) Ueber die mehr als vorsichtige Art und Weise, wie der „Erzähler" in St. Gallen von Müller-Friedberg redigirt wurde, enthält dessen citirte Biographie Beispiele, die zugleich ergötzlich und traurig sind.

Digitized by Google

egenheiten für die Behörden der Schweiz. Der Kaiser, welcher fortwährend neues Menschenmaterial verbrauchte und seine Franzosen auf Kosten der Verbündeten zu schonen verstand, forderte die Ausführung der Capitulation in dem Sinne, dass die Werbung obligatorisch sei, d. h. dass die Kantone eine gewisse scalamässige Anzahl von Rekruten stellen müssen, die bei den spätern unglücklichen Feldzügen in Spanien, Russland und Deutschland immer schwerer zu erhalten war und von der auch, trotz aller Vorsichtsmassregeln, noch immer ein Theil auf dem Transport an die Gränze wieder davonzulaufen pflegte. Die Kantone konnten schliesslich diese Mannschaft gar nicht mehr aufbringen, trotzdem sie z. B. in Bern (das über 2000 Mann zu liefern hatte) den in die Zuchthäuser Verurtheilten die Facilität eröffneten, statt dessen in diesen Militärdienst zu treten.[1])

Die Gesetze und Verordnungen über diesen französischen Militärdienst füllen eine fast ebenso grosse Anzahl von Seiten im gedruckten Repertorium, als alle andern Beschlüsse und Gesetze der Mediationszeit

---

[1]) Daneben her gehen die aus der alten Geschichte sattsam bekannten Erscheinungen des Ungehorsams der schweizerischen Offiziere gegen die Beschlüsse und Schreiben der Tagsatzung, so dass z. B. 1810 die Regimentschefs aufgefordert werden mussten, sich an die Bedingungen der Capitulation zu halten und der Oberst des zweiten Regiments sogar einen strengen Verweis erhielt „wegen der unehrerbietigen Form seines Briefwechsels mit der ersten vaterländischen Behörde" und weil er sich geweigert hatte, dem Landammann überhaupt Bericht über sein Regiment zu erstatten. Diese Berufssoldaten kannten wieder, wie in der alten Zeit, nur Ein Vaterland, die Armee, und Einen Herrn, den Kaiser, das schweizerische Vaterland war für Viele von ihnen ein leerer Name geworden, oder stand höchstens in zweiter Linie. Einen besonders interessanten Beleg hiezu liefern die Erinnerungen der Frau Engel, Gattin des Obersten Engel von Langwies (Graubünden), welche mit ihrem Mann und einem Theil ihrer 21 Kinder alle Feldzüge Napoleons, von dem egyptischen bis Waterloo, oft persönlich am Kampfe theilnehmend, mitmachte. Wir werden Auszüge daraus im nächsten Jahrgang bei Besprechung der letzten Schicksale der französischen Schweizerregimenter veröffentlichen.

Digitized by Google

zusammen und man hat bei ihrer Durchsicht ganz das Gefühl, dass das eigentlich die wichtigste Beschäftigung und die wesentlichste Sorge jener Zeit und ihrer Behörden war, den Kaiser der Franzosen durch stete ungehemmte Lieferung von Menschen bei guter Laune zu erhalten.[1])

Ausser mit Frankreich bestanden in der Mediationszeit noch zwei Capitulationen, mit Neapel vom 27. Dezember 1807, und mit Spanien vom 2. August 1804. Diese beiden Dienste waren von Frankreich ausdrücklich gestattet, der neapolitanische sogar direkt

---

[1]) Die wesentlichsten Aktenstücke, die bezüglich dieses französischen Kriegsdienstes in der ganzen Zeit der Mediation erlassen worden sind, sind folgende:

1) die erste Capitulation vom 27. September 1803;

2) die allgemeine Vorschrift über die Werbungen vom 23. Juli 1804;

3) das Ausführungsreglement vom 18. Juli 1806;

4) das Verbot der Werbung für nicht capitulirte Dienste vom 2. Juli 1807. Die Strafe soll „nie weniger als den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts betragen";

5) der Vertrag mit Frankreich über Auslieferung der Ausreisser vom 27. Juni 1808. Das Ausreissen ist „ein grobes Vergehen gegen das Vaterland und das Regiment, dem der Ausreisser angehört". Die Ausreisser verlieren neben andern Strafen ihr Heimathrecht, bis sie sich stellen, Begünstiger des Desertirens müssen neben andern Strafen auch noch einen Ersatzmann stellen;

6) der Beschluss über Portofreiheit der amtlichen Correspondenz mit den capitulirten Regimentern vom 27. Mai 1808;

7) das Verbot, sich gegenseitig die Rekruten durch besondere Prämien anzulocken, vom 6. Juli 1810 und 11. Juli 1811 und 4. Juli 1812. Es dürfen nur eigene Bürger, oder förmlich Niedergelassene, von jedem Kanton angeworben werden;

8) die zweite Capitulation vom 22. März 1812 nebst Regulativ und Scalavertheilung auf die Kantone.

9) das Transportreglement der Rekruten vom 1. Juli 1812 mit Bestimmungen über die Escorte zu ihrer Festhaltung;

10) die Verpflichtung der Kantone, für jeden Ausreisser zu haften und ihn zu ersetzen, vom 1. Juli 1812;

11) die Verordnung über Unzulässigkeit des Loskaufs, vom 2. Juli 1812;

12) die Verordnung über Bestrafung der Desertion, vom 7. Juli 1808 Vor dem Feinde wird sie mit dem Tode bestraft. Ebenso das Verlassen des Postens durch eine Schildwache.

Digitized by Google

vermittelt worden, indem zunächst ein ursprünglich französisches Schweizer-Regiment in neapolitanische Dienste übertrat. Um so weniger wollte Napoleon es dulden, dass die Schweiz auch Soldaten in von ihm nicht genehmigten, oder gar feindlichen Diensten habe. Am 27. Juni 1811 sprach er darüber, dass Schweizer in englischen Diensten stehen, mit dem Ausdruck eines so heftigen Missfallens zu einer sich verabschiedenden Deputation, dass sich die Tagsatzung veranlasst sah, dieselben zur Rückkehr bis Ende 1811, unter Androhung von Verlust der Heimathsrechte und Confiscation ihres inländischen Vermögens, aufzufordern und den englischen Dienst überhaupt bei den gleichen Strafen zu verbieten, obwohl der damals geltende Vertrag mit Frankreich noch durchaus keinen solchen Ausschlussartikel enthielt. Erst in die zweite Capitulation von 1812 wurde ein solcher dann ausdrücklich aufgenommen. Am 1. Juli 1812 wurde von der Tagsatzung beschlossen, jeder Schweizer, der sich in einem Staate in Dienst befinde, welcher nicht mit Frankreich verbündet sei, sei bei Strafe des Verlustes von Heimath und Vermögen zurückzurufen. Eine grosse Anzahl von Offizieren und Soldaten wurde damals hievon — theoretisch — betroffen; denn nachdem Napoleon kurz darauf gefallen war, kehrten die englischen Söldner mit guten Pensionen in die Heimath zurück und wurden von den nämlichen Leuten, welche sie noch kurz vorher proscribirt hatten, als «Besieger des Tyrannen» mit grossen Ehren empfangen.

Unter solchen Umständen war natürlich die beständige Betonung des «Grundsatzes schweizerischer Neutralität», die sich die Tagsatzung angelegen sein liess, nicht mehr als eine Redensart, an die Niemand recht glaubte und die dann auch ganz consequent im

Digitized by Google

Jahre 1813 gegenüber den Feinden Frankreichs wirkungslos blieb.

Die Schweiz war eben ein blosser Vasallenstaat Frankreichs, wie Italien, der Rheinbund, Westphalen, Spanien und nicht neutral de facto, worauf es stets allein ankommt. Als daher die Tagsatzung bei Ausbruch des Krieges von 1805, am 23. September 1805, eine Neutralitätserklärung erliess, erklärte der Kaiser von Oesterreich bereits, er werde seine Aeusserung hierauf erst machen, wenn er Gewissheit erlangt habe, dass Frankreich die Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz ebenfalls respektiren werde. Hierüber befragte sich die Tagsatzung bei dem französischen Gesandten in Solothurn und als derselbe keine Competenz zu einer Erklärung haben wollte, sandte sie den Altlandammann v. Affry als ausserordentlichen Gesandten nach Paris, der aber auch bloss einen Hofbescheid heimbrachte, dahingehend, der Allianzvertrag enthalte schon das Nöthige. Eine kleine Verletzung der Neutralität fand schon damals statt.

Völlig illoyal verhielt sich Napoleon in Bezug auf diesen Punkt in den Jahren 1807 und 1809. Im ersten Jahre vergass er, ganz gegen den Art. 2 der von ihm zu unsern Ungunsten so oft betonten Allianz, in seinen Friedensverträgen mit Russland und Preussen der Schweiz die Anerkennung der Neutralität zu erwirken. 1809 (13. März) liess er einfach ohne alle Anzeige eine Abtheilung Truppen über die Basler Rheinbrücke nach Deutschland einrücken, worauf der Landammann der Tagsatzung berichtet, man könne das doch nicht als Neutralitätsbruch ansehen, «weil der Krieg noch nicht ausgebrochen gewesen sei», und die Tagsatzung — froh, ein solches Argument gefunden zu haben — das Benehmen des Landammanns verdankt und ihn

Digitized by Google

sogar beauftragt, der französischen Regierung die Genehmigung ihres Verfahrens zur Kenntniss zu bringen. Wie ernst es der Tagsatzung und den Kantonen überhaupt mit der Vertheidigung der Neutralität gegen Frankreich war, geht daraus hervor, dass einer Aufforderung, Mannschaft und Geldcontingent bereit zu halten, von Waadt nicht beigestimmt wurde mit der Erklärung, « es halte seine Beiträge zum Schutz des Vaterlandes ohnehin stets bereit ».

Zum zweiten Mal marschirten 1810 (20. Juni) französische Truppen auf der Rückkehr vom Feldzuge durch die Kantone Schaffhausen und Aargau, ebenfalls ohne jede Voranzeige. Auch jetzt wurde auf die Reklamation einfach erwidert, man werde künftig bei Hüningen eine Brücke bauen und Basel musste vorläufig zu diesem Zweck bereits Boden abtreten, die Brücke wurde aber nie gebaut.

Am 31. Oktober 1810 besetzten italienische Truppen plötzlich das Tessin und auf kurze Zeit auch das untere Misoxerthal. Eine Abordnung an Napoleon hatte gar keinen Erfolg, derselbe ergriff vielmehr den Anlass, seinerseits allerlei Vorwürfe vom Zaune zu reissen, welche die Tagsatzung « schmerzlich berührten », ohne dass etwas Anderes daraus hervorging. Dem Kanton Tessin, der ausdrücklich die schuldige Bundeshülfe angerufen hatte, wird am 26. August 1811 « die rege Theilnahme » der Eidgenossen bezeugt, worauf derselbe dann erklärt, der Grosse Rath habe, um aus diesen drückenden Umständen herauszukommen, sich zu einer « Gränzausmarchung » mit Italien, d. h. sub rosa zu einer Abtretung des Sottocenere, entschlossen. Die Tagsatzung antwortet, sie sei damit einverstanden, wolle aber die Unterhandlungen selbst führen und bezeugt den Tessinern nochmals ihre Theilnahme an ihren Drangsalen.

Digitized by Google

Das Verlangen der Tessiner Gesandten aber, man möchte ihnen wenigstens die Kosten tragen helfen, wird ad referendum genommen.

Im November 1813 vernahm die Tagsatzung mit Befriedigung, dass die italienischen Truppen und Douaniers nach der Schlacht von Leipzig von selbst ihren Rückzug aus dem Tessin angetreten haben und ermannte sich nun unter solchen Umständen zu einer neuen ziemlich geharnischten Neutralitätserklärung und zu Botschaften an alle Kriegführenden. Am 20. November wurde diese Erklärung in einer feierlichen Proklamation auch dem Schweizervolke kundgethan. Am 20. Dezember aber rückten die Oesterreicher ohne Widerstand bei Basel in die Schweiz ein und der eidgenössische General erliess an die angesichts von St. Jacob an der Birs stehenden Truppen eine ebenso würdig stylisirte Proklamation, worin er es für seine erste Pflicht erachtet, sie den Gefahren eines Zusammenstosses nicht auszusetzen, sondern heil und gesund dem Vaterlande zurückzugeben.

So verhielt es sich in Wirklichkeit damals mit der in dem Allianzvertrage garantirten schweizerischen Neutralität. Sie wird diese Geschichte stets haben, so oft sie bloss eine Redensart und nicht ein ernster und zu allen Opfern bereiter Entschluss ist. Dieser Entschluss muss aber auch zeitig vorbereitet werden, sonst wird im Momente der Prüfung der Muth und die Kraft fehlen, die nur aus dem Bewusstsein gehöriger Widerstandsmittel entstehen.

Das sind die allgemeinen innern und äussern Verhältnisse der Mediationszeit, in einem kurzen Ueberblick. Der Leser sieht vor sich ein, durch die einzelnen

Digitized by Google

Ereignisse dieser zehn Jahre noch zu vervollständigendes, Bild eines Staates, wie ihn ein, allerdings nicht sehr grosser, Theil der schweizerischen Bevölkerung noch heute sich denkt. Ein kleines Land, unter die Protection des mächtigsten Nachbars gestellt, ohne Armee, daher auch ohne Kosten dafür, jedem einzelnen Kanton möglichste Freiheit im Innern lassend, und bloss die allernothwendigste Einheit aufrechthaltend.

Keine grosse Politik, keine Centralisation, unbedingte Herrschaft der gebildeten und wohlhabenden Classen, ohne Referendum und andere Störungen der Regierungsgewalt, Ruhe überhaupt die erste Bürgerpflicht. Für die unruhigen Köpfe Gelegenheit, Ruhm und Stellung in fremdem Dienst zu erwerben, für den stilleren Bürger dagegen Frieden unter dem wiederhergestellten Schattendache seiner Burgergemeinde, ungestörte Beschäftigung in Haus und Hof und Industrie mit geringen Steuern, für die Kirche völlige Freiheit, allgemeine Achtung und massgebender Einfluss in Gemeinde und Schule.

Das Alles ist einmal da gewesen — das war die Mediationszeit — und sie ist daher auch, wie schon oft gesagt, in einem eigenthümlich guten Rufe bei den Schriftstellern von conservativ-föderalistischer Richtung verblieben.

Schade, dass dieses Glück ein so jähes und unrühmliches Ende nahm!

Dem denkenden Menschen wird schon dadurch allein die Frage aufgenöthigt, ob das menschliche Leben, im Einzelnen und im staatlichen Ganzen, wirklich bloss eine Anstalt zu möglichst unbekümmertem Genusse sei.

Digitized by Google

Oder ob es einen andern Zweck habe, der sich am Schlusse bewähren muss?

Ob es menschenwürdiger sei, selbst unter Leiden und Gefahren aller Art, eine grosse Idee zu verfolgen um seinen Nachkommen eine freie staatliche Existenz zu hinterlassen, was das Ideal von Rengger, Stapfer und Laharpe war, oder vom Tag zum Tage zu leben, ohne viele positive Leiden und Opfer vielleicht, aber in beständiger Furcht, endlich trotz aller Demüthigungen der Gewalt zum Opfer zu fallen, was die Politik von Affry, Reinhard und Wattenwyl gewesen ist.

Es wird bei uns, wie bei allen andern Völkern, stets eine gewisse Zahl von Menschen geben, die, zu stumpf für höhere Ideen, oder zu gedrückt von der täglichen harten Arbeit des Lebens, dieses letztere staatliche Dasein vorziehen. Wir sehen sie jetzt unter denen, welche, von der Politik tief ermüdet, einseitig nur die wirthschaftlichen Seiten des Lebens betonen, Zolleinigungen mit andern Ländern vorschlagen, die Armee reduziren und für Festungen und Kanonen kein Geld ausgeben wollen.

Das lässt sich auch bis auf einen gewissen Grad nicht ändern. Es hat wahrscheinlich nie ein Volk gegeben, in dem die grosse Mehrzahl sich dauernd für etwas Grösseres als das tägliche Leben begeistern konnte.

Es kommt aber für ein Volk und seine Schätzung in der Geschichte glücklicherweise auch bloss darauf an, ob immer einige anders geartete Menschen sich unter ihm vorfinden.

Diese sind noch zu jeder Zeit in der schweizerischen Eidgenossenschaft vorhanden gewesen und immer wieder nachgewachsen. Sie fanden sich damals, und finden sich

Digitized by Google

auch heute, in weit grösserem Massstabe sogar, unter allen Classen der Bevölkerung.

Zumeist in der wenig hervortretenden Classe Derjenigen, die von einer kräftigen Politik am meisten zu besorgen haben, weil sie ganz auf friedliche Arbeit angewiesen sind. Der kleine Mann und fleissige Arbeiter des Volkes ist stets der Opferfähigste von uns allen.

Von ihm spricht die Mediationszeit nur vorübergehend in ihrem wenigst schönen nachfolgenden Capitel.

Digitized by Google

V. Der Bokenkrieg.

Die zehn Jahre des Protectorates müssen nun, um dem Leser völlig anschaulich zu werden, in fortlaufender Erzählung an seinem geistigen Auge vorübergehen, nachdem er zuvor einen allgemeinen Standpunkt der Beobachtung gewonnen haben wird. Wir wissen, dass diese Art der Behandlung des Stoffes nicht ganz der Methode der heutigen Geschichtsforschung entspricht, die es vorzieht, die sogenannten Thatsachen völlig ohne begleitende Betrachtung auftreten zu lassen. Unsererseits glauben wir, dass eine solche «pragmatische» Geschichte, aus nichts als einer Reihenfolge von Thatsachen bestehend, sich niemals ereignet hat und dass es für die meisten Menschen unmöglich ist, sich daraus eine völlig deutliche Vorstellung von vergangenen Zeiten und Menschen zu machen. Die Geschichte muss man überhaupt *sehen*, nicht bloss lesen, die Vermittlung durch die Schrift ist nur Anregung zum eigenen sich Hineinversetzen. Der Leser muss die Vergangenheit in sich selbst reconstruiren, denken und fühlen, wie wenn er selbst in jenen Jahren gelebt hätte, an den politischen Ereignissen Theil und in den politischen Fragen Partei nehmen. Das blosse Darüberstehen ist — abgesehen davon, dass es der Gegenwart nichts hilft, nur für wenige Auserwählte und Kühle geschaffen und es rächt sich gewöhnlich darin, dass es den Menschen gewöhnt, auch die heutigen Schicksale

Digitized by Google

der Länder und Völker mit der gleichen unbewegten Gemüthsart zu betrachten, die in ihrem letzten Grunde Mangel an wirklicher Theilnahme ist.[1])

Das Leben des eigenen Volkes namentlich ist nicht Etwas, das man heute mitleben und in der Vergangenheit mit kühlem Blicke, ohne alle Gemüthsbewegung, betrachten kann, Eines schliesst das Andere aus. Die Geschichte eines Volkes ist eine Biographie und der heute lebende Volksgenosse ist (wofern er überhaupt ein denkendes und fühlendes Wesen ist) der gleiche Mensch, welcher im Jahre 1803 gelebt hat, nur in etwas älteren Jahren. Diese Geschichte ist ihm nicht fremd, etwas, das er gedächtnissmässig lernen und sich aneignen muss, wie die Geschichte der Perser oder Assyrer, das ist sein eigenes Blut und Leben, es sind die Erinnerungen seiner jüngeren Jahre, welche in ihm durch die Erzählung wieder erweckt werden und es beruht auf den natürlichsten Ursachen, wenn gesagt wird, sobald ein Volk das lebendige Interesse an seiner Geschichte verliere, so sei diess ein Vorzeichen seines Unterganges. Es ist dann in der That das greisenhafte Stadium in ihm vorhanden, welchem selbst das Gedächtniss für die Jugendzeit entschwunden ist.

Wir haben anderwärts bereits gefragt, wie das Protectorat, unter dessen eisernem Drucke allmählig jedes eigene Leben der schweizerischen Nation erstickte und dieselbe zu einer unbedeutenden Partikel eines Weltreiches herabsank, von der grossen Masse unserer Bevölkerung aufgenommen worden sei. Die

[1]) Daher kommt es, dass bedeutende Geschichtskundige mitunter wenig Interesse für die politischen Fragen der Gegenwart haben, oder sich mit Vorliebe auf die Seite jeder herrschenden Gewalt stellen. Sie sind es berufsmässig gewöhnt die vollendeten Thatsachen ohne Weiteres als etwas Berechtigtes hinzunehmen. Die politische Geschichte erfordert jedenfalls eine andere Behandlungsweise und wird sie auch in einer bessern Zeit hiefür, als die gegenwärtige es ist, wieder finden.

Digitized by Google

nächste Antwort, welche die Geschichte jener Tage auf diese Frage gibt, ist ein Aufstand in demjenigen Kantone der Schweiz, der in seiner leicht beweglichen Bevölkerung von jeher die geeignetsten Elemente für halb politische, halb sozialistische Bewegungen gehabt hat — Zürich.[1])

Dieser Aufstand würde an und für sich nicht von historischer Bedeutung sein, vielmehr in der Geschichte als eine derjenigen Blasen gelten können, welche das wild bewegte Wasser der helvetischen Revolution nothwendig noch eine Zeitlang aufwerfen musste, bevor es zur Ruhe kam. Eine Bedeutung hat er nur erlangt durch die Art und Weise, mit welcher die neuerdings zur Herrschaft gelangten höheren Classen in der Eidgenossenschaft gegen ihn vorgingen, und als ein lebendiges Beispiel, an dem die Gesinnung gut beobachtet werden kann, welche rein repräsentative Regierungen allezeit im Grunde ihres Herzens gegen das Volk hegen, dessen Vertretung sie doch sein sollen. Die Anschauungsweise, welche noch heute oft von dem Volke Unerhörtes an Weisheit und politischem Takt verlangt und die kleinsten Fehler, die es macht, sorgfältig bucht, dagegen mit grosser Seelenruhe die politischen Sünden, welche die schweizerischen Repräsentativregierungen zu allen Zeiten ihrer Existenz und trotz aller ihrer höheren Bildung und Regierungserfahrung begangen haben, als nothwendige Gebrechen alles Menschlichen hinnimmt, die macht es nothwendig, dass wir auf diese beinahe vergessenen und wenig erfreulichen Begebenheiten einlässlich zu sprechen kommen.

---

[1]) Eine ausführliche Beschreibung desselben enthält u. A. die Sammlung Helvetia im Band VII und ein Werk von Leuthy, Geschichte des Bokenkrieges, Zürich 1888.

Digitized by Google

In Zürich, dem im Ganzen gebildetsten, äusserlich geordnetsten und auf seine Bildung und Ordnung stolzesten Kanton der Eidgenossenschaft, herrschte Ende 1803 und Anfangs 1804 ein nicht unerhebliches Missvergnügen in grossen Theilen der Bevölkerung. Die Ursachen desselben in's Einzelnste hinein zu verfolgen würde schwierig sein. Wie immer in solchen Fällen, entstammte die Missstimmung einer ganzen Reihe von sehr verschiedenen und zum Theil sogar ganz entgegengesetzten Quellen. Die neue Regierung war Einzelnen noch zu modern, Vielen aber zu rückschrittlich gegenüber der Helvetik. Die finanziellen Verhältnisse waren überall in Folge der langen Revolutionsperiode gedrückt. Namentlich standen viele Fabriken still und ihre Arbeiter waren brodlos und zu jedem revolutionären Unternehmen leicht verwendbar. Die Bauern andererseits hatten sich grosse Hoffnungen in Bezug auf die während der ganzen helvetischen Zeit in einem Zustande halber Aufhebung verbliebenen Feudallasten, Zehnten, Bodenzinse und andern Gefälle dieser Art gemacht, die sich jetzt nicht zu erfüllen schienen. Und was vielleicht noch mehr wog, als Alles das, es hatte die ganze Periode der französischen Revolution eine beständige Aufregung in den Gemüthern unterhalten — eine Art Fieber, das stets nach Neuem begehrt, das Richtige in den neuen Grundsätzen in's Masslose übertreibt, der persönlichen Selbstsucht, namentlich in der Form eines ungeregelten Ehrgeizes, oder einer Selbstüberhebung Halbgebildeter grossen Vorschub leistet, hingegen gerade das ausschliesst, das allein helfen könnte, die ruhige und besonnene Arbeit, welche an und für sich schon als Regulator gegen alle ungeordneten Leidenschaften dient. Von den Uebeln, die eine lebhaft bewegte Zeit in

Digitized by Google

einem demokratisch angelegten Volke erzeugt, ist überhaupt vielleicht eines der allergrössten der gewohnheitsmässige Müssiggang, unter der Maske des politischen Interesses, ja selbst der Bürgerpflicht, der grosse Volksklassen ergreift und sie dadurch, dass er naturgemäss auch ihre Verhältnisse fortwährend verschlechtert, zuletzt zu jeder gewaltsamen Bewegung reif macht, für die sich irgend ein äusserer Anlass findet. Für Alles das ist Zürich vermöge des Charakters seiner Bevölkerung, der leichten Communication grösserer Volksmassen, der sehr verbreiteten Halbbildung und Halbindustrie auch unter dem Bauernstand, jederzeit der richtige Boden gewesen. Diesen Gefahren gegenüber, die sich heute nur etwas anders aussprechen, bedarf es vor allen Dingen, neben einer verständigen Regierung in Kanton und Eidgenossenschaft, einer zahlreichen Classe von wohldenkenden und gebildeten Bürgern, welche sich von dergleichen Volksbewegungen nicht bloss mit dem Abscheu und Hass abwenden, der dem feineren Gefühl allerdings oft nahe liegt, sondern geduldig und mitleidsvoll sich bemühen, den aufgeregten Mitbürgern den Weg zu vernünftiger Arbeit und Beruhigung zu öffnen.

Diese Aufgabe ist nicht sehr leicht. Das Horazische «odi profanum vulgus et arceo» ist viel leichter, und wird oft selbst von solchen ausgesprochen, die sich neben ihrer Bildung auch mit ihrem Christenthume brüsten. Ein republikanischer Staat kann aber nicht leben mit zwei unassimilirbaren Classen von rohem Volk unten und Aristokratie irgend einer Art, der Geburt, des Geldes, oder der Bildung oben, die in gar keinen innern Zusammenhang sich begeben wollen. Schon desshalb nicht, weil in einem solchen Falle stets

Digitized by Google

nicht die Bildung, sondern die Rohheit den Sieg davontragen wird. Es ist auch eine, heutzutage zwar vielverbreitete, Täuschung anzunehmen, dass irgendwelche, noch so vorzügliche Schulen, oder Fortbildungsveranstaltungen jemals alle Volksklassen auf eine Stufe höherer Bildung heben könnten, woraus dann eine gewisse Gleichheit entstünde. Die Gleichheit der Bildung in einem Staat entsteht, wie die athenische Republik der spätern Zeit und die französische am Ende des vorigen Jahrhunderts zeigen, nur durch Vernichtung der feineren; die Erziehung des gemeinen Mannes aber macht sich nicht bloss durch Schulen, sondern noch mehr durch seine Arbeit, seine Religion, seine Theilnahme an einer vernünftig geordneten Gemeinde- und Staatsregierung, am allermeisten aber durch den beständigen Contact, das wirkliche Zusammenleben mit denjenigen Classen seines Volkes, die durch Vererbung oder eigenes Talent eine höhere Stufe der Bildung erreicht haben. Wer unter diesen Bevorzugten über die Bildungslosigkeit seines Volkes klagt, der frage sich doch zuerst, was er persönlich thue, um dieselbe zu vermindern; daraus würde die wirksamste Verbesserung entstehen, ohne die Mängel einer oberflächlichen Halbbildung, die jeder blossen Schulerziehung der grossen Massen anhaften müssen.

Die nächsten und unmittelbaren Gründe der damaligen Unzufriedenheit in Zürich waren einerseits eine Verordnung über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse, welche der Grosse Rath im Dezember 1803 erliess. Dieselben sollten demnach mit dem 25-fachen Jahresertrag, nach einem Durchschnittswerthe der letzten 21 Jahre, ausgekauft werden. Das erschien sehr vielen Betroffenen ausserordentlich hart und war es auch, gegenüber namentlich einem vor Augen

Digitized by Google

liegenden Beispiele des Waadtlandes. Dort hatte nämlich die helvetische Regierung, während ihres letzten Fluchtaufenthaltes in Lausanne, dem waadtländischen Volke durch ein Gesetz vom 22. September 1802 (Bull. VIII. 265) einen sehr erheblichen Liebesdienst erwiesen, indem sie darin bestimmte, dass alle Zehnten, Bodenzinse und Feudallasten jeder Art auf waadtländischem Boden für immer unentgeltlich beseitigt sein sollten. Die Eigenthümer dieser Gefälle wurden vom Staate ausgekauft, Zehnten mit dem 20fachen Betrag und hiezu die helvetischen Nationalgüter im Kanton Waadt verwendet, wobei dann allerdings bei der letzten Abrechnung dieselben nicht ganz hinreichten und $^1/_4$ doch noch von den ehemals beschwerten Grundstücken getragen werden musste. (Bull. VIII. 281, 355, 369.) Ebenso wurden die Laudemien (Abgaben von der Handänderung an den Lehensherrn) im Waadtland am 31. Mai 1804 ohne alle Entschädigung aufgehoben, was namentlich bernische Lehensbesitzer hart genug betraf. Zwei derselben, die dagegen protestirten, wurden vom Kleinen Rath von Waadt ohne weiteres als eigentliche Staatsverbrecher eingesperrt und erst nach längerer Intervention des eidgenössischen Landammanns mit 1 Monat Arrest und Bezahlung aller Kosten entlassen. Die Prosperität des waadtländischen Bauers rührt wesentlich von diesen beiden Acten von 1802 und 1804 her.

In Zürich war das natürlich auch bekannt und es gab viele Bauern, die nicht allein auf die unentgeltliche Aufhebung der sogenannten kleinen Zehnten (auf die geringeren Feldfrüchte) gehofft hatten, sondern auch auf die Herabsetzung der grossen Zehnten und der sämmtlichen Bodenzinse. Ja Manche verlangten die Aufhebung derselben und dazu noch die Vertheilung der öffentlichen Kassen und die Vernichtung aller

Digitized by Google

Schulden überhaupt. Andere Ursachen der Unzufriedenheit waren die grossen Gerichtsbezirke, welche dem Rechtsuchenden lästig fielen, und die Beschränkung der vielen Wirthschaften aus Gründen der Sittlichkeit, dann die Wahl der Pfarrer und theilweise auch der Schullehrer durch die Regierung und einige sonstige ähnliche «Beschränkungen der Volksfreiheit», wie es damals aufgefasst wurde. Zu der Menge der aus solchen bestimmten Gründen Unzufriedenen gesellte sich naturgemäss eine Anzahl Freunde und Anhänger der helvetischen Ordnung — oder besser gesagt, wenn man die letzten Zeiten seit 1800 in's Auge fasst — der helvetischen Unordnung, besonders schlechte Wirthe und Advokaten, die in ihrem Gewerbe beschränkt wurden, Politiker niedrigen Schlages, die ihr einträgliches Parteiwesen untergehen sahen, Schuldbelastete aller Art, die stets auf «bessere Zeiten» gehofft hatten und Leute überhaupt, die sich durch allerlei Gerüchte, Hoffnungen und Aufreizungen leicht bestimmen liessen.

Der thatsächliche Widerstand begann in den Bezirken von Andelfingen, Bülach und Winterthur, wo zuerst Petitionen zur Unterschrift herumgeboten und Versammlungen behufs Organisation einer Volksbewegung abgehalten wurden. Dergleichen Dinge, die wir jetzt als höchst ungefährlich betrachten und an denen die angesehensten Personen, selbst Mitglieder der Kantonalbehörden, ungescheut Theil nehmen, waren damals in den Augen der restaurirten Regenten Einleitungen zum Hochverrath. Die Zürcher Regierung sandte je ein Mitglied aus ihrer Mitte in diese Bezirke hinaus, die Petitionsbogen wurden weggenommen und zerstört, einzelne solche Initianten verhaftet und bestraft. Das Landvolk fand jedoch diese anfangs nicht gerade harten Urtheile (besonders des Bezirksgerichts Winterthur

Digitized by Google

vom 14. März 1804) nur aufmunternd, holte die Gefangenen bei ihrer Entlassung mit Musik ab und veranstaltete mit ihnen Umzüge und Festgelage.

Nun fand sich noch unglücklicherweise der eidgen. Landammann v. Wattenwyl veranlasst, die Regierung von Zürich in einer Zuschrift vom 11. März zur Festigkeit aufzufordern und ihr seine Unterstützung zu versprechen, worauf dann diese zu dem etwas antiquirten Mittel griff, von dem ganzen Volke einen förmlichen Huldigungseid zu verlangen. Diese Massregel verfehlte vollständig ihre Wirkung. Zwar leistete der grösste Theil der Gemeinden des Kantons den Eid. In den Seegemeinden des linken Ufers aber wurden die Rathsherren Usteri und Hirzel, die ihn abnehmen sollten, verhöhnt und beschimpft, die Menge murrte in Wädenswyl sogar in der Kirche, als die Worte «väterliche Obrigkeit» im Gebete vorkamen und rief laut, sie wolle nur der Freiheit und Gleichheit, oder der Verfassung von 1798 schwören, nicht aber einer treulosen Regierung, welche ihre Versprechungen von 1802 nun nicht halte. In Horgen wagte die Abordnung in Folge dessen gar nicht zu erscheinen. Am rechten Ufer schworen in Stäfa bloss 16 Personen und wurde dem Standesweibel der Mantel zerrissen. In Meilen mussten sich die Abgeordneten sogar förmlich flüchten und wurden mit Schimpfworten und Schneeballen verfolgt. In Uster schworen bloss etwa 50 Personen, in Wetzikon rottete sich eine grosse Masse junger Leute zusammen und die Rathsherren mussten eine Art von Capitulation mit ihnen schliessen, um sich unbeschädigt zurückziehen zu dürfen. In Fehraltorf wurde direkt die helvetische Cocarde wieder aufgesteckt. In Hinweil vollends entstand ein förmlicher Kampf, in welchem Rathsherr Walder zuletzt, um sein Leben zu sichern, förm-

Digitized by Google

lich seine Verwendung für die Erleichterung des Zehntloskaufes versprechen musste.

Von Ende März ab wurde der Conflict eigentlich gefährlich. Die Aufständischen, welche noch von der letzten helvetischen Zeit her im Besitz von Waffen waren, besetzten beide Seeufer, bis in die Nähe der Stadt und errichteten regelmässige Posten und Signale. Die Regierung hingegen ernannte nun eine ausserordentliche Standescommission, bestehend aus dem Bürgermeister Reinhard und den Rathsherren Finsler, Escher, Hirzel und Rahn, mit unbeschränkten Vollmachten zur Herstellung der Ruhe, und rief am 21. März die eidgenössische Intervention an. Am 23. zog in Folge dessen die erste Compagnie Berner unter Hauptmann von Goumoëns in Zürich ein, in den folgenden Tagen noch drei weitere unter Oberstlieutenant Kirchberger.[1]) Zürich stellte ebenfalls 500 Mann, eine Abtheilung Chevauxlegers und sechs Kanonen in's Feld; den Oberbefehl über diese kombinirten Truppen erhielt der Oberst Ziegler von Zürich. Schon am 18. März hatte der Landammann von Wattenwyl eine Proclamation erlassen, die nicht sehr geschickt und zur Beruhigung der Gemüther dienlich, sondern ganz im alten Aristokratenstyl abgefasst war. «Das Gerücht der unruhigen Auftritte, welche sich in Eurer Versammlung vom 16. diess ereignet haben, und der darauf erfolgten Weigerung, den von Eurer recht- und verfassungsmässigen Landesobrigkeit, Bürgermeister, Klein und Grossen Räthen des Kantons Zürich vorgeschriebenen Huldigungseid zu leisten, ist zu uns gekommen. Mit dem höchsten Unwillen

[1]) Ein ziemlich armseliges Lied der Burgdorfer Jäger, die in den Bokenkrieg aufgeboten wurden, das recht den damaligen Verfall des schweizerischen Geistes zeigt, ist in Toblers Liedersammlung II. 145 enthalten. Tobler lässt mehrere Strophen weg, die wesentlich nur die „gute Verpflegung" im Auge haben.

Digitized by Google

mussten wir vernehmen, dass es unter Euch Menschen gibt, welchen fünf Revolutionsjahre, während denen das Vaterland unter allen Leiden der Zwietracht so tief gebeugt wurde, den unseligen Parteigeist, den Hang zur sträflichen Auflehnung gegen die Gesetze nicht abgewöhnen konnten. Was ist Euer Vorhaben? Wohin führte Euch die Verkehrtheit einiger wohlbekannten Aufwiegler und ihre eigene Verblendung? Glaubt Ihr dadurch einige Abänderungen in den Massnahmen, welche Euere Regierung zum Wohle des ganzen Kantons weislich erdachte, ertrotzen zu können? Ehrerbietige Vorstellungen finden Gehör, gegen Ruhestörer aber, gegen ein stürmisch zusammen gerottetes Volk gebietet selbst die Menschlichkeit Strenge, und gewaltthätiger Zwang muss aller Untersuchung vorangehen. Oder wäre vielleicht Euere Hoffnung noch strafbarer? Ist es die Verfassung selbst, an der Ihr Euch vergreifen wollt? Dann, Einwohner von Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten, höret unsere ernstliche Warnung. Die bundesgenössische Ordnung, so wie sie durch die Mediation hergestellt worden ist, soll die Grundlage unsers gesellschaftlichen Vereins bleiben. Der Wille der Nation selbst stimmt hierin mit den Wünschen der auswärtigen Mächte überein. Die in Folge der Mediation aufgestellten und wirklich bestehenden Kantonsregierungen sollen Euch eben so heilig sein als die Mediation selbst. Jede Auflehnung gegen dieselben ist Hochverrath, der nur Schande und Verderben über das Haupt des Unternehmers bringen, die öffentliche Gewalt aber nie wesentlich erschüttern kann. Alle Freunde der Ordnung, alle ächten Schweizer stehen ihr zur Seite und werden sie nie sinken lassen. Was uns inbesondere als Landammann der schweizerischen Eidgenossenschaft anbetrifft, so ist unser Vorsatz unab-

Digitized by Google

änderlich, die Ehre der Nation, die Rechte einer jeden eidgenössischen Regierung, mit Festigkeit, und wenn es nöthig sein sollte, mit unerbitterlicher Strenge gegen alle Feinde unsers wieder auflebenden Glückes sicher zu stellen. Die Macht des ganzen schweizerischen Bundes stehet daher dem Kleinen Rathe des Kantons Zürich zu Gebote, wenn er seinen eigenen Repressionsmitteln nicht vollkommen trauen sollte. Und wir, Gott und das Vaterland seien Zeugen unsers festen Entschlusses, werden nicht eher ruhen, bis die gesetzmässige Ordnung allgemein hergestellt und die aufrichtigste Reue durch einen unbedingten Gehorsam hinlänglich gewährleistet ist. Bereits sind wirksame Verfügungen getroffen worden, in mehreren Kantonen harren die bundesgenössischen Contingente des Befehls zum Aufbruche. Einwohner von Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten, und Ihr alle, welche das strafwürdige Beispiel verführen könnte — der erste Wink Euerer Regierung findet den Landammann der Schweiz bereit, und dann würde, wir erklären es Euch, die Strafe schrecklich sein.»

Zwei Abgeordnete der Zürcher Gemeinden, die mit einer Denkschrift über ihre Beschwerden bei Wattenwyl erschienen, verhaftete derselbe trotz seiner eigenen Versicherung, dass sie damit Gehör finden würden, kurzweg, ohne sie anzuhören oder ihre Bittschrift zu prüfen, und sandte sie gefangen mit einem Landjäger der Zürcher Regierung zu.

Weniger glücklich als der Landammann selbst in diesen seinen eigenen strategischen Operationen war dagegen die Armee der Ordnung. Am 25. März rückte dieselbe in's Feld und besetzte zunächst Horgen, wo sich die Truppen abscheuliche Excesse erlaubten. Ein kranker Mann wurde im Bette getödtet, weil er kein

Digitized by Google

Geld hergeben konnte oder wollte, ebenso eine schwangere Frau. Viele von diesen eidgenössischen Soldaten hatten ihre Tornister mit geraubtem Silberzeug und Geld angefüllt. Damalige Nachrichten wollten die geplünderten Werthe auf etwa 50,000 Gulden berechnen. Als aber diese Armee bei Nachteinbruch endlich gegen die wirklichen Aufrührer vorrücken sollte, welche die Anhöhen oberhalb Horgen, Wädenswyl und Richterswyl, ganz besonders das Bad Boken, mit Scharfschützen besetzt hielten, entfiel ihr nach kurzem Vordringen der Muth und der Befehlshaber zog sich noch am gleichen Abend, ohne auch nur einen Punkt besetzt zu halten, mit Hinterlassung von fünf Todten und einigen Verwundeten — und sogar einer Kanone, die in einem Hohlwege stecken blieb — bis nach Zürich zurück; — was übrigens den Landammann nicht hindert, in einer Depesche vom folgenden Tag an Ziegler zu konstatiren, «dass unsere Truppen sich brav gehalten haben». Die Geschichte hat diesem eintägigen Feldzug, dem unrühmlichsten der ganzen schweizerischen Kriegsgeschichte, den Namen des «Bokenkrieges» beigelegt.

Nun entstand zunächst ein ungeheurer Schrecken in Zürich. Alles flüchtete mit Hab und Gut aus der Umgegend in die Stadt, die Städter ihrerseits packten ihre Kostbarkeiten ein, um sie nach Deutschland zu schicken. Bei einer kriegsmässigen Leitung des Aufstandes, an der es vollständig fehlte, hätte derselbe sich in den fünf folgenden Tagen, in denen die eidg. Truppen sich gar nicht mehr vor die Thore wagten, vielleicht selbst der Stadt, jedenfalls des ganzen Kantons bemächtigen können.

Anführer der Insurgenten und Sieger im Bokenkrieg war aber, statt eines eidg. Obersten, bloss ein

Digitized by Google

Schuster, Johann Jakob Willi von Horgen, und seine Armee belief sich im höchsten Falle auf etwa 600 Mann, mit denen er überdiess nun, als unbestrittener Herr des Terrains ausserhalb der Stadt, rein nichts anzufangen wusste. Der weitere Verlauf dieser Sache gleicht im kleineren Style gänzlich den Verhältnissen von 1653. Der Landammann in Bern, auf's Höchste erschreckt von einzelnen Volksbewegungen, die sich auch bereits in der Berner Landschaft zu zeigen schienen, bot Mannschaft von allen Seiten auf. In Bern selbst wurde dem Staatsrath eine Art von Diktatur, ganz nach der römischen Formel « caveant consules » (Rathsmanual III. pag. 335) ertheilt und es liess derselbe auch unverweilt einige « unruhige Köpfe » in Seftigen verhaften, die Garnison in Bern verstärken und durch die Oberamtmänner von Büren, Trachselwald, Fraubrunnen, Wangen, Nidau und Seftigen Sicherheitsgarden von je 40 vertrauten Leuten errichten, an die scharfe Patronen ausgetheilt wurden. Ebenso wurde ein besonders wachsames Auge auf die Luzerner Nachbarn gerichtet. Den damaligen schweizerischen Regenten scheint wirklich ein zweiter Bauernkrieg vor Augen geschwebt zu haben und das erklärt auch allein die grosse Härte, welche dieselben entwickelten. Soweit man übrigens sehen kann, beschränkte sich die positive Veranlassung zu Vorkehrungen im Kanton Bern auf etwelche Versammlungen und aufrührerische Reden, ganz besonders in Wangen und Steffisburg, und daneben auf viel Furcht und böses Gewissen der Obrigkeit. Als besonders bedrohliches Zeichen wurde z. B. hervorgehoben, dass ein Berner Soldat aus Wädenswyl einen Besorgniss erregenden Brief nach Hause geschrieben habe (der noch heute bei den Akten liegt) und dass gar in Lyss wiederholt dem Bären auf den obrigkeitlichen Verordnungen die Augen ausgestochen worden seien.

Digitized by Google

Diese Besorgnisse waren indessen überflüssig. Der Schuster Willi, welcher nicht einmal das Zeug zu einem zweiten Leuenberger, noch weniger zu etwas Grösserem, an sich trug, zeigte sich schon in den Tagen, welche dem wenig ehrenvollen Rückzug der eidg. Truppen folgten, als ein ziemlich ungefährlicher General und Politiker. Er versuchte es zwar, einen Augenblick lang in einem Aufruf an die Horgener vom 29. März sich als in Verbindung mit dem französischen Gesandten in der Schweiz stehend darzustellen. Derselbe lautete nämlich:

« Bürger, setzt Euer Volk in Thätigkeit. Alles ist im Anmarsche, nur Ihr wollt nicht! Ich befehle Euch, Euer Volk aufzumachen und auf der Boken an die übrigen anschliessen zu lassen! Geschieht es nicht, so zittert für Euer Leben und Eigenthum! Keiner Proklamation zum Nichtaufbruch gehorchen wir, ausser einer vom französischen Minister.

WILLI,
Chef der Gerechtigkeit begehrenden Truppen. »

Aber weder die Horgener gehorchten ihm, noch nahm sich der französische Gesandte Vial seiner irgendwie an; im Gegentheil desavouirte er in einem Schreiben an den Landammann ausdrücklich die ihm zugemuthete Verbindung mit den Aufständischen, wodurch dieselben vollends jeden Anhaltspunkt in weitern Kreisen verloren. Sehr interessant ist übrigens, dass die damaligen Regenten und ihre Historiker es wagen, dem Schuster Willi eine versuchte « Verbindung mit fremden Gesandten » als Hochverrath an der Eidgenossenschaft vorzuwerfen, während sie selbst alle Tage und für ihre geringsten Massnahmen die Weisungen des nämlichen

Digitized by Google

Gesandten und des französischen Ministers des Auswärtigen in Paris einholten und dieselben oft genug noch mit Geld bezahlten. Doch «quod licet Iovi, non licet bovi.»

In der Nacht vom 30. auf den 31. März setzte Willi mit seiner schon auf 80—100 Mann zusammengeschmolzenen Armee auf das rechte Seeufer über, fand jedoch durchaus keinen Anhang mehr, sondern wurde allenthalben von den Bauern selbst abgewiesen und verfolgt. Die aufgestandenen Gemeinden fingen nun von selbst an sich vor den Folgen des Aufruhrs zu fürchten, sich gegenseitig anzuschuldigen und zu denunziren, der Regierung eifrigst Treue zu versprechen und auf die Aufständischen, die nach allen Seiten hin sich verliefen, Jagd zu machen. Jetzt erst, am 3. April, zog unter solchen beruhigenden Auspizien auch der eidgen. Oberbefehlshaber wieder in's Feld und besetzte einen erheblichen Theil des Kantons ohne Widerstand zu finden. Willi selbst wurde in seinem Versteck in Stäfa verrathen und von einem Berner, Lieutenant Gatschet, gefangen genommen. Ebenso wurden einige andere Häupter der Unzufriedenen, besonders Thierarzt Grob von Knonau, Zunftgerichtspräsident Huber von Esch, Schreiner Kleinert von Mettmenstetten, Alt-Districtspräsident Schneebeli von Affoltern, Häberlin von Knonau und Hanhart von Pfäffikon mit leichter Mühe gefangen und nach Zürich eingebracht.

Nun folgte für diesen in seinen Thaten und Wirkungen höchst geringfügigen Aufstand, der auch während der Zeit seines Sieges sich keine solchen Ausschreitungen hatte zu Schulden kommen lassen, wie die eidg. Soldaten, eine Strafe, der man die kaum vorübergegangene Furcht nur zu sehr ansehen kann.

Digitized by Google

Schon die Truppen selber wütheten nach zeitgenössischen Berichten derart gegen jeden der Rebellion Verdächtigen, dass viele auf Lebenszeit elend wurden. Nicht weniger als 18 Personen starben in Folge der erhaltenen Stockschläge (Helvetia VII. 151, 167). Vielen Arrestanten wurden die Hände so eng in Eisen geschlossen, dass das Blut daraus hervorspritzte.

Zur Aburtheilung der Hochverräther stellte der Landammann durch Beschluss vom 7. April 1804 ein besonderes, weder in der Verfassung, noch sonst irgendwie gesetzlich begründetes Kriegsgericht von 11 Personen auf. Den Präsidenten ernannte er selbst in der Person eines Herrn von Mutach von Bern, den Auditor und die 10 Richter zu wählen überliess er dem Oberbefehlshaber Ziegler. Die Richter waren demzufolge Oberst Hauser von Glarus, Oberstlieutenant Kirchberger von Bern, die Hauptleute Schmiel von Aargau und Rämi von Freiburg, die Lieutenants Sury von Solothurn und Abegg von Schwyz, Unteroffizier Baron v. Salis-Haldenstein von Graubünden, Corporal Sarasin von Basel und die Gemeinen Karrer von Appenzell und Gnehm von Schaffhausen. Vor dieses improvisirte Gericht wurden am 25. April 1804 auf der Meisenzunft zu Zürich fünf Angeklagte, Willi, Häberlin, Hanhart, Schneebeli und Grob gestellt. 22 Andere waren edictaliter citirt, mit strenger Drohung gegen Alle, die sie verheimlichen würden. Die Verhandlung selbst war eine blosse Formalität. Die Gefangenen waren schon unter dem Geläut der Armensünderglocke aus dem Wellenberg herbeigeholt worden und wurden zum Voraus von Geistlichen auf ihr nahes Ende vorbereitet.

Willi und Schneebeli vertheidigten sich selbst, vorzugsweise mit Berufung auf die Incompetenz des Ausnahmsgerichts und darauf, dass sie nur zur Aufrecht-

Digitized by Google

erhaltung der Verfassung, welche die Regierung beständig verletze, die Waffen ergriffen hätten. Für die anderen drei sprachen amtliche Vertheidiger. Ihre Ausführungen, soweit bekannt, sind ziemlich matt, blosse Appellationen an das Mitleid der Richter. Die damals berühmteste davon, von Hirzel, die von besonders edeln Gefühlen Zeugniss ablegen soll, lautete z. B. in ihrem wirksamsten Schlusspassus:

«Reuevoll erkennt dieser Unglückliche sein Verbrechen und die Grösse desselben; er bittet flehentlich um sein Leben, und wird sich jeder andern Strafe als einer ihm widerfahrenen Gnade, demüthigst unterziehen; er würde sich auch dieselbe zeitlebens zum Mittel dienen lassen, als ein guter Staatsbürger die Gesetze hoch zu achten, und den Gehorsam gegen die Regierung als seine heiligste und erste Pflicht anzuerkennen. Seine tiefgebeugte, siebenzigjährige Mutter, sein sechsundsechszigjähriger braver Vater, seine rechtschaffenen Schwiegereltern flehen für das Leben ihres Sohnes; die Gattin, seine drei unschuldigen Kinder flehen für das Leben des Gatten und Vaters, der sich in allen diesen Verhältnissen ausser jenem Verbrechen die zärtlichste Erfüllung seiner Pflichten zur angelegentlichsten Sorge machte. Durch seine Begnadigung, durch ein gemildertes Urtheil werden Sie, Tit., ihnen allen das kostbarste Geschenk ertheilen; ohne diese aber wird ihnen die Aussicht für ihr zukünftiges Dasein nur Szenen von fortdauerndem Unglück und Gram darbieten, wohingegen Sie durch Fristung seines Lebens dem Staate einen gewiss nicht moralisch verdorbenen, nicht unbrauchbaren Mann erhalten, seinem unschuldigen Weibe, seinen Kindern ihre einzige Stütze geben, seinen bejahrten Eltern und Schwiegereltern am Rande ihres Grabes noch einige frohe Tage fristen, und

Digitized by Google

so die durch den geschworenen Eid auf Sie gelegte Pflicht mit Erbarmung vereinigen werden.»

So unschuldig sie demnach war, so wurde dennoch ihre Publication von der Regierung untersagt.

Trotz dieser Appellationen an das Gefühl der Richter waren alle Urtheile schon um 2 Uhr Nachmittags gesprochen und lauteten gegen Joh. Jakob Willi von Horgen, 31 Jahre alt, Jakob Schneebeli von Affoltern, 48 Jahre alt, Heinrich Häberlin von Knonau, 40 Jahre alt, alle verheirathet und Familienväter, auf Tod. — Häberlin allein sollte wegen besonderer mildernder Umstände durch den Kopf geschossen werden, die andern verfielen dem Schwert. Die letzten beiden, Grob und Hanhart, wurden, angeblich wegen thätiger Reue und andern mildernden Umständen, zu ewiger Gefangenschaft verurtheilt. Die ganze Prozedur und das Urtheil wurden seltsamerweise auf Art. 127 der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carls V. von 1532 begründet, obwohl das helvetische Gesetzbuch von 1799 noch nicht aufgehoben war.

Der eidgenössische Landammann hatte zum Voraus ein Begnadigungsrecht, welches der Oberbefehlshaber Ziegler ihm zuwenden wollte, von sich abgelehnt, so dass es für die zum Tode verurtheilten drei Unglücklichen gar keine Art von Begnadigungsinstanz gab. Dieselben wurden demgemäss auch sofort am gleichen Tage unter ungeheurem Volkszulauf, worunter sich selbst Frauenzimmer sehr bemerklich machten, direct vom Gerichte weg zum Tode geführt und erlitten denselben mit grosser Fassung. Anfänglich hatte man sie der Carolina zu lieb sogar mitten in der Stadt auf dem Fraumünsterplatze hängen wollen. Es soll sich aber diess der Pfarrer der Fraumünsterkirche verbeten

Digitized by Google

haben. Kaum aus Mitleid, denn der begleitende Leutpriester Cramer hielt vor der Hinrichtung Willi's folgende merkwürdige Standrede:

«Sättige mit dem Blute dieser unglücklichen Opfer deine verderbende Wuth, namenloser Feind der Ruhe und der Ordnung! Jahre lang eiltest du mit dem Panner der Freiheit und Gleichheit durch unser unglückliches Vaterland, um die leichtgläubige Menge zu bethören; allein der Grund von diesem Panner war Herrschsucht und Eigennutz, von niedriger Unsittlichkeit, heillosem Unglauben und närrischem Aberglauben genährt. Blicke nun herab, Feind des Vaterlandes, auf diese deine Thaten, welche die Kraft der obersten Regenten der Schweiz, die bundesgenössische Hülfe und der entschlossene Muth unserer Väter und Söhne blutroth strafen muss, damit sie dem Staate Sicherheit verleihen und dem stillen Einwohner sein weltliches Eigenthum schützen. Genügt es dir aber nicht an diesen Opfern, verderbender Feind! so wisse, die von der ewigen Vorsicht beschützte gerechte Sache wird die Kraft und den Muth der Männer befeuern, welche von ihrem Leben nichts wissen wollen, wenn Gott und das Vaterland ruft. — Betet für diese armen, unglücklichen Menschen, dass der allerbarmende Vater im Himmel ihre Seelen rette! Betet für eure Feinde, segnet, die euch fluchen, betet für die, so euch beleidigen, dann seid ihr würdige, thätige Verehrer Jesu Christi, der um unsertwillen in diese Welt gekommen, damit er uns zu Gott führe.»

Auch damit war der «Gerechtigkeit», wie sie die damaligen Regenten verstanden, noch nicht Genüge geschehen. Die weitern Prozeduren wurden von dem eidgenössischen Landammann dem Zürcher-Appellationsgericht übertragen und dasselbe liess noch drei

Digitized by Google

volle Wochen später einen vierten Aufrührer, den Schreiner Jakob Kleinert, trotz aller Bitten seiner unglücklichen Frau ebenfalls hinrichten. Auch ein fünfter, Felix Schoch von Bärentsweil, wurde zum Tode verurtheilt, entging demselben jedoch durch die Flucht, ein sechster hatte sich selbst im Gefängniss entleibt. Im Ganzen wurden 197, zum Theil sehr harte Strafurtheile gefällt [1]) und erst am 11. März 1831 wurde für dieselben bei Anbruch einer neuen Zeit allgemeine Amnestie ertheilt.

In unseren eigenen Tagen, am 25. April 1875, sind die Gebeine der vier Hingerichteten von dem «Malefikantenkirchhof» in ein ehrliches Begräbniss auf dem gewöhnlichen Kirchhofe feierlich übertragen worden.

In Affoltern steht jetzt seit 1876 ein ihnen von der Gemeinde gesetztes Denkmal. [2])

Wenn damit nach unserem Dafürhalten ein Uebriges geschehen ist, indem diese Verurtheilten ohne eigentliche Berechtigung, auch ohne irgend einen praktischen Plan handelten und jedenfalls (wenn auch auf eine viel gelindere Weise) bestraft werden mussten, sofern nicht die ganze mühsam hergestellte Staatsordnung neuerdings in Gefahr gerathen sollte, so befremdet uns dagegen heute sehr die Härte und Unbilligkeit der Denkungsart, mit der von den herrschenden Classen der Schweiz diese politischen Todesurtheile

---

[1]) Neun dieser Urtheile betrafen Mitglieder des Grossen Rathes selbst.

[2]) Ihr eigentliches Denkmal sind die jetzigen Zürcher-Verhältnisse. Sie bestätigen das Wort eines äusserst conservativen Staatsmannes aus der nämlichen Periode, der aber dabei ein grösserer Menschenkenner und Geschichtskundiger war als der eidg. Landammann. „Wenn man in einer Revolution auf Einer Seite der streitenden Parteien Opfer fallen sieht, so kann man allem widerstreitenden Anschein zum Trotz bestimmt daranf rechnen, dass diese Partei den Sieg davon tragen wird."

Digitized by Google

gebilligt wurden. Dem eidg. Landammann, der das Begnadigungsrecht von vorneherein ablehnte, die Deputirten, die sich vertrauensvoll zu ihm begaben, ohne Einsichtnahme von ihrer Bittschrift gefangen nahm, sich nicht einmal selbst nach Zürich begeben wollte, mit der etwas spitzfindigen Berufung darauf, dass er nach der Verfassung die zeitweise Hauptstadt nicht verlassen dürfe, ja sogar das Begehren von drei Kantonen auf Einberufung der Tagsatzung abschlug und dadurch ganz ausserordentlich zu diesem, offenbar von ihm auch gewünschten, Ausgang des Prozesses beigetragen hat, wurde sein «entschlossenes Benehmen» allgemein verdankt.[1]) Die französische Regierung, der man sonst in allen Stücken mit peinlichster Pünktlichkeit zu gehorchen gewohnt war, hatte sich gegen die Anwendung der Todesstrafe ausgesprochen und ganz besonders das vierte Urtheil, das durch die Zürcher Behörden erst nachträglich erfolgte, geradezu «ein Werk der Rachsucht und ein Aergerniss für ganz Europa» genannt. Der Beifall seiner Mitbürger und besonders seiner Standesgenossen galt jedoch dem eidgenössischen Landammann diessmal mehr, als diese sonst sehr respektirte Stimme und er wies die Ansicht, dass man nicht

---

[1]) Die einzige Spur von offizieller Missbilligung ergibt sich aus einer Notiz vom 11. Juli 1804 (Rep. 118), wonach die Gesandtschaft von Luzern auftragsgemäss und gestützt auf Art. 20 und 30 der Verfassung einen umständlichen Amtsbericht über diese Vorgänge „und über die Art, wie sich der Landammann diessfalls gegen die ordentlichen und ausserordentlichen Kantonsbehörden, wie auch gegen das Ausland, theils unmittelbar, theis mittelbar durch seine Bevollmächtigten, benommen habe, mit allen dahin einschlägigen Schriften und Belegen" verlangt. Die Tagsatzung wies jedoch dieses Begehren von der Hand.

Auch ein in unsern Tagen geschriebenes Geschichtswerk von Fr. v. Wyss (die beiden Bürgermeister Wyss). welches diese Ereignisse kurz berührt, geht über dieselben mit einer bei dem sehr humanen Sinne des Verfassers fast unbegreiflichen Ruhe hinweg.

Digitized by Google

voll berechtigt gewesen sei, die strengsten Massregeln anzuwenden, als «mit Ehre und Pflicht rechtschaffener Magistraten unvereinbar» schroff zurück. Die zürcherischen Magistraten, Bürgermeister Reinhard an der Spitze, kannten ebenfalls keine Schonung, verfolgten vielmehr noch lange jede Spur der Betheiligung am Aufruhr, sogar bis in den Schoss des Grossen Rathes hinein und scheuten sich nicht solchen Mitgliedern desselben, welche gegen eine Dankesadresse an den Landammann (wegen seiner ungesetzlichen Einsetzung eines Kriegsgerichts) votirten, Sympathien mit dem Aufruhr vorzuwerfen. Und doch waren diess die gleichen Leute, welche während der ganzen vorangegangenen Periode der Helvetik die damalige, mindestens ebenso rechtmässige Obrigkeit mit beständigen Verschwörungen untergraben hatten und stets geneigt waren, jene Zeit als eine Periode schwerer Unterdrückung anzuklagen, obwohl sie, zu ihrer grossen Ehre, kein einziges politisches Todesurtheil kennt.

Die ächt aristokratische Natur des Mediationsregimentes, aus Härte und Furcht vor dem eigenen Volke gemischt, zeigte sich dann auch zuletzt noch bei der Liquidation der Kriegskosten. Dieselben betrugen nicht weniger als 232,900 Gulden, die zur Hälfte schon Ende April bezahlt werden mussten und von der zürcherischen Standescommission auf 42 Gemeinden willkürlich vertheilt worden waren. Da dieselben das Geld in der Stadt entlehnen mussten, so nahmen ihnen die Stadtburger dafür auch noch 7—9 % Zinsen ab. Den Gemeinden Wald und Dürnten wurden, weil einige 100 Gulden an ihrem Betreffniss nicht aufzutreiben waren, neuerdings Executionstruppen geschickt und 10 % Zins von Darlehen verlangt. Ein mitleidiger

Digitized by Google

Patriot gab ihnen zuletzt das Geld für 6 %. (Helvetia VII. 157.)

Die Zustände von 1795 hatten sich also, nach Ablauf der helvetischen Periode, vollständig erneuert; die alten Regenten waren wieder vorhanden und hatten gezeigt, dass sie nichts gelernt und nichts vergessen hatten. Wenn der Kanton Zürich seit jener Zeit öfter der Schauplatz fast allzu demokratischer Bewegungen geworden ist und die alte Aristokratie daselbst mehr als irgendwo anders aus dem öffentlichen Leben verschwunden ist, so liegt ein wesentlicher Grund davon in diesen historischen Vorgängen, die, wenn sie schon in ihren Einzelnheiten vergessen und begraben sind, doch im Ganzen in der Form eines instinctiven Misstrauens gegen diese ehemals regierende Classe tief in das nachhaltige Gemüth des misshandelten Volkes sich eingegraben haben. Es waren prophetische Worte, welche damals, am 26. Mai 1804, in der Grossrathssitzung in Zürich gesprochen wurden: «Eine Regierung, die ihre Macht, statt auf Liebe und Vertrauen, nur auf Furcht uud Schrecken gründen wolle, werde, so stark sie momentan sein möge, doch erfahren, dass Macht, auf Gewaltthätigkeit gegründet, stets von kurzer Dauer sei.»

Es ist eben die Strafe böser Menschen, dass sie nicht gut werden, und auf Gewalt und Vorrechte gegründeter Regierungen, dass sie nicht gerecht sein können, selbst wenn sie es zeitweise gerne versuchen möchten.

So viel erreichte indess die zürcherische und die eidgenössische Regierung, dass keine weiteren Unruhen während der ganzen Mediationszeit entstanden, und

Digitized by Google

darin suchten und fanden beide damals ihre Rechtfertigung. Die eidgenössischen Truppen, die diesen Executionsdienst besorgt hatten, konnten schon Ende April zur Hälfte entlassen werden und erhielten von der Zürcher-Regierung Denkmünzen für den Feldzug, jeder Gemeine und Unteroffizier eine von 20 Batzen, oder wenn er den Rückzug vom Boken mitgemacht hatte, sogar von 40 Batzen, die Offiziere silberne und goldene Medaillen. Zwar erregten die Zehntloskaufsverhältnisse noch einzelne Bewegungen und noch mehr die Befürchtungen der stets in Angst schwebenden Regierungen. So wurde in Luzern im gleichen Jahre 1804 ein Mitglied der Regierung selbst, Carl Pfyffer, verhaftet und sollte auch vor einen besonderen Staatsgerichtshof gestellt werden, weil er an einen bernischen Magistraten (Thormann) einen Brief geschrieben hatte, worin von einer durch die Geistlichkeit anzuregenden Revolution wegen des Zehntloskaufsgesetzes die Rede war. Hier aber, wo es sich um ein Mitglied der herrschenden Classe handelte und überdiess der Unwille gegen den billigen Loskauf gerichtet war, tadelte der eidgenössische Landammann die Ausnahmsjustiz und befürwortete den ordentlichen Gerichtsgang, in welchem dann Pfyffer im Februar 1805 freigesprochen und in seine Regierungsstelle wieder eingesetzt wurde.[1])

In Bern selber handelte man auch nicht im Sinne der Befreiung der Zehntpflichtigen; der Grosse Rath bestätigte vielmehr alle alten Zehnten, Bodenzinse und Primizen und bestimmte den Loskauf, nament-

[1]) Die Frau Pfyffer begab sich damals ebenfalls persönlich nach Bern zu dem Landammann, um seine Intervention zu erbitten, und erlangte besseres Gehör als die Bauerndeputation. Vgl. Tillier p. 164.

Digitized by Google

lich der Bodenzinse, höher als in jedem andern Kanton der Schweiz, so dass auch in diesem Punkte, von 1804 ab, statt der helvetischen Einheit und Gleichheit der Rechte, eine wahre Musterkarte von Gesetzen aller Art in der Eidgenossenschaft bestand, von der äussersten Unbilligkeit der zürcherischen und bernischen Verordnungen gegen den Bauernstand, bis zur Befreiung desselben von seinen Lasten auf Staatskosten im benachbarten Waadtlande. Der Landammann des folgenden Jahres 1805, Glutz-Ruchti von Solothurn, versuchte zwar mittelst eines Kreisschreibens vom 19. April auf eine Gleichförmigkeit hinzuwirken, aber ohne Erfolg.

Die Erinnerung an diese Ereignisse und an noch spätere ähnlicher Art hat uns zwei Grundanschauungen hinterlassen, welche jene zürcherischen Hingerichteten gewissermassen mit ihrem Blute erkaufen halfen: zunächst die Abneigung gegen alle Ausnahmsgerichte, welche schon vermöge ihrer willkürlichen Zusammensetzung in einem Momente der Aufregung wenig geeignet sind, die Ruhe einer geordneten, verfassungsmässig bestellten Gerichtsbarkeit zu bewahren. Sodann den Abscheu gegen politische Todesurtheile, eine späte Frucht unserer damit oft befleckten Geschichte.[1]) Aus dieser Abneigung wird sich nach und nach in friedlicher Zeit jener mehr instinktive, als logisch zu begründende Widerwille einer civilisirten Nation

---

[1]) Es sind allerdings nicht immer nur die Aristokratien gewesen, die sich durch solche Acte blutiger Rache gegen politische Gegner befleckten, sondern das letzte dieser Urtheile, die Hinrichtung des Advokaten Nessi wegen Aufruhrs, am 2. September 1841, war eine dunkle That der liberalen Partei des Kantons Tessin unter der Führung Luvini's, der kurz zuvor im Dezember 1839 ganz das Nämliche, wie Nessi, nur mit etwas mehr Glück unternommen hatte.

Digitized by Google

gegen die Todesstrafe überhaupt entwickeln, die am 18. Mai 1879 in einem schwachen Momente des Schweizervolkes, in welchem es gewissermassen in die Gedanken der Mediationszeit zurückfiel, wieder in das souveräne Belieben der einzelnen Kantone gestellt worden ist.

Endlich aber hat — was das Beste von Allem ist — der Sieg der demokratischen Ideen in der gesammten Eidgenossenschaft, nicht am wenigsten in den Kantonen Reinhard's und Wattenwyl's, die Rückkehr zu den Zuständen von 1795 und 1804 ganz unmöglich gemacht, in denen das Volk desshalb zuletzt zum Aufruhr gelangte, weil seine Regierungen die Vorbringung von Beschwerden als den Anfang des Aufruhrs betrachteten. In der unbeschränkten Befugniss alle Klagen an den Mann bringen und zuletzt überhaupt durch eigene Abstimmung über die verfassungs- und gesetzmässigen Zustände entscheiden zu können, liegt die wahre Sicherheit gegen Gewaltthätigkeit in einem Staate. Und darin müssen die gebildeten Classen, welche vielleicht hie und da einiges an der Demokratie auszusetzen finden, den Ausgleich für solche Mängel erblicken. Aller wahre Fortschritt im Staat geht zunächst von diesen gebildeten Classen aus und die Republik besonders hat ein evidentes Interesse daran, denselben ihre Bedeutung nicht zu schmälern. Darin stimmen wir mit unsern Vorfahren von 1804 überein. Aber ein ebenso grosses Interesse hat sie, den Kreis dieser Bildung beständig zu erweitern und Jedem den Zugang zu demselben zu öffnen, was 1804 noch ein revolutionärer Gedanke war, so trivial er jetzt nach 80 Jahren erscheint.

Diese beiden Gedanken — natürliche Herrschaft der Bildung und beständige Heranziehung der unteren

Digitized by Google

Classen zu derselben — können momentan in Widerspruch gerathen. Dabei zeigt sich dann der Unterschied, nicht zwar zwischen den Aristokraten und Demokraten in der Eidgenossenschaft, denn die ächten Aristokraten, soweit sie noch bestehen, haben überhaupt einen anderen Massstab für soziale und politische Rechtsgleichheit als die Bildung, — sondern zwischen denjenigen beiden Anschauungen, die sich heute in die politische Macht theilen. Die Demokraten nehmen, um des grossen Zweckes willen, der, wie alles Grosse im menschlichen Dasein, vor Allem Geduld erfordert, auch die Fehler mit in den Kauf, die ein Volk in den ersten Stadien seiner politischen Erziehung nothwendig machen wird. Die Anhänger des Repräsentativsystems hingegen verzeihen, wie die Regenten der Mediationszeit, politische Missgriffe nur Staatsmännern und parlamentarischen Versammlungen, Leuten der oberen Volksschichten überhaupt, sind dagegen viel nachsichtsloser in ihrem Urtheil, sobald ein Leuenberger oder Willi sie begeht.

Digitized by Google

VI. 1804—1806.

Die rasche Unterdrückung der zürcherischen Unruhen im Jahre 1804 hatte die Folge, dass der revolutionäre Geist von unten für die Dauer der Mediationszeit erloschen schien, oder sich wenigstens nirgends mehr hervorwagte. Es konnten demgemäss auch in Bern in Bälde alle politischen Untersuchungen eingestellt, die Verhafteten entlassen, die Landsturmpikete abgedankt und die ausserordentlichen Vollmachten des Staatsrathes zurückgenommen werden. Die letzte Verfügung dieser Behörde ging noch dahin, die Wirthe der Hauptstadt Bern aufzufordern, keinerlei politische Gespräche, weder über innere noch äussere Angelegenheiten, bei ihren Gästen zu dulden, sondern dieselben sofort zu unterbrechen und im Falle der Opposition hiegegen auch anzuzeigen.

In Paris versuchten es zwei Schweizer, Dolder, ehemaliger Husarenoberst der helvetischen Republik, und Jomini, mittelst einer Denkschrift den ersten Consul zu einer neuen Einberufung einer Consulta zu bewegen, jedoch ohne Erfolg. Die Revolution von unten gegen die Verfassung war todt für diese Generation. Dagegen bestand wahrscheinlich während der ganzen Mediationszeit eine mehr oder weniger organisirte Revolution von oben, aus solchen Kreisen, denen die Mediationsacte in ihren auf das Innere bezüg-

Digitized by Google

lichen Bestimmungen noch viel zu fortschrittlich war, und die mit ihren Bestrebungen bereits wieder hinter das Jahr 1798 zurückgingen.[1]) Es ist gegenwärtig möglich, hiefür einen wenig bekannten und unseres Wissens noch niemals publizirten Beleg beizubringen, welcher zeigt, dass in Bern eine Art von geheimer Nebenregierung bestand, welche zuweilen Sitzungen hielt und über bedeutende Geldmittel verfügte.

Man wird sich erinnern, dass im Herbst 1802 nach der Vertreibung der helvetischen Regierung aus Bern daselbst eine reactionäre Behörde unter dem Namen «Standescommission» aufgetreten war, welche dann erst nach dem Einmarsch der Franzosen widerwillig sich auflöste, um vorläufig der helvetischen Regierung, später dann der Mediationsregierung, Platz zu machen. (Vgl. Vorlesungen über die Helvetik pag. 482). Die Protokolle dieser Berner Standescommission sind heutigen Tages theilweise zugänglich geworden und sie enthalten ausser den Protokollen vom Herbst 1802 noch die Beschreibung einer Sitzung mitten in der Mediationszeit, vom 19. März 1808, nebst einigen Beilagen. Es berührt eigenthümlich, im Jahre 1808 «meine gnädigen Herren» handeln und reden zu hören, wie wenn die Welt, zum mindesten diese Berner-Welt, noch ihnen gehörte und es ist aus dem Schlusse dieser Notizen ersichtlich, dass noch andere Sitzungs-Protokolle aus der Mediationszeit existiren müssen, die bisher unbekannt sind. Was vorhanden ist, befindet sich jetzt im bernischen Staatsarchive

[1]) Gegen solche Personen, z. B. einen Herrn Kirchberger von Schlosswyl, musste schon 1804 wegen aufrührerischer Reden eingeschritten werden. Vgl. Tillier pag. 140.

Digitized by Google

und in einer Copie in dem eidgenössischen Archive und lautet wie folgt:

Den 19ten Merzmonat 1806.

PRESENTES.

MeHgnHh.

Zedel an MnHghh. Sekelmeister Jenner u. Rathsherrn Bay.

Die versammelt gewesenen Mitglieder der A. 1802 errichteten Standes-Commission, sollen vor allem aus Ihnen Hgh. die zu Erhaltung, Abfassung und vorläuffigen Untersuchung der Rechnung des H. Cantons-Buchhalter Tscharner seel. über die von ihm zu Handen der Standes-Commission bezogenen und verwendeten Gelder, gehabten Bemühungen anmit auf das beste verdanken. Wenn aber Hochdieselben aus Ihrem Bericht entnommen. dass dieselben noch nicht hinlänglich untersucht worden, so gelanget MnHghh. freundlichstes Ansuchen an Sie Hghh. diese Arbeit gütigst besorgen zu wollen, die Rechnung im détail zu untersuchen, den Beylagen entgegen zu halten, und solche sodann mit Ihrem Bericht und Rechnungs-Bemerkungen begleitet, MnHgh. zur endlichen Passation vorzulegen. Damit aber unterdessen MnHh. alt Landvogt von Mülinen von Köniz, als Vogt der Erbschaft des H. Tscharner seel. nicht länger mit der Aufbewahrung das laut pag. 27 sich anzeigenden Rechnungssaldi der L. 7623. 1 bz. beschwehret bleibe, haben MnHghh. denselben eingeladen, solchen Ihnen Hgh. Sekelmeister einzuhändigen: Als nehmlich die Summe der L. 4552. 9 bz. für seit dem Schluss der Rechnung, laut pag. 78 geleisteten Zahlungen, mit den daherigen Quittungen, und den Rest der L. 3070. 2 bz. mit dem vorhandenen Geld, oder wenn seither daraus noch mehr Zahlungen geleistet worden wären, den Betrag derselben auch in Quittanzen. Sie Hgh. werden infolg dessen ersucht von Hr. alt Landvogt von Mülinen sothane Restanz auf diesem Fuss zu übernehmen, und denselben im Namen der Standes-Commission dafür zu quittieren und zu entladen.

Desgleichen haben MnHghh. den H. von Mülinen auch ersucht, jene 53 Delegationen von Betrag L. 52900 die noch hinter der Erbschaft Tscharner liegen, und laut Abrechnung der Stadt Bern gehören, dem H. Stadt-Sekelmeister Fischer zu übergeben, von welchem Sie dann die Entladniss der Standes-Commission um diese Summe, abseiten der Stadt einziehen wollen.

Da MnHghh. aus Ihrem Bericht auch vernommen, das von verschiedenen Personen, die von Hn. Tscharner Geld empfangen, über dessen Verwendung noch keine Rechnung abgelegt haben; so werden Sie Hgh. auch höflichst ersucht, im Nahmen der Standes-Commission alle noch fehlenden Rechnungen zur Hand zu bringen zu trachten, sämmtliche sich anzeigenden von Ihnen in den Passationen festzusetzenden Activ-Restanzen einzucassiren, die Passiva aber zu bezahlen; Sodann das Resultat Ihrer daherigen Bemühungen, der Standes-Commission einzuberichten, damit gegen die allfällig nachlässig sich erzeigenden Rechnungs-Geber die behörigen Maassregeln angewendet werden können.

MnHghh. wollen Sie auch anmit authorisirt haben, die zu diesen Arbeiten nöthigen Gehülffen anzustellen, und auf angemessene Weise zu bezahlen.

Digitized by Google

Zedel an Mnhh. alt Landvogt von Mülinen, von Köniz.

Es war den versammelt gewesenen Mitgliedern der Ao. 1802 errichteten Standes-Commission sehr erfreulich durch Ihre Collegen, MngHh. Sekelmeister Jenner und Rathsherr Bay die Rechnung des H. Cantons-Buchhalters Tscharner sel. als Cassier der hohen Standes-Commission zu empfahen, in welcher über alle von Wohldenselben in sothaner Qualität verwalteten Gelder Rechnung abgelegt wird. MnHghh. haben keinen Anstand gefunden diese auf eine befriedigende Weise eingerichtete Rechnung abzunehmen, und haben eine Commission aus Ihrer Mitte ernennt, bestehend in den HgH. Sekelmeister Jenner und RathsH. Bay, um dieselbe behörig zu untersuchen, den Beylagen entgegen zu halten, um sie dann MnHgh. wieder vorzulegen, damit solche mit der endlichen Passation versehen werden können. Aus dieser Rechnung haben MnHgh. vorläufig ersehen, dass benannter Herr Tscharner seelig laut pag. 77 Salvo errore et omissione eine Restanz von Franken 7623. 1 bz. herausschuldig verbleibt.

Wenn es Ihnen MnHh. Landvogt, als Vogt der Erbschaft des Hr. Tscharner seel. beschwehrlich fallen sollte, noch länger mit der Aufbewahrung dieses Saldi beladen zu bleiben, da auch MnHgh. über diese Gelder annoch zu verfügen haben, und Sie nicht mit Anweisungen bemühen wollen; so gelanget anmit MrHgh. höffliches Ansuchen an Sie, denselben dem Hgh. Sekelmeister Jenner überliefern zu wollen. Als nehmlich die Summe Franken 4551. 9 bz. für seit dem Schluss der Rechnung laut pag. 78 geleisteten Zahlungen mit den daherigen Quittanzen, und der Rest der L. 3070. 2 bz. mit dem vorhandenen Geld, oder wann Sie seither noch mehr Zahlungen daraus gemacht haben sollten, den Betrag derselben auch in Quittanzen; für welche Rechnungs-Restanz dem MnHgb. Sekelmeister Jenner, infolg seinem erhaltenen Auftrag, im Nahmen der Standes-Commission Sie gehörig quittieren und entladen wird.

Da auch MnHghh. aus einem Schreiben des Herrn Tscharner seelig, und aus den von der Finanz-Commission der Stadt Bern erhaltenen Reclamationen ersehen hat; dass Sie MnHh. Landvogt aus seiner Verlassenschaft annoch 53 Delegationen auf das hiesige Handelshaus Haller et Con. von dem samethafften Betrag der L. 52,900 in Händen haben, welche laut Abrechnung mit der Stadt Bern derselben zugehören; so werden Sie gleichfalls höflichst ersucht diese Delegationen dem Hr. Stadt-Sekelmeister Fischer zu Handen der Stadt Bern zuzustellen, welcher Sie dafür auch behörig quittiren und entladen wird.

Sobald dann die Untersuchung der Rechnung des Hr. Tscharner beschehen seyn wird, so wird dann dieselbe mit der behörigen Passation versehen, Ihnen MnHh. mit den wohlverdienten Dank-Aeusserungen zugestellt, und somit dieses Geschäft beendigt werden, womit Sie Hgh. Landvogt himmlischer Obhut bestens empfohlen werden.

Zedel an H. Tscharner und H. Oberst Sinner.

Da noch verschiedene von den Ereignissen des lezten Herbst herlangende dringende Unkösten zu bezahlen sind; so haben MnHgh. der gewesenen Standes-Commission, Ihnen MnHgh. bey H. Cantons-Cassier Tscharner einen Credit von L. 12,000 eröffnet, welche Summe derselbe Ihnen, aus den Geldern der Standes-Commission, so wie solche eingehen und zur Hand gebracht werden können, auf Euer Anmelden hin entrichten wird. Sie MnHgh.

Digitized by Google

werden demzufolge anmit ersucht und autorisirt, diese Summe von Herrn Tscharner zu erheben, und daraus diejenigen Ausgaben zu bestreiten, die Ihnen als die Nöthigsten und die dringensten bekannt sind, über alles aber gute Rechnung zu führen.

Zedel an Hhr. Standes-Cassier Tscharner.

MnHgH. der lezten Herbst errichteten Standes-Commission haben zu Bestreitung verschiedener von den damahligen Ereignissen herrührenden dringenden Unkösten, dem H. Oberst Tscharner von St. Johannsen und H. Oberst Sinner von Petterlingen, auf die von Ihnen in Handen habenden Gelder der Standes-Commission, einen Credit von L. 12,000 eröffnet. Sie werden demnach ersucht von diesen Geldern, so wie sie eingehen, und zur Hand gebracht werden können, bemelten MnHh. bis 12,000 L. auszurichten und behörig auf Rechnung zu sezen.

NB. Diese zwey lezten Zedel gehören zu einer frühern Sizung.

Es ist in unserer ganzen Schweizergeschichte, auch in derjenigen der neueren Zeit, nicht ungewöhnlich, dass wichtige Vorgänge nicht vollständig in den offiziellen Protokollen und den bekannten diplomatischen Schreiben enthalten sind, sondern dass die wahren Nachrichten darüber in den Händen regierender oder sonst einflussreicher Personen verbleiben, von deren Nachkommen nichts, oder wenigstens nicht Alles zur Oeffentlichkeit gelangt.[1]) Würden wir alle noch heute existirenden Privatpapiere, beziehungsweise im Privatbesitz befindlichen Papiere über die politische Geschichte zwischen 1798 und 1815 besitzen, so würde sich, wenn auch nicht die allgemeine Anschauung von dieser wichtigen Geschichtsperiode, so doch die Darstellung im Einzelnen bedeutend ändern.

[1]) So fehlen in dem bernischen Staatsarchiv manche merkwürdige Akten, die sich früher zweifellos dort befanden, beispielsweise die vollständigen Akten der Henzi'schen Verschwörung von 1749, welche erst in neuerer Zeit und bloss theilweise aus Antiquariatshänden wieder beigebracht worden sind. Ebenso die Akten von 1513, aus denen sich das Nähere über die damalige Vereinbarung der Regierung mit dem Landvolk betreffend eine statutarische Einrichtung des Referendums ergeben würde, sogar die sämmtlichen Rathsmanuale vom Juni bis Dezember 1513. Das merkwürdigste Beispiel aus neuerer Zeit sind die Vorgänge des Jahres 1836, welche sich auf die Beseitigung der Badener Conferenzbeschlüsse in Bern

Digitized by Google

Das nächste grosse Ereigniss, welches nun nach dem Bokenkrieg die Gemüther bewegte, war die Beseitigung der französischen Republik durch einen Senatsbeschluss vom 18. Mai 1804, welcher den ersten Consul Bonaparte zum erblichen Kaiser und die Mitglieder einer unbedeutenden corsischen Bürgerfamilie zu Prinzen und Prinzessinnen erhob. Das französische Volk wurde zwar zum Schein darüber noch angefragt, es war diess das dritte dieser « suffrages universels », auf die sich die Imperialdemokratie dieser verderblichen Familie, als auf ihre Rechtstitel, beruft. Charakteristisch dabei ist, dass die Proklamation des Kaiserreichs schon vor der Abstimmung erfolgte, dieselbe somit nur bestätigend ausfallen konnte. Der neue Kaiser, welcher sich sofort bemühte, durch ein dem altfranzösischen möglichst nachgeahmtes Hofceremoniell seinen Ursprung vergessen zu machen, musste natür-

---

beziehen. Die bernische Regierung wurde am 30. Juni 1836 durch den französischen Gesandten mit Androhung von Waffengewalt gezwungen auf einen Beschluss vom 19. Februar 1836 zurückzukommen und diese Badener Artikel, welche eine etwas grössere Ueberwachung der katholischen Kirche zum Zwecke hatten, aufzuheben. In den offiziellen Protokollen der Regierung und des Grossen Rathes steht aber hierüber kein Wort, sondern es erscheint dieser Grossrathsbeschluss vom 2. Juli 1836 ganz harmlos als eine Auslegung und Ausführung des frühern vom 19. Februar, der dadurch nachträglich einen ganz andern Sinn bekommt. Bis vor Kurzem lebte noch in der Person des bernischen Staatsschreibers v. Stürler ein Mann, der in der stürmischen Verhandlung mit dem französichen Gesandten, duc de Montebello, gegenwärtig gewesen war; jetzt bereits gibt es nur noch indirekte Zeugen, welche aus seinem Munde den wirklichen Sachverhalt kennen und in nicht sehr langen Jahren wird vielleicht ein Geschichtsforscher aus den offiziellen Akten zur Evidenz nachweisen, dass die ganze Erzählung von dieser französischen Intervention ein Mährchen sei, indem die Akten der bestehenden Tradition vollständig widersprechen. Wir glauben unsererseits, dass auch heute nicht Alles in die Archive kommt und dass die Geschichte unserer eigenen Zeit, wenn sie sich einstmals nur auf die offiziellen Quellen stützen will, so aussehen wird, wie die herrschenden Gewalten sie haben wollen, nicht wie sie ist. Die Tradition ist ein für die Geschichtsschreibung ganz unentbehrlicher, allerdings, ebenso wie die Akten, der Controle bedürftiger Faktor, der weit mehr Vertrauen verdient, als ihm gegenwärtig geschenkt wird.

Digitized by Google

lich von allen seinen Vasallen beglückwünscht werden. Der eidgenössische Gesandte Maillardoz rechnete es sich zum Verdienste um das Vaterland an, dass er der erste aller europäischen Diplomaten war, der ihm diese Gratulation darbrachte. Der Landammann selbst schrieb eine Adresse «voll der feinsten Huldigungen», wie der Geschichtschreiber Tillier sich ausdrückt. Der Kleine Rath von Bern schickte noch eine besondere Abordnung an den französischen Gesandten Vial, um ihm seine Freude über den Untergang der Nachbarrepublik und seine Bewunderung für das Genie und die Tugend dessen zur Kenntniss zu bringen, der sie zu seinen Gunsten beseitigt hatte, worauf dann Napoleon bereits ganz im Style und der Ausdrucksweise der alten legitimen Könige sehr herablassend antwortete (26. Mai 1804). Zur Kaiserkrönung wurde eine eigene sogenannte Grossbotschaft nach Paris geschickt, welche bei diesem Anlass auch einige Vortheile, besonders wo möglich die Herstellung der frühern Schweizergränze gegen Frankreich, erreichen sollte. Napoleon antwortete auf den Glückwunsch in einer Weise, welche auch für unsere heutigen Verhältnisse noch bemerkenswerth ist: «Ich bin erkenntlich für den Beweis von Freundschaft und Anhänglichkeit, welchen die schweizerische Eidgenossenschaft mir durch das Organ ihrer ausserordentlichen Botschaft ertheilt. Als Oberhaupt des französischen Reiches muss ich der Beschützer der Schweiz sein, und als ihr Vermittler bin ich ihr persönlicher Freund. So lange als die Schweiz sich an die Vermittlungsakte anschliesst, wird sie auf die Freundschaft Frankreichs zählen können. Indem ihr Frankreich anhänglich und ergeben bleibt, werdet ihr dem Beispiele euerer Vorfahren folgen. Frankreich hat es versäumt, seine Grenzen zu befestigen; diess muss

Digitized by Google

Euch sein Zutrauen beweisen; es hat ein Bündniss mit der Schweiz für vortheilhaft erachtet, weil es der Treue und der Anhänglichkeit der Schweizer versichert war.» Man muss hiezu eine annähernd gleichzeitige Note nehmen, mittelst welcher Frankreich gegen jede Aufstellung eines eidgenössischen Generalstabes remonstrirte, um den ganzen Gedanken der französischen Regierung zu fassen: «V. Exc. aura sans doute reçu du ministre de la Confédération résident à Paris, communication de la note que lui a adressée par ordre de S. M. I. le ministre des relations extérieures sous la date du 24 Novembre. L'acte de médiation a déterminé d'une manière claire et positive l'emploi qui pourrait être fait des milices dans telle ou telle occasion. Les milices ne peuvent être considérées comme une armée nationale que dans le cas où la diète prescrirait leur rassemblement dans une circonstance qui l'exigerait; dans les temps ordinaires elles ne sont considérées que comme des forces cantonales. S. M. a donc été surprise de voir la diète donner à cette institution dans un temps de paix et de tranquillité une organisation tout-à-fait contraire à l'esprit de l'acte de médiation et faite pour inspirer des inquiétudes à plusieurs cantons. L'acte de médiation, en établissant que chaque canton ne pourrait avoir que 200 hommes de troupes soldées et en activité habituelle, a voulu éviter que les cantons les plus peuplés n'acquissent sur ceux qui le sont moins, une prépondérance qui porterait atteinte à l'égalité politique dont ils doivent jouir. Le contingent de chaque canton pour la formation des milices mises en activité dans les cas déterminés doit être proportionné à leur population; donner à ces milices un ensemble d'organisation dans des temps tranquilles, servît à tomber dans l'inconvénient qu'on a voulu

Digitized by Google

éviter. Rendue à son système fédéral, la Suisse ne peut avoir toutes les institutions militaires qui pourraient convenir au système de l'unité. Elle est organisée pour un état de neutralité et les puissances voisines sont intéressées à maintenir cet ordre de choses. Il est donc inutile qu'elle donne à ses institutions militaires trop de développement et une extension qui tendrait à donner à ses habitants une inquiétude guerrière peu convenable à sa position et propre à la faire sortir de cet état de paix, dont elle a besoin et vers lequel toutes ces institutions doivent être dirigées. S. M. I. ne peut approuver l'établissement d'un état-major, alors qu'il ne peut y avoir un corps de troupes confédérées habituellement disponibles, dont la réunion dans les temps de tranquillité ne ferait qu'inquiéter l'indépendance des cantons. Elle pense que toute disposition contraire à l'acte de médiation ne peut être obligatoire pour les cantons qui n'y avaient point donné leur approbation. Vouloir les contraindre à ce qui aurait été réglé par une majorité quelconque, serait travailler à replonger la Suisse dans de nouveaux troubles, ce que S. M. ne saurait souffrir, ni comme médiateur ni comme voisin. S. M. I. s'attend donc, Monsieur le Landammann, que la diète reviendra sur un projet qui ne peut être que nuisible à la Suisse et qui porte atteinte à ce qui a été réglé par l'acte de médiation, dont elle doit maintenir l'intégrité. J'ose me persuader moi-même que, bien que la diète ne soit plus rassemblée en ce moment, V. Exc. saura éviter tout ce qui pourra tendre a donner suite à un projet sur lequel d'ailleurs tous les cantons n'ont pu se trouver d'accord. — Je suis etc.»

Digitized by Google

Wattenwyl instruirte hierauf seinen Vertreter Maillardoz sehr angemessen in folgender Weise: «Je n'ai pas besoin de vous rendre attentif à la différence très-marquée qui se trouve entre cette note et celle de M. de Talleyrand. Le général Vial, comme vous voyez, laisse clairement entrevoir le système de lier la Suisse par sa faiblesse et de l'empêcher de se donner l'organisation militaire qu'elle peut, qu'elle doit avoir. Ceci fournit amplement matière aux réflexions les plus tristes, et vous ne devez pas douter que, si la France persiste dans son injuste désapprobation, l'inquiétude et la défiance ne succèdent bientôt aux sentiments d'attachement réel, que la conduite du gouvernement français depuis la médiation avait inspirés. Je le dis avec la plus grande franchise, la France a actuellement dans ses mains les moyens de gagner pour toujours la Suisse. L'Autriche par ses spoliations a révolté tous les esprits, et s'il fallait choisir elle n'aurait pas un seul canton pour elle. Mais si l'on nous blesse dans l'exercice de nos droits les plus chers, si l'on nous ôte les moyens de faire respecter notre neutralité ou de défendre notre constitution contre les factions intérieures, alors la Suisse, opprimée d'un côté et dépouillée de l'autre, ne peut que succomber sous ses malheurs, etc.» [1]) Der französische Kaiser machte jedoch nun dem Landammann in einem persönlichen Schreiben bemerklich, dass er entschlossen sei, die Errichtung eines schweizerischen Generalstabes nicht zu dulden, worauf Wattenwyl, wie Tillier sich ausdrückt, «seine eigene Ansicht, weil es nicht anders sein konnte, der väterlichen Ermahnung des grossen Vermittlers unterwarf».

[1]) Note von Vial an Wattenwyl 24. Dezember 1804 und Instructionsschreiben Wattenwyl's an Maillardoz 28. Dezember. Vgl. Tillier pag. 170.

Digitized by Google

Unter diesen Umständen übernahm am 1. Januar 1805 zu Fraubrunnen ein solothurnischer Patrizier, Peter Jacob Glutz, der in einem Jesuitencollegium erzogen, später in spanischen Diensten und während der Helvetik Forstinspector gewesen war, und bei der liberalen Bevölkerung durch seine Heirath mit einer Wirthstochter etwelche Popularität erlangt hatte,[1]) die Vertretung der Eidgenossenschaft.[2]) Auch diese Amtsübergabe fand mit dem nun bereits üblich gewordenen Ceremoniell statt, doch waren die Veranstaltungen dazu nicht so grossartig, als im vorigen Jahre. Der Stand Solothurn entsandte zur Begrüssung 12 Mann Artillerie mit einer Kanone, bei dem Einzug des neuen Landammanns in die Festung Solothurn empfingen ihn unter dem Wasserthore andere 12 Mann in Parade und in der Nacht des Neujahrstages wurde ausnahmsweise die ganze Stadt mit Laternen beleuchtet.[3]) Für alle zu erwartenden Feierlichkeiten des Jahres 1805 hatte der Kleine Rath

---

[1]) Tillier sagt ausdrücklich, sein Schwiegervater, der Kronenwirth zu Solothurn, habe Einfluss auf die bürgerliche Bevölkerung der Hauptstadt, und die Schwiegermutter, eine geborne Hammer aus dem Gäu, einen nicht unbeträchtlichen Anhang in diesem Landestheil gehabt (pag. 180). Da der Landammann selbst zur Aristokratie zählte, so waren ja alle Interessen in seiner Person auf das glücklichste vereinigt.

[2]) Seine allererste Regierungshandlung war ein Brief an den Papst Pius VII. (4. Januar 1805), mit dem er ein Concordat über die kirchlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft abzuschliessen beabsichtigte, worin er sich folgendermassen ausspricht: „Le Landammann de la Suisse n'a point de vues que le fils soumis de l'Eglise, le plus humble des fidèles n'avoue dans la simplicité de son cœur. Votre Sainteté et le digne nonce apostolique qu'elle a daigné nous désigner dans la personne de Monseigneur l'archevêque de Berithe, me trouveront invariable sur ce point."

[3]) Eine ausführliche Schilderung dieses Einzugs und der beiden Tagsatzungen des Jahres 1805 enthält ein Aufsatz von F. von Arx, Seminarlehrer in Solothurn, in dem Sonntagsblatt des „Bund" von 1881. Nach demselben verursachte die Directorialwürde dem Kanton Solothurn eine Ausgabe von 37,000 Fr., worunter 8000 Fr. Besoldung des Landammanns, 3000 Fr. für den Kanzler, 2000 für den Staatsschreiber und 672 Fr. für einen Registrator. Während des ganzen Jahres brannte jede Nacht eine Laterne vor

Digitized by Google

schon im November 1804 eine besondere Ceremoniencommission ernannt, deren Thätigkeit ganz besonders bei der Tagsatzungseröffnung in der St. Ursuskirche am 3. Juni 1805 zur Entfaltung gelangte. Diese erste Tagsatzung schloss am 19. Juli, ihr folgte eine ausserordentlich einberufene vom 20. bis 27. September.

In der äussern Politik brachte das Jahr 1805 zunächst als drohendes Beispiel Massregeln gegen zwei französische Vasallenrepubliken, die batavische und die ehemals cisalpinische. In der erstern wurde auf kaiserlichen Befehl vorläufig die Verfassung dahin abgeändert, dass der erste Vorsteher der Republik, wenn auch noch nicht den Namen König, so doch eine monarchische Gewalt erhielt. Auch hier wurde zum Schein eine Volksabstimmung veranstaltet. Etwa der fünfundzwanzigste Theil der holländischen stimmfähigen Bürger nahmen daran Theil, und da man vorsichtig genug alle Nichtstimmenden als annehmend rechnete, so ging die Massregel mit der gewünschten Mehrheit durch. Ohne solche langsam vorbereitende Schritte erreichte Napoleon in Italien sein eigentliches Ziel. Die cisalpinische Republik war bereits in eine «italienische» verwandelt worden und nun musste am 17. März 1805 der Vizepräsident derselben, ein Herzog von Melzi, den Kaiser der Franzosen ersuchen, zur französischen auch noch die eiserne Krone der Lombarden anzunehmen und damit «Grundsätzen zu huldigen, welche die eigene Vernunft fordert

---

der Wohnung des Landammanns und eine andere vor der eidgenössischen Kanzlei im Hause des Hauptmanns von Roll. Ferner hatte der Landammann bei Tag eine doppelte und bei Nacht eine einfache Schildwache. Zehn neue Schildwachthäuschen wurden erbaut und 20 Mann aus verschiedenen Theilen des Kantons in den Dienst berufen, um während dieses Jahres die Wachtposten zu versehen.

Digitized by Google

und ohne die das Geschick der Völker nur den Leidenschaften der Menschen hingegeben wäre». — Richtiger wäre gewesen zu sagen: «um diejenigen Pläne nach fast 300 Jahren auszuführen, die einst die Schlacht von Pavia vereitelt hatte».[1]) Die Eidgenossenschaft musste auch zu diesem neuen Leichenbegängniss einer Republik eine Gratulationsabordnung (nach Chambéry) schicken und dort durch den letztjährigen Landammann von Wattenwyl sagen lassen: «die Schweizer folgen mit Bewunderung der fernern Entwicklung des politischen Systems des Kaisers in Europa, dessen tiefe Weisheit ihnen auch für die Zukunft grosse Hoffnungen einflösse». — Etwas, was wohl auch das gerade Gegentheil von dem war, was sich der patriotische Wattenwyl dabei gedacht haben mag. — Denn wahr wäre gewesen zu sagen: «die Schweizer folgen mit Bekümmerniss diesem immer offenbarer werdenden Systeme von Incorporationen, deren rücksichtslose Ausdehnung auch ihnen für ihre eigene Zukunft Befürchtungen erwecke». Ursache hiezu war vorhanden, indem Napoleon in seiner Antwort über seine zukünftigen Intentionen bereits Folgendes verlauten liess: «Jetzt, wo Piemont, Savoyen und Mailand unter seiner Herrschaft vereinigt seien, könne nichts einigermassen Bedeutendes, was in der Schweiz vorgehe, ihm gleichgültig sein. Die Vermittlungsakte sei zur Herstellung der Ruhe in der Schweiz ertheilt worden. Sollte es in der Folge nothwendig sein, einige Abänderungen vorzunehmen, so könne man sich darüber verständigen! Er fühle, dass die Schweiz nicht stark

[1]) Die eiserne Krone, dieses grösste Nationalheiligthum der Italiener, das im Dome von Monza von der dortigen Geistlichkeit verwahrt und nur unter besondern kirchlichen Feierlichkeiten gezeigt wird, musste etwas enger gemacht werden, um sich den kleinen körperlichen Dimensionen des Ersten Italieners, der „König von Italien" wurde, anzupassen. Die jetzigen Könige aus dem Hause Savoyen sind damit noch nicht gekrönt worden.

Digitized by Google

genug sei, um ihre Unabhängigkeit und ihre Rechte mit ihren eigenen Kräften zu vertheidigen. So lange sie aber Vertrauen zu Frankreich habe, könne sie stets auf die Hülfe desselben zählen.» Ja er war sogar so kleinlich, seine Unzufriedenheit gegenüber dem Abgeordneten Merian von Basel darüber auszusprechen, dass im nächsten Jahre Basel Directorialkanton und er, Merian, vielleicht Landammann werde (was auch der Fall war), da die Familie Merian und Basel überhaupt Frankreich nicht hinreichend zugethan sei. Dagegen äusserte er sich in geneigter Weise gegen die Restaurationsversuche des Abtes von St. Gallen und gab sogar etwelche Hoffnung auf Abtretung von Constanz an die Eidgenossenschaft, als Entschädigung für die österreichischen Incamerationen, womit es ihm aber schwerlich Ernst war. Im Gegentheil aus Mailand berichtete bald darauf schon der eidgenössische Gesandte Marcacci, der Kaiser und König habe bei seinem Empfange kein Wort zu ihm gesprochen, woraus man wieder auf üble Intentionen, namentlich in Betreff des Kantons Tessin, schliessen zu können glaubte. Um so mehr, als am 25. Mai auch die ligurische Republik und am 21. Juli die Gebiete von Parma, Piacenza und Guastalla mit Italien vereinigt wurden, während die Republik Lucca Napoleons Schwester, Elise Bacciochi, der «Semiramis von Lucca», als Fürstenthum übergeben ward.

Gleichzeitig mit diesen systematischen Erwürgungen von Republiken beunruhigten die Schweiz die fortwährenden Kriegsrüstungen aller sie umgebenden Mächte, wobei diessmal von Seite Oesterreichs die deutliche Absicht vorhanden zu sein schien, Frankreich in der Besetzung allfällig zuvorzukommen. Es ist interessant, auch für unsere jetzigen Verhältnisse, die Art und Weise aus den damaligen Acten zu sehen, in

Digitized by Google

welcher Frankreich den Krieg gegen Oesterreich begann und dabei eine Veranlassung suchte, durch die Schweiz zu marschiren. Im August 1805 verlangte Napoleon, sobald er selbst hinreichend vorbereitet war, von Oesterreich Abrüstung, da er nicht länger zusehen und warten könne, bis Russland sich etwa noch mit Oesterreich vereinige, und gleichzeitig liess der Minister des Auswärtigen, Talleyrand, den schweizerischen Gesandten Maillardoz kommen und forderte von ihm eine Erklärung, was die Schweiz gegenüber den österreichischen Truppenansammlungen im Tyrol thun werde. Die amtliche Antwort, man werde die Neutralität aufrechthalten, genügte nicht und der Gesandte wurde nun aufgefordert, einerseits von Oesterreich eine ganz unumwundene Erklärung beizubringen, dass es die schweizerische Neutralität respektiren werde, andererseits sich über genügende Mittel zur Aufrechthaltung derselben auszuweisen. «Je répète à V. Exc. (so lautet die Depesche an den Landammann vom 17. August 1805) une déclaration positive de l'Autriche de vouloir respecter le territoire suisse, et ensuite des moyens militaires suisses employés à obtenir ce respect, sont les deux choses importantes à mettre en évidence sur le champ.» Napoleon glaubte offenbar, Oesterreich werde eine solche Erklärung, besonders unter den damaligen nicht sehr freundlichen Verhältnissen wegen der Incamerationsangelegenheit, verweigern, und es ist sehr bezeichnend, dass in Paris schon das Gerücht herumlief, Oesterreich beabsichtige eine offensive Besitznahme der Schweiz bis zur Reusslinie, worauf dann die Franzosen sich des Uebrigen zu erbarmen wohlgeneigt gewesen wären. Der eidgenössische Landammann, dem nun das Wasser so zu sagen an der Kehle stand, schrieb aber sofort ein Gesuch um

Digitized by Google

eine wohlwollende Erklärung an den Kaiser Franz und schickte damit seinen Bruder nach Wien, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der preussischen Gesandtschaft, die damals in die Schweiz gekommen war, und Einberufung der Tagsatzung, wobei die feierlichen Formalitäten des eidgenössischen Grusses, die sonst sehr viel Zeit wegnahmen, diessmal gänzlich unterblieben. Die Tagsatzung stellte zwei Contingente, thatsächlich etwas über 20,000 Mann, auf's Piket und ernannte Wattenwyl zum General, wobei Napoleon und der französische Gesandte Vial sich nicht scheuten, sich einzumischen und ihren etwas schwachen Freund Affry zu empfehlen. Die Depesche von Maillardoz an den Landammann lautet: «Hier, dimanche, nous avons eu audience de S. M. au palais de St-Cloud; l'Empereur a été fort gai et a parlé de choses indifférentes aux affaires. De l'audience de St-Cloud, nous sommes revenus à Paris dîner chez M. de Talleyrand. Le ministre, avant de se mettre à table, m'a fait entrer dans son cabinet et m'a dit: «S. M. sait qu'il est question de «donner le commandement des troupes que vous mettez «sur pied en Suisse, à M. de Bachmann; ce choix n'est «point agréable à S. M., et je suis chargé de vous le «représenter. S. M. croit que ce commandement pourrait «être conféré à M. l'ancien Landammann d'Affry. Je «vous prie», ajouta le ministre, «d'en écrire à M. le «Landammann actuel.» Je m'acquitte de cette commission, qui sera pénible à M. d'Affry, mais je n'ai pas pu entrer en discussion avec le ministre; je n'ai pu que rendre hommage aux talents militaires de M. de Bachmann». (Tillier 212.)[1])

[1]) Der aus der Helvetik und aus dem kurzen Feldzug von 1815 gegen Frankreich bekannte General Bachmann von Näfels war bei der Wahl nicht ernstlich in Frage gekommen, sondern Wattenwyl hatte 16, Affry 8 Stimmen erhalten.

Digitized by Google

Schon am 24. September kehrte Oberst Glutz von Wien zurück und brachte ein Schreiben des Kaisers Franz mit, worin dieser sich bereit zeigte, die schweizerische Neutralität so lange zu respektiren, als es von Frankreich geschehe und auch sogar eine förmliche Erklärung darüber abzugeben, sobald diess auch von Frankreichs Seite der Fall sei. Dieser günstige Erfolg der Sendung war nach damaligen Berichten wesentlich den Erzherzogen Carl und Johann zu danken, während die militärischen Capacitäten bereits damals die Ansicht geltend machten: die Eidgenossenschaft könne nicht Truppen genug aufstellen und lange genug erhalten und würde dieselben im Nothfalle auch nicht zu gebrauchen wagen.

Am unerwartetsten war dieses österreichische freundliche Entgegenkommen dem offiziellen Beschützer unserer Neutralität, Napoleon. Als Affry und Oberst Glutz ihm in Strassburg den günstigen Erfolg eines Schrittes mittheilten, den er doch selbst verlangt hatte, zeigte er sich, statt erfreut zu sein, höchst ungnädig, überhäufte Affry sogar mit Verdächtigungen und Drohungen und erklärte die Wahl Wattenwyl's zum General als eine Beleidigung, die sich die Schweiz nie gegen die alten Souveräne Frankreichs hätte erlauben dürfen, Alles in einem Tone, der noch selbst in einem offiziellen Schreiben an den Landammann, das dieser Audienz folgte, nachklingt und klar genug zeigt, wie sehr ihm diessmal sein Spiel verdorben worden war. Es lautete: « Très-cher et grand ami, allié et confédéré, Monsieur d'Affry m'a remis votre lettre. En m'envoyant Monsieur d'Affry, vous avez pensé qu'il me serait plus agréable que toute autre personne. Ce ne peut pas être par la même raison, que vous ne l'avez pas nommé au commandement des troupes de la Confédération. Je lui ai fait connaître avec ma franchise

Digitized by Google

ordinaire tous les sujets de plainte que j'avais contre le gouvernement suisse. Je ne doute point que vous soyez persuadé qu'il est dans votre intérêt de ne me donner aucun ombrage pour mes frontières de Franche-Comté, et que l'armée de la Confédération ne soit pas dans la main d'hommes stipendiés par l'Angleterre et qui ont été vaincus avec les Autrichiens par mes armées dans la guerre dernière. Les circonstances sont importantes. L'Autriche ne veut point de votre neutralité. J'ai fait connaître à Messieurs vos députés, quelle conduite je pensais que vous deviez tenir; l'acte de médiation sera la règle de la mienne, comme il doit l'être de la vôtre. Pour première preuve je vous demande que le premier régiment de ligne, conformément à l'acte de médiation, soit recruté. Je n'ai pu voir qu'avec peine les réponses qui ont été faites à mon ministre. Je me flatte que dans des circonstances aussi graves vous sentirez la nécessité de consolider l'acte de médiation en Suisse, et de faire tout ce qui sera convenable pour garantir vos frontières contre les armées autrichiennes, qui ne manqueront pas d'y entrer, si les circonstances pouvaient leur être favorables. Sur ce, je prie Dieu, qu'il vous ait, très-cher et grand ami, allié et confédéré, en sa sainte et digne garde. Votre bon ami allié et confédéré.» (29. Sept. 1805, Tillier 217.)

Einstweilen war der Plan der Besetzung, wenn er bestanden hatte, vereitelt und noch besser war es, dass sich auch Preussen, das momentan geschont werden musste, sehr eifrig der schweizerischen Neutralität annahm. Dieselbe wurde nun vom 27. September ab mit vier Divisionen aufrecht gehalten, die indessen nur gegen Oesterreich in Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen und an der Thur aufgestellt waren. Napoleon ging dann, wie

Digitized by Google

bekannt, am 25. und 26. September ausserhalb der Schweiz von Strassburg aus über den Rhein und beendigte den Krieg in Folge der Unfähigkeit des Vertheidigers von Süddeutschland, General Mack, und der anderen österreichischen und russischen Anführer schon am 2. Dezember bei Austerlitz. Die schweiz. Neutralität war in Folge der unerwartet raschen Entfernung des Kriegsschauplatzes von Süddeutschland gar nicht in Gefahr gekommen. Nur einmal drohte ein abgeschnittenes österreichisches Corps von 8000 Mann, das von Ulm nach Bregenz marschirt war, auf Schweizergebiet überzutreten, doch capitulirten die Generäle Jellacic und Wolfskehl am 14. November noch vorher zu Dornbirn auf die Anzeige Wattenwyl's hin, dass man sie zurückzuwerfen, und auch wenn sie die Waffen niederlegen, nicht aufzunehmen beabsichtige. So vorsichtig musste man damals gegen die nämliche Macht sein, die im Jahr 1871 mit mehr als dem Zehnfachen an Truppen in der Schweiz gesicherte Aufnahme gefunden hat.

Gegenüber solchen Diensten hätte nun Frankreich die beste Gelegenheit gehabt, der Schweiz einen bedeutenden Gegendienst durch das Verlangen einer Abtretung von Constanz und Waldshut auf dem Pressburger Friedenscongress in den letzten Tagen des Jahres 1805 zu leisten, auf welchem der Kaiser Franz die vorderösterreichischen Besitzungen an unseren Gränzen aufgab. Es lag damals ganz in Napoleon's Hand der Schweiz bessere Nordgränzen zu verschaffen. Aber nicht allein geschah diess nicht und wurde der Eidgenossenschaft auch in den Incamerationsgeschäften durchaus kein Beistand geleistet, sondern es verschlechterten sich im Gegentheil durch diesen Pressburger Frieden unsere Verhältnisse dadurch, dass nun an Stelle Oesterreichs die neugeschaffenen französischen

Digitized by Google

Vasallenkönige von Bayern und Württemberg unsere Nachbarn in Tyrol, Vorarlberg, Lindau, an dem Bodensee und der Rheinlinie wurden. Die Schweiz war fortan eine Enclave des sich mit reissender Schnelligkeit ausdehnenden und alles verschlingenden Kaiserreichs.

Von Ende 1805 bis zum Oktober 1813 ist die Geschichte der Eidgenossenschaft ein beständiges Ausweichen vor einer förmlichen Annexion. In wie weit dieselbe in der Absicht Napoleon's lag, ist nicht genau zu ermitteln. Doch sprach sich derselbe schon in einer Zuschrift an den französischen Senat vom 12. Januar des folgenden Jahres 1806, bei Anlass der Errichtung des Königreichs Neapel unter seinem ältesten Bruder Joseph und der Adoption seines Stiefsohnes Eugen Beauharnais dahin aus, er behalte sich vor, diejenige Verbindung des Nähern zu verfügen, welche zwischen allen Föderativstaaten Frankreichs bestehen solle. Dazu hielt er sich also schon Ende 1805 berechtigt und jedenfalls schwebte ihm bereits damals der Plan vor, der dann im Jahre 1806 durch die Niederwerfung Preussens und die Einrichtung neuer Vasallenstaaten einen grossen Schritt vorwärts that, der Gründer einer Universalmonarchie in Europa zu werden, in deren System auf die Dauer keine auch noch so kleine und demüthige Republik gepasst haben würde.

Landammann der Schweiz wurde am 31. Dezember zu Balsthal Andreas Merian von Basel, ein streng conservativer Herr ohne französische Sympathien. Derselbe versuchte es noch durch die Vermittlung des Gesandten Vial, der den Kaiser auf seiner Rückkehr vom Feldzug in Strassburg traf, die Rückgabe der österreichischen Incamerationen seit 1803, die Garantie des schweizerischen Eigenthums in den Gebieten der neuen deutschen Souveräne, die Abtretung von Rhä-

Digitized by Google

zins an Graubünden und von Constanz an Thurgau zu erlangen, erhielt jedoch keinen gnädigen Bescheid zurück. Napoleon sei noch immer ungehalten, wolle aber die Schweiz im Frieden lassen, solange sie sich an die Mediations-Acte halte, das war Alles. Die Eidgenossenschaft musste nun ihr Glück durch eigene Gesandtschaften an die süddeutschen Höfe in den Incamerationssachen versuchen, bei welchem Anlass auch unsere Glückwünsche zu den Erhebungen zur Königswürde und zu der politischen Heirath des Prinzen Eugen mit einer baierischen Prinzessin übersandt wurden. Die Eidgenossenschaft hatte damals mehr solcher Complimentir-Gesandtschaften beständig auf allen Strassen, als jemals in der grossen Periode ihres Daseins, während sie als eine europäische Grossmacht in den wichtigsten politischen Unterhandlungen stand.

Das Jahr 1806 begann sofort höchst unglücklich für uns mit der Annexion von Neuenburg an Frankreich. Neuenburg war schon seit dem Jahre 1798 für ein solches Geschick vorbereitet worden. Die alte Verbindung mit der Eidgenossenschaft hatte durch die helvetische Verfassung von 1798, in die das Ländchen nicht eintrat, aufgehört und war auch 1803 nicht hergestellt worden. Wäre der ursprüngliche Plan Frankreichs vom März 1798 durchführbar gewesen und hätten sich demnach aus der Schweiz drei Republiken gebildet, so wäre sicher schon damals Neuenburg, ebensogut als Wallis und die übrigen Gebiete romanischer Zunge zu einem engeren Anschluss an Frankreich bestimmt gewesen. Es ist überhaupt, wenn man diesen Plan Brune's mit der nachmaligen Handlungsweise Napoleon's (der ja ursprünglich auch zum Angreifer der Schweiz bestimmt war) vergleicht, kaum zweifelhaft, dass diese projektirte Theilung in diesem Kopfe ent-

Digitized by Google

standen war. Er führte nun allmählig aus, was damals auf den ersten Streich misslang.[1])

Etwas weiterblickende schweizerische Staatsmänner sahen das Schicksal Neuenburgs längst voraus und es existirt darüber im Archive eine Correspondenz zwischen Wattenwyl und dem eidgenössischen Landammann Merian, sowie zwischen diesem und dem braunschweigischen Ministerresidenten Sartory in Berlin, dessen man sich behufs Besprechungen mit Preussen bediente.

Diese Verhandlungen hatten keinen Erfolg. Das Land wurde am 15. Februar von Preussen an Frankreich abgetreten, am 22. März von dem preussischen Commissär, Freiherrn von Chambrier, übergeben und von Napoleon am 30. März seinem Generalstabschef, Alexander Berthier, dem Sohne eines Ingenieurs von Versailles, als französisches Vasallenfürstenthum verliehen.[2]) Es war die Zeit, in welcher überhaupt die meisten der grossen Lehen an die höheren Offiziere des Kaiserreichs vertheilt wurden, welche neben der alten eine neue Aristokratie in Frankreich bilden sollten.

Diese Annexion von Neuenburg hatte noch weitere unangenehme Folgen für die Schweiz, als die blosse Annäherung der französischen Gränzen bis an die Zihl-

---

[1]) Ohne Zweifel spielte im März 1798 die Directorialregierung ein doppeltes Spiel, indem sie Laharpe und Ochs die Befreiung der Unterthanenländer versprochen hatte, nach dem unerwartet raschen und günstigen Erfolg gegen Bern aber sich grössere Vortheile anzueignen gedachte. Diese Verhältnisse von der Recognoscirungstour Bonaparte's durch die Schweiz im Spätherbst 1797 bis zur Proklamation Lecarlier's vom 28. März 1798 sind noch immer zu wenig bekannt und werden auch wohl anders als aus den französischen Archiven, oder den Papieren Laharpe's, niemals zu ermitteln sein. Vgl. Vorlesungen über die Helvetik pag. 196 und die Einleitung in den ersten Band der helvetischen Actensammlung.

[2]) In was für einer formlosen Weise diess geschah, zeigt der Erste Brief Napoleons an den neuen Souverain, der wie folgt lautet: „La Malmaison, 1 avril 1806. Je vous envoie le Moniteur; vous verrez ce que j'ai fait pour vous. Je n'y mets qu'une condition, c'est que vous vous mariiez, et c'est

Digitized by Google

brücke, die namentlich in Bern als eine schwere Bedrohung empfunden wurde. Die Franzosen brachten nämlich sofort in Erfahrung, dass der unzeitige Spekulationsgeist einiger schweizerischer Kaufleute, der aus diesem Unglück Gewinn zu ziehen versuchte, unmittelbar vor der Annexion, ja sogar als schon französische Truppen im Fürstenthum standen, grosse Quantitäten englischer und schweizerischer Waaren dahin geworfen habe, mit denen sie den starken französischen Eingangszoll zu umgehen gedachten. Der Befehlshaber der französischen Besatzungstruppen, Oudinot, liess diese verdächtigen Waaren mit Beschlag belegen und es fand sich unglücklicher Weise noch gar, dass namentlich Basler und u. a. Verwandte des eidgenössischen Landammanns an dieser Spekulation Theil genommen hatten, die nun auch folgerichtig die Intervention ihres Vetters anriefen. Der weitere Verlauf dieser Sache war sehr demüthigend für den persönlich ganz unbetheiligten Landammann, indem er auf seine Verwendung bei Oudinot und der französischen Regierung für Rückerstattung der Waaren, von allen Seiten, sogar von dem schweizerischen Gesandten in Paris, die gröbsten Vorwürfe hören musste und darüber in einen offenen Streit mit demselben gerieth. Maillardoz, den

---

une condition que je mets à mon amitié. Votre passion a duré trop longtemps; elle est devenue ridicule; et j'ai droit d'espérer que celui que j'ai nommé „mon compagnon d'armes", que la postérité mettra partout à côté de moi, ne restera pas plus longtemps abandonné à une faiblesse sans exemple Je veux donc que vous vous mariiez; sans cela je ne vous verrai plus. Vous avez cinquante ans, mais vous êtes d'une race où l'on vit quatre-vingt, et ces trente années sont celles où les douceurs du mariage vous sont les plus nécessaires." — Berthier residirte nie in seinem Fürstenthum, sondern liess das Land durch einen Gouverneur verwalten. Seine Münzen gehören jetzt zu den grössten numismatischen Seltenheiten. Die andern Grosslehen waren italienische Besitzungen (Istrien, Friaul, Belluno, Treviso, Cadore, Conegliano, Bassano, Feltre, Vicenza, Padua, Rovigo Dalmatien, Pontecorvo) und man hat fortan einige Mühe unter diesen hohen Titeln die Inhaber von grossentheils sehr bürgerlicher Herkunft sich zu vergegenwärtigen.

Digitized by Google

Napoleon in der heftigsten Weise apostrophirt hatte, glaubte eine Zeit lang, man habe geradezu nur zwischen den Interessen des schweizerischen Handels und der politischen Unabhängigkeit zu wählen. Beides lasse sich nicht mehr vereinbaren. «Quant à moi je crois que notre commerce, anéanti comme il l'est, pourrait peut-être encore toutefois être utile à l'indépendance politique de la Suisse, si par une mesure de circonstance on sanctionnait une dépendance de fait.» (Depesche vom 8. April.) Worauf der Basler Landammann, dem der Handel nicht eine so geringfügige Sache war wie dem Freiburger, in seiner Antwort vom 17. April ihm nicht ganz undeutlich zu verstehen gibt, dass er wohl nur als Sprachrohr der Franzosen und nicht als guter Schweizer rede. «Les paroles qui vous ont été adressées par S. Maj. étaient faites pour produire sur vous une grande impression. Votre inquiétude me paraît naturelle et je trouve comme vous, que le commerce et l'industrie, le bien-être et l'indépendance de notre nation ont un ennemi bien dangereux dans cet esprit de spéculation illicite, que vous accusez de tous nos malheurs. — Quant à la proposition contenue dans votre mémoire particulier, elle est d'une telle importance, qu'avant tout j'ai besoin de savoir sous quel point de vue il faut l'envisager. Cette proposition est-elle absolument votre opinion individuelle? ou vous a-t-elle été suggérée et dans ce dernier cas par qui, quand? comment? en quels termes, et avec quel degré d'instance et de développement? Vous me devez, Monsieur, une confidence exacte et complète. Sous couvert particulier vos lettres me parviennent sûrement, et dans le cas où vous sauriez des choses qui ne supportent absolument pas d'être communiquées

Digitized by Google

par écrit, je vous prie de vous rendre ici pour quelques jours, ou de donner rendez-vous à Strasbourg à une personne de confiance que j'enverrai. Si aucune insinuation ne vous a été faite, je vous engage à réfléchir sérieusement sur une affaire qui touche de si près à l'existence politique et l'honneur de votre pays. Rien de plus dangereux que les conseils surpris par la frayeur. Un homme en place doit avant tout avoir la tête froide; je crains que par attachement pour votre patrie, vous ne vous livriez peut-être à des allarmes exagérées, qui feraient quelque tort à la solidité de votre jugement. Dans tous les cas vous devez comprendre, Monsieur, que je ne puis prendre sur moi d'entamer une négociation sur une telle proposition, ou comme vous dites d'en faire l'hommage à S. Maj. Sortir de mes attributions constitutionnelles, prendre l'initiative dans une affaire la plus importante dont la Suisse puisse s'occuper, c'est à quoi vous ne pouvez ni déterminer S. M. I. ne me fera pas un crime de mon exactitude scrupuleuse à rester dans la ligne, que l'acte de médiation m'impose.» (Tillier 237.) Darüber, was die französische Regierung dachte, wurde dem Landammann übrigens bald genug reiner Wein eingeschenkt; zunächst durch eine direkte Note Talleyrand's, welche so gehalten war, dass er gar nicht wagte, sie in ihrem ganzen Inhalt den eidgenössischen Ständen bekannt zu machen, sondern einen Hauptpassus darin bei der Mittheilung wegliess. Der wahre Text der Note ist folgender; die eingeklammerten Worte wurden den Ständen nicht mitgetheilt. «Le soussigné est chargé par S. Maj. l'Empereur et Roi de faire connaître à S. Exc. Monsieur l'envoyé extraordinaire de la Confédération suisse le juste mécontentement que S. Maj. a éprouvé en acquerrant la preuve qu'une quantité con-

Digitized by Google

sidérable de marchandises anglaises étaient introduites journellement en France par les frontières de la Suisse, et que cette contrebande s'exerçait avec si peu de ménagement, qu'elle semblait accuser l'imprévoyance du gouvernement helvétique. Lorsque la plus grande partie des puissances du continent, mues par le sentiment de leur honneur non moins que par celui de leurs véritables intérêts, cherchent à se soustraire au monopol commerciel, que l'Angleterre prétend exercer sur le monde entier, le gouvernement helvétique peut s'aveugler au point de méconnaître que tous ses intérêts ainsi que les devoirs de l'alliance qui l'attache au système de la France, lui prescriront également de fermer son territoire à l'introduction des marchandises anglaises, et d'arrêter les tentatives de quelques spéculateurs avides, qui trahissent leur patrie en la compromettant dans ses rapports avec la France, en cherchant à introduire dans l'intérieur de l'empire les produits des manufactures anglaises. (Les manœuvres de la contrebande sont un véritable délit, et lorsque quelques particuliers de Bâle ne craignent point de s'en avouer coupables, en réclamant des marchandises anglaises déposées par eux à Neuchâtel et saisies par les ordres de S. Maj., ils doivent être arrêtés et punis et le soussigné est chargé d'en faire la demande expresse.) S. Maj. ne doute point que S. Exc. le Landammann de la Suisse ne soit disposé à user des pouvoirs que lui donnent les lois de la Confédération, pour réprimer officieusement et punir les excès qui sont l'objet des représentations que le soussigné à l'ordre d'adresser à Monsieur de Maillardoz, et elle se verra avec plaisir dispensée de recourir aux mesures que lui prescriraient les intérêts du commerce de France dans le cas où la Suisse continuerait d'être le foyer d'une contrebande

Digitized by Google

aussi active.» (Tillier 239.) Der französische Gesandte Vial, der sich nach Paris begeben hatte, schrieb noch deutlicher, mit ausdrücklichem Bedauern, dass einige der Defraudanten den Namen des Landammanns tragen und dass er sich veranlasst gesehen habe, für dieselben einzutreten, so dass Merian sich genöthigt fand in einem äusserst demüthigen Schreiben seine eigene Demission anzubieten, wenn dieser Schritt geeignet sei, des Kaisers Zorn zu besänftigen. Dazu kam es zwar nicht. Dagegen musste die Tagsatzung des Jahres 1806 sehr vexatorische Massregeln für den Handel beschliessen, wonach z. B. alle Einfuhr englischer Erzeugnisse verboten und jeder Kaufmann in der Schweiz bei Eid angehalten wurde, diejenigen welche er schon besass, zu declariren und in ein eigenes obrigkeitliches Magazin zu deponiren, aus dem nichts ohne obrigkeitliche Bewilligung entfernt werden durfte, unter schweren Strafen für jede Umgehung. (5. Juli 1806.) In Basel wurde eine Anzahl der angesehensten Kaufleute verhaftet und für ihre Neuenburger-Speculation, die ohnehin eine in jeder Beziehung verfehlte war, auf Verlangen Frankreichs bestraft. Unter solchen Umständen ist es auch dem sonst kühlen Geiste des Geschichtschreibers der Mediation etwas zu viel geworden, wenn die Tagsatzung von 1806 von Merian mit einer Rede eröffnet wurde, in der noch immer von Morgarten, Näfels, Sempach und St. Jakob, der Kraft und dem Ruhm der Altvordern die Rede war, dagegen die Thaten der Gegenwärtigen gänzlich mit dem Mantel stillschweigender Liebe sich bedeckten.

In diesen Zusammenhang gehören auch die ersten verschärften Werbemassregeln für den französischen Dienst, entgegen dem Wortlaut des Allianzvertrags. Napoleon benutzte die reumüthige Stimmung der Tag-

Digitized by Google

satzung mit der Hinterlist, die alle seine politischen Massnahmen kennzeichnet und die ihn zuletzt zu einem unertragbaren Feinde des menschlichen Geschlechtes gestempelt hat, um daraus ungerechten Vortheil zu ziehen. Er liess die Schweiz in diesen Julitagen von 1806 mit einer ganzen Reihe von Drohnoten bombardiren, um an die Stelle der vertragsmässig freien Werbung eine Art von Verpflichtung setzen zu können, die im Effekt einer eigentlichen Conscription gleichgekommen wäre. Und hier ist es bedauerlich berichten zu müssen, dass der damalige schweizerische Gesandte in Paris sich herbeiliess neben seiner diplomatischen Funktion noch ein französisches Amt eines «Adjutant-Colonel» anzunehmen, welches ihn in eine sehr zweideutige Stellung versetzte, der er auch mitunter einen eigenthümlichen Ausdruck gab, z. B.: «Par un ordre daté de Berlin le 24 Novembre, S. M. prescrit à son ministre de la guerre de hâter le recrutement des régiments suisses. Je ne dois pas dissimuler à la Suisse que le ministre me dit dans la lettre où il me fait part de cet ordre de l'Empereur, qu'il est chargé de faire connaître au général Vial que si ce recrutement ne se termine pas promptement, S. M. l'interprêtera à mauvaise volonté de la part des gouvernements cantonaux. Il faut donc ici prendre des mesures extraordinaires pour traverser des circonstances extraordinaires. Il faut se persuader qu'un décret, un ordre de S. M. l'Empereur s'exécute en Europe à la minute.» (Tillier 246.) Soweit waren wir also bereits, dass unsere eigenen Gesandten uns drohten, wenn wir unsere Söhne nicht ohne Weiteres und gegen alle Verträge auf die französische Schlachtbank liefern wollten.

Der zunächst auf dem Welttheater folgende Krieg gegen Preussen und Russland hatte mehrere Ereig-

Digitized by Google

nisse zur Folge, welche weitere Anzeichen einer baldigen Vereinigung der Schweiz mit Frankreich zu sein schienen und sie vorläufig jedes Anhalts an eine andere Macht beraubten. Denn nicht allein fiel nun durch die Schlacht von Jena auch Preussen, das sich bisher stets soweit möglich für die Schweiz günstig gezeigt hatte, in Trümmer (worüber wir natürlich auch wieder unsere offizielle Freude bezeugen mussten), sondern es wurde noch im Verlaufe des nämlichen Jahres das mehr als tausendjährige deutsche Reich aufgelöst, als dessen Glied die Eidgenossenschaft während Jahrhunderten angesehen worden war und das sie selber stets noch mit einer gewissen Ehrfurcht betrachtete.[1]) An seine Stelle wurde eine bundesstaatliche Vereinigung deutscher Regierungen unter französischem Protectorat, der sog. Rheinbund gesetzt, der allmählig den grösseren Theil Deutschlands umfasste und offenbar dazu bestimmt war, diesen Begriff «Deutschland» gänzlich überflüssig zu machen.[2]) Die Eidgenossenschaft er-

[1]) Auch nach dem Westphälischen Frieden werden die eidgenössischen Stände von den deutschen Publizisten immer noch als „Freunde" des Reiches bezeichnet, während sie seit dem Basler Frieden von 1499 dessen „Verwandte" und vorher sogar „Glieder" gewesen waren. Noch im Jahre 1650 wurde dem Begehren der Eidgenossenschaft, man möchte sie künftig vom Reiche aus nicht mehr „liebe und getreue" tituliren, weil die Franzosen und Venetianer darin noch eine „Subjection und Unterwürfigkeit" wittern, sondern „liebe und besondere", nicht entsprochen; die kaiserliche Kanzlei in Wien wollte es trotz der neuen Verhältnisse „bei dem alten Stylo" bewenden lassen. Erst von 1688 ab wurde die offizielle Anrede in „besonders liebe" abgeändert. (Vgl. Bluntschli, Geschichte des Schweizerischen Bundesrechts pag. 230 u. folg.)

[2]) Der Rheinbund wurde am 12. Juli 1806 zu Paris gegründet unter 16 Gliedern des deutschen Reichs, die aus demselben austraten. 1810 zählte er bereits 72 Gliederstaaten und hatte ein Gebiet von 5708 Quadratmeilen mit 14,935,265 Einwohnern, der grösste Theil Deutschlands gehörte fortan dazu. Es war der erste moderne Bundesstaat in Europa und die Untersuchungen über die Natur dieser Staatsform, die damals, in Folge einer Erklärung Napoleon's selber über die „getheilte Souveränetät", gemacht wurden, haben noch immer ein gewisses Interesse für uns. In dem deutschen Reiche erinnert noch heute an den Rheinbund der gänzlich undeutsche Titel „Grossherzog", welchen der Kurfürst von Baden und der Landgraf von Hessen-

Digitized by Google

hielt hievon als Gränznachbar und ähnlicher Verbündeter offizielle Anzeige sowohl durch den französischen Geschäftsträger wie durch die österreichische Gesandtschaft.

In gewissem Sinne noch näher berührte die Schweiz die Umwandlung der batavischen Republik in ein Königreich Holland mit einem bonapartischen Prinzen als König, nicht allein, weil damit die letzte Republik in Europa, die neben der Schweiz (und Wallis)

Darmstadt damals erhielten (Art. V der Rheinbundesacte), und die eigenthümliche Kaste der sogenannten Standesherren.

Wir haben schon früher die Vermuthung geäussert, dass die Verfassung dieses Bundesstaates diejenigen „Verbesserungen" enthielt, welche der Eidgenossenschaft ebenfalls zugedacht waren und bei einem anderen Ausgang des Feldzugs von 1812 ihr aufgedrungen worden wären. (Vgl. die Antwort Napoleon's in Chambéry pag. 193.) Die betreffenden Artikel der Rheinbundsacte, die sie von unserer „Mediationsacte" unterscheiden, sind folgende:

Article XII. S. M. l'Empereur des François sera proclamé *protecteur* de la confédération, et, en cette qualité, au décès de chaque Prince-Primat, il en nommera le successeur.

Article XXXV. Il y aura entre l'Empire françois et les états confédérés du Rhin, collectivement et séparément, une alliance, en vertu de laquelle toute guerre continentale, que l'une des parties contractantes auroit à soutenir, deviendra immédiatement commune à toutes les autres.

Article XXXVI. Dans le cas où une puissance étrangère à l'alliance et voisine armeroit, les hautes parties contractantes, pour ne pas être prises au dépourvu, armeront pareillement, d'après la demande qui en sera faite par le ministre de l'une d'elles à Francfort. Le contingent que chacun des alliés devra fournir, étant divisé en quatre quarts, la diète déterminera combien de quarts devront être rendus mobiles; mais l'armement ne sera effectué qu'en conséquence d'une invitation adressée par S. M. l'Empereur et Roi à chacune des puissances alliées.

Article XXXVIII. Le contingent à fournir par chacun des alliés, pour le cas de guerre, est fixé ainsi qu'il suit: La France fournira 200,000 hommes de toutes armes; le royaume de Bavière 30,000 hommes de toutes armes; le royaume de Wurtemberg 12,000; le Grand-Duc de Bade 8,000; le Grand-Duc de Berg 5,000; le Grand-Duc de Darmstadt 4,000; LL. AA. SS. les Duc et Prince de Nassau fourniront, avec les autres princes confédérés, un contingent de 4,000 hommes.

Diese übrigen ursprünglichen Glieder dieses Bundes, ausser den im Artikel 38 genannten, waren noch die beiden Fürsten von Hohenzollern, die zwei Fürsten von Salm, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Herzog von Ahremberg, der Fürst von Lichtenstein und der Graf von der Leyen. Der Rheinbund berührte demnach unsere Gränze von der Luziensteig bei Maienfeld bis nach Basel.

Digitized by Google

bestand, beseitigt wurde, sondern besonders desswegen, weil die beiden Republiken noch in dem Pressburger Frieden vom vorigen Jahre im gleichen Artikel garantirt waren.[1]) Es konnte nicht fehlen, dass man hieraus mancherlei Beunruhigendes für die Eidgenossenschaft prophezeite und es wurden bereits 1806 von der Gesandtschaft in Paris solche Gerüchte (die sich dann in den nächsten Jahren noch verstärkten) mitgetheilt. In Bern scheint man sogar Provocationen befürchtet zu haben, indem verschiedene Oberämter vom Staatsrath den Auftrag erhielten, dergleichen nachzuspüren. In der That schien auch der Vicekönig von Italien, Eugen Beauharnais, bereits Händel zu suchen, indem er anfing sich über Beleidigung italienischer Mauthbeamter, Aufnahme italienischer Deserteure und Dienstverweigerer, sowie über feindliche Haltung des tessinischen Postdirektors und tessinischer Blätter zu beklagen, was zunächst die Unterdrückung eines Blattes und die Suspension und Eingränzung dieses Postangestellten zur Folge hatte. Wie wenig gerathen es sei, sich als Gegner Frankreichs auch in einem scheinbar unabhängigen Staate verdächtig zu machen, hatte kurz vorher die frevelhafte Erschiessung des Buchhändlers Palm von Nürnberg wegen buchhändlerischer Versendung eines ziemlich gehaltlosen antifranzösischen Verlagsartikels zum Schrecken aller noch unabhängig denkenden Menschen dargethan.

Ein anderes recht deutliches Zeichen der Zeit und einen Beweis, wie sehr die Achtung vor der Schweiz und ihren Behörden bereits gesunken und diese der Einschüchterung zugänglich waren, bildete ein sonderbarer

[1]) Art. 18 des Friedensinstrumentes lautete nämlich: „Les hautes parties contractantes reconnaissent l'indépendance de la République *Helvétique* régie par l'acte de Médiation (also nur unter dieser Staatsform) *de même* que l'indépendance de la République *Batave*."

Digitized by Google

Vorfall in Basel vom 9. November 1806, an welchem Tage ein gewisser Ignaz Theubet aus Pruntrut, der schon im Zuchthaus gesessen hatte, in der Uniform eines französischen Finanzbeamten bei dem Landammann erschien und die Auszahlung eines Betrages von $2^1/_2$ Millionen Franken innert weniger Stunden für Frankreich verlangte, unter der Drohung, sonst sofort Truppen aus Hüningen in Basel einrücken zu lassen. Der Landammann, welchem der Betrüger ein gefälschtes Schreiben des französischen Finanzministers Gaudin hinterliess, konnte mit Mühe eine ächte Unterschrift desselben in der französichen Nachbarschaft auftreiben, die ihn beruhigte und ermuthigte, den Theubet, der wirklich nach Kurzem wieder erschien, um das Geld abzuholen, in Verhaft nehmen zu lassen. Die Sache wurde allen Ständen durch ein förmliches Kreisschreiben vom 9. November mitgetheilt; eine solche französische Forderung erschien Jedermann damals als im Bereiche der Möglichkeit liegend.

Selbst die Natur schien sich zuletzt mit unseren Alliirten verschworen zu haben, um dem würdigen Basler-Landammann seine Amtszeit zu erschweren, indem im gleichen Jahre 1806 auch noch der bekannte Bergsturz von Goldau erfolgte, worüber ein Pfarrer zu Einsiedeln folgende erbauliche und für den Geist der Zeit ebenfalls bezeichnende Betrachtung von der Kanzel fallen liess: «Tröstlich dabei sei, dass die Katholiken, welche noch keine verpesteten Zeitungen und Flugschriften, sondern bloss Katechismen und Leben der Heiligen zu lesen gewohnt waren, in diesem Stande verstorben seien; hätten sie ein längeres Leben gehabt, so würden die Laster der Revolution am Ende auch in ihre frommen Gefilde eingedrungen sein und sie, ihre Kinder und Enkel zu Sündern gemacht haben.»

Digitized by Google

Wir können es wohl begreifen, wenn wir am Schlusse dieses unglücklichen Jahres erfahren, dass Andreas Merian mit grosser Freude bereit gewesen sei seine Würde, die ihm in einem kurzen Zeitraum so viel Unannehmlichkeit bereitet hatte, dem neuen Landammann Hans v. Reinhard von Zürich zu übergeben. Einem Staatsmanne, der durch seine Biegsamkeit besonders befähigt war dieses Spiel der Katze mit der Maus, das man damals französisch-schweizerischen diplomatischen Verkehr nannte, mit etwelchem Glücke für das Leben der letztern fortzusetzen, bis ein unausbleiblicher allgemeiner Aufstand gegen den Unterdrücker Aller auch uns von ihm erlösen konnte.

Der Abschluss dieser ersten Periode der Mediation von 1803 bis 1806, in welcher die Beschränkung der schweizerischen Unabhängigkeit und innern Freiheit tägliche Fortschritte machte und schon nach vier Jahren an einem Punkte angelangt schien, wo nur noch die nakte Annexion übrig blieb, erweckt bei heutiger Betrachtung allerlei Gedanken. Wir wollen diejenigen über den Werth und das Glück einer fremden Protection oder Allianz irgend einer Art nicht wiederholen, sie stehen in unserer wahren Geschichte auf jedem Blatte und werden auch kaum wieder vergessen werden. Eine andere Lehre ist uns noch wichtiger, die nämlich, dass ein Staat ausserordentlich rasch die allgemeine Achtung und das eigene Selbstgefühl verlieren kann, sobald es einmal mit ihm abwärts zu gehen scheint. Die Staaten gleichen darin den Frauen, deren Tugendruf schon jede Discussion darüber beinahe ebenso sehr schädigt, wie die schlimmste Thatsache selber. In der That, der Staat, welcher nicht schon den ersten Anfängen einer Bedrohung widersteht, gewöhnt sich allmälig an immer Schwereres und hat zuletzt nicht mehr

Digitized by Google

den Muth, selbst bei ernsten Ereignissen ein entschiedenes Halt zu gebieten. Die Eidgenossenschaft thut nicht gut, wenn sie es jemals geschehen lässt, dass Verletzungen ihres Gebiets oder ihrer neutralen Stellung auch bloss academisch-strategisch erörtert werden, ohne dass eine energische Reaction der öffentlichen Meinung (so weit es möglich erscheint auch der Behörden) sich dagegen erhebt. Es muss keinem der Staaten, die uns begränzen und die nach Macchiavell's in mancher Beziehung richtiger Bemerkung unsere «natürlichen Feinde» sind, auch nur von ferne als möglich und denkbar erscheinen mit Armeen durch unser Land zu ziehen, ohne die Gefahr eines ernsten Widerstandes und einer Abneigung gegen den Friedensbrecher, die ungeschwächt auf Kinder und Enkel übergeht. Wenn wir es gestatten, dass dergleichen «strategische Nothwendigkeiten» für entschuldbar, ja selbst mit Freundschaft und guter Nachbarschaft verträglich angesehen werden und wenn unser Volk sich jemals wieder daran gewöhnen würde, davon ohne die grösste Erbitterung sprechen zu hören, so thun wir den ersten Schritt auf der schiefen Ebene, die in immer rascherer Neigung, oft in wenigen Jahren, zu einer Missachtung führt, aus der sich eine Nation nur in sehr viel längerer Zeit wieder erhebt.

Das ist die Quintessenz unserer historichen Erfahrung von 1798 bis 1815 und wieder von 1815 bis 1848: Ein sehr rascher Niedergang und ein mehr als 30 Jahre dauernder, mühsamer Aufstieg. Auf jedes Kapitel unserer modernen politischen Geschichte könnte man die Warnung schreiben:

«Wehret den Anfängen».

Digitized by Google

VII. 1807—1810.

Die nun folgende Zeit vom Jahre 1807 bis 1811 enthält in der allgemeinen europäischen Geschichte, von der unsere schweizerische nur noch einen unbedeutenden Theil ohne viele Eigenthümlichkeit ausmacht, die Ausbildung Frankreichs zu einem eigentlichen Weltreiche, den für alle noch einigermassen unabhängigen Nationen verderbenbringenden Traum von der Wiederherstellung des Reiches Karls des Grossen.

Vor diesem Gedanken, der sich mit der Gewalt eines ausbrechenden Cäsarenwahnsinns [1]) des französischen

[1]) Genährt wurde dieser Wahnsinn von der ganzen damaligen Welt, die nicht genug Worte der Bewunderung für den Erfolg finden konnte, der der Gott des Tages war. Selbst ehemals Gleichgestellte wie der Eroberer Helvetiens von 1798, Brune, wetteiferten mit allen Andern in einer Schmeichelei, die mitunter an das Komische streifte. Ein Tagesbefehl Brune's von 1806 an die Reserve-Armee in Boulogne, der würdig befunden wurde, im „Moniteur" publizirt zu werden, lautete z. B. wie folgt: „Soldats, vous lirez quinze jours de suite dans vos chambrées la proclamation sublime de sa Majesté l'empereur et roi à la grande armée. Vous l'apprendrez par cœur. Chacun de vous, attendri, répandra les larmes du courage, et sera pénétré de cet enthousiasme irrésistible qu'inspire l'héroïsme." Dieses offizielle „Journal de l'Empire" selber macht ungefähr ein Jahr vor dem Zusammensturz der Napoleonischen Herrschaft folgende Betrachtung: Schon lange habe man die Aehnlichkeit des jetzigen Zeitalters mit dem Carls des Grossen bemerkt. „Beide Epochen zeichneten sich durch die Gründung eines grossen Kaiserreichs aus, ein Ereigniss, das unstreitig nicht ohne die Mitwirkung der göttlichen Vorsehung eintreten könnte und das nach ihrem Rathschluss grossen Einfluss auf das Schicksal des Menschengeschlechts und der kommenden Jahrhunderte haben wird. Aber grosse politische Unternehmungen sind auch stets von einem Zusammenstoss öffentlicher und Privatinteressen begleitet, sie machen Schlachten und Kriege nothwendig." (Vgl. Allg. Zeitung vom 30. November 1812.) Solche Versuche, Kriege und Schlachten als das Werk göttlichen Rathschlusses darzustellen, kommen auch heute, am Ende des Jahrhunderts, wieder vor.

Digitized by Google

Kaisers bemächtigte, musste Alles weichen und war nichts mehr heilig. Am wenigsten das Schicksal eines in seinen Augen unbedeutenden Landes und Volkes, das er zu respektiren verlernt hatte. Ja wir dürfen wohl vermuthen, dass damals unsere Kleinheit und die gränzenlose Bescheidenheit unserer Staatsmänner unsere Rettung vor vollständiger Annexion gewesen sind, der wir mehrmals auf Haaresbreite nahe standen. Jedesmal nämlich, wenn irgend eine Regung von Selbständigkeitsgefühl dem Imperator mitten in seinen sonstigen Beschäftigungen zu Ohren drang, oder die Bewilligung von Menschenmaterial für seine unaufhörlichen Kriege nicht ganz so militärisch exakt und ungehemmt ihren Gang nahm, wie es sein despotischer Wille verlangte. Wir müssen diese Zeiten, besonders die letzten Jahre, in denen Wallis und Tessin besetzt wurden, die Neutralität gar nicht mehr bestand und das Wort «réunion» für die ganze Schweiz öfter auf den Lippen des Kaisers hing und, einmal ausgesprochen, unwiderruflich gewesen wäre — als einen vorübergehenden Untergang der Schweiz bezeichnen. Denn darauf kommt es am Ende nicht an, ob ein Staat einen besondern Namen in den geographischen Tabellen und Schulbüchern trage, sondern ob er wirklich das ist, was er zu sein vorgibt, ein nach eigenen Gesetzen lebendes Gemeinwesen. —

Dennoch ist in all dem trostlosen politischen Elend jener Tage, an das wir noch heute, statt es eine glückliche Zeit zu nennen, mit der Erbitterung der Deutschen und Spanier zurückdenken sollten, Ein auffallend lichter Punkt: der Wille der Eidgenossenschaft blieb unerobert. Es ist bei all der äusserlichen, mehr oder weniger nothwendigen Schmeichelei der eidgenössischen Magistraten gegen den übermächtigen

Digitized by Google

Tyrannen, der solche Lippenopfer mit der Eifersucht eines misstrauischen Emporkömmlings verlangte, keine Spur von einer französischen Annexionspartei in unserem Lande, weder oben noch unten, nicht einmal in den Kreisen der Berufssoldaten zu finden, denen die Theilnahme an der «gloire der grossen Nation» Lebenszweck und die militärische Zugehörigkeit zu derselben höchste Ehre und Befriedigung war. Auch diese Krieger hätten ohne Ausnahme sehr gezögert eine Annexion der Schweiz an Frankreich zu befürworten oder gar selbst vollziehen zu helfen. Und ebenso hatten die Huldigungen unserer ersten Magistrate, ihr Reden und ihr Ueberhören, ihre Annahme von Manchem, was uns jetzt schmachvoll dünkt, doch nur den Zweck, das Aeusserste, was einem Volk begegnen kann, die direkte Austilgung desselben aus den Reihen der Lebenden, zu vermeiden. Der Einzelne kann es — wie ein schweizerischer Geschichtschreiber sagt — allein richtig finden, für seine Ideen mit edler Treue in den Tod zu gehen. Ein Volk aber muss so lange als möglich für die Nachkommenden erhalten werden. Es beschleicht uns daher fortan, wenn man von 1807 an nur vorwärts sieht und nicht mehr an die ungeheuren politischen Fehler denken will, die diese Situation herbeiführten, ein Gefühl von Mitleid und Sympathie mit diesen bedauernswerthesten «Landammännern der Schweiz», auf denen in erster Linie die Launen und ungerechten Zumuthungen eines harten Gebieters und seiner Gesandten lasteten. Sie haben um des Vaterlandes willen alle Schmach geduldig getragen und es mag sein, dass es wohlgethan war mit solchen persönlichen Opfern wenigstens die directe Vereinigung mit Frankreich auszuweichen. Denn unsicher bleibt es immer, ob und wie die Schweiz im Jahre 1815 als selbständiger Staat restaurirt worden wäre. Diese, wenn

Digitized by Google

auch nur moralische, Resistenz von 1805 bis 1813 war doch in den Augen der Mächte des Wiener Kongresses eine Art von Legitimation. Sie mussten daraus und aus der allgemeinen Einigkeit aller noch so sehr sich bekämpfenden Parteien über die Aufrechthaltung der Schweiz als solcher, den Glauben schöpfen, dass eine Vertheilung dieses Landes an die umliegenden Mächte nicht zur dauernden Pazification Europa's beitragen würde.

Der Wille ist überhaupt der Menschen einziges wahres Eigenthum und wirklicher Kern. Wer den guten Willen eines Dienenden nicht für sich hat, der hat nichts an ihm als ein gefährliches Werkzeug, das sich gelegentlich gegen ihn wenden kann. Das ist das Menschenrecht selbst des Sclaven, dass sein Herz frei bleibt und nur geschenkt werden kann, nicht mitverkauft ist. So ist es auch mit den Völkern im Grossen. Es ist noch nie eine Nation untergegangen oder dauernd geknechtet worden, die in ihren wesentlichen Bestandtheilen diesen Willen der selbständigen Nationalität nicht selber aufgab.[1])

Diesen Willen der schweizerischen Nation, sich mit Frankreich noch enger verbinden zu lassen, gewann Napoleon niemals und wusste es, oder fühlte es wenigstens mit seinem ohnehin pessimistisch angelegten Geiste. Das ist vielleicht der eigentliche innere

---

[1]) Das Volk der Juden ist ein allzeit sprechender Beweis dafür. Es lebt allein noch durch diesen Willen und Beruf ein Volk zu sein und hat damit die Römer und Griechen überlebt. Diejenigen aus ihm, die diesen Gedanken aufgeben, verschwinden unter den andern Völkern. Aehnlich verhält es sich mit den Polen, die ihren Staat, aber nicht den Willen ein solcher wieder zu werden, verloren haben. Auch die List und Gewalt, mit welcher die irische Union mit Grossbritannien durch Pitt herbeigeführt wurde, hat wenig Gutes erzeugt. Unsere Sympathie mit all diesen Völkern, die sonst Manches zu wünschen übrig lassen, beruht auf dem Respekt, den ein selbst die Freiheit liebender Mensch vor dem freien Willen und der Individualität Anderer hat und auf dem Abscheu, den jeder Versuch einer Knechtung dieses Willens, selbst im Interesse der Cultur, in uns hervorrufen soll.

Digitized by Google

Grund der fast launenhaften Missstimmungen, die er von Zeit zu Zeit plötzlich den schweizerischen Magistraten und Gesandten kundzugeben pflegte, und sicher ist er der letzte gewesen, den der Abfall von 1813 überrascht hat. Einzig durch diese innere Resistenz stehen wir ehrenhaft neben und sogar über den Nationen der damaligen Periode. In Deutschland, Italien, Holland, in Spanien sogar, gab es doch gewisse Volkstheile, Hofleute, Militärs und Beamte vorab, die wirklich französisch gesinnt waren oder sich von dem «Genie» des Kaisers soweit verblenden liessen, ihre eigene Nationalität aufzugeben. Hat ja doch der bedeutendste der damaligen Deutschen, nach der gewöhnlichen Anschauung wenigstens, Göthe, auch keinen rechten Antheil an den Schmerzen seines Vaterlandes und an seiner Wiedererhebung genommen, sondern den Welteroberer als zu gross erklärt, um von Deutschen besiegt zu werden. So hat kein einziger bedeutender Mann bei uns zwischen 1803 und 1813 gedacht, selbst Joh. v. Müller nicht, den man anzuführen pflegt. Er lebte nicht in seinem Vaterlande als Bewunderer Napoleons, sah die Unterdrückung desselben auch nicht so direct mit an, wie Göthe in Weimar, und in seiner Seele brannte neben aller Genieanbetung noch etwas Anderes, als das selbstbeschauliche Nordlicht des Dichters. « Ich habe Hoffnung (schreibt er kurz vor seinem Tode, welcher im Mai 1809 in Cassel erfolgte) zu dem aufblühenden Geschlecht, die Zeiten sind veränderlich und die Welt weit. Und unmöglich ist's, dass bei so verbreiteter Cultur und Communication in Europa ein Volk auf die Dauer einem andern dienstbar werde». Diese Hoffnung hatte er also nicht aufgegeben, sie hat ihn nicht getäuscht und rettet heute sein Andenken als Schweizer.[1])

[1]) Die Tagsatzung des Jahres 1809 bewilligte auf den Vorschlag des Landammanns d'Affry ein Privilegium gegen den Nachdruck seiner Werke, um das er, auf Grund seiner sehr üblen Vermögensverhältnisse, noch selber vor seinem Tode in einer rührenden Zuschrift ersucht hatte. Vgl. Tillier 362.

Digitized by Google

Sie wird niemals täuschen, auch nicht in unserer Zeit, welche an Entwicklung von Militärmacht, und hie und da auch an Genieanbetung, dem Zeitalter Napoleons sehr vergleichbar ist. Die europäischen Völker werden sich auch am Ende des 19. Jahrhunderts, so wenig als am Anfange desselben, daran gewöhnen können, sich mit der blossen Vorstellung von Macht und Grösse, von deren reellen Vortheilen dem Einzelnen doch nur eine sehr geringe Partikel zu gute kommt, über den progressiven Verlust von Freiheit und Wohlstand zu trösten. Ein staatlicher Zustand, der ein beständiges Misstrauen und eine fortwährende Kriegsbereitschaft unter gebildeten, durch tausend Bande gegenseitigen Interesses vereinigten Nationen nothwendig macht, trägt seinen Widerspruch in sich selber, und kann höchstens von einer einzigen Generation ertragen werden. Die zweite degenerirt, oder lehnt sich dagegen auf. Mit diesen Gedanken können wir die Jahre der grössten politischen Erniedrigung der Schweiz während ihrer ganzen Geschichte erträglich finden. Ohne sie müssten wir diese Geschichtsblätter von 1807 bis 1812 einfach schweigend, ohne Muth und Lust sie zu lesen, hinlegen, wie es wohl oft die damals Lebenden mit den Tagen thun zu können gewünscht hätten.

Das Jahr 1807 begann mit dem positiven Versuche Napoleons aus der vertragsmässigen Werbung für den französischen Dienst eine Art von Conscription zu machen. Schon am 6. Januar schrieb Berthier aus Warschau an Reinhard, der Kaiser beurtheile Verhältnisse nicht nach Worten, sondern nach Thatsachen. Stehen bis zum Mai 15,000 Schweizer unter den französischen Fahnen, so werde er an die Anhänglichkeit der Schweiz glauben, sonst nicht. Der Gesandte Vial erklärte am 13. Januar direct, wenn nicht alle capi-

Digitized by Google

tulationsmässigen 16,000 Mann bis zum 1. Mai geliefert seien, so werde die Capitulation auf Befehl des Kaisers als ungültig erklärt werden. Was an ihre Stelle treten würde, war zu errathen und Reinhard ermahnte daher, während er an Vial, Berthier und Napoleon selbst entschuldigende Depeschen erliess, in drei Kreisschreiben vom 16. und 20. Januar und 16. Februar 1807 die eidgenössischen Stände auf das Eindringlichste ihre ganze Sorgfalt diesen Sachen zuzuwenden. Es sei diess das Wichtigste von allem, was sie zu thun hätten. In Bern wurde in Folge dessen eine dringende Aufforderung an alle Oberämter erlassen, dem Werbgeschäft möglichst Vorschub zu leisten. Die Werber sollen gegen jedes Hinderniss geschützt und jeder, der sich in Wort oder That gegen sie verfehle, oder Leute in irgend einer Weise vom Dienste abmahnen sollte, bestraft werden. Die Regierung fügte noch eine besondere Prämie von 32 Franken dem französischen Handgelde bei, und jeder Gemeindsbeamte, der einen Rekruten nach Bern lieferte, erhielt 4 Franken dafür (Manual des Staatsrathes IX. 35). Die Anwerbung für andern Dienst wurde mit Verlust des Bürgerrechts bedroht. Die Freiburger erliessen am 10. Mai 1807 sogar ein Mandat, wonach jeder, der Muthlosigkeit, Unruhe oder Furcht erregende Neuigkeiten verbreite oder Gerüchte wiederhole, welche Misstrauen gegen Frankreich oder den Erfolg seiner Waffen erzeugen können, mit vierjährigem französischem Dienst bestraft werden solle. Ebenso sollten diejenigen die französische Uniform anziehen müssen, die für ihre unehelichen Kinder die Busse und Alimente nicht zu bezahlen im Stande wären.[1])

[1]) Eine zürcherische Publikation dieser Art (bei Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte pag. 479) lautete wie folgt:

Digitized by Google

Die Tagsatzung von 1807, deren Eröffnung diessmal auch ein päpstlicher Nuntius, Fabricio Testaferrata, zur grossen Freude des Landammanns beiwohnte, erging sich in dem eidgenössischen Grusse, der in diesen Jahren

---

WIR, Burgermeister und Räthe des Eydsgenössischen Standes Zürich entbieten Unsern G. L. Cantons-Angehörigen Unsern geneigten Willen, und geben ihnen anmit folgendes zu vernehmen:

Bereits unterm 27sten Septembris 1803 hat die erste, in Freyburg versammelte, gemeineydsgenössische Tagsatzung, im Namen gesammt Lobl. Eydsgenossschaft, eine Militar-Capitulation mit Frankreich abgeschlossen.—

Die würkliche Vollziehung dieser Capitulation soll nunmehr mit Thätigkeit betrieben, und somit zu Aufstellung der vier zu errichtenden Regimenter nach den Grundsätzen der Capitulation möglichst beygetragen werden. — —

Bereits ist eine beträchtliche Anzahl von Bürgern des hiesigen Cantons zu Stabsoffiziers- Hauptmanns- und andern Officiers-Stellen ernennt worden, und mehrere Hundert Mann aus Unserm Canton haben, unter vortheilhaften Bedingnissen, Dienste bei den neu zu errichtenden Schweizer-Regimentern genohmen.

Um inzwischen den auf Beförderung des Kaiserlich-Französischen Diensts abzielenden Einleitungen in hiesigem Canton auch weiterhin den besten und schnellesten Fortgang zuzusichern, — fordern Wir andurch Jedermann, insbesondere aber alle und jede Beamtete in Unserm Canton und zum voraus die sämmtlichen Gemeindsbehörden, nachdrücklichst auf, alle schicklichen Mittel anzuwenden, welche zu Erreichung dieses Endzwecks führen, und zu Begünstigung der Werbung für den Dienst Sr. Majestät des Französischen Kaisers dienen können. Wir werden Uns hierüber von Unserer verordneten Werbungs-Commission von Zeit zu Zeit genaue Berichte, und nach den verschiedenen Bezirken geordnete tabellarische Uebersichten, was in jeder einzelnen Gemeinde an Mannschaft geleistet worden, und welche Gemeinden diessfalls noch mehr oder minder zurück sind, — vorlegen lassen, und solche Gemeinden, Behörden, Beamtete oder Partikularen, die sich in dieser Rücksicht durch Thätigkeit und Eifer hervorthun würden, mit landesväterlicher Zufriedenheit und Wohlgefallen ansehen.

Hingegen wird Jedermann auf das Ernstlichste verwarnt, durch Worte oder Handlungen den Fortgang der Werbung zu behindern, den Werbcommando's und ihren Verrichtungen auf irgend eine Weise entgegen zu arbeiten, oder solche Leute, die nach ihrer Lage und Verhältnissen in den Dienst Sr. Kaiserlichen Majestät von Frankreich zu treten im Falle sind, davon abzuhalten, zumahlen ein solches Betragen dem oder denen, die sich desselben schuldig machen würden, die strengste Verantwortung und Strafe zuziehen würde: Allein — wir wollen die pünklichste Nachachtung Unserer andurch geäusserten Willensmeynung viel eher von den vaterländischen Gesinnungen und dem eigenen Pflichtgefühl Unserer G. L. Cantons-Angehörigen erwarten.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung Dienstags den 3ten Merz 1807.

Digitized by Google

immer ein sehr bezeichnender Barometer des öffentlichen Geistes ist, ganz fern von aller Politik, nur im Lobe Zürichs wegen seiner wissenschaftlichen und humanen Bestrebungen, wegen der Tugenden seines schönen Geschlechtes und der idyllischen Schönheiten seiner Umgebung. Weniger schön war dann sofort, neben den Verhandlungen über die Werbung, ein heftiger Streit zwischen Bern und Freiburg über die Zugehörigkeit der beiden Orte Münchenwyler und Clavaleyres. Als Freiburg von der Tagsatzung, die als Syndicat urtheilte, in contumaciam verurtheilt worden war, scheute sich der Kleine Rath, mit dem früheren Landammann Affry an der Spitze, nicht, sich gegen das Urtheil noch an Frankreich, wie an eine regelmässige oberste Instanz zu wenden. Der Landammann Reinhard musste durch Wattenwyl, der damals mit Mousson zur Gratulation für Tilsit nach Paris ging, eine förmliche Vernehmlassung eingeben und eine Zeitlang war diese kleine Angelegenheit Gegenstand grosser Aufregung, bis sich Napoleon selbst, zur grossen Bestürzung der Freiburger, die fest auf ihn gerechnet hatten, dahin aussprach, dass ihn das gar nichts angehe und die Ortschaften somit Bern zugetheilt blieben, das sie noch besitzt.

1808 übernahm in Zug Vincenz Rüttimann von Luzern die Leitung der Eidgenossenschaft, ein Staatsmann, der schon in der Helvetik eine Rolle gespielt hatte und vermöge seiner geistreichen und sehr versatilen Natur sich noch immer in seinem Heimatkanton am Ruder befand. In Stanz wurde am Neujahrstage die 500jährige Gründung der Eidgenossenschaft gefeiert.[1])

[1]) Der actenmässige Bundesbrief der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden von 1291 war damals unbekannt. Man datirte die Gründung unseres Staates auf das Jahr 1307, oder auf den zweiten Brief von 1315.

Digitized by Google

Ein Gemälde in der Kirche zeigte die Abführung des Vogts vom Rossberg, das gebrochene Schloss und einen geknickten Freiheitsbaum (in Erinnerung an die verabscheute Helvetik) mit der Inschrift: «Entfernung der Tyrannen und unserer Väter Freiheit fordern wir», die damals nicht ernsthaft aufzufassen war. Die meisten Vaterlandsfreunde fürchteten vielmehr das 500jährige Dasein der Eidgenossenschaft werde nahezu abgeschlossen sein und es wurde als eine sehr freudige Nachricht von dem eidgenössischen Landammann in einem besondern Kreisschreiben (vom 29. Febr.) den Ständen mitgetheilt, dass Napoleon, dem er diesen Eintritt in das sechste Jahrhundert unserer Geschichte kundgethan hatte, darauf mit freundlichen Wünschen für die Zukunft geantwortet habe. So klug und vorsichtig waren die Eidgenossen in den fünfhundert Jahren seit der ersten Verschwörung gegen die damalige Kaisermacht geworden, dass, als in diesem Jahre ein uralter Verbündeter der Schweiz, Spanien, seinem Schicksal erlag, es bloss einiger Artikel des «Moniteur» bedurfte, um den Landammann zu veranlassen, den allgemein geachteten Gesandten dieser Macht, Ritter Caamanno, der seit 1803 bei der Eidgenossenschaft beglaubigt war, gar nicht mehr zu empfangen. Dessenungeachtet behauptete Rüttimann in seiner Eröffnungsrede der Tagsatzung, die Schweiz verdanke ihre Erhaltung bei so vielen staatlichen Veränderungen in Europa ihrer moralischen Kraft und dem ungeschwächten Rufe der Rechtlichkeit, Treue und des Biedersinns, womit wohl gerade damals etwas mehr als nöthig gesagt war. Die siebenwöchentliche Tagsatzungszeit von 1808 zu Luzern an den Ufern des schönen Vierwaldstättersees war übrigens, damaligen Berichten zufolge, eine sehr heitere und festliche. Die Tagsatzung wohnte u. A. auch in corpore der Sem-

Digitized by Google

pacherschlachtfeier bei, an welcher der Prediger die zwei «historischen Vermittler der Eidgenossenschaft», nämlich den Bruder Claus und den Kaiser Napoleon, zum Gegenstand seiner (man kann sich denken wie geistvollen) Festpredigt wählte. Das Jahr 1808 gehörte überhaupt zu den wenigen verhältnissmässig friedlichen der Mediationszeit und wurde bloss im Innern durch die erwähnten Streitigkeiten zwischen Bern und Freiburg wegen der Gränzregulirung, ebenso der Linthkantone mit Schwyz (welches die Linthunternehmung wegen geringfügiger Interessen bedrohte) und der Regierung von Luzern mit dem Abt von St. Urban und schliesslich mit der Eidgenossenschaft selber verbittert. In diese Streitigkeiten mit St. Urban hatte sich nämlich der eidgenössische Kanzler Mousson, der auch in der Mediationsperiode, wie bereits in der Helvetik, hie und da seine Persönlichkeit allzu sehr in den Vordergrund stellte, mittelst eines mit seinem Namen unterzeichneten Artikels in einer Zeitung eingemischt, worauf ihn die Regierung von Luzern dafür belangen und ihm vor der Hand Arrest ankündigen liess. Es bedurfte aller Energie Rüttimann's, um zu verhindern, dass der höchste ausschliesslich eidgenössische Beamte, den es damals gab, in dieser Weise unter die Autorität einer Kantonsregierung gebeugt worden wäre. Im Uebrigen musste sich der Kanzler, weil sich auch Napoleon selbst auf einem Balle in Paris zu dem schweizerischen Gesandten gegen ihn aussprach, zu der Erklärung herbeilassen, er habe sich durch Einmischung in Dinge, die seinem Amte fern standen, einen gerechtfertigten Vorwurf zugezogen. In Bern speziell fand in den Jahren 1808 und 1809 eine lebhafte politische Erregung statt, in Folge zunächst einer von dem Grossen Rath Ende 1807 aufgestellten Wahlordnung, welche

Digitized by Google

möglichst die Wahlen von Stadtbürgern in den ländlichen Wahlzünften zu begünstigen strebte. Als, vielleicht gerade desshalb, einzelne Wahlen von 1808 ziemlich stark oppositionell ausfielen, glaubte sich die Regierung berechtigt einige davon zu cassiren, ja sogar Wahlzünfte, bei denen angebliche Unordnung stattgehabt hatte, ihres Wahlrechtes für eine Wahlperiode verlustig zu erklären und eine Reihe von unteren Beamten ihrer Stellen zu entsetzen. Zu der Unzufriedenheit hierüber gesellte sich eine solche von entgegengesetzter Seite in der Stadt, davon herrührend, dass der Stadtrath von Bern im Februar 1808 zwei Männern vom Lande, dem Rathsherrn Pfander von Belp und dem Polizeisekretär Krähenbühl, das Stadtbürgerrecht schenkte und diese nun durch das Loos (nach einer Verordnung von 1790) auch in die Zünfte der Stadt eingetheilt werden sollten. Krähenbühl wurde nämlich durch die Laune des Looses in die vorzugsweise adelige Zunft zum Distelzwang verschlagen, worüber in derselben ein gewaltiger Aufruhr entstand, mit förmlichem Beschluss, diesen plebejischen Eindringling nicht zu acceptiren. Es erwuchs hieraus während des ganzen Jahres 1808 und bis in das Jahr 1810 hinein eine jener in der Geschichte Berns häufigen, ursprünglich geringfügigen und rein sachlichen, nach und nach durch allerlei sich sammelnden persönlichen Hader verbitterten und ihrem ursprünglichen Sinn und Zweck ganz entfremdeten Streitigkeiten, die vermöge der Zähigkeit des bernischen Grolls üblere Folgen hinterlassen, als selbst grosse politische Ereignisse. Die Altgesinnten in Bern, das ganze reactionäre Junkerthum vorab, benutzten diesen Anlass eifrig, um ihre niemals erloschene Opposition gegen Alles, was seit 1798 vorgegangen war, kundzugeben. Es kam so weit, dass der Amt-

Digitized by Google

schultheiss von Wattenwyl die Einschreibung des Herrn Krähenbühl in die Zunftprotokolle mit Gewalt durchsetzen und den Präsidenten von Distelzwang, einen Herrn von Gingins-Chevilly, sowie die Mehrzahl der Mitglieder dieser Gesellschaft mit Hausarrest bestrafen musste. Schliesslich mischten sich noch die patrizische Jugend und die «Kaffeeleiste» der Frauenzimmer[1]) mit ungewöhnlicher Heftigkeit in die Sache ein und es entstanden zahlreiche persönliche Conflicte, die nie ganz ausgeglichen werden konnten, so dass, namentlich von da ab, in der Stadt Bern eine einflussreiche Partei bestand, die sehnlichst des Tages wartete, an dem sie ihrer durch die Mediationsverfassung beeinträchtigten Standesvorrechte wieder in vollständigerer Weise bemächtigen könnte. Der Sieg der Regierung unter Wattenwyl, der in der Burgerschaft von Bern nach Kräften das damalige liberale Element vertrat, und überhaupt zu den Vorurtheilsfreiesten seiner Kaste gehörte, blieb in Folge des zähen Widerstandes derselben ein sehr unvollständiger. Selbst den unglücklichen Zunftcandidaten Krähenbühl wussten zuletzt seine unfreiwilligen Zunftbrüder zum Uebertritte in eine andere, weniger gewählte, Gesellschaft zu bewegen.

Im Uebrigen nahmen bald grössere Ereignisse die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch. Theils der

---

[1]) Die bernischen Damen waren, abgesehen von ihrer stets sehr lebhaften Betheiligung an den politischen Fragen kleineren Styls, damals (Anfang 1810) ohnehin aufgeregt wegen eines grossartigen obrigkeitlichen Katzenmordes. In Folge von Befürchtungen, dass eine tolle Katze vorhanden sei, sollte nämlich nach einer wahrhaft draconischen Polizeiverordnung innert 24 Stunden dieses ganze, in Bern ungemein beliebte Thiergeschlecht beseitigt werden. Wie Tillier berichtet, bemächtigte sich eine „wilde Aufregung" aller Katzenfreunde. Ungefähr 900 Katzen verloren, zum Entzücken der städtischen Mäuse, das Leben, viele andere aber wurden auf das Land hinaus gerettet und man erwartete die Nachricht von der glücklichen Ankunft eines geliebten Katers an sicherer Zufluchtsstätte mit derselben Spannung, mit welcher man einst in den gleichen Kreisen „die Reise des königlichen Dulders nach Varennes" verfolgt hatte. Tillier 377.

Digitized by Google

Krieg in Spanien, der zum ersten Male in damaliger Zeit der Welt zeigte, dass selbst die geübtesten Heere dem Fanatismus eines entschlossenen Volkskriegs nicht Stand zu halten vermögen. Sodann die beständig fortgesetzten Reunionen des Kaisers, Wesel, Vliessingen, Berg, Parma, Piacenza, Toscana und grösserer Theile des Kirchenstaates in Italien, welchen im Jahre 1809 die Aufhebung der gesammten weltlichen Herrschaft des Papstes folgte. In Spanien kämpften bis zu Ende der neapoleonischen Herrschaft Schweizer mit Auszeichnung auf beiden Seiten, obwohl die Gegner Frankreichs unter Androhung des Bürgerrechtsverlustes zurückberufen wurden. In diesen mit schauderhafter Grausamkeit geführten spanischen Krieg fällt zu unserem Troste eine jetzt wenig mehr bekannte lichte Heldenthat, ganz im alten Style von Domodossola, Murten und Novara, wie sie mitunter die gedrückten Gemüther der Zeitgenossen wieder aufrichten und uns im Gedächtniss erhalten sollen, wie fähig die Schweizer-Truppen zur Vertheidigung einzelner fester Punkte sind. Am 30. Juni 1811 wurde eine Abtheilung von bloss 300 Mann, ein Ueberrest der spanischen Schweizerregimenter, in der Stadt Puebla von 15,000 Mann Spaniern unter Blake eingeschlossen. Der Anführer sandte eine Parlamentärbotschaft an den Oberstlieutenant Frischherz von Schwyz, der die kleine Besatzung commandirte, in welcher er seine Truppen auf 30,000 angab und fünf Minuten Zeit zur Uebergabe bewilligte. Frischherz aber — ein würdiger Nachfolger jenes andern Schwyzers Petermann Rysig von Domodossola [1]) — antwortete, man möge kommen,

[1]) Dieser Petermann Rysig zog, als nach der zwar ehrereichen, aber doch halbverlornen Schlacht von Arbedo (auf dem Platze des heutigen Bahnhofes von Bellinzona) die Eidgenossen die italienischen Besitzungen grossen-

Digitized by Google

je mehr Leute der Feind habe, desto mehr Ehre werde es für die Schweizer sein ihn zurückzuschlagen. Der Sturm wurde in der That um Mitternacht unternommen, aber zweimal glänzend abgeschlagen und die Angreifer zogen sich am folgenden Tag mit Hinterlassung von doppelt so viel Todten, Verwundeten und Gefangenen zurück, als das kleine Heer der Vertheidiger betrug. Solche Thaten, wie diese und die Vertheidigung von Polotzk im Jahre 1812 waren es, die in jenen traurigen Tagen die Hoffnungen der Vaterlandsfreunde belebten und auch im Ausland den Schweizernamen mit einer Achtung umgaben, welche der einheimischen Politik nicht gezollt wurde. Welcher Zug in dem schweizerischen Volkscharakter ist es, fragen wir uns, der Städte in Spanien und Russland mit Heldenmuth vertheidigt, aber Bern, Genf, Basel und Schaffhausen wiederholt und ohne Widerstand von fremden Armeen besetzen und durchziehen lässt?

Am 11. März 1809 des Morgens erschien nämlich plötzlich, ohne jede vorherige Anfrage, ein französisches Jägerregiment zu Pferd in Basel und verlangte den Durchpass über die Brücke, der dann, unter Protest der Regierung, aber ohne Versuch eines Widerstandes, noch am gleichen Vormittage stattfand. Auch der Landammann des Jahres, d'Affry, begnügte sich mit diplomatischen Reklamationen, auf die er nicht einmal eine

---

theils aufgeben wollten, im August 1425 mit 500 Freiwilligen nach Domodossola und hielt die Stadt gegen 30,000 Mailänder, bis die Orte Hülfe brachten. Diese feste Stadt und das ganze Eschenthal, die erste eidgenössische Eroberung jenseits der Berge, ging dann unmittelbar vor dem ewigen Frieden von 1516, der die dortigen Besitzverhältnisse bis auf den heutigen Tag auf der Basis des uti possidetis normirte, durch den übereilten Abzug eines bernischen Kommandanten auf immer verloren. In der eidgenössischen Geschichte hat die Initiative Einzelner stets eine sehr grosse Rolle im guten und bösen Sinne gespielt und oft in Einem Augenblicke verdorben, was durch Jahrhunderte nicht wieder gut zu machen ist.

Digitized by Google

schriftliche Antwort erhielt, obwohl er eine solche dadurch sehr erleichtert hatte, dass er in seinem Schreiben an den Kaiser wörtlich sagt: «Gerne betrachte er den Durchmarsch französischer Regimenter zu Basel als eine Privatangelegenheit zwischen Seiner Majestät und der Schweiz, wovon wir keiner anderen Macht Rechenschaft schuldig seien.» Napoleon fand es nicht einmal nothwendig diese neue und befremdliche Theorie schweizerischen Völkerrechts zu acceptiren. Der französische Gesandte in der Schweiz (damals bereits ein Herr v. Talleyrand an Stelle Vial's, der 1808 abging und nachher bei Leipzig gefallen ist) fand dagegen den ächt diplomatischen Ausweg, den österreichischen Vertreter zu einem «halbgrossen dîner», wie er sich ausdrückt, einzuladen und als dieser annahm, war der kostbare Beweis geleistet, dass Frankreich und Oesterreich nicht im Kriege sich befinden, somit der Durchmarsch von keiner völkerrechtlichen Bedeutung sei! Trotz dieser diplomatischen Beschwichtigung, die bald von den Ereignissen Lügen gestraft wurde, sah sich der Landammann doch veranlasst, eine ausserordentliche Tagsatzung auf den 30. März einzuberufen, um weitere Massregeln für Aufrechthaltung der Neutralität zu berathen, welche Versammlung ihn dann auch bevollmächtigte, die nöthigen Schritte behufs Anerkennung und Aufrechthaltung derselben zu thun. Einzig die Gesandtschaft von Waadt eröffnete folgende Instructionen vor Eintritt in die Berathung: 1) der Kanton Waadt hätte gewünscht, dass nicht so eilig eine Tagsatzung berufen worden wäre, da die Umstände nicht so dringlich seien, 2) von dem Durchmarsch der Franzosen solle gar keine Rede sein und die Tagsatzung sich jeder Berathung darüber enthalten, 3) man sehe auch die Nothwendigkeit einer

Digitized by Google

feierlichen Neutralitätserklärung nicht ein und desshalb könne 4) der Kanton Waadt auch keinen ausserordentlichen Massregeln beitreten, die auf Erklärung oder Behauptung von Neutralität Bezug haben würden. Ueber die Dringlichkeit der Massregeln wurde dieser Kanton, wenn er überhaupt jemals daran ernstlich zweifelte, sofort dadurch belehrt, dass am Tage nach Auflösung der ausserordentlichen Tagsatzung schon der Krieg mit Oesterreich ausbrach und ein Contingent von vorläufig 5207 Mann aufgeboten werden musste.

Gegen einen ferneren Durchmarsch der Franzosen hatte der österreichische Gesandte, Herr v. Schraut, ein übrigens für die Schweiz wohlwollender Mann, rechtzeitig eine ausdrückliche Verwahrung bei dem Landammann eingelegt. Der Landammann d'Affry griff zu dem Mittel den Bürgermeister Reinhard von Zürich, der zu solchen Missionen durch seine hofmännische Art sehr geeignet und bei Napoleon aus eben diesem Grunde besonders wohlgelitten war,[1]) zu demselben zu schicken, um beruhigende Zusicherungen zu erbitten. Wir verdanken dieser, ihrem eigentlichen Zwecke nach ganz erfolglosen Mission eine sehr interessante Aufzeichnung über die damaligen Gedanken Napoleons in Bezug auf die politische Situation der Schweiz. Reinhard musste dem Kaiser bis Regensburg nachreisen, wo er ihn endlich am 25. April antraf. Die Darstellung dieser Audienz in der Biographie Reinhards von Bürgermeister v. Muralt ist folgende:

«Ah! Da ist ja der Landammann von Zürich! Wie geht es in der Schweiz?»

[1]) Frau v. Remusat in ihrem bekannten Buche über Napoleon sagt (III. 201): „Il est des hommes qui ont eu sur lui une sorte de crédit tout simplement parce qu'ils étaient inépuisables dans leurs compliments. Une admiration soutenue, même exprimée un peu niaisement, avait toujours du succès."

Digitized by Google

Reinhard konnte nicht zu Worten kommen; der Kaiser nahm ihm die mitgebrachten Schreiben ab, las sie durch und äusserte sogleich:

«Ich sehe in diesem Augenblicke nichts, was Euch beunruhigen könnte. Ich verlange nichts von der Schweiz. — Was sollte ich von Euch fordern? Etwa durch die Schweiz nach Deutschland vordringen? Die Strassen durch das mit mir verbündete Bayern stehen mir offen: Nach Italien? Dafür habe ich ja den Simplon; das Wallis gehört nicht mehr der Schweiz an.

«Ich bin mit der Schweiz und mit der Tagsatzung zufrieden. Würde ich geschlagen, alle Heere können geschlagen werden, so wäre ich darum noch nicht überwunden. Was sind hunderttausend Mann für Frankreich? Ja dann, dann würde ich durch die Schweiz ziehen; ich verhehle es nicht; müsste ich selbst dafür irgend einen Vorwand, wäre es nur denjenigen irgend einer Schmähschrift gebrauchen. Jetzt sind die Oesterreicher geschlagen, alle ihre Kriegsfuhrwerke umzingelt, der Erzherzog nach Böhmen zurückgeworfen. Ich erachte, es sei mit dieser Monarchie zu Ende. Zweimal habe ich sie verschont, nun soll sie Europa keinen Schaden mehr zufügen.

«Ich werde die drei Kronen von Oesterreich, von Böhmen und von Ungarn von einander trennen. Oesterreich hat gewagt mich zu überrumpeln, weil sich meine Haupt-Armee in Spanien befindet. Hierin liegt die einzige Ursache des Krieges. Haben Sie die österreichischen Erklärungen gelesen?»

«Nur die des Erzherzogs,» erwiderte Reinhard.

«Die Oesterreicher schlagen sich schlecht, es sind Horden. Kaum der dritte Theil meiner Truppen stand im Feuer.»

Digitized by Google

Reinhard einfallend: «Noch hat die Schweiz keinen Schritt Oesterreich gegenüber gethan, und so wie die Sachen stehen, scheinen solche überflüssig.»

«Nie sind sie Eure Freunde gewesen. Die Dokumente des Jahres 1805 beweisen zur Genüge, dass sie Euch nicht Wort gehalten haben würden. Sollte ich geschlagen werden, so müsste sich die Schweiz, kraft unserer Allianz zur Vertheidigung ihres Bodens und der Neutralität bewaffnen. Wie stark ist Euer Contingent?»

«Fünfzehntausend Mann.»

«Wäre es nicht möglich, vierzigtausend auf die Beine zu stellen?»

«Dieselben für den inneren Dienst und für kurze Zeit aufstellen, ja: sie bewaffnen, schwer; sie bezahlen, ganz unmöglich.»

«Ah! man müsste Euch dann zu Hülfe kommen; allein es ist unnöthig, ich kann Euch diese Ausgaben ersparen. Stellt einige Bataillone dem Tyrol gegenüber auf, um die Insurgenten im Zaume zu halten, das reicht hin.»

«Wer ist Euer General?»

«Wattenwyl.»

«Ah! Ihr habt ihn wieder bestätigt?»

«Die Tagsatzung hat dem Landammann die Vollmacht ertheilt, die schon gewählten Stabs-Offiziere wieder in Thätigkeit zu berufen.»

Nach einer kleinen Unterbrechung bezeugte Reinhard seinen Dank für die in Folge der Reklamationen des Landammanns eingestellten Truppenmärsche über die Basler-Brücke.

«Diese Geschichten zu Basel geschahen ohne mein Vorwissen. Der General, welcher sie ertheilte, hat die Folgen, welche seine Befehle für Euch hätten nach

Digitized by Google

sich ziehen können, nicht gehörig zu würdigen gewusst. Man kann auf jener Seite eine Brücke bauen. Ich hätte nur zwei Sachen von der Schweiz zu wünschen: nämlich, dass nirgends als in meinem Dienste Schweizer-Truppen geduldet, und dass die Completirung meiner Regimenter mehr beschleunigt würde. (Dem zu antworten beginnenden Reinhard in die Rede fallend.) Doch das sind nur untergeordnete Gegenstände. Ist man in Euerm Innern ganz ruhig?»

«Gänzlich.»

«Giebt es dort keine solche Hitzköpfe wie zum Beispiele hier in Bayern?»

«Es haltet unmöglich für jeden einzelnen gut zu stehen, wohl aber für die Massen.»

«Und die innere Verwaltung?»

«Alle Kantone sind der Vermittlung aufrichtig zugethan. Wohl mögen vielleicht einige Abweichungen in der Art ihrer Anwendung, je nach dem Geiste der Kantone, stattfinden.»

Hier folgten einige Bemerkungen über innere Verwaltungs-Gegenstände; darauf fragte Napoleon wieder:

«Welcher Kanton grenzt an das Tyrol?»

«Graubündten.»

«Die Umstände könnten es mit sich bringen, dass die Schweizergrenzen besser könnten abgerundet werden; vielleicht auf Seite der unruhigen Tyroler. Vielleicht mit Lindau.»

«Auf jener Seite besitzt die Schweiz eine natürliche Grenze. Besser wäre es bei Konstanz, nebst einer Abrundung für den Kanton Schaffhausen.»

«Wem würde Konstanz zufallen?»

«Dem Thurgau.»

Digitized by Google

«Welches ist dieser Kanton? Ist St. Gallen, oder welche sonst ist seine Hauptstadt?»

«Frauenfeld. Werden Eure Majestät geruhen, mir Aufträge oder eine Antwort an den Landammann zu zu übergeben?»

«Ja! ich werde einen Brief an den Landammann bereit halten lassen. Wann sind Sie gekommen?»

«Gestern Abend.»

«Nun denn; Morgen können Sie wieder abreisen.»

«Dürfte ich meinen Legationsrath vorstellen?»

«Machen Sie ihn hereinkommen; woher ist er?»

«Von Zürich.»

Hirzel, durch Reinhard berufen, trittet ein.

«So! Die ganze Gesandtschaft ist von Zürich?»

«Der Landammann beauftragte mich bei meiner Ernennung jemand aus meiner näheren Umgebung mitzunehmen.»

«Wäre es möglich, meine Couriere über den Gotthard zu senden? Giebt es dort keine Strassenräuber?»

«Solches könnte mit der grössten Sicherheit geschehen, nur sind dort keine Einrichtungen getroffen und es bestehen keine Pferdestationen. Räuber giebt es keine.»

«Mein Minister kann dafür Akkorde mit Privatleuten abschliessen, jetzt sende ich die Staffeten über Schaffhausen und Chambery; allein der Gotthard müsste weit abkürzen. — Aber gibt es dort gewiss keine Räuber?»

«Nein, Sire.»

«Man sagt mir, Euere Bauern seien zu reich?»

«Euere Majestät wollen verzeihen, dieselben leiden umgekehrt sehr stark an den Hemmungen der Industrie und dem ihnen dadurch abgehenden Absatze ihrer Waaren und Erzeugnisse.»

Digitized by Google

«Ja, ich habe so etwas gehört von gehemmtem Handel und Absatze, um der französischen und italienischen Mauthen willen.»

Auf ähnliche Weise folgten noch mehrere Fragen über die Kontingente, über Lindau, Konstanz und anderes mehr, bis der Abgeordnete mit einer höflichen Verbeugung, und mit einem «c'est bon», entlassen wurde.

Gegen Abend liess Napoleon den Gesandten abermals zu sich rufen. Reinhard wurde, weil der Kaiser noch bei Tafel sass, zu dem bettlägerigen Duroc geführt, der ihm zwei Schreiben, das eine an den französischen Gesandten in Stuttgart, das andere an den Landammann der Schweiz übergab. Duroc fügte in Beziehung auf das erstere bei, der Kaiser habe Reinhard sein Bildniss auf einer mit Edelsteinen besetzten Dose zugedacht, der französische Gesandte zu Stuttgart werde sie ihm überreichen. Reinhard wartete nun wieder in dem stets belebten Vorzimmer eine Stunde lang, bis eine Deputation der Stadt Regensburg angemeldet ward, worauf er zuerst eingeführt wurde, und während mehr als einer halben Stunde allein mit dem Kaiser verblieb, welcher am vorgestrigen Schlachttage leicht an der Ferse verwundet, bald stand, bald sass, bald den Fuss auf einen Lehnstuhl stützte.

Weit ernster als am Morgen, sprach Napoleon sehr hastig, lange anhaltend, oft auf die nämlichen Gegenstände wiederkehrend und an denselben festhaltend. Reinhard hütete sich, ihn an unschicklichem Orte zu unterbrechen, sondern horchte mit gespannter Aufmerksamkeit, zumal er Mühe hatte, den schnell und mit sichtbarer Hitze ausgesprochenen Worten zu folgen.

Digitized by Google

Napoleon begann mit der einfachen Frage, ob Reinhard seine Schreiben empfangen habe? Und nachdem sich dieser für das kostbare ihm zugedachte Geschenk geziemend bedankt hatte, äusserte der Kaiser in weitläufiger Rede:

«Ich habe über Euere Neutralität nachgedacht. Ich, ich werde dieselbe respektiren; ich werde nichts von Euch verlangen. Sollte aber wieder Krieg ausbrechen, und Oesterreich gewänne die Oberhand, so wäret ihr verloren. Mir gegenüber ist Euere Neutralität ein Wort ohne Sinn; sie kann Euch nur so lange als ich will dienen.

«Wie wäre es, wenn ich euch an deren Statt durch Vereinigung des Tyrols mit der Schweiz Kraft und Konsistenz verleihen würde? Eigentlich sollte ich dieses Land verbrennen; könnte ich es aber in Ordnung bringen, ohne es zu Grund zu richten, so würde ich diesem Auswege den Vorzug einräumen. Selbiges hat Aehnlichkeiten mit Euch, in Sitten und physischen Mitteln; es würde bei allen zukünftigen Ereignissen Euere Kräfte verstärken. — Es besitzt den nämlichen Freiheitsdurst wie ihr; es würde sich mit Euerer Verfassung gut vertragen. Man würde einen oder zwei Kantone daraus bilden. Für mich würde ich mir einzig freie Heer- und Etappen-Strassen für die Verbindungen Deutschlands mit Italien vorbehalten. Ihr würdet dagegen eine neue Handelsstrasse und einen Absatz für Euere Fabriken gewinnen.

«Dadurch würdet Ihr auch wieder in die natürliche Verbindung zu den deutschen Staaten gelangen. Schon von Alters her waret Ihr mit Deutschland verknüpft, Ihr hattet Euere Reichsstädte, kurz Ihr würdet wieder einen Theil deutschen Reiches bilden, welches

Digitized by Google

nun ohnehin seine alten Rechte auf Euch wird geltend machen. Wie war das?»

Reinhard einfallend: «Ja der Abt von St. Gallen war titularer Reichsfürst.»

«Nein, nein, ich meine nicht das, weiter!»

«Allerdings waren mehrere unserer Städte Reichsstädte.»

Napoleon fuhr fort: «Ihr könntet einst das Opfer Euerer selbst werden. Alle übrigen Staaten vergrössern sich, schliessen Euch ein, und werden kriegerisch in meiner Schule. Ihr, Ihr bleibet schwach und klein. Wollt Ihr Euch der Gefahr aussetzen, dass ich Euch an einem schönen Morgen einen beständigen Landammann hinsetze? Bei dem Ausbruche des ersten künftigen Krieges seid Ihr verloren. Es hält zwar in der That schwer, einen neuen Krieg vorauszusetzen; denn wer soll nach dem Untergange Oesterreichs diesen Krieg anheben? Für die Schweiz erblicke ich nur Vortheile in dem, was ich ihr vorschlage. Eröffnen Sie nach Ihrer Rückkehr diese meine Absichten einigen ihrer ausgezeichnetsten Männer und treten Sie recht gründlich mit einander darüber ein.»

Reinhard, überrascht, doch nicht eingeschüchtert, bat sich nun die Erlaubniss aus, zu antworten, und stellte alle ihm zu Gebote stehenden Gründe dar, um eine solche Vergrösserung seines Vaterlandes und desselben Wiederanknüpfung an das deutsche Reich, in welcher er der Schweiz Untergang erblicken musste, aus den Gedanken des Kaisers zu verdrängen.

Neben anderem führte er an:

Allerdings besitze unter den obschwebenden Umständen die Neutralität für die Schweiz nicht mehr ihre ehevorige Wichtigkeit, sondern beschränke sich

Digitized by Google

einfach auf Abwendung der Plagen des Krieges. Ohne Zweifel würde sie sich entschlossen gegen den Angreifer vertheidigen; dagegen würde der Anschluss an das deutsche Reich sie als Mitantheilhaberin in alle zukünftigen Kriege hinein, und die traurigsten Folgen nach sich ziehen. Er beschwöre Se. Majetsät, diese Gedanken zu entfernen. Was die Vereinigung mit dem Tyrol anbetreffe, so sei dieses Land allein schon halb so gross als die ganze Schweiz, mithin würde ein unerhörtes Missverhältniss zwischen diesem oder diesen beiden Kantonen und den übrigen erwachsen. Die Interessen dieses neuen Landes wären mit denen der alten Schweiz nicht zu verschmelzen, dort würde man nie getreue Anhänglichkeit finden? Unsere, uns noch erst neu gegebene Verfassung müsste schon wieder zerstört werden. Wir würden der Habsucht beschuldiget, und dem gerechten Vorwurfe ausgesetzt bleiben, uns auf unverhältnissmässige Weise auf Unkosten friedlicher Nachbaren vergrössert zu haben. Alles gebiete uns, unsere bescheidene Stellung nie zu verlassen. Besser wäre, das Tyrol zu einem eigenen Staate wie das Wallis zu bilden, und durch freundschaftliche Bande mit der Schweiz zu verknüpfen; dabei läge nichts im Wege, um die Unabhängigkeit und eine für alle gleich nützliche Neutralität auch bei allgemeinem Kriegszustande fortbestehen zu lassen.

Napoleon erwiderte, dieses alles seien erst vorläufig hingeworfene Gedanken in der Voraussicht, Oesterreich werde aufhören fortzubestehen. Noch sei nichts entschieden, Reinhard soll davon einstweilen nur in allgemeinen Ausdrücken sprechen.

Dieser versuchte nochmals, den Kaiser auf bessere Gedanken zurückzuführen, wurde dann aber etwas

Digitized by Google

trocken entlassen. Er bemerkt: Er habe wohl eingesehen, dass seine Zurückweisung so weitgehender Projekte den Kaiser etwas gegen ihn missstimmt habe, und fügt bei:

«Ich hielt es für Pflicht, mich eher der Ungnade dieses grossen Mannes auszusetzen, als stille zu schweigen, und nicht mit allem Nachdrucke diese meinem Vaterlande gefahrdrohenden Gedanken nach besten Kräften zu bekämpfen, bevor sie tiefere Wurzeln würden geschlagen haben.» (Muralt, pag. 171 u. folg.)

Die abrupte und brutale Art des Kaisers, in dessen Gehirn sich beständig Pläne überstürzten, für die er heute unbedingte Zustimmung verlangte, während er sie morgen schon selbst wieder zu Gunsten einer andern Combination verwarf, ist hier mit grosser Naturwahrheit dargestellt.

Reinhard brachte ein Schreiben des Kaisers an den Landammann mit, welches kurz und schroff wie folgt lautete:

Très-grand et cher ami, je reçois votre lettre du 18 avril, que me remet M. de Reinhard. J'approuve fort toutes les mesures prises pour assurer la neutralité de la Suisse. Votre territoire ne sera jamais attaqué par moi, mais il le sera par mes ennemis aussitôt qu'ils seront en état de le faire. Les évènemens qui viennent de se passer, font penser, que ce moment n'est pas près d'arriver. Toutefois les mesures que vous avez prises et les intentions que la diète a manifestées sont très-convenables; car si une seule fois la Suisse laissait violer son territoire par la maison d'Autriche, elle serait perdue pour toujours. Il est très-certain que lors de la guerre de 1805 et peut-être même dans celle-ci, le cabinet de Vienne avait cherché à troubler la Suisse

Digitized by Google

et à y pénétrer; projets vains que le succès de mes armes a dissipés, mais qui cependant ne doivent pas être oubliés, et qui doivent pour l'avenir servir de règle à la Suisse. — Sur ce je prie Dieu, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde. De mon Camp Impérial de Ratisbonne. Le 25 avril 1809.

Die obigen Aufzeichnungen Reinhard's blieben damals natürlich tiefstes Geheimniss, dagegen hielt er im Grossen Rathe von Zürich eine Rede voller mysteriösen Warnungen, aus denen man einigermassen auf die gefährliche Situation schliessen konnte, worunter folgende: «Gewarnt sei der ehrgeizige Politiker, der da glaubt, diess sei ein schicklicher Zeitpunkt zur Vergrösserung seines Landes, wo Provinzen wie Geräthschaften verschenkt, und Länder mit einander verbunden werden können, deren Erwerbung Jahrhunderte lang eitler und unausführbarer Plan geblieben wäre. Nur ein kleiner Staat kann überblickt und in seiner ruhigen Stellung erhalten werden. Jeder grössere Staat muss nothwendig in die Kette der hohen Politik verflochten und in die allgemeine Kriegsfolge hineingezogen werden, die unabsehbar fortgeht, deren Ziel eines zu erobernden Friedens zwar schon lange aufgesteckt ist, das sich aber immer mehr zu entfernen scheint, je mehr Kriege geführt und beendigt werden. Gewarnt sei der Unvorsichtige, der auf jede Nachricht von der Wendung des Waffenglücks hinlauscht, nach seinen geheimen Wünschen den Ausgang berechnet, und wähnt, es bedürfe nur eines Quintchens von Mitwirkung, um dasjenige umzustossen, was die Vorsehung durch vieljährige ungeheure Kraftanstrengungen zur Reife gebracht und allen menschlichen Berechnungen zum Trotze befestigt hat. Nicht nur er selbst, sondern die ganze Nation könnte das Opfer seiner Thorheit

Digitized by Google

werden. Er werde endlich klüger durch das traurige Beispiel so vieler Völker, die, indem sie sich zu retten wähnten, auf diesem Wege zu Grunde gingen, und ihren Untergang beschleunigten. Gewarnt sei der ehrgeizige Bürger, der da glaubt, mit Talenten ausgerüstet, sei er geeignet eine Rolle zu spielen, wenn er, der ihm vorgehängten Lockspeise nachgehend, sich in grosse Pläne einlassen und einmischen wollte. Ja, solche Beispiele haben wir in den ersten Jahren der Revolution, und in den letztverflossenen neuer Länderumwälzungen erlebt. Aber die betrogenen Thoren ernteten anstatt Ehre, Glück und Zufriedenheit, nur Schande und den Fluch ihrer Untergebenen, weil sie sich zu Werkzeugen des allgemeinen Druckes herabwürdigen mussten. Gewarnt sei der Missvergnügte, der da glaubt, die politischen Verhältnisse in der Verfassung dürfen ihm nicht genügen, weil sie ein anderes Resultat, als das von ihm erwartete, hervorgebracht haben. Wäre es ihm wirklich möglich auf geradem Wege eine Veränderung in der Verfassung zu bewirken, so würde er sich von seinem Zwecke weiter als nie entfernt finden, und über die Begriffe erstaunen, die an die Stelle früherer getreten, und in der neuen Welt gangbar zu sein scheinen. Aber eben so gewarnt sei auch derjenige Missvergnügte, der da glaubt, diesen Zweck durch bekannte Schleichwege, Intriguen und durch Missbrauch der Lücken und Schwächen in unserer Verfassung allmählig erreichen zu wollen. Allerdings sind diese Lücken und Schwächen durch sechsjährige Erfahrung offenbar geworden. Die Anwendung der Verfassung nach dem Sinne der verschiedenen Kantone und die Tendenz derselben sind dem Vermittler nicht unbekannt. Sie haben seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen können. Gewarnt sei der Schwache und Unzufriedene, dem jede

Digitized by Google

Anstrengung und Aufopferung politischer oder ökonomischer Natur allzu lästig scheint; der lieber mit gekreuzten Armen dem Gewirre der grossen Welt zusieht, und glaubt, dass ihn nicht die geringste Unmusse und Last derselben treffen sollte. Die Zeiten sorgloser Ruhe sind vorüber; die Wellen des allgemeinen Sturmes schlagen auch an den Hafen an, der unser kleines Schiff umschliesst. Nicht ohne Sorgen und Kosten können die Dämme des Hafens bewacht und erhalten werden, und wehe uns, wenn wir uns irgend einer Vernachlässigung schuldig machen sollten» u. s. w. (Muralt pag. 482.)

Mehr als diese Orakelsprüche erfuhr die Welt damals nicht. Das Beste für die Eidgenossenschaft war, dass die Franzosen wieder rasch durch das mit ihnen verbündete Bayern nach Oesterreich vordringen und dort den Krieg abermals im Laufe des Jahres beendigen konnten. Bloss der Tyroler-Aufstand unter Hofer und Spekbacher, der sich auch in das Vorarlberg und Veltlin verbreitete, machte eine grössere Wachsamkeit nöthig, die dann auch in der Tagsatzungssitzung vom 5. Juli 1809 zu einer förmlichen Neutralitätserklärung zu Handen aller Mächte, und zu einer Vollmacht an den Landammann bis auf 15,000 Mann Truppen aufzubieten, führte. Derselbe erhielt ferner die Befugniss zu Polizeimassnahmen auf dem ganzen Gebiete der Schweiz gegen Alles, was allfällig die neutrale Stellung derselben gefährden könnte. Eine Folge hievon war, dass gegen den damaligen Fürstbischof von Chur, Carl Rudolf von Buol-Schauenstein, den man einer Verbindung mit den Tyrolern verdächtigte, sowie gegen einige andere Graubündner, besonders den Landammann Franz Schenardi und seinen Sohn von Roveredo im Misoxerthal, von dem eidgenössischen

Digitized by Google

Landammann Verhaftsbefehle erlassen wurden. Der Bischof Buol wurde nach Solothurn geführt und dort eingegränzt, die andern entflohen, bevor die mit ihrer Festnahme Beauftragten eintrafen.[1])

Der Krieg endete am 14. October durch den Frieden von Wien, in welchem Oesterreich neuerdings 2031 Quadratmeilen Landes abtrat. An die Spitze der dortigen Geschäfte trat nun, statt des patriotischen Grafen Stadion, der Mann, welcher fortan bis in unsere eigene Zeit hinein die österreichischen Geschicke leitete, Clemens von Metternich, damals ein ergebenster Diener und Anbeter des französischen Kaisers, der uns erst jetzt noch aus dem Grabe heraus durch seine Memoiren glauben machen will, er sei auch stets ein Freund der Freiheit gewesen. So gross und wahr ist doch die Idee der Freiheit, dass sie selbst die Herzen solcher alten und kalten Diplomaten am Ende ihres Lebens noch erwärmen und zur Huldigung zwingen kann.[2])

Für die Eidgenossenschaft hatte dieser Friede von 1809 noch in höherem Grade als der Tilsiter die Be-

---

[1]) Es waren zwei Berner Offiziere, Oberstlieutenant von Diessbach und Hauptmann Wurstemberger, welche der eidgenössische General zu diesem Häscherdienste kommandirt hatte. Tillier (pag. 353) sagt, diese Verhaftung sei „mit grosser Schnelligkeit vollzogen" worden, dennoch aber misslungen (!), die Offiziere hätten nur die noch warmen Betten der Entflohenen vorgefunden. Beide Schenardi stellten sich später und wurden im Jahre 1810 nach Italien verwiesen, wo sie unter der Aufsicht der dortigen Behörden leben sollten; der Vater, der alt und sehr kränklich war, starb aber bereits auf der Reise unter vielen Leiden. Die ganze Sache, über die ein gewaltiger Actenstoss im eidgenössischen Archiv (Mediations-Acten Nr. 166) Auskunft gibt, macht heute den Eindruck einer gehässigen, nicht genügend begründeten Verfolgung Seitens der französischen Regierung und einer fast widerwärtigen Dienstbeflissenheit Seitens der beiden Landammänner von 1809 und 1810.

[2]) Ueber die mehr als perfide Art und Weise, wie Napoleon den Wiener-Frieden dem österreichischen Unterhändler, Fürsten von Liechtenstein, abzwang, enthalten diese Memoiren eine unübertrefflich sprechende Mittheilung (I. Band pag. 91).

Digitized by Google

deutung, dass nunmehr jeder irgendwie selbständige Staat (ausser Russland und England, die für sie zu fern lagen) in Europa aufhörte und nirgends mehr ein Anhaltspunkt zu finden war. Sie musste es daher auch hinnehmen, dass im November abermals die heimkehrenden Franzosen unter den Generalen Froment und Lagrange die Kantone Schaffhausen, Aargau und Basel ohne alle Anfrage und selbst unter allerlei groben Excessen durchzogen.[1]) An Satisfaction für solche Gebietsverletzungen dachte man bereits gar nicht mehr. Man war im Gegentheil erfreut zu vernehmen, dass Napoleon im Wiener Friedensinstrumente den Titel «Vermittler der Schweiz» förmlich angenommen habe und wollte darin wenigstens die Sicherheit erblicken, dass er nichts Anderes zu werden beabsichtige. Freilich handelte es sich ja bei so bewandten Umständen bloss um Namen mehr, nicht um die Sache der Unabhängigkeit, die unwiederbringlich verloren schien. Die Macht des Kaisers erschien zu Ende des Jahres 1809 befestigter als jemals, nachdem man einen kurzen Augenblick zur Zeit der Schlacht von Aspern, die er verlor, an ihr gezweifelt hatte. Auch der gegen ihn angefachte Volkskrieg erlosch, Schill war todt, der Herzog von Braunschweig und Dörnberg auf der Flucht, Andreas Hofer wurde im nächsten Februar als Rebell zu Mantua erschossen. Der Kaiser verlobte sich nun vollends noch im folgenden März 1810 mit der Erzherzogin Marie Louise von Oesterreich[2]) unter Verstossung seiner lang-

[1]) Auch das Neuchâteller Bataillon und eine Compagnie des kaiserlichen Hauptquartiers zog durch. Hiefür hatte aber der französische Gesandte vorher angefragt und die Erlaubniss erhalten.

[2]) Die an sich wenig interessante Lebensgeschichte dieser zweiten Gemahlin Napoleon's hat in neuester Zeit wieder Bearbeiter gefunden. So sehr wirkt noch der Nimbus dieses Mannes, der die Zeitgenossen völlig gefangen hielt. Einige Notizen über diese Verlobung und Hochzeit enthalten auch die wenig bekannten, von uns bereits erwähnten Memoiren der Frau Oberstin Engel, welche in die nächste Umgebung der neuen Kaiserin gelangte.

Digitized by Google

jährigen Gemahlin Josephine, deren völlig rechtmässige Ehe vom Papste nichtig erklärt werden musste, wobei d'Affry kurz vor seinem Lebensende seinen letzten Gratulationsgang nach Paris machte. In der Schweiz herrschte absoluteste Unterwürfigkeit. Rhäzüns, mitten in Graubünden, welches sich Frankreich, ohne uns zu fragen, im Wiener Frieden hatte abtreten lassen,[1]) wurde

[1]) Die Herrschaft Rhäzüns (Rhætia ima), bestehend aus den jetzigen Graubündnerischen Gemeinden Rhäzüns, Bonaduz, Ems und Feldsberg, von denen die letzteren beiden unmittelbar an der Gränze der Stadt Chur liegen, hatte das Schicksal, oft in dem Besitze grosser Herren zu sein. Die ursprünglichen Freiherren gehörten mit den Grafen von Werdenberg und Sax-Monsax und dem Abt von Dissentis zu den mächtigsten Stiftern des obern oder grauen Bundes. Der letzte dieser „Brun von Rhäzüns" starb im Jahre 1458 oder 1459. Seine Erben waren seine Schwiegersöhne, Graf Niclaus von Hohenzollern und Graf Georg von Werdenberg, von denen der Erstgenannte die eigentliche Herrschaft von Rhäzüns erhielt. Dieselbe wurde jedoch bereits von dem Grafen Eitel Friedrich IV. († 1512) an den Kaiser Maximilian I. von Oesterreich gegen die Herrschaft Haigerloch in Deutschland vertauscht, von der dann eine sigmaringische Seitenlinie ihren Namen führte, nachdem auch Sigmaringen durch den Tod des letzten Besitzers, Grafen Christoph von Werdenberg (1534), ohne männliche Nachkommen und durch einen Vertrag mit Oesterreich, an den Enkel des obgenannten Eitel Friedrich gelangt war. Die staatsrechtlichen Verhältnisse von Rhäzüns waren sehr eigenthümlich. Der jeweilige österreichische Administrator war als das „Haupt" (Cau) der Herrschaft berechtigt, den Ammann, welcher zugleich neben 14 Beisitzern der Civilrichter war, aus einem Dreier-Vorschlag der Gemeinde zu wählen. Er hatte ferner das Anklagerecht in Criminalsachen und das sehr wichtige politische Recht, in dem Bundestag des grauen Bundes zu sitzen und jedes dritte Jahr das Haupt des Bundes, den Landrichter, vorzuschlagen, welcher mit den beiden andern Bundeshäuptern die Centralregierung des rhätischen Freistaats (soweit eine solche bestand) bildete. Einer von drei Vorgeschlagenen musste von dem Bundestag, der aus 28 Stimmen bestand, gewählt werden. Der Gewählte musste aus einer der drei grossen Herrschaften des Bundes (Rhäzüns, Dissentis, Monsax) sein und hatte selbst eine Stimme im Bundestag. Ausser diesem sehr grossen politischen Einfluss auf den grauen Bund hatte Oesterreich in der Herrschaft noch das Begnadigungsrecht in Criminalsachen, deren Gerichtskosten es auch zu tragen hatte, den Bezug der Geldbussen und den Zehnten. Im Uebrigen aber waren die 4 Gemeinden als „Hochgericht im Boden" eine der souveränen Republiken des obern Bundes. Zeitweise, seit Kaiser Ferdinand I., war die Herrschaft von Oesterreich an einen katholischen Zweig der Familie Planta um 14,000 Gulden verpfändet worden. Diese neuen zeitweiligen „Herren von Rhäzüns" waren aber weit weniger populär als das Erzhaus Oesterreich und wurden öfter von den drei Bünden sehr hart an ihre Oberherrlichkeit erinnert. Im Jahre 1572 31. März wurde ein solcher Besitzer des Lehens, Dr. Johannes Planta, weil er eine päpstliche geistliche Stelle im Veltlin ohne Vorwissen und Bewilligung der Bünde angenommen hatte und „wegen

Digitized by Google

ohne allen Anstand in Besitz genommen. Verschiedene österreichisch gesinnte Bündner, ausser den oben bereits genannten, mussten exilirt werden. Lehrer und Zöglinge

herrschsüchtiger Absichten gegen Rhäzüns und gemeine Lande", nach dem Spruche eines ausserordentlichen Gerichtshofes von 11 Mann aus jedem Bund, zu Chur öffentlich hingerichtet. Der Landrichter des obern Bundes, Julius Meissen, der ihn zu Laax gefangen genommen hatte, begründete diess als katholisches Bundeshaupt gegenüber seinen Glaubensgenossen und dem Papste, gegen dessen „Bulla und Bapschische Rytter, die wider gemeyne Land gehandlet", der Spruch gerichtet war, mit den Worten des jüdischen Hohenpriesters: „Es ist besser, dass Einer umkomme, als dass das ganze Volk verderbe". Die Bulle selbst wurde in romanischer und deutscher Uebersetzung dem Strafgerichte vorgelegt, die Prozessverhandlungen erfolgten in romanischer Sprache, sind aber nur fragmentarisch mehr vorhanden. Ueber das konfiszirte Vermögen des Hingerichteten entstand noch eine längere Verhandlung (mit mehreren interessanten Volksabstimmungen), in die sich auch die Eidgenössischen Orte auf Anrufen der Planta'schen Erben und der Erzherzog Sigismund von Oesterreich einmischten, letzterer mit der Behauptung, was in der Herrschaft Rhäzüns liege, sei sein Eigenthum, wogegen die Bünde erklären, sie haben Sequester darauf gelegt und die Herrschaft gehöre „mit Vorbehalt der landesfürstlichen Rechte" ihnen. Ein deutscher Graf Helfenstein kaufte dann, wahrscheinlich bloss fictiv, diese österreichischen Rechte und wollte den Besitz von Rhäzüns antreten, worauf aber die Bünde wieder trocken erklären, „er mögi lugen, wem er sein Geld gebe, solang das Pfand nicht gelöst sei". Im Jahre 1605 wird abermals „der Herr zuo Razüns Hans Plant" nebst Landrichter Wilhelm Schmit von Ilanz und Landrichter Hanns von Sax von Truns, vom Bundestag jeder um 200 Cronen gebüsst „und muosten ire goltcötinen, so si vom Conte de Fuentes (spanischem Statthalter in Mailand) empfangen, usgäben und dem Punt zuostellen und überantwurten". (Vgl. Bott, Hans Ardüser's Chronik, pag. 46, 210, 257). 1679 löste Kaiser Leopold I. die Herrschaft ein, und blieb sie dann im directen österreichischen Besitz bis 1798, resp. 1809. Im Jahre 1809 verlangte Napoleon diese Abtretung offenbar, um in der allezeit etwas unruhigen rhätischen Republik den früher von Oesterreich besessenen Einfluss zu bekommen, soweit er nach der damaligen Verfassung noch möglich war. (Vgl. darüber die Verfassung von 1803, Art. 5, 6, 9 und die Beschlüsse der Graubündnerischen Reg.-Commission vom 11. April 1803 Art. 1, 5, 11 und 16.)

Die Abtretung im Wiener Friedensinstrument Art. 3 lautet wie folgt: „S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, tant pour lui, ses héritiers et ses successeurs, que pour les Princes de sa maison, leurs héritiers et successeurs respectifs, renonce aux principautés, seigneuries, domaines et territoires ci-après désignés, ainsi qu'à tout titre quelconque qui pourrait dériver de leur possession et aux propriétés soit dominales, soit possédées par eux à titre particulier que ces pays renferment. 1° cède... 2° cède également... *Enfin la seigneurie de Ilhazuns, enclavée dans le pays des Grisons.*" Es wurde also als eine förmliche „Enclave" behandelt, die es niemals war, wie aus Obigem hervorgeht.

Digitized by Google

des Priesterseminars von St. Luzi in Chur wurden wegen Aufführung eines Stückes über Christenverfolgung, in dem man politische Anspielungen sehen wollte, von den überall wachsamen französischen Spionen denunzirt

---

Im Jahre 1815 wurde Rhäzüns von Oesterreich als Compensationsobject für Veltlin und Cleven benutzt, ohne dass jemals eine Rückabtretung von Frankreich an Oesterreich stattgefunden hatte. Das bezügliche offizielle Schreiben des Fürsten Metternich an die Graubündnerische Regierung lautet: „Sa Majesté l'Empereur d'Autriche a été informée des justes réclamations que forment plusieurs particuliers grisons au sujet des pertes qu'ils ont essuyées par suite des confiscations qui ont eu lieu dans le département de l'Adda, réuni aujourd'hui aux Etats de Sa Majesté, et prenant égard aux relations d'amitié et de bonne intelligence qui de tout temps ont subsisté entre son auguste maison et les lignes grises, Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique a donné l'ordre au soussigné de faire connaître au gouvernement des Grisons, qu'Elle fera nommer dans le plus bref délai possible une commission, afin de règler et de déterminer une juste et équitable indemnité pour les dites pertes. Le gouvernement de Milan sera chargé d'inviter des députés du canton à assister à cette commission. Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique voulant de plus donner aux Ligues grises une marque particulière de Sa bienveillance a chargé le soussigné de déclarer qu'Elle renonce à la *Seigneurie de Rasüns*, ainsi qu'à tous les droits et prérogatives qui y sont attachés, pour être possédée à l'avenir en toute propriété et souveraineté par le canton des Grisons. Sa Majesté se flatte que la cession *d'un domaine, auquel son auguste maison a attaché un prix particulier pendant des siècles,* ne pourra que contribuer à consolider l'état de bon voisinage et de relations amicales avec un peuple dont Elle a toujours su apprécier le dévouement. Le soussigné s'empresse de porter ces déterminations de son auguste souverain à la connaissance du gouvernement du canton des Grisons, en le priant de recevoir à cette occasion l'assurance de sa considération très distinguée." Vgl. auch Repertorium der Restauration I. 211. Oesterreich trat damals etwas ab, was es nicht rechtlich besass und auch keineswegs Jahrhunderte lang festgehalten hatte, wie der Minister sagt, um etwas behalten zu können, was ihm ebenfalls nie gehört hatte. Die eidgenössischen Archive enthalten keinen weitern Aufschluss über diese Sache. Es ergibt sich bloss noch aus den Faszikeln des Mediationsarchivs Nr. 166, 541 und aus Nr. 219 des Protokolls des Landammanns der Schweiz, dass im Februar 1810 (nachdem Frankreich bereits durch den ersten Gesandtschaftssekretär Rouhier seinen neuen Erwerb in Empfang genommen hatte) ein weiterer Aspirant, nämlich der Abt Anselm von Dissentis, sich hinter dem Rücken der Graubündnerischen und Eidgenössischen Regierung direct an den Gesandten Maillardoz in Paris wendete, um durch seine Vermittlung diese Herrschaft für sich. „allfällig als kaiserlich-französisches Lehen", zu erbetteln. Der Gesandte berichtete aber natürlich darüber zuerst an den Landammann und dieser an den Kleinen Rath in Chur, welcher sich über den unternehmenden Prälaten höchst ungnädig äussert. Es scheint sodann Oesterreich im Jahre 1814 Rhäzüns stillschweigend wieder zu Handen genommen zu haben, ohne dass Jemand dagegen Protest erhob. Es konnte diess um so leichter geschehen,

Digitized by Google

und in Untersuchung gezogen,[1]) Luzerner Landleute wegen Verfertigung von Fahnen, die sie vom Nuntius wollten weihen lassen, sogar zu Pranger und Kettenstrafen verurtheilt. Von Pressfreiheit war längst gar keine Rede mehr. Die französische Gesandtschaft mischte sich in die geringsten Angelegenheiten der Localpresse und jeder Laut der Klage gegen die Abhängigkeit von Frankreich und die fortwährend wachsenden Beschwerden des französischen Militärdienstes und des Continentalsystems wurde als Hochverrath behandelt. Den höchsten Punkt erreichte der Druck noch in diesem nämlichen Jahre 1810, in welchem wieder Wattenwyl als eidgenössischer Landammann an der Spitze der Geschäfte stand, durch die Annexion von Wallis, die Besetzung von Tessin und die Ruinirung von vielen Tausenden fleissiger Fabrikarbeiter der Schweiz mittelst der berüchtigten Decrete von Trianon und Fontainebleau, welche der Baumwollenindustrie der Ostkantone besonders den völligen Untergang drohten. Nach dem «Tarif von Trianon» vom 3. August und 12. September 1810 mussten alle seewärts kommenden Colonialwaaren, als muthmasslich englischen Ursprungs, Zölle von 50 % ihres Werthes bezahlen und wurden zuletzt auch eine Menge anderer Waaren den

---

als wahrscheinlich unter beiden Kaiserreichen der gleiche Verwalter der Rhäzünsischen Domänen stand. Ein näherer Aufschluss über diesen factischen Besitzwechsel von 1814 wäre sehr wünschenswerth. Ueberhaupt wäre die Geschichte dieser Herrschaft von 1424 bis 1815 eine dankbare Aufgabe für einen Geschichtsforscher.

[1]) In dem gespielten Stücke „Trebellius, König der Bulgaren" konnte man, wie Tillier (p. 367) sagt, mit dem grössten Scharfsinne keine politischen Anzüglichkeiten finden. Es hatten jedoch die jungen geistlichen Schauspieler aus begreiflichem Mangel an bulgarischen", eidgenössische, englische, französische und bayrische Uniformstücke zusammengeborgt, worüber namentlich der bayrische Gesandte in der Schweiz, damals ein Herr von Olry, eine grosse Klage erhob. (Note desselben an den Landammann vom 11. April 1810.)

Digitized by Google

gleichen Zöllen unterworfen. Die Schweiz erhielt einfach einen solchen Tarif zu strikter Ausführung zugeschickt und den Befehl zugleich, alle in der Schweiz befindlichen, Nichtschweizern gehörigen, Colonialwaaren, als muthmassliche Defraudationen der kaiserlichen Zölle, für den Kaiser, zu dessen persönlichem Vortheil, zu confisciren. Diese Massregeln mussten mit militärischer Pünktlichkeit vollzogen werden, obschon dadurch, wie der Landammann Wattenwyl sagt, 10,000 Familien brodlos und nothwendige Lebensbedürfnisse, wie Kaffee und Zucker, so theuer wurden, dass man sich ihrer gar nicht mehr bedienen konnte.[1]) Eidgenössische Com-

[1]) Der Continentalsperrtarif für die Schweiz vom 9. November 1810 (mit Zusätzen vom 18. Juli 1811 und 14. Juli 1812) ist in den Beilagen abgedruckt.

Ein Ausführungsdecret in dem besonders industriellen Kanton Zürich (Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte pag. 480) lautet: „Von Sr. Excellenz, dem Herrn Landammann der Schweiz, sind uns, so wie den übrigen L. Ständen der Eydsgenossschaft, diejenigen Beschwerden bekannt gemacht worden, welche von der französischen Regierung über die Niederlage von Englischen Manufactur- und von Colonialwaaren in der Schweiz geführt werden. — Da hiermit zugleich die sehr dringende und nachdrükliche Aufforderung verbunden war, die ersteren dieser Waaren mit Confiscation, und die letzteren mit Sequester und mit ähnlichen Abgaben wie diejenigen, welche durch K. K. französischen Tarif vom 12ten Septembris 1810 festgesetzt sind, zu belegen, — so haben wir aus den wichtigsten höheren Rüksichten uns bewogen gefunden, die nöthigen Einleitungen zum Bezug der Abgaben zu treffen, einstweilen und bis solches geschehen aber, alle im hiesigen Canton befindlichen, allfälligen Vorräthe von Englischen Manufactur-Waaren und von hiernächst speciell benannten Colonial-Waaren mit einem unbedingten Sequester zu belegen, der in allen seinen Theilen so lange fortdauern soll, bis durch einen neuen Regierungsbeschluss, je nach der Natur und Beschaffenheit der Waaren, entweder die Confiscation derselben oder die Aufhebung des Sequesters verfügt wird: Lange Baumwolle aus Brasilien, Gujana, Surinam und Demerary. Levantische Baumwolle, welche über Meer kommt. Ditto, welche über Land kommt. Alle andere Baumwolle. Roher Zucker. Raffinirter Zucker. Hysvin-Thee. Grün-Thee. Aller andere Thee. Kaffé. Indigo. Kakao. Cochenille. Weisser Pfeffer. Schwarzer Pfeffer. Gewöhnlicher Zimmet. Feiner Zimmet. Gewürz-Nelken, Muskatnüsse. Mahagonyholz. Fernambukholz. Kampeschenholz. Gemahlnes Färbeholz. Amerikanische Potasche. Amerikanische ungegerbte Felle. Fischthran. Stockfisch. Gedörrte Fische. Elfenbein. Schildkrottschaale. Perlmutter. Amerikanisches Reis. Catjou. Vanille. Rothe China. Gelbe China. Graue China. Rhabarber. Ipecacuana. Sumac. Ingwer. Piment.

Digitized by Google

missäre wurden überall hingeschickt, um die unnachsichtliche Durchführung zu überwachen, und ein eigener Abgeordneter des Kaisers, Loton, folgte ihnen nach, um Alles zu verifiziren und den Raub in Empfang zu nehmen, der allein in der Schweiz auf 6 Millionen Franken geschätzt wurde. Viele Eidgenossen wurden wegen Uebertretung der kaiserlichen Befehle in harte Gefangenschaft gesetzt, während andere sich um schweres Geld sogenannte Lizenzen kauften, durch welche Napoleon seine eigenen Gesetze zu übertreten erlaubte und

---

Cassia lignea. Casse ou cune pur. Rocou; Orseille. Indianischer Safran. Gumi von Sennegal. Ditto arabischer. Ditto türkischer. Ditto Gayac. Ditto Copal. Ditto Lak in Blättern. Ditto resine elastique. Ditto Amoniak. Ditto Sagapenum. Gumi Elemi. Gumi Gutt. Gumi Oppoponax. Gayac-Holz. Holz-Cayenne Satiné. Rinde Quercitron. Holz-Palusandre. Rothholz. Roth Sandelholz. Aloe-Holz. Griesholz. Holz Rodes. Citronenfarb Sandelholz. Brasilienholz und Spän. Holz-Calliatons. Tamariskenholz. Demnach fordern wir alle unsere Angehörigen bey ihren bürgerlichen Pflichten auf, diejenigen allfälligen Vorräthe, welche sie von Englischen Manufactur- und oben speciell benannten Colonial-Waaren, sey es für eigene oder fremde Rechnung, bey Handen haben, genau und gewissenhaft, mit bestimmter Bemerkung, auf wessen Rechnung selbige seyen, — schriftlich anzuzeigen, und sich nicht, durch irgend eine Verheimlichung, Veräusserung oder Veränderung derselben, der verdienten Verantwortung und Strafe auszusetzen, indem die mit diesem Geschäft eigens beauftragte Commission von uns völlig bewältigt ist, nöthigenfalls alle, zur Entdeckung der Wahrheit führenden Mittel zu ergreifen. Die diessfälligen Erklärungen sollen dem Vollziehungsbeamten jeder Gemeinde schriftlich eingegeben werden, und zwar in der hiesigen Stadt unfehlbar im Laufe des morndrigen Tags, in Winterthur bis Mittwoch Mittags um 12 Uhr, und auf der Landschaft bis Mittwoch Abends. Dieselben sollen hernach von den Gemeindeammännern unverweilt den Obervollziehungsbeamten, und von diesen ebenfalls ohne Verzug und zwar spätestens und bey Verantwortung insgesammt bis Freytags den 19ten Oktober Vormittags um 7 Uhr an unsere Staats-Canzley eingesendet werden. Geben in unserer Rathsversammlung Montags den 15ten Octobris 1810."

Damals fing man in der Schweiz ziemlich allgemein an wieder Suppe statt des Kaffees zum Frühstück zu geniessen, der Zucker wurde durch Honig ersetzt und bis auf den heutigen Tag kann man bei älteren Leuten eine Art von Sparsamkeit in Bezug auf diesen jetzt sehr wohlfeilen Artikel bemerken, die eine thatsächliche Erinnerung an jene Zeit ist. Das Decret von Fontainebleau vom 18. October 1810 befahl die Verbrennung aller in Frankreich und seinen Vasallenstaaten vorhandenen englischen Waaren, auch wenn sie schon an andere Eigenthümer übergegangen und bezahlt waren.

Digitized by Google

sie dadurch noch um so vexatorischer erscheinen liess. Der französische Kaiser wurde schliesslich der alleinige Grosshändler mit Colonialwaaren auf dem Continent, deren Preise er nach eigenem Belieben ansetzte und veränderte. Alle Reclamationen gegen dieses sogenannte «Continentalsystem», wodurch die Engländer in ihrem Handel empfindlich getroffen und zum Friedensschlusse genöthigt werden sollten, selbst die demüthigsten Bitten, blieben erfolglos. «Geruhen Sie, Sire — so schreibt der erste Beamte unseres Staates im Dezember 1810 wörtlich an den eigentlichen Herrn desselben — unsern Nothschrei zu hören und unsere demüthigen Bitten zu gewähren. Die Schweiz nimmt die Wirkungen Ihrer kaiserlichen Liebe in Anspruch, deren sie niemals dringender benöthigt war.» Aber der Zollkrieg, dessen Opfer man nicht so vor Augen verbluten sieht, macht die Gemüther der Herrschenden noch härter und rücksichtsloser, als der Krieg mit Waffen und an das Gemüth Napoleon's zu appelliren, wo die Staatsraison zu gebieten schien, hatte überhaupt noch Jedermann — sogar seine eigene langjährige Gemahlin in eben dieser Zeit — vergeblich versucht. Gegen sein System absoluter Herrschaft, gestützt auf das angebliche Recht des Genies der Welt seinen Willen aufzuzwingen, gab es nur noch eine Rettung: den offenen Zorn des Mannes und den Entschluss, um jeden Preis solcher Knechtschaft ein Ziel zu setzen. Ein Gedanke, der auch in Tausenden bereits grollte und gährte, wenn auch noch nicht in unseren Tagsatzungsherren, die sich während dieser Zeit des Jammers in weitläufigen Reden über die segensreiche Verbindung zwischen Napoleon und der österreichischen Prinzessin ergingen und darin, sowie in neuen sinn-

Digitized by Google

reichen Vergleichungen Napoleons (diessmal zur Abwechslung mit Rudolf von Habsburg) Trost fanden.[1])

Es ist sehr merkwürdig, wie zu allen Zeiten die Macht und das Talent gerade denen am meisten imponirt, die durch Bildung und höhere Stellung am geeignetsten erscheinen sollten, dieser Verführung Widerstand entgegenzusetzen. Niemals hat Napoleon einen ihm an Geist ebenbürtigen Gegner gehabt. In weit einfacheren Menschen allein blieb der Gedanke lebendig, dass historisches Recht und freie Selbstbestimmung der Völker nicht blosse Redensarten, oder in das Belieben jedes Genies gestellte Dinge seien.[2])

---

[1]) Es kostet oft Mühe, diese declamatorischen „Eidgenössischen Grüsse" (Reden der einzelnen Tagsatzungsgesandtschaften, mit denen die Sitzung eröffnet wurde, denen auch die fremden Gesandtschaften beizuwohnen pflegten, auf die sie daher mitberechnet waren) nicht lächerlich zu finden, wenn sie sich, wie gewöhnlich, auf dem Terrain unserer ruhmvollen alten Geschichte bewegen. Dennoch liegt darin, gerade in so schwerer Zeit, auch etwas Berechtigtes, ein instinctives sich Anklammern nämlich an das Rettungsbrett einer eigenthümlichen, tief in die Herzen des Volkes eingegrabenen Geschichte, die allein noch der Willkür inneren Widerstand leisten konnte, mit welcher der Erbe der französischen Revolution mit historisch begründeten Verhältnissen zu schalten sich vermass.

Die Geschichte der Schweiz ist auch heute unser stärkstes Bollwerk. Wir würden unbedenklich den eidgenössischen Gruss den heutigen, etwas kühlen Eröffnungsreden vorziehen und auch der Erhaltung noch mancher andern „conservativen" Gewohnheit geneigt sein, wenn es sich nicht dabei meistentheils nur um Formeln oder Parteiinteressen handelte. Das Wesen und den Geist der alten Eidgenossenschaft zu erhalten und in jeder neuen Generation immer wieder neu zu beleben, darin liegt eigentlich unser politisches Ideal, mit dem der Staat selber fällt, das daher alle redlichen Patrioten verfolgen müssen. Wir unterschätzen desshalb auch diesen geistigen Widerstand gegen das französische Weltreich, der in dem beständigen Betonen der Schweizergeschichte lag, keineswegs.

[2]) Blücher namentlich gehörte zu diesen einfachen Menschen, die den Muth und die Zuversicht auf die ewige Weltordnung nie verloren und daher Napoleon nicht mit dem Schrecken betrachteten, den er vielen feineren Diplomaten und Strategen einflösste. Wie Viele derselben gibt es heute wieder, die in der gleichen Verzweiflung gegenüber der militärischen Macht befangen sind. Und doch haben sie den Sieg des Freiheitsgefühls über die grösste Militärmacht des Jahrhunderts vor Augen. „Cet homme a été si assommateur de la vertu et nous étions si abaissés, que bien souvent le découragement prend à mon âme", sagt die Frau von Remusat in der Vorrede ihrer Erinnerungen. Die Fürsten, der Adel, die Gelehrten und

Digitized by Google

Es ist das stets gleichbleibende Geschick solcher einfach empfindenden Menschen, dass sie von den Klugen des Tages übersehen, wenn nicht gar verspottet werden, dennoch geben sie dem Gang der Geschicke Ziel und Richtung. Denn auf die Dauer beherrschen weder Gewalt noch Schlauheit, sondern die ewigen Gedanken des Rechts und der Freiheit die Geschichte der Völker.

Wer denkt heute noch an Haugwitz oder Cobenzl, oder selbst an Metternich und Napoleon? Und wie liegt all ihr Lebenswerk in Trümmern. Andreas Hofer aber und Ferdinand von Schill, der Freiherr von Stein und Ernst Moritz Arndt werden ewig im Gedächtnisse der Menschen fortleben, und was sie im Jahre 1809 wollten, das steht heute lebendig da vor Aller Augen.

Es ist also am Ende doch dankbarer der Wahrheit, als der Macht zu dienen.

Gebildeten, welche der Despotie eines Emporkömmlings gegenüber zuerst hätten Front machen sollen, waren mit wenigen rühmlichen Ausnahmen, wie York, Stein, Fichte und Arndt, die Ersten, die sich niederdrücken liessen. Sie sammelten bloss nachträglich die Früchte des Widerstandes für sich ein, der aus dem Volke kam.

Digitized by Google

VIII. 1811.

Sagen wir es gleich, bevor wir von den drei letzten Jahren des Protectorats zu erzählen beginnen, am Ende derselben steht, als ein Ereigniss von unvergänglichem Werthe für die Sache des Rechts und der Freiheit, die Schlacht von Leipzig.

Vom 18. October 1813 datirt überhaupt wieder eine wirkliche Geschichtschreibung, die auf dem Glauben an eine unbeugsame und gerechte Lenkung der menschlichen Geschicke, nicht auf der Abgötterei vor vorühergehender menschlicher Gewalt und Grösse beruht. Ohne jenen Tag, der diesen Götzendienst für ein halbes Jahrhundert stürzte, wären die Völker Europa's einer Geschichte gar nicht werth.

Das Jahr 1811 bildete im Ganzen genommen den Höhepunkt der napoleonischen Herrschaft in Europa. Jeder Widerstand gegen eine unübertrefflich eingerichtete [1]), von Einem despotischen Willen gelenkte Regie-

---

[1]) Namentlich war nicht bloss das Heerwesen des gewaltigen Reiches, sondern auch das Finanzwesen, das sonst gewöhnlich die schwache Seite der Militärstaaten bildet, auf das Beste geordnet. Nach einer französischen Staatsrechnung über die Jahre 1809 und 1810, die im Jahre 1812 bekannt gegeben wurde, betrugen die Einnahmen im ersteren Jahre trotz des Krieges 846,529,220 Fr., die Ausgaben 832,743,381 Fr. Das Jahr 1810 zeigt einen Einnahmenüberschuss von mehr als 78 Millionen. (978,413,016 gegen 894,899,700 Franken.) Die Verzinsung der Staatsschulden Frankreichs zur Zeit seiner grössten Ausdehnung erforderte die verhältnissmässig geringe Summe von 112 Millionen Franken, ungefähr 1/8 des Ausgabenbudgets. (Vgl. Allg. Ztg. 1812 Nr. 143.)

Digitized by Google

rungs- und Kriegsmaschinerie, in welcher die Völker nur noch als Zahlen figurirten, schien allmählig erlöschen zu wollen. «Noch drei Jahre und ich werde der Herr der Welt sein», soll Napoleon, nach einer Biographie des bayrischen Generals Fürsten Wrede, im Sommer dieses Jahres 1811 zu demselben gesagt haben. Das Merkwürdigste dabei ist, dass er neben seinem Cäsarenwahnsinn und der damit verbundenen Menschenverachtung allezeit noch einen Fond von gesundem Menschenverstand bewahrte, welcher ihm zeitweise das Schwindelhafte der Höhe zeigte, auf die er durch eine Reihe von nicht immer verdienten Erfolgen gestiegen war. Nicht die blosse Lust an Krieg und Ländergewinn, sondern die Furcht vor einem Wechsel in der Stimmung der unterdrückten Völker, für deren Gefühle er als nicht geborner Herrscher ein feines Verständniss besass, die Nothwendigkeit, ihnen beständig durch neue Erfolge zu imponiren und jeden Gedanken an die Möglichkeit eines Widerstandes von vorneherein zu ersticken, war der eigentliche Grund seiner rastlosen Unternehmungen. Dieses schlechte Gewissen, das sie beständig antreibt neue Stützen für ihre Macht zu suchen, ist der wirkliche böse Dämon Aller derer, die sich gegen die Freiheit der Völker versündigen. Dass dieses Gewissen in ihm doch nicht gänzlich abgestumpft war, zeigen manche gelegentliche Aeusserungen Napoleon's und es ist diess das Menschliche und beinahe Versöhnende in dieser zuletzt wahrhaft tragischen Figur, die noch keinen genügend verständnissvollen Geschichtschreiber gefunden hat. [1])

[1]) Sprechend ist dafür namentlich die Erzählung Metternichs über seine berühmte Unterredung vom 26. Juni 1813 in Dresden, vor dem Beitritte Oesterreichs zur Allianz. „Ich werde zu sterben wissen (sagte ihm Napoleon), aber ich trete keine Hand breit Bodens ab. Euere Herrscher, auf dem Throne geboren, können sich zwanzig Mal schlagen lassen und doch

Digitized by Google

Von der Stimmung in der Schweiz gegen ihn, in dieser späteren Periode des Protectorats, seitdem es seine Früchte gezeigt hatte, gibt vielleicht die richtigste Vorstellung die feine Art, mit der der diplomatische Landammann von St. Gallen, Müller-Friedberg, im «Erzähler» die Opposition, die unter der Schmeichelei verborgen lag, auszudrücken wusste. Er sagt bei Beginn des ersten Jahrgangs: Jahrtausende der Vorzeit seien durch den Glanz weniger Jahre verdunkelt. « Aber diesen Glanz vertragen wir kaum mehr, zögert er sich zu mildern, so wird die Erde für die Menschen unbewohnbar ». (Dierauer p. 314.)

---

immer wieder in ihre Residenzen einziehen, das kann ich nicht, ich Sohn des Glücks, meine Herrschaft überdauert den Tag nicht, an dem ich aufhöre stark und daher gefürchtet zu sein". (Mem. Metternichs I. 151.) Eine solche Einsicht in die wirkliche Gestalt der Dinge lebte auch in seinem Nachfolger Napoleon III., welcher bei Anlass seiner Heirath das Geständniss ablegte, dass er im Grunde doch ein parvenu sei, und im Jahre 1870 den Ausgang des Krieges sicherlich voraussah. Es ist diess der Vorzug der nicht auf dem Throne gebornen Herrscher, insofern sie nicht durch den Erfolg geblendet sind, dass sie wissen, wie andere Menschen denken. Gewöhnlich jedoch war Napoleon I. auf nichts eifriger bedacht, als der Menge beständig zu imponiren und fürchtete auch nichts mehr als die wenigen „Ideologen" in Europa, die sich allein nicht imponiren liessen.

Die Memoiren Metternichs sind, abgesehen von dem Bestreben des Verfassers sich nachträglich auch zu diesen unabhängigen Geistern zu zählen, während er im Gegentheil bis 1813 mit unserem Reinhard auf der gleichen Stufe unbedingter Bewunderung und Hingebung stand, eine unübertreffliche Fundgrube von charakteristischen Zügen zur Beurtheilung des französischen Kaisers. Eine besondere Liebhaberei desselben in den spätern Jahren seiner Herrschaft war die, für den „Nachfolger Carls des Grossen" zu gelten und überhaupt den unnachahmlichen Nimbus der legitimen Herrscher sich anzueignen. Als er seine zweite Frau eines Tages an ihren Vater die Anrede „Sacrée Majesté Impériale" schreiben sah, bemerkte er: „d'ici à quelque tems j'adopterai le même titre." Seine eigene Nation, ganz besonders die Pariser, hielt er für völlig fähig, sich allen solchen Prätensionen anzubequemen: „en France l'esprit court les rues, mais ce n'est que de l'esprit, il n'y a derrière lui rien qui ressemble à de caractère et bien moins encore à des principes". (Memoiren Metternichs I. 123, 276—288.)

Vorläufig und damit die Religion dazu beitrage, die künftigen Staatsbürger in diesem Glauben an ihn zu erziehen, enthielt der damalige Katechismus u. A. folgende Fragen und Antworten (pag. 55):

Digitized by Google

In diesen letzten Jahren des «zu grossen Glanzes» standen an der Spitze des eidgenössischen Staatswesens, 1810 zunächst noch Wattenwyl von Bern, 1811 und 1812 sodann zwei ehrenwerthe, aber nicht hervorragende Landammänner, Heinrich Grimm v. Wartenfels von Solothurn und Peter Burckhardt von Basel. Zu Ende 1810 noch wurde das Wallis an das immerfort wachsende französische Kaiserreich angeschlossen und damit ein längst bestehender Plan verwirklicht. Das Thal der Rhone von Lyon aufwärts bildet zu unserem dauernden Nachtheil eine der natürlichen Verbindun-

---

Demande: Quels sont les devoirs des chrétiens à l'égard des princes qui les gouvernent, et quels sont, en particulier, nos devoirs envers Napoléon Ier, notre empereur?

Réponse: Les chrétiens doivent aux princes qui les gouvernent, et nous devons en particulier à Napoléon Ier, notre empereur, l'amour, le respect, l'obéissance, la fidélité, le service militaire, les tributs ordonnés pour la conservation et la défense de l'empire et de son trône. Honorer et servir son empereur est donc honorer et servir Dieu même.

Demande: N'y a-t-il pas des motifs particuliers qui doivent plus fortement nous attacher à Napoléon Ier notre empereur?

Réponse: Oui; car il est celui que Dieu a suscité, dans les circonstances difficiles, pour rétablir le culte public de la religion sainte de nos pères, et pour en être le protecteur. Il a ramené et conservé l'ordre public par sa sagesse profonde et active; il défend l'Etat par son bras puissant, il est devenu l'oint du Seigneur par la consécration qu'il a reçue du souverain pontife, chef de l'Eglise universelle.

Demande: Que doit on penser de ceux qui manqueraient à leurs devoirs envers notre empereur?

Réponse: Selon l'apôtre Paul, ils résisteraient à l'ordre de Dieu même, et se renderaient dignes de la damnation éternelle! — Also weder auf Erden noch im Himmel sollte mehr ein Platz für seine Feinde sein.

Es hat niemals in der Weltgeschichte einen Menschen gegeben, in dem die grossen und die schlechten Eigenschaften der menschlichen Natur so unauflöslich verbunden sich darstellten, wie in Napoleon in der Zeit zwischen Tilsit und Leipzig. In diesen sechs Jahren war er wirklich ein Feind des menschlichen Geschlechts, der über Fürsten und Völkern in der Weise eines finstern und unerbittlichen Fatums beständig drohend stand. Nachher ändert sich die Beurtheilung und wenn man in Metternich's Memoiren liest, mit welchen Gedanken er von seiner ersten Audienz bei Ludwig XVIII. zurückkehrte, so möchte man glauben, selbst dieser Restaurator der Legitimität habe einige Zweifel an der Natur seines Werkes nicht unterdrücken können. Die einzig richtige Schilderung Napoleons ist einstweilen in Carlyle's Lectures on heroes pag. 218 enthalten.

Digitized by Google

gen Frankreichs mit dem stets von ihm thatsächlich oder moralisch beanspruchten Italien. Schon vor dem Ende der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1797 (14. Mai) hatte der damalige Obergeneral der italienischen Armee, Bonaparte, diess erkannt und aus seinem Hauptquartier Mailand ein Schreiben an das französische Directorium gerichtet, worin er sagt, er habe einen berühmten Ingenieur beauftragt, den Bau einer Kunststrasse über den Simplonberg zu studiren und einen Kostenvoranschlag zu entwerfen. Dieses Unternehmen wurde sodann mit einer ganz ausserordentlichen Energie betrieben. Die Devissumme vom Genfersee bis zum Lago maggiore wurde auf 12,116,102 Fr. festgestellt und der Befehl zur Ausführung dieser ersten Kunststrasse der Schweiz schon am 7. September 1800 von dem nunmehrigen ersten Consul ertheilt. Dieselbe war anfänglich (wie etwa in heutiger Zeit die Gotthardbahn) ein «gemeinsames Werk» mehrerer Staaten, Frankreich, Italien und Wallis. An die Kosten des Bergüberganges selbst, die von Brieg bis Domodossola auf 7,586,102 Fr. veranschlagt waren, übernahm Frankreich etwas über 4, die cisalpinische Republik etwas über 3 Millionen, Wallis hatte kein Geld, sondern bloss Arbeitsleistungen und Material beizutragen. Die Arbeit wurde mit 5000 Arbeitern so rasch fortgesetzt, dass die Strasse schon am 25. September 1805 für Cavallerie und Infanterie und wenige Tage darauf auch für Artillerie passirbar war. Sie ist noch heute als die schönste und kostspieligste aller schweizerischen Alpenstrassen ein sprechendes Denkmal des genialen Blicks und der Energie, die sie zu Stande brachten. Leider nicht ohne Kosten für die Schweiz und das Wallis, wie man damals hoffte. Die gemeinsamen Unternehmungen mit grossen Herren müssen überhaupt — das haben die Eidgenossen seit

Digitized by Google

den Burgunderkriegen her schon öfters erfahren — vorsichtig gemacht werden, um nicht immer bei der Schlussrechnung sehr theuer auszufallen. In dem Geiste Napoleons war jedenfalls schon seit 1797 die Annexion des Wallis fest beschlossen und man irrt wohl kaum, wenn man den Plan vom 16. März des folgenden Jahres 1798 die Schweiz in drei Theile zu theilen, wovon der südwestliche eine «rhodanische Republik» mit der Hauptstadt Lausanne, unter französischer Protection bilden sollte, mit diesem Bau der Simplonstrasse in Verbindung setzt. Als dieses Projekt scheiterte, wurden die Verhandlungen über die Trennung des Wallis allein von der Schweiz im Jahre 1800 begonnen. Um den Widerstand der helvetischen Regierung, sowie den der Walliser selbst zu brechen, schickte Napoleon zu Anfang 1801 den General Turreau mit 3 Bataillonen und zahlreichen sonstigen Emissären dahin, mit dem Auftrag, das Volk für das Anschlussbegehren zu bearbeiten. Die Franzosen nahmen sofort alle Kassen und alle Steuern für sich in Beschlag, in welcher Weise ersieht man am besten aus einer Remonstration des Kleinen Rathes der Helvetik vom 28. Dezember 1801, einer Regierung, die, so verrufen sie ist, doch weit kräftiger für die Integrität des schweizerischen Gebietes einstand, als die Mediationsregierung es jemals wagte: «Wir haben — schreibt die schweizerische Regierung an Turreau — amtliche Kenntniss davon, dass Sie sich am 25. dieses Monats in die Sitzung der Verwaltungskammer des Wallis begeben und derselben einen Beschluss mitgetheilt haben, welcher ihren früheren Beschluss vom 6. Dezember aufhebt, um nach den Befehlen der Regierung für den Unterhalt der französischen Truppen zu sorgen. Wir sind ferner davon unterrichtet, dass am nämlichen Tage die Kasse des Ober-

Digitized by Google

einnehmers von dem Chef Ihres Generalstabes eröffnet, seine Papiere in Beschlag genommen, der Einnehmer selbst in sein Haus eingegrenzt worden ist. — Es war eine Zeit, wo Sie durch Ihre Gerechtigkeit und Menschenliebe den ehrenvollen und angenehmen Zoll der Dankbarkeit von Seite der Walliser und der helvetischen Regierung verdienten. Wie können Sie sich jetzt entschliessen, so viele Rechte zu verletzen, so viele Klagen zu erregen? — Helvetien ist mit Frankreich durch einen Vertrag verbunden, worin seine Unabhängigkeit anerkannt ist. Das Wallis bildet einen Theil von Helvetien und darf nur die Hoheit seiner Regierung anerkennen. Indem Sie sich aber zur Oberbehörde aufwerfen, treten Sie die Rechte der helvetischen Regierung, das Völkerrecht und alle Verträge mit Füssen. — Frankreich lebt mit uns im Frieden, es ist unser Bundesgenosse, es nennt sich unsern Freund. Das Verfahren vom 25. Dezember aber ist ein Akt der Feindseligkeit; Sie führen Krieg mit uns, ohne uns den Krieg zu erklären; Sie besetzen unser Gebiet mitten im Frieden; Sie bringen ein Volk zur Verzweiflung, welches nichts Anderes verlangte, als sich unter dem Schirm und Schutz einer geliebten Regierung von all den Drangsalen zu erholen, denen es durch die allgemeine Revolution der Schweiz Preis gegeben worden ist. — Hören Sie unsere gegründeten Beschwerden an und tragen Sie ihnen Rechnung durch Herstellung der Dinge auf den Fuss, wie sie vor Ihrer Ankunft waren. Wir fordern Sie dazu auf im Namen der Gerechtigkeit, im Namen der Treue gegen bestehende Verträge, im Namen der den Völkern schuldigen Achtung und endlich aus Rücksicht für Ihren und Ihrer Regierung Ruhm. — Ein Eilbote, den wir nach Paris schicken, wird dem ersten Consul unsern Klage-

Digitized by Google

ruf überbringen. Würde er nicht angehört, dieser Schrei, dann müsste man freilich der Gewalt weichen und unsere Sache der ewigen Gerechtigkeit anempfehlen. Dann hätten wir wenigstens unsern Pflichten gegen das unglückliche Walliservolk, gegen die helvetische Nation und gegen uns selbst ein Genüge gethan. Wir schliessen mit einer feierlichen Verwahrung gegen das Verfahren vom 25. Dezember und gegen alle fernern Handlungen, die unsere Regierung im Wallis umstürzen und der Unabhängigkeit der Republik zuwider laufen würden.» Die Instruction der französischen Regierung an ihren damaligen Gesandten Verninac, wie er sich über solche Vorwürfe zu verantworten habe, ist ebenfalls der heutigen Erinnerung werth. Sie sagt besonders: «Sie können daran erinnern, dass nach dem Vertrag vom Jahr VI eine Heerstrasse im Wallis angelegt werden sollte, um für Frankreich die Verbindung mit Cisalpinien zu sichern, dass, da die helvetische Regierung sich nicht mit ihrer Erbauung beschäftigt hat, die französische selbst dies hat thun müssen, und dass die Verwendung der Einkünfte des Wallis für diesen Zweck dem Wortlaut des Vertrages gemäss ist, welcher jedem Staat auferlegt, auf seinem Gebiet die nothwendigen Arbeiten auszuführen.»

Die folgende Geschichte der Walliser bis 1810 ist nur eine Reihe brutaler Gewaltthaten. Der General Turreau entsetzte am 23. Januar 1802 zunächst eigenmächtig den helvetischen Regierungsstatthalter de Rivaz und den Obereinnehmer Dolbec, der ihm nicht gehorchen wollte, nahm mit Gewalt ihre Papiere in Beschlag und setzte eine französische Creatur, einen Herrn Pittiet, als Statthalter ein. Am 30. Januar beseitigte er die ganze Verwaltungskammer von Wallis und so ferner dann bis in den März hinein eine ganze

Digitized by Google

Reihe von Municipalitäten, Gerichten und Beamten. Aber umsonst. Der Widerstand der Walliser gegen Gewalt und Verführung jeder Art bildet eines der schönsten Blätter ihrer eigenen und der ganzen damaligen Schweizergeschichte. Alle Unterpräfekten des Landes, ausser dem von Sitten allein, verweigerten dem Verräther Pittiet den Gehorsam. 93 (anfänglich 74) Gemeinden des Landes verfassten eine Protestation vom 25. Februar 1802, welche sie am 2. März durch die Deputirten Dolbec, Obereinnehmer, und Preux, Oberrichter, im helvetischen Senat feierlich überreichen liessen und welche wir heute noch nur mit Rührung und Genugthuung lesen können.[1]) Es war das letzte freie Wort des unglücklichen Landes. Am 4. April übersandte die französische Regierung der helvetischen einfach einen Beschluss, wodurch Wallis zur unabhängigen rhodanischen Republik unter dem Schutze Frankreichs, Cisalpiniens und Helvetiens erklärt wird, wogegen der Senat der helvetischen Republik am gleichen Tage, natürlich vergeblich, protestirte.

Diese «rhodanische Republik» fand nun im Oktober 1810 ein ihres Anfangs würdiges Ende. Am 3. August 1810 machte der französische Resident, Chevalier Desville, in Sitten, der das Land Namens seines Gebieters regierte, von einer Reise nach Paris zurückkehrend,

---

[1]) „Wie ein Kind (so sagen diese Gemeinden), das man den Armen seiner geliebten Mutter mit Gewalt entreissen will, sich nur fester an dieselbe hängt, so thun wir es gegen die Gewaltthätigkeiten, sowie die Versuchungen, Fallstricke und Lockspeisen, die man uns spannt und unterlegt.“ Sie können wahrscheinlich nicht verhindern, dass diese Mächte am Ende den Sieg davon tragen, wollen aber für diesen Fall eine feierliche urkundliche Erklärung in die eidgenössischen Archive niederlegen, „die bei allen Kantonen ein ewiges Denkmal der Treue bleibe, mit welcher die Walliser den Schweizern, ihren Brüdern und Bundesgenossen, zugethan sind und ein unwiderrufliches Zeugniss gegen jede Uebermacht, welche dieses so lange und so innig verschlungene Band zerreissen würde und das die Walliser stets wieder zu erneuern bereit bleiben.“

Digitized by Google

dem Staatsrath der Republik die trockene Mittheilung, der Kaiser habe in der Verfassung derselben «wesentliche Mängel» gefunden und es haben sieben mit Namen bezeichnete Notabeln sich innert zwei Tagen auf den Weg nach Paris zu machen, um das Weitere dort zu erfahren. Die Vornehmsten davon waren der Bischof von Sitten, der Regierungsstatthalter Pittiet, sein Vorgänger de Rivaz und der zweite Landeshauptmann de Sepibus. Die Eidgenossenschaft, die doch auch Mitbeschützerin von Wallis sein sollte, wurde gar nicht begrüsst. Im Gegentheil, als eine Schweizerzeitung am 10. August bloss einfach diese Reise der Walliser Abgeordneten erzählte, beschwerte sich sofort der französische Resident im Wallis bei dem Landammann von Wattenwyl und stellte das förmliche Begehren, es dürfen Nachrichten über das Wallis in schweizerischen Zeitungen überhaupt nur aus dem amtlichen Bulletin von Wallis oder aus französischen Zeitungen aufgenommen werden. Diese letztere Zumuthung wies der Landammann zwar ab, erliess jedoch in der That ein Kreisschreiben an die Regierungen von Waadt, Zürich, Aargau und Bern vom 21. August 1810, worin er sie aufforderte, ihre Zeitungsschreiber zur höchsten Vorsicht in den Aeusserungen über Wallis zu verpflichten.[1]) In einem zweiten Kreisschreiben an alle Stände ermahnte er dieselben ferner, besorgliche Aeusserungen über die eigene Lage der Schweiz zu unterdrücken, und namentlich die Geistlichen anzuweisen, in ihren Kanzelvorträgen und im Umgange Vertrauen in das Wohlwollen des französischen Kaisers zu ver-

[1]) Solche Mahnungen an die Presse waren damals nichts Ungewöhnliches. Der „Erzähler" von St. Gallen wurde wegen eines Gedichtes, das der französischen Gesandtschaft nicht gefiel, eine Zeitlang unterdrückt und war hierauf so vorsichtig, dass er z. B. die Besetzung des Tessins vollständig verschwieg (Dierauer 315).

Digitized by Google

breiten. (Kreisschreiben vom 24. August 1810. Prot. Nr. 875). Bei ihren alten Bundesbrüdern hatten also die Walliser nichts zu hoffen. Dieselben hatten nicht einmal mehr den Muth und die Kraft zu protestiren, wie die helvetische Regierung, die sie so oft herabwürdigten, es doch noch gethan. So vollzog sich denn das Geschick von Wallis ohne alles unangenehme Geräusch, wie ein wohlvorbereitetes Theaterstück. Die sieben Notabeln des Landes in Paris wurden zuerst unter allerlei Vorwürfen, vornehmlich über die schlechte Unterhaltung der Simplonstrasse und über angebliche Einverständnisse mit den aufständischen Tyrolern aufgefordert, eine Denkschrift über die Mittel zur Abhülfe solcher Beschwerden einzureichen. Als sie nicht nach Wunsch mit dem Antrag der Vereinigung antworteten, rückte der General Cäsar Berthier von Genf aus mit 1400 Mann in die rhodanische Republik ein und verkündete am 14. November in einem Tagesbefehl aus seinem Hauptquartier Sitten, der Kaiser habe die Gewogenheit gehabt «an ein Land sich zu erinnern, dessen geringe Mittel nicht genügend seien, um seine bisherige traurige Lage zu verbessern und vereinige daher Wallis mit dem Kaiserreich unter dem Titel Département du Simplon.» Das Dekret Napoleons ist aus Fontainebleau 12. November 1810 datirt und lautet:

„Napoléon, Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération suisse; considérant que la route du Simplon qui réunit l'Empire à notre royaume d'Italie, est utile à plus de soixante millions d'hommes; qu'elle a coûté à nos trésors de France et d'Italie plus de dix-huit millions, dépense qui deviendrait inutile, si le commerce n'y trouvait commodité et parfaite sûreté; que le Valais n'a tenu aucun des engagemens qu'il avait contractés, lorsque nous avons fait commencer les travaux pour ouvrir cette grande communication; voulant d'ailleurs mettre un terme à l'anarchie qui afflige ce pays, et couper court aux prétentions abusives de souveraineté d'une partie de la population sur l'autre, nous avons décrété et ordonné, décrétons et ordonnons ce qui suit:

Digitized by Google

Art. 1er. Le Valais est réuni à l'Empire.

2° Ce territoire formera un département, sous le nom de département du Simplon.

3° Ce département fera partie de la VIIe division militaire.

4° Il en sera pris possession, sans délai, en notre nom, et un commissaire général sera chargé de l'administrer pendant le reste de la présente année.

5° Tous nos ministres sont chargés de l'exécution du présent décret.

Signé NAPOLÉON,
Par l'Empereur, le ministre secrétaire d'état,
signé H. B. DUC DE BASSANO."

Das Departement bekam Einen Deputirten in dem französischen Corps législatif und stand in Bezug auf die Justizpflege unter dem kaiserlichen Gerichtshofe von Lyon.

Der Eidgenossenschaft wurde von dieser Einverleibung in den folgenden Tagen Kenntniss gegeben. Dieselbe hatte der eigenen Sorgen mehr als genug, um diesen Schlag anders als schweigend hinzunehmen. Einzig der Kleine Rath von Bern ermannte sich wenigstens so weit, dass er dem eidgenössischen Landammann seine Mittheilung nicht einfach verdankte, sondern — entgegen der Meinung der diplomatischen Commission — beifügte, «man sehe mit Bedauern den uralten Namen eines Nachbarvolkes auslöschen, das, wichtig schon durch Lage und Gränzen, mit der Eidgenossenschaft und speziell mit dem Kanton Bern in so langer freundnachbarlicher Verbindung gestanden sei.» (Missivenbuch IV. 268. Manual des Staatsrathes XI. 367.)

Fast gleichzeitig mit diesem Schlage erfolgte ein zweiter, direct gegen die Eidgenossenschaft gerichteter. Im Anfang October 1810, während diese Walliser Tragödie spielte, hatte die vizekönigliche Regierung in Mailand die Ausfuhr von Korn nach dem Tessin verboten, eine äusserst harte Massregel, welche indessen auf dringende Vorstellungen wieder insoweit gemildert wurde, dass wenigstens eine bestimmte

Digitized by Google

Quantität monatlich bezogen werden durfte. Kaum aber schien diess geordnet zu sein, als ein Eilbote der Regierung von Tessin am 3. November mit der Botschaft in Bern ankam, es seien am 31. Oktober gegen 3000 Mann Italiener unter General Fontanelli, nebst vielen Gensdarmen und Mauthbeamten in Lugano eingerückt. Die Regierung habe bei dem General Reklamation erhoben, derselbe aber nur erwidert, er werde die Antwort selbst nach Bellinzona bringen, was dann auch am folgenden Tage durch Einmarsch daselbst geschehen sei. Mit einer vom nämlichen Tage datirten Depesche gab die Mailänder Regierung dem Landammann durch Vermittlung der französischen Gesandtschaft nun auch von dem Geschehenen Kenntniss, mit der (auch heutzutage noch bekannten) Begründung, man sehe sich genöthigt, auf diese Weise dem Schleichhandel Gränzen zu setzen. Der Hauptpassus der Note lautet (Muralt 486): «Je m'empresse de vous donner avis, que le gouvernement du Royaume d'Italie se trouve dans la nécessité de faire occuper les débouchés des montagnes des cantons suisses italiens par une ligne extraordinaire de douânes, pour arrêter enfin la contrebande des marchandises anglaises qui s'introduisent journellement dans le Royaume par ces cantons. C'est avec peine, que le gouvernement se voit forcé à cette mesure qui est devenue indispensable. Cette occupation n'attentera en rien à la véritable neutralité de la Suisse, mais elle doit durer jusqu'à la paix avec l'Angleterre. C'est un des moyens hostiles employés contre l'Angleterre par Sa Majesté l'Empereur Napoléon dans le Meklembourg et les ports d'Allemagne. Les troupes qui sont employées à cette occupation ne seront en aucune manière à la charge du pays, elles seront

Digitized by Google

nourries et soldées par le ministre de la guerre du Royaume. Il ne sera donné aucune atteinte aux constitutions, ni à la manière d'être et de faire du pays occupé. On se bornera uniquement à empêcher les marchandises anglaises de pouvoir pénétrer dans le pays.»

Wie die Sache aber eigentlich gemeint war, zeigte ein Schreiben des Generals Fontanelli an die Regierung von Tessin, als dieselbe pflichtgemäss den Grossen Rath einberufen und eine Proklamation an ihr Volk richten wollte. Es lautet: «Le général de division Fontanelli au petit-conseil du canton de Tessin. J'apprends, Messieurs, que vous avez l'intention de réunir le grand-conseil, ainsi que de publier une proclamation. Je trouve l'une et l'autre inconvenantes dans le moment actuel, où la division sous mes ordres se trouve dans le canton, et vous invite en conséquence, Messieurs, à suspendre la publication de la proclamation et la susdite convocation. Je ne veux pas vous cacher, Messieurs, que je serais obligé de regarder une telle démarche comme contraire au bon ordre, que je suis décidé à maintenir pendant mon séjour dans ce canton, et que j'ai rendu les membres du petit-conseil personnellement responsables, au cas qu'ils ne suspendent pas les deux mesures précitées. Bellinzona, le 1er novembre 1810.»

Die italienischen Truppen wurden noch in den nächsten Tagen stark vermehrt und rückten nun auch sogar in das Misox ein, so dass die Regierung von Graubünden ebenfalls einen Nothschrei nach Bern erliess und bereits die Besetzung des Bernhardin besorgen zu müssen glaubte. Der eidgenössische Landammann reklamirte nach allen Seiten, bei der französischen Gesandtschaft, in Mailand, in Paris direct; sandte auch

Digitized by Google

den Flügeladjutanten Hauser nach Bellinzona, um selbst Einsicht von der Sachlage zu gewinnen und der bedrängten Regierung zur Seite zu stehen. Alle Reklamationen blieben fruchtlos. Der Vicekönig in Mailand führte bloss ausweichende Reden, es sei diess nöthig gewesen, weil für 800,000 Franken englische Waaren im Tessin liegen und es geschehe überdiess auf Befehl des Kaisers, dem er gehorchen müsse. Der Kaiser selbst schwieg beharrlich auf mehrere Briefe Wattenwyl's, sogar einen durch einen ausserordentlichen Courier gesandten, wesentlich folgenden Inhalts: «Die militärische Besetzung dieses Landes (Tessin) ist für alle Kantone sowohl eine Ursache des Erstaunens, als des Schmerzes. Jedoch, Sire! wenden wir uns mit Vertrauen und Ergebenheit an Sie; gewiss will Ew. M. den Kanton Tessin nicht von der Familie der Schweizer losreissen und unser von Ihnen selbst ertheilter Bundesvertrag bleibt unter Ihrem Schutze unverändert; allein das Unglück unserer Brüder, ihre Unruhe, das Stillschweigen Ew. Majestät auf so viele dringende und ehrerbietige Vorstellungen, die daraus folgende peinliche Ungewissheit für Regierungen und Regierte verdienen es, Ihre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen ... Wenn das Misstrauen, welches unsere mittelländische Lage und die Biederkeit unsers Nationalcharakters hätten entkräften sollen, diese strengen Massregeln verursacht haben, so bietet die Eidgenossenschaft Ew. K. K. M. alle Arten von Garantie an, die zu gewähren in ihrer Macht steht. Geruhen Sie, Sire! Ihre Absichten zu erkennen zu geben; geruhen Sie, uns zu sagen, was Ew. K. K. M. von der Schweiz erwartet. Möge Ew. M. uns trösten und aufrichten, möge sie auch, indem sie unsere Bitten erhört, ihre Truppen aus unserm Gebiete zurückziehen. Die Schweiz bedarf, um ruhig und glücklich zu sein, eines Unterpfandes Ihrer Güte.»

Digitized by Google

Es erfolgte, wie gesagt, nie eine Antwort. Unterdessen behandelte der italienische General die Tessiner mit der offenbarsten Methode, um es zur Annexion reif zu machen. Dergestalt, dass nicht allein aller Verkehr der Regierung mit dem Volk willkürlich gehemmt wurde, sondern man bereits die Einfuhr italienischer und französischer Waaren zuliess, dagegen die schweizerischen absolut untersagte. Die italienischen Mauthbeamten schalteten und walteten überhaupt wie im eigenen Lande, spürten wirklich im ganzen Kanton für 179,000 Mailänder Lire angebliche englische Colonialwaaren auf (deren geringer Betrag schon die vorangegangenen Anschuldigungen Lügen straft) und entrissen dieselben einfach den Besitzern. Die italienischen Gensdarmen nahmen tagtäglich willkürliche Verhaftungen vor, ohne nur die Regierung zu benachrichtigen. Als in einem Wirthshausstreit im Bezirk Mendrisio einige italienische Zöllner geprügelt wurden, liess der General die Thäter nebst den Behörden des Ortes gebunden nach Bellinzona bringen und insgesammt kriegsrechtlich verurtheilen. Selbst der Name Kanton Tessin wurde in den amtlichen Actenstücken nicht mehr gebraucht, sondern, absichtlich vorbereitend, an seine Stelle der alte Name «italienische Vogteien» gesetzt. Und als eine eidgenössische ausserordentliche Tagsatzung angekündigt wurde und zu diesem Zweck vorher der tessinische Grosse Rath einzuberufen war, durfte diess nicht mehr geschehen, bevor die Erlaubniss dazu aus Mailand eingetroffen war.

Die mediatisirte Eidgenossenschaft zeigte sich jetzt, diesen Angriffen auf ihre Integrität und Verfassung gegenüber, in ihrer wahren Situation. Der Landammann von Wattenwyl verbot die Mittheilung dieser tessinischen Angelegenheiten in den öffentlichen Blättern,

Digitized by Google

ein Redaktor in Bern, der das Verbot übertrat, wurde wirklich in's Gefängniss gesetzt. Er selbst konnte nichts weiter thun als die eidgenössischen Stände von Allem in Kenntniss setzen und die Tessiner Regierung ermahnen, mit Geduld auszuharren, musste vielmehr daneben noch der in dieser passenden Stunde von Neuenburg her auf Besuch gekommenen Kaiserin Josephine den Aufenthalt in Bern recht angenehm machen. Wir können es wohl begreifen, wenn er in dieser Zeit an Reinhard schreibt: «Meine Seele überquillt von Indignation, Trauer und Ingrimm». Vielleicht mochte in ihm und Andern vom ehrenhaften Schlage der Berner Aristokratie jetzt doch mitunter der Gedanke auftauchen, ob es nicht besser gewesen wäre, im Jahre 1802 sich die zweite helvetische Verfassung gefallen zu lassen, statt eine Restauration der Kantonalsouveränetät um einen solchen Preis zu erkaufen. Und ebenso wie die Berner mochten die Nidwaldner sich fragen, ob sie daran ganz unschuldig seien, wenn sie im folgenden Jahre (4. März 1811) an den damaligen Landammann Grimm die allerdings sehr wahren Worte schrieben: «Die Schweiz sei der Auflösung nahe gekommen und selbst der Vermittler würde sie bei einer des Schweizernamens würdigen Haltung mehr geachtet haben, als wenn sie sich feige, ohne kraftvolle Vertheidigung ihrer Rechte und Freiheit in das Sclavenjoch beuge». Eine solche kraftvolle Vertheidigung ist eben später viel schwerer als anfangs. Wer einmal einem fremden Staat die Einmischung in seine Angelegenheit gestattet hat, der darf sich nicht wundern, wenn daraus das Protectorat und zuletzt die Unterthänigkeit hervorgeht.

Es ist unter solchen Umständen, wo die Landammänner der Schweiz täglich in einem derartigen Kreuz-

Digitized by Google

feuer standen und das Bitterste von beiden Seiten hören mussten, kaum glaublich, dass dennoch in Solothurn um die Stelle des eidgenössischen Landammanns für 1811 ein langer Concurrenzstreit zwischen Glutz-Ruchti und dem wirklich Gewählten entstand. Dergestalt, dass sich sogar Napoleon gegenüber dem Sohne Wattenwyl's, der bei ihm Ordonnanzoffizier, oder eigentlich Geissel für die Treue seines Vaters war, über diesen Winkelstreit spöttisch äusserte. Der Sieger in demselben, Heinrich Grimm von Wartenfels, ein, wie Tillier sagt, «an Körper und Geist schwächlicher» Nachkomme eines vornehmen Geschlechts, das in der Reformationszeit von Zürich nach Solothurn ausgewandert war, in seiner Jugend französischer Offizier, wie alle damaligen Solothurner aus bessern Familien, sollte nun diese schwierige Tessiner Angelegenheit weiter verfolgen, wozu die neuen napoleonischen Reunionen der Jahre 1810 und 1811 (Holland, Luxemburg, Hansestädte, Oldenburg) von vorneherein nicht eben ermuthigten. Aus Tessin kamen fortwährend die schlimmsten Berichte. Die italienischen Generale spornten das Volk mit allen Gewaltmassregeln, sogar durch Sperrung der Lebensmittelzufuhr in einzelnen Bezirken, zum eigenen Anschlussbegehren, wobei zu hohen Ehren der damaligen Tessiner gesagt werden muss, dass die Regierung sowohl als die Bevölkerung allen diesen Versuchen geduldigen Widerstand entgegensetzte. Nur wenige unsichere Leute gab es, die häufig in Mailand zu sehen waren. Namentlich misstraute man einem Mann, der nachmals in der Restaurationszeit eine Rolle gespielt hat, Landammann Joh. Baptista Maggi. Der neue Landammann Grimm wusste nichts Anderes zu thun, als wieder einen Spezialgesandten, seinen Neffen, den Obersten Sury, mit einem noch dringenderen Schreiben

Digitized by Google

nach Paris zu schicken und auf die obgedachten Anklagen von Nidwalden hin eine ausserordentliche Tagsatzung einzuberufen, welche am 17. April in der St. Ursuskirche zu Solothurn zusammentrat. Dieselbe sandte auch ihrerseits am 23. April eine Vorstellung an Napoleon, mit dem Angebot, durch doppelte Douanelinien und ein eigenes Corps bewaffneter Gensdarmen jeden Schmuggel im Tessin absolut zu verhindern.[1]) Dagegen wurde eine «Gränzberichtigung», welche der französische Gesandte bereits andeutungsweise erwähnt hatte, vorläufig noch mit Berufung auf die Unmöglichkeit mit solchen zu beginnen, abgelehnt, womit die Sache abermals ohne Erledigung blieb.

Mitten in diese traurigen Verhältnisse hinein fiel, wie eine wahre Ironie des Geschickes, ein ungeheurer offizieller Jubel über die Nachricht von der Geburt eines kaiserlichen Thronerben in Paris. Die amtliche Eidgenossenschaft schwamm in einem Meere von Festfreuden. Man hätte glauben sollen, das Heil der Welt sei wirklich erschienen[2]). In Solothurn begaben

[1]) Dieses äusserst scharfe „Reglement für den Transit der Waaren, welche über die Bergpässe und den Kanton Tessin nach dem Königreich Italien ausgeführt, oder aus demselben in die Schweiz eingeführt werden", wurde noch im April wirklich erlassen und ist jetzt abgedruckt im neuen Repertorium der Mediation auf pag. 791. Es würde ziemlich genau das sein, was Italien jetzt mitunter wieder anzustreben scheint.

[2]) Auch in Frankreich, Deutschland und Italien war es ähnlich. Nach einem jüngst erschienenen Buche der Generalin Durand über Napoleon und Marie Louise liefen im kaiserlichen Palaste innerhalb der ersten 8 Tage nach der Geburt des Kindes mehr als 2000 Oden, Hymnen und andere Poesien ein, welche mit 100,000 Franken honorirt wurden. Die Allgemeine Zeitung vom 23. März begleitet den ersten Bericht über dieses Ereigniss mit der Bemerkung, die französische Kaiserin habe „in weniger als einem Jahre schon allen von ihr gefassten Hoffnungen entsprochen und die grosse, ihr vom Schicksal zugetheilte Rolle ausgeführt". Die Nummer vom 28. März enthält dann eine ausführliche Beschreibung des erhabenen Vorgangs, welche damit schliesst: „Der König von Rom wurde, gefolgt durch den Generaloberst der diensthuenden Garden und unter Vortritt der Offiziere in seinem Dienst, durch die Frau Gräfin von Montesquiou, Gouvernante der

Digitized by Google

sich alle Behörden und Offiziere sofort feierlich in die St. Ursuskirche zu einem grossen Tedeum, unter dem Geläute aller Glocken und Kanonendonner. In Bern, wo der Eilbote von Paris und das Kreisschreiben des Landammanns von Solothurn gleichzeitig eintrafen, war das offizielle Entzücken wo möglich noch grösser. Der Grosse Rath beschloss « seine Empfindungen bei diesem grossen Ereignisse durch eine feierliche Abordnung dem französischen und österreichischen Gesandten kund zu thun »

Kinder von Frankreich, in sein Appartement getragen". Die folgende Nummer berichtet vom 21. März: „Seine Majestät der König von Rom" habe begierig die Brust seiner Amme („einer wohlgebildeten gesunden Weinwirthin", wie später mitgetheilt wird) genommen; die vom 22. März: derselbe habe „einige Leibschmerzen empfunden, so wie sie in seinem Alter gewöhnlich sind". Solche interessante Nachrichten folgen nun regelmässig von Blatt zu Blatt. Am gleichen 22. März wurden der französische Senat, der Staatsrath und die übrigen höchsten Staatsbehörden „bei dem König von Rom vorgelassen". „Seine Majestät lag in der Wiege", an seiner Seite standen „die dienstthuenden Offiziere" und die Gouvernante, hinter ihm zwei Untergouvernanten. „Der Präsident des Senats und der älteste Sectionspräsident des Staatsrathes hielten Anreden, welche die Gouvernante beantwortete. Die übrigen Corps wurden nach einander hereingerufen und durch die Zimmer geführt, wobei sie dem König ihre Verbeugungen machten." (Allg. Ztg. vom 30. März.) Am 20. März beschloss der Senat einmüthig, dem kaiserlichen Pagen, der die Nachricht von der Geburt des Königs von Rom überbrachte, eine lebenslängliche Pension von 10,000 Franken auszusetzen. Mailänder Blätter behaupteten, seit vielen Jahren sei kein 20ster März „von so heiterem Himmel und so reiner Luft begleitet" gewesen. „So leuchtete auch an diesem Tage der Glücksstern Napoleon's." Nichts kann besser den Geist der allgemeinen Knechtschaft schildern, der in diesem Jahre 1811 über den ganzen Continent verbreitet war. Das tonangebende Vorbild für diesen gränzenlosen Huldigungseifer war natürlich das offizielle „*Journal de l'Empire*" selber, welches triumphirend erzählt, dass seit Carl VII., „der die Engländer besiegte", kein König von Frankreich in der Hauptstadt geboren worden sei und daran die fernere Betrachtung knüpft, man müsse sich „die gränzenlose Zukunft von Macht und Ruhm" denken (in Wirklichkeit waren es kaum 3 Jahre), welche an die Wiege des Königs von Rom das Schicksal so vieler Völker knüpfe, um die Freude über das Ereigniss zu erklären, das ganz Europa beschäftige. Damit endlich die unfreiwillige Ironie nicht ganz in diesem Chorus fehle, so enthielt die „*Gazette de France*" folgendes damals allzuwahre Quatrain:

„Si quelque jour le fils de César lit
Les vers produits à sa naissance,
Il sera convaincu qu'en France
On a plus d'amour, que d'esprit."

(Allg. Ztg. 7. April 1811.)

Digitized by Google

und beauftragte den Hauptgeistlichen des Münsters, am nächstfolgenden Sonntag den 31. März 1811 eine Festpredigt abzuhalten, welcher es dann auch nicht umgehen konnte, in diesen Tagen der Annexion von Tessin, wo jedes vaterländische Herz in Grimm sich verzehrte, die Kanzel durch die Behauptung zu entweihen: «der Mann der Vorsehung in Paris habe das Vaterland nun acht Jahre lang in Frieden und Ruhe beschützt, es seinem edlen Zwecke immer näher gebracht und ihm fortdauernd Beweise besonderer Gewogenheit gegeben.» Nun flehe er innig zu Gott, «dass das neugeborne Friedenspfand zum Wohl der Menschheit erhalten werde, damit es einst nach dem Vorbilde seines grossen Vaters das schweizerische Volk und seine republikanische Verfassung schützen möge». (Tillier I. 418.) Nachdem dieser Verkündiger der Wahrheit, dessen Namen wir unter den vorhandenen Umständen wohlwollend verschweigen wollen, ausgeredet hatte, sangen Dilettanten Bern's noch ein Tedeum, «auf eine für ihre Kunstbildung sehr ehrenvolle Weise», wie die Berichte darüber lauten. Ein zweites Tedeum fand zu gleicher Befriedigung aller damaligen bernischen Musikschwärmer bei dem katholischen Gottesdienste statt. Am 2. April gab der französische Gesandte ein Fest in seiner Residenz, dem Erlacherhof, mit einer Pracht, wie sie noch nie in Bern gesehen worden war. Unter den grossartigen Illuminationsobjecten zeichnete sich namentlich die Darstellung eines Kindes aus, welches, von einer Glorie umgeben, einen Reichsadler durch Rosenketten leitet, mit der Umschrift: «Es sichert das Glück der Welt».[1]) Man muss sich stets vergegenwärtigen, dass dieses Kind 3 Jahre später schon ein

[1]) Die Beschreibung dieser Berner Festlichkeiten ist in der Allgemeinen Zeitung vom 18. April 1811 zu finden.

Digitized by Google

heimathloser Flüchtling und während seines ganzen Lebens einer der unglücklichsten Menschen war, um nicht noch heute die tiefe Bitterkeit nachzuempfinden, die damals bei einer solchen frevelhaften Abgötterei jeden freigebornen Menschen erfüllen musste. Dieses grosse Ereigniss bot natürlich wieder Gelegenheit zu einer ausserordentlichen Gesandtschaft nach Paris, wozu abermals Bürgermeister Reinhard nebst zwei anderen angesehenen Personen (v. Flue, Müller-Friedberg) gewählt wurde; es sollten diese Gesandten dann den günstigen Moment benutzen, um nach der superklugen Berechnungsweise der damaligen Staatsmänner auf das «Herz eines glücklichen Vaters» bezüglich des Tessins einzuwirken.[1])

Während diese Gesandtschaft in Paris war, trat im Juli die ordentliche Tagsatzung in Solothurn zusammen. In der Eröffnungsrede des Landammanns Grimm hört man wieder von dem Glück der Eidgenossenschaft unter den Fittigen eines erhabenen Vermittlers sprechen, der nun der Erde noch ein kostbares Pfand des Friedens geschenkt habe, auf das sich seine Huld und

[1]) Die Gesandten wurden zur Taufe des Königs von Rom in Paris festgehalten, um als Vertreter eines Vasallenstaates dabei vorgeführt zu werden und waren daher noch alle drei bei der Audienz vom 27. Juni anwesend. Am 6. Juli kehrten von Flue und Müller zurück, Reinhard allein blieb. Seine Schilderung, wie ihm beständig die Pässe verweigert wurden, weil man von ihm und der Tagsatzung vorher eine Einleitung zu der „Tessiner Gränzberichtigung" erpressen wollte, ist sehr sprechend. (Muralt p. 205 u. folg. und Tagebuch Reinhard's im Archiv.) Der St. Gallische Abgeordnete, der sich in seinem Erzähler mit einer in der Schweiz unübertroffenen Ueberschwenglichkeit über das weltbeglückende Ereigniss geäussert hatte (Erzähler Nr. 10 von 1811), brachte (wie die andern beiden) eine goldene Dose mit dem Bildnisse Napoleon's mit, das einen „besonders wohlwollenden" Ausdruck haben soll. Man spottete darüber der leitende Staatsmann habe die Dose, der Staatsbürger, welcher unter dem Continentalsystem seufzte, den (starken) Tabak (Dierauer p. 334). Im folgenden Jahre erhielt Müller-Friedberg auch noch den kaiserlichen „Reunionsorden", eine sehr zweideutige Ehre in dieser Blüthezeit der Reunionen, deren nähere Veranlassung wir nicht finden. (Allg. Ztg. 8. Mai 1812.)

Digitized by Google

Gewogenheit hoffentlich vererben werde; und von der Eintracht zwischen allen Kantonen (die bekanntlich ungefähr ebenso gross war wie dieses Glück), die alle Wunden der Zwietracht geheilt habe und den Schweizer froh und sicher unter seinem Nussbaum ruhen lasse. Wenn man einen rechten Ekel vor der parlamentarischen Beredsamkeit (dem talking apparatus, wie Carlyle sagt) bekommen will, so muss man überhaupt diese schweizerischen Eröffnungsreden der späteren Mediationszeit lesen, von denen wir leider die allerschönste von 1812 noch vor uns haben. — Im schreiendsten Gegensatz zu diesen offiziellen Unwahrheiten standen freilich die hierauf folgenden Berichte an die Tagsatzung über neue Forderungen Frankreichs, resp. des Generalobersten der Schweizer (Fürsten Berthier), in Bezug auf die Ergänzung der capitulirten Regimenter, sowie über die Zwangsconscription der in Frankreich niedergelassenen Schweizer, und der Bericht des Landammanns Heer von Glarus, Oberaufsehers der schweizerischen Mauthanstalten, über die Ausführung der Dekrete von Trianon und über das allgemeine Elend, das dieselben erzeugten. Am peinlichsten aber war der Gruss gewesen, den der Gesandte von Tessin, Rusconi, von dem Volke jenseits der Alpen brachte, das unter schweren Leiden und Sorgen zwar die Macht und Grösse bewundere, aber sie nicht zu theilen wünsche und die Bundesbrüder um Hülfe anrufe. Derselbe weckte ein Echo in der Versammlung und einige Gesandten, namentlich neben andern der Gesandte von Zug, Joseph Sidler, drückten ihren Schmerz und ihr Mitleid aus.[1]) Das war nun ein

[1]) Ueber diese Sidler'sche Rede, welche von Napoleon zum Stützpunkte seiner Forderungen und Drohungen gemacht wurde und dadurch eine weit über ihren wirklichen Inhalt hinausgehende Bedeutung erlangt hat, be-

Digitized by Google

herrlicher Fund für Napoleon, der wie ein echter Italiener des 16. Jahrhunderts die Kunst verstand, aus angeblichen Beleidigungen, zu denen er selbst provozirte, Vortheil zu ziehen. In einer Audienz zu St. Cloud

---

stehen noch immer einzelne Irrthümer, welche an der Hand der uns von seinem Sohne, Herrn Prof. Sidler in Bern, zur Verfügung gestellten Papiere hier Berichtigung finden können. Zunächst war Sidler kein „jeune homme échappé d'une université allemande", sondern damals 29 Jahre alt und schon 1801 in Freiburg auf der Universität gewesen, später dann noch (nach einer überstandenen Krankheit) von 1805 bis 1808 in Salzburg und Wien. Er war auch nicht zum ersten Male auf der Tagsatzung, sondern hatte seinen Kanton schon 1810 in Bern vertreten. Ein feuriger Redner und Patriot war und blieb er lebenslang und es mag der besondere Eindruck gerade seiner Rede auf die französische Gesandtschaft wohl daher rühren. Dieselbe lautete wörtlich, nach dem im Besitz der Familie befindlichen Originale, wie folgt:

„Anrede der Gesandtschaft des Kantons Zug bei Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung in Solothurn im Jahre 1811. Eure Excellenz Herr Landammann! Hochwohlgeborene, hochgeachtete Herren! Getreue, liebe Eyds- und Bunds-Genossen, Freunde und Brüder! Seid uns gegrüsst — im Namen des hohen Standes Zug recht brüderlich gegrüsst — aus der Fülle des Herzens! Zutrauen, Liebe und Offenheit von uns, Euch — hier versammelte Väter des Vaterlandes! — die ihr heute wieder enger schlingt das Band der Eintracht um alle Schweizer, und feyerlich schwört im Tempel des Allerhöchsten Treue und Anhänglichkeit unserm Bunde! Andenken, Dank und Segen von uns Euch — dort verklärte Väter des Vaterlandes! — die Ihr zuerst den Bund der Freyheit schwuret und mit Euerm Blute ihn muthig besiegeltet! — Hochwohlgeborene, hochgeachtete Herren! Gedenken wir in dieser Stunde besonders der ersten Stifter unsrer Unabhängigkeit; es erinnere uns diese hochfeyerliche Versammlung an ihre so folgenreichen Versammlungen, lege uns nahe ihre ruhmgekrönten Thaten, rufe uns das Grosse, Einfache, Edle und Biedere, das die Völker an ihnen bewunderten, aus der Geschichte hervor und bringe für ihre Klugheit, für ihre Genügsamkeit, für ihre brüderliche Eintracht, für ihre ungefärbte Frömmigkeit, für ihr mannhaftes Ausdauern und unzertrennbares Zusammenhalten in Zeiten der Herbe, für ihre rege Thaten-Kraft, für die dadurch erworbene Freyheit — Begeisterung uns in die Brust! — Wir sagen es so gerne, sagen es mit Wahrheit und laut, wiederholt und jubelnd, die theure Freyheit, die ihre seltene Jugend vor fünfhundert Jahren errungen hat, ist — trotz Europens grossen Staats-Umwälzungen — gerade heute noch das Kleinod, die Freude, der Adel, der Stolz, das Leben jedes ächten Schweizers. — Doch wir dürfen uns diesem herrlichen Freudengefühle der Freyheit und Selbständigkeit nicht so ganz ungestört überlassen; es mischt sich darin (unsre Offenherzigkeit kann es nicht bergen), es mischt sich darin die tief schmerzende Empfindung über die Besetzung des Kantons Tessin. Wir verlieren aber nicht Muth und wanken nicht im unbegränzten Vertrauen auf Seine Majestät, unsern erhabenen Vermittler — heisser Dank sey Ihm! Gegeben ist es uns das kaiserliche Wort, die Schweiz soll bey ihrer Independenz und

Digitized by Google

vom 27. Juni 1811 apostrophirte er jetzt, nachdem er vorher niemals eine Zusammenkunft hatte bewilligen wollen, die drei schweizerischen Gesandten in der heftigsten Weise über diesen Vorgang, mit der völlig

---

Integrität unangetastet bleiben. — So lasst uns dann, getreue, liebe Eyds- und Bundsgenossen! getrost und sicher darauf bauen, und freudig mit vereinter Kraft immer tiefer und fester gründen eine Verfassung, die unserm angestammten Sinne für Unabhängigkeit, unsern Sitten und besondern Eigenthümlichkeiten so ganz angemessen ist, die nach vielen Leiden der Revolutions-Epoche unser Willens-Verein — unter dem mächtigen und grossmüthigen Schutze Napoleons — selbst schuf, an der wir alle wieder mit ganzer Seele hangen, und die — gebe es der Gott der Väter! — noch unsere spätesten Enkel beglücken möge! — Zu diesem und zu keinem geringern Zwecke gab die Regierung des Standes Zug dem hier gegenwärtigen Hochgeachteten Herrn Jos. Ant. Hess, Alt-Ammann, wirklichem Mitgliede des Stadt- und Amt-Rathes und Präsidenten löbl. Gemeinde Egeri, und meiner Wenigkeit, als Gesandten auf die neu eröffnete Tagsatzung, den schönen ehrenvollen Auftrag, ihre innige Anhänglichkeit und unerschütterliche Brudertreue gegen die hohen Bundesgenossen, des ganzen Kantons unwandelbares Festhalten an die bestehende Verfassung, seine stäte Bereitwilligkeit, wo die Gesammtheit Opfer fordert, auf eigne Vortheile Verzicht zu thun, unzweydeutig mit Rath und That unter allen Umständen zu beurkunden. — Möchten wir doch diese uns heilig eingebundene Pflicht ganz nach Herzens-Drang erfüllen! — Was uns dazu vorzüglich anfeuert und Muth und Kraft gibt, ist die frohe Ueberzeugung, dass der nämliche wahrhaft eydsgenössische Geist einheimisch wohne in jedem der neunzehn hohen Stände. So lebe er dann immer fort unter den Eyds-Genossen dieser Geist der Eintracht, des Zutrauens, der Liebe, der Stärke, und es erhalte unser Bund in dieser schönen Stunde des Bruder-Grusses auf's neue Stahl und Festigkeit; es töne der Schwur, den wir jetzt für dessen weise und mannhafte Aufrechterhaltung zum Allmächtigen zu schwören bereit sind, Freude und Jubel in die Gräber der Väter, die einst für ihn gaben — Blut und Leben —; und mit diesem Wunsche lasset Euch, Hochwohlgeborene, Hochgeachtete Herren, meinen Herrn Collega und mich Eurer hohen Gewogenheit bestens empfohlen sein."

Ein Bericht in der Allgemeinen Zeitung vom 12. Juni 1811 sagt darüber Folgendes: „In den Begrüssungsreden der Gesandten wechselten Erinnerungen der Vorzeit mit Hoffnungen und Besorgnissen, welche die Gegenwart aufregte. — Von der Stiftung des alten Bundes, von den Tugenden und von dem Ruhme der Väter, von der durch sie errungenen Freiheit und Unabhängigkeit, sprachen voraus die Urkantone, und auf die Frage, welche der Gesandte von Unterwalden aussprach, werden wir im Laufe der staatenumwälzenden Zeiten diese Unabhängigkeit und Freiheit erhalten und behaupten können? hatte bereits sein Vorgänger, der Bote von Schweiz, geantwortet, als er die gedoppelte Ueberzeugung aussprach: es werden die Eidgenossen nie für des Lebens Erhaltung, was des Lebens werth ist, hingeben; und aus den Erfahrungen der neuesten Jahre, wie aus dem Benehmen der Schweizer in wichtigen Zeitmomenten, dürften wohl auch grosse Mächte

Digitized by Google

falschen Behauptung, er wäre geneigt gewesen, den Kanton Tessin zu räumen, könne das nun aber ehrenhalber nicht mehr thun.

---

den Schluss gezogen haben, dass ein zufriedener Nachbar besser sei, denn ein unzufriedener Hausgenosse. Eben auch der Gesandte von Schweiz durchging Solothurns, des Direktorialstandes, frühere Denkmale und Geschichten, um mit Vorliebe bei dem Zuge von Grossmuth zu verweilen, wodurch im Jahre 1318 zahlreiche Feinde, die durch den Einsturz einer Brücke den Tod im Wasser finden sollten, gerettet wurden. Ueber die vaterländischen Alterthümer hinaus erinnerte der Abgeordnete von Luzern an die Thatkraft und an den Ruhm jener Völker, die in Homer und Virgil, in Thucydides und Livius, unsterblicher Jugend und eines Vorzugs geniessen, den seit Johann v. Müller die Schweiz nicht weiter beneiden darf. Die Besorgnisse der Gegenwart mussten sich der italienischen Gränze zuwenden. Zwar grüsste in dieses Landes Sprache und in seines Kantons Name der Gesandte Tessins die Bundesgenossen; aber er that es mit beklommenem Ernste; er sprach von schwerem Leiden, von kummervollen Sorgen, von seines Volks Gesinnung, welches Grösse und Macht bewundern kann, aber sie nie zu theilen wünscht, und das einen andern Willen nicht kennt, als unverändert in den Verhältnissen zu bleiben, die die Vermittlungsakte ihm wohlthätig zutheilte; für die Erreichung dieses Zieles rief er die Hülfe der Brüder auf, und verdankte ihnen, was sie bereits gethan .... Ihr Mitgefühl des Schmerzes drückten die mehreren Gesandten aus; am kräftigsten unter allen jener von Zug, der von jugendlich schönem Enthusiasmus belebt, und mit seltenem Rednertalente begabt, sich zum erstenmale dem Ergusse vaterländischer Gefühle am Tage der Eidgenossen seelenvoll hingab."

Diese Nummer der Allgemeinen Zeitung wurde später, laut der Correspondenz zwischen dem Landammann und Reinhard, an denselben nach Paris geschickt. Am gleichen Abend aber schon hatte, wie sich Herr Professor Sidler nach den Erzählungen seines Vaters erinnert, die französische Gesandtschaft durch den Landammann die Rede selbst abfordern lassen und dieselbe muthmasslich, mit den unrichtigen Angaben über Sidler's Jugend etc. nach Paris expedirt. Dass es sich bei dem ganzen folgenden Verfahren Napoleons nur um einen Theaterzorn des grossen „tragediante" handelte, womit er einen Druck auf die Tagsatzung ausüben wollte, ergibt sich aus der ebenfalls von dem Sohne Sidler's mitgetheilten Thatsache, dass sein Vater stetsfort in freundlichster Beziehung zu dem französischen Gesandten geblieben sei, der ihn öfter eingeladen habe. Noch im verflossenen Jahre hatte dagegen der nämliche französische Gesandte mit Note vom 16. Mai 1810 „auf höhern Befehl" verlangt, dass der Landammann Zellweger von Appenzell A. Rh., den man ohne jeden besondern Grund für einen Gegner Frankreichs hielt, nicht mehr an der Tagsatzung erscheine und diese Forderung wurde im gleichen Jahre 1811, kurze Zeit vor dem Sidler'schen Vorfalle, erneuert. Ebenso musste z. B. im Jahre 1809 ein schweizerischer Offizier, welcher in Wien missliebige Aeusserungen gemacht haben sollte, nach Hause berufen und ein österreichischer pensionirter General, der im Waadtland sich aufhielt und nichts anderes als „unbedeutende Verse" machte, unter Polizeiaufsicht gestellt werden. (Monnard 189.) Auch die Regierung von Zug, welcher Sidler am 6. Juli, sofort nach Eintreffen des

Digitized by Google

Ein über diese interessante Audienz von allen drei Gesandten unterzeichneter Bericht wurde sofort der Tagsatzung durch den schweizerischen Gesandtschaftssekretär Besenval überbracht und bildet gewöhnlich neben der darauf bezüglichen Erzählung Reinhard's (Muralt 199) die Basis für die Darstellung dieser Angelegenheit.[1]) Bedeutend plastischer noch ist ein ganz confidentieller rapport supplémentaire, der sich ebenfalls bei den Sidler'schen Acten findet und folgenden Wortlaut hat:

Rapport supplémentaire sur l'audience impériale de Congé du 27 juin 1811.

Le but de ce supplément est de baser autant que possible sur les paroles de l'Empereur même les résultats du Rapport principal, et de les mettre d'une manière plus confidentielle sous les yeux de son Excellence le Landammann de la Suisse. C'est cependant toujours un abrégé, que nous lui présentons. Sa Majesté a mis beaucoup de précision, de détermination et d'énergie dans le langage, qu'il nous a tenu, il nous a chargé plus d'une fois de le rapporter, et il a souvent répété les phrases les plus marquantes.

Il a commencé par dire: on a mis à la diète beaucoup de chaleur dans les discussions sur le Tessin; un jeune homme échappé d'une université allemande s'est surtout évertué! Comment se peut-il que le Landammann, que des hommes sages ne l'ayent pas réprimé;

Berichtes von dem Zorne Napoleons in einem bei seinen Acten liegenden würdigen Schreiben anbot, sich von ihr öffentlich zurechtweisen zu lassen, da es „keine Kleinigkeit ist, den französischen Kaiser zu beleidigen und besser, die Schuld werde auf mich geladen", nimmt die Sache in ihrer Antwort vom 11. Juli ruhig und empfiehlt ihm im Gegentheil „die Ihnen von dem Souverän aufgetragene wichtige Stelle würdevoll zu behaupten."

[1]) Er findet sich jetzt abgedruckt in dem neuen Repertorium der Mediationszeit pag. 793.

Digitized by Google

on est allé jusqu'aux menaces, on n'a pas ménagé ma personne. Que les membres de la diète s'oublient entre eux, c'est leur affaire, mais je suis un tiers, je dois rester intacte. On a dit qu'il faillait repousser la force par la force, en général on se donne des mouvemens pour répandre de l'animosité. Si l'on me jette le gand (sic), je le relèverai; j'ai la guerre en Espagne; que je l'aye encore avec la Russie, l'Autriche et je saurais toujours lever 50 à 60 mille hommes pour disposer de la Suisse; des mauvais esprits, des jeunes gens peuvent la perdre. Ils pensent avoir la puissance de me résister, n'ont-ils pas vu, comment j'ai écrasé la Prusse, et la Suisse a-t-elle les mêmes moyens que la Prusse? — Les Suisses ont lieu d'être contents de moi. Ils ne m'ont point chassé. J'ai retiré mes trouppes, j'ai fait l'acte de médiation, parce que je voulais la Suisse indépendante. Je n'ai pas usé de mes moyens au canton Tessin. — J'ai déjà manifesté au Landammann des dispositions tranquillisantes; j'ai dit qu'on pouvait traiter avec moi de puissance à puissance; on m'envoye un négociateur et en même temps on lâche des déclarations de guerre au sein de la diète. — Je ne suis pas disposé à écouter M. Reinhard. — Il aurait été possible d'évacuer le Tessin. Mais on m'a menacé, si je le faisais, on croirait m'y avoir forcé. — La négociation par là est devenue, je ne veux pas dire impossible, mais difficile. — Si l'on veut la guerre on l'aura. Mais que veulent ceux qui animent ainsi? Veulent-ils faire égorger et incendier encore une fois? je ne puis souffrir des propos comme on en a tenu en face des autres états de l'Europe. Si je le tolérais, on crierait bientôt partout, car en ce moment je presse sur tous, parce qu'il faut réduire l'Angleterre, qui commence à sentir les fléaux.

Digitized by Google

S. M. revint à dire que l'acte de médiation n'a pas été éprouvé, qu'on aurait vu la pensée des Suisses si ses armes avaient essayé des revers, si les Autrichiens avaient paru, s'il avait fallu se mettre en devoir de les repousser. Il pense, que bien des personnes auraient désiré cet événement; il ne croit pas les petits cantons dévoués; il cita à plusieurs reprises, mais sans articuler des griefs, les Redings.

L'Empereur a dit finalement d'un ton radouci, qu'il n'a pas changé de système envers la Suisse, qu'il aime les Suisses, qu'il les veut tels qu'ils sont; que sans ce fond de bienveillance, il ne nous parlerait pas ainsi, qu'il n'avertirait pas du danger, qu'il se servirait de sa puissance, et qu'un jour à minuit peut-être, il signerait le décret de la réunion. — Que les hommes qui aiment la patrie doivent donc réprimer les discours imprudens, qu'il ne répond pas de lui-même, si on le provoque.

Il ne s'est point prononcé plus particulièrement sur l'affaire du Tessin, il a seulement dit, que ce Pays se prolongeait en partie vers Milan, et qu'il ne pouvait point faire attention à quelques milles hommes, et leur sacrifier les grands intérêts du Royaume d'Italie. Que cette frontière n'était point naturelle, et si on voulait le prendre au stricte, la frontière naturelle de la Suisse serait sur le St-Gotthard. Nous avons presque épuisé dans notre rapport ce que S. M. nous a dit sur le second objet des régimens suisses en Angleterre. L'Empereur a dit avec amertume avoir déjà averti à plusieurs occasions, qu'il est absolument indécent que des régimens qui se disent suisses et qui portent des noms si connus soyent au service de ses ennemis. — Qu'il s'était attendu que la Suisse de son propre sentiment prendrait enfin des mesures pour les retirer,

Digitized by Google

comme elle l'avait fait dans des temps plus anciens, que n'ayant rien pu obtenir il l'ordonnait enfin, et nous chargeait de l'insinuer à la diète qui se trouve assemblée. — Si on ne retire pas ces officiers, je n'ai pas besoin des régimens capitulés. Ils ne peuvent me servir je les renverrai.

L'Empereur a écouté tranquillement, mais sans changer de sentiment, ce que nous lui avons dit, sur le non avouement de ces régimens, sur le petit nombre des soldats suisses qui les composent, et sur les grandes difficultés de donner effet au rappel. S. M. a passé de là au récrutement des troupes suisses au service de France, et s'est plaint de l'inaction totale des cantons, et même de contrariétés que les colonels essuyaient. Elle a dit qu'elle ne mettait aucun prix à conserver des troupes suisses, si les cantons ne mettaient pas plus de zèle à alimenter les régimens. Les députés ne sont pas sûrs, si l'Empereur a appliqué aussi à cet article le renvoy des Régimens et l'annullation de la capitulation. De tout ce que nous avons répondu dans le sens des dernières délibérations de la diète, il n'a rien relevé, que le point du trop grand nombre, en faisant entendre que la réduction d'un bataillon par régiment pourrait avoir lieu; il a cependant ajouté de suite: «mais les cantons les fourniront».

Nous ne nous étendrons point davantage dans un rapport qui n'est que supplémentaire. Nous ne nous permettons point d'y ajouter ni observations ni rien qui n'ait résulté des discours de l'Empereur. — Nous avons déjà dit dans le rapport principal, comment il s'est résumé, et ce qu'il a dit soit sur le commerce soit sur ses intentions toujours bienveillantes pour la Suisse.

Digitized by Google

Die Tagsatzung kam nun wieder, wie 1809, in die Lage, statt Satisfaktion zu fordern, solche noch geben zu müssen. Diess geschah denn auch in einem demüthigen Schreiben, begleitet von den Beschlüssen über Rückberufung aller Schweizer in englischen Diensten unter Androhung des Verlustes von Bürgerrecht und Vermögen. Der französische Gesandte wollte mit Gewalt als ferneres Beruhigungsmittel noch das Angebot obligatorischer Conscription erzwingen. Das Schreiben der Tagsatzung an Napoleon vom 8. Juli 1811 lautete wörtlich: «Sire, Ce que V. M. I. et R. a déclaré aux députés suisses à l'audience du 27 Juin, vient de nous être fidèlement rendu. La diète en ressent une douleur profonde. Si votre conscience, si votre justice nous accusaient, nous en appellerions à votre générosité; nous le pourrions avec d'autant plus de confiance, que V. M. a mêlé aux expressions de son déplaisir des témoignages de bienveillance digne de toute notre gratitude. Mais la diète n'a pas les torts qui lui sont imputés; jamais, Sire, elle n'a oublié votre puissance, vos bienfaits et le respect qu'elle vous doit à tant de titres. Assemblée extraordinairement il y a trois mois pour les affaires du Tessin, elle a réuni ses sollicitations unanimes, la seule force qu'elle peut employer, dans une lettre adressée à V. M. Quant à la diète actuelle, comme elle n'a point encore délibéré sur la situation du Tessin, il ne s'est élevé dans son sein ni discussion ni débat, où un sentiment inconsidéré ait pu égarer les députés. Nous célébrons l'ouverture de nos diètes selon les mœurs de nos ancêtres. Les souvenirs de notre histoire, les sentiments de l'union et de l'amitié fédérales, quelques réflexions sur la situation de la patrie se présentent avec une grande diversité de langage, de pensées et de talents dans les discours des

Digitized by Google

députés; une erreur, un malentendu ont pu seuls faire prendre le change sur le ton de ces discours. Sire, la majesté de votre nom, comme celle de votre couronne restera toujours intacte dans nos assemblées, et les représentants des cantons, dans le sentiment de leurs devoirs, s'élèveraient avec indignation contre l'orateur assez imprudent pour oser troubler une fête qui est la commémoration solennelle de l'acte de médiation. Des vœux pour le canton de Tessin ont prononcé le vif intérêt que les Suisses prennent au sort de leurs frères. Mais ces vœux dictés par la confiance et le respect étaient eux-mêmes un hommage rendu à notre auguste allié, à qui nous devons la paix intérieure et le maintien de notre indépendance et notre constitution. Ah, si présente elle-même à cette assemblée, V. M. I. et R. eût pu entendre comme toutes les bouches, même les moins éloquentes, parlaient de ces bienfaits, V. M. se serait facilement persuadée, qu'elles n'approuveraient rien dont sa grandeur pût s'offenser, rien qui ne fût avoué par la reconnaissance, le dévouement et l'attachement le plus vrai. Voilà ce que nous pouvons délibérer avec vérité et loyauté. Que V. M. digne agréer notre justification et conserver à la Suisse sa haute bienveillance.»

Daneben versuchte man alle bekannten Versöhnungsmittel, hatte sich ja doch der Kaiser s. Z. zu dem ähnlich gestellten Rheinbund genügend klar ausgesprochen, was er von diesen Vasallenstaaten verlange.[1]) Die Berner Regierung berichtete allen ihren Oberamtmännern den Zorn des Kaisers und verlangte die Lieferung einer bestimmten Anzahl Rekruten aus

[1]) Vgl. Metternich Memoiren I. 61. „Je ne veux de la fédération que des hommes et de l'argent." Von uns wollte er die Menschen und eine gesicherte Westgränze an Stelle des Geldes, das kaum zu haben war.

Digitized by Google

jedem Amtsbezirk bis 1. Januar 1812, wofür sie eine Prämie von 50 Franken per Mann bezahlte. Die französischen Werber selbst wurden so frech, dass sie mitunter junge Leute auf offener Strasse gewaltsam einfingen und zum Dienste zu zwingen versuchten. (Tillier 493.) Den bernischen Angehörigen in englischen Diensten wurde ebenfalls bloss bis 1. Januar 1812 Zeit zur Rückkehr gelassen und dem höchstgestellten unter ihnen, Generalmajor Friedrich v. Wattenwyl, dieser Beschluss von Schultheiss und Rath persönlich zugesandt, mit ernstem Befehl, ihn allen Bernern in englischen Diensten kund werden zu lassen. Die Luzerner gingen noch weiter, indem sie am 23. August ein Gesetz erliessen, wonach «Müssiggänger, Schwelger, Bettler, Nachtschwärmer, Väter unehelicher Kinder» vom Kleinen Rathe auf 6—8 Jahre zu französischem Dienst verurtheilt werden konnten. Selbst alt Fry Rhätien musste im folgenden Jahre, um seine 200 Mann Rekruten vollständig zu liefern, ein Ausschreiben an die Gemeinden erlassen, wonach Strafen nachgelassen werden können, wenn die Bestraften Dienst nehmen und ebenso directe Verurtheilung zum französischen Dienste an Stelle von Gefängniss oder Kirchenbussen stattfinden könne.[1])

Tessin schien verloren. Reinhard rieth selbst noch aus Paris, nachdem er diese für ihn fürchter-

[1]) Nach einer Berechnung, welche Reinhard damals dem Fürsten Berthier zur Beschwichtigung seiner Forderungen vorlegte, hatte die Schweiz in den vier letzten Jahren 22,000 Rekruten, ungefähr vier Mann auf 1000 Seelen (doppelt so viel als Frankreich) gestellt und für diese Werbung an Prämien etc. vier Millionen Franken ausgegeben. (Vgl. Muralt 205.) Die Allgemeine Zeitung vom 15. Juni 1811 gibt die Zahl der gelieferten Rekruten von 1806 ab auf 20,000 und die Kosten der Schweiz für Begünstigung der französischen Werbung auf 6,600,000 Fr. an. Für die eigenen militärischen Angelegenheiten hingegen fehlte es an allen und jeden Mitteln.

Digitized by Google

liche Audienz vom 27. Juni gehabt hatte, zur Unterhandlung, «damit der Donnerschlag nicht die ganze Eidgenossenschaft, sondern nur einen Theil treffe». Es handelte sich fortan höchstens noch um Rettung des oberen Theils des Tessins. Zur Unterhandlung hierüber wurde noch im Laufe des Jahres 1811 (in welchem noch eine zweite ausserordentliche Tagsatzung im September stattfand) eine Commission, bestehend aus Rüttimann, Landammann Zelger von Unterwalden und Rusconi von Tessin, gewählt, mit der Instruktion, nur auf bestimmte Forderung und möglichst wenig Gebiet abzutreten.

Reinhard selbst kehrte erst im Herbst nach siebenmonatlichem, für die Eidgenossenschaft wenig vortheilhaftem Aufenthalt in Paris zurück. Aus seinem Tagebuch, das sich im eidgenössischen Archiv befindet, spricht die volle Verzweiflung an der fernern Möglichkeit für kleine Völker, neben solchen rücksichtslosen Weltmächten, wie der damaligen französischen, zu existiren. Seine eigenen Worte am Schlusse dieses «Journal de la mission concernant le canton de Tessin» (in Med.-Acten Nr. 567) sind folgende: «Il résulte de tout cela la triste conviction qu'une petite nation ne trouve pas le moyen de se faire rendre justice dans ses réclamations les plus fondées, que ce titre disparoit presque tout entier dans la haute politique qu'il faut se garder de poursuivre par les formes diplomatiques des objets qu'on prévoit d'avance qu'ils ne seront points accueillis, étant d'après leur nature en opposition avec le grand système du colosse, qui marchant droit sur la ligne brise toutes les convenances et croisse tous les intérêts qu'il rencontre — et qu'enfin la longue expérience prouve qu'une idée fortement prononcée et lancée officiellement est inaccessible à toute représentation

Digitized by Google

efficace, mais que tout au plus on peut encore y obvier lorsqu'elle est dans sa naissance première et qu'un habile observateur est dans ce moment présent pour faire valoir de bonnes raisons, s'il y a lieu. Parcontre on peut au moins en tirer la consolation que la Suisse n'est pas plus maltraitée que les autres nations, qu'on n'en veut point à son bouleversement et qu'on la ménage dans les formes le plus qu'on peut et plus que tous les autres peuples et qu'il existe envers elle un fond de bienveillance dans l'âme du grand homme qui décide du sort du monde entier, qu'il faut parcontre soigneusement cultiver et bien se garder de blesser. Paris le 15 novembre 1811.»

Trotz dieses relativen Wohlwollens, von dem sich allerdings manche, mit tiefem Misstrauen gemischte, Spuren in dem Benehmen des Kaisers finden, schien das Ende jeder politischen Selbständigkeit der Eidgenossenschaft am Schlusse des Jahres 1811 nahe gekommen zu sein und man glaubte bereits die mildernde Form zu kennen, in welche es sich kleiden sollte. Alexander Berthier, Fürst von Neuchâtel, der Generaloberst der Schweizer in französischen Diensten, welcher bei manchen Verhandlungen bereits als natürlicher Vertreter des Landes selbst angesehen worden war, sollte bestehenden Gerüchten zufolge, nachdem er sich mit einer Tochter des Herzogs Pius in Bayern vermählt hatte, unter dem schonenden Titel eines «Landamman permanent» erblicher Vasallenfürst unseres Staates werden. Ob ein solcher Plan in der Seele des Kaisers wirklich bestanden hat und wie manche kommenden Ereignisse seinen Schatten vorauswarf, oder ob es eine Gespenstererscheinung war, erzeugt aus der eigenen Furcht und dem Bewusstsein der Jahr für Jahr zunehmenden Schwäche, ist heute nicht mehr mit

Digitized by Google

Sicherheit zu entscheiden.[1]) So viel allein ist klar, dass die damalige Schweiz schwerlich eines bedeutenden Kampfes für den Rest ihrer Freiheit fähig gewesen wäre. Wer daran noch zweifelt, den wird die Tagsatzung des folgenden Jahres darüber vollends belehren.

Einen einzigen, vorläufig zwar noch schwachen, Trost brachte Reinhard mit all diesen schlimmen Berichten nach Hause. Er hatte neben der ungeheuren, zu keiner andern als der römischen Kaiserzeit dagewesenen Schmeichelei und Unterwürfigkeit, doch eine gewisse Kriegssattheit und Abneigung gegen den nie zu befriedigenden Gebieter, sogar in den allerhöchsten Kreisen und in der nächsten Umgebung desselben bemerken können. Die Waffengenossen Napoleons, die er aus fremder Beute mit berechnender Grossmuth reich ausgestattet hatte,[2]) waren älter geworden und wünschten (wie Metternich sich ausdrückt) endlich das, was sie erworben hatten, auch zu geniessen. Der Fürst von Neufchâtel z. B. hatte

---

[1]) Ein positives Zeugniss dafür, das mir nicht bekannt ist, würde sehr erwünscht sein. Für eine völlige Erfindung ist der Plan zu klug ausgedacht bis auf den Titel hinaus, der die Leute beruhigen konnte, die sich in der Politik gern an Worte halten. Vielleicht hätte der Kaiser, wenn er 1812 siegreich aus Russland zurückkehrte, in der Mediationsverfassung Fehler entdeckt, wie 1810 in der rhodanischen, und dieselben mit Hülfe einer neuen Consulta nach dem Muster des Rheinbundes verbessert, der einen solchen von Frankreich ernannten, ständigen Präsidenten, den Fürsten-Primas Dalberg, mit einem bereits festgestellten Nachfolger, dem Vice-König von Italien, besass. Eine solche Idee Napoleons mag zu irgend einem Vertrauten geäussert worden sein und durch Indiscretion ihren Weg in die Oeffentlichkeit gefunden haben. Oder es mag sogar Reinhard selbst etwas mehr aus directester Quelle gehört haben, als er für gut fand dem Papier anzuvertrauen, hatte ja doch der Kaiser schon 1809 ähnliche Projecte mit ihm besprochen (pag. 238). Eine Anmerkung bei Muralt pag. 226 scheint einigermassen darauf hinzudeuten.

[2]) Siehe das Nähere bei Metternich I. 298 in einer interessanten Skizze unter dem Titel „die Napoleonische Aristokratie".

Digitized by Google

über 1,200,000 Franken Rente, der Marschall Davoust über eine Million, unser alter Freund Ney hatte es bereits auf 800,000 Fr. gebracht, beinahe jeder Brigadegeneral hatte 10,000, die Obersten durchschnittlich 2—3000 Fr. lebenslängliche Rente erhalten — Einkünfte, für die sie nun auch gerne ihr Leben zu erhalten wünschten, statt es den Wechselfällen immer neuer Kriege Preis zu geben, in denen für sie wenig mehr zu gewinnen war. Noch bei dem Abschiede Reinhard's hatte der Herzog von Bassano (Maret) die allerdings zweischneidigen Worte geäussert: «nur grössere Ereignisse vermögen Euern Angelegenheiten eine günstige Wendung zu geben». Bestimmter noch war das Wort des schlauesten der alten Republikaner, die jetzt in fügsame, aber zu jedem Verrath bereite Höflinge Napoleon's umgewandelt waren, Fouché's, welcher ihm sagte: «der Bogen ist so gespannt, dass er endlich brechen muss». Das Wahrste äusserte, etwas später zwar, sogar einer der treusten Diener Napolon's, Caulaincourt, duc de Vicence: «Je ne croirais qu'il y a un Dieu au ciel, si cet homme-là mourrait sur le trône.»[1])

Seit dieser Zeit bis nahezu zu der unsrigen hat die Welt nicht mehr geglaubt, dass das Glück eines Volkes hauptsächlich darin bestehe, andern zu imponiren und selbst von besonders dazu befähigten Menschen willkürlich regiert zu werden, was damit stets verbunden zu sein pflegt. Die absolute Regierung des Fähigsten hat in Napoleon ein unvergleichliches Denkmal ihrer gesammten Leistungsfähigkeit hinter-

[1]) Frau von Remusat I. 329.

Digitized by Google

lassen, welches nicht mehr übertroffen werden wird und auf alle Zeiten hinaus beweisen sollte, dass eine solche Gewalt immer nur den schlechten Eigenschaften der Völker ihre Entstehung verdankt und daher auch nie anders als demoralisirend wirken kann.

Digitized by Google

IX. 1812 und 1813.

Das Jahr 1812, das unter düstern Vorzeichen für den Frieden der Welt begann,[1]) war dennoch das grosse Jahr, in welchem endlich die Vergeltung für all das Unrecht stattfand, welches Frankreich seit 1791 allen Nationen Europas der Reihe nach angethan hatte.

Für die Schweiz fing es mit Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Militärcapitulation an, wonach sie fortan nur 12,000 Mann, diese aber nun als obligatorisches Contingent, wie die Staaten des Rheinbunds, im französischen Dienste unterhalten musste. Die Eidgenossenschaft verpflichtete sich demnach förmlich jedes Jahr 2000 Rekruten zu liefern, bei Krieg in Deutschland oder Italien noch 1000 mehr, und sie auf eigene Kosten zu rekrutiren. Frankreich bezahlte bloss jährlich eine fixe Summe von 260,000 Fr. für die 2000 Mann, wovon jedem Kanton 109 Fr. für jeden Rekruten zugeschieden wurden und der Rest für die allgemeinen Kosten Verwendung fand. Einzig ausserhalb Europa und seinen Inseln waren die Schweizer nicht verpflichtet, den französischen Fahnen zu folgen.

---

[1]) Der grosse Krieg mit Russland, der auch dieses Land unterjochen und den Weg nach Indien öffnen sollte, war schon seit Mitte 1811 eine beschlossene Sache. Kurze Zeit nach der Audienz vom 27. Juni 1811 hatte Napoleon dem russischen Gesandten Fürsten Kurakin eine ähnliche Scene gemacht, wie unsern Abgeordneten, welcher Reinhard noch beiwohnte. (Muralt 216.)

Digitized by Google

Der Landammann des Jahres, Peter Burckhardt von Basel, empfahl allen Ständen dringend die sofortige Annahme dieses Vertrages, der auch diessmal, wie im Jahre 1803, zur Ratification an sie ausgeschrieben wurde. An die demokratischen Kantone, die noch etwas weniger gefügig schienen, als die andern, erliess er besondere Noten, konnte aber damit nicht vermeiden, dass ihm wenigstens Schwyz einige bittere Wahrheiten zu hören gab. An einzelne dieser renitenteren Stände wurden sogar eigene Commissionen abgeordnet, als Sekretär einer solchen Gesandtschaft nach Unterwalden diente der Eidgenossenschaft zum ersten Male der nachmalige letzte Berner-Schultheiss v. Fischer, der für seinen dabei bezeugten Eifer eine besondere Belobung des Landammanns und 40 Louisd'or Gratification davontrug. Auch dem französischen Gesandten wurde für seine geleisteten Dienste bei Abschluss der Capitulation ein «bescheidenes Geschenk» von 500 Louisd'or und dem Gesandtschaftssekretär ein solches von 200 zu Theil.[1]) Wir mussten also am Ende dieser Periode der

[1]) Worin diese Dienste eigentlich bestanden, sagt der Landammann in seinem „geheimen" Kreisschreiben an die Stände vom 7. Dezember 1812 nicht deutlich, sondern nur, der Gesandte habe alles gethan, was einerseits das Pflichtgebot, anderseits wirkliche Anhänglichkeit an die Eidgenossenschaft erlaubte. Die Verhandlungen über die Capitulation waren sehr beschleunigt und äusserst geheim gehalten worden. Die erste Nachricht über die neue Capitulation (vom 28. März) brachte der Welt die „Allgemeine Zeitung" vom 31. März, welche überhaupt in diesen spätern Jahren der Mediationszeit die beste Quelle für schweizerische Nachrichten ist. In der Schweiz selbst durfte keine Zeitung solche Nachrichten veröffentlichen, bevor sie im französischen Moniteur standen und der Landammann war auf das Aeusserste erbost über diese Indiscretion, die man Usteri zuschrieb. Es besteht darüber ein eigenes Kreisschreiben an die Stände vom 6. April 1812. Selbst die Tagsatzungsverhandlungen wurden in diesem Jahre, wie sich Tillier schonend ausdrückt, nur „in sehr verjüngtem Maasstab" mitgetheilt. Noch in letzter Stunde drohten übrigens Schwierigkeiten aufzutauchen, indem Napoleon ein eigenmächtiges Dekret vom 15. Januar 1812 über Dienstzeit und Grösse erliess und eine Menge Zürcher, die durch die Fabrikarbeit in ihrer körperlichen Entwicklung zurückgeblieben waren, nicht acceptiren wollte.

Digitized by Google

französischen Protection sogar noch die Geschenke zurückbezahlen, die unsere Altvordern für ihre Kriegsdienste von Frankreich zu empfangen gewohnt waren. Damals, 1812, wurden einmal Schweizer und Geld, beides miteinander, gegeben, was sonst selten vorgekommen ist.

Als Ausführung dieser Militärcapitulation erliess die Tagsatzung einige Decrete über Regulirung der sogenannten «Werbung», die nun thatsächlich in eine directe scalamässige Contingentirung der einzelnen Kantone sich verwandelte. Die Scala für das eigene schweizerische Wehrwesen wurde derselben zu Grunde gelegt und darnach die 2000 oder 3000 Mann, welche jährlich zu liefern waren, auf die Kantone vertheilt. Bern hatte beispielsweise auf die erstere Anzahl 301 Mann, Uri 15 Mann zu liefern. Einzelne Kantone, besonders Graubünden, welches ausser Falle war das regelmässige Contingent zu stellen, erhielten ausnahmsweise Vergünstigungen. Die Kantone verpflichteten sich gegenseitig durch eine Art von Concordat vom 4. Juli 1812, nur solche Personen für ihr Contingent anzuwerben, die entweder Bürger ihres Kantons oder ein Jahr lang daselbst anerkannt wohnhaft seien, oder die selber, beziehungsweise deren Eltern, dort Liegenschaften besitzen. Es gab also damals ein eidgenössisches Kriegsdienstdomizil. Die grosse Reihe von Verordnungen,

---

So in's Kleinliche hinein ging überhaupt in diesen letzten Jahren die französische Bevormundung, dass der Kleine Rath von Freiburg ein Kloster, Valsainte, auf directen Befehl aufheben musste, der Kanton Graubünden dagegen auf Reclamation der französischen Gesandtschaft hin verhindert wurde sein Obergericht zu beseitigen. (Schreiben des Landammanns an die Regierung vom 4. März 1812.) Im Sommer 1812 schien auch dort die Aera der Annexionen beginnen zu wollen, indem ohne alle vorherige Anfrage italienische Ingenieure erschienen und eine Strasse über den Umbreil, zur Verbindung von Veltlin und Tyrol, aussteckten, deren Bau wahrscheinlich die Besitznahme des bündnerischen Münsterthales nach dem Vorbilde von Wallis zur Folge gehabt haben würde. Diese Strasse besteht noch heute nicht.

Digitized by Google

welche dieses neue Contingentsystem erforderte, finden sich im Urkundenband zum Repertorium der Mediationszeit alte Ausgabe pag. 520—545.

Die Schweizer in ausserfranzösischen Diensten wurden neuerdings zurückgerufen, die ausser Europa befindlichen auf den 1. Januar 1815, die in Ostindien, oder jenseits des Caps überhaupt, verweilenden dagegen auf den 1. Januar 1817 — eine Zeit, in welcher das napoleonische Reich, das jetzt diesen von der Grösse des zeitweiligen Machthabers berauschten Tagsatzungsherren für alle Ewigkeit gegründet schien, längst in Nichts zerfallen war. Die meisten Schweizer in englischen Diensten erhielten diese Befehle gar nicht, oder verachteten sie. Nur die Höchstgestellten unter ihnen, der General Friedrich v. Wattenwyl und mehrere andere höhere Berner und Luzerner Offiziere kehrten heim und liessen sich von den Regierungen förmliche Erklärungen darüber ausstellen. (Dekretenbuch Bern VII. 195, 8. Juli 1812.)

Die Tagsatzung von 1812 war am 1. Juni von dem Basler Landammann mit der unterwürfigsten Rede der ganzen Mediationsperiode eröffnet worden. Derselbe begnügte sich diessmal nicht mehr, dem grossen Manne des Jahrhunderts allein in bereits herkömmlich gewordener Weise zu huldigen, sondern warf sich und unser Volk auch dessen kaum gebornem Erben, der noch in der Wiege lag, zu Füssen. Man glaubt es nicht, bevor man es liest, dass ein hochgebildeter schweizerischer Staatsmann, ein ehemaliger Freund und Zögling Iselins und Mitglied der helvetischen Gesellschaft, von dem Präsidentenstuhl der Eidgenossenschaft herab in solcher Weise vor Mit- und Nachwelt sprechen konnte. Hören wir daher die bezüglichen Worte selbst: «So wird der kaiserliche Erbprinz, der König von Rom, seiner Zeit

Digitized by Google

die Gunst des erhabenen Vaters, welcher in der Geschichte als Monarch alle seine Vorgänger durch Selbstgründung eines grossen Reichs übertrifft, einer seinem Reiche seit den ältesten Zeiten treu ergebenen Nation beibehalten, und sich erinnern, das derselben wiederhergestellte Verfassung, ihre Ruhe und ihr Friede das selbsteigene Werk seines erlauchten Vaters gewesen. Dieser gebenedeiete König vom Rom gehört unserm besten, höchsten Freund, unserm wahren Beschützer zu! Auch ist er noch überdiess ein Abstämmling des österreichischen Kaiserhauses, dessen erbvereinigter Gewogenheit die Schweiz so viele Jahrhunderte hindurch sich zu erfreuen hatte. Gebenedeiet sei also von uns dieser grosse König, gebenedeiet von der ganzen schweizerischen Nation als ihr erblich verbündeter Vermittler.»[1])

Niemand in der ganzen Versammlung der kantonalen Repräsentanten fand diese authentische Interpretation der schweizerischen Verfassung befremdlich, mittelst welcher die Eidgenossenschaft zu einer durch Personalunion mit Frankreich verbundenen Monarchie erklärt worden ist. Im Gegentheil, die Gesandt-

[1]) Man schämt sich noch heute, in der „Allgemeinen Zeitung" vom 10.. 11. und 12. Juni diese Rede vor ganz Europa ausgebreitet zu sehen. Den fremden Gesandten versicherte der Landammann am Schlusse seines Vortrags trotzdem mit einer unter solchen Umständen fast bewundernswerthen Unbefangenheit: „Die Schweizer Nation bestrebt sich noch immer ihres alten Namens würdig zu sein. Das Beispiel ihrer Altvordern hört niemals auf vor ihren Augen zu schimmern. Derselbe Geist belebt uns. Ihnen ahmen wir nach und unser ganzes Bestreben geht dahin, diese Gesinnungen unter uns rein zu erhalten, aus diesem Gesichtspunkt sehen wir der Zukunft getrost entgegen" etc. Die Gesandtschaften sprachen natürlich in Basel viel von St. Jakob. Schaffhausen betonte ganz besonders (18 Monate vor dem unbeanstandeten Einmarsch der Oesterreicher daselbst), es sei jedes Schweizers Pflicht, den Bund mit dem mächtigen Kaiserreich fest und unverbrüchlich zu halten. Nach beendigter Erbhuldigung (wenn man das rechte Wort brauchen will) wurde der Eid darauf geleistet und ein Te deum laudamus beschloss diesen letzten und schlimmsten Akt der alljährlichen nationalen Erniedrigungen.

Digitized by Google

schaft von Waadt eröffnete noch: der Grosse Rath daselbst habe beschlossen, es sei ein für alle Mal keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, die sich darbiete, um dem erlauchten Vermittler die Danksagungen des waadtländischen Volkes darzubringen, er habe daher zum ewigen Andenken an die preiswürdige Vermittlungsacte eine Denkmünze schlagen lassen. Dieselbe ist bekannt. Sie stellt auf der einen Seite den Grossrathssaal in Lausanne vor, auf der andern einen Adler mit einer Glorie, der die Vermittlungsacte in den Klauen hält, mit der Umschrift: «la Suisse pacifiée et réorganisée».

Die Besetzung von Tessin und die in Folge der Continentalsperre über alle Massen traurigen Verhältnisse der schweizerischen Industrie bildeten natürlich abermals Gegenstände der Tagsatzungsverhandlungen. Die Versammlung richtete zwei neue Schreiben darüber an Napoleon, die niemals beantwortet worden sind.[1]) Die

[1]) Das Eine dieser Schreiben vom 15. Juli, das ein seltsames Gegenstück zu der Rede des Landammanns bildet, lautet in seinem wesentlichen Passus wie folgt: „Ein grosser Theil unserer Bevölkerung hat bisher von den Arbeiten der Manufakturen gelebt. Diese Manufakturen gerathen in Verfall; wir wagen nicht, unsere Blicke auf den nächsten Winter und auf die Noth, welche mehrere unserer Kantone heimsuchen wird, zu heften; wir schaudern vor den unberechenbaren Folgen dieses traurigen Standes der Dinge. Von der Verzweiflung so vieler tausende unserer Mitbürger gerührt, nehmen wir unsere Zuflucht zu der Güte Ew. K. K. M. und bitten Sie, die Einfuhr unserer Manufakturerzeugnisse in das französische Reich, oder wenigstens in einige Theile ihrer weitläufigen Staaten, wie Italien, Illyrien, die Departemente Hollands und der Nordsee zu gestatten. Wir bitten Ew. M., uns diesen Handel mit mässigen Abgaben für diejenigen Artikel, welche in Frankreich consumirt, oder in den französischen Fabriken gebraucht werden, zu bewilligen."

Ueber einheimische Versuche den unerschwinglichen Rohrzucker zu ersetzen, der in raffinirtem Zustand 130 Fr. Zoll per Zentner nach dem Tarif vom 9. November 1810 bezahlte, enthält die „Allg. Zeitung" vom 15. Mai 1812 folgende Notiz: „Von dem industriösen Landwirth Vetsch in Grabs (Canton St. Gallen) melden Schweizer Blätter, er habe aus seinen Runkelrüben schmackhaften Syrup, hart kristallisirten rohen Zucker, den er jetzt zu raffiniren gedenke und vortrefflichen Branntewein gezogen, wobei der Abfall noch immer eine gute Schweinemastung blieb." Der Tarif von 1810

Digitized by Google

Tessiner-Verhältnisse waren stets die gleichen und ebensowenig Erfolg hatten erneuerte Beschwerden gegen die völlig rechtswidrige Heranziehung der in Frankreich wohnenden Schweizer zur Conscription gehabt, zufolge deren, in Verbindung mit der Capitulation, die Schweiz viel mehr Kriegsdienst zu leisten hatte, als die Franzosen selber.

Unter diesen Umständen brachen im Juni 1812 alle vier Schweizerregimenter mit der «grossen Armee» zum Kriege gegen Russland auf, der den Kaiser erst auf den rechten Gipfel unbezweifelter Herrschaft in Europa führen sollte. «La Russie est entrainée par la fatalité, les destins doivent s'accomplir», sagte seine Proclamation vom 22. Juni 1812, unmittelbar bevor er (am 24.) den Gränzfluss Niemen überschritt. (Allg. Ztg. vom 8. und 14. Juli.) Man braucht einzig das Wort «France» an die Stelle von «Russie» zu setzen, so war es eine der vollkommensten Prophezeiungen der Weltgeschichte.[1])

---

ist in den Beilagen, nach der neuen Ausgabe des Repertoriums der Mediation pag. 809, vollständig abgedruckt. Kaffee zahlte 130, Indigo 290, Cacao 320 Cochenille 650, Baumwolle, die über See kommt, 260 Fr. Zoll per Centner. Die Industrie der Schweiz stand in Folge dessen völlig still, in den Ostkantonen allein waren im Jahre 1812 ungefähr 20,000 Arbeiterfamilien brodlos. Es ist noch sehr die Frage, ob unsere jetzige Generation unter einem solchen Drucke politischer und materieller Art, der scheinbar ohne alle Hoffnung auf Erleichterung auf ihr lastete, mit so geringen Abweichungen nach der Richtung des Kosmopolitismus ausharren würde.

Ueber die Verhältnisse des Kantons Tessin erfährt man aus der Allgemeinen Zeitung vom 4. Mai 1812, dass sich damals 1200 Mann italienischer Linieninfanterie, nebst 90 italienischen Douaniers und Einnehmern und 40 Gensdarmen zu Pferd daselbst befanden.

[1]) Die verhängnissvolle Abreise zum russischen Feldzug wird vom Moniteur (in der deutschen Uebersetzung der Allgemeinen Zeitung) völlig ahnungslos nur mit folgenden Worten gemeldet: „Paris, 9. Mai. Der Kaiser ist heute abgereist um über die an der Weichsel versammelte grosse Armee Inspection zu halten..... Seine Majestät der König von Rom wird den Sommer in Meudon zubringen, wo er seit einem Monate wohnt. Die Zahnarbeit ist für die Zähne der Kinderjahre ganz geendigt. Der König geniesst der vollkommensten Gesundheit. Er wird zu Ende dieses Monats abgewöhnt werden."

Digitized by Google

Vorläufig zwar schien die Selbstüberhebung Recht zu behalten. Am 4. October noch erhielt der schweizerische Landammann durch die französische Gesandtschaft die Nachricht von dem glorreichen Einzuge in Moskau, der am 14. September stattgehabt hatte. Aber schon 14 Tage später, am 17. October, trat das grosse Heer ohne den gehofften Friedensschluss einen verderblichen Rückzug an; zwei Monate darauf, am 14. Dezember, kamen von den mehr als 500,000 Mann, die ihn im Juni überschritten hatten, noch 400 Infanteristen und 600 Reiter in geordnetem Zustand über den Gränzfluss Niemen zurück. Die übrige Armee, soweit sie noch

---

In Deutschland herrschte noch ganz die gleiche offizielle Servilität, wie bei uns und in Frankreich selber. In Frankfurt wurde Napoleon mit einem Triumphbogen empfangen, auf welchem die Worte standen: „Vive le Grand Napoléon, le génie de l'Europe, Dieu l'accompagne, conserve ses jours précieux, couronnés par la victoire. C'est l'objet de nos vœux!" In Würzburg lautete eine solche Inschrift: „Napoleoni maximo. Victori perpetuo. Martis domitori. Pacis restitutori. Quod felix faustumque sit precantur Franci orientales". Die grössten Huldigungen fanden in Dresden statt, wo alle bei einer grossen Galavorstellung im Theater Anwesenden „sich von dem gesunden und muntern Aussehen des Monarchen, der jetzt das Schicksal und Glück von ganz Europa in seiner Brust trägt und dafür rastlos arbeitet, mit Entzücken überzeugten". Die Kaiserin Marie Louise hatte ihren Gemahl nach Dresden begleitet und die Zeitungen sind voll von der Huld, mit der sie auf dieser Reise bald einem Hirtenknaben, der ihr die Schalmei bläst, zwei Dukaten schenkt, bald sonstige Zeichen der Verehrung entgegennimmt. Von Dresden begab sie sich dann nach Prag und später nach Carlsbad. Am 3. Juli durchwandelte sie (mit ihrem Vater) „die anmuthigen Spaziergänge des Dreikreuzberges und nahm ein von Geheimrath von Göthe verfasstes Huldigungsgedicht huldreichst auf, der in hoher poetischer Begeisterung die fröhliche Gegenwart zum Unterpfand einer sonnen- und segensreichen Zukunft erhob. Der Eine vollendet die Schicksale des Continents. Nur Eines fehlt ihm noch. Im Sohne sieht er sich fest gegründet." Der Schluss des Gedichts enthält u. A. folgende Weissagung:

„Und dass auch diesem eigne Hoheit gnüge
Ist Roma selbst zur Wächterin bestellt,
Die Göttin hehr an ihres Königs Wiege,
Denkt abermals das Schicksal einer Welt.
Was sind hier die Trophäen aller Siege,
Wo sich der Vater in dem Sohn gefällt?
Zusammen werden sie das Glück geniessen,
Mit milder Hand den Janustempel schliessen."

Digitized by Google

existirte, war in einzelne hülflose Partikel aufgelöst, Napoleon selber bereits auf der Flucht in Dresden angelangt und das «prestige» seiner Unbesieglichkeit auf immer gebrochen. Wer noch Sinn für Völkerfreiheit hatte in Europa, athmete auf, wie aus einem schweren Traum, namentlich seitdem das berühmte neunundzwanzigste Bulletin selbst den Untergang der grossen Armee verkündet hatte und am 30. Dezember wurde bereits von dem thatkräftigen General York der ewig denkwürdige Vertrag mit Diebitsch abgeschlossen, welcher in kurzer Zeit darauf den König von Preussen zur Schilderhebung zwang. [1])

Wir haben doch wenigstens den Trost, dass der Landammann der Schweiz nicht allein kein Cato und kein Prophet war. (Allg. Zeitung, Nummern 202, 203 und 204.)

Die Ungerechtigkeit des Kriegszuges, zu dem ganz Europa aufgeboten wurde, ergibt sich am besten aus den letzten Vergleichsvorschlägen des Fürsten Kurakin, die in der Allgemeinen Zeitung vom 18. Juli 1812 abgedruckt sind. Jedermann musste daraus, gegenüber den leeren Redensarten der kaiserlichen Proclamation, sehen, wo das Unrecht war, aber Niemand glaubte damals an Gerechtigkeit mehr, sondern nur an militärische Macht und den Sieg des Genies. Schon der blosse Uebergang über den Niemen, mit dem der Feldzug begann, wird in der Allgemeinen Zeitung vom 14. Juli, nach einem französischen Berichte, mit folgenden bewundernden Worten mitgetheilt: „Nach Briefen, die soeben eingehen, hat die grosse Armee diese Nacht (24. Juni) auf drei Brücken den Niemen passirt. Diese Brücken wurden wie durch Zauber in weniger als zwei Stunden über den Fluss geworfen. Der Feind hatte sorgfältig andere Punkte besetzt, er wusste nichts von den Absichten des Kaisers... Ds ist der Charakter des Genies, die, welche sein Geheimniss errathen zu haben glauben, stets durch neue Kombinationen zu täuschen." Dies war jedoch der Anfang vom Ende.

[1]) Alle diese ungeheuren Nachrichten gelangten natürlich nur allmählig und anfänglich sogar sehr unvollständig, in Folge der theils sehr späten, theils auch unglaublich lügenhaften offiziellen Berichte, zur Kenntniss der Schweiz. Noch das 26. Bulletin vom 23. Oktober, das erst in der Allg. Zeitung vom 24. November (dem Tage des schrecklichen Uebergangs über die Beresina) steht, sagt: „Die Einwohner Russlands sind über die seit zwanzig Tagen herrschende Witterung sehr verwundert; wir haben hier eine Sonne und so schöne Tage, wie auf der Reise nach Fontainebleau. Die Armee befindet sich in einem sehr reichen Lande, das mit den besten Gegenden in Frankreich und Deutschland zu vergleichen ist." Die Frankfurter Zeitung vom 28. November berichtet noch von häufigen Transporten russischer Gefangener, die eintreffen, die Würzburger Zeitung meldet (nach der Allg. Zeitung vom 3. Dezember, Tag des 29. Bulletins): „Von allen Seiten sind sehr gute und

Digitized by Google

Von den Schweizerregimentern blieb der

---

beruhigende Nachrichten von der französischen und alliirten Armee im Norden und von den dabei stehenden würzburgischen Truppen eingegangen. Die letztern befinden sich noch in completem Stande.“ In der Allg. Zeitung vom 19. Dezember steht der Bericht eines grossen Sieges vom 29. November mit dem Schlusssatze: „Seine Majestät der Kaiser (der am 14. bereits Dresden passirt hatte) befinden sich vollkommen wohl.“ Diese Ankunft in Dresden wird sodann am 20. Dezember gemeldet, mit dem Beisatz: „Die sämmtlichen alliirten Armeen haben die Winterquartiere bezogen.“

Erst die Allg. Zeitung vom 25. Dezember enthält das 29. Bulletin, von welchem am ersten Tage seiner Ankunft in Paris über 30,000 Abdrücke verkauft wurden. Der Anfang und Schluss dieses historischen Aktenstückes ist zu bezeichnend für den Geist Napoleons, um hier nicht abgedruckt zu werden. Er lautete: „Neunundzwanzigstes Bulletin von der grossen Armee. Molodetschno den 3. Dezember. Bis zum 6. November war die Witterung vortrefflich, und die Bewegungen der Armee wurden mit dem besten Erfolg ausgeführt. Am 7. begann die Kälte; von diesem Augenblicke an verloren wir in jeder Nacht mehrere Hundert Pferde, die auf dem Bivouacq umkamen. Bei unsrer Ankunft zu Smolensk hatten wir schon viele Kavallerie- und Artilleriepferde eingebüsst. Die russische Armee aus Volhynien stand unserm rechten Flügel gegenüber. Dieser rechte Flügel gab die Operationslinie von Minsk auf, und nahm die Linie von Warschau zum Anlehnspunkte seiner Operationen. Der Kaiser erfuhr zu Smolensk am 9. diese Veränderung der Linie, und vermuthete was der Feind thun würde. So hart es ihm auch schien sich in einer so abscheulichen Jahreszeit in Bewegung zu setzen, so machte es doch der neue Zustand der Dinge nothwendig. Er hoffte vor dem Feinde zu Minsk, oder wenigstens an der Berezyna anzukommen; also brach er den 13. von Smolensk auf, und übernachtete am 16. zu Krasnoi. Die Kälte, die am 7. angefangen hatte, wuchs plötzlich, und vom 14. bis zum 15. und 16. zeigte der Thermometer 16 bis 18 Grad unter dem Gefrierpunkt. Die Wege waren mit Glatteis bedeckt; die Kavallerie-, Artillerie- und Trainpferde kamen alle Nächte, nicht zu Hunderten, sondern zu Tausenden um: besonders die Pferde aus Frankreich und Deutschland. So fielen in wenigen Tagen über 30,000 Pferde; unsre Kavallerie fand sich ganz zu Fuss, unsre Artillerie und Transporte ohne Bespannung. Man musste einen guten Theil unserer Kanonen, unserer Munition und Lebensmittel zurücklassen und vernichten. Diese am 6. so schöne Armee war am 14. in einem sehr verschiedenen Zustande; fast ohne Kavallerie, ohne Artillerie, ohne Transportmittel. Aus Mangel an Kavallerie konnten wir nicht auf eine Viertelstunde weit Patrouillen ausschicken; und doch konnten wir ohne Artillerie auch keine Schlacht wagen und den Feind festen Fusses erwarten; man musste marschiren, um nicht zu einer Schlacht gezwungen zu werden, die der Mangel an Munition zu wünschen uns hinderte; man musste einen gewissen Raum einnehmen, um nicht umgangen zu werden, und das ohne Kavallerie, welche patrouillirte und die Kolonnen verbände. Diese Schwierigkeit, nebst der plötzlich eingefallenen Kälte, machte unsere Lage sehr unangenehm. Diejenigen Menschen, welchen die Natur keine hinlängliche Stärke einpflanzte, um über alle Wechsel des Schicksals und des Glücks

Digitized by Google

grösste Theil in diesem verderblichen Feldzuge.[1]) Nicht ohne Ruhm, denn die französischen Generale stellten sie stets an die gefährlichen Posten. Auf dem Rückzuge bildeten sie die Vorhut der 8000 Mann, welche unter dem Commando von Ney alles noch Kampffähige zusammenhielten und bei der Oeffnung des furchtbaren

---

erhaben zu sein, schienen erschüttert, verloren ihre Lustigkeit, ihre gute Laune, und träumten nur Unglück und Katastrophen; die, welche die Natur Allem überlegen schuf, behielten ihre Lustigkeit und gewöhnliche Handlungsweise; sie erblickten in der Uebersteigung mannigfaltiger Schwierigkeiten nur neuen Ruhm." ..... (Hierauf folgen allerlei möglichst beschönigende Details über einzelne Abtheilungen der Armee und über die Gefechte von Borissow und an der Beresina.) Das Bulletin schliesst: „Unsere Kavallerie war so unberitten geworden, dass man die Offiziere, denen noch Ein Pferd übrig war, zusammenbringen konnte, um daraus vier Kompagnien, jede von 150 Mann, zu bilden. Die Generale versahen darin die Stellen der Rittmeister, und die Obersten die Stellen der Subalternoffiziere. Dieses heilige Geschwader, unter Anführung des Generals Grouchy, und unter dem Oberbefehl des Königs von Neapel, verlor den Kaiser, wohin er sich auch begab, nicht aus dem Gesichte. Die Gesundheit Sr. Majestät war nie besser." Dieser Schluss, der die Hartherzigkeit Napoleons völlig kennzeichnet, sollte nach seiner Berechnung die Millionen seiner Unterthanen und Vasallen über diese unerwarteten Nachrichten beruhigen, in denen die Einen mit Schrecken, die Andern mit Hoffnung den Beginn einer göttlichen Vergeltung für den Uebermuth erblickten.

[1]) Genaue Nachweisungen darüber sind mir nicht bekannt. Ebensowenig eine ausführliche Erzählung des Feldzugs durch einen schweizerischen Theilnehmer, ausser einem Bericht des Obersten von Mutach im Berner Taschenbuche von 1884, der jedoch nicht von den Schweizerregimentern handelt. Die Schlacht von Polotzk wird in einem Bericht des Obersten d'Affry, Befehlshaber des 4. Regiments, an den Landammann erzählt. Ein Brief eines Offiziers vom vierten Regiment steht in der Allgemeinen Zeitung vom 27. Dezember. Er berichtet aus Wilna 12. November: „Unser Regiment stand bereits zwei Monate in Polozk in Garnison; den 17. Oktober wurden wir von den Russen angegriffen; den 18. hatten wir eine grosse Bataille, bei welcher das zweite Regiment (wie bekannt) 82 Offiziere verloren hat, welche getödtet oder verwundet wurden. Den 19. ging der Rückzug an, und unser Regiment, welches in der Stadt Polozk den Dienst versah, musste denselben decken; wir schlugen uns mit dem Feinde in der Nacht vom 19. auf den 20., bis wir endlich am Morgen um 2 Uhr, nachdem vorher alle Kanonen und Alles gerettet war, als die letzten die Stadt verliessen; wir wurden mit dem Feinde noch auf dem Marktplatze handgemein. Morgens um halb 3 Uhr passirten wir die Flossbrücke, und schnitten selbige hinter uns ab." Vgl. auch Ségur's Geschichte I. X. Cap. 1.

Der offizielle Bericht an die Tagsatzung über den ganzen Feldzug lautet in seinen wesentlichen Theilen wie folgt (N. Rep. pag. 813 und 814):

Digitized by Google

Durchpasses über die Beresina (Gefecht von Borissow) verloren die Reste des ersten Regiments namentlich, bis auf wenige Mann ihr Leben, weil, in Folge vorheriger Verabredung, alle Verwundeten aufgegeben wurden, um den Zusammenhalt nicht zu gefährden.

Auch die dreitägige Schlacht von Polotzk, 17. bis 19. October 1812, welche alle vier Schweizerregimenter

---

„Die vier Schweizerregimenter bildeten zwei Brigaden der Division Merle. In den Tagen des Oktobers wurden sie in die Gegend von Polozk zusammengezogen, und beim Vordringen der Russen auf diesem Punkt bestanden sie, namentlich das 3. Regiment am 15. Oktober und ein Bataillon des ersten Regiments am 17. Oktober einzelne sehr glorreiche Gefechte, wo Kolben und Säbel den Ausschlag gaben und die Tapferkeit sich schön hervorthat. Am 18. Oktober erschien der Feind mit Uebermacht und drängte die französische Armee nach Polozk, wo das 1. und 2. Regiment besonders in's Feuer kamen, sich fechtend in die Stadt zurückzogen und von dem 3. und 4. Regiment aufgenommen wurden. Nun stürmten die Russen die Werke von Polozk, steckten die Stadt und die Brücken in Brand, und es kam der Augenblick, wo sich die Schweizer mit Ruhm bedeckten, indem sie mitten unter dem Hagel des feindlichen Geschützes, mitten in einer brennenden Stadt muthig und unverzagt den ehrenvollen Auftrag, den Rückzug der französischen Armee zu decken, vollbrachten und unter dem Commando ihrer wackern Chefs nicht eher von der Stelle wichen, bis der Zweck erreicht und alle Brücken bis an eine abgebrannt waren, über die sie nun ebenfalls ihren Rückzug antraten. Hier fiel der Bataillonschef Dulliker, ein durch frühere Waffenthaten ausgezeichneter Offizier; Oberst von Castella wurde verwundet; Oberstlieutenant Hartmann Füessli erhielt schwere Wunden, an welchen er bald darauf gestorben ist; Obrist von Affry zeichnete sich rühmlichst aus durch die Vertheidigung von Polozk und den schönen Rückzug mitten in dieser stürmischen Nacht; mit ihm Herr Bleuler, Bataillonschef beim 4. Regiment. In den letzten Tagen des Novembers fanden die vier Schweizerregimenter an der Zahl von 6 bis 700 Mann sich vereint an den Ufern der Berezyna, zur Zeit, wo die grosse Armee auf ihrem Rückzug sich diesem Flusse näherte. So entspann sich das denkwürdige Gefecht von Borisow, wo die Russen Alles aufboten, um den Rückzug ihrer Feinde zu hemmen. Von den Schweizern litt das 1. Regiment vorzüglich. Nur 14 Mann und wenige Offiziere blieben unversehrt. Einer frühern Abrede zufolge verblieben die Verwundeten ihrer eigenen Hülfe überlassen. Kein Soldat wich von seinem Posten. Umringt von einem weit überlegenen Feinde fochten sie standhaft, und Divisionsgeneral Merle, beim Anblick des schwachen Ueberrestes erklärte, sie hätten alle die militärische Dekoration verdient. Hier fielen die Bataillonschefs Blattmann, Zingg, Vonderweid von Seedorf und Weltner; vermisst wurde der wackere Oberst des 1. Regiments Raguettli, der, am Schlusse seiner ehrenvollen Laufbahn, vermuthlich den Tod in einer fernern Gefangenschaft gefunden hat.

Digitized by Google

zusammen nebst einigen französischen Bataillonen unter dem Commando des Marschalls de St. Cyr gegen 40,000 Russen lieferten, gehört zu den grössten Kriegsthaten, welche von Schweizertruppen geschehen sind — vergessen bloss, weil sie nicht für die eigene und nicht für die Freiheit der Völker geschlagen wurde.

Im Anfange des Jahres 1813 befanden sich von den vier schönen Regimentern noch ebenso viele schwache «bataillons de guerre» übrig und es war nun eine grosse Sorge Reinhard's, der am 1. Januar zu Brugg zum letzten Male das Landammannamt der Schweiz übernahm, auf schleunige Ergänzung der Cadres nach den

---

„Von obiger historischer Darstellung führt ein natürlicher Uebergang auf den Zustand der Regimenter, und zeigt die Resultate der eben gerühmten Tapferkeit. Nur vom 2. und 4. Regiment sind eigentliche Etats de situation eingegangen. Nach denselben besass das 2. Regiment auf den 1. April 1813 883 Mann, wovon das Kriegsbataillon mit 501 Mann in Utrecht, und das halbe Depotbataillon mit 382 Mann theils in Küstrin, theils in Lauterburg sich vorfanden. Das 4. Regiment besass auf den 1. Juni 1813 887 Mann, nämlich das Kriegsbataillon mit 625 Mann in Utrecht und der Ueberrest im Standquartier Nancy. Von dem 1. Regiment fehlen die Etats de situation aus dem Grund des Verlustes seines Archivs. Aus den Berichten dieses Regiments ersieht man indess, dass auf den 3. März 1813 das Kriegsbataillon 243 Mann stark war, und von diesen 92 im Standquartier Metz und 151 in Küstrin und Spandau waren. Von dem 3. Regiment sind keine Berichte vorhanden. In den Tagen von Polozk und Borisow verlor das 1. Regiment an todten Offiziers 11, an verwundeten 34, an gefangenen 25, und über 2000 Gemeine. Das 2. Regiment verlor 41 Offiziers. Von Stabsoffizieren, welche an diesen Gefechten Antheil nahmen, bleiben in den vier Regimentern nur vier. Dieser ausserordentliche Abgang hat die französische Regierung bewogen, aus den vier Schweizerregimentern ebenso viele Bataillons de guerre zu bilden, und das Uebrige in Standquartiere in's Innere zu verlegen, wo sie sich allmählig erholen und verstärken können. Diese Quartiere sind Metz, Lauterburg, Landau und Nancy."

Der Oberst des ersten Regiments, Ragettli, von Flims in Graubünden, kam nie wieder zum Vorschein. Ein anderer Flimser, der Hauptmann Balthasar a Bundi, der sich durch seine Tapferkeit ausgezeichnet hatte, commandirte noch im Sonderbundskrieg als eidgenössischer Oberst gegen Freiburg.

Digitized by Google

Bestimmungen des neuen Vertrages hinzuarbeiten.[1]) Niemand dachte noch an Frieden. Der französische Kaiser namentlich war nichts weniger als gewillt, von seinen Ansprüchen auf die Beherrschung Europa's das Geringste preiszugeben, vielmehr liess er im Januar 1813 durch sein offizielles Journal vor ganz Europa publiziren: Wenn selbst die feindlichen Heere auf dem Montmartre ständen, so werde Frankreich von allen seinen Provinzen nicht ein Dorf abtreten. Die Vernichtung seiner grossen Armee, von der nur traurige Ueberreste allmählig zurückkehrten, schien ihn nicht entmuthigt zu haben, da er nach seiner Darstellungsweise nicht von Menschen, sondern nur von «den Elementen» besiegt worden war. Alle seine Vasallen gehorchten ihm noch mit der grössten Pünktlichkeit. Auch Preussen zögerte bis gegen den März, den entschlossenen Schritt des Generals York und dessen nothwendige Consequenzen anzuerkennen. Die Convention von Tauroggen ist in der Allgem. Zeitung vom 20. Januar enthalten, der Aufruf «an mein Volk» erst in derjenigen vom 3. April. In der nämlichen Allgemeinen Zeitung vom 20. Januar geht dem Bericht über die Convention folgender Correspondenzartikel aus Berlin voran, der auch im Moniteur publizirt worden war: «Unser Monarch hat den lebhaftesten Unwillen über die Verrätherei des Generals von York empfunden, von welcher er gestern die betrübte Nachricht erhielt. Se.

[1]) Die diessmalige Amtsantrittsrede hat schon eine etwas andere, auf die Zukunft hinweisende Färbung. „Der Charakter der Nation — sagt das Bundeshaupt — werde sich kraftvoll, wie in allen früheren bedenklichen Zeiten, bewähren, schon oft gebeugt, habe er sich immer wieder aufgerichtet, wie das Rohr nach dem Sturm.“ Es liegt etwas sehr Wahres in diesen Worten. Schon Johannes von Müller hatte gesagt, die Schweizer seien ein ruhiges Volk, am grössten in grossen Gefahren. Aber dann muss die Führung eine entschlossene sein, was hier von vornherein nicht vorauszusetzen war. Hätten wir einen energischen Landammann, und die 4 Schweizerregimenter mit ihren Obersten bei Basel gehabt, so wäre unsere Geschichte wahrscheinlich eine andere geworden.

Digitized by Google

Majestät hat am nämlichen Tage nachstehende Massregeln angeordnet: Man wird alle Mittel anwenden, um sich des Generals von York zu bemächtigen, und ihn nach Berlin zu bringen, damit er daselbst nach Massgabe seines ungeheuern Verbrechens gerichtet und bestraft werde. Er (wer?) wird alle nöthigen Massregeln ergreifen, um die Truppen zurückzurufen, und sie unter die Befehle Sr. Majestät des Königs von Neapel, und nach dem von diesem Fürsten zu bestimmenden Orte zu führen. Der königliche Adjutant, Hr. v. Natzmer, ist diesen Morgen nach Königsberg mit einem Briefe abgegangen, worin Se. Majestät zuförderst erklären, dass Sie die vom General v. York abgeschlossene Convention nicht ratifiziren, und in Betracht, dass die rücksichtlich Ihrer Truppen zu treffenden Verfügungen nach dem Allianztraktate Sr. Maj. dem Kaiser, und gegenwärtig dem König von Neapel als dessen Lieutenant zustehen, diesen Fürsten einladen, dem General-Lieutenant v. Kleist seine Befehle zu ertheilen, und sie dem Major v. Natzmer mitzugeben, welcher dem preussischen Corps den Willen seines Souveräns bekannt machen wird. In allen preussischen Staaten wird ein Tagesbefehl publizirt, und der König von Neapel ersucht werden, eine ähnliche Publikation in der französischen Armee anzuordnen, um auf alle Art die Missbilligung des Königs und den Ausdruck seines Unwillens bekannt zu machen. Sollte der General v. York nicht arretirt werden können, so wird man ihn in Contumaciam richten. Man versichert, der Fürst von Hatzfeld werde sich unverzüglich nach Paris begeben, um Sr. Maj. dem Kaiser den Ausdruck der Gesinnungen des Königs zu überbringen, und die nämlichen Gesinnungen dem ganzen Europa durch diese ausgezeichnete Mission zu beweisen.»

Digitized by Google

Selbst die «Times» wagte noch nicht an eine erhebliche Veränderung der europäischen Politik zu glauben, sondern sagt in einem Artikel vom Januar 1813, der in der Allgemeinen Zeitung vom 15. Januar reproduzirt ist, «an die Verminderung des Einflusses Napoleons auf dem Continent zu denken, sei eitle Hoffnung, die Menschen seien zu knechtischer Bewunderung geneigt, es sei eine Art von Gottlosigkeit ohne Bewunderung von ihm zu sprechen und selbst die Stösse, die das Götzenbild erhalte, werden als zufällig und vorübergehend, seine Macht und sein Glück dagegen als unwandelbar betrachtet».

Es ist bei einer solchen, noch immer sehr muthlosen Stimmung der grossen Mächte, die man sich völlig vergegenwärtigen muss, nur erklärlich, dass auch ein alter Bewunderer des Kaisers, wie unser letzter Landammann es war, noch fest an den Stern desselben glaubte. Die schweizerische Presse wurde auf Begehren der französischen Gesandtschaft wegen Verbreitung beunruhigender Nachrichten in einem Kreisschreiben vom 22. Februar 1813 an die Stände hart vermahnt und in den halbamtlichen Organen Jedermann Ruhe und Stillschweigen als des guten Bürgers Erste Pflicht empfohlen.[1]) Den Staatsrath von Bern, welcher auf Antrag des Altschultheissen Friedrich v. Mülinen dem Landammann eine schweizerische Nationalbewaffnung vorschlug, mit der Begründung, man werde ein Volk, das im kritischen Augenblick bewaffnet erscheine, in jedem Falle bei einem allgemeinen Friedensschlusse günstiger betrachten, wies Reinhard, der nicht der Mann zu solchen Entschlüssen war, mit höflicher Ent-

[1]) Vgl. die „gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten" vom 6. April 1813. Der Staatsrath in Bern zog damals sogar die Frage ernstlich in Erwägung, ob überhaupt Zeitungen geduldet werden sollten. (Tillier 479.)

Digitized by Google

schiedenheit ab. Napoleon selbst hatte sich, sobald er von diesem Plane erfuhr, in seiner Verblendung sehr heftig dagegen erklärt.

Mittelst von allen Seiten rücksichtslos eingeforderter Ergänzungen der Hülfstruppen [1]) und nachdem er

[1]) Durch Note der Gesandtschaft vom 30. Januar wurde die Ergänzung der schweizerischen Regimenter nach der aussergewöhnlichen Scala gefordert und es kam nun, da Prämien bis auf 20 Louisd'or für einen Rekruten nicht genügten, in diesem letzten Jahre des Protektorats zu den merkwürdigsten Massregeln, selbst mitunter zu directer Conscription durch das Loos.

In Bern, welches nach der ausserordentlichen Scala 438 Rekruten zu liefern hatte, kam damals ein oft citirtes Gesetz vom 31. Mai 1813 zu Stande, das wir (ausser in der damaligen Gesetzessammlung) nirgends abgedruckt finden und das folgendermassen lautete:

„Wir Schultheiss Klein und Grosse Räthe des Kantons Bern thun kund hiermit: Demnach Wir in Betrachtung gezogen haben, dass bey Vergehen, die nicht an die Ehre gehen, der auswärtige von der Regierung capitulirte Kriegsdienst als ein zweckmässiges Besserungsmittel angewendet, und dem Land in dieser Hinsicht eine doppelte Erleichterung verschafft werden kann, als haben Wir auf angehörten Vortrag Unsers Kleinen Rathes gut gefunden hierüber zu verordnen:

1) In den hienach bezeichneten Fällen können die durch Unsere Gesetze vorgeschriebenen ordentlichen Strafen in Abgebung des Fehlbaren auf vier Jahre zum auswärtigen, von der Regierung capitulirten Kriegsdienst umgeändert werden. *a.* Für alle Vergehen auf welche durch die Gesetze Zuchthaus oder Landesverweisung, aber keine an die Ehre gehende Strafe gesetzt ist. *b.* Für ein Vergehen, auf welchem nach den vorhandenen Gesetzen eine sechsmonatliche oder längere Leistung haftet und welches zum zweytenmal begangen worden ist. *c.* Wenn ein Vergehen auf welchem nach den vorhandenen Gesetzen eine Leistung von 2 Monaten oder länger, aber unter 6 Monaten haftet, zum drittenmal verübt worden ist. *d.* Wenn ein wegen Prozesssucht oder Lüderlichkeit Bevogteter, oder einer, dem die Wirthshäuser verboten sind, sich solcher Vergehen schuldig macht, die das Gesetz mit einer Geldbusse oder Gefängnissstrafe belegt. *e.* Für diejenigen Vergehen, welche im § 9 der Verordnung über die Armen vom 22sten Dezemb. 1807 und im § 1 der neuen Redaktion derselben vom 16ten Dezember 1812 angezeigt sind, jedoch so viel es den § 9 betrifft erst bey der dritten Recidiv.

2) Die Anwendung der Vorschriften des obigen Artikels auf einzelne Fälle geschieht: *a.* Für *a* bis *d* nach den bisherigen Formen durch die Oberamtmänner, denen vermöge der Gesetze die Fertigung der betreffenden Vergehen zusteht, jedoch immer unter Vorbehalt des Rekurses an das Appellationsgericht. *b.* Für die unter *e* begriffenen Fälle durch den betreffenden Oberamtmann, unter Vorbehalt des Rekurses vor den Kleinen Rath.

3) Wird ein zufolge der zwey ersten Artikel zum Kriegsdienst verfällter Mann untauglich für denselben gefunden, und nicht angenommen, so soll dieses dem erstinstanzlichen Richter sogleich angezeigt, und gegen einen solchen die bisherigen Straf-Gesetze angewendet werden.

Digitized by Google

durch Verkauf aller Gemeindegüter in Frankreich seine Kriegskasse gefüllt hatte, konnte der fransösische Kaiser auch in der That schon im April wieder mit einer neuen Armee nach Deutschland abgehen. Welche Gefühle gegen ihn übrigens in Frankreich selbst schon herrschten, haben Erckmann-Chatrian in ihrem «conscrit de 1813» mit unübertrefflicher Lebenswahrheit geschildert. Aehnlich wird es im Volke auch bei uns geklungen haben, obwohl wir leider davon sehr wenig Direktes wissen.[1]) Die Schlachten von Lützen und Bautzen, der Waffenstillstand von Pleischwitz (4. Juni), der Prager-Congress, von dem man den Frieden erhoffte, waren jedenfalls alles Ereignisse, welche auch die Schweiz in lebhafte Spannung versetzten.

---

4) Zum Kriegsdienst angeworbene oder abgegebene Männer, die sich nachher vorsetzlicher Weise dazu untauglich machen, sollen: *a.* Wenn sie Vermögen haben, je nach den Umständen zur Stellung eines andern annehmlichen Mannes oder zu einer Busse zu Handen der Rekrutirungs-Casse verfällt werden. *b.* Wenn sie aber nicht hinlängliches Vermögen dazu besitzen, so sollen sie, je nach den Umständen, mit Zuchthausstrafe belegt werden, die jedoch nicht länger als vier Jahre dauern kann. *c.* Mit den gleichen Strafen sollen diejenigen belegt werden, die in dieser Absicht einen zum Kriegsdienst angeworbenen oder abgegebenen Mann dazu untauglich machen, oder ihm selbst bey eigener Verlezung dazu behülflich gewesen sind.

5) Die im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen werden durch den betreffenden Oberamtmann, unter Vorbehalt der Weiterziehung vor das Appellationsgericht ausgefällt.

6) Die hievor enthaltenen Vorschriften treten vom 1. July nächstkünftig an in Vollziehung.

7) Gegenwärtiges Gesetz ist Unserm Kleinen Rath zur Vollziehung übertragen, welcher nach Verlauf von zwey Jahren Uns einen Bericht über die Vollziehung vorlegen wird, worauf Wir entscheiden werden, ob, und allfällig unter welchen Modifikationen, die verschiedenen Vorschriften dieses Gesetzes noch länger bestehen sollen.

Geben in Unserer Grossen Rathsversammlung, in Bern, den 31sten May 1813."

[1]) Tillier (pag. 488 und 489) enthält einige Nachrichten über die Volksstimmung im Kanton Bern, aber ebenfalls nur aus Berichten des Staatsraths und von Oberamtmännern, nicht direkt aus Volkskreisen. Darnach wären die reicheren Klassen, besonders im Emmenthal, gänzlich unter dem Zauber Napoleons gestanden, „einige unruhige Köpfe", besonders in Rüggisberg und am Längenberg, zeigten sich „geneigt bewaffnet aufzutreten, die Einen

Digitized by Google

Am 7. Juni hielt der Landammann bei Eröffnung der Tagsatzung noch eine der üblichen Reden voll Verehrung gegen den erhabenen Vermittler, wobei es zwar bereits auffiel, dass diessmal nur die Gesandten seiner eigentlichen Vasallen von Italien, Bayern und Württemberg, nicht aber die Vertreter von Preussen und Oesterreich beiwohnten, « deren Ausbleiben das Bundeshaupt — wie Tillier sagt — mit vorsichtigem Stillschweigen überging ». Sodann wurde das bereits ebenfalls üblich gewordene ehrerbietige Schreiben wegen der Räumung Tessins an den Kaiser beschlossen und der Tessiner Regierung wieder die eidgenössische Theilnahme bezeugt.[1]) So klug war die Tagsatzung auch bereits geworden, dass sie diessmal möglichst rasch auseinanderging und dem Landammann verbot, ohne dringendste Noth sie ausserordentlich wieder einzuberufen, damit nicht allerlei Forderungen an sie ergehen können. In der That erschien der französische Gesandte am Schlusstage selbst noch und verlangte eine ausserordentliche Aushebung von 7000 Mann innert Monatsfrist, welche aber Reinhard mit Note vom 19. Juni, als gegen den Vertrag gehend, einstweilen ablehnte.

Der Prager Friedenscongress löste sich am 10. August auf, ohne in Wirklichkeit begonnen zu haben. Napoleon hatte nur die Bedingungen der Alliirten und des vermittelnden Oesterreich hören wollen, ohne selbst

---

unter dem Anschein von Anhänglichkeit an die alte Ordnung der Dinge, Andere unter demjenigen von Vaterlandsliebe... und erlaubten sich allzu lebhafte Aeusserungen ihrer Denkungsart."

[1]) Auch der Commissionsbericht über die Haltung und den Zustand der Schweizerregimenter, den wir auf pag. 304 abgedruckt haben, wurde verlesen, woran die Commission den Antrag knüpfte, allen Ueberlebenden, die bei Polotzk und an der Beresina den alten Ruf der schweizerischen Tapferkeit neu bewährt hatten, eine Denkmünze zu verleihen. Hiefür fanden sich aber bloss 8 Ständestimmen, so dass in der Eidgenossenschaft auch fortan nur diejenigen Krieger der Mediationszeit mit vaterländischen Denkmünzen ausgezeichnet blieben, die den weit weniger ruhmvollen „Rückzug vom Boken" (pag. 177) ausgeführt hatten.

Digitized by Google

etwas Ernstliches anzubieten und daher seinen Vertretern absichtlich keine Vollmachten mitgegeben, worauf nun Oesterreich am 12. August zu Teplitz der Allianz beitrat. Der sehr gemässigte Vermittlungsvorschlag Oesterreichs war dahin gegangen, dass Frankreich die illyrischen Provinzen nebst Triest, die Hansestädte und Danzig zurückstellen, das Herzogthum Warschau auflösen und die preussische Monarchie wiederherstellen solle. (Metternich I. 151—166.) In Zürich war, wie es scheint, ausseramtlich davon die Rede gewesen, den Congress ebenfalls zu beschicken, namentlich um bei einem Friedensschlusse die Neutralität der Schweiz garantiren zu lassen, und Napoleon hatte sich damit einverstanden gezeigt. Aber auch dieses Project, das vielleicht zu für die weitere Zukunft günstigen Zusicherungen hätte führen können, scheiterte an der unentschlossenen Natur Reinhard's. Sein Biograph sagt (pag. 227), die Sache sei sehr besorglicher Natur gewesen, «und bevor der Landammann einen Beschluss fassen konnte, zerschlugen sich jene Unterhandlungen und der Krieg brach von Neuem aus».

Von nun an wurde die Sachlage täglich ernster. Am 19. August schon zeigte der französische Gesandte den Beitritt Oesterreichs (vom 12. August) zu der Allianz gegen Frankreich an und es kamen fortan militärische Vorkehren nach dieser Seite in Frage. Der Landammann, der auf das Glück der früheren Jahre 1805 und 1809 rechnen mochte,[1]) begnügte sich jedoch einstweilen damit, einen militärischen Polizeicommissär, den Zürcher Oberstlieutenant Holzhalb, nach Graubün-

[1]) Er selbst schreibt dieses Vertrauen der Tagsatzung zu, welche in Zürich während des Waffenstillstandes gesessen und ihn beauftragt hatte, ohne Noth keine ausserordentliche Sitzung zu veranstalten. (Muralt 227.) In diesem Auftrage lag aber weniger Zuversicht und Vertrauen auf den Landammann, als die Absicht, unbequemen Forderungen Frankreichs möglichst auszuweichen.

Digitized by Google

den zu schicken und die Kantone zu getreuem Aufsehen und Bereitstellung des dritten Theiles ihres Contingents zu ermahnen. 18 Compagnien unter Oberst Ziegler sollten nöthigenfalls in Graubünden einrücken, der Befehlshaber selbst, den wir aus dem Bokenkriege kennen, traf bereits vorläufig in Chur ein.

Am 3. September beglückwünschte Reinhard noch mit vieler Wärme den französischen Gesandten zu dem Siege von Dresden vom 26. und 27. August, womit ihm das Uebergewicht Napoleons über alle seine Gegner neuerdings hergestellt erschien. Es war diess aber die letzte unserer Gratulationen. Denn nun kamen nach einander die Hiobsposten von Katzbach, Culm, Grossbeeren, Dennewitz und zuletzt die wichtigste von allen für uns, der Vertrag von Ried vom 8. Oktober, wodurch ein Rheinbundstaat und unmittelbarer Nachbar der Schweiz, Bayern, sich vom französischen Interesse trennte und zum Feinde überging, was der bayrische Gesandte am 25. Oktober dem Landammann offiziell bestätigte.[1])

[1]) Dieser Vertrag wurde, nach der Biographie des Fürsten Wrede, auf dessen Betreiben hauptsächlich, am 8. Oktober 8 Uhr Morgens beschlossen. Den König von Bayern bewog Wrede dazu durch die Mittheilung, dass Napoleon gesagt habe, in drei Jahren werde er der Beherrscher der Welt sein. Der Minister v. Montgelas fügte bei, zu ihm habe er noch ferner geäussert: In 10 Jahren werde seine Dynastie die älteste in Europa sein. Das wirkte. Wrede und Montgelas gehörten zu den zahlreichen Verehrern des Kaisers, die ihn nun bei der Schicksalswendung mit kluger Berechnung und rechtzeitig verliessen. Dagegen war der Kronprinz Ludwig ein guter deutscher Patriot, der damals auch als Dichter die Gefühle seines Volkes richtiger zu interpretiren verstand, als Göthe in Carlsbad (pag. 300). Welcher Hauch echter Poesie ist, gegenüber jener Ode, in dem Liede des Kronprinzen: „Ja, es ist erreicht, errungen, was die Seele heiss durchdrungen, was die Herzen hat erfüllt, der Erob'rer ward bezwungen, der in Lorbeer sich gehüllt. Stimmet an die Siegeslieder, Deutsche sind wir endlich wieder" etc.

Württemberg konnte dagegen noch nicht zum Austritt aus dem Rheinbund bewogen werden und that diesen Schritt erst am 2. November zu Fulda nachdem bereits der General Normann in der Schlacht von Leipzig die französischen Fahnen verlassen hatte. Die andern Rheinbundfürsten schickten ebenfalls erst nach der Schlacht von Leipzig Gesandte an die Alliirten nach Frankfurt, wo an Einem Tage 22 Verträge mit ihnen abgeschlossen wurden. (Memoiren Metternichs I. 175.)

Digitized by Google

Am nämlichen Tage noch erliess derselbe die Einberufungsschreiben zu einer ausserordentlichen Tagsatzung auf den 15. November, wahrscheinlich ohne die noch entscheidendere Kunde von der Schlacht von Leipzig zu besitzen.[1])

Die folgende Erzählung von der bedeutendsten unserer nationalen Niederlagen, der einzigen nämlich, die ohne Kampf erfolgte, mit welcher wir die erste unserer «eidgenössischen Geschichten» schliessen,[2]) zeigt recht deutlich den Unterschied zwischen den Begebenheiten selbst und der Möglichkeit ihrer künstlerischen Darstellung. Wäre die Geschichte eine mechanisch sichere Wiedergabe des Geschehenen, ähnlich einer Photographie, so müssten wir nun völlig gleichzeitig die Handlungen, Reden, ja sogar die Gedanken mehrerer sehr verschiedenen Kreise zur Anschauung

---

[1]) Vgl. Muralt pag. 231. Es macht uns, an die Aera der Telegraphen und Eisenbahnen Gewöhnten, einen eigenthümlichen Eindruck und wir müssen uns erst in die damalige Situation hinein versetzen, wenn wir hören, dass die Nachricht von der Schlacht von Leipzig (16.—18. Oktober) und dem raschen Rückzuge Napoleons in den schweizerischen Zeitungen erst am 2. Nov. erschien, an dem Tage, an welchem er bereits mit den Trümmern seines Heeres bei Mainz über den Rhein gegangen war. Wann und auf welchem Wege der Landammann den Ersten Bericht erhielt, ergibt sich aus dessen Lebensbeschreibung nicht (pag. 230). Die Allg. Zeitung gibt die Nachricht von dem Vertrag von Ried am 19. Oktober und den ersten Bericht über die Völkerschlacht am 25., die Pariser Nachrichten von der Schlacht werden am 2. November mitgetheilt. Dieselben zeigen noch die gewohnte Wahrheitsliebe der Bulletins. Ueber den 18. October sagen sie: „Das ganze Schlachtfeld blieb in unserer Gewalt und die französische Armee war auf dem Felde von Leipzig eben so siegreich, wie sie es auf jenem von Wachau (16. Oktober) gewesen war". Um 6 Uhr Abends erst sei dann dem Kaiser Bericht erstattet worden, dass es an Munition für den folgenden Schlachttag fehle, und derselbe habe sich hierauf entschlossen in Erfurt oder Magdeburg „neue Vorräthe zu fassen". Der Feind gebe sich in Folge dessen „die Miene des Siegers".

[2]) Der nächste Jahrgang wird als zweite dieser Geschichten die eingehende Beschreibung der sogenannten „langen Tagsatzung", d. h. des verfassungslosen Zustandes der Eidgenossenschaft vom 20. resp. 29. Dezember 1813 bis 7. August 1815 enthalten.

Digitized by Google

bringen können, welche nur in ihrer Verbindung dieses Resultat herbeiführten. Nur so würde man den vollen Eindruck gewinnen, dass es sich in den November- und Dezembertagen des Jahres 1813 auch um einen geistigen Kampf handelte und dass die Eidgenossenschaft desshalb nicht ihren Boden von den fremden Armeen frei erhielt, weil sie vorher bereits in diesem Kampfe der verschiedenen Geister, der in ihrem eigenen Schoosse waltete, unterlegen war. Andererseits gleicht die bloss gelehrte Behandlungsweise der Geschichte (wie diess das Beispiel von Tillier zeigt) der Beschreibung eines Gemäldes, welches der Leser nicht sieht, und hinterlässt in demselben wohl Kenntnisse, aber niemals eine deutliche Vorstellung von der Sache.

Das wichtigste Ereigniss in den ersten Novembertagen, noch vor dem Eintreffen der Tagsatzung, war (neben dem Anmarsch der alliirten Armeen gegen die schweizerischen Gränzen) die kaum mehr gehoffte Wiedergewinnung von Tessin. Auf die erhaltene Nachricht, dass, ausser den Mauthbeamten und einigen Invaliden, alle italienischen Truppen das Land verlassen, schickte der eidgenössische Landammann ein Bataillon unter dem Oberstlieutenant Girard mit geheimen Instruktionen (wovon die hauptsächlichste war, langsam vorzugehen und bei jedem Hinderniss, auch bloss Seitens von Mauthbeamten, zuerst zu berichten) über den Gotthard. Von diesem Schritte machte er den Gesandten von Frankreich und Italien amtliche Mittheilung, mit der vorsichtigen Begründung, da man in Mailand (wegen des Eindringens der Oesterreicher unter Hiller in Oberitalien) an Verlegung des Regierungssitzes denke, so geschehe die Besetzung des Tessins indirect sogar im Interesse des französischen Kaisers selbst.

Digitized by Google

Dieser Act der Selbstverläugnung war das einzige Opfer, das an dieser Gränze von uns gefordert wurde. Denn bevor noch die eidgenössischen Truppen den Boden Tessins betraten, erhielt der Landammann durch einen Eilboten der dortigen Regierung die erfreuliche Mittheilung, dass am 5. November Abends sämmtliche Italiener sich zurückgezogen hätten. Auch der französische Gesandte hatte die Freundlichkeit durch eine confidentielle Note dieses Ereigniss (das er wahrscheinlich selbst veranlasst hatte) zu bestätigen; wie denn überhaupt die Schlacht von Leipzig auf alle französischen Agenten in der Schweiz einen merkwürdig civilisirenden Eindruck hervorgebracht hatte. Der Oberstlieutenant Girard rückte in Folge dessen ganz friedlich im Tessin ein, das auf diese Weise zum letzten Male, ohne alle Anstrengung, wiedergewonnen wurde. Er fand jedoch, wahrscheinlich eben desshalb, einen sehr wenig begeisterten Empfang. Die Bevölkerung war durch das lange, vergebliche Warten auf eidgenössische Hülfe müde und gleichgültig geworden und liess es bei einigen Reden der Regierung bewenden. Schon in Bellinzona fanden die Truppen keine Vorbereitungen zu ihrer Aufnahme und Verpflegung getroffen, in Lugano musste der Befehlshaber gehöriges Quartier mit Drohungen erzwingen.

Am 15. November versammelte sich zu Zürich unter dem frischen Eindruck aller dieser Vorgänge die ausserordentliche Tagsatzung, die letzte der Mediationszeit und die letzte überhaupt vor ganz andern Verhältnissen.

Jetzt konnte sich die seit zehn Jahren so oft gerühmte Bereitschaft zur Aufrechthaltung der unvergleichlichen Verfassung zeigen. An Worten fehlte es auch keineswegs. Der Landammann selbst entwickelte in einem längern Exposé die einleuchtendsten Gründe,

Digitized by Google

warum er bisher, ausser einer unbedeutenden Truppenaufstellung bei Basel,[1]) noch sehr wenig angeordnet hatte. Er gehörte schon der Anlage nach zu denjenigen Politikern, welche in der Sparsamkeit das Hauptverdienst eines republikanischen Staatsmannes erblicken und in diesem Falle kam offenbar die Ueberzeugung hinzu, dass nach so langer Vernachlässigung es gar nicht möglich sein werde, die reguläre Militärkraft der Schweiz auf einen zur Aufrechthaltung der Neutralität wirklich genügenden Fuss zu stellen. Es ist diess die stille Verzweiflung an der gehörigen Wehrfähigkeit des Staates bei den an der Spitze stehenden Männern, verbunden mit Abneigung gegen eine Aufbietung der gesammten Volkskraft, welche schon 1798 die Katastrophe herbeiführte und welche wir erfahrungsgemäss jederzeit als unsern gefährlichsten Feind anzusehen haben.[2])

Die scheinbar wichtigsten Beschlüsse dieser letzten Tagsatzung waren eine feierliche Neutralitätserklärung vom 18. November 1813, und ein Aufruf an das Schweizervolk vom 20., welche beide sehr entschieden lauteten, aber an den massgebenden Stellen den rechten Glauben nicht fanden, da ihnen noch andere Massregeln unmit-

---

[1]) Dieselbe bestand anfänglich, seit dem 9. November, aus einem Bataillon Berner, nebst einer Abtheilung Artillerie von Basel. Damit sollte der Befehlshaber, Oberst von Herrenschwand, laut der Instruction des Landammanns vom 6. November: die westliche und nordwestliche Gränze der Schweiz von St. Moritz im Wallis bis Lauffenburg am Rhein, eine Linie von etwa 200 Stunden Ausdehnung, „gegen jede Verletzung von Aussen sichern" und noch überdiess für die Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern und Einbringung von zuverlässigen Nachrichten vom Kriegsschauplatze besorgt sein.

[2]) Am stärksten kommt sie zur Geltung in den repräsentativen Körperschaften, in denen sich immer Leute befinden, von denen Johannes v. Müller, etwas zu sehr generalisirend, sagt: „Wenige obrigkeitliche Personen, welche einen grossen Theil des Lebens in den Rathsstuben zubringen, haben genug same Kenntniss der Gemüther des Volkes. Die Erfahrung, womit sie ich brüsten, betrifft bloss Formen." Vgl. Tillier 349.

Digitized by Google

telbar hätten folgen müssen. Diese beiden Aktenstücke lauteten:[1])

Erklärung.

Wir der Landammann der Schweiz und die bevollmächtigten Gesandten der neunzehn Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft in der diessjährigen Bundesstadt Zürich ausserordentlich versammelt, um bei den gegenwärtigen politischen und Kriegsbegebenheiten die innere Lage unsers Vaterlandes und desselben Stellung gegen die auswärtigen Mächte sorgfältig wahrzunehmen, erklären hiemit im Namen der XIX verbündeten Kantone einhellig und feierlich: Dass die schweizerische Eidgenossenschaft, jenen althergebrachten Grundsätzen getreu, welche Jahrhunderte hindurch die Entfernung des Kriegsschauplatzes von dem schweizerischen Grund und Boden, der Unverletzbarkeit desselben von Seiten anrückender Armeen, die sorgfältige Erhaltung der freundschaftlichen Verhältnisse und die Beobachtung eines freundschaftlichen Benehmens gegen alle Staaten zur Grundlage, zum Zweck und zur Wirkung hatten, es als ihre heilige Pflicht ansehe, sich in dem gegenwärtigen Krieg vollkommen neutral zu verhalten und die Neutralität gewissenhaft und unparteiisch gegen alle hohen kriegführenden Mächte zu beobachten. Zu Handhabung dieser Neutralität und zu Sicherung der Ordnung in dem Umfang des schweizerischen Gebiets hat sich daher die Tagsatzung entschlossen, die schweizerischen Grenzen mit eidgenössi-

[1]) Die gesperrten Stellen sind ebenfalls gesperrt gedruckt in der Publication dieses Actenstückes durch die Allgemeine Zeitung vom 26. November. In dieser Weise also hatte sie Europa vor Augen. Eine frühere Neutralitätserklärung des Landammanns allein, vom 23. September 1813, die durch die gegenwärtige ersetzt und verstärkt wurde, findet sich im neuen Repertorium der Mediationszeit pag. 785.

Digitized by Google

schen Truppen zu besetzen, um die Sicherheit und Unverletzbarkeit ihres Gebiets mit den Waffen zu beschützen. Nach der wohlwollenden Theilnahme, welche die gegen einander im Kriege begriffenen Kaiserlichen und Königlichen Höfe an den Schicksalen der Schweiz stets bewiesen haben, steht die Tagsatzung in der zuversichtlichen Ueberzeugung, dass sie diese Neutralität eines unabhängigen Volkes, welchem äussere und innere Ruhe, gerechte Schonung von Seite des Auslandes und ungestörte Sicherheit die wesentlichste Bedingung seiner Nationalexistenz sind, in keinem Verhältniss des Krieges verletzen und zu diesem Ende an die Anführer ihrer Heere die gemessensten Befehle ergehen lassen werden, das neutrale Schweizergebiet nicht zu berühren, viel weniger auf demselben Posto zu fassen oder den Durchpass zu nehmen.

In Kraft dessen die gegenwärtige Erklärung mit dem eidgenössischen Siegel und der Unterschrift des Landammanns der Schweiz und des eidgenössischen Kanzlers versehen worden ist in Zürich den 18. November 1813.

Der Landammann der Schweiz, Präsident der Tagsatzung:

Hans von Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Mousson.

Aufruf.

Wir der Landammann der Schweiz und die Mitglieder der Tagsatzung der XIX Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft

Entbieten Euch Eidgenossen unsern Gruss.

Digitized by Google

Der Krieg, vor weniger Zeit ferne von uns, hat sich den Grenzen unsers Vaterlandes, unserer Heimat genähert. Unter diesen Umständen lag es uns, den Abgeordneten der sämmtlichen Stände des Schweizerbundes, ob, die Lage des Vaterlandes zu berathen, an die kriegführenden Mächte die angemessenen Eröffnungen abgehen zu lassen und die fernern erforderlichen Massregeln zu treffen. Treu den Grundsätzen unserer Väter, haben wir, kraft habender Vollmachten und Aufträge unserer Regierungen, mit Einem Willen und Einer Stimme die Neutralität der Schweiz erklärt und werden nun sogleich die darüber ausgestellte Urkunde den hohen kriegführenden Monarchen auf gemessene Weise übergeben und bekannt machen lassen. Die Beobachtung einer strengen Neutralität hat, unter Gottes allmächtigem Schutz, Jahrhunderte lang die Freiheit und Ruhe des Vaterlandes gesichert, heute wie in jenen verflossenen Zeiten ist sie unserm Bedürfniss und unserer Lage angemessen. Wir wollen sie also mit allen in unsern Kräften stehenden Mitteln handhaben und behaupten, das ist der einzige aber grosse Zweck aller unserer Anstrengungen. Euch, Eidgenossen aller löbl. Stände des Bundes, ertheilen wir von dieser im Namen des gemeinsamen Vaterlandes abgegebenen Erklärung sogleich Kenntniss, damit ein jeder von Euch, er sei wer er wolle, in dem gleichen Sinn handle und so zu dem vaterländischen Zwecke beitrage; jeder willig und gerne das, was das Wohl und die Erhaltung des Vaterlandes von ihm fordert, leiste und erfülle und so sich würdig seiner Väter und der Fortdauer seines Glückes bewähre. Gott dem Allerhöchsten sei ehrfurchtsvoll unser aller Dank für die unermesslichen Wohlthaten geweihet, mit denen er unser Vaterland bis anhin gesegnet hat. Seinem all-

Digitized by Google

mächtigen Schutz sei dessen fernere Erhaltung und Ruhe durch all unser Gebet empfohlen.

Gegeben in Zürich den 20. November 1813.

Der Landammann der Schweiz, Präsident der Tagsatzung:
Hans von Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

Mit einer Abschrift der Neutralitätserklärung wurden Reding und Escher als ausserordentliche Botschafter in das Hauptquartier der Alliirten zu Frankfurt, Rüttimann und Wieland nach Paris abgesandt.

Wichtiger als dieser Neutralitätsakt, der ohne einen sofortigen Appell an die gesammte der Schweiz noch verbleibende Wehrkraft, Sistirung der Werbung, und Rückberufung aller vier französischen Regimenter ein Blatt Papier blieb, war ein anderer Beschluss der Tagsatzung, der in unseren Geschichtswerken nicht nach seiner vollen politischen Bedeutung hervorgehoben wird. In der Allgemeinen Zeitung vom 3. Dezember 1813 steht darüber folgende kurze Notiz:

«In der sechsten Sitzung am 26. November hat die ausserordentliche Tagsatzung in Zürich einen Kommisionalbericht über die Gränzanstalten zum Behuf des Kontinentalsystems, und über eine an deren Stelle zu bringende Einfuhrgebühr zum Vortheil der Centralkasse angehört und behandelt. In Betrachtung, dass die seit mehreren Jahren aufgestellten Gränzdouanen bei den gegenwärtigen Verhältnissen der Nachbarstaaten nicht länger stattfinden können, und dass hinwieder die Bundesgenossenschaft mit ausserordentlichen

Digitized by Google

Ausgaben durch Zeitumstände belastet ist, ward beschlossen: jene erstern durch den Bezug einer Eingangsgebühr zu ersetzen, die vom 1. Christmonat an für die Centralkasse soll bezogen werden, nnd über deren Fürdauer die Tagsatzung von 1814, je nach den Umständen und dem dannzumaligen Bedürfniss, verfügen wird. Ein umständliches Reglement für die neue provisorische Anstalt ward discutirt und angenommen. Dem Landammann ward die nöthige Vollmacht zur Ausführung ertheilt. Einige Bestimmungen der neuen Einfuhrtaxe sind folgende: Der Centner amerikanischer Baumwolle zahlt 6 Fr., levantischer 3 Fr.; Baumwollengarn 10 Fr.; Kaffee 6 Fr.; roher Zucker 6 Fr., geläuterter 8 Fr.; Thee und Gewürze 12 Fr.; Indigo 8 Fr. Die nichttarifirten und Transitwaaren entrichten eine Visagebühr von 4 kr. vom Centner. Die beförderliche Liquidation der bisher bestandenen Anstalten und die einstweilige Abgabe ihrer Baarschaft in die Centralkasse ward angeordnet.»

Damit hob also die Tagsatzung am 26. November 1813 eigenmächtig den Tarif von Trianon und die ihr durch das französische Continentalsystem aufgedrungenen Mauthanstalten auf. Es bedarf bloss eines geringen Scharfsinnes, um daraus deutlich zu entnehmen, dass man in den eidg. Tagsatzungskreisen die Herrschaft Napoleons schon damals als definitiv vorübergegangen betrachtete, denn niemals würde derselbe, wenn er auf dem Throne geblieben wäre, der Schweiz einen solchen Schritt verziehen haben. Von diesem Tage ab spätestens war Partie ergriffen und beginnt die Hinneigung der offiziellen Schweiz zu den Alliirten, welche den Sturz aller weiteren Einrichtungen Napoleons in der Schweiz, vor Allem der Mediationsver-

Digitized by Google

fassung selbst, zur Folge haben musste, die ihm den Titel eines Mediators der Schweiz und die Schutzherrschaft über sie verlieh. [1])

Das gleiche «Communiqué» (wie man es heute nennen würde) in der Allg. Zeitung schliesst daher schon bezeichnend mit folgenden Worten:

---

[1]) Der neue Tarif, der erste Anfang eines eidgenössischen Zollsystems, findet sich in unsern Beilagen, und im neuen Repert. pag. 289 et 809. Diese Zölle blieben dann zuerst provisorisch zur Deckung der Militärausgaben der damaligen Zeit bestehen und wurden zuletzt in Art. 3 der Verfassung von 1815 definitiv beibehalten.

Ueber diesen wichtigen Gegenstand enthält der Original-Abschied im Archiv Folgendes: Die Aufhebung des Tarifs vom 9. November 1810 erfolgte mit 23 Stimmen. Die Gränzkantone, welche nicht mit Unrecht in dem neuen eidgenössischen Tarife, der an seine Stelle trat, den ersten Anfang zu einem eidgenössischen Zollrecht sahen, das der Natur der Sache gemäss nach und nach sich immer mehr ausdehnen werde, und das sie unter andern Umständen, als den damaligen, nicht leicht zugelassen hätten, suchten sich mit „Verwahrungen ihrer verfassungsmässigen Rechte" zu helfen, die den vollendeten Thatsachen gegenüber stets unwirksam sind. Graubünden stimmte nur zur Aufhebung der Sperrzölle, behielt dagegen über alles weitere sein beliebtes Referendum vor und „nahm keinen Antheil an der fortgesetzten Berathung dieses Gegenstandes", nämlich der neuen eidgenössischen Zollverordnung. „La députation du canton de *Vaud* a, de son côté, fait la réserve que cette manière de procurer des fonds à la caisse centrale de guerre serait sans conséquence pour l'avenir et sans préjudice pour le principe constitutionnel d'après lequel ce sont les cantons qui doivent fournir par des contingents déterminés à ces dépenses." Das dem Beschlusse vorangehende Commissionalgutachten (Lit. K. Beilage) sagt: Alle andern (Vasallen-) Staaten hätten bereits den Tarif von Trianon beseitigt und es sei unmöglich und auch „mit den Grundsätzen einer strengen Neutralität unverträglich", denselben in der Schweiz allein fortbestehen zu lassen. Immerhin „gebiete die Klugheit, jedem solchen Act (der Aufhebung und Ersetzung durch einen eigenen Tarif) nur diejenige Publizität zu geben, die der Zweck erfordert". Man hatte also die politische Tragweite dieses Beschlusses vollkommen vor Augen und wir dürfen daher als ganz sicher annehmen, dass damit die Schwenkung nach der alliirten Seite hin begann. Ueber die ebenfalls bedeutende Tragweite des zu fassenden Beschlusses für die constitutionelle Stellung der Kantone sagt der Bericht ziemlich zweideutig: Die neuen Gebühren sollen bloss so lange erhoben werden, als das ausserordentliche Bedürfniss dauert und den verfassungsmässigen Bestimmungen über die Gränzzölle keinen Eintrag thun. Im Uebrigen sei es gut, „überhaupt in einer allgemeinen wichtigen Sache auch eine Art von allgemeiner Aufsicht beizubehalten."

Digitized by Google

«Damit waren dann die Arbeiten der ausserordentlichen Tagsatzung beendigt. Die Versammlung übertrug am Schlusse ihrer Berathungen dem Bundeshaupt die Pflicht strenger Beobachtung der Neutralität, und dass er, insoweit es in seiner Macht liegt, alle Hindernisse derselben entferne, oder zu ihrer Hebung die verfassungsmässigen Einleitungen treffe. Daraufhin erklärte der Landammann der Schweiz die Sitzung der ausserordentlichen Tagsatzung für geschlossen ... Die Gesandten haben in den darauf folgenden Tagen Zürich verlassen. Am 29. wollte die Deputation in's Hauptquartier der Alliirten von Zürich, und am 1. Dezember diejenige nach Paris von Basel abreisen. Der österreichische Hofrath v. Lebzeltern und der russische Staatsrath Graf v. Capo d'Istria stehen nun seit mehreren Tagen auf dem Fremdenzettel der Gasthöfe, als kaiserlich-österreichische und russische Gesandte; ihr Aufenthalt in Zürich dürfte, wie man glaubt, von einiger Dauer sein.»

Fortan, bis in den Anfang des folgenden Jahres 1814 hinein, spielt die Geschichte der Schweiz wesentlich in den wechselnden Hauptquartieren der kriegführenden Mächte und in demjenigen der schweizerischen Reaktionäre (Altgesinnten, wie man sie damals nannte), die sich ebenfalls als eine kriegführende Macht zu verhalten begannen, der Stadt Bern.

Am grössten war der Erfolg der schweizerischen Gesandtschaften mit ihrer Botschaft in Paris.[1]) Napoleon,

---

[1]) Die sehr unterthänig gehaltenen Zuschriften, welche die schweizerischen Gesandten zu übergeben hatten, finden sich jetzt abgedruckt in dem neuen Repertorium der Mediationszeit, pag. 787—790. Man hat auch bei ihrer Lectüre den Eindruck, dass die Verbeugung gegenüber den Alliirten noch um einen Grad tiefer sei, als die gegenüber dem sinkenden bisherigen Protector.

Digitized by Google

der jetzt endlich einmal die schweizerische Neutralität, die er so oft mit Füssen getreten hatte, gut brauchen konnte, nahm die Erklärung, die ihm eine lange unbefestigte Gränze zu decken versprach, mit Befriedigung auf. «Sa Majesté s'est beaucoup loué de la diète», berichteten die Gesandten am 15. Dezember nach Hause.

Die alliirten Mächte hingegen mochten einerseits von vornherein keinen rechten Glauben, weder an die Macht, noch an die Unparteilichkeit der Schweiz haben, um so weniger, als gleichzeitig mit der Neutralitätsproklamation (fünf Tage nachdem die Neutralitätserklärung an die Mächte abgegeben worden war) ein ebenso dringender Aufruf der eidgenössischen Regierung zur Beförderung der französischen Werbung verbreitet wurde. (Kreisschreiben an die Stände, 8. Dezember 1813, und der Berner Regierung an die Oberamtmänner, Manual des Staatsraths XI. 18.)

Auf der andern Seite verlangte von ihnen die öffentliche Meinung ihrer Länder und die fast einstimmige Ansicht ihrer Heerführer,[1]) dass man nicht eine

---

[1]) Am 21. November war grosser Kriegsrath in Frankfurt gehalten worden (Allgemeine Zeitung, 25. November). Gneisenau war (nach seiner Biographie von Delbrück) dafür gewesen, sofort durch Lothringen und Belgien in Frankreich einzudringen, die österreichischen Heerführer aber ganz besonders wollten theils aus militärischen Gründen, theils offenbar auch der politischen Absichten und Zusicherungen ihres Cabinets wegen, durch die Schweiz gehen.

Noch im November 1813 waren 226 schweizerische Rekruten nach Besançon geliefert worden (seit Mai 1813 1165), während man doch nach dem Art. 31 der Militär-Capitulation das volle Recht gehabt hätte, alle 4 Regimenter zum Schutze der eigenen Gränzen innert 10 Tagen zurückzuverlangen. Dass dies überhaupt niemals geschah, ist der beste Beweis, dass an eine ernstliche Abwehr an massgebender Stelle nicht gedacht wurde, theils weil man sich auf Zusicherungen aus Frankfurt, von denen später die Rede sein wird, glaubte verlassen zu können, theils aus andern Gründen. Eine Anzahl in Bremen durch Capitulation kriegsgefangener Soldaten kamen in dieser Zeit mit Pässen in der Schweiz an (Allgemeine Zeitung, 22. Dezember).

Digitized by Google

starke Linie von achtundachtzig französischen Festungen zu durchbrechen versuche, während man gleichzeitig dem Feinde durch den Einmarsch in ein wehrloses Land beikommen könne, das eine Beachtung seiner sogenannten Neutralität weder verdiene, noch sogar selbst ernstlich wünsche.

Die letztere Ansicht zu vertreten und durch geeignete Massnahmen in der öffentlichen Meinung immer mehr zur Geltung zu bringen, war die besondere Aufgabe Metternichs, die er in Verbindung mit einigen reaktionären Bernern und Graubündnern durchzuführen unternahm, und wofür er, um nicht seinen gewöhnlichen Geschäftsträger, Baron v. Schraut, bei einem so gewagten Spiele einzusetzen, einen besondern geheimen Agenten, in der Person des sächsischen Diplomaten von Senfft-Pilsach, zu sich nach Frankfurt berief. Als offiziöse (und zuletzt offizielle) besondere Agenten und Beobachter der beiden Mächte Oesterreich und Russland waren dagegen seit dem 21. November der Hofrath von Lebzeltern und der Graf Capo d'Istria in Zürich eingetroffen,[1]) so dass von nun an Oesterreich, als leitender Faktor bei allen folgenden Ereignissen, in der Schweiz dreifach vertreten war. Einmal in der Person seines

---

[1]) Ueber die Ankunft dieser beiden Agenten, die bald eine bedeutende Rolle in unserer Verfassungsgeschichte zu spielen beginnen, sagt die Biographie Reinhard's pag. 235 Folgendes: „Eben in den nämlichen Tagen trafen zwei unbekannte Fremde in Zürich ein, traten in einem Gasthofe zweiten Ranges als Kaufleute ab, und verlangten den Landammann zu sprechen. Sie gaben sich demselben als Gesandte von Oesterreich und Russland, doch ohne bestimmten diplomatischen Charakter, hingegen mit Beglaubigungsschreiben der Kabinete versehen, zu erkennen. Ritter von Lebzeltern und Graf Capo d'Istria erklärten in die Schweiz gekommen zu sein, nicht um derselben Ruhe zu stören, wohl aber um die wohlthätigen Absichten ihrer Monarchen zu eröffnen, und um die Schweiz mit allen gegen Napoleon aufgestandenen Völkern zu befreunden." Vgl. über ihre Ankunft in Zürich die Allgemeine Zeitung vom 28. November.

Digitized by Google

ordentlichen Gesandten von Schraut in Bern, der sich stille verhielt und nur, wo nothwendig, wie wir später sehen werden, die geheimen Agenten beglaubigte, sodann durch Lebzeltern, der den vorsichtigen Landammann zu beobachten und noch ängstlicher zu machen hatte, und endlich durch Senfft, einen Nichtösterreicher ohne jede offizielle Präsentation und Beglaubigung, der durch brutales Auftreten und in Verbindung mit den einheimischen Intriganten die Ereignisse in der Schweiz forciren sollte, ohne im Falle des Nichterfolges das österreichische Cabinet zu compromittiren. Die wirklichen Instruktionen dieses Agenten sind natürlich noch heute unbekannt und eben so wenig kennt die Geschichte die Offerten und die genaue Liste seiner schweizerischen Helfer.[1]) Es gibt zwar Memoiren dieses Grafen Senfft, der nachher, als sein Werk nicht ganz gelang, von Metternich rücksichtslos desavouirt wurde, denen allein wir aber keinen grossen Werth beimessen.

In den «archivalischen Mittheilungen» von Prof. Oncken in Giessen findet sich dagegen die früher ebenfalls unbekannte Instruktion des Ritters von Leb-

---

[1]) Ueber den Agenten von Senfft sagt die Allgemeine Zeitung vom 15. November: „Der königlich sächsische Minister Freiherr von Senfft-Pilsach ist vor einigen Tagen auf seiner Rückreise aus dem Waadtlande, wo er eine Zeitlang privatisirt hatte, nach Deutschland durch Zürich passirt." Damals ging er nach Frankfurt zu Metternich, von wo er am 18. Dezember zurückkehrte, um seine fatale Rolle in Bern und bei dem eidgenössischen General in Aarau weiter zu spielen (Allgemeine Zeitung, 25. Dezember). Wesshalb er früher im Waadtlande sich aufhielt, ist nicht ersichtlich. Die Berichterstattung über die Vorgänge in Bern muss der Erzählung des nächsten Jahres überlassen bleiben. Die geheime Verabredung zwischen den Berner-Altgesinnten und Metternich bestand wahrscheinlich darin, dass Bern mit Hülfe österreichischer Besetzung Aargau und Waadt, Oesterreich dagegen das Frickthal zurückerhalten sollte, das es im Jahre 1801 abgetreten hatte.

Digitized by Google

zeltern, vom 11. November 1813, welche wie folgt lautet:

«Der Ritter von Lebzeltern wird sich gleich nach seiner Ankunft zu dem im Dienst befindlichen Landammann begeben. Er wird ihm das beiliegende Schreiben überreichen und sich über die Motive seiner Sendung aussprechen. Er wird hinzufügen: 1) Dass die militärischen Operationen unsere Armeen sehr nahe an die Grenzen der Republik heranführen werden, dass folglich die verbündeten Mächte wissen müssen, wie sie zu diesem Staate stehen. Dass die verbündeten Höfe, obwohl fest entschlossen, die künftige Neutralität der Schweiz unter die Bürgschaft der Grossmächte zu stellen, einen Staat nicht als neutral anerkennen können, welcher mit Frankreich verbündet und verfassungsmässig verpflichtet ist, dieser Macht ein Kontingent zu stellen, dass mithin die Schweiz sich darüber zu erklären hätte, ob sie ihre in Frankreichs Sold stehenden Regimenter abberufen und auf die Mediationsakte verzichten will. 3) Dass die Schweiz in diesem Falle sich entweder für ihre Neutralität oder für ein Bündniss mit den augenblicklich verbündeten Mächten auszusprechen hätte. Um diese doppelte Lage der Dinge näher zu bestimmen, werden die Mächte bereit sein: *a.* Im Fall, dass die Schweiz einfach ihre Neutralität aufrecht erhalten wollte, diese Neutralität anzuerkennen, indem sie für ihre Armeen nur den Durchmarsch durch ihr Gebiet verlangen, wenn militärische Rücksichten eine solche Massregel erheischen sollten. Sie werden der Schweiz für die Epoche des allgemeinen Friedens ihre gegenwärtige Ausdehnung gewährleisten und in diese Gewährleistung eine Anerkennung der künftigen Neutralität der Schweiz aufnehmen. *b.* Falls

Digitized by Google

die Schweiz geneigt wäre, sich der gemeinsamen Sache anzuschliessen, würden die Mächte folgende Verpflichtungen übernehmen: Die Waffen nicht niederzulegen, bevor dem Schweizer Bunde die jüngst entrissenen Gebietstheile, nämlich der Kanton Tessin und das Land Wallis, zurückerstattet und bevor die ganze und volle Unabhängigkeit der Schweiz in allen administrativen und politischen Beziehungen unter die Garantie der Mächte gestellt wäre. Gleichermassen würden sie sofort bei der britischen Regierung sich darum bemühen, dass der Schweiz die Verfügung über die auf der Bank zu London hinterlegten Fonds zurückgegeben werde. Die jetzt im Solde Frankreichs stehenden Schweizerregimenter werden in den der verbündeten Mächte übergehen. Der Ritter von Lebzeltern wird in diesem Punkt alle Erleichterungen in Aussicht stellen, z. B., dass die Truppen sogar ein besonderes Corps unter einem schweizerischen General bilden könnten und nur dem Oberkommando der Heere untergeben wären. Der Ritter von Lebzeltern wird als eine ganz besondere Aufmerksamkeit das Incognito geltend machen, in dem man ihn nach der Schweiz gehen lässt. Er wird nicht verfehlen, anzumerken, dass je mehr wir in der Lage sind, nur das allgemeine Interesse der von uns vertheidigten Sache zu berücksichtigen, um so grösser auch unser Recht ist, bei den Herren von der helvetischen Regierung die Mässigung zu betonen, welche die Beschlüsse der verbündeten Höfe leitet und die wir sogar in den Formen bis zur Aengstlichkeit treiben. Da Se. Majestät der Majestät der Kaiser von Russland beschlossen hat, einen mit dem unserigen gleichartigen Anwurf zu thun, und den Grafen von Capo d'Istria beauftragt hat, sich gleichfalls nach der Schweiz

Digitized by Google

zu begeben, so wird sich der Ritter von Lebzeltern über alle Schritte mit diesem besprechen und nicht anders als im engsten Einvernehmen mit ihm handeln. Er wird Sorge tragen, uns über den Gang seiner Unterhandlung so vollständig als möglich auf dem Laufenden zu erhalten. Se. kaiserliche Majestät vertraut seinem erprobten Eifer, dass er bei Führung dieser wichtigen Angelegenheit die den Umständen angemessensten Formen finden wird; wir empfehlen ihm die des Vertrauens und der wärmsten Theilnahme an dem wahren Wohlergehen der Schweiz. Namentlich darüber wird er keinen Zweifel aufkommen lassen, dass den Mächten jeder Gedanke daran fern liegt, sich auch nur im allermindesten (le moins du monde) in die Verfassungsformen oder irgend welche Angelegenheit der inneren Verwaltung der Republik einzumischen, und dass sie glauben werden, eines der grossen Ziele ihrer Bemühungen erreicht zu haben, wenn die Schweiz durch eine weise und kräftige Mitwirkung dazu beitragen würde, aus dem grossen Kampf des Augenblickes die Unabhängigkeit und Freiheit hervorgehen zu lassen, auf welche die verbündeten Souveräne all ihr Absehen gerichtet haben.»

Die Mächte selbst hatten am 1. Dezember von Frankfurt aus ein würdig klingendes Manifest erlassen, worin sie sagten, «dass sie nicht mit Frankreich, sondern nur gegen die Uebermacht Napoleons Krieg führen, die er allzu lange ausserhalb der Gränzen seines Reiches ausgeübt habe». Dass Frankreich gross, stark und glücklich sei, wünschen sie selber, weil diess eine der Hauptgrundlagen des europäischen Staatsgebäudes sei und sie bestätigen ihm daher eine Ausdehnung seines Ge-

Digitized by Google

bietes, wie es sie nie unter seinen Königen hatte.[1]) (Allg. Ztg. 12. Dezember.)

Diesem grossen Zwecke, ein «billiges Gleichgewicht» aller Völker und einen dauernden Frieden herzustellen, sollte nun aber nach ihrer Ansicht jeder unabhängige Staat Europa's beitreten und in diesem Sinne wird Lebzeltern mit dem schweizerischen Landammann gesprochen haben. Im Weiteren dürfen wir annehmen und können es — von ihrem Standpunkte aus besehen — nur natürlich finden, dass die Stimmung der sämmtlichen massgebenden österreichischen, russischen und preussischen Diplomaten und Heerführer in jenen Tagen des November und

[1]) Metternich in seinen Memoiren (I. 177 und 260) ist sehr stolz auf dieses schöne Document, scheut sich aber nicht, dasselbe nachträglich als nicht ernstlich gemeint, sondern als eine Falle darzustellen, in welche Napoleon und die französische Nation gelockt werden sollte. Er macht darüber folgende, ihn gänzlich kennzeichnende Betrachtung: „Gründlicher Kenner des öffentlichen Geistes in Frankreich, war ich überzeugt, dass, um ihn nicht zu verbittern, vielmehr ihm einen Köder zu bieten, der allgemein aufgegriffen würde, man gut thun werde, der nationalen Eigenliebe zu schmeicheln und in dem Aufruf von dem Rhein, den Alpen und den Pyrenäen als den natürlichen Gränzen Frankreichs zu sprechen. In der Absicht, Napoleon noch mehr von der Nation zu trennen und zugleich auf den Geist der Armee zu wirken, schlug ich ferner vor, an die Idee der natürlichen Gränzen das Anerbieten einer unmittelbaren Unterhandlung zu knüpfen. Da Kaiser Franz meine Ansicht gut hiess, so trug ich sie Ihren Majestäten von Russland und Preussen vor. Beide befiel die Besorgniss, dass Napoleon im Vertrauen auf die Wechselfälle der Zukunft mit raschem und energischem Entschluss durch die Annahme des Vorschlages der Sache ein Ende machen könnte. Es gelang mir, auf die beiden Monarchen die ganze Macht der Ueberzeugung, von der ich beseelt war, wirken zu lassen, dass Napoleon nimmermehr freiwillig zu einem solchen Entschlusse kommen werde. Die Proclamation wurde im Prinzip beschlossen und ich mit der Verfassung betraut.... Gleichzeitig wurde die Proclamation in zwanzigtausend Exemplaren durch alle uns zu Gebote stehenden Mittel über den Rhein geworfen und nach allen Punkten Frankreichs versendet. Später erfuhr ich durch den Fürsten Neufchatel, dass das erste Exemplar, welches man an den Mauern von Paris selbst angeschlagen fand, durch Savary, damaligen Polizeiminister, dem Kaiser Napoleon gebracht wurde, der, indem er es las, sagte: „Dieses Schriftstück kann Niemand Anderer als Metternich verfasst haben. Vom Rhein, den Alpen und den Pyrenäen zu sprechen, dazu gehört eine vollendete Schlauheit. Nur einem Mann kann dieses in den Sinn kommen, der Frankreich so gut kennt wie er."

Digitized by Google

Dezember 1813 ungefähr die war, welche in folgendem Privatbriefe des preussischen Ministers von Bülow, den Tillier (I 352) mittheilt, nachträglich gut geschildert wird: «Sehr lieb war es mir, lieber Tillier, dass du mir bestimmt auf meine Frage in Hinsicht des politischen Betragens deines Vaterlandes geantwortet hast. Ich glaube, dass die fernern Folgen der ersten Neutralitätserklärung der Schweiz das natürliche Resultat einer ganz falschen Ansicht der Dinge euerer wortführenden Machthaber gewesen. Ihr konntet euch nicht so schnell von dem alten Verhältnisse losreissen. Ihr wähntet die Macht des jetzt gedemüthigten Tyrannen noch zu gross und hattet keine Idee von dem kriegerischen Geiste, der das ganze übrige Europa wie ein elektrischer Funke ergriffen hatte. Hättet ihr zu jener Zeit der Schmach und Schande gedacht, die die französische Unterdrückung auf euch, das freieste Volk Europa's, gebracht, — so würdet ihr, ohne zu zaudern, euch unsern tapfern Schaaren zugesellt nnd so in belohnenden Kämpfen die wohlverdiente Liebe errungen haben. Statt dessen aber überliesset ihr euch einer schwankenden Politik, von der man alles Böse erwarten durfte, und das in einem Momente, wo ein sieggekröntes Heer an euern Grenzen stand. Was war natürlicher, als dass man mit Gewalt entriss, was ihr nicht gutwillig zu geben beabsichtigtet. Schon das erschien damals den erhitzten Gemüthern in Deutschland ein ungeheures Verbrechen, dass ihr euch zum Beitritte nöthigen liesset. Wundere dich daher nicht, lieber Tillier, wenn du in unsern öffentlichen Blättern manche anzügliche Redensart gegen dein Vaterland findest. Selbst unser gute Luden hat euch in seiner Nemesis bedacht und möchte wohl noch manchen Nachfolger finden. Ich gestehe dir gerne zu, dass manches übertrieben, ja wohl selbst falsch sein mag, allein un-

Digitized by Google

gestraft und ungegeisselt dürft ihr nicht bleiben, denn ihr wolltet verständiger und klüger als wir sein. — — — Warum zeigtet ihr euch nicht, wie es euch so wohl gestanden, als eine selbständige Nation? — warum zerbracht ihr nicht allsogleich die Fesseln, als Habsburg — Oesterreichs altes Kaiserhaus — den Untergang des Korsen beschlossen, und tratet kühn in die vordersten Reihen der kriegführenden Mächte? — Euere Selbständigkeit hättet ihr dann in jeder Weise erhalten, und das Schwert in der Hand, würde selbst der Mächtigste um euere Freundschaft gebuhlt haben; so aber seid ihr freilich ohne Blutvergiessen aus dem grossen Kampfe hervorgegangen. Euere Freiheit besteht noch — allein sage selbst, war es euere Kraft, euer Muth, die Tapferkeit euerer Mannen, die so wie bei Murten und Sempach in blutigem Kampfe für's Vaterland dieselbe befestigten? — Eine Zeit wie die verflossene kehrt in Jahrtausenden vielleicht nicht wieder. Alle waren wir von jenem Tyrannen gedemüthigt und erniedrigt — der eine mehr, der andere weniger, je nachdem er mehr Kraft und Energie entgegen zu setzen wagte. Oder willst du etwa behaupten, dass ihr Schweizer allein der allgemeinen Schande entgangen wäret und euch nicht zu rächen gehabt hättet? o nein, das vermagst du nicht. Gerade der, welcher am freisten in der Welt dasteht, sowohl seiner politischen als bürgerlichen Verfassung nach, der Schweizer, auch er musste ja tanzen, sobald von ferne ein Ton aus Oberons Horn zu ihm herüber schallte. — Nur mit dem Schwerte in der Faust, behaupte ich, konnte würdig dieser Flecken ausgetilgt werden, nicht durch kleinliche Politik und Wankelmuth — der die Herzen der Einzelnen bei euch zu befallen schien. Rasch im Entschluss, hättet ihr euer Volk gewiss durch eine Idee der Gesammtheit zu

Digitized by Google

etwas Grossem entflammen können, statt dass ein unseliger Streit zwischen den Kantonen eure Kraft schwächte und dadurch die ganze Schweiz in einem Lichte erscheinen liess, wodurch das ganze Deutschland, zumal auf dem Punkte der höchsten Harmonie, worin es damals stand, zu einer Idee verleitet wurde, die für euch, wie natürlich, höchst ungünstig ausfiel.»

So dachte also das gegen Frankreich alliirte Europa. Einzig der Kaiser Alexander von Russland persönlich war der Schweiz und der Erhaltung ihrer Neutralität noch geneigt und auf diesen Rohrstab, sowie daneben wahrscheinlich auf einige dilatorische Redensarten Metternich's, womit derselbe jede rechtzeitige Entschliessung zu verhindern trachtete, stützte sich der Landammann in Zürich.

Wenn wir uns in die damalige Situation der Schweiz hineinversetzen, so gab es für dieselbe offenbar nur zwei einzuschlagende Wege:

Entweder musste sie sich, wie der Rheinbund, von ihrem Protector trennen, mit der Entschuldigung vor ihrem Gewissen und der Nachwelt, dass man einem egoistischen Herrscher, der oft genug und noch in der jüngsten Zeit, wenn immer es ihm convenirte, die bestehenden Verträge gebrochen, keine mit der Selbsterhaltung unvereinbare Treue schulde. Dann musste sie als Preis hiefür von den Alliirten die Gränzen fordern, deren sie benöthigt war (Hochsavoyen, Pays de Gex, Wallis, Genf, Neuenburg, Juragränze, Hüningen, Waldshut, Constanz, Veltlin, Cleven, Eschenthal). Jetzt war in diesem Falle die Zeit, an dem Krieg gegen Frankreich theilzunehmen, nicht erst im Jahre 1815, als die meisten dieser Vortheile nicht mehr zu haben und bloss der Vorwurf der Treulosigkeit gegen einen alten Alliirten noch zu gewinnen war.

Digitized by Google

Oder, wenn sie es mit dem althergebrachten Ruf der schweizerischen Treue nicht vereinbaren konnte, das Beispiel des Generals York, der Sachsen, Württemberger und Bayern nachzuahmen, so musste sie selbständig mit aller Macht die Neutralität aufrecht halten und auch in diesem Falle diejenigen Gränzgebiete, deren sie dazu bedurfte, sofort mit Aufgebot der ganzen Volkskraft besetzen.

Im einen oder andern Fall wären wir ein anderer Staat geworden, ohne damit eine grössere Gefahr zu laufen als diejenige, welche im Dezember 1813 hereinbrach. Zu Beidem gehörte aber — wir verkennen es nicht — ein grosser Entschluss, oder vielmehr eine entschlossene, auf das Volk sich stützende Regierung, nicht eine solche, die seit Jahren systematisch jede freie Theilnahme desselben an den politischen Fragen als eine gefährliche Einmischung «unruhiger Köpfe» in die von Gottes und Napoleons Gnaden bestehende Herrschaft einzelner Staatsmänner betrachtet und verfolgt hatte.

Hier kamen zur Abwechslung einmal die Sünden des Bokenkriegs nicht erst an den Kindern und Enkeln, sondern an den Vätern und Urhebern selbst zur Vergeltung, wenn freilich die späten Enkel noch darunter mit zu leiden haben werden. — Und wir betrachten es als eine gerechte Nemesis in jener Zeit der Vergeltungen, dass der Bürgermeister von Zürich es war, der den Staat, und der Landammann von 1804, der die Armee nicht vor der Capitulation bewahren konnte.

Welches die eigentlich vorherrschende Stimmung in der Eidgenossenschaft gewesen sei, ist heute schwer zu ermitteln. Das Volk war seit zehn Jahren bloss an Gehorsam gewöhnt worden und daher ohne Initiative, die sich eben nicht plötzlich finden lässt,

Digitized by Google

wenn man sie gerade braucht. Unter den gebildeten, allein regierenden Ständen herrschten verschiedene Stimmungen, die aber allesammt mehr die Folgen einer Erhaltung oder Nichterhaltung der Neutralität im Auge hatten, keine ganz allein die Pflicht des gegebenen Wortes und die Ehre des Vaterlandes. In der Allgemeinen Zeitung vom 8. Dezember wird darüber zunächst aus dem St. Galler Erzähler folgende Betrachtung abgedruckt, welche den Geist unserer massgebenden Diplomaten kennzeichnen kann:

„Bei Eröffnung ihrer Sitzungen hat die eidgenössische Tagsatzung den ewigen Grundsatz schweizerischer Neutralität erklärt, dann in Urkunde abgefasst und an die Eidgenossen gesendet. Die Stimme der Nation hat sich in der Versammlung ihrer Repräsentanten ausgesprochen, jetzt geht sie ergreifend auf das Volk zurück. Das Jahr 1516, der ewige Friede mit Frankreich, ist die Epoche, von welcher an die Eidgenossenschaft keinen fremden Krieg mehr zu dem ihrigen machte, und von ganz Europa als eine ewig neutrale Nation geachtet wurde. Es ist einer der merkwürdigsten Züge in der europäischen Geschichte: ein reizbares, kriegslustiges Volk, das allenthalben viel Blut vergeudete und sich einen furchtbaren Namen verschaffte, Geschmack an fremden Händeln fand und an den Bewerbungen Mächtigerer um seine Gunst, das sich gerne den Beschützer der Kirche nennen liess und den Ruhm liebte, die Schicksale Italiens zu entscheiden und verdrängte Fürsten wieder einzusetzen, ein Volk, das so eben selbst in den blutigsten Niederlagen (bei St. Jakob und zu Marignan) einen angestaunten Kriegsruhm erworben hatte — dieses Volk legte nun unbezwungen die Waffen nieder, kehrte zu den Grundsätzen der Urväter zurück und beschloss, „dass die Eidgenossen ihr Vaterland fürohin vor eigener Fehde friedfertig verwahren und im Kriege für Könige den Streit für seine Freiheit erlernen sollen." Jeder andern Absicht entsagend, knüpften sich die Eidgenossen durch einfache Bande des Wohlwollens und der Gerechtigkeit an alle Nachbarn und suchten ihre Grösse nur noch in väterlicher Regierung, reinen Sitten, wohlbehaupteter Landwehre und unverbrüchlichem Wort. So heilig blieb ihnen ihr Gelübde, dass sie ihre Feinde stets abtrieben, doch nie verfolgten. Der Geist, der im Rütli drei Männer zu Einem verband, lebte wieder auf, und noch im Jahre 1813 (S. Aufruf der Tags. vom 20. Nov.) hat er neunzehn Kantonen einen Willen und eine Stimme gegeben. Von der freien Schweiz ist er nie gewichen; bloss die unterjochte sah einmal ihren Boden durch die blutige Fehde Fremder befleckt. Was sollte aber, wenn auch Hunderte von Millionen im Kampfe lägen, ein nach solchen Grundsätzen gestaltetes Land für eine gemeine Sache mit denselben haben? Gegen welchen Freund soll es, kleinmüthig oder ungetreu, Feindschaft anheben wollen? Soll es — die späten Folgen, gegen welche es keine stete Gewahrsame gibt, unberechnet — hier einen ewigen Frieden brechen, oder da den freundlichen Nachbarn anfeinden, oder dort dem fernen Ost- oder Nordländer, dessen Macht ihm nie lästig war, einen Fehdebrief zusenden?

Digitized by Google

Soll es sich, seiner Schwäche und Unbefangenheit vergessend und älterlichen Maximen zuwider, eines Urtheils in der Sache grosser Nationen anmassen? Welche andere Staatskunst als diese ewig unbeleidigende und einmischungslose dürfte einem kleinen Volke ziemen, dessen Glück nur in seiner usurpationslosen Selbstständigkeit besteht, dessen Dasein an seiner Neutralität haftet, dem Natur, Verfassung und angeerbter Glaube zum Schutze Vieles verliehen, zum Trotze Alles versagt haben; einem Volke, das die Auflagen nie erschwingen konnte, welche besoldete Heere erfordern, dem einzigen Volke in Europa, das den Angriffskrieg mit der Masse seiner Bürger führen müsste, mit einer Masse dem Vaterlande ergebener, aber dem Trotze abgeneigter Menschen, die nie zu einem solchen Zuge über die Gränzen zu bringen wären? Der jetzige Kaiser von Frankreich ist es, der die Truppen zurückzog, womit das Direktorium die Schweiz besetzt hielt, und der dieselben, als er ihre Gegenwart innern Kampfes halber nochmals nöthig achtete, den Schweizerboden nur augenblicklich betreten liess. Er hat auf den Grundlagen des alten Bundes eine freie, unsern Wünschen und Bedürfnissen entsprechende Verfassung zwischen uns ausgemittelt, welche den neunzehn Kantonen theuer geworden ist. Die Eidgenossen fühlten das Wohlthätige dieses Verfahrens, doch nahmen sie bei Erneuerung der Allianz nur jene ehemaligen Verbindlichkeiten auf sich, welche ihre Stellung zu den übrigen Mächten unverrückt beliessen; sie forderten ausdrücklich Erwähnung ihrer Neutralität, und dass der Kaiser die von der helvetischen Republik eingegangene Verpflichtung einer militärischen Rheinstrasse für die französischen Truppen von ihnen nehme. Auch dieses hat er wohlwollend gewährt. So bedächtlich und entschlossen, so im Geiste der Altvordern, hat die Eidgenossenschaft, schon im Jahre ihrer Wiedergeburt, für künftigen Frieden und Freundschaft mit Monarchen und Nationen fürgesorgt."

In der folgenden Nummer vom 9. Dezember lässt die Allg. Zeitung eine Stimme aus dem Berner Reaktionslager (wie wir annehmen) wie folgt zu Worte kommen:

„Als Gegenstück zu dem gestern mitgetheilten Artikel aus dem St. Galler Erzähler über die schweizerische Neutralität, liefern wir hier, im entgegengesetzten Sinn, ein Schreiben von der Schweizer-Gränze, ohne jedoch jede einzelne Behauptung desselben verbürgen zu wollen:

„Die Majorität der Kantone stimmte für die Neutralität; allein im Innern der Schweiz sieht es ganz anders aus. Die demokratischen Kantone, eingedenk der Drangsale von 1798 bis 1802, hassen die Franzosen, Zürich und Bern nicht viel weniger, aber verdeckter; Basel ist für jeden, der ihm Handelsvortheile gewährt, doch gönnt man den Franzosen das erlittene Unglück. Nur die neuen Kantone Waadt, Thurgau, Aargau, St. Gallen (mit Ausnahme des Tessins, der seit drei Jahren so sehr durch Douaniers litt), sind in ihren Chefs französisch gesinnt, nicht aber das Volk, so z. B. steckten im Thurgau schon zwei Distrikte die alte Berner-Fahne auf; auch Aargau musste bereits Truppen marschiren lassen. Die besten Schweizer-Köpfe glauben den Zeitpunkt zur Befreiung von Napoleons Einfluss günstig. Sie vergessen nicht, was er im Jahre 1811 dem schweizerischen Gesandten in

Digitized by Google

Paris sagte: Si j'y rève à minuit, je fais marcher avant l'aurore 60,000 hommes, et je vous réunis à mon empire. Daher jene Männer das in der Beilage kopirte Bedenken dem Landammann und dem Ausschuss, der auf Neutralität antrug, entgegensetzten. Die Majorität der Nation ist für die Alliirten; und wenn es auch auf der Gränze zu einem kleinen Gefecht kommt, so ist solches bloss pro forma, und die Alliirten werden in Frieden bis nach Genf ziehen können. Das Wallis ist in vollem Aufstande und hat alle französischen Douaniers und Gensdarmen vertrieben. — Folgendes war es, was anders gesinnte Staatsmänner dem Landammann und der Kommission gegen die Neutralität einwandten: „Wir zweifeln zwar nicht, dass Frankreich die Aufstellung des Systems einer vollkommenen Neutralität ganz angenehm sein werde, denn an unserer westlichen Gränze strecke der grosse Achilles seine Ferse aus, an welcher er am leichtesten verwundbar ist; d. h. Frankreich hat dort eine offene Gränze ohne Festungen. Aber wie, wenn die alliirten Mächte, die mit einem Heere von 60,000 Mann gegen Basel und die eidgenössische Gränze anrücken, nun die Neutralität nicht anerkennen wollen? Wie, wenn sie sagen: Wer in dem grossen Aufstand der zur Verzweiflung gebrachten Völker es nicht mit uns hält, ist gegen uns; was seid ihr dann gesonnen zu thun? Sind wir denn für neutral zu halten, da wir noch ein Corps von 12,000 Mann wirklich in französischem Dienste haben, nachdem wir bereits eben so viel in den nordischen Wüsten aufopferten? An diesem Verlust ist zwar nicht so viel gelegen, weil (die Offiziere ausgenommen) die Leute zum grossen Theil aus dem Abschaum unserer Nation, dem wir entweder durch Zwang oder durch Geld, oder auch durch Ueberlistung reisender Fremden, Handwerker und herumziehender Heimloser, noch mit Mühe das Fehlende hinzufügten, bestand. Aber sind wir neutral, wenn wir nach dem Allianztraktat während der Dauer des unglücklichsten aller Kriege jährlich 3000 Mann als Ergänzung vertragsmässig stellen müssen? Und wo wollt ihr bei dem nun einmal angenommenen System der freien Werbung und bei der schon so oft bewiesenen Abneigung der Schweizer gegen den jetzigen französischen Dienst, im Verhältniss zu dem ältern, noch junge Leute auftreiben, die freiwillig zu den Fahnen sich einschreiben lassen? Sind die Alliirten nicht auch zu der Forderung an uns berechtigt, dass, falls sie uns die Neutralität gestatten, wir ihnen gegen eine feindliche Bewegung der Franzosen nach der Schweiz Gewährschaft leisten? Dann müssen wir ein Corps gegen Italien und eines an unsern westlichen Gränzen vom Genfer-See an bis nach Basel aufstellen. Und woher die Unkosten zur Bezahlung eines so zahlreichen stehenden Heeres nehmen, in einer Natien, bei der kein regelmässiges Steuersystem sich eingeführt findet, noch ohne Erschütterung der Freiheit eingeführt werden kann; wo, wie jetzt schon der Fall ist, die Staatsbedürfnisse in diesen ausserordentlichen Zeiten durch öffentliche Anlehn und Geldvorschüsse der Reichen gedeckt werden müssen? Habt ihr auch wohl überdacht, dass die Subsistenz der gesammten Nation von den Zufuhren aus Baden, Württemberg und Bayern abhängig ist, wo die fremden Volksmassen schon jetzt die Vorräthe aufzehren? Wie nun, wenn von diesen Nachbarstaaten, unter dem Vorwande eigenen Bedürfnisses, die Zufuhr gesperrt würde? Seht also wohl zu, was ihr thut, denn die Nation kann euch auch verantwortlich machen, wenn ihr übel berechnete Massregeln ergreift, welche das Volk in neue Unfälle verwickeln, deren es nach so vielen Leiden und nach der Zernichtung der einzigen Quelle seines Wohlstandes, des Handels, wahrlich nicht bedarf!"

Digitized by Google

Die aargauische Regierung verbot in Folge dieses Artikels die Allgemeine Zeitung in ihrem Gebiet.

Die Nummern vom 17. und 19. Dezember enthalten wieder «Berichtigungen» desselben, worin u. A. gesagt ist: «Niemand zweifelt an dem einverstandenen Willen der grossen Masse der Nation und an der Bereitwilligkeit aller Stände und Klassen, diesen Willen, wie ihn die Stellvertreter der Schweiz ausgesprochen haben — der Erhaltung der Neutralität, des Friedens und der Verfassung (denn der dreien Bestand ist untrennbar), kein Opfer zu gross zu achten.»

Diess war die Meinung der Patrioten.

Am 27. Dezember erklärt die Allgemeine Zeitung, sie habe noch viele Zuschriften für und wider die Neutralität aus der Schweiz erhalten, die sie aber alle als unnütz bei Seite lege, da die alliirten Mächte darüber entscheiden werden.

Dieselben hatten auch damals in der That bereits längst entschieden und wir können aus diesem Beispiele für immer lernen, dass man die Neutralität nicht mit Erklärungen und Zeitungsartikeln aufrecht hält. Die Neutralität, die keinen bessern Rückhalt hat, gleicht einem hölzernen Schwerte, das seinen Dienst nur thut, wenn keine Gefahr droht. Ist eine grosse Gefahr wirklich vorhanden, so bedeutet und kostet ihre Aufrechterhaltung so viel wie Krieg.

Niemals wird es anders sein. Eine Erklärung der Neutralität ist entweder eine klingende Schelle, auf die Niemand achtet, oder sie ist eine eventuelle Kriegserklärung gegen den ersten Angreifer.

Digitized by Google

X. Die Capitulation von Basel.

Es würde ungenügend sein, dieses einzigartige Ereigniss unserer Geschichte bloss nach den Archivacten, oder den Lebensgeschichten der damaligen schweizerischen Staatsmänner zu erzählen, da dieselben weder ganz vollständig, noch von dem Bestreben ganz frei sind dem Leser an Stelle einer einfachen Erzählung von Thatsachen[1]) Vertheidigungen der handelnden Personen zu bieten.

---

[1]) Im eidgenössischen Archiv befinden sich hierüber zwei starke Foliobände Originalakten unter dem Titel „Correspondenz des eidgenössischen Truppencommando's mit dem Landammann der Schweiz 1813" (Nr. 446 und 447 der Mediationsakten). Der Eine davon enthält die Correspondenzen über die Besetzung der Rheinlinie, der andere diejenigen über die Vertheidigung von Graubünden. Dieselben sind aber nicht im Stande ein vollständiges Bild der Vorgänge zu bieten, so z. B. enthalten sie die Capitulation von Basel nicht, nicht einmal einen Bericht des Generals darüber, und nur einen einzigen Situationsrapport von Herrenschwand. Für die Geschichte des Umsturzes in Bern, die im nächsten Bande des Jahrbuches zu behandeln sein wird, ist das interessanteste Stück darunter ein Brief Wattenwyls aus Lenzburg an den Fürsten Schwarzenberg vom 21. Dezember 1813 „5 heures du matin", welcher sagt: „Un courrier arrivé dans ce moment de Berne m'apprend l'heureuse nouvelle, que le gouvernement de ce canton a pris la résolution unanime de rester à son poste et de ne point obtempérer à la demande qui lui avait été faite par M. le comte de Senfft d'abdiquer ses pouvoirs en faveur d'une commission, qui dans les tems antérieurs, il y a onze ans, s'était constituée d'elle-même dans un moment de dissolution et d'absence de tout gouvernement, mais qui aujourd'hui n'eut pu réunir que la confiance d'un très petit nombre." Es ist dies der beste überhaupt vorhandene Beweis dafür, dass der rechtlich denkende Wattenwyl, dessen Standesfehler ihn nicht hinderten ein aufrichtiger Patriot zu sein, mit den politischen Tendenzen seiner Standesgenossen auch im Geheimen nicht einverstanden war, sondern ihre „Standescommission" selbst noch in diesem letzten Augenblicke als das betrachtete, was sie war, nämlich als ein revolutionäres Comité. Doch hatte er nicht die Entschlossenheit, wie gegen

Digitized by Google

Das beste Material über diese Vorgänge enthielt bisher eine selten gewordene «Denkschrift» des Obersten von Herrenschwand, die derselbe im Jahre 1814 zu seiner Rechtfertigung herausgab. Sie umfasst das Wesentliche an Actenstücken, worunter solche, die das Archiv selber nicht besitzt, und alles Wünschenswerthe zum Behuf der persönlichen Entlastung ihres Verfassers. Hierzu kommt nun seit dem Jahre 1880, als begleitender Commentar von der andern Seite der Szene, eine Erzählung Metternich's in seinen viel zu spät erschienenen Memoiren, so dass wir eigentlich heute erst, mit Beiseitelassung von Manchem, das früher in Ermangelung von direkten Zeugnissen benutzt werden musste, den wirklichen Sachverhalt mit ziemlicher Genauigkeit feststellen können.

Zum eidgenössischen General war am 22. November wieder Wattenwyl ernannt worden. In Basel am wichtigsten Gränzpunkte commandirte bereits seit dem 9. der Oberst Johann Anton von Herrenschwand von Murten.[1]) Die mangelhafte Militäreinrichtung der Mediationsverfassung zeigte sich jetzt in ihrer wahren Gestalt. Die Instruktion für den General musste noch zuerst berathen und ein längst in Vorbereitung befindliches Militärstrafgesetz rasch in Kraft erklärt werden. Fünf neue Obersten wurden, in Folge der s. Z. erzählten Weigerung Frankreichs und einzelner Kantone einen permanenten Generalstab zu gestatten, jetzt erst ernannt. Von den nunmehr aufgebotenen Truppen konnten keine vor dem 29. November aus ihrem Kanton abmarschiren

den Schuster Willi im Bokenkrieg, nun auch gegen diese Herren seine Truppen marschiren zu lassen, die seit dem 20. Dezember keine nützlichere Verwendung hätten finden können, sondern trat nachher selbst, als die Sache, gegen seinen Wunsch, zu Gunsten der Revolutionäre sich entschieden hatte, in ihre Regierung ein.

[1]) Er wohnte auf dem Schlosse Löwenberg bei Murten und war auch Burger von Bern.

Digitized by Google

und am 7. oder 8. Dezember erst rückten die letzten in die Linie ein. Wegen der Kehrordnung, die eingeführt worden war, konnten von mehreren Kantonen gar keine Contingente gefordert werden, da man dieselben Ende Dezember schon wieder hätte entlassen müssen, andere wurden der Militärorganisation ihrer Kantone zulieb zur Zeit der grössten Gefahr nach Hause geschickt.[1]) Selbst über die dringendsten Fragen des Augenblicks bestand Unklarheit. Die Tagsatzung hatte die Aufrechthaltung der Neutralität unbedingt, nicht wie 1805, mit einer Clausel versprochen, die sie von den Umständen und Machtverhältnissen einigermassen abhängig machte. Der General aber konnte nun auf Anfrage an den wenig militärischen Landammann keine Auskunft erhalten, wie er sich gegenüber einer Uebermacht zu verhalten habe. (Schreiben Wattenwyl's vom 26. und 29. November 1813, Antwort Reinhard's vom 30. November, Protokoll Nr. 1683.)

---

[1]) Am 10. Dezember, als die alliirten Armeen schon an der Gränze standen, schreibt der General an den Landammann (Corresp. Fol. 156): „Ich habe die Ehre Ew. Exc. anzuzeigen, dass da die Militärverfassung der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden so beschaffen ist, dass die Mannschaft jeweilen auf den 1. Januar erneuert wird, ich die gegenwärtig von diesen Kantonen gestellten Truppen nach Hause zu entlassen mich entschlossen habe." Er ersucht dafür auf 1. Januar 1814 7 andere Compagnien von Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Uri und Appenzell I. Rh. begehren zu wollen (die man dann längst nicht mehr brauchte) und fährt hierauf fort: „Laut dem eidgenössischen Militärreglement ist die Fahne von Schwyz als von dem das stärkste Contingent stellenden Kanton zu fordern. Da der Kanton Schwyz bei den zwei letzten Feldzügen (die Gränzbesetzungen von 1805 und 1809 sind damit gemeint) den Oberstlieutenant zu dem Bataillon der kleinen Kantone geliefert hat, so ersuche ich Ew. Exc. denselben dieses Mal von dem Kanton Unterwalden zu begehren." Die alten Formen hatte man glücklich wiederhergestellt, aber ohne den alten Geist. Ebenso bezeichnend hiefür ist ein Schreiben des Generals an den Landammann vom 27. November (Fol. 174 der Corresp.), wornach er in der Zeit der grössten Sorgen am Rhein den Landammann ersucht, dem Obersten Ziegler in Chur den Titel „Obercommandant der Division in Bündten und Tessin" beizulegen, da er nicht wie ein gewöhnlicher Divisionscommandant behandelt werden könne.

Digitized by Google

Dass eine solche Gefahr, mit Uebermacht angegriffen zu werden, vorhanden sei, konnte schon im November für Niemand mehr ein Geheimniss bleiben, denn alle deutschen Zeitungen sprachen ganz offen davon. In der Allgemeinen Zeitung vom 22. November steht eine vom 13. November datirte Nachricht aus Wien, wornach Feldzeugmeister von Hiller mit einem besondern Armeekorps gegen die Schweiz vorrücken solle. «Man zweifelt (so fährt die Correspondenz fort) hier nicht mehr daran, dass in der Schweiz bereits Anstalten getroffen werden, sich der fernern Protektion des Kaisers von Frankreich zu entziehen und dem grossen Bunde der Alliirten beizutreten. Das Armeekorps, welches unter Hiller zu stehen kommen soll, hat dann keine andere Bestimmung als die Schweizer in ihren Unternehmungen zu unterstützen.» Die gleiche Ansicht wird ausgesprochen in Nr. 335 vom 1. Dezember. Die Würzburger Zeitung vom 26. November sagte bereits ausdrücklich, die Neutralität der Schweiz werde nicht beobachtet werden (Allgemeine Zeitung vom 6. Dezember 1813) und die Nachricht von einer Capitulation von Basel war daselbst schon vor dem 16. Dezember verbreitet (Allgemeine Zeitung vom 16. Dezember). Ein weiterer Artikel in der Allgemeinen Zeitung vom 17. Dezember enthielt bereits eine Andeutung über Individuen in der Schweiz, welche «Ansprüche vormaliger Zeiten für das höchste und die Wiedererlangung derselben für das ansehen, was jedes Opfers werth und wofür kein Mittel unerlaubt sei». Diese Artikel waren hier bekannt; dass der Landammann sie selbst las, beweist zum Ueberfluss eine Erklärung desselben durch die Kanzlei in der nämlichen Allgemeinen Zeitung (Nr. 358), die sich auf eine solche Correspondenz vom 9. Dezember ausdrücklich bezieht. Eine

Digitized by Google

andere Correspondenz aus Basel selbst, vom 8. Dezember, (in der Allgemeinen Zeitung vom 13.) bezweifelte öffentlich die Möglichkeit, die Neutralität mit den vorhandenen Anstalten zu erhalten, mit folgenden Worten:

„Unsere Stadt sieht seit 12 Tagen einem vollkommenen Waffenplatz ähnlich. Auf den öffentlichen Plätzen und an allen Ecken sieht man Schweizer Truppen von den Kantonen Basel, Bern, Zürich, Solothurn und Glarus voll militärischer Thätigkeit. Auf und bei der Rheinbrücke, wovon ein Theil der einen Seite abgetragen ist, sind Kanonen aufgepflanzt. Drei Thore der Stadt sind zugemauert und verrammelt, indem man nicht hinreichend Truppen hat, um alle gehörig zu besetzen, und auf den Wällen (welche schon zum Theil abgetragen waren) Kanonen aufgeführt. Ob man mit allen diesen Massregeln die Neutralität behaupten wird, ist wohl noch eine grosse Frage. Die Regierung schmeichelt sich, die Schweiz neutral zu erhalten, die öffentliche Meinung aber ist schon geneigt, daran zu zweifeln. Frankreich wünscht unter den jetzigen Umständen und für den Augenblick sehr die Neutralität der Schweiz. In dieser Sache könnten aber wohl die Ansichten der Alliirten nicht die nämlichen sein. Bleibt die Schweiz neutral, so werden daraus besonders für Basel grosse merkantilische Vortheile entspringen, denn die hiesigen reichen Händler werden im Stande sein, Lieferungen aller Art für beide Armeen zu übernehmen. — Die beiden, vor acht Tagen nach Paris abgereisten, ausserordentlichen Gesandten, Bürgermeister Wieland von hier und Landammann Rüttimann von Luzern, sollen besonders auf die Entlassung der in französischem Solde sich befindenden Schweizer Truppen dringen. (?) — Ehegestern hat der General Wattenwyl, welcher am 3. hier angekommen war, Basel wieder verlassen, um den Schweizer Truppenkordon bei Rheinfelden, Schaffhausen und in dortiger Gegend in Augenschein zu nehmen. Vermuthlich wird der General Wattenwyl wieder über hier nach Aarau, wohin das Schweizer Hauptquartier verlegt worden ist, zurückkehren. — Bei Rheinfelden haben die gegenseitigen Vorposten Unannehmlichkeiten mit einander gehabt, so dass ein kaiserlicher Husar auf die Schweizer Schildwache geschossen, doch hat es weiter keine Folgen gehabt. Man schmeichelt sich hier noch immer mit der bestimmten Hoffnung, dass die Schweiz die Neutralität erhalten werde."

Statt nun aber die eigenen Truppen nach Möglichkeit zu verstärken und die tapferen Schweizerregimenter positiv zurückzurufen, was einen bedeutenden moralischen Eindruck auf die Alliirten gemacht haben würde, forderte der Landammann noch am gleichen 8. Dezember alle Stände in einem Kreisschreiben auf, die fehlenden 3000 Mann für die französische Werbung so rasch als möglich zu liefern. (Prot. Nr. 1707.) Obwohl er bloss drei Tage nachher wieder genöthigt war,

Digitized by Google

seine Gesandten Reding und Escher in Frankfurt versichern zu lassen, man wolle die Schweizerregimenter abberufen, wenn dieses Dienstverhältniss als mit der Neutralität unverträglich erachtet werde.

Wo sollte bei einer so unsichern, gänzlich von den Urtheilen fremder Mächte abhängenden Politik der Regierung, neben der vorhandenen Parteiung im Innern und den mangelhaften militärischen Vorbereitungen, der rücksichtslose Muth zur Aufrechthaltung der schweizerischen Neutralität herkommen? — —

Damit verlassen wir den Landammann in seinen Verlegenheiten und wenden uns zu der kleinen Armee in Basel.[1])

---

[1]) Ueber die Stärke der bei Basel versammelten Truppen gibt merkwürdiger Weise nur ein einziges Aktenstück im Archive Auskunft. Es ist diess ein Situationsrapport vom 17.—24. November (Fol. 68 der Corr. Akten). Nach dem Tagsatzungsabschied von 1813 wurde ein weiterer Schlussrapport zwar begehrt, aber niemals eingereicht.

Nach dem obigen Rapport enthielt die Division Herrenschwand damals, zur Zeit als bereits die erste Besprechung mit dem österreichischen Vorpostencommandanten, Oberstlieutenant Rohnich (pag. 354) stattgefunden hatte, folgende Truppen:

1) das Bataillon v. May von Bern in Kleinbasel, bestehend aus den Compagnien v. Werdt, Dürr, v. Tavel, v. Wattenwyl, Walker, Steiger (Scharfschützen), Bestand 24. November 491 Mann.

2) Das Bataillon Carrard von Waadt, in Rheinfelden, Pratteln, Augst, die Scharfschützen im Wallis, Compagnien Deluze, Ehinguel, Mercier, Golliez, David (Scharfschützen), 418 Mann.

3) Das Bataillon Lichtenhahn von Basel, in Gross-Basel, Compagnien Frey, Gyssler, Werthemann, 313 Mann.

4) Das Bataillon Holzhalb von Zürich, in Frick, Compagnien v. Meiss, Ris (von Glarus), Zimmermann, Hottinger, Steinbrüchel, Hasler (Scharfschützen) 591 Mann.

5) Das Bataillon von Erlach von Bern in Gross-Basel, Compagnien Walther, Hahn, Simon, Bentely, Stämpfli, 512 Mann.

Hiezu kamen noch eine halbe Division Artillerie (Preiswerk) in Basel und eine Division Artillerie (Imhoof) in Stein und Rheinfelden (die Zahl dieser Artilleristen ist auf 43 und die der Scharfschützen auf 72 Mann angegeben), endlich (wörtlich) „5 Stück Dragoner" in Basel.

Schon ein solcher Rapport zeigt, dass es dem Landammann unmöglich jemals Ernst sein konnte, die Neutralität mit den Waffen aufrechthalten zu wollen, sondern dass er sich gänzlich auf seine diplomatischen Schritte verliess. Vgl. im Uebrigen die folgende Erzählung Herrenschwand's über

Digitized by Google

Die Erzählung des dortigen Commandanten über den Beginn der Gränzbesetzung ist folgende:

„Der Befehl des Herrn Landammann, das Commando eines eidgenössischen Truppen-Corps zu übernehmen und mein Hauptquartier in Basel aufzuschlagen, gelangte an mich den 5. November, und den 9. gleichen Monats traf ich an dem Orte meiner Bestimmung ein.

Die Truppen, die unter meine Befehle gestellt wurden, bestanden Anfangs in zwei Bataillonen Infanterie von Bern und Waadt, zwei Compagnien Scharfschützen von den nämlichen Kantonen, zwei Infanterie-Compagnien und einer halben Artillerie-Compagnie von Basel. Nach und nach und bis zum 14. Christmonat vermehrten sich dieselben auf acht Infanterie-Bataillone, von welchen einige aber nur drei, andere vier Compagnien zählten (2 von Bern, 1 von Waadt, 1 von Zürich, 1 von Basel, 1 von Freiburg, 1 von Solothurn, 1 von Thurgau), vier Compagnien Scharfschützen, 200 Mann Artilleristen und 40 Dragoner. Das Ganze bestand aus 3956 Mann, dasselbe sollte die zweite Division der eidgenössischen Armee bilden; es ward in zwei Brigaden getheilt, die eine unter dem eidgenössischen Obersten Herrn von May von Bern, Stabsquartier Stein, und späterhin Rheinfelden, die andere unter dem eidgenössischen Obersten Herrn Füssli von Zürich, Stabsquartier Basel. Späterhin rückte noch eine Reserve-Brigade unter dem Herrn Oberst Schmiel in die Linie, wurde aber in ihrer frühern Stellung nicht ersetzt.

Meine erste Instruktion, vom 4. November datirt, lautete im Allgemeinen auf möglichste Sicherung der westlichen und nordwestlichen Gränze der Schweiz (von St. Moritz im Wallis bis Lauffenburg) gegen jede Verletzung von aussen, Erhaltung der Ruhe im Innern und Einbringung von sichern Nachrichten über militärische Bewegungen in der Nähe der Gränzen. Später beschränkte sich mein Commando auf die Cantone Basel und Aargau, und in letzterem vom Einfluss der Aare in den Rhein, bis Kaiser-Augst. Sobald die Einrichtung meines Bureau und des Dienstes mir Musse dazu liess, war meine erste Sorge, Basel und seine Umgebungen zu recognosciren und über die Beschaffenheit der Gränzen weiter dem Rheine nach hinauf und gegen Frankreich Erkundigungen einzuziehen. Beides belehrte mich bald von der Unmöglichkeit sich in der Stellung von Basel zu halten und die Stadt zu vertheidigen. Der Rhein theilt Basel, wie bekannt, in die grosse und kleine Stadt; eine Brücke, 100 Toisen lang, verbindet beide Theile. Der äussere Umfang der grossen Stadt beträgt 2050 Toisen und der der kleinen Stadt 625. Gross-Basel debordiert gegen den Rhein die kleine Stadt um ungefähr 650 Toisen; berechnet man den Umfang jedes Theils, also mit Inbegriff des innern Rhein-Ufers, so hat Gross-Basel einen Umfang von circa 3075 Toisen, Klein-Basel 1075, zusammen 4150 Toisen. Gross-Basel liegt in einer Entfernung von circa

---

die höchste Stärke seiner Truppen. In dem allerersten Momente war sogar bloss das Berner-Bataillon allein vorhanden, die Waadtländer folgten aber in Bälde, was Herrenschwand genauer anzugeben unterlässt. Zwischen dem 5. und 11. Dezember fanden noch schriftliche und mündliche Verhandlungen über Vermehrung der Truppen statt, wobei die Sparsamkeit des Landammanns stark hervortrat und der General sich mit diplomatischen Hoffnungen beruhigen liess. Vgl. Tillier pag. 376, Protokolle 1698. 1722. Vollständig erklären diess jetzt erst die Memoiren Metternich's.

Digitized by Google

1150 Toisen von den äussersten Werken der Festung Hüningen und 550 Toisen von der die Stadt commandirenden Höhe von St. Margaretha. Von der französischen Seite her kann die grosse Stadt auf die bequemste Art umgangen und von der Schweiz abgeschnitten werden. Ein gleiches Schicksal steht ihr bei, wenn ein Rheinübergang bei Säckingen oder Rheinfelden von der deutschen Seite her gelingt, von welchem letztern Ort aus alsdann der Pass des grossen Hauensteins eher als von der Besatzung von Basel erreicht und besetzt werden kann. Klein-Basel, insofern man es nicht mit Schanzen von einem Rhein-Ufer zum andern umgibt, kann einem ernsthaften Angriffe nicht widerstehen. Ist das linke Rhein-Ufer aufwärts nicht besetzt, so begünstigt der Rhein eine Landung in der grossen und kleinen Stadt, und bei niedrigem Wasserstand einen Ueberfall auf die Rheinbrücke längs dem Klingenthal. Gross- und Klein-Basel sind mit einer Ringmauer und einem Graben umgeben; letzterer besteht zwar nicht mehr längs dem Klingenthal. Die Stadt hat sieben Thore, aber an vier Thoren sind Steindämme angelegt oder der Stadtgraben zugefüllt. Gegen die Anhöhe von St. Margaretha existiren noch zwei alte Bollwerke und am St. Johann- und St. Alban-Thor Schanzen. Ausgenommen beim Stein-Thor, vermisst man kreuzende, fast überall schiefe und durchgängig die rasirenden Feuer. Durch die Erhöhung und Vernachlässigung des Wallgangs sind die Schiessscharten an mehreren Stellen unbrauchbar geworden. In Allem durchleuchtet das System, Basel in einen unwehrbaren Stand zu setzen, und die Lage der Stadt mag dieses entschuldigen, denn aus dieser kurzen Schilderung erscheint sie in militärischer Rücksicht als null und nichtig, und mit ungeheuren Kosten wäre sie nicht in eine gut zu vertheidigende Stadt umzuschaffen. Diese Lage und Handelsverhältnisse bestimmen endlich, mit wenigen Ausnahmen, die politische Meinung und den Geist der Einwohner dieser reichen und industriellen Stadt. Von Basel aufwärts bis Koblenz, wo die Aare in den Rhein fällt, befinden sich neben mehreren zu einem Rheinübergang schicklichen Stellen, drei stehende Brücken, zum Theil das Eigenthum der auf dem jenseitigen Ufer gelegenen Ortschaften, und dreizehn grössere und kleinere Fähren: eine Lokal-Beschaffenheit, die eine nur höchst unvollständige Vertheidigung dieser Gränze durch eine schwache Vorposten-Kette zuliess.

Indessen zogen die verbündeten Heere mit grosser Macht den Rhein hinan, zuerst bis Lörrach, dann aber weiter hinauf. Von Schwaben her rückte ein österreichisches Armee-Corps in die oberen Gegenden des Rheins; von ernsthaften Anstalten zu Rheinübergängen unterhalb Basel für so zahlreiche Heere, bemerkte man keine; in der Armee selbst herrschte der Glaube, die Truppen der Alliirten würden ihren Marsch durch die Schweiz nehmen; diese Meinung erscholl auch in Privat-Nachrichten als allgemeine Sage aus allen Gegenden Deutschlands; Schriftsteller und Zeitungsschreiber hatten sie vorbereitet, auch in militärischer Hinsicht war der Durchmarsch durch die Schweiz, wenn schon vielleicht bei der augenblicklichen Erschöpfung der militärischen Kräfte Frankreichs nicht wesentlich nothwendig, dennoch unverkennbar vortheilhaft. Was von daher zu meiner Kunde gelangte und frühe schon die Ueberzeugung bei mir erweckte, dass es wenigstens die Absicht der Militär-Chefs der alliirten Armeen sei, den Durchpass durch die Schweiz zu erzwingen, theilte ich getreulich und so vollständig, als ich solches erhielt, meinen Obern mit und begleitete die Nachrichten zuweilen mit meinen Ansichten, die ich zu wieder-

Digitized by Google

holten Malen durch abgesandte Stabs-Offiziere an den Herrn Landammann und späterhin an den eidgenössischen Herrn General mündlich des nähern auseinander setzen liess. Indessen hatte sich die eidgenössische Tagsatzung in Zürich versammelt; alle Gesandtschaften waren auf Erklärung der Neutralität instruirt, aber nur wenige Cantone hatten, die Wichtigkeit des Augenblicks fassend, ihre Gesandten zu unbedingten militärischen Anstrengungen begwältiget; die mehrsten sollten bloss zum einfachen oder höchstens zum doppelten Bundes-Contingent, das heisst, zu 15 bis 30,000 Mann stimmen; die Tagsatzung beschränkte die Vollmachten des Herrn Landammann auf Mobilmachung von 20,000 Mann und schien zu glauben, dadurch und durch die Wahl der Militär-Chefs für die ausgesprochene Neutralität gesorgt und ihre Bestimmung erfüllt zu haben, denn sie ging sogleich auseinander. Diese Sorglosigkeit der schweizerischen Central-Behörden für die Ehre und Unabhängigkeit ihrer Nation, bei so unverkennbar drohender Gefahr, dürfte die Nachwelt unverantwortlich nennen, wenn ihr nicht auch mit den Ereignissen dieses Zeitpunkts die Thatsachen übertragen würden, in denen die Gründe zu ihrem Verfahren liegen mussten. Den Fehden mächtiger Nachbarn fremd, hatte die Eidgenossenschaft in den neuern Zeiten schon oftmals durch bedächtiges Zögern sich aus gefahrvollen Lagen gezogen; Zeitgewinn musste ihr zur Staatsmaxime werden; davon abzuweichen sollte die Tagsatzung in den damaligen Umständen keine Gründe erblicken; Frankreich hatte die Neutralität der Schweiz anerkennt, auf den Fall es auch die Allirten thun würden; von Seite der verbündeten Fürsten sollte sie keine Besorgnisse hegen; dieselben hatten ihren Heereszug unter der öffentlichen und feierlichen Anerkennung der Rechte der Völker begonnen; sie hatten zu Beibehaltung des guten Einverständnisses ausserordentliche Gesandten bei dem Landammann der Schweiz beglaubiget, und die Gesandten der Tagsatzung mit Versicherung ihres Wohlwollens aufgenommen; Ihre Heerführer gaben den Truppen den bestimmten Befehl, das schweizerische Gebiet nicht zu verletzen, und ertheilten den schweizerischen Militär-Commandanten davon Kenntniss; unmittelbar aus dem Munde des mächtigsten der Fürsten des grossen Bundes durfte endlich die beruhigende Sage in der Schweiz verbreitet werden — ihre Neutralität sei anerkannt. Erst wenige Tage vor dem Einmarsche der verbündeten Heere in die Schweiz wurde der Schleier zerrissen, mit welchem der oberste Feldherr seine Kriegsoperationen bis zu dem entscheidenden Augenblick zu decken wusste, und so zerfielen die gerechten Erwartungen und die anscheinend nicht unbegründeten Hoffnungen unter dem Druck gebieterischer Umstände.

War meine Lage unter den angezeigten allgemeinen Beziehungen schwierig, so wurde sie noch mehr durch die Befehle und Instruktionen, die mir nach und nach zukamen. Zwar ward anerkannt: die Stadt Basel könne gegen einen ernsthaften Angriff nicht vertheidigt und diese also keinem Bombardement preisgegeben werden. Hingegen glaubte man, sie gegen einen plötzlichen Ueberfall schützen zu sollen. Zu diesem Ende erhielt ich bestimmte Anweisung zu Befestigung und Sicherung der Thore und zu Vertheidigung der Rheinbrücke, die ich ungeachtet mancher Beschwernisse, die theils Privat-Interesse, theils der in Republiken einheimische schwerfällige Geschäftsgang mir entgegensetzten, zu befolgen hatte. In Absicht auf mein Verhalten gegen die deutsche Seite ward mir vorgeschrieben, Klein-Basel bloss als einen Vorposten zu behandeln, keine wichtigen Defensionsmittel in diesem Theil der Stadt bloss zu setzen und diesemnach

Digitized by Google

keine Artillerie darin aufzuführen. Im Fall eines wirklichen Angriffs sollte der Feind durch das Plänkeln der Vorposten und ihr langsames Zurückziehen und durch Hindernisse bei den Thoren so lange aufgehalten werden, bis die kleine Stadt geräumt, der Rückzug in die grosse Stadt bewerkstelligt und die Defension der Brücke vervollständigt sei. Gegen die Rheinbrücke sollte ich keine Zerstörungsmittel anwenden, sondern selbige bloss abdecken lassen. Späterhin erhielt ich die Instruktion im Fall von eintretender Besorgniss einer Unternehmung auf die Brücke, die Scharfschützenposten in Riehen auf Klein-Riehen zurückziehen, das in Klein-Basel einkasernirte Bataillon in die grosse Stadt zu verlegen, und die Rheinbrücke bis auf einen Pass für Fussgänger abdecken zu lassen. Im Fall einer Aufforderung zu Gestattung des Durchpasses, sollte ich in Berufung auf die Erklärung der Tagsatzung, mich dazu als unberufen erklären, und anzeigen, dass ich höhere Befehle zu gewärtigen habe; dieser Erklärung sollte ich beifügen, dass im Fall von eintretender Gewalt ich gezwungen wäre, mich zur Gegenwehr zu stellen und meinen Posten zu vertheidigen. Nach dieser Erklärung sollte ich die gesammte Mannschaft in die grosse Stadt ziehen und sorgfältig Acht geben, dass keine Thätlichkeiten von unserer Seite zuerst statt haben. Bei der Fruchtlosigkeit meiner Erklärung sollte ich dann die Gegenwehr nach bestmöglichen Kräften bewerkstelligen, dabei aber mein Geschütz nicht auf die Joche der Brücke richten, sondern sonst den Uebergang zu behindern suchen, und meinen Rückzug erst dann antreten oder Unterhandlungen eröffnen, wenn die fernere Vertheidigung ohne die grösste Gefahr für das Wohl der Stadt nicht länger Platz haben könnte, oder ich mich in Gefahr befinden sollte, von der Position in Liestal zu Vertheidigung der Bergpässe abgeschnitten zu werden; über den Augenblick des Eintretens dieses Zeitpunkts in ersterer Beziehung sollte ich, nach bereits angehobener Gegenwehr, die Regierung von Basel vernehmen und eine Aufforderung von Ihr zu Abschliessung eines Verkommnisses erwarten. In der Instruktion vom 10. Christmonat erhielt ich zugleich die Anzeige, dass die Instruktion des bei Rheinfelden stehenden Commandanten des rechten Flügels meiner Division, in Betreff der auf einen gegebenen Fall hin angeordneten Zerstörung der Brücken zu Rheinfelden, Lauffenburg und Säckingen, infolge eingetretener mündlicher Rücksprache des Herrn Generals mit demselben dahin modifizirt worden sei, dass ohne Vernichtung dieser Brücken, lediglich der Uebergang behindert werden sollte. Auf den Fall des Rückzuges endlich erhielt ich verschiedene, denselben betreffende Anordnungen, zu welchen auch die Erlaubniss gehörte, im äussersten Nothfall mich längs dem ehemaligen bischöflich Basel'schen Gebiet über Dornach zurückzuziehen. Bei unbefangener Prüfung dieser Instruktionen wird man sich gestehen müssen, dass bei vieler Umständlichkeit, die sie enthalten, dennoch solche Lücken in denselben gelassen sind, und manche ihrer Bestimmungen schwankend und im Widerspruche mit einander zu sein scheinen. Unabhängig von jeder andern Folge eines unbesonnenen Widerstandes für unser Vaterland mögen die Bewohner Basels und die mir untergebenen braven Truppen es mit mir der Vorsehung danken, dass sie die Ereignisse so lenkte, dass die mir aufgetragene Vertheidigung unterblieb, da sie manchem wackern Mann sein Leben und manchem redlichen Bürger sein Eigenthum gekostet hätte, und unter diesen Umständen nur eine zwecklose Parade-Vertheidigung sein konnte."

Digitized by Google

Diese Instructionen und ihre Auffassung von Seiten des Empfängers beweisen, dass an eine ernstliche Vertheidigung von Basel von vornherein nicht gedacht wurde.[1])

Die späteren Instructionen lauteten wörtlich wie folgt:

Geheime Instruktion

für den eidgenössischen Oberst und Divisions-Commandant Herrn von Herrenschwand.

Der eidgenössische Oberst von Herrenschwand, dermaliger Commandant der Truppen in den Cantonen Basel und Aargau, erhält unter Bestätigung seiner allbereits empfangenen allgemeinen Instruktionen, und mit Bezug auf dieselben nachfolgende weitere Befehle auf den Fall hin, wenn eine bewaffnete Macht den Durchgang über die Brücke zu Basel oder weiter aufwärts über den Rhein versuchen wollte, und zwar:

A. In Bezug auf die Stadt Basel und die dortige Rheinbrücke. Die Stadt Basel kann gegen einen ernsthaften Angriff nicht vertheidigt werden, und darf also keinem Bombardement preisgegeben werden. Hingegen kann und soll sie gegen einen plötzlichen Ueberfall oder einen Handstreich sicher gestellt und solche Massnahmen getroffen werden, durch welche jeder Vorwurf von Sorglosigkeit oder Vernachlässigung von uns abgewälzt werden kann. Von diesem allgemeinen Gesichtspunkt ausgehend, wird dem Herrn Oberst von Herrenschwand Befehl und Vollmacht ertheilt: 1) Die Thore, Fallgitter, Fallbrücken und Schlagbäume der Stadt Basel sogleich in guten und wehrbaren Stand stellen zu lassen. 2) Diejenigen Mittel, welche die Feldbefestigungskunst (zu Verstärkung von geschlossenen Orten, die nicht Festungen sind) an die Hand gibt, anzuwenden, und die Annäherung gegen die Thore und ihre Aufsprengung zu erschweren. 3) Das Thorgebäude selbst, die nicht anstossenden Gebäude so weit es nöthig ist, und vorzüglich alle Theile der Stadtmauer, von welchen die Zugänge zu den Thoren bestrichen werden können, in Vertheidigungszustand zu setzen und mit nöthigen Wachtposten und Waffen auszurüsten. 4) Das Thor an der Brücke auf der Seite von Gross-Basel völlig auf die nämliche Weise wie die Stadtthore zu behandeln. 5) Zu allen diesen Arbeiten die nöthigen Materialien

---

[1]) Monnard, pag. 221, sagt, ohne seine Quelle anzugeben, die jedoch wahrscheinlich eine der aus Metternich's Erzählung ersichtlichen waadtländischen war, auch der Kaiser von Russland habe der schweizerischen Gesandtschaft, welche sich noch bis zum 18. Dezember im Hauptquartier der Alliirten (zuletzt zu Freiburg im Breisgau) aufhielt, die Neutralität der Schweiz nur „mit Vorbehalt des Durchzuges über die Rheinbrücke in Basel“ versprochen. Das scheinen uns diese späteren Instruktionen zu bestätigen. Die Absicht, Basel zu vertheidigen, wäre demnach überhaupt bei den obersten Autoritäten nicht vorhanden gewesen, sondern es handelte sich bloss um eine solche Neutralität, wie sie s. Z. Napoleon gegenüber bestanden hatte, d. h. um etwas von vornherein Unhaltbares und jedem Zufall Preisgegebenes.

Digitized by Google

und Arbeiter von der Regierung des Cantons Basel oder von dem Magistrat der Stadt zu requiriren. 6) An dem hölzernen Theil der Rheinbrücke solche Vorkehrungen zu treffen, dass in wenig Stunden ein Theil derselben abgebrochen werden könne, und dazu im voraus die Arbeiter zu bestellen und zu instruiren. 7) An denjenigen Stellen, wo er es nöthig findet, Voranstalten zu schleuniger Aufführung von grobem Geschütz gegen die Brücke zu treffen, und zu dem Ende hin von der Regierung des Cantons Basel sogleich die bedürftige Anzahl von Kanonen in dienstfähigen Stand stellen zu lassen. 8) Der Herr Oberst ist ferner bevollmächtigt, die Garnison von Basel, sobald er es nöthig findet, durch das ganze Bataillon von Erlach zu verstärken, welches dann durch ein anderes in seiner bisherigen Reservestellung ergänzt werden wird.

B. In Bezug auf die Rheingrenze von Basel aufwärts: 9) Der Herr Oberst wird zu Rheinfelden, in Bezug auf die dortige Rheinbrücke und das an selbige stossende Stadtthor, alle die Voranstalten treffen lassen, die ihm in Bezug auf die Rheinbrücke von Basel vorgeschrieben sind, und wegen der dortigen besondern Lokalitäten durch einen Ingenieur dasjenige anordnen lassen, was an Ort und Stelle selbst zweckmässig wird befunden werden. 10) Eben so soll in Laufenburg verfahren werden. 11) Gegen die Brücke von Säckingen, welche nicht auf Schweizerboden liegt, wird der Herr Oberst Geschütz aufführen lassen, und hat Vollmacht, insofern dieselbe zu einem Uebergang gebraucht werden sollte, sie unbrauchbar zu machen und im äussersten Nothfall anzuzünden. 12) Er wird sich bemühen, längs dem untern Laufe des Rheins von Basel bis Lauffenburg, so viel als es immer ohne Verletzung der jenseitigen hoheitlichen Rechte geschehen kann, die vorhandenen Schiffe, Fähren und Flösse auf Schweizerseite zu ziehen und zu behalten. 43) Der Herr Oberst wird im voraus die Stellungen auswählen lassen, in welchen sich die Garnison von Basel und die in erster Linie stehenden Truppen zurückziehen und sich halten könnten, im Fall, dass durch ein überlegenes Armeecorps der Rhein-Uebergang ungeachtet der getroffenen Massregeln irgendwo forcirt werden sollte. Er wird hierüber von dem Oberst-Quartiermeister-Stab ausführliche Mittheilungen erhalten. 14) In Rücksicht auf die Zeit und die Umstände, unter welchen ein solcher Rückzug statthaben darf, werden dem Herrn Oberst unverzüglich Anweisungen ertheilt werden, sobald die Haupt-Instruction für das eidgenössische Ober-Commando von der hohen Tagsatzung berathen und ausgesprochen ist.

Geben Zürich, den 20. Nov. 1813.

Der eidgenössische Oberst-Quartiermeister:
FINSLER.

Obige Instruction eingesehen und bestätigt.
(L. S.) REINHARD,
Landammann der Schweiz.

Instruction.

Es wird von heute an besonders nothwendig, dass der Herr Divisions-Commandant von Herrenschwand durch alle Mittel, welche die Verhältnisse von Basel mit den badischen Landen darbieten, in genaue Kenntniss gesetzt werden, wie stark das gegen Lörrach marschirende Armee-Corps ist. Aus welchen Waffengattungen und Corps es besteht, ob Abtheilungen sich

Digitized by Google

in die obere Rheingegend ziehen, wie viel Geschütz, und welcher Art dasselbe mitführe, unter welchem Ober-Commando es stehe, und welche andere Generale sich dabei befinden. Da der sehr weit vorgeschobene Scharfschützen-Posten in Riechen nur als ein Gränzbezeichnungs-Posten zu betrachten ist, und als Vorposten von den andern bei der Wiesenbruck und Klein-Hüningen zu sehr entfernt ist: so wird er, im Falle eine Besorgniss geschöpft werden kann, dass eine Unternehmung auf die Brücke von Basel im Vorhaben fremder Truppen stehe, denselben weiters zurückziehen, zum Beispiel nach Klein-Riechen, oder auf eine andere schicklichere Stelle, dabei aber die Scharfschützen mit Infanterie vermischen. Sobald äussere Umstände eine Unternehmung auf die Brücke von Basel wahrscheinlich machen: so wird der Herr Divisions-Commandant das in Klein-Basel eincasernirte Bataillon zurück in die Stadt ziehen und Klein-Basel also lediglich als eine zweite Vorpostenkette betrachten, indem es nicht einer eigentlichen Vertheidigung fähig ist, und sein Hauptaugenmerk auf diejenige der Brücke richten. Der Herr Divisions-Commandant wird die nöthigen Vorkehren treffen, auf den Fall wo ein Rückzug der Truppen von Basel zum Heil der Armee und zum Heil der Stadt unerlässlich wäre. Zu diesem Ende die nothwendigen Anstalten treffen, dass das Gepäcke der Truppen und das Divisions-Geschütz sammt Munition mit Ordnung ausmarschiren könne. In einem solchen Falle wird bis auf weitern Befehl eine rückwärtsliegende Position zu Deckung der beiden Pässe von Klein- und Gross-Hauenstein zu nehmen sein. Es wird der Herr Divisions-Commandant dem Herrn Brigade-Commandant Oberst Füssli den Auftrag geben, genaue Aufsicht zu halten: dass die Mannschaft so auf Vorposten steht, gehörig instruirt werde, wie sie den Dienst zu verrichten hat. Auf den Fall, wo die Brücke allarmirt werden sollte, ist auch mit aller Sorgfalt die französische Gränze zu beobachten, da dann alsogleich die grösste Aufmerksamkeit dahin zu richten ist, damit nicht von derselben Seite eine gleichzeitige Unternehmung statt habe, und unter dem Vorwande einer zu reichenden Hülfe ein Versuch gemacht werde, die Stadt zu besetzen. Der Herr Divisions-Commandant wird von nun an auch Anstalten treffen, so oft als möglich zuverlässige Nachrichten zu erhalten, ob und wie viel Mannschaft von Hüningen bis Belfort stehe, und ob von da oder von Besançon her Truppenbewegungen gegen Pruntrut und Biel statt haben: das Herauskommende alsobald dem eidgenössischen General mittheilen. Die bald zu erwartende Rückkunft der eidgenössischen Abgeordneten aus dem Hauptquartier der verbündeten Kaiserhöfe wird bestimmtern Aufschluss über die Lage der Eidgenossenschaft geben, und uns in Kenntniss setzen, ob die Neutralität anerkannt werde. Indessen und vor allem aus ist es höchste Pflicht mit Ruhe und Gelassenheit, verbunden mit steter Wachsamkeit die Ereignisse abzuwarten, und den Truppen die gleichen Gesinnungen einzuprägen, wozu ein öfterer und täglicher Umgang der Offiziere mit ihrer Mannschaft unerlässlich ist. Sollte ganz unerwarteter Weise von Seite fremder Befehlshaber eine Aufforderung zu Gestattung eines Durchpasses für ein Truppen-Corps an den Herrn Divisions-Commandanten gelangen: so wird er sich als unbefugt erklären, denselben zu gestatten, sich auf die Erklärung der Tagsatzung stützen, und anzeigen, dass er höhere Befehle zu gewärtigen habe. Auf eine solche Zumuthung hin ist dann sofort die Brücke ganz abzudecken, die gesammte Mannschaft nach dem linken Rhein-Ufer in die grosse Stadt zu ziehen, und sorgfältig acht zu geben, dass keine Thätlichkeiten von unserer Seite

Digitized by Google

zuerst statt haben, indem Feindseligkeiten so lange als möglich auszumeiden sind, und die erste Ausübung derselben von unserer Seite sorgfältig unterlassen werden muss. Der Klugheit des Divisions-Commandanten ist dieser Gegenstand besonders und mit ganzem Vertrauen anempfohlen, indem es oft geschieht, dass man Fremderseits die ersten Schritte dem Schwächern zur Last zu legen sucht.

Basel, den 6. Dezember 1813.

Der commandirende eidgenössische General:
RUD. v. WATTENWYL.

An den eidgenössischen Oberst und Divisions-Commandant Herrn v. Herrenschwand.

Hochwohlgeborner Herr Oberst! Indem ich Ihnen die mir unterm 12ten hujus mitgetheilten Nachrichten verdanke, hoffe ich durch die Ihnen durch den Herrn Oberst Füssli zugesandte Instruction vollkommen Ihren diessfälligen Wünschen, in so weit es in meiner Macht lag, entsprochen zu haben. Sehr nothwendig ist es in diesem Augenblick, unsern Truppen Zutrauen in sich selbst und gegen ihre Herren Offiziers einzuflössen; und alles anzuwenden, was den guten Geist, die Disziplin, Subordination und Ergebenheit gegen Regierung und Vaterland befördern und befestigen kann. Das beste Mittel, diesen Zweck zu erreichen, ist unstreitig dasjenige, wenn die Chefs der Bataillons und der Divisionen sich bestreben, Ihre unterhabende Mannschaft in den wahren Gesichtspunkt der Sache zu setzen, durch Besonnenheit und überlegtes Benehmen jede Art von Misstrauen schon im Entstehen zu vernichten, und jenen Grad von Ergebung in die Umstände (!) und muthvoller Erwartung der Zukunft hervorzubringen, der gegenwärtig jeden Schweizer beseelen soll. Er. Hochwohlgeboren werden daher Ihren Bataillons-Commandanten dasjenige aus Ihrer eigenen Instruction mit Klugheit mittheilen, was Sie dazu geeignet glauben, diesen Zweck desto eher zu erreichen. Ich ersuche Er. Hochwohlgeboren nach Ihrer anwohnenden Wachsamkeit und Klugheit, auch ferner mit dem gleichen Eifer und Thätigkeit für das Wohl des Vaterlandes besorgt zu sein, und mich von allem was vorgeht, schnell und umständlich zu berichten. Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Zusicherung meiner vollkommnen Hochachtung.

Hauptquartier Aarau, den 14. Dezember 1813.

Der General der eidgenössischen Truppen,
R. v. WATTENWYL.

Am 23. November bereits berichtete Herrenschwand seinerseits über ein erstes Zusammentreffen mit den alliirten Truppen, die also schon seit damals den schweizerischen direct gegenüberstanden.

An Se. Excellenz den Herrn Landammann der Schweiz, etc. etc. etc. in Zürich.

Hochgeborner Herr Landammann! Ich habe die Ehre Er. Excellenz zu melden, dass ich heute Morgen von dem die Vorposten von Klein-Basel kommandirenden Hrn. Hauptmann Steiger die Anzeige erhielt, dass Herr Oberst-Lieutenant Rohrich von Erzherzog Ferdinand Husaren-Regiment und dermaliger Vorposten-Commandant in Lörrach mir einen Besuch abzustatten gedenke. Ich liess erwidern, dass es mir zur Ehre gereichen

Digitized by Google

würde, und ein paar Stunden darauf erhielt ich die Visite des Herrn Oberst-Lieutenant Rohnich, welcher, von 2 Kosaken-Offiziers begleitet, bei mir eintraf. Herr Oberst-Lieutenant Rohnich gab mir die mündliche Versicherung, dass Er seinen Truppen den Befehl ertheilt, die Schweizer-Gränze nicht zu überschreiten, und dass im Fall dieses durch Irrthum geschehen würde, Er sich zu augenblicklichem Redress bereitwillig würde finden lassen. Ich erwiderte dem Herrn Oberst-Lieutenant Rohnich den Wunsch meiner hohen Regierung die Neutralität strenge zu behaupten, und dass ich mir es äusserst werde angelegen sein lassen, die Befehle meiner Regierung hierin zu befolgen. Diese ganze Unterredung war sehr wohlmeinend und freundschaftlich. Herr Oberst-Lieutenant Rohnich ist ein sehr gebildeter Mann, er gehört zu dem Corps des Herrn Oberst Grafen von Menstorf, dessen Ankunft er in Lörrach gewärtiget. Was die Herren Kosaken-Offiziers betrifft, kann ich Er. Excell. wenig einberichten. Durch Pantomime suchten wir uns Ihnen so viel möglich verständlich zu machen und dieser kleine Versuch liess uns keinen Zweifel übrig, dass bei etwas Kenntniss ihrer Sprache, wir an ihnen angenehme Gesellschafter gefunden hätten. Diese kleine Conferenz war also befriedigend. Die Ankunft obiger Truppen bestimmte mich, den zu weit vorgeschobenen Vorposten von Riechen etwas näher an die Stadt zu ziehen; daselbst aber nur eine kleine Wache mit einem Offizier zu lassen, um allfälligen Missverständnissen entweder zuvorzukommen oder ihre Berichtigung zu beschleunigen. Ebenfalls habe ich die nämliche Einrichtung bei Klein-Hüningen getroffen und dort 1 Offizier aufgestellt, dem Hrn. Scharfschützen-Hauptmann von Bern aber das Commando der ganzen Vorposten-Kette vor Klein-Basel aufgetragen. Morgen werde ich dem Herrn Oberst-Lieutenant Rohnich den Besuch in Lörrach erwidern, und gedenke auch nach vorläufiger Anfrage, dem Commandanten in Hüningen einen Besuch abzustatten. So scheint es mir Neutralität zu wollen. Se. Majestät der Kaiser Alexander soll Dienstag oder Mittwoch in Carlsruhe erwartet und daselbst zu seinem Empfang grosse Zurüstungen gemacht werden. Zu Lörrach solle der Befehl ertheilt worden sein, die Hälfte der noch zu liefernden Requisition sogleich einzubringen und man will sogar wissen, dass ein Theil derselben, welcher nach dem Haupt-Magazin in Krozingen abgeführt, wieder nach dem Oberrhein transportirt werden soll. Das in Liestal stationirte Bataillon von Erlach ist diesen Morgen hier eingerückt; eine Compagnie davon besetzt aber noch Münchenstein. Dem Herrn Oberst-Quartiermeister Finsler mache ich die nöthige Meldung hievon und ersuche ihn zugleich für die Verstärkung hiesiger Garnison, deren Dienst beschwerlich ist, Er. Excell. in meinem Namen gehorsamst zu ersuchen. Genehmigen E. E. etc.

Der eidgenössische Oberst und Divisions-Commandant:
v. HERRENSCHWAND.

Am 17. Dezember erschien neuerdings ein österreichischer Stabsoffizier in Basel bei Herrenschwand und forderte ihn mündlich auf, am nächstfolgenden Tag, den 19. Morgens 11 Uhr, in Lörrach bei dem General-Quartiermeister von Langenau zu erscheinen. Er fügte bei, die verbündeten Monarchen hätten ein anderes System angenommen und seien nun ent-

Digitized by Google

schlossen, in die Schweiz einzurücken. Es handle sich um Verhandlungen über diesen Gegenstand. Herrenschwand berichtete an den General nach Aarau und erhielt von demselben in der Nacht vom 18. auf den 19. die Ermächtigung, die Conferenz im Beisein des Brigadecommandanten Füssli abzuhalten. Die Erzählung Herrenschwand's über diese Unterredung ist folgende[1]):

„Ich bestuhnd den 19. Morgens in Begleit des Herrn Oberst-Lieutenant Füssli und meines Staabs-Adjutanten Herrn Hauptmann Fischer zu Lörach die vorgeschlagene Conferenz, bei welcher neben dem Herrn General-Quartiermeister von Langenau, der Herr Feldmarschall-Lieutenant Graf v. Bubna gegenwärtig war. Herr von Langenau eröffnete dieselbe mit der Darstellung der Beweggründe der Alliirten zu Fortsetzung des Kriegs, mit Auseinandersetzung der Lage der Schweiz die den Durchpass durch selbige nothwendig mache, mit der Betrachtung, dass sowohl durch ihre Verhältnisse mit Frankreich, als durch die ihr aufgedrungene mediationsmässige Regierung ein doppeltes Joch auf ihr ruhe, mit der Angabe der Absicht der alliirten Mächte sie davon zu befreyen, und schloss endlich seine Fröffnung mit der Erklärung: er werde heute Nacht noch in die Schweiz einrücken, und es werde von dem Benehmen ihrer Militair-Chefs abhangen, ob dieselbe als Freund oder feindlich werde behandelt werden. Ich fieng dabey an, die Erklärung des Herrn von Langenau wegen ihrer Wichtigkeit schriftlich zu verlangen; dieses Begehren wurde aber unter Vorwänden abgelehnt, und ich dadurch in eine durchaus ausser meiner Instruktion liegende Stellung gesetzt. Meine Herren Collegen und ich äusserten nun unser Befremden über die Natur einer solchen Erklärung in einem Augenblick, wo die von Ihro kaiserl. Majestäten anerkannten Gesandten der schweizerischen Eidgenossenschaft in Allerhöchstderselben Hauptquartier, und Allerhöchst Dero Gesandten bey dem Landammann der Schweiz in Zürich sich befänden, und wo von letztern die beruhigendsten Nachrichten über die Anerkennung unserer Neutralität ertheilt worden wären; wir bemerkten, wie sehr unter solchen Umständen die Verweigerung einer schriftlichen Erklärung unser Misstrauen erregen müsse; da wenn die Pläne der alliirten hohen Mächte wirklich eine Aenderung in der Verfassung der Schweiz bezweckten, dieses von oben herab zu bewürken wäre, indem

[1]) Entsprechend lautet der Rapport Fol. 123 der Corr. Acten. Herrenschwand rapportirt, Füssli bestätigt am Schlusse die Richtigkeit des Gesagten. In den Akten ist auch noch ein Bericht von Füssli an den Landammann vom 20. Dezember Nachmittags 2 Uhr, über den Einmarsch der Oesterreicher (Fol. 124), der nichts wesentlich Neues enthält. Der Name des in österreichischen Diensten stehenden Schweizers, der sich an der Conferenz in seiner Nationalität wenig angemessener Weise betheiligte, wird von Herrenschwand aus absichtlicher Schonung verschwiegen und ist auch sonst, meines Wissens, nirgends genannt. Solche Personen bildeten damals offenbar die Verbindungsglieder zwischen Oesterreich und der schweizerischen Reactionspartei.

Digitized by Google

ein entgegengesetztes Verfahren unwillkührlich an die unglücklichen Zeiten der durch Frankreich bewürkten Revolution erinnern, und ohne Nutzen für die Alliirten ein falsches und gehässiges Licht über ihre Absichten und über ihre Handlungsweise verbreiten müsste, da ihnen zur Last gelegt werden könnte, über ein friedliches Volk, das sich allein zur Behauptung seiner Neutralität bewaffnet habe, einen ungerechten Krieg gebracht zu haben; wir stützten uns anbey auf den Beschluss der Tagsatzung und auf unsere Befehle denselben nach besten Kräften zu handhaben. Wie man uns erwiederte: man handle nach dem Wunsche der Schweizer und nach dem Bedürfniss des Landes eine wohlthätigere Verfassung und alte Regenten wieder zu erhalten, unterschieden wir die Schweiz von den in Partheyen zerrissenen einzelnen Theilen derselben und verfochten die Rechte und das Interesse der erstern. Die Aeusserungen eines indessen angekommenen in K. K. Diensten stehenden Schweizers, der unsere persönlichen politischen Gesinnungen berührte, erregte gegenseitige Empfindlichkeit; man sagte uns, die Alliirten hätten sich gegen den Herrn Landammann deutlich ausgesprochen: mais que son dernier mémoire étoit celui d'un Ministre françois; die Schweiz hätte blos gegen sie Truppen aufgestellt; sie spreche von Neutralität, habe sich aber keineswegs in den Stand gesetzt selbige zu behaupten; sie stehe einem französischen Einfall offen, es sey also keine Gewährleistung für die alliirten Mächte vorhanden, und sie müssten einem Einfalle von Seite Frankreichs zuvorkommen, zu welchem Ende die bestimmtesten Befehle ertheilt seyen auf mehreren Punkten zu gleicher Zeit und besonders bey Rheinfelden und Basel den Rheinübergang zu bewerkstelligen. Ich stellte mich über die letztere Aeusserung befremdet und gab dem Wortführer zu erkennen, dass man von den nächsten Umgebungen des Kaisers Alexander wisse, dass Allerhöchstderselbe nicht nur die Neutralität anzuerkennen beschlossen, sondern selbst einer hohen Person erlaubt hätte, seine Willensmeinung hierüber bekannt zu machen. Herr von Langenau widersprach die Thatsache nicht, hingegen äusserte er sich: die Diplomatie habe in der That die Neutralität der Schweiz anerkennen wollen, allein die militairische Parthey habe solches nicht zugeben können, und sie habe die Oberhand behalten. Wie ich hieraus und aus den zu einem Rheinübergang vorbereiteten Anstalten die Ueberzeugung gewann, dass allerdings der Einmarsch in die Schweiz unwiederruflich beschlossen sey, schlug ich vor, dass man mit dem Herrn General von Wattenwyl in Unterhandlungen treten möchte, und trachtete einen Aufschub zu erhalten, um mir von demselben Verhaltungsbefehle auszubitten; das letztere wurde mir Anfangs abgeschlagen: indessen wie ich meine bestimmten Befehle wiederholt vorschützte, die es mir zur Pflicht machten, mich der Verletzung des schweizerischen Gebiets mit allem Nachdrucke zu widersetzen, und wie einer meiner Collegen mit einer Wärme, unserer Väter und besserer Zeiten würdig, sich erklärte, es bleibe uns in diesem Fall nichts übrig, als nach dem Beyspiel unserer Ahnen bey St. Jakob uns bis auf den letzten Mann zu vertheidigen, erhielt ich endlich einen Aufschub von 24 Stunden.

„Nach dieser über drey Stunden anhaltenden, oft mit grosser Lebhaftigkeit geführten Unterredung, brachte ich auch das Schicksal der Stadt Basel und der meiner Obhut anvertrauten Gegend, in Bezug auf ihre Gefahr wegen der Nähe der Festung Hüningen und wegen der Lasten des Durchmarsches eines grossen Heeres zur Sprache. Ich erhielt hierüber von dem Grafen von Bubna die günstigsten Versicherungen; man war erbietig

Digitized by Google

die Aufforderung ohne Aufsehen zu erregen erst kurz vor Schliessung der Thore einzusenden, damit von Hüningen aus kein Verdacht geschöpft und nichts Nachtheiliges gegen die Stadt unternommen werden könnte; man versprach Alles zu thun um Basel zu sichern; man versicherte uns von der Wohlgewogenheit der alliirten Fürsten gegen die Schweiz, von der strengen Mannszucht der Truppen und von der Schonung des Landes, und machte sich auch anheischig, dass Hüningen, sobald die Truppen über den Rhein marschirt wären, sogleich eingeschlossen werden sollte. Von dieser Conferenz und ihrem Resultat fasste ich sogleich und wegen der Kürze der Zeit bloss im Wesentlichen einen Bericht ab, den ich dem Herrn General durch den Herrn von Bonstetten mit möglichster Eile in das zu Aarau gebliebene Hauptquartier absandte. Durch welche Verkettung von Umständen diese Eröffnung von Seite der k. k. Militär-Behörden einem auf einem Vorposten befindlichen schweizerischen Militär-Commandanten, und nicht von den bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandten der hohen Mächte an den Landammann der Schweiz gemacht wurde, das möge dermaleinst die Geschichte entziffern. . . . . .

„Am 20. Dezember Vormittags beehrte mich der Graf von Bubna mit einem Besuche, bey welchem ich den Anlass nahm ihm auf den zu erwartenden Fall des Rückzugs, die Stadt und den Kanton Basel nochmals dringendst zu empfehlen; ich erhielt von ihm die Zusage, dass er der Stadt den seiner liebenswürdigen Eigenschaften wegen vortheilhaft bekannten Prinzen von Sachsen-Coburg zum Commandanten geben wolle."

Den kürzer gefassten Rapport über die Resultate der Zusammenkunft (s. unsere Beilage IX.) sandte Herrenschwand durch den Hauptmann von Bonstetten in das Hauptquartier nach Aarau, wo unterdessen der eidgenössische General durch einen andern österreichischen Abgesandten (Senfft-Pilsach), der nach Bern reiste, ebenfalls Nachricht über die Absichten der Alliirten empfangen hatte. In Folge dieser übereinstimmenden Berichte verlegte der General sein Hauptquartier nach Lenzburg zurück und empfing endlich dort am 20. Dezember eine direkte Zuschrift des Obergenerals der Alliirten, Fürsten Schwarzenberg, datirt von Freiburg 19. Dezember, welche folgendermassen lautete:

„En ma qualité de général en chef des armées alliées je dois prévenir V. Exc. que les troupes sous mes ordres vont passer la frontière de la Suisse. Je vous joinds ici, M. le général, copie de la déclaration que les agents politiques des cours alliées ont ordre de remettre à S. Exc. M. le Landammann, ainsi que de l'ordre du jour, que je viens de publier à mon armée. Les pièces convainqueront V. Exc. que les vues des souverains alliés sur une opération commandée par des considérations de la plus haute importance ne doivent aucunement allarmer votre patrie, et que les troupes

Digitized by Google

ont l'ordre de traiter les habitants d'une manière analogue à l'intérêt que lui vouent les puissances.

Je ne doute pas, d'après cela, M. le général, que nos armées soient reçues par le peuple suisse avec la confiance et la cordialité, auxquelles nous sommes en droit de nous attendre. J'espère surtout que votre patriotisme et le devoir de contribuer au bonheur de la Suisse, que nos succès ne pourront qu'allumer, vous détermineront plus encore que la supériorité des forces que les puissances alliées mettent en mouvement, à épargner à vos concitoyens les funestes effets d'une résistance inutile."

Erst auf diese Eröffnung hin ertheilte der General, der allem Anscheine nach bis dahin immer noch nicht recht an diesen Entschluss geglaubt hatte,[1]) dem Obersten von Herrenschwand den Befehl, sich zurückzuziehen. Das Aktenstück lautet:

An den eidgenössischen Oberst und Divisions-Commandant Herrn von Herrenschwand.

Herr Oberst! Nachdem ich diesen Morgen die traurige Gewissheit erlangt habe, dass der Einmarsch der österreichischen Armeen unvermeidlich sey, und diese Nacht statt finden werde, so habe ich Ihnen sogleich durch den Oberst-Quartiermeister Instruktionen zum Rückmarsche Ihrer Division durch Estafetten übersenden lassen, und ordne nun den Herrn Oberst-Lieutenant von Diessbach an Sie ab, um in meinem Namen bey dem Commandierenden der österreichischen Armee eine Protestation gegen die Verletzung des Schweizerischen Gebiets einzugeben, und wo möglich noch einen längern Aufschub des Einmarsches zu erhalten. Ich trage Ihnen auf, Herr Oberst, die Proklamation, die Sie durch Ihn erhalten werden, bey den Bataillonen verlesen zu lassen, die Mannschaft mit möglichster Sorgfalt über die Lage der Sachen zu belehren, ihnen Ruhe, Zutrauen und Ordnung einzuflössen, und alles anzuwenden, damit die militärischen Vorschriften ohne Anstand befolgt werden. Sie, Herr Oberst, und die Herren Brigaden-Commandanten werden die Truppen nicht verlasen, und sie in die angewiesenen Standquartiere führen. Wann es ohne Inconvenienz und ohne Widersetzlichkeit zugehen kann, so nehmen Sie das ganze Bataillon Schmied mit nach Roggwyl, St. Urban und Pfaffnau in die Position. Sollte es aber Schwierigkeiten geben, so lassen Sie es lieber auf Solothurn gehen, wovon Sie mich aber zu berichten belieben werden.

Generalquartier Aarau, den 20. Dezember 1813.

Der eidgenössische General,
RUD. von WATTENWYL.

---

[1]) In seinem Berichte an den Landammann sagt er, „diese schreckliche Gefahr trete mit der Unerwartetheit eines Donnerschlags für die meisten Eidgenossen ein." Ob er selbst und der Landammann auch zu denselben gehörten, mag nach diesen seinen eigenen Worten dahingestellt bleiben. Das Wahrscheinlichste ist, dass Beide noch bis zuletzt an die oben bereits erwähnte Modalität eines blossen Durchzugs über die Basler Brücke glaubten. Nunmehr wurde aber eine Besetzung der ganzen Schweiz durch eine blosse Convention zweier untergeordneter Befehlshaber über die Räumung eines Platzes herbeigeführt.

Digitized by Google

Derselbe hatte die Anzeige vom Einmarsch bereits direct von dem österreichischen Feldmarschall Bubna mit folgender kurzen Notification erhalten und beeilte sich nun demgemäss zu capituliren.

An den eidgenössischen Oberst und Divisions-Commandant Herrn von Herrenschwand in Basel.

Hochwohlgeborner insonders geehrter Herr Oberst! Ich habe die Ehre Euer Hochwohlgeboren bekannt zu machen, dass ich heute Nachts mit der Avant-Garde der grossen alliirten Armee den Rhein passiere, damit dieselben die Maassregeln nehmen, welche Euer Hochwohlgeboren den Umständen angemessen erachten werden. Zur Berichtigung der Gegenstände, welche die Folge der militärischen Operation seyn könnten, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren einen Offizier des General-Staabs mir hieher zu senden. Empfangen Euer Hochwohlgeboren die Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn

Lörach, den 20. Dezember 1813.

Euer Hochwohlgeboren

Ergebenster

BUBNA, Feldmarschall.

Die Capitulationsurkunde von Basel vom 20. Dezember 1813 lautet wie folgt:[1])

Uebereinkunft,

welche zwischen dem kaiserl. königl. Herrn Feldmarschall-Lieutenant, Commandanten der Avant-Garde, Grafen Bubna, und dem Commandanten der eidgenössischen Truppen, Herrn Oberst v. Herrenschwand, getroffen worden ist.

1) Alle schweizerischen Truppen auf der Rheinlinie werden mit Kriegsehren, Waffen und Bagagen abmarschiren.

2) Allen schweizerischen Truppen wird auf ihrem Marsche der ungestörte Rückzug mit ihrer Artillerie und Munition zugesichert, und dort, wo Colonnen dieser Truppen mit jenen der Alliirten zusammentreffen sollten, wird auf Begehren des schweizerischen Offiziers ein Offizier der alliirten Armee dieselben begleiten. Die rückbleibenden Kranken werden von ihren eigenen Aerzten sorgfältig behandelt, und nach der Heilung ihren Bataillons zugeschickt. Für Ordonnanzen und einzelne Detaschements, welche allenfalls in Dörfern zurückbleiben, gelten die nämlichen Bedingungen, sie werden ungesäumt den Marsch zu ihren Corps antreten.

---

[1]) Das Aktenstück selber besteht unseres Wissens so wenig mehr, als das Blatt Papier, auf welches um Mittag des 5. März 1798 auf dem Breitenfelde bei Bern in der Eile zwischen der provisorischen Regierung von Bern und dem General Schauenburg die Uebergabsbedingungen der Stadt Bern hingeworfen wurden. Aus den Acten im Archiv ergibt sich nicht einmal, ob die Capitulationsurkunde jemals an den eidgenössischen General oder den

Digitized by Google

3) Die möglichste Sicherung von Basel gegen Unternehmungen von französischer Seite, wird von Seite der alliirten Mächte zugesagt.

4) Die Thore der Stadt Basel werden Morgens um 2 Uhr früh den kaiserl. königl. Truppen unter Anführung Sr. Durchl. des Herrn General-Major Prinzen von Coburg, eröffnet werden.

5) In Hinsicht auf die Beybehaltung der Kantonaltruppen, der freundschaftlichen Behandlung des Landes und der Autoritäten, beruft man sich gänzlich auf die Proklamation des commandierenden Herrn Generals, Feldmarschall Fürsten von Schwarzenberg.

Lörrach, den 20. Dezember 1813.

(L. S.) BUBNA,
Feldmarschall.

Der eidgenössische Oberst,
(L. S.) v. HERRENSCHWAND.

An die schweizerische Armee erliess der General folgende Proklamation[1]) vom 20. Dezember 1813:

Landammann gelangte, in welchem Falle sie auch jetzt noch unter diesen Papieren sich befinden müsste. Sie wird aber, wie gesagt, in allen Schreiben des Generals niemals auch nur erwähnt. Da Herrenschwand sie in seiner Rechtfertigungsschrift vom folgenden Jahre wörtlich abdruckt, so blieb sie wahrscheinlich in seinen Händen. Es ist diess wieder eines der bereits citirten Beispiele von Abwesenheit der massgebenden Urkunden in den Archiven. Von allen historisch interessanten Capitulationen ist nur die von Blamont, im folgenden Jahre 1815 (an uns) im Archiv, befand sich aber auch früher nicht daselbst. Die von Bern gegenüber Schauenburg von 1798 blieb muthmasslich in den Händen des Präsidenten der damaligen provisorischen Regierung (v. Frisching). Die Räumung von Domodossola durch Hans von Diessbach (1515) ist in ihren näheren Umständen bis anhin gar nicht bekannt. Aus den eidgenössischen Abschieden (Band III, Abth. II, pag. 970, 974, 1005, 1006, 1029, 1034, 1035, 1038, 1060, 1062, 1094, 1102, 1105, 1108, 1115) ergibt sich nicht einmal mit Gewissheit, ob eine eigentliche Uebergabe an die Franzosen stattgefunden hat. Auch diese letzte Geschichte des Eschenthals unter schweizerischer Herrschaft würde zu den dankbaren Stoffen für einen Geschichtsforscher gehören.

Hier lässt sich wieder die Frage aufwerfen, ob auch die vier Schweizerregimenter capitulirt hätten, wenn sie rechtzeitig zurückgerufen und zum Kern der Gränzvertheidigungstruppen gemacht worden wären. Wir bezweifeln es. Dieselben waren, abgesehen von andern Gründen, an ein sehr scharfes Dekret Napoleon's über die Capitulationen gewöhnt, welches derselbe im Jahre 1812 erlassen hatte, das in Frankreich noch heute gilt und z. B. gegen den Marschall Bazaine angewendet worden ist. Es ist abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung von 1812 Nr. 154.

[1]) Diese Proklamation findet sich noch im Original bei den Corr. Akten Fol. 117. Sie ist nicht in Wattenwyl's Handschrift und so schön geschrieben, dass sie wahrscheinlich nicht im letzten Momente gemacht

Digitized by Google

« Soldaten! die göttliche Vorsehung hat dem theuren Vaterlande abermals schwierige Tage bereitet. Ich habe die sehr unerwartete Gewissheit eines nahen, unvermeidlichen Durchzugs grosser, mächtiger Heere durch einen Theil unserer Schweiz erhalten, die Gewissheit, dass die kriegführenden Mächte den Durchzug unwiderruflich beschlossen haben. Mit zahlloser Heeresmacht wird dieser Durchzug bewirkt werden. Alle Anstrengungen unserer obersten Bundesbehörde, denselben abzulehnen, blieben fruchtlos, sie konnten den Kriegsplan der grossen verbündeten Mächte nicht überwiegen, eben so fruchtlos würden auch die Anstrengungen unserer geringen Schaar gegen die überlegene Macht der auf unsern Grenzen aufgehäuften Armeen sein. Ich muss und soll daher einer so ausserordentlichen Uebermacht weichen, dem Drange der Umstände nachgeben. Soldaten! Ihr wurdet nicht unter die Waffen gerufen, um die Lasten und Unglücke des Kriegs auf unsern Boden zu locken, — nicht um durch einen thörichten und unnützen Widerstand die krieg-

---

worden ist. Auf Fol. 114 folgt die Copie eines (auf der folgenden Seite in der Anmerkung erwähnten) Tagesbefehls des Fürsten Schwarzenberg an seine einmarschirenden Oesterreicher, welcher folgendermassen beginnt: „Soldaten, wir betreten das schweizerische Gebiet, als Freunde und Befreyer erscheinen wir in diesem Lande."

Die Allgemeine Zeitung vom 28. Dezember enthält über den Einmarsch folgenden ersten Bericht, aus Karlsruhe 23. Dezember datirt: „Am 20. und 21. hat eine bedeutende Truppenzahl bei Basel, Kreuzach, Rheinfelden, Säkingen, Kaiserstuhl, Schaffhausen etc. den Rheinübergang bewerkstelligt. Die schweizerischen Kordonstruppen leisteten nirgends Widerstand, sondern zogen sich, vermöge einer Convention, zurück."

Ebenfalls aus einer Notiz in der Allgemeinen Zeitung vom 26. Dezember ergibt sich, dass schon am 19. Dezember Abends (einen Tag vor der Capitulation und zwei Tage vor dem Einmarsch) die Grossfürstin Catharina von Russland, verwittwete Herzogin von Oldenburg, in Schaffhausen einzog. „Sie wurde an der Gränze des Kantons durch Schaffhauser Dragoner empfangen und die in der Stadt liegende St. Galler Grenadiercompagnie paradirte bei ihrem Absteigequartier." Am 21. Dezember passirten Schaffhausen vier österreichische Cavallerieregimenter und sechs Infanteriebataillone und ebenso viel am 22., Alles ohne Widerstand.

Digitized by Google

führenden Mächte zu zwingen, die Schweizer als Feinde zu behandeln. Nein, ihr waret da, um die Neutralität der Schweiz wo möglich und nach dem Masse unserer Kräfte zu schützen. — Gott aber, der Allmächtige, hat es anders beschlossen. Dieser Zweck ist nicht mehr erreichbar. Nicht zwecklos und unheilbringend soll euer Blut fliessen, nicht aufopfern soll ich euch ohne Nutzen für das Vaterland, sondern ich soll euch jetzt bewahren und sammeln zu einem uns theuren und auch jetzt heilbringenden Zweck. Soldaten! Dieser Zweck, diese mir und euch allen heilige Pflicht, ist jetzt Erhaltung innerer Ruhe und Ordnung. Ich sammle euch zu eurer eigenen Erhaltung, — von euerer Eintracht, von euerm unbedingten Gehorsam zu meinen und eurer Obern Befehlen, von eurer Mannszucht hängt es ab, ob ihr als vaterländische Soldaten, als rechtschaffene Männer, ungeachtet eurer kleinen Zahl, dem fremden Krieger Achtung einflössen werdet. Ich werde euch in eine Stellung führen, wo ihr, sobald es die Umstände und die Sicherheit unseres gemeinsamen Vaterlandes gestatten, in Ordnung nach eurer Heimath entlassen werden könnet. Gehorcht meinen Befehlen, Soldaten! wie ihr es bisher mit Zutrauen gegen mich thatet, trauet und folgt unbedingt euern Offizieren. Mein treuer vaterländischer Sinn bürgt euch, dass ich euer Heil und Wohl im Herzen trage und unter Gottes allmächtigem Beistand durchzusetzen fähig sein werde.»[1])

[1]) Ein weiterer Armeebefehl Wattenwyl's vom folgenden Tage ist in der Allgemeinen Zeitung vom 28. Dezember abgedruckt und lautet:

„Es wird den sämmtlichen unter Gewehr stehenden eidgenössischen Truppen bekannt gemacht, dass die alliirten Armeen auf mehreren Punkten das Gebiet der Schweiz betreten haben, und dass der oberste Anführer derselben, Fürst von Schwarzenberg, den nachstehenden Tagesbefehl an seine Armeen hat ergehen, und dem eidgenössischen General durch einen Offizier übersenden lassen. Zu gleicher Zeit haben die in der Schweiz anwesenden Bevollmächtigten der alliirten Höfe Sr. Excellenz dem Landammann der

Digitized by Google

Wir wollen sie weiter nicht kritisiren. Sie war vielleicht nothwendig geworden durch alle vereinigten Fehler der letzten Zeit und nicht durch diese allein, — sondern durch die Fehler der ganzen Mediationszeit, ja in letzter Linie durch die grossen Fehler der späteren Jahrhunderte unserer Geschichte überhaupt.

Nur das wollen wir zu unserem Troste beifügen, dass die Proklamation, nach der Mittheilung des Geschichtschreibers dieser Epoche, nothwendig gewesen sei, «weil die Mannschaft der eidgenössischen Armee ungeachtet der Ungleichheit des Kampfes gefasst darauf gewesen war, ihn dessenungeachtet zu bestehen.»

Fürst Schwarzenberg seinerseits erliess an die Bewohner der Schweiz folgende Ansprache, datirt von dem gleichen Unglückstag, 20. Dezember[1]):

Aufruf an die Bewohner der Schweiz.

Bewohner der Schweiz! Die hohen verbündeten Souverains, auf deren Befehl ich mit der meiner Leitung anvertrauten Armee den schweizerischen Boden betrete, haben für nöthig erachtet, von der Veranlassung und dem

Schweiz eine Erklärung überreicht, worin die stärksten Versicherungen von guter Behandlung des Landes und der Einwohner enthalten sind. Es lässt sich also erwarten, dass die eidgenössischen Truppen, wenn sie irgendwo mit fremden Corps zusammentreffen würden, keinerlei Unannehmlichkeiten erfahren werden, und die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten werden sich in solchen Fällen bestreben, durch ihr eigenes Benehmen zu keinen Unannehmlichkeiten Anlass zu geben. Die sämmtlichen Herren Corpscommandanten werden fortfahren, Ruhe, Ordnung und Zutrauen bei ihren unterhabenden Truppen zu erhalten. Die Art, wie sich alle Corps bis jetzt in einem so schwierigen Augenblicke benommen haben, gibt mir die volle Ueberzeugung, dass sie den Gang der Ereignisse und die Beschlüsse ihrer Obern ruhig abwarten werden. Hauptquartier Lenzburg, den 21. Dezember 1813. Der eidgenössische General, R. v. Wattenwyl."

[1]) Die erste Nachricht von der Capitulation steht in der Allg. Zeitung vom 26. Dezember, datirt aus Basel 21. Dezember, der Aufruf an die Bewohner der Schweiz von Schwarzenberg in der Nummer vom 27. Dezember. Das Exemplar Herrenschwand's, worauf sich die Capitulation beruft, trägt die hier mitabgedruckte Beglaubigung Bubna's. Auch Müller-Friedberg konnte es natürlich in dieser Blüthezeit der Proklamationen nicht unterlassen, seinen St. Gallern dieses Fazit der ganzen Staatskunst der letzten zehn Jahre in einer etwas gesuchten Ansprache mitzutheilen, die in der Allg. Zeitung vom 29. Dezember verewigt ist. Die Nachricht von der Berner Staatsumwälzung folgt sodann in der Nummer des 31. Dezember.

Digitized by Google

Zwecke dieses Unternehmens, durch eine bestimmte Erklärung Euch und Europa Rechenschaft zu geben. Diese Erklärung wird Euch beweisen, in welchen Gesinnungen ihr Entschluss gefasst worden ist, wie rechtmässig die Bewegungsgründe Ihres Verfahrens, wie rein und lauter Ihre Absichten sind. Ich setze mit aller Zuversicht voraus, dass unser Eintritt in die Schweiz, unter denen, welche das wahre Interesse des Landes zu erkennen zu beherzigen wissen, unter allen Freunden der alten Unabhängigkeit, des alten Ruhmes und Wohlstandes, der alten von aller Welt geachteten und geehrten Föderativ-Verfassung der Schweiz, die aufrichtigste Freude verbreiten wird. Von dieser gewiss sehr zahlreichen Classe verständiger und ächter Patrioten, denen es von selbst einleuchtet, wie tief der grosse Gegenstand des jetzigen Krieges, die Wiederherstellung eines gerechten und weisen politischen Systems, für das gesammte europäische Gemeinwesen in die künftigen Schicksale der Schweiz, und in ihre wichtigsten National-Angelegenheiten eingreife, glaube ich mich vollkommen berechtigt, überall die freundschaftlichste Theilnahme und jede Art von Beystand und Hülfleistung zu erwarten. Bestimmter Widerwillen besorge ich nur von denen, die ausgeartet oder verblendet genug sind, die Aufrechthaltung der französischen Oberherrschaft, dem Wohl ihrer Mitbürger vorzuziehen, und Unzufriedenheit oder Lauigkeit allenfalls von solchen, die bey sonst rechtlichen Gesinnungen, den Einmarsch einer fremden Armee in ihr Land als das grösste der Uebel betrachten. Die einen werden hoffentlich in einem Zeitpunkte, wo ächt schweizerische Gefühle durch ihre eigene Kraft die Oberhand gewinnen müssen, und wo kein fremdes Gebot, kein fremder Druck die freye Volksstimmung mehr fesseln wird, wenig Anhänger finden. Die andern mögen wohl erwägen: dass augenblickliche Opfer bald verschmerzt sind, wenn die Erhaltung der höchsten Güter einer Nation, wenn nur heitere, freye, und glückliche Zukunft der Preis ist, und dass nur schwache, oder in Selbstsucht verlorene Gemüther, den verlängerten Genuss einer zweydeutigen Ruhe durch den fortschreitenden Verfall und die bleibende Herabwürdigung des Vaterlandes zu erkaufen geneigt seyn könnten. Was nun irgend durch strenge Ordnung und Disciplin, durch pünktliche Vergütung der zu leistenden Verpflegungs- und Transportmittel, durch schonende Maassregeln aller Art zur Erleichterung der mit der Anwesenheit einer so zahlreichen Armee unvermeidlich verknüpften Lasten geschehen kann, soll mit gewissenhafter Sorgfalt veranstaltet werden. Als Freunde Eueres Landes, Eueres Namens, Euerer Rechte, kehren wir bey Euch ein, als solche werden wir, von Euerem guten Willen und Euerer Mitwirkung überzeugt, unter allen Umständen zu Werke gehen; als solche hoffen wir, von Euerem Dank und Eueren Segenswünschen begleitet, Euer Land wieder zu verlassen, wenn das grosse Ziel, wornach wir streben, erreicht, und zugleich mit Euerer Freyheit und Euerem Glücke, der Friede der Welt gesichert seyn wird. SCHWARZENBERG.

Dem Original gleichlautend.
Lörach, den 20. Dezember 1813. BUBNA, Feldmarschall.

Die eidgenössischen Truppen verliessen das hell erleuchtete Basel am 20. Dezember 11 Uhr Nachts unter starkem Regen, — missmuthig und nicht von den Segenswünschen der Basler Bevölkerung begleitet. Am

Digitized by Google

21. Dezember erst, Morgens 9 Uhr, marschirten mit bekannter Langsamkeit die ersten Oesterreicher ein, so dass Basel noch in der Zwischenzeit in Sorge vor einem französischen Handstreich aus Hüningen[1]) her schweben musste. Die Erzählung des Obersten von Herrenschwand über diese letzten Vorgänge ist folgende:

Gegen 8 Uhr Abends erhielt ich durch den Flügel-Adjutanten des eidgenössischen Generals, Herrn Oberst-Lieutenant v. Diessbach, den entscheidenden Befehl Sr. Excellenz zum Abmarche mit meiner Division; zugleich traf Herr Hauptmann v. Bonstetten wieder ein, der der Ueberbringer einer Proklamation an die Truppen war, die ihnen sogleich bekannt gemacht werden sollte, und auf der Stelle den bei mir versammelten Bataillons-Chefs zugestellt wurde. Nun ordnete ich meinen Stabs-Adjutanten, Herrn Hauptmann Fischer, an den Herrn Feldmarschall-Lieutenant von Bubna mit dem Entwurf einer Capitulation ab, den wir zum Voraus abgefasst hatten. Ich trug ihm auf, sein Möglichstes zu thun, um die Annahme desselben in seinem ganzen Inhalt zu erlangen, und besonders dafür zu sorgen, dass die Stadt Basel sogleich von k. k. Truppen besetzt und gesichert würde. Bei seiner Ankunft im Hauptquartier, wo nun auch Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzenberg eingetroffen war, fand aber Herr Hauptmann Fischer bereits Alles in der grössten Bewegung; man nahm sich die Zeit nicht, die Capitulations-Vorschläge einzeln zu berathen; indessen ward eine Uebereinkunft abgeschlossen, die in Verbindung der Proklamation des Fürsten von Schwarzenberg, die damals noch nicht bekannt gemacht worden, dem Herrn Fischer aber in einer beglaubigten Abschrift zugestellt wurde, einer Capitulation gleich gelten und für die Umstände vortheilhaft genannt werden kann. Die Regierung von Basel wurde allsogleich nach ihrem Empfang von ihrem Inhalt in Kenntniss gesetzt. Da nach der mir gemachten Anzeige die k. k. Truppen unter Anführung Sr. Durchlaucht des Herrn General-Major Prinzen von Sachsen-Coburg gleich nach Mitternacht in die Stadt Basel einrücken sollten, meine Befehle zum Abmarsch übrigens sehr bestimmt waren, sah ich mich zur Behinderung des Zusammentreffens der beidseitigen Truppen-Colonnen und der sehr oft mit solchen Ereignissen verbundenen unangenehmen und oft folgereichen Vorfällen um so mehr veranlasst, denselben zu beschleunigen, da ich in Erfahrung brachte, dass der linke Flügel meiner Division bereits um 6 Uhr zu Rheinfelden zum Abmarsche fertig stand, und mir bekannt geworden war, dass ein starkes k. k. österreichisches Armee-Corps sogleich

[1]) Dort waren noch am 22. November 2000 Mann Franzosen als Verstärkung der Besatzung eingerückt. Nach dem Berichte Herrenschwand's (Denkschrift pag. 31) blieben zur allfälligen Vertheidigung Basels gegen diese Franzosen bloss dessen eigene Truppen, 800 Mann Infanterie, 80 Artilleristen und ungefähr 120 Reiter, zurück. Die Erbitterung der Basler Bevölkerung über diesen unerwarteten Rückzug ist auch in einem Passus auf pag. 27 der Denkschrift sehr deutlich zwischen den Zeilen zu lesen und Herrenschwand bemüht sich mit obigen Angaben die Behauptung zu widerlegen, „Basel sei auf eine in der Kriegsgeschichte unerhörte Weise verlassen worden", die also laut geworden sein muss.

Digitized by Google

in Eilmärschen durch die Schweiz nach Genf zu ziehen befehligt war. Ich liesse nun die Wachtposten durch das Basler-Bataillon Frey, aus drei Compagnien bestehend, und durch die 80 Artilleristen von Basel ablösen; nächst dem blieb das Stadt-Bataillon, und die Basler-Cavallerie zur Verfügung der Regierung. Nun gab ich den Befehl zum Abmarsche, der gegen Mitternacht statt hatte, und entlud mich des Commandos der Stadt. Ich selbst folgte den Truppen drei Stunden später, die Rückkehr des Herrn Stabs-Hauptmann Fischer abwartend, der zu Lörrach bei seiner Unterhandlung verspätet wurde. Für die innere Ruhe der Stadt war für die Zwischenzeit des Abmarsches der eidgenössischen Truppen und des Einmarsches der Kaiserlichen durch die getroffenen Anstalten gesorgt. Von Hüningen her stand nichts zu befahren, da vor dem Bekanntwerden des Einmarches der Alliirten die Thore von Basel verschlossen waren, und keine Mittheilung statt haben konnte, da von mir der bestimmte Befehl ertheilt wurde, solche für Niemand zu eröffnen. Der wichtige Zweck, warum der Rückzug beschleunigt wurde, konnte also erreicht werden, ohne Gefährdung der innern Ruhe und der Sicherheit der Stadt Basel. Dass die kaiserl. königl. österreichische Avantgarde erst einige Stunden später einrückte, als nachgehends selbst in dem vierten Artikel der Uebereinkunft bestimmt wurde, kann mir wahrlich nicht zur Last gelegt werden, und ebenfalls ist es nicht meine Schuld, dass die Befehle des Herrn Generals erst gegen 8 Uhr Abends einkamen; aber wenn ich es auch voraus gewusst hätte, so hätte ich geglaubt den Befehlen meiner Obern und meinen Pflichten entgegen zu handeln, meinen Rückzug zu verzögern, so lange ich nicht die Ueberzeugung erhalten hätte, dass auch die Rheinübergänge bei Sekingen und Rheinfelden eine Verzögerung erlitten hätten. Aus diesem Ereigniss entstand indessen der Stadt Basel nichts Nachtheiliges, den Zustand von Unmuth und Besorgniss abgerechnet, die überhaupt der Rückzug der eidgenössischen Truppen und die Verzögerung des Einmarsches der österreichischen Armeen erwecken mussten.

In den folgenden Tagen passirten 130,000 Mann fremde Truppen die Basler Brücke, Bubna mit Bestimmung nach Genf, Giulay nach Pruntrut und Montbeliard, Liechtenstein über Solothurn und Neuenburg nach Pontarlier, Wrede nach Belfort. Ueber die Lauffenburger Brücke rückten gleichzeitig ein die Abtheilungen Moritz Liechtenstein und Colloredo mit Marschroute nach Aarau, Bern und Neuenburg; und über Schaffhausen, Zürich und Bern der Erbprinz von Hessen-Homburg, ebenfalls dorthin. Der Bericht der Allgemeinen Zeitung vom letzten Dezember über diese traurigen Tage lautet wie folgt:

Am 23. ist der Vortrab der k. k. österreichischen Armee, aus leichter Kavallerie und Infanterie bestehend, unter Kommando des General-Feldzeugmeisters Grafen v. Bubna, in Bern eingetroffen. Es waren das Regiment Kaiser Husaren I., ein Peterwardeiner Schützenbataillon, ein Bataillon Gra-

Digitized by Google

discaner Jäger; ferner ein Regiment Husaren von Alois Lichtenstein. Am 24. passirten die Husaren v. Blankenstein und Kienmayr, ferner zwei Batterien Artillerie Nr. 4 zu der Kavallerie, auch mehrere Wagen Pontons und Laufbrücken. Das Regiment Erzherzog Johann Dragoner ist dasjenige, welches bei Culm den General Vandamme gefangen nahm. An Infanterie rückten die Regimenter Bellegarde, Vogelsang, Reuss-Graiz, Wenzel-Colloredo und Erzherzog Rainer ein. Eben so bedeutende Truppenzüge als durch Bern, hatten auch durch Aarberg und auf den näher am Jura gelegenen Strassen statt. In Neufchatel soll der Einmarsch des Vortrabes der Alliirten am 23. Abends erfolgt sein. Biel ist gleichfalls besetzt; die französischen Zöllner und Mauthbeamten hatten diese Orte schon früher verlassen. — Am 20. Dezember Nachts hatte die ganze Garnison von Schweizertruppen die Stadt Basel geräumt, und wenige Stunden nachher erfolgte der Ein- und Durchmarsch der alliirten Truppen, welcher seither beinahe ununterbrochen fortdauerte. Die zahlreiche deutsche Kavallerie hat sich sogleich weit in die dortige Gegend herum ausgebreitet. Um 4 Uhr Nachmittags (21.) sah man an fünf verschiedenen Orten jenseits Hüningen Feuer- und Rauchsäulen aufsteigen. Von Zeit zu Zeit hörte man die Kanonenschüsse der Festung. General Blanchet, welcher daselbst befehligt, ist ein erfahrner Krieger; allein die Hülfsmittel, glaubt man, fehlen ihm. Die Garnison ist 3000 Mann stark, unter welchen nur 300 Mann alte Linientruppen. Baseler Berichte vom 22. sagen: Von 8 bis 9 Uhr marschirten sechs Regimenter Ungarn durch die Stadt. Seit 10 Uhr fängt der Herr General Graf v. Wrede seinen Durchmarsch mit 40,000 Bayern an, denen nächstens 40,000 Russen folgen sollen. Auch der Train geht ununterbrochen fort, mit vieler Artillerie aller Art. In der letzten Nacht sind die Alliirten in Mühlhausen eingerückt, und drängen sich nun gegen Belfort zu, wo wenig alte Truppen stehen sollen. Hüningen wird nächstens auf's Lebhafteste angegriffen werden. Die grosse Masse aller durchziehenden Truppen geht nach dem mittäglichen Frankreich. Durch Graubünden marschiren Truppen nach Italien.

Der innere Zusammenhang aller dieser Ereignisse und ebenso der Grund, wesshalb der eidgenössische Landammann und der eidgenössische General, allem äusseren Anschein zum Trotz, so beharrlich an den Willen der Alliirten glaubten, die Neutralität der Schweiz wenigstens ausserhalb der Stadt Basel zu respektiren, wird uns erst heute klar durch die Memoiren desjenigen Mannes, welcher der eigentliche Veranstalter unseres Unglücks und zwar nicht etwa allein aus militärischen, sondern ganz besonders aus politischen Beweggründen war. Und hier finden wir nun auch diejenige Partei im Innern der Schweiz geschäftig, welche schon seit dem Jahre 1808 ihre geheimen Sitzungen in Bern gehalten hatte und nunmehr seit

Digitized by Google

der Schlacht von Leipzig ihre Verbindungen in dem Hauptquartier der Alliirten angeknüpft hatte, um ihr im Jahre 1798 gestürztes Regiment noch einmal aufrichten zu können.

Der Bericht des Fürsten Metternich (Memoiren I. 178) lautet wie folgt, indem er unmittelbar an die früher (pag. 330) berichtete Proklamation aus Frankfurt vom 1. Dezember anknüpft:

„Es handelte sich sofort um die Feststellung des Planes der militärischen Operationen. Sie bot grosse Schwierigkeiten dar. Feldmarschall Fürst Schwarzenberg schlug einen allgemeinen Angriff auf drei Operationslinien vor. Es sollte nämlich der rechte Flügel der grossen Armee, bestehend aus den preussischen Streitkräften unter den Befehlen des Generals Blücher, den Rhein zwischen Mainz und Cöln überschreiten, gegen die Niederlande vorgehen und die Richtung nach Lothringen und gegen die Abhänge der Ardennen nehmen. Das Centrum des Heeres, aus österreichischen und russischen Truppen zusammengesetzt, sollte von Mannheim bis Basel über den Rhein setzen und durch die Schweiz auf die Hauptoperationslinie der österreichischen Armee führen. Ein Corps der letzteren unter den Befehlen des Generals Bubna hätte die Aufgabe gehabt, aus Italien über die Simplonstrasse zu ziehen, das Walliserland zu besetzen, sich Genfs und Lyons zu bemächtigen und so den äussersten linken Flügel zu bilden.

Die Ungeduld des preussischen Heeres und sein Wunsch, so bald als möglich, und wäre es auch allein, nach Paris zu gelangen, hatten dagegen den Marschall Blücher bestimmt, eine Operation mit der Spitze gegen Verdun vorzuschlagen, ähnlich derjenigen, welche im Jahre 1792 einen so ungünstigen Ausgang hatte. Unterstützt durch die russischen und österreichischen Streitkräfte, fürchtete er nicht die gleichen Unfälle, während die Operation ihn auf die kürzeste Linie gestellt hätte, um Paris zu erreichen.

Ein untergeordneter Umstand, aber von der Natur derjenigen, die schon zu oft auf die Entschlüsse des Kaisers von Russland eingewirkt hatten, bestimmten Seine kaiserliche Majestät, einen Mittelweg zwischen den Plänen der österreichischen und der preussischen Generale vorzuschlagen. Dieser Vorschlag beruhte auf der Grundlage der Achtung der schweizerischen Neutralität und einer allgemeinen und gleichzeitigen Bewegung der verbündeten Heere, um den Rhein auf mehreren Stellen seines Laufes von Altbreisach bis Köln zu übersetzen. Das Geheimniss dieses Planes war folgendes: Laharpe, Jomini und andere schweizerische Revolutionäre hatten beim Kaiser Alexander nachdrücklich auf das, was sie die Achtung der helvetischen Neutralität nannten, gedrungen. Mehrere Betrachtungen hatten ihnen diesen Wunsch eingegeben. Laharpe und die Waadtländer fürchteten die Wiederkehr der alten Ordnung der Dinge, in deren Folge die neuen Kantone ihre politische Existenz einbüssen könnten. Durch die Rettung dieser Existenz hofften sie weiter zu einer Umgestaltung der alten Kantone in ein gänzlich demokratisches System zu gelangen. Endlich wünschten

Digitized by Google

Laharpe und seine Freunde die Schweiz für alle Fälle als Freistätte für die Revolutionäre von Frankreich und allen anderen von den Alliirten besetzten und etwa noch zu besetzenden Ländern offen zu halten. Der Kaiser von Russland hatte Verpflichtungen gegen dieselben eingegangen — aber sie liessen noch andere Federn springen, um ihrer Sache gewiss zu sein. Sie veranlassten das Eintreffen einer schweizerischen Deputation in Frankfurt, um die Bestätigung der Neutralität zu verlangen. Der Kaiser von Russland, ohne sich in positive Zusagen einzulassen, wie er sie einzelnen Männern seines Vertrauens gegeben hatte, ermangelte jedoch nicht, die Deputation mit der besten Hoffnung zu entlassen, dass die Neutralität der Schweiz nicht werde verletzt werden.

Dazu kam noch ein Umstand, der einen viel entschiedeneren Einfluss auf die Haltung des Kaisers hatte.

Eine Frau **, früher Erzieherin der Grossfürstin Marie, Grossherzogin von Weimar, Waadtländerin und von dem Kanton nach Frankfurt geschickt, um die Unterstützung Ihrer kaiserlichen Hoheit zu erbitten, war von der Prinzessin erhört worden. Der Kaiser Alexander seinerseits hatte seiner Schwester das Wort gegeben, dass er niemals dulden werde, die Schweiz von den verbündeten Heeren betreten zu lassen. Er hatte sie sogar ermächtigt, von dieser Zusage in einem Briefe Erwähnung zu thun, den die Grossherzogin an ihre frühere Erzieherin schrieb und worin sie derselben ausdrücklich erlaubte, von diesem Schreiben gegen ihre Freunde in Lausanne vertraulichen Gebrauch zu machen.

Mehrere Tage gingen mit leeren Kriegsberathungen zwischen den Führern der verschiedenen Armeen verloren. Jeder von ihnen vertheidigte seinen Operationsplan. Alle Vernunft sprach für jenen des Feldmarschalls Fürsten Schwarzenberg. Der Plan war um so mehr begründet, als die Voreinleitungen, die ich in der Schweiz getroffen hatte, uns keinen Zweifel lassen konnten, dass der gesunde Theil des schweizerischen Volkes die österreichischen Armeen, die einzigen, welche den Schweizerboden betreten konnten, gut aufnehmen und als Befreier begrüssen würde.

Nachdem der Kaiser von Russland keine Hoffnung mehr hatte, die österreichischen und preussischen Heerführer für seinen eigenen Plan umzustimmen, schickte er mir eines Abends, um 10 Uhr, den Generalstabschef seines Hauptquartiers, Fürsten Demeter Wolkonski, mit der Einladung, mich unverweilt zu ihm zu begeben. Eingeführt in das Cabinet Seiner kaiserlichen Majestät, fand ich die Befehlshaber der drei Heere dort versammelt. Der Kaiser nahm gleich das Wort und sagte mir, dass der Kriegsrath, vergeblich bemüht, sich über den Plan der bevorstehenden Operationen zu verständigen, zu dem Beschlusse gekommen sei, die Entscheidung einem Dritten anheim zu stellen, und dass seine (des Kaisers) Wahl auf mich gefallen sei. Obgleich nicht im Zweifel darüber, was ich thun werde, verlangte ich nichtsdestoweniger von der stattgehabten Erörterung Kenntniss zu erhalten. Der Kaiser selbst übernahm es, mir die verschiedenen Operationspläne auseinanderzusetzen. Ich begann damit, die Analogie der eigenen Ansichten Seiner kaiserlichen Majestät mit jenen des österreichischen Befehlshabers und die starken Gründe hervorzuheben, welche für die Wahl der Schweiz als Operationsbasis sprachen. Der Kaiser liess mich alle militärischen und politischen Gründe entwickeln, die ich in meiner Beweisführung geltend zu machen vermochte, sprach sich aber zuletzt dahin aus, dass er, obgleich das Gewicht meiner Gründe nicht verkennend, doch nim-

Digitized by Google

mermehr die Verletzung der schweizerischen Neutralität zugeben könne. Ich erwiderte dem Kaiser, dass eine Massregel von solcher Natur ebenso wenig in meinen Berechnungen liegen könne, aber dass die mächtigsten Gründe mir erlauben, es als eine Gewissheit anzunehmen, dass wir bei unserem Erscheinen auf dem Bundesgebiete als Freunde und Befreier werden aufgenommen werden. Seine Majestät antwortete mir, dass besondere Gründe und Rücksichten, die vielleicht nur seine Person beträfen, ihn immer abhalten würden, es auf die Gefahr oder auch nur die Möglichkeit ankommen zu lassen, einem Widerstande der Kantone zu begegnen. Zuletzt gab der Kaiser zu, dass für den Fall es gelingen sollte, von den Schweizern aus freien Stücken die Erlaubniss zu erlangen, uns der Basler Brücke zu bedienen, er nichts dagegen haben würde. Ich ging näher auf dieses Zugeständniss ein und ohne das Anerbieten abzulehnen, gab ich doch meiner Ueberzeugung Ausdruck, dass die Gestattung des Durchzugs durch das ganze Bundesgebiet nicht mehr Widerstand finden werde, als die Einräumung der einzigen Basler Brücke, durch welche die Verfechter der angeblichen Neutralität diese für nicht minder verletzt halten würden. Ich schloss die Erörterung, indem ich mich für den Operationsplan des Fürsten Schwarzenberg mit billiger Rücksichtnahme auf die Wünsche Seiner Majestät des Kaisers Alexander bezüglich aller nur möglichen Schonung gegen den Schweizerbund aussprach.

Aufenthalt in Freiburg und Basel. Während der Unterhandlungen in Frankfurt hatte ich alle Vorbereitungen getroffen, um die Schweiz für die Zulassung der kaiserlichen Truppen auf dem Schweizerboden zu gewinnen. Baron Lebzeltern befand sich in Zürich bei dem Bundesdirektorium, Graf Senfft in Bern. Fürst Schwarzenberg hatte sich mit den militärischen Chefs der schweizerischen Kontingente in unmittelbaren Verkehr gesetzt. Es konnte für uns kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass die Armee in der Schweiz gut werde aufgenommen werden, und dass gleich bei ihrem Erscheinen die Truppen des Freistaates sich ihr anschliessen werden. Da der Operationsplan des Marschalls Blücher beseitigt war, wurden die Hauptquartiere der russischen und der österreichischen Armee und der drei Monarchen nach Freiburg im Breisgau übertragen. Fürst Schwarzenberg war um mehrere Tage der Abreise Ihrer Majestäten vorangeeilt und schlug sein Hauptquartier in Lörrach auf. Ich erhielt in Frankfurt einen Brief von ihm, mit welchem er mich von der Unmöglichkeit benachrichtigte, die Uebersetzung des Rheins über den Schluss des Jahres hinaus zu verschieben, weil ihm die Mittel fehlen, über diesen Zeitpunkt hinaus die zahlreichen von Schaffhausen bis auf die Höhe von Freiburg aufgestellten Streitkräfte zu verpflegen. Er liess mich gleichzeitig wissen, dass er in Uebereinstimmung mit den schweizerischen Generalen die Anstalten getroffen habe, um den Rhein von Schaffhausen bis Basel auf allen erforderlichen und mit den Letzteren vereinbarten Punkten zu überschreiten (!). — Ich meldete mich, um die Befehle des Kaisers einzuholen und reiste ohne Aufschub nach Freiburg ab, von Seiner Majestät ermächtigt mit dem obersten Befehlshaber alle Anstalten zur Durchführung der Operation zu treffen.

Der Kaiser von Russland hatte Frankfurt seit zwei Tagen verlassen. Er befand sich in Carlsruhe bei der Familie der Kaiserin. Ich traf meine Einrichtungen so, dass ich diese Stadt um 2 Uhr Morgens zu passiren hatte. Der Kaiser Franz folgte mir vierundzwanzig Stunden später. Gleich bei

Digitized by Google

meiner Ankunft in Freiburg fand ich die letzten Nachrichten, die mir nöthig schienen, um meinen diplomatischen Plan festzustellen, der den militärischen des Feldmarschalls unterstützen sollte. — Ich entsendete noch in der nämlichen Nacht einen Courier an Baron Lebzeltern in Zürich mit dem Entwurf der offiziellen Note, die er der in dieser Stadt versammelten Tagsatzung übergeben sollte. Fürst Schwarzenberg liess die Ueberschreitung des Rheins bewerkstelligen und bei der Ankunft des Kaisers in Freiburg war ich so glücklich, ihm melden zu können, dass die Bundestruppen sich den seinigen angeschlossen und dass letztere aller Orten die günstigste Aufnahme gefunden haben. Es erübrigte noch die Schwierigkeit, Seiner Majestät dem Kaiser von Russland den Verlauf eines Ereignisses vorzutragen, das er sich als ein unmögliches vorgestellt hatte. Der Kaiser Franz befahl mir, mich dieser Aufgabe am folgenden Tage, an welchem man die Ankunft seines Verbündeten erwartete, zu entledigen.

Am 22. Dezember ging der Kaiser dem russischen Monarchen eine halbe Stunde weit ausserhalb der Stadt entgegen. Ich begleitete Seine Majestät. Im Augenblicke der Begegnung der beiden Monarchen wandte sich der Kaiser Alexander gegen mich mit der Frage, ob etwas Neues vorgekommen sei. Ich erwiderte, dass ich erst nach der Ankunft im Hôtel in der Lage sein werde, auf seine Frage zu antworten. Kaiser Franz begleitete den Kaiser von Russland bis in seine Gemächer und hielt sich nicht weiter auf. Der Letztere liess mich alsbald in sein Cabinet treten. — „Eure Majestät," nahm ich das Wort, „haben an mich eine Frage gerichtet, welche zu beantworten mir in Gegenwart so vieler Zeugen unmöglich gewesen wäre. Ich bin noch nicht gewiss, wie Eure Majestät unter vier Angen aufnehmen werden, was ich Ihnen zu melden habe. Die österreichische Armee hat in der Nacht von vorgestern auf gestern den Rhein auf mehreren Punkten von Schaffhausen bis Basel überschritten".

Der Kaiser ward von dieser Nachricht lebhaft ergriffen. Er sammelte sich und fragte, wie die Armee empfangen worden sei. „Euer Majestät, unter Hochrufen auf die Alliirten; die Gesammtheit der Bundestruppen schloss sich unseren Fahnen an und das Volk strömt von allen Seiten herbei, um der Armee Lebensmittel zu bringen, welche wir baar bezahlen."

Bei dieser Mittheilung war es mir nicht schwer, in den Zügen des Kaisers die verschiedenen Empfindungen zu lesen, die in seinem Innern sich bekämpften. Nach einer längeren Pause nahm er mich bei der Hand und sagte: „Der Erfolg krönt die Unternehmungen, an ihm ist es, das, was Sie gethan, zu rechtfertigen. Als verbündeter Monarch habe ich Ihnen nichts weiter zu sagen; als Mensch jedoch erkläre ich Ihnen, dass Sie mir ein nicht mehr gut zu machendes Leid zugefügt haben!"

Ich blieb ruhig, indem ich Seiner Majestät erwiderte. „dass weil mir sein Ruhm eben so sehr am Herzen liege als die grosse Sache, die ja nicht minder seine eigene, als die von Europa sei, mein Gewissen mir keine Vorwürfe mache!" „Sie wissen nicht, wie wehe Sie mir gethan," fuhr der Kaiser mit Lebhaftigkeit fort, „Sie kennen nicht die besondern Umstände meiner Lage!"

„Ich kenne sie," entgegnete ich, „und glaube, dass nicht ein einziger davon mir verborgen ist. Nicht an Ihnen, Majestät, ist es, mir Vorwürfe zu machen, das Bedauern wäre auf meiner Seite viel besser am Platze. Warum haben Eure Majestät mich nicht in das eingeweiht, was zu wissen

Digitized by Google

mir noth that, wenn auch nur, um es zu bekämpfen? Eure Majestät hätten sich und dem Kaiser, Ihrem Freunde, manchen Kummer erspart."

„Die Sache ist geschehen," sagte der Kaiser beruhigt, „sie ist militärisch gut; mögen denn die persönlichen Rücksichten dem gemeinsamen Nutzen weichen. Lassen Sie uns gerade auf's Ziel losgehen und reden wir nicht mehr davon!" In der That, wir sprachen nicht mehr davon und niemals hat der Kaiser Alexander von der Sache gegen den Kaiser Franz Erwähnung gethan.

Die militärischen Verfügungen zur Verfolgung der Operationen wurden sofort getroffen.

Der Kaiser von Russland verlangte als eine Gunst, dass seine Garde, welche die Spitze der russischen Heersäulen bildete, die Basler Brücke am griechischen Neujahrstage (13. Januar 1814) passire. Sein Wunsch wurde erfüllt, obgleich die allgemeine Operation dadurch einen empfindlichen und unnützen Verzug erlitt. [1])

Das ist der Bericht eines Mannes, der kein Interesse mehr hatte, als er dieses schrieb, die Wahrheit, in den Hauptpunkten wenigstens, [2]) zu verdunkeln, und der damals ein ziemlich gefährliches Spiel wagte, im berechnenden Vertrauen auf die gewöhnliche Art der Menschen. Die meisten Diplomaten rechnen, namentlich kleineren Völkern gegenüber, so. In der Regel mit Erfolg. Zuweilen nur in der Weltgeschichte treffen sie zu ihrem Erstaunen auf ungewöhnliche Menschen und Völker. Daraus entstehen dann Perserkriege, Teutoburgerschlachten, niederländische und schweizerische Eidgenossenschaften, amerikanische Republiken, deutsche Freiheitskriege, kurz, die Licht-

---

[1]) In einem Brief vom 26. Dezember 1813 schreibt Metternich noch mit der vollen Selbstgefälligkeit des erfolgreichen faiseurs: (I 261.) „La Suisse nous a reçus à merveille..... Vous verrez dans les feuilles une note que j'ai fait adresser par Lebzeltern et Capo d'Istria au Landammann de la Suisse et vous vous convaincrez que, si nous savons bien *faire*, nous savons aussi bien *parler*..... Ce qui me fait plaisir, c'est que je vois toujours que les pièces qui sortent de ma plume, sont celles que le public goûte le plus. Je suis convaincu, que ma petite proclamation aux Français et cette note aux Suisses seront généralement approuvées." (Siehe diese Note auf pag. 377.)

[2]) Einiges verschweigt er allerdings, z. B. seine Instruction an Senfft, seine Mittelspersonen in Bern und den Preis, den er für seine Unterstützung dort beanspruchte. Dass diess das Frickthal war, ergibt sich aus späteren Vorgängen.

Digitized by Google

punkte der Weltgeschichte, um derentwillen sie lesenswerth ist. Es ist jedes Volkes und jedes Menschen Aufgabe, das Heldenhafte, das in ihnen liegt, im Leben auszubilden und zu bewähren. Das Leben müssen sie darüber verlieren, denn auch kein Volk, noch Staat kann ewig dauern. Die Thatsache des Untergangs bedeutet also wenig, jedes Sterben ist ein solcher. Aber die Art desselben, ob auf dem Schild, oder ohne denselben mit Capitulation vor dem Feind, das ist das Urtheil, das Jeder sich selber spricht, und dasselbe hat daher auch die grösstmögliche Zuverlässigkeit. Dass es diesmal noch nicht ein Endurtheil war, d. h. dass die Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht mit dem 20. Dezember 1813 erlischt, dafür sollte sie täglich dem danken, der sie gegründet und bisher erhalten hat, weil sie noch Aufgaben besitzt, die nicht unerledigt bleiben dürfen. Das Endurtheil über die Protectoratszeit aber liegt unseres Erachtens unabänderlich in der Basler-Capitulation.

Dass die eidgenössischen Truppen sich den österreichischen Fahnen angeschlossen haben, wie Metternich dem Kaiser von Russland berichtete, ist unwahr. Der eidgenössische General hatte im Gegentheil, gerade um diesen fremden Truppen mit den seinigen nicht begegnen zu müssen, sein Hauptquartier zuerst nach Lenzburg, später nach St. Urban zurück verlegt und entliess nun seine Truppen, die selbst die Heimkehr dringend wünschten, mit einer neuen, wenig sagenden Proklamation vom 24. Dezember. Am 30. Dezember wurde auch der Generalstab aufgelöst und Alles war zu Ende.

Ein höherer Offizier, der waadtländische Oberst Guiguer von Prangins, der in Eglisau commandirte,

Digitized by Google

hatte in dieser Zeit den Gefühlen, die wohl die meisten bei dem eclatanten Widerspruch zwischen der Neutralitätsproklamation vom 20. November und der Capitulation vom 20. Dezember erfüllten, schriftlichen Ausdruck in militärisch gemessener Form gegeben, indem er auf die Anzeige des Adjutanten Hauser, die ihn ebenfalls zum Rückzug beorderte, folgendermassen antwortete:

Je reçois à l'instant votre lettre du 20 de ce mois, que m'a apportée M. le lieutenant-colonel Ott. J'aurai l'honneur d'y répondre, que je n'ai reçu aucun ordre de S. Exc. Monsieur le général de Wattenwyl contraire à celui qui m'a été donné en général, de défendre la neutralité de la Suisse. Jusqu'à ce que je l'aie reçu, je ne puis que remplir mon devoir en soldat et sauver mon honneur personnel, après que celui de ma patrie a été anéanti. J'emploierai donc tous mes moyens pour conserver ma position d'Eglisau jusqu'à ce que j'aie reçu des ordres, que j'ai d'ailleurs sollicités par un courrier au quartier général hier à dix heures du soir. Agréez, etc.

Der eidgenössische Landammann von Reinhard in Zürich, welcher nun gleichzeitig die Nachricht von dem Einmarsch der fremden Armeen und von der gewaltsamen Aufhebung der Mediationsverfassung in Bern erhielt, wandte sich noch mit einer der Natur der Sache nach völlig verspäteten und fruchtlosen Reclamation an die Mächte, speziell an den Fürsten Metternich, an den er folgendes Schreiben richtete: «Excellence! Tandis que les députés de la diète se trouvent au quartier général de LL. MM. II. et que des envoyés d'Autriche et de Russie résident dans ce pays, l'ordre a été donné aux troupes des puissances alliées d'entrer sur le territoire suisse. Au moment où

Digitized by Google

j'écris à V. Exc., elles y ont déjà pénétré. En même temps un envoyé de S. M. l'Empereur d'Autriche, sans être accrédité auprès de la Suisse, vient provoquer dans le canton de Berne le bouleversement de l'ordre établi depuis onze ans et la résignation d'un gouvernement justement aimé et considéré de ses ressortissants. Cependant aucune communication officielle, aucun mot recueilli de la bouche des souverains n'avait annoncé à la Suisse que sa neutralité ne serait pas reconnue, et que les puissances alliées voulaient lui faire subir une nouvelle révolution. Les publications diverses faites par ordre de ces cours inspiraient au contraire à la Suisse une parfaite confiance dans l'inviolabilité de son territoire; car les monarques alliés en s'annonçant comme réparateurs des torts faits aux nations, ont déclaré de vouloir respecter leurs droits et leur indépendance. On ne peut concevoir par quels motifs un peuple pacifique, dont toute la politique tendait à cultiver l'amitié des autres états, un peuple qui jamais n'en offense aucun, qui refuse tout agrandissement aux dépens de ses voisins, qui ne se porte jamais à une mesure offensive, un peuple enfin, qui, seul peut-être, ose demander en face de l'Europe, s'il est un état qui ait à se plaindre de lui? On ne saurait concevoir, dis-je, comment un tel peuple a pu être sacrifié dans les circonstances actuelles à des vues politiques auxquelles il avait le droit de rester étranger. La postérité remarquera surtout que cette entreprise a eu lieu sans déclaration préalable et sans qu'on ait articulé un seul grief contre la Suisse. Dans les conversations, dont la date récente prouve qu'elles ne peuvent avoir influé en rien sur la résolution qui vient d'être prise, on a voulu engager le Landammann à faire occuper par les troupes suisses les pays détachés de l'ancienne Con-

Digitized by Google

fédération et réunis aujourd'hui à la France; une telle disposition militaire, qu'on présentait sous le nom d'acte de neutralité politique, eût détruit la neutralité par le fait. Cette observation a été faite, reçue communiquée aux cours impériales et royales et la violation du territoire a précédé toute réponse. Je porte à LL. MM. I. et R. par l'intermédiaire de V. Exc. les réclamations les plus fortes contre tout ce qui vient d'être fait au préjudice de l'indépendance et de la tranquillité de ma patrie, soit par l'invasion militaire, soit par les changements que l'influence étrangère a opérés dans l'intérieur. La Suisse voit s'ouvrir devant elle un abîme de malheurs, si les hautes puissances alliées, dont la religion a été surprise, ne réparaient pas elles-mêmes le mal qui s'exécute en leur nom. Je prie V. Exc. de recevoir l'assurance de la très-haute considération, avec laquelle je suis, etc. »

Der Geschichtschreiber Tillier meint, er habe diesen Ton der Entrüstung nur angeschlagen, weil er eigentlich nicht für den Fürsten Metternich, sondern für das eigene Volk und für die Nachwelt schrieb. Ungefähr so wie heute manche Redner ihre Vorträge nicht für die Versammlung, in der sie sprechen, halten, sondern für die Zeitungen zu Hause. Jedenfalls lief es factisch darauf hinaus, denn der österreichische Agent von Lebzeltern schickte diese Stylübung einfach nicht an Metternich ab, weil sie ihm zu scharf erschien und derselbe hat sie daher wahrscheinlich nie gelesen.

Die politische Regierung der Schweiz, die nahezu 11 Jahre lang in den Händen Frankreichs gewesen war, traten nun diese beiden Herren von Lebzeltern und Capo d'Istria mit folgender Note, ebenfalls vom 20. Dezember, Namens der alliirten Mächte, als der nunmehrigen Protectoren der Eidgenossenschaft, an.

Digitized by Google

« Les soussignés viennent de recevoir de leur cour l'ordre de faire à S. Exc. Mons. le Landammann de la Suisse la déclaration suivante. La Suisse avait depuis des siècles joui d'une indépendance heureuse pour elle, utile à ses voisins, nécessaire au maintien d'un équilibre politique. Les fléaux de la révolution française, les guerres qui depuis vingt ans sapèrent jusque dans ses fondements la prospérité de tous les états de l'Europe, n'épargnèrent pas la Suisse. Agitée dans son intérieur, affaiblie par de vains efforts d'échapper à l'influence funeste d'un torrent dévastateur, la Suisse se vit privée peu à peu des boulevards essentiels au maintien de son indépendance par la France qui se disait son amie. L'empereur Napoléon finit par établir sur les débris de la fédération suisse et sous un titre inconnu jusqu'alors, une influence directe, permanente et incompatible avec la liberté de la république, avec cette liberté antique respectée par toutes les puissances de l'Europe, avec lesquelles il y avait des rapports de bienveillance que la Suisse avait entretenus avec elles jusqu'à l'époque de son asservissement, avec cette première condition de la neutralité d'un état. Les principes qui animent les souverains alliés dans la guerre actuelle sont connus. Tout peuple qui n'a pas perdu le souvenir de son indépendance doit les avouer. Les puissances désirent que la Suisse recouvre avec l'Europe entière la jouissance de ce premier droit des nations: qu'elle recouvre avec les anciennes frontières les moyens de les défendre. Elles ne peuvent admettre une neutralité qui dans les rapports actuels de la Suisse n'existe que de nom. Les armées des puissances alliées, en se présentant sur les frontières de la Suisse, comptent n'y trouver que des amis. LL. MM. I. et R. prennent l'engagement solennel, de ne pas poser les

Digitized by Google

armes avant que d'avoir assuré à la Suisse les parties que la France en a arrachées. Sans prétention aucune de s'immiscer dans ses rapports intérieurs, elles ne souffriront pas que cet état reste placé sous une influence étrangère. Elles reconnaîtront sa neutralité le jour où il sera libre et indépendant, et elles attendent du patriotisme d'une brave nation que, fidèle aux principes qui l'ont illustrée dans les siècles passés, elle secondera les nobles et généreux efforts qui réunissent pour une même cause tous les souverains et tous les peuples de l'Europe. Les soussignés, en s'acquittant de la présente communication, doivent porter à la connaissance de M. le Landammann la proclamation et l'ordre du jour que le général en chef de la grande armée alliée publiera au moment de l'entrée de l'armée sur le territoire suisse. S. Exc. les trouvera conformes sans doute aux sentiments que LL. MM. I. et R. vouent à la confédération. Ils ont l'honneur de lui offrir les assurances de leurs sentiments de très-haute considération.

Zurich, le 20 Décembre 1813.

Chevalier de Lebzeltern.
Le comte Capo d'Istria. »

Dieser Note folgte dann schon am 29. Dezember eine weitere von Lebzeltern allein, worin er geradezu erklärt, dass die Mediationsacte den Prinzipien der grossen europäischen Conföderation nicht entspreche und dass es Aufgabe der Schweiz sei, zur alten Ordnung ihrer Verhältnisse zurückzukehren. (Tillier pag. 458.)

Der Gesandte der gewesenen Schutzmacht hingegen, Graf August von Talleyrand, schickte am 22. Dezember dem Landammann folgendes freundliche Abschiedsbillet:

Digitized by Google

« A mon grand étonnement je vois le territoire de la Suisse envahi, je trouve le canton de Zurich sur le point d'être occupé par des troupes étrangères, sans que V. Exc. ait daigné m'en prévenir. Je ne lui cacherai pas combien un pareil silence est contraire au droit des gens. Dans la position actuelle des choses je me borne à lui faire une demande, sur laquelle je prie V. Exc. de me répondre d'une manière catégorique: Suis-je en pays conquis, ou en pays ennemi? »

Am gleichen Tage noch reiste er, ohne seine Pässe abzuwarten, ab und der ganze diplomatische Verkehr mit Frankreich hörte mit Einem Schlage völlig auf, bis der König Ludwig XVIII. den nämlichen Gesandten wieder in die Schweiz abordnete.

Am 30. Dezember legte der General sein Amt in die Hände des Landammanns nieder,[1]) welcher bereits am Tage zuvor auch das Ende der Mediationsverfassung mittelst Verabredung der in Zürich versammelten zehn «alteidgenössischen Stände» Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell[2]) mitangesehen hatte, welche Ver-

[1]) Das Abschiedsschreiben des Generals an den Landammann ist in der Corresp. Fol. 189 zu finden. Er sagt darin von sich selbst: er habe nach Massgabe der vorhandenenen Mittel gehandelt und „das grösste Uebel, nämlich dasjenige, durch eine unzweckmässige und ganz verderbliche Gegenwehr feindselig behandelt zu werden, von dem Vaterlande abgewendet." Von den Truppen sagt er, es habe sich „ohngeachtet der vielen schnellen Bewegungen und der Ueberraschung, so die unerwartete Nichtanerkennung der Neutralität verursacht hat, nur eine einzige Unordnung" seines Wissens ereignet. Ueber diesen Einen Fall und seine Behandlung ist durchaus nichts Näheres zu ersehen. Auch die Truppen waren also demnach der Ansicht gewesen, die Neutralität sei nicht ernstlich in Gefahr und auf den Widerstand nicht von vornherein gefasst gewesen.

[2]) Dieses Concordat vom 29. Dezember 1813, das formelle Ende der Mediationszeit, lautete wie folgt:

„Die in Zürich versammelten Gesandten der alteidgenössischen Stände Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden haben bei reifer Berathung über die dermalige bedenkliche Lage des gemeinsamen Vaterlandes sich einmüthig überzeugt, dass nach den von Aussen her und im Innern der Schweiz vor-

Digitized by Google

fassung nunmehr auf Anregung Oesterreichs mit ihrem vielgepriesenen Urheber zugleich aufgegeben wurde. An ihre Stelle trat eine beinahe zweijährige verfassungslose Periode, in welcher die Eidgenossenschaft nur durch Gewohnheit zusammenhielt und von der im nächsten Jahrgange dieses Buches die Rede sein wird.

Die angenehmste Stellung hatten bei diesem allgemeinen und unverhüllten Bankerott der Mediationszeit die beiden Gesandten Wieland und Rüttimann, welche mit der Neutralitätserklärung der Tagsatzung nach Paris geschickt worden waren und sich — anfänglich sehr gefeiert — zur Zeit noch daselbst befanden.

---

gefallenen Ereignissen die gegenwärtige Bundesverfassung, so wie sie in der Mediationsakte ist, keinen weitern Bestand haben könne, dass aber für die Wohlfahrt des Vaterlandes hohe Nothwendigkeit sei, den alten eidgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern neu zu befestigen; zu welchem Ende ihren sämmtlichen Kommittenten folgende Uebereinkunft zu möglichst beschleunigter Ratifikation vorgeschlagen wird. 1) Die beitretenden Kantone sichern sich im Geiste der alten Bünde und der seit Jahrhunderten unter den Eidgenossen bestandenen glücklichen Verhältnisse brüderlichen Rath, Unterstützung und treue Hülfe neuerdings zu. 2) Sowohl die übrigen alteidgenössischen Stände, als auch diejenigen, welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind, werden zu diesem erneuerten Verband förmlich eingeladen. 3) Zu Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vaterlande vereinigen sich die beitretenden Kantone zu dem Grundsatze, dass keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanenverhältnisse hergestellt werden sollen. 4) Bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher und fester bestimmt sind, ist der alteidgenössische Vorort Zürich ersucht, diese Leitung zu besorgen. 5) Im Gefühl der Dringlichkeit auf die Erklärungen der hohen alliirten Mächte vom 20. Dezember dieses Jahres, welche auf die Stellung der Schweiz bis zum allgemeinen Frieden Bezug haben, eine angemessene Antwort zu ertheilen, sind die beistimmenden Stände bereit, hierüber in Unterhandlungen zu treten."

Dieses Actenstück war nun die Verfassung der Eidgenossenschaft bis zum 7. August 1815.

Von den damit auf immer abgetretenen und einzig in unserer Geschichte dastehenden „Landammännern der Schweiz" sind noch öfter Bilder in guten Stichen zu finden, von Grimm und Burckhardt allein haben wir solche persönlich nie gesehen. Einen einfach ansprechenden, biedern Ausdruck hat das Gesicht von Wattenwyl, es ist der Abbildung in seiner Biographie von Fischer nicht ähnlich.

Digitized by Google

Stetsfort und noch unmittelbar vor dem Einmarsch der Oesterreicher hatten sie, ihren Aufträgen gemäss, nur von der energischen Behauptung der Neutralität gesprochen. Als nun die Nachricht von dieser Capitulation, ohne jeden Versuch eines Widerstandes, in Paris eintraf, sagte Caulaincourt zu ihnen kühl nur das Eine, aber für ein Volk, das bisher auf den unbefleckten Ruf der Tapferkeit und Treue stolzer als jedes andere in Europa gewesen war, vernichtende Wort: «Das war zu erwarten.» (On pouvait s'y attendre.) Und Wieland fügt in seinem Berichte darüber hinzu: «Nous avons honte de paraître en public.»

Damit schliessen wir für diesen Jahrgang die eidgenössischen Geschichten. Die Auflösung der Mediationsverfassung, die der Capitulation von Basel auf dem Fusse folgte, hängt in ihren inneren Ursachen mit der nun folgenden Periode, der nahezu zweijährigen Anarchie und der endlichen sogenannten Restauration von 1815 und 1816 zusammen und bildet nicht das Ende, sondern den Anfang einer ebenfalls sehr eigenthümlichen und nicht genügend bekannten, Abtheilung der schweizerischen Verfassungsgeschichte.

Die gesammte Auffassung des am 20. Dezember 1813 factisch beendigten Protectorats wird, so gut wie s. Z. die der Helvetik, manchem Widerspruche begegnen. Man kann in der That die Mediationszeit von zwei sehr verschiedenen Standpunkten auffassen. Der Eine ist der gewöhnliche, wornach sie ein Produkt der Nothwendigkeit war, hervorgegangen aus den vorangehenden tiefen Erschütterungen des eidgenössischen Staatslebens, und eine blosse Uebergangsperiode, mit welcher man nicht so streng zu Gerichte

Digitized by Google

geht, wenn sie nur ihren nächsten Zweck, die Verhinderung des Untergangs und die Ueberleitung des historischen Staatswesens in eine allmählig besser werdende Zeit erreicht hat.

Ich möchte Niemanden abhalten, sich diese — oft objektiv genannte — Geschichtsauffassung anzueignen und sich über die Niederlage von 1813 mit dem Gedanken zu trösten, dass es so habe gehen müssen,[1]) oder überhaupt mit dem bei uns nicht ungewöhnlichen Fatalismus, wonach Helvetia Dei providentia et hominum confusione regitur, einer Beruhigung, die selbst eine permanente Capitulation ist.

Eine andere Auffassung ist aber die, dass die Geschichte eine Lehrmeisterin der Völker ist und dass sie den wesentlichen Zweck besitzt in den Völkern, die eben so wohl zwei Naturen habe, wie die Individuen, die grossartige und hochgesinnte Natur durch das Beispiel zu heben und zu entwickeln, die kleinliche, engherzige, auf das bloss materielle Dasein gerichtete hingegen in ihrer Armseligkeit und in ihren traurigen Folgen für die Zukunft, wahrhaft und ohne Rücksichten nationaler Eitelkeit, darzustellen.

Erhebung des Geistes, Stählung des Charakters wollen wir aus den Büchern der Vergangenheit schöpfen. Wenn sie nicht dazu dienen, so wäre es besser die Vergangenheit der Menschheit, die voll

[1]) In der That musste es so gehen, das stand schon seit dem Aufhören der grossen Zeit der Eidgenossenschaft fest, denn der richtige Fortschritt der Menschheit, wie er nach den höheren Ideen, welche über uns walten, stattfinden soll, geschieht nie durch Revolution, sondern durch beständige Arbeit in der Erziehung der Völker zur Freiheit; jede Revolution aber fordert und hat ihre Gegenrevolution. Das Schlechte in der Welt wird überhaupt niemals durch das Gute beseitigt, wie Viele glauben, sondern nur durch sich selbst, wenn auch in einer andern Form. Der revolutionäre Demagoge und der reactionäre Junker sind, das sehen wir in der Eidgenössischen Geschichte am allerbesten, von Natur ganz die gleichen Leute und Einer muss den Andern durch seine Agitation bekämpfen, damit die guten Bürger zu Worte kommen können.

Digitized by Google

Blut und Thränen, Thorheit und Irrthum aller Art ist, den unbefangenen Blicken der Jugend wenigstens, zu entziehen und es — wie die französische Revolution — zu versuchen, ohne Rücksicht auf alles Gewesene, einen neuen Tag der Menschheit herbeizuführen.

Wir unsererseits glauben an eine fortschreitende Verbesserung der Völker, aber nur auf dem Boden und aus den Lehren ihrer Geschichte. Damit dieselbe möglich sei, müssen die dazu führenden Gedanken zuerst in kleineren Kreisen lebendig werden. Die Verbesserung der menschlichen Zustände kommt überhaupt nicht so von selber, im Grossen und Ganzen, wie Manche es sich vorstellen, etwa durch eine «unaufhaltsam fortschreitende Civilisation» oder eine «Aufklärung», welche sich mit einer Art von Naturgewalt in gewissen, dazu prädestinirten Jahrhunderten über einzelne Völker ergiesst. Ein solcher Idealismus wird stets gelegentlich in sein Gegentheil verkehrt werden.

Jeder Fortschritt der Menschheit geschieht nur durch die freie Entschliessung Einzelner, in denen die wahren Gedanken der göttlichen Weltordnung klar und lebendig sind, und die dann in ihrer nächsten Umgebung wirksam werden. Solcher Einzelner, die sich der grossen Aufgabe voll bewusst sind, welche die schweizerischen Eidgenossen durch ihre eigenartige Geschichte empfangen haben und die gesonnen sind, dieses Staatswesen in Ehren ihren Nachkommenden zu überliefern, gibt es glücklicherweise noch Viele in den Bergen und Thälern dieses Landes, wie ausserhalb desselben, und an sie wenden sich diese «Eidgenössischen Geschichten».

Digitized by Google

Beilagen.

I.

Rede des Ersten Consuls über die schweizerische Verfassung vom 12. Dezember 1802.

«Je mehr ich über die Beschaffenheit Eueres Landes nachgedacht habe, desto stärker ergab sich für mich aus der Verschiedenheit seiner Bestandtheile die Ueberzeugung der Unmöglichkeit, es einer Gleichförmigkeit zu unterwerfen; alles führt Euch zum Förderalismus hin.»

Hier folgten Wiederholungen über Sprache, Religion, Sitten u. s. w. genau, wie sie in seinem Schreiben enthalten sind.

« Welcher Unterschied waltet z. B. nicht zwischen Euern Berg- und Euern Städtebewohnern?

Solltet ihr etwa die demokratischen Kantone zwingen wollen, unter der gleichen Regierung wie die Städte zu leben, oder gar in den Städten, z. B. zu Bern, eine reine Demokratie einzuführen gedenken?

Die Einheit bedarf einer stehenden bewaffneten Macht; diese will besoldet sein, uud dazu reichen Euere Finanzen ohne drückende Abgaben nicht hin. Euer Volk erträgt nur ungerne Abgaben. Wollt ihr es zufrieden stellen, so dürfet Ihr ihm deren wenig aufladen und keine Truppen geben. Vormals bezahlte das Schweizervolk nur sehr wenig Abgaben, warum soll es deren in Zukunft ertragen? Abgaben machen den unmittelbarsten Eindruck auf das Volk, nach diesen wird es euch richten.

Digitized by Google

Acht- bis zehntausend Mann würden zu Deckung Euerer Gränzen nicht hinreichen. Ein einziges Regiment stehender Truppen würde schon die National-Energie schwächen, und Euere Milizen zu Grunde richten; denn die Bauern würden mit Grund sagen, warum sollen wir zum Unterhalte der Truppen beitragen, und daneben noch selbst dienen; Euere Berge könnet ihr nicht mitmarschiren machen, und ausser denselben bedeutet Euer Milizwesen nicht viel.

Die Schweiz kann keine bedeutende Rolle mehr unter den Staaten Europas spielen, wie zu der Zeit, wo keine grossen Nachbarn neben ihr standen, wo Frankreich in sechszig, Italien in vierzig Herrschaften eingetheilt war. Damals wog eine Euerer Municipalitäten an Macht einen Herzog, die persönliche unter der Fahne vereinigte Tapferkeit Euerer Völker halbe Heere auf. Jetzt ist es anders. Frankreich besitzt ein Heer von fünfmalhundert, Oesterreich von drei, Preussen von zweimalhunderttausend Mann wohl disziplinirter Truppen. Hiebei verschwindet die Schweiz und bleibt ihr nur übrig, ihre inneren Interessen wohl zu besorgen.

Euch bliebe ein einziges Mittel, um Antheil an den Grossthaten unserer Zeit zu nehmen: nämlich die Vereinigung mit Frankreich. Die Schweiz könnte vielleicht zwei Departemente der grossen Republik bilden. Die Natur verweigert Euch aber auch diesen Ausweg. Grosse Bergketten scheiden Euch von dem Tyrol, von Italien und von Frankreich ab. Ihr sollt keine thätige Rolle in Europa spielen. Ihr bedürft der Ruhe, der Unabhängigkeit, und einer von allen Euch umringenden Mächten anerkannten Neutralität. Seitdem Wallis von Euch getrennt, und der Simplon für Frankreich offen ist, steht diesen Erfordernissen nichts mehr entgegen.

Wie wolltet ihr eine Central-Regierung bilden? Dazu besitzt Ihr zu wenig ausgezeichneter Männer. Schon einen tüchtigen Landammann zu finden, würde Euch schwer genug fallen.

Glückliche Ereignisse haben mich an die Spitze der französischen Regierung berufen, und doch würde ich mich für unfähig halten, die Schweizer zu regieren.

Wäre der erste Landammann von Zürich, so wären die Berner unzufrieden; wählt Ihr einen Berner, so schimpfen

Digitized by Google

die Zürcher. Wählt Ihr einen Protestanten, so widerstreben alle Katholiken, und so wieder umgekehrt. Wählt Ihr einen Reichen, so macht er Neidische, wählt Ihr einen verdienstvollen Unbemittelten, so müsst Ihr ihn stark bezahlen, soll er einiger Achtung geniessen.

Solltet Ihr aber auch alles Erwünschte finden, und ich würde Etwas von Euerm Landammann fordern, das er mir nicht gewähren wollte, so würde ich ihm mit der Absendung von zwanzigtausend Mann drohen und er müsste gehorchen. Muss ich mich hingegen an den einzelnen Kanton wenden, so wird der Entscheid von einer Behörde zur andern geschoben, jede declinirt gegen mich ihre Kompetenz, und antwortet mir, kommt esset unsere Berge. Zuletzt muss die Tagsatzung einberufen werden, dazu bedarf es zweier Monate Zeit, und während diesem Verschube zieht das Gewitter vorüber, und Ihr seid gerettet. Hierin liegt die wahre Politik der Schweiz.

Ich spreche zu Euch, als wäre ich selbst ein Schweizer; für kleine Staaten ist die Förderation ungemein vortheilhaft. Ich selbst bin ein geborner Bergbewohner (montagnard); ich kenne den hieraus entspringenden Geist. Nur keine Einheit, keine Truppen, keine Central-Finanzen, keine Central-Abgaben, keine diplomatischen Agenten bei den andern Mächten, und damit habt Ihr schon mehrere Mal hunderttausend Franken erspart.

Die Schweiz soll sich darauf beschränken, ihre innern Angelegenheiten wohl zu verwalten, sie soll der dreifachen Gleichheit, der Kantone je einer zu dem andern, der Städtebewohner je die einen zu den andern, der Städte- und der Landbewohner geniessen, und sich dabei auf die französische Freundschaft stützen.

Um zu Eurer Unabhängigkeit und Neutralität zu gelangen ist unerlässlich, dass Ihr schnell und vor Allem aus Euere Kantone ungefähr nach der ehevorigen Weise, doch mit den Abänderungen und Grundlagen organisirt, dass alle Kantone gleiche politische Rechte geniessen, und dass die Städte auf ihre Privilegien gegen ihre ehemaligen Unterthanen und die Patricier-Familien auf die ihrigen, ihren Stadtmitbürgern gegenüber, verzichten.

Die italienischen ehemaligen Vogteien, eben so wie das Waadtland, müssen eigene Kantone bilden. Bern hat der

Digitized by Google

Wiederherstellung selbständiger Kantone gerufen, dabei aber die Waadt für sich angesprochen. Waadt ist Genosse unsers Blutes, unserer Sitten, unserer Sprache, nie würde ich zugeben, dass es Unterthan würde. Für diesen Zweck allein hätte ich fünfzigtausend Mann aufgeopfert. Unsere und der Italiener Ehre ist hieran und an den Tessin geknüpft.

Die Kantonal-Organisationen, ich wiederhole es, müssen auf die Sitten, die Religion, die Interessen und die Meinungen eines jeden einzelnen Kantons gegründet sein. Sorgt für Gesetzlichkeit und für passende Formen.

Die Gemeinden in den kleinen Kantonen mögen ihre Alp-Streitigkeiten nach Belieben unter sich ausmachen, aber nie sollen sich Kantone gegen andere Kantone verbinden, und mit ihnen Krieg führen. Für die Söhne Wilhelm Tells dürfen keine Fesseln geschmiedet werden.

Die grössern Städte und Kantone sollen bei ihrer Organisation die Interessen ihrer Industrie zu Rathe ziehen, daneben mit höhern Einsichten und nach ihrer angestammten Redlichkeit (probité) regieren, dann wird es ihnen nach und nach gelingen, ihre Oekonomie für die bescheidenen Bedürfnisse ihrer Kantone wieder herzustellen.

Sind einmal diese Kantonal-Grundlagen festgesetzt, so wird es sehr leicht sein, sich über diese Punkte des allgemeinen Verbandes zu verständigen. Wo weder Armee noch Ober-Tribunal aufzustellen, und wenig Diplomatie zu organisiren ist, geht die Sache schnell.

Euere Diplomatie coincidirt wesentlich mit derjenigen von Frankreich. Dieses soll sich nie in Euer Inneres mischen, als wo die französischen Interessen befangen, wo allenfalls Emigranten oder sonst gefährliche Personen zu entfernen sind, ähnliches sollt Ihr nie verweigern. Sollte ein zweideutiger englischer Gesandter bei Euch auftreten, und seine Partei dort verstärken wollen, so würde ich es eben so wenig von demselben, als von den Magistraten erdulden, die ihm anhangen würden.

Die Schweiz wäre gerade der Punkt, an welchem sich, falls sich dort ein feindliches System festsetzen wollte, wieder der allgemeine Krieg entzünden könnte.

Die Schweiz soll die französischen Grenzen bedecken. Stets habe ich die nämliche Sprache gegen alle Euere Deputirten, die meinen Rath vernehmen, geführt; ich habe

Digitized by Google

meine Ansichten über Einheit und Föderation sowohl Glaire als Stapfer ganz offen entwickelt; allein diese fanden nicht für gut, treuem Rathe zu folgen, und ihr Einheits-System zu verlassen. Ich liess sie machen. Diese Metaphysiker betrachteten alles stets im schönsten Lichte, und haben nun die Folgen ihrer Verblendung gesehen.

Auch gegen Reding, als er zu mir kam, äusserte ich meine Ansichten über das, was der Schweiz Noth thue; allein er wollte drei oder vier fremde Minister zu Rath ziehen; dabei hat er wenig Takt gezeigt, und auch Mülinen versuchte im Namen der Aristokraten das Nämliche zu thun.

Ich hätte der helvetischen Regierung mit der Frage eine Falle legen können, ob ich meine Truppen zurückziehen solle? Hätte sie mit « Ja » geantwortet, so hätte sie damit einen Beweis ihrer Einfalt (ineptie) abgelegt; hätte sie mit « Nein » geantwortet, so hätte sie einen Beweis ihrer Furcht gegeben. Ich hätte ihr entsprochen, in diesem Falle aber meine Ideen über die Form der Regierung durchgesetzt.

Ich habe die Truppen aus eigenem Antriebe, allein mit der klaren Voraussicht zurückgezogen, dass sich die helvetische Regierung ohne sie nicht werde halten können. Das aber hatte ich nicht vorgesehen, dass sie mit so viel Leidenschaft würde angegriffen werden. Nun fühle ich wohl, dass die Leidenschaften bei Euern gebornen Aristokraten stärker sein konnten als bei den französischen, welche alle ohne Unterschied geborne Unterthanen waren; allein auch die Eurigen müssen sich fügen.

Schon das ehemalige französische Direktorium zog mich bei meiner Rückkehr aus Italien über die Angelegenheiten der Schweiz zu Rath. Ich antwortete: Zwingt Bern zur Entsagung seiner Herrschaft auf das Waadtland, und dazu, dass es sein goldenes Buch einer vierfachen Anzahl von Familien eröffne. Geschieht diess, so sind alle Interessen Frankreichs gesichert.

Stets zwar nährte ich die Ansicht, dass die Aristokraten mehr den Mächten, die Demokraten mehr Frankreich zugeneigt seien.

Schon zur Zeit Mallet Dupan's war die Regierung von Bern feindselig gegen Frankreich gestimmt.

Digitized by Google

Die Insurrektion mag eben sowohl gegen Frankreich, als gegen die helvetische Regierung gerichtet gewesen sein.

Kürzlich hat man sich an mehrere fremde Mächte gewendet; Preussen hat mir die von Euch empfangenen Briefe mitgetheilt; Oesterreich hat sich eben so wenig in diese Sachen einmischen wollen, und mir die Sorge Euerer Ausgleichung überlassen. England besitzt gar kein Recht sich in Euere Angelegenheit zu mischen.»

Der Ton Bonaparte's, der Ausdruck seines Gesichts, sein Minenspiel waren nichts weniger als düster oder unfreundlich. Im Gegentheil war er heiter, seine Sprache schien von Herzen zu fliessen und trug vollkommen das Gepräge selbsteigener tiefer Ueberzeugung.

Rüttimann äusserte Besorgnisse, dass nun leicht zu einem entgegengesetzten Extreme hinübergeschritten werden dürfte. — Die von der helvetischen Regierung eingeführte Verfassung sei unter den Augen des französischen Botschafters gemacht worden; er und Müller von Friedberg vertheidigten die Einheit, und führten frühere Beispiele von erhobenen Abgaben an.

Der erste Konsul erwiederte: « Die Föderation liegt tief in meiner Ueberzeugung, dennoch behindert nichts, dass Sie mir ihre Einheits-Plane vorlegen mögen. Ich werde dieselben prüfen, bezweifle jedoch, dass sie mich überzeugen werden. Die früher bezogenen Abgaben sind für die Bedürfnisse der Kantone, nicht der Gemeinschaft bezogen, und darum auch leichter getragen worden.

Die Abgaben sind es vornehmlich, welche das Volk veranlassen, Vergleichungen zwischen dem ehemals und dem jetzt anzustellen. Diese sind es, welche zehntausend Mann gegen die helvetische Regierung auf die Beine, und die ehemaligen Magistrate an ihre Spitze gebracht haben.»

Darauf wandte er sich direkte an Kuhn und Müller von Friedberg. « Waren Sie nicht beide Kommissarien der helvetischen Regierung im Waadtlande und im Wallis? Nun und ungeachtet Sie sowohl, als Bürger Rüttimann, sehr tief in die demokratische Revolution eingegangen sind, haben sie sich als Kommissarien, sobald sie auf Widerstand gestossen sind, wie Erz-Aristokraten benommen.»

Digitized by Google

Von diesem Augenblicke an war der direkte Einfluss der Abgeordneten der helvetischen Regierung als solcher gebrochen. — Kuhn war durch den persönlichen Angriff Bonaparte's auf seine Person tief erschüttert, und wollte eben so wenig als Koch fernern Antheil an den Arbeiten nehmen. Beide schickten sich zur baldigen Abreise an.

II.

Acte de Médiation
fait
par le premier Consul de la République française, entre les partis qui divisent la Suisse.

Bonaparte, premier Consul de la République, Président de la République italienne, aux Suisses.

L'*Helvétie*, en proie aux dissensions, était menacée de sa dissolution; elle ne pouvait trouver en elle-même les moyens de se reconstituer. L'ancienne affection de la nation française pour ce peuple recommandable, qu'elle a récemment défendu par ses armes et fait reconnaître comme puissance par ses traités; l'intérêt de la France et de la République italienne, dont la Suisse couvre les frontières; la demande du sénat, celle des cantons démocratiques, le vœu du peuple helvétique tout entier, nous ont fait un devoir d'interposer notre médiation entre les partis qui le divisent. Les sénateurs *Barthelemy*, *Rœderer*, *Fouché* et *Démeunier*, ont été par nous chargés de conférer avec cinquante-six députés du sénat helvétique, et des villes et cantons, réunis à Paris. Déterminer si la Suisse, constituée fédérale par la nature, pouvait être retenue sous un gouvernement central autrement que par la force; reconnaître le genre de constitution qui était le plus conforme au vœu de chaque canton; distinguer ce qui répond le mieux aux idées que les cantons nouveaux se sont faites de la liberté et du bonheur; concilier dans les cantons anciens les institutions consacrées par le temps avec les droits restitués à la masse des citoyens: tels étaient les objets qu'il fallait soumettre à l'examen et à la discussion. Leur importance et leur difficulté nous ont

Digitized by Google

décidés à entendre nous-mêmes dix députés nommés par les deux partis, savoir: les citoyens *d'Affry*, *Glutz*, *Jauch*, *Monnot*, *Reinhart*, *Sprecher*, *Stapfer*, *Ustery*, *Watteville* et *Vonflue;* et nous avons conféré le résultat de leurs discussions, tant avec les différents projets présentés par les députations cantonales, qu'avec les résultats des discussions qui ont eu lieu entre ces députations et les sénateurs-commissaires. Ayant ainsi employé tous les moyens de connaître les intérêts et la volonté des Suisses, *Nous*, en qualité de médiateur, sans autre vue que celle du bonheur des peuples sur les intérêts desquels nous avions à prononcer, et sans entendre nuire à l'indépendance de la Suisse, *statuons* ce qui suit:

(Chapitre I à XIX. Les constitutions des XIX cantons).

CHAPITRE XX.

Acte fédéral.

TITRE PREMIER.

Dispositions générales.

Article 1er. Les dix-neuf cantons de la Suisse, savoir: Appenzell, Argovie, Bâle, Berne, Fribourg, Glaris, Grisons, Lucerne, Saint-Gall, Schaffhouse, Schwyz, Soleure, Tessin, Thurgovie, Unterwald, Uri, Vaud, Zoug et Zurich, sont confédérés entre eux conformément aux principes établis dans leurs constitutions respectives. Ils se garantissent réciproquement leur constitution, leur territoire, leur liberté et leur indépendance, soit contre l'usurpation d'un canton ou d'une faction particulière.

2. Les contingents de troupes ou d'argent qui deviendraient nécessaires pour l'exécution de cette garantie, seront fournis, par chaque canton, dans la proportion suivante: Sur 15,203 hommes, le contingent de Berne sera de 2292, celui de Zurich 1929, Vaud 1482, St-Gall 1315, Argovie 1205, Grisons 1200, Tessin 902, Lucerne 867, Thurgovie 835, Fribourg 620, Appenzell 486, Soleure 452, Bâle 409, Schwyz 301, Glaris 241, Schaffhouse 233, Unterwald 191, Zoug 125, Uri 118. Et sur une somme de 490,507 livres de Suisse, il sera payé, par les Grisons 12,000, Schwyz 3,012, Unterwald 1,907, Uri 1,184, Tessin 18,039, Appenzell 9,728, Glaris

Digitized by Google

4,828, Zoug 2,497, St-Gall 39,451, Lucerne 26,016, Thurgovie 25,052, Fribourg 18,591, Berne 91,695, Zurich 77,153, Vaud 59,273, Argovie 52,212, Soleure 18,097, Schaffhouse 9,327, Bâle 20,450.

3. Il n'y a plus en Suisse ni pays sujets, ni priviléges de lieux, de naissance, de personnes ou de familles.

4. Chaque citoyen suisse a la faculté de transporter son domicile dans un autre canton, et d'y exercer librement son industrie ; il acquiert les droits politiques conformément à la loi du canton où il s'établit ; mais il ne peut jouir à la fois des droits politiques dans deux cantons.

5. Les anciens droits de traite intérieure et de traite foraine sont abolis. La libre circulation des denrées, bestiaux et marchandises est garantie. Aucun droit d'octroi, d'entrée, de transit ou de douane, ne peut être établi dans l'intérieur de la Suisse. Les douanes aux limites extérieures sont au profit des cantons limitrophes de l'étranger ; mais les tarifs doivent être soumis à l'approbation de la diète.

6. Chaque canton conserve les péages destinés à la réparation des chemins, chaussées et berges des rivières. Les tarifs ont également besoin de l'approbation de la diète.

7. Les monnaies fabriquées en Suisse ont un titre uniforme, qui est déterminé par la diète.

8. Aucun canton ne peut donner asil à un criminel légalement condamné, non plus qu'à un prévenu légalement poursuivi.

9. Le nombre de troupes soldées que peut entretenir un canton, est borné à deux cents hommes.

10. Toute alliance d'un canton avec un autre canton, ou avec une puissance étrangère, est interdite.

11. Le gouvernement ou le corps législatif de tout canton qui viole un décret de la diète, peut être traduit comme rebelle devant un tribunal composé des présidents des tribunaux criminels de tous les autres cantons.

12. Les cantons jouissent de tous les pouvoirs qui n'ont pas été expressément délégués à l'autorité fédérale.

TITRE II.

Du canton directeur.

13. La diète se réunit tour-à-tour, et d'une année à l'autre, à Fribourg, Berne, Soleure, Bâle, Zurich et Lucerne.

Digitized by Google

14. Les cantons dont ces villes sont les chefs-lieux, deviennent successivement cantons directeurs ; l'année du directorat commence le 1er janvier.

15. Le canton directeur fournit aux députés à la diète le logement et une garde d'honneur ; il pourvoit aux frais des séances.

16. L'avoyer ou bourguemestre du canton directeur joint à son titre celui de landamman de la Suisse ; il a la garde du sceau de la République helvétique ; il ne peut s'éloigner de la ville. Le grand conseil de son canton lui accorde un traitement particulier, et fait payer les dépenses extraordinaires attachées à cette magistrature.

17. Les ministres étrangers remettent au landamman de la Suisse leurs lettres de créance ou de rappel, et s'adressent à lui pour les négociations. Il est l'intermédiaire des autres relations diplomatiques.

18. A l'ouverture des diètes, il donne les renseignements qui lui sont parvenus à l'égard des affaires intérieures et extérieures qui intéressent la fédération.

19. Aucun canton ne peut, dans son sein, requérir et mettre en mouvement plus de cinq cents hommes de milices, qu'après en avoir prévenu le landamman de la Suisse.

20. En cas de révolte dans l'intérieur d'un canton, ou de tout autre besoin pressant, il fait marcher des troupes d'un canton à l'autre ; mais seulement sur la demande du grand ou du petit conseil du canton qui réclame du secours, et après avoir pris l'avis du petit conseil du canton directeur, sauf à convoquer la diète après la répression des hostilités, ou si le danger continue.

21. Si durant les vacances de la diète, il s'élève des contestations entre deux ou plusieurs cantons, on s'adresse au landamman de la Suisse, qui, selon les circonstances plus ou moins pressantes, nomme des arbitres conciliateurs, ou ajourne la discussion à la prochaine diète.

22. Il avertit les cantons si leur conduite intérieure compromet la tranquillité de la Suisse, ou s'il se passe chez eux quelque chose d'irrégulier et de contraire, soit à l'acte fédéral, soit à leur constitution particulière. Il peut alors ordonner la convocation du grand conseil, ou des landsgemeindes dans les lieux, où l'autorité suprême est exercée immédiatement par le peuple.

Digitized by Google

23. Le landamman de la Suisse envoie, au besoin, des inspecteurs chargés de l'examen des routes, chemins et rivières. Il ordonne, sur ces objets, des travaux urgents, et, en cas de nécessité, il fait exécuter directement, et aux frais de qui il peut appartenir, ceux qui ne sont pas commencés ou achevés au temps prescrit.

24. Sa signature donne crédit et caractère national aux actes qui en sont revêtus.

TITRE III.

De la diète.

25. Chaque canton envoie à la diète un député, auquel on peut adjoindre un ou deux conseils, qui le remplacent en cas d'absence ou de maladie.

26. Les députés à la diète ont des instructions et des pouvoirs limités, et ils ne votent pas contre leurs instructions.

27. Le landamman de la Suisse est, de droit, député du canton directeur.

28. Les dix-neuf députés qui composent la diète, forment vingt-cinq voix dans les délibérations. Les députés des cantons dont la population est de plus de cent mille habitants, savoir: ceux de Berne, Zurich, Vaud, St-Gall, Argovie et Grisons, ont chacun deux voix. Les députés des cantons dont la population est au-dessous de cent mille âmes, savoir: ceux du Tessin, de Lucerne, Thurgovie, Fribourg, Appenzell, Soleure, Bâle, Schwyz, Glaris, Schaffhouse, Unterwalden, Zoug et Uri, n'ont qu'une voix chacun.

29. La diète présidée par le landamman de la Suisse, s'assemble le 1er lundi de juin, et sa session ne peut excéder le terme d'un mois.

30. Il y a lieu à des diètes extraordinaires, 1° Sur la demande d'une puissance limitrophe, ou de l'un des cantons, accueillie par le grand conseil du canton directeur, qui est convoqué à cet effet, s'il se trouve en vacances; 2° Sur l'avis du grand conseil ou de la landsgemeinde de cinq cantons, qui trouvent fondée à cet égard une demande que le canton directeur n'a pas admise; 3° Lorsqu'elles sont convoquées par le landamman de la Suisse.

Digitized by Google

31. Les déclarations de guerre et les traités de paix ou d'alliance émanent de la diète; mais l'aveu des trois quarts des cantons est nécessaire.

32. Elle seule conclut des traités de commerce et des capitulations pour service étranger. Elle autorise les cantons, s'il y a lieu, à traiter particulièrement sur d'autres objets avec une puissance étrangère.

33. On ne peut, sans son consentement, recruter dans aucun canton pour une puissance étrangère.

34. La diète ordonne le contingent de troupes déterminé pour chaque canton par l'article 2; elle nomme le général qui doit les commander, et elle prend d'ailleurs toutes les mesures nécessaires pour la sûreté de la Suisse et pour l'exécution des autres dispositions de l'article 1er. Elle a le même droit, si des troubles survenus dans un canton menacent le repos des autres cantons.

35. Elle nomme et envoie les ambassadeurs extraordinaires.

36. Elle prononce sur les contestations qui surviennent entre les cantons, si elles n'ont pas été terminées par la voie de l'arbitrage. A cet effet, elle se forme en syndicat, à la fin de ses travaux ordinaires; mais alors chaque député a une voix, et il ne peut lui être donné d'instructions à cet égard.

37. Les procès-verbaux de la diète sont consignés dans deux registres, dont l'un reste au canton directeur; et l'autre, avec le sceau de l'état, est, à la fin de décembre, transporté au chef-lieu du canton directeur.

38. Un chancelier et un greffier nommés par la diète pour deux ans, et payés par le canton directeur, conformément à ce qui est réglé par la diète, suivent toujours le sceau et les registres.

39. La constitution de chaque canton, écrite sur parchemin et scellée du sceau du canton, est déposée aux archives de la diète.

40. Le présent acte fédéral, ainsi que les constitutions particulières des dix-neuf cantons, abrogent toutes les dispositions antérieures qui y seraient contraires; et aucun droit, en ce qui concerne le régime intérieur des cantons et leur rapport entre eux, ne peut être fondé sur l'ancien état politique de la Suisse.

Digitized by Google

Le Repos de la Suisse, le succès des nouvelles institutions qu'il s'agit de former, demandent que les opérations nécessaires pour les faire succéder à l'ordre de choses qui finit, et pour transmettre à de nouvelles magistratures le soin du bonheur public, soient garanties de l'influence des passions, exemptes de tout ce qui pourrait les animer et les mettre aux prises, exécutées avec modération, impartialité, sagesse. On ne peut espérer une marche convenable, que de commissaires nommés par l'acte de médiation même, et animés de l'esprit qui l'a dicté.

Par ces considérations, Nous, en notre dite qualité et avec réserve précédemment exprimée, statuons ce qui suit:

Article 1er. Pour l'an 1803, le canton directeur est Fribourg.

2. Le citoyen *Louis d'Affry* est landamman de la Suisse pour cette année, et revêtu de pouvoirs extraordinaires jusqu'à la réunion de la diète.

3. L'acte de médiation en original sera remis au landamman pour être par lui déposé aux archives du canton directeur.

4. Dans chaque canton, une commission de sept membres, dont un choisi par nous et six désignés par les dix députés nommés pour conférer avec nous, est chargée de mettre en activité la constitution et d'administrer provisoirement.

5. Ces commissions sont composées pour les cantons ainsi qu'il suit:

Appenzell. Les citoyens: Jean-Ulric Bischoffs-Berger, président; Graf, ex-représentant; Hauptli, docteur en médecine; Jacques Tobler (de Speicher); Schmid (d'Urnæsch), ancien landamman; Scheuss (de Hérisau), ancien statthalter; Schlepfer (de Speicher).

Argovie. Les citoyens: Dolder, landamman actuel, président; Dorrer, médecin; Ringier-Selmatter (de Zoffingen); Rengger, ex-ministre; Rottpletz, ex-ministre des finances; Souter (de Zoffingen); Friederich (du Frickthal).

Bâle. Les citoyens: Sarrazin, député de la ville de Bâle, président; Wieland, sénateur; Rod. Stæhlin, ancien trésorier; Schaffer, administrateur; Schmid, ministre de la guerre; Heusler, de la chambre des appels; Hieronimus Gemuseus.

Digitized by Google

Berne. Les citoyens: De Wattewille, président; Koch (de Thun), officier d'artillerie; Mulinen fils; Frisching, ancien landamman; Pfander (de Belp), sénateur; Moser (d'Herzogenbuchsee), administrateur; Jenner, ex-ministre des relations extérieures.

Fribourg. Les citoyens: Louis d'Affry, président; d'Eglise, sénateur; Badoux, ex-sénateur; Fegueli, ancien conseiller; Thorin, administrateur; Abraham Herrenschwand, juge; Jean de Montenach, membre de la municipalité.

Glaris. Les citoyens: Zweifel, ex-sénateur, président; Heer, ex-préfet; Ignace Muller (de Næfels); Freuler, ancien conseiller; Zwicki, ancien conseiller; Blumer (de Schwanden), ancien sous-préfet; Schindler, ex-président de la chambre administrative.

Grisons. Les citoyens: Sprecher, sénateur, président; Florian Planta; Gaudens Planta, préfet; François Rudi (d'Obersax), landrichter; Vieli, ex-sénateur; Théodore Enderlin (de Meyenfeld); Georges Gengel fils, ex-préfet.

Lucerne. Les citoyens: Ruttiman, député du sénat, président; Kruss, ancien avoyer; Louis Balthasar (de Lucerne); Keller, préfet; Pfyffer, colonel; Thalmann, sous-préfet; Widmer, administrateur de Lucerne.

St-Gall. Les citoyens: Muller-Friedberg, député du sénat, président; Mesmer, sénateur; Zollicofer, président de la chambre administrative; Bolt, ex-préfet; Ruti (de Wyl); Buhler, sous-préfet de Raperswyl; Steinlin, ancien bourguemestre.

Schaffhouse. Les citoyens: Maurer, député du canton, président; Stierlin, préfet; Spleiss, ancien trésorier; Schmid (de Stein); Bernh. Muller (de Thayngen); Philippe Ehrmann; Muller, professeur.

Schwyz. Les citoyens: Zay, député du canton, président; Schuler, ancien landamman; Souter, préfet; Kæhlin (d'Einsiedeln), sous-préfet; Andreas Camenzind (de Gersau), ex-législateur; Brouy fils, amman de Lachen; Stouzer (de Kussnacht), amman.

Soleure. Les citoyens: Glutz, député de Soleure, président; Surbeck, membre de la municipalité; Grimm, président du tribunal; Luthi, de la chambre administrative; Roll, préfet; Bloch (d'Enzeingen), juge; Munzinger (d'Olten).

Digitized by Google

Tessin. Les citoyens : Sacchi, administrateur de Bellinzona, président ; Maderni (de Mendrisio), juge ; Jacques Buonvicini (de Lugano), ex-préfet ; Rusconi, ex-préfet ; Maghetti, de la chambre administrative ; Franzoni, préfet ; Frasca, ex-sénateur.

Thurgovie. Les citoyens : Sauter, préfet, président ; Reding, ex-chancelier ; Anderwerth (de Munsterlingen), ex-sénateur ; Aepli, médecin ; Morel, sénateur ; Sulzberger, président de la municipalité de Frauenfeld ; Rogg, sous-préfet de Frauenfeld.

Unterwald. Les citoyens : Vonflue, sénateur, président ; Bucher, ancien landamman ; Stockmann, ancien landamman ; Kaiser, préfet ; Xavier Wursch (d'Emmeten) ; Eugène Muller (d'Engelberg), juge du canton ; Imfeld, ancien landamman d'Obwalden.

Uri. Les citoyens : Yauch, député du canton, président ; Thaddé Schmid, président de la municipalité d'Altdorf ; Muller, ex- landamman ; François-Marie Zgraggen, juge de district ; Joseph-Marie Plantzer (de Burglen) ; Muheim (de Fluelen), juge de district ; Meyer, sous-préfet d'Urseren.

Vaud. Les citoyens : Monod, préfet, président ; Glayre, ex-directeur ; Bergier, administrateur ; Pidou, sénateur ; Carrard (d'Orbe) ; De Mellet le père (de Vevey) ; Muret, ex-sénateur.

Zoug. Les citoyens : Muller père, ancien amman, président ; Kaiser, préfet ; Hess (d'Ægueri), capitaine ; Andermatt (de Baar), vice-président du tribunal de canton ; Weber, (de Menzingen), ancien amman ; Bossart, président du tribunal de district ; Sidler, juge de district.

Zurich. Les citoyens : Henri Meister, homme de lettres, président ; Reinhart, député de Zurich ; Paul Usteri, député du canton ; Henri Steiner, de Winterthur ; Fuessly, membre du conseil exécutif ; Meyer (de Zurich), membre du tribunal du canton ; Wyss, ex-administrateur.

6. Le 10 mars prochain, le gouvernement central se dissoudra après avoir remis ses papiers et archives au landamman de la Suisse.

7. Chaque commission s'assemblera le 10 mars au chef-lieu du canton, et notifiera aussitôt sa réunion au préfet.

Digitized by Google

8. Dans les vingt-quatre heures qui suivront la notification, le préfet remettra à la commission les papiers de l'administration.

9. Dans les cas qui pourront exiger des instructions ou autorisations spéciales, les commissions s'adresseront au landamman de la Suisse.

10. Le 15 avril, la constitution sera en activité; pour le 1er juin, chaque canton aura nommé ses députés à la diète et rédigé leurs instructions; et le premier lundi de juillet de la présente année, la diète se réunira.

11. Les affaires pendantes au tribunal suprême seront portées au tribunal d'appel du canton des parties. Le tribunal suprême cessera toute fonction le 10 mars.

12. Les troupes helvétiques aujourdhui à la solde de la Suisse, qui ne seront pas employées au 1er mai par les cantons, seront prises au service de France.

13. Il ne peut être dirigé de poursuites pour délits relatifs à la révolution, commis ou prétendus commis, soit par des particuliers, soit dans l'exercice de quelque fonction publique.

La Dissolution du gouvernement central et la réintégration de la souveraineté dans les cantons, exigeant qu'il soit pourvu à l'acquittement des dettes helvétiques et à la disposition des biens déclarés nationaux,

Nous, en notre susdite qualité et avec la réserve précédemment exprimée, statuons ce qui suit:

Article 1er. Les biens ci-devant appartenant aux couvents leur sont restitués, soit que ces biens soient situés dans le même canton ou dans un autre.

2. L'administration des biens nationaux autres que ceux ci-devant appartenant à Berne dans les cantons de Vaud et d'Argovie, est provisoirement remise aux cantons auxquels ils ont appartenu. Les titres de créances de Berne seront provisoirement remis à trois commissaires nommés par les cantons de Berne, de Vaud et d'Argovie.

3. Dans chaque canton grevé de dettes antérieures à la révolution, il sera assigné un fonds pour leur hypothèque ou leur libération, sur ce qui restera du bien ci-devant appartenant au canton.

Digitized by Google

4. Il sera reconstitué pour chaque ville un revenu proportionné à ses dépenses municipales.

5. La dette nationale sera liquidée, et les créances constituées sur l'étranger au profit de quelques cantons, serviront d'abord au marc la livre à son extinction. Si la dette excède le montant desdites créances, l'excédant sera réparti entre les cantons, au prorata de ce qui leur restera de leurs ci-devant biens immeubles après l'acquittement des dettes cantonales antérieures à la révolution, et la recomposition du patrimoine des villes.

6. Les biens meubles et immeubles qui resteront après la formation du fonds communal, l'acquittement de la dette cantonale et nationale, rentreront dans la propriété des cantons auxquels ils ont appartenu. Ceux qui resteront dans les cantons de Vaud et d'Argovie, leur appartiendront. Ce qui pourra rester des créances de Berne sera distribué également entre les cantons de Berne, de Vaud et d'Argovie.

7. Une commission composée de cinq membres, savoir des citoyens *Stapfer*, ministre de la République helvétique; *Kuster*, ex-ministre des finances; *Raemy*, ancien chancelier de Fribourg et membre actuel de la chambre administrative; *Sulzer*, de Winterthur, député helvétique; *Laurent Mayr*, de Lucerne, président de la chambre administrative, vérifiera les besoins des municipalités, déterminera l'étendue de leurs besoins et les fonds nécessaires pour reconstituer leur revenu, liquidera les dettes des cantons, liquidera la dette nationale, assignera à chaque dette le fonds nécessaire pour asseoir l'hypothèque ou opérer la libération, et déterminera les biens qui rentreront dans la propriété de chaque canton.

8. Elle publiera son travail sur les dettes le 10 mai, et sur les revenus des villes et patrimoine des cantons le 10 juin; elle enverra de suite chaque travail au premier landamman de la Suisse et à chaque canton pour en faire exécuter les résultats.

9. La commission se réunira au chef-lieu du canton directeur et y demeurera jusqu'à la fin de son travail.

Le présent acte, résultat de longues conférences entre des esprits sages et amis du bien, nous a paru contenir les dispositions les plus propres à assurer la pacification et le

Digitized by Google

bonheur des Suisses. Aussitôt qu'elles seront exécutées, les troupes françaises seront retirées.

Nous reconnaissons l'Helvétie, constituée conformément au présent acte, comme puissance indépendante.

Nous garantissons la constitution fédérale, et celle de chaque canton, contre les ennemis de la tranquillité de l'Helvétie, quels qu'ils puissent être, et nous promettons de continuer les relations de bienveillance, qui, depuis plusieurs siècles, ont uni les deux nations.

Fait et donné à Paris, le 30 pluviôse an XI (19 février 1803).

BONAPARTE.

Le secrétaire d'état,
HUGUES B. MARET.

Le ministre des relations extérieures,
CH. MAU. TALLEYRAND.

Le ministre des relations extérieures de la République Italienne,
J. MARESCALCHI.

Le présent acte a été remis par les sénateurs commissaires soussignés aux dix députés Suisses soussignés. A Paris, ce 30 pluviôse an XI (19 février 1803).

Barthelemy.	*Louis d'Affry.*	*Sprecher Bernegg.*
Rœderer.	*Pierre Glutz.*	*P. A. Stapfer.*
Fouché.	*Emmanuel Jauch.*	*Paul Ustery.*
Démeunier.	*H. Monnot.*	*R. de Watteville de Montbenay.*
	Reinhart.	*Ig. von Flue.*

Digitized by Google

III.

Defensiv-Allianzvertrag
zwischen der
französischen Republik und der schweiz. Eidgenossenschaft, vom 27. September 1803.

Le premier Consul de la République française, au nom du Peuple français, et la Diète Helvétique, au nom des dix-neuf Cantons suisses, également animés du désir de resserrer les liens d'amitié qui subsistent entre les deux nations et de rétablir les conditions de l'alliance qui les a constamment unies, sur des bases plus favorables à la Suisse, mieux adaptées à son organisation fédérale, et qui aient pour unique but l'utilité, la défense et la sûreté mutuelle, sans tendre à l'offense de qui que ce soit.

Le premier Consul de la République française, au nom du Peuple français, a nommé pour négocier et conclure un nouveau traité d'alliance défensive, avec les députés désignés à cet effet par la Diète suisse, le Général *Ney*, Ministre plénipotentiaire en Suisse, et ce Ministre et les députés nommés par la Diète, *Louis d'Affry*, Landammann de la Suisse et Avoyer de Fribourg; *Jean Reinhard*, Bourguemaître de Zurich et député de son Canton; *Frédérich Freudenreich*, Conseiller d'Etat de Berne et député de son Canton; *Emanuel Jauch*, Banneret et député d'Uri; *Charles Müller-Friedberg*, Conseiller d'Etat de St. Gall et député de son Canton; *Jacques Zellweguer*, Landammann d'Appenzell et député de son Canton; et *François Antoine Wursch*, Landammann d'Unterwald le bas et Conseiller de légation de son Canton, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, sont convenus des articles suivants.

Art. 1. Il y aura à perpétuité paix et amitié entre la République française et la Suisse, et une alliance défensive entre les deux nations qui durera cinquante ans. La paix perpétuelle de 1516, étant la base fondamentale des alliances faites depuis cette époque entre les deux Etats, est rappelée dans le présent traité de la manière la plus expresse, ainsi que l'acte de médiation du 30 Pluviose an 11 (19 février 1803).

Digitized by Google

Art. 2. L'un des effets de cette alliance étant d'empêcher qu'il ne soit porté atteinte à l'indépendance et à la sûreté de la Suisse, la République française promet d'employer constamment ses bons offices pour lui procurer sa neutralité, et pour lui assurer la jouissance de ses droits envers les autres puissances. La République française s'engage, dans le cas où la Suisse ou une partie quelconque de la Suisse serait attaquée, de la défendre et de l'aider de ses forces et à ses frais, mais seulement sur la réquisition formelle de la Diète helvétique.

Art. 3. Si le territoire continental de la République française, tel qu'il est aujourd'hui, était attaqué ou envahi, et si le Gouvernement français jugeait qu'il a besoin pour le défendre d'un plus grand nombre de troupes suisses que celles qu'il aura à son service, d'après la capitulation conclue avec la Diète de la Suisse, sous la date du présent traité, les Cantons promettent et s'engagent d'accorder dix jours après la réquisition, qui leur en sera faite par le Gouvernement français, une nouvelle levée de gens volontaires et engagés de leur bon gré; le cas toutefois réservé, où la Suisse serait elle-même en guerre, ou dans un péril imminent d'être attaquée. Cette nouvelle levée, qui sera faite aux dépens du Gouvernement français, ne pourra excéder huit mille hommes, qui ne seront employés que pour la défense du territoire continental de la République française. Cette levée ne pourra être faite dans le même moment que celle des 5mes bataillons capitulés.

Art. 4. Les huit mille hommes stipulés dans l'article précédent, seront organisés et traités à tous égards comme les autres régiments suisses, qui serviront alors par capitulation, et ils jouiront comme eux du libre exercice de la religion et de la justice. Après la guerre, ce corps de troupes sera renvoyé dans son pays, et il recevra un mois de solde à compter du jour de la rentrée en Suisse.

Art. 5. Il ne sera accordé par l'une des deux puissances contractantes aucun passage sur son territoire aux ennemis de l'autre puissance. Elles s'y opposeront même à main armée s'il est nécessaire. Ce présent traité, absolument défensif, ne doit d'ailleurs préjudicier ni déroger en rien à la neutralité des parties.

Digitized by Google

Art. 6. L'une des deux puissances contractantes ne pourra pas, après avoir requis les secours de son allié, conclure de paix à son insu, et elle devra le comprendre dans ses traités de trêve ou de pacification, dans le cas où il l'aurait demandé.

Art. 7. Les parties contractantes s'engagent à ne faire aucun traité, convention ou capitulation contraires au présent traité d'alliance. Les capitulations conclues ou à conclure avec les Républiques italienne et batave, ainsi qu'avec sa Majesté Catholique et le Saint Siège, en les renfermant dans les clauses du présent article, sont expressément réservées.

Art. 8. Pour éviter à l'avenir toute discussion territoriale, il sera procédé à une rectification de limites entre la France et les Cantons adjacents, duement autorisés par la Diète. On prendra pour base l'état actuel des frontières, et pour les changements qui seront trouvés nécessaires, afin de faciliter aux deux pays le service des douanes, et d'assurer la liberté des communications, on cherchera à rendre les compensations aussi justes que convenables.

Art. 9. Le Gouvernement français accordera l'extraction de ses salines pour tous les sels dont la Suisse aura besoin. Cette extraction et les transports continueront à être exempts de toutes espèces d'impôts. De son côté la Suisse s'engage à prendre tous les ans deux cent mille quintaux de sel de France. Les prix et les conditions de livraison, ainsi que le mode de paiement seront fixés de gré à gré entre les Cantons et la régie des sels ; mais ces prix ne pourront jamais être plus forts pour la Suisse que pour les Français eux-mêmes.

Art. 10. De même il sera accordé depuis le douze Prairial jusqu'au vingt-quatre Brumaire de chaque année (du 1er juin au 15 novembre) à tous les habitants Suisses des Cantons limitrophes de la France la libre importation des denrées provenant des bienfonds dont ils seraient propriétaires sur le territoire de la République française, à une lieue des frontières respectives, et réciproquement en faveur des Français qui auraient des propriétés foncières en Suisse. L'exportation et l'importation de ces denrées territoriales seront libres et exemptes de tous droits, lorsque les propriétaires respectifs auront rempli les formalités exigées par les autorités compétentes des deux puissances.

Digitized by Google

Art. 11. Pour faciliter les relations commerciales des deux puissances, on conviendra des mesures nécessaires pour établir une communication par eau depuis le lac de Genève jusqu'au Rhin, et depuis Genève jusqu'à la partie du Rhône qui est navigable. Les travaux pour cet effet seront entrepris à la même époque,

Art. 12. Les citoyens des deux Républiques seront respectivement traités, sous le rapport du commerce et des droits d'importation, d'exportation et de transit, sur le même pied que ceux des nations les plus favorisées, et il sera fait dans le plus court délai possible un règlement commercial, qui sera ajouté au présent traité, en forme d'articles supplémentaires. Il ne pourra être exigé des Français qui formeront un établissement en Suisse, ou qui voudraient y exercer un genre d'industrie que la loi permet aux nationaux, aucun droit ou condition pécuniaire plus onéreux qu'on ne l'exige pour l'établissement des nationaux eux-mêmes. Ils pourront aller et venir en Suisse, munis de passeports en formes, et s'y établir, après avoir produit à la Légation française en Suisse des certificats de bonne conduite et mœurs, ainsi que les autres attestations nécessaires pour obtenir d'être immatriculés. On suivra à l'égard de leurs personnes et de leurs propriétés les mêmes lois et usages qu'envers les nationaux. Les Suisses jouiront en France des mêmes avantages.

Art. 13. Dans les affaires litigieuses, personnelles ou de commerce, qui ne pourront se terminer à l'amiable, ou sans la voie des tribunaux, le demandeur sera obligé de poursuivre son action directement devant les juges naturels du défendeur, à moins que les parties ne soient présentes dans le lieu même où le contract a été stipulé, ou qu'elles ne fussent convenues des juges, par devant lesquels elles se seraient engagées à discuter leurs difficultés. Dans les affaires litigieuses, ayant pour objet des propriétés foncières, l'action sera suivie par devant le tribunal ou magistrat du lieu où la dite propriété est située. Les contestations qui pourraient s'élever entre les héritiers d'un Français mort en Suisse, à raison de sa succession, seront portées devant le juge du domicile que le Français avait en France. Il en sera usé de même à l'égard des contestations qui pourraient s'élever entre les héritiers d'un Suisse mort en France.

Digitized by Google

Art. 14. Il ne sera exigé des Français qui auraient à poursuivre une action en Suisse, et des Suisses qui auraient une action à poursuivre en France, aucuns droits, caution ou dépôt auxquels ne seraient pas soumis les nationaux eux-mêmes, conformément aux lois de chaque endroit.

Art. 15. Les jugements définitifs en matière civile, ayant force de chose jugée, rendus par les tribunaux français, seront exécutoires en Suisse, et réciproquement, après qu'ils auront été légalisés par les Envoyés respectifs, ou à leur défaut par les autorités compétentes de chaque pays.

Art. 16. En cas de faillite ou de banqueroute de la part de Français possédant des biens en France, s'il y a des créanciers suisses et des créanciers français, les créanciers suisses qui se seraient conformés aux lois françaises pour la sûreté de leurs hypothèques, seront payés sur les dits biens, comme les créanciers hypothécaires français, suivant l'ordre de leur hypothèque ; et réciproquement, si des Suisses possédant des biens dans la République helvétique se trouvaient avoir des créanciers français et des créanciers suisses, les créanciers français qui se seraient conformés aux lois suisses pour la sûreté de leur hypothèque en Suisse, seront colloqués, sans distinction avec les créanciers suisses, suivant l'ordre de leur hypothèque. Quant aux simples créanciers, ils seront aussi traités également, sans considérer à laquelle des deux Républiques ils appartiennent; mais toujours conformément aux lois de chaque pays.

Art. 17. Dans toutes les procédures criminelles pour délits graves, dont l'instruction se fera soit devant les tribunaux français, soit devant ceux de Suisse, les témoins suisses qui seront cités à comparaître en personne en France, et les témoins français qui seront cités à comparaître en personne en Suisse, seront tenues de se transporter près le tribunal qui les aura appelés, sous les peines déterminées par les lois respectives des deux nations. Les deux Gouvernements accorderont dans ce cas aux témoins les passeports nécessaires, et ils se concerteront pour fixer l'indemnité et l'avance préalable qui seront dues à raison de la distance et du séjour; mais si le témoin se trouvait complice, il serait renvoyé par devant son juge naturel, aux frais du Gouvernement qui l'aurait appelé.

Digitized by Google

Art. 18. Si les individus qui seraient déclarés juridiquement coupables de crimes d'Etat, assassinats, empoisonnements, incendies, faux sur des actes publics, fabrication de fausse monnaie, vols avec violence ou effraction, ou qui seraient poursuivis comme tels, en vertu des mandats décernés par l'autorité légale, se réfugiaient d'un pays dans l'autre, leur extradition sera accordée à la première réquisition. Les choses volées dans l'un des deux pays, et déposées dans l'autre, seront fidèlement restituées, et chaque Etat supportera jusqu'aux frontières de son territoire les frais d'extradition et de transport. Dans le cas de délits moins graves, mais qui peuvent emporter peine afflictive, chacun des deux Etats s'engage, indépendamment des restitutions à opérer, à punir lui-même le délinquant, et la sentence sera communiquée à la Légation française en Suisse, si c'est un citoyen français, et respectivement à l'Envoyé helvétique à Paris, ou à son défaut au Landammann de la Suisse, si la punition pesait sur un citoyen suisse.

Art. 19. Pour prévenir les délits de contrebande et la dégradation des forêts voisines des frontières, les administrations des douanes et les agences forestières qui seront organisées dans les Cantons suisses limitrophes, se concerteront avec celles de France, et conviendront sous l'autorisation de leurs Gouvernements respectifs des mesures à prendre pour unir leurs moyens de surveillance et pour se soutenir réciproquement.

Art. 20. Si par la suite on reconnaissait que quelques articles du présent traité auraient besoin d'éclaircissements, il est expressément convenu, que les parties contractantes se concerteront pour régler à l'amiable les articles sujets à interprétation.

Art. 21. Les ratifications du présent traité d'alliance défensive, ainsi arrêté et conclu, seront échangées à Fribourg d'ici au neuf Brumaire an douze (1er novembre 1803) et plus tôt si faire se peut. Ce traité a été rédigé en français, et il en a été fait deux doubles d'une même forme et teneur, l'un en langue française et l'autre en langue française et l'autre en langue allemande. En foi de quoi nous Ministre plénipotentiaire de la République française, et les députés nommés à cet effet par la Diète helvétique, avons

Digitized by Google

signé à Fribourg, le quatre Vendémiaire an douze de la République française (vingt-sept Septembre 1803).

Le Général
Ney

Louis d'Affry.
Jean Reinhard.
Frédéric Freudenreich.
(L. S.) Emanuel Jauch.
Charles Muller-Friedberg.
Jacques Zellweguer.
François Antoine Wursch.

IV.

Die erste Militärcapitulation vom 27. September 1803.

Le Premier Consul de la République française au nom du Peuple français, et la Diète helvétique au nom des dix-neuf Cantons de la Suisse, désirant renouveler et comprendre dans une capitulation générale, celles qui ont été conclues antérieurement entre les deux Etats et qui fixaient l'organisation des Régiments suisses que la France entretenait à son service. Le Premier Consul de la République française, au nom du Peuple français, a nommé pour son plénipotentiaire à cet effet le Général *Ney*, Ambassadeur près la République helvétique. Et la Diète helvétique les citoyens *Louis d'Affry*, Landammann de la Suisse, premier Avoyer et député de Fribourg, *Charles Pfyffer*, député de Lucerne, *Jean-Antoine Herrenschwand*, Conseiller de légation de Fribourg, *François-Joseph Andermatt*, Conseiller de légation de Zug, *Amédée de Muralt*, Conseiller de légation de Berne, *Frédéric de Roll*, Conseiller de légation de Soleure, et *Paul-Antoine Toggenburg*, Conseiller de légation du Canton des Grisons. Lesquels, en vertu de leurs pleins pouvoirs et après les avoir échangés, ont arrêté et conclu entr'eux les articles suivants:

Art. 1. La République française entretiendra à son service seize mille hommes de troupes suisses. Les hommes se-

Digitized by Google

ront enrôlés librement et volontairement; à l'expiration de leurs engagements ils recevront leur congé absolu, s'ils le demandent.

Art. 2. Ces troupes seront divisées en quatre Régiments de quatre mille hommes chacun. Dans le cas, où le Gouvernement français voudrait que ces quatre Régiments fussent constamment au complet, il sera formé un dépôt de mille hommes pour chacun d'eux, destiné à les alimenter, de manière à ce que leur effectif soit toujours de 4000 hommes; ces dépôts seront réunis dans les forteresses limitrophes de la Suisse, déterminées pour cet effet par le Gouvernement français.

Art. 3. Ces Régiments seront composés d'un Etat-major et de quatre Bataillons. Chaque Bataillon de neuf Compagnies, dont une de Grenadiers et huit de Fusiliers, ainsi qu'il suit, savoir :

Grand Etat-major d'un Régiment. 1 Colonel, 1 Colonel en second, 1 Major, 4 Chefs de Bataillon, 4 Adjudants-majors, dont 1 Capitaine de 2me classe, 1 Capitaine de 3me classe, 1 Lieutenant de 1re classe, 1 Lieutenant de 2me classe, 4 Quartiers-maîtres, dont 1 Capitaine de 1re classe, attaché au 1er Bataillon, et 3 Adjoints, dont 1 Capitaine de 2me classe, 2 Lieutenants de 1re classe, 4 Porte-drapeaux, 1 Aumonier, 1 Ministre, 1 Juge, 4 Chirurgiens, dont 1 de 1re classe, 1 de 2me classe et 2 de 3me classe = 26.

Petit Etat-major d'un Régiment. 4 Adjudants Sous-officiers, 1 Tambour-major, 4 Caporaux-tambours, 13 Musiciens, dont 1 chef, 4 Prévôts, 1 Maître-tailleur, 1 Maître-cordonnier, 1 Maître-guêtrier, 1 Maître-armurier = 56.

Compagnie de Grenadiers. 1 Capitaine, 1 Lieutenant en premier, 1 Lieutenant en second, 1 Sous-Lieutenant = 4, 1 Sergent-major, 4 Sergents, 1 Fourrier, 8 Caporaux, 72 Grenadiers, 2 Tambours = 92.

Compagnie de Fusiliers. 1 Capitaine, 1 Lieutenant en premier, 1 Lieutenant en second, 1 Sous-Lieutenant, 1 Sergent-major, 4 Sergents, 1 Fourrier, 8 Caporaux, 92 Fusiliers, 2 Tambours = 112.

Art. 4. Il y aura quatre Compagnies d'Artillerie à pied organisées comme celles de la République française, et composées de la manière suivante, savoir : 1 Capitaine en premier, 1 Capitaine en second, 1 Lieutenant en premier, 1 Lieu-

Digitized by Google

tenant en second = 4, 1 Sergent-major, 4 Sergents, 1 Fourrier, 4 Caporaux, 4 Artificiers, 12 Canoniers de 1re classe, 36 Canoniers de 2me classe, 2 Tambours = 68.

Ces Compagnies seront attachées aux quatre Régiments, suivant leur numéro 1. 2. 3. et 4. En cas d'augmentation, l'Artillerie recevra la force déterminée pour le pied de guerre.

Art. 5. A l'expiration du premier engagement, il sera créé huit appointés par chaque compagnie de Grenadiers et de Fusiliers, qui jouiront de la haute paye attribuée à ce titre d'ancienneté.

Art. 6. La solde, les appointements et les masses des quatre Régiments suisses, seront établis et payés sur le même pied, que ceux de l'Infanterie de ligne française. Les compagnies de Canoniers seront payées comme l'Artillerie française à pied. Les militaires, qui feront partie de ces corps de troupes, auront les mêmes droits à la pension de retraite, lorsqu'ils auront le temps de service déterminé par la loi, ou lorsqu'ils auront reçu des blessures au service de la République française. Les Officiers, Sous-Officiers et Soldats suisses, qui auront servi soit en France, soit en Piémont, après avoir dûement justifié de leurs services antérieurs à la présente capitulation, en jouiront pour obtenir la pension de retraite. Les uns et les autres pourront en jouir dans leur pays, ou dans tel lieu de la France qu'ils choisiront pour leur domicile.

Art. 7. Les Suisses qui seront admis dans ces Régiments, devront être de l'âge de 18 à 40 ans, de la taille de 5 pieds 2 pouces, ou 1 mètre 678 millimètres au moins, et n'avoir aucune infirmité. Ils contracteront l'engagement de servir fidèlement la République française, pendant quatre ans; à l'expiration de cet engagement, ils seront libres de se rengager pour 2, 4, 6 ou 8 ans. Le Gouvernement français, pour faciliter la première levée des hommes de recrues, fera payer entre les mains des Conseils d'administration de chaque Régiment suisse, la somme de quinze mille, huit cent quarante francs, pour le complet de chaque Compagnie de Grenadiers de quatre vingt-huit hommes, non compris les officiers. Celle de dix-neuf mille, quatre cent quarante francs, pour le complet de chaque Compagnie de Fusiliers de cent huit hommes, non compris les officiers. Celle d'onze mille, cinq cent vingt francs pour

Digitized by Google

le complet de chaque Compagnie d'Artillerie à pied de soixante-quatre hommes, non compris les officiers. Et enfin celle de cinq-mille-quatre-cent francs, pour les trente hommes du petit Etat-major d'un Régiment. Les sommes ainsi stipulées pour les Compagnies de Grenadiers, de Fusiliers, d'Artillerie à pied et du petit Etat-major, seront payées par le Gouvernement français, par tiers et d'avance, entre les mains des Conseils d'administration de chaque Régiment, savoir : Le premier tiers, avant la formation des Régiments. Le second tiers, lorsque les Capitaines auront justifié par les revues des Inspecteurs, qu'ils ont le quart de leur Compagnie présent sous les armes. Et le troisième tiers, lorsque la moitié de la Compagnie sera constatée présente et de la même manière. Les Conseils d'administration, en se conformant strictement aux lois, arrêtés et réglements rendus sur la comptabilité des troupes françaises, délivreront aux Capitaines les sommes qu'ils jugeront nécessaires, pour payer l'engagement et les frais d'enrôlement et de transport jusqu'à l'arrivée des recrues au lieu de leur destination. Les recrues dateront pour leur service du jour de leur engagement, mais ils ne seront compris pour la solde que de celui de leur arrivée au dépôt général de chaque Régiment, déterminé par le Gouvernement français. Les Capitaines devront, sur le prix de l'engagement que le conseil d'administration aura jugé convenable de leur allouer, former ou compléter le sac de chaque recrue, pourvu de tous les effets de petit équipement nécessaires à un Soldat. Il sera alloué aux Capitaines, pour chaque homme qui se rengagera, savoir : Cent francs pour deux ans. Deux cents francs pour quatre ans. Et trois cents francs pour six ans. Les troupes suisses, au moyen des sommes qui leur sont allouées pour le rengagement, n'auront pas droit à la haute paye accordée aux Soldats français en pareil cas. Les Capitaines pourront enrôler pour six ou huit ans, et il sera accordé par le Gouvernement français, pour chaque homme qui contractera l'engagement de servir six ans, la somme de trois cents francs et quatre cents francs pour huit ans. En cas d'augmentation, pour porter les Régiments à cinq mille hommes, chaque Régiment recevra une fois payé et du jour que les conseils d'administration en recevront l'ordre du Gouvernement français, la somme de deux cents mille francs, pour chaque mille hommes destinés à

Digitized by Google

alimenter les Régiments, sur le complet de quatre mille hommes.

Art. 8. Les fonds faits pour la masse de recrutement, seront répartis entre les Capitaines des Compagnies de Fusiliers, d'après les dispositions des conseils d'administration stipulées dans l'article ci-dessus. Ces Capitaines devront toujours tenir leurs Compagnies au complet, et lorsqu'un Fusilier passera à l'Etat-major ou aux Grenadiers, le prix de son engagement sera remis au Capitaine de la Compagnie d'où il sortira, pour qu'il puisse le remplacer. Pour faciliter le recrutement, il sera accordé chaque année six congés de semestre aux Sous-officiers et Soldats de chaque Compagnie et un d'Officier.

Art. 9. Un Bataillon composé de quatre Compagnies de Grenadiers, pris par détachements dans les différents Régiments suisses, ainsi que les Officiers d'Etat-major nécessaires, pourra être admis à faire partie de la garde du Gouvernement, lorsque le Premier Consul aura déterminé l'époque et les dispositions y relatives.

Art. 10. La place de Colonel-Général des Suisses est rétablie; cet Officier supérieur commandera les troupes suisses qui seront à Paris, et il aura la surveillance sur les autres. Il sera nommé par le Premier Consul. Il y aura en outre deux Généraux de Brigade suisses, pour surveiller l'instruction, le service, l'administration et la discipline des 4 Régiments capitulés.

Art. 11. Les Généraux de Brigade, les Colonels, les Colonels en second, les Chefs de Bataillon et Majors, seront nommés par le Premier Consul. Il disposera de ces emplois en faveur des Officiers suisses, qu'il jugera les plus dignes par leur ancienneté et par leurs services.

Art. 12. Les Capitaines, les Lieutenants en premier et Lieutenants en second, et les Sous-Lieutenants de Grenadiers, seront choisis par le Premier Consul sur la proposition du Colonel-Général, et la présentation du Ministre de la guerre, parmi les officiers du même grade des Régiments dont ils font partie.

Art. 13. Les Quartiers-maîtres, les Capitaines, les Lieutenants et Sous-Lieutenants des Compagnies de Fusiliers, seront également choisis par le Premier Consul pour la première formation des cadres, sur la proposition des Gouverne-

Digitized by Google

ments cantonaux. Après cette première nomination, les emplois de Capitaines et de Lieutenants se donneront à l'ancienneté. Les Sous-lieutenants seront nommés par le Colonel-Général sur la présentation des Capitaines de chaque compagnie ; mais les Capitaines ne pourront les prendre pour cet emploi, que dans leurs Cantons respectifs, ou parmi les Sous-officiers du Régiment dont ils feront partie. Les Quartiers-maîtres seront également nommés par le Colonel-Général, sur la proposition des Capitaines réunis et présentés par le Ministre de la guerre.

Art. 14. Le Premier Consul nommera également, sur la proposition du Colonel de chaque Régiment, approuvée par le Colonel-Général et présentée par le Ministre ou le Directeur de l'administration de la guerre, les Adjudants-majors, les Porte-drapeaux, les Aumôniers, les Ministres, les Juges et Chirurgiens. Le Juge aura rang de Capitaine. Les Porte-drapeaux seront pris parmi les Sous-officiers.

Art. 15. Les Adjudants-Sous-officiers, le Tambour-major, les Caporaux-Tambours et les Prévôts de chaque Régiment, seront nommés par le Colonel sur la présentation des Chefs de Bataillon. Les Sous-officiers et Caporaux des Compagnies seront également nommés par le Colonel sur la proposition des Capitaines et agréés par les Chefs de Bataillon. Les Musiciens et Maîtres-ouvriers seront choisis par le Conseil d'administration.

Art. 16. Chaque Régiment aura un conseil d'administration, qui sera composé ainsi qu'il suit : du Colonel ou Colonel en second, Président, de deux chefs de Bataillon, de quatre Capitaines, et de deux Sous-officiers. Le Conseil d'administration du Bataillon des Grenadiers suisses, faisant partie de la garde du Gouvernement français, sera composé du Chef de Bataillon, Président, d'un Capitaine, d'un Lieutenant, d'un Sous-lieutenant, et d'un Sous-officier. Le Conseil d'administration des compagnies d'Artillerie à pied, sera composé du Capitaine en premier, Président, du Lieutenant en premier, et d'un Sous-officier. On suivra pour la formation de ces Conseils les règles établies sur le même objet dans l'armée française.

Art. 17. L'uniforme de ces Régiments sera déterminée par le Gouvernement français.

Digitized by Google

Art. 18. Les troupes suisses, qui seront au service de la France, ne seront jamais employées que sur le territoire continental de l'Europe.

Art. 19. Elles conserveront le libre exercice de leur religion et de leur justice. Les hommes qui en feront partie ne seront justiciables, dans aucun cas, pour les délits et pour les faits de discipline, que des tribunaux militaires suisses.

Art. 20. Les troupes suisses seront assimilées pour le rang et le service à faire aux mêmes dispositions et règlements que ceux adoptés par les troupes françaises, excepté ce qui est stipulé à l'article 13.

Art. 21. Il pourra être admis, sur la présentation du Landammann de la Suisse, vingt jeunes gens de l'Helvétie à l'école polytechnique de France, après avoir subi les examens prescrits par les règlements sur cette partie.

Art. 22. Les Officiers suisses pourront parvenir à toutes les charges et dignités militaires qui subsistent en France.

Art. 23. Si des circonstances imprévues nécessitaient le licenciement des Régiments suisses en tout ou en partie, avant l'expiration de la présente capitulation, et si à cette époque le Gouvernement français se refusait de la renouveler, les Officiers, Sous-officiers et Soldats qui les composeront, recevront un traitement de réforme, proportionné aux années de service, et respectivement aux grades qu'ils auront occupés.

Art. 24. Dans le cas où la Suisse se trouverait, par suite de la guerre, menacée d'un péril imminent, le Gouvernement français, sur la réquisition formelle de la Diète helvétique et dix jours après qu'il l'aura reçue, s'engage d'envoyer au secours de la Suisse la moitié des Régiments capitulés, ou la totalité si les circonstances l'exigeaient impérieusement. Dès cette époque les appointements et solde, les frais de route et de transport, seront à la charge de la puissance requérante.

Art. 25. La présente capitulation militaire durera vingt-cinq ans, et les puissances contractantes pourront ensuite la continuer ou y renoncer. En foi de quoi, Nous Ministre plénipotentiaire de la République française, et Nous Députés de la Diète helvétique, avons signalé la présente capitula-

Digitized by Google

tion, dont les ratifications seront échangées d'ici au 9 Brumaire an 12 (1er Novembre 1803) et plus tôt si faire se peut. Fait à double entre Nous, à Fribourg le 4 Vendémiaire an 12 de la République française (27 Septembre 1803).

Louis d'Affry. Le Général Ney.
Charles Pfyffer.
Jean-Antoine Herrenschwand.
François-Jos. Andermatt.
Amédée de Muralt.
Frédéric de Roll.
Paul-Antoine Toggenburg.

V.

Die zweite Militärcapitulation vom 28. März 1812.

Napoléon, Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération suisse, et la Diète helvétique, au nom des XIX Cantons de la Suisse, désirant établir sur des bases plus convenables la levée et l'organisation des troupes suisses, que la France entretient à son service, en vertu de la capitulation militaire conclue le 27 Septembre 1803, ont nommé pour leurs plénipotentiaires à cet effet, savoir: S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Son chambellan Monsieur le comte *Auguste de Talleyrand*, officier de la Légion d'honneur, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté en Suisse; et la Diète de la Confédération suisse: Messieurs *Rodolphe de Watteville*, Général de la Confédération, ancien Landammann de la Suisse et Avoyer du Canton de Berne; *Jean Conrad d'Escher*, Bourgmestre du Canton de Zurich; *Joachim Pancrace Reutti*, membre du petit Conseil du Canton de St-Gall; *Nicolas Heer*, Landammann du Canton de Glaris; *Auguste Pidou*, membre du petit Conseil du Canton de Vaud; lesquels, après avoir échangé leurs pleinspouvoirs, sont convenus des articles suivants.

Digitized by Google

Art. 1. S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, conservera et entretiendra à son service quatre Régiments de troupes suisses, formant en totalité douze mille hommes, non compris les Etats-majors.

Art. 2. Chaque Régiment sera composé d'un Etat-major, de trois bataillons de guerre, d'un demi bataillon de dépôt, et d'une compagnie d'artillerie.

Art. 3. Chaque bataillon de guerre comprendra six compagnies de cent quarante hommes chacune, savoir: une de grenadiers, une de voltigeurs, et quatre de fusiliers. Chaque demi bataillon de dépôt sera composé de trois compagnies de fusiliers du même nombre d'hommes.

Art. 4. L'organisation des Régiments, des bataillons et des compagnies, sera la même que celle des troupes françaises.

Art. 5. Conformément au précédent article, l'Etat-major de chaque Régiment sera composé de la manière suivante: 1 Colonel, 1 Major, 3 Chefs de bataillon, 4 Adjudants-major, 1 Quartier-maître, 1 Officier payeur, 1 Adjudant-major, Cataine d'habillement, 1 Aumônier, 1 Ministre, 1 Juge, 1 Chirurgien-major, 3 Aide-Chirurgiens, 4 Sous-Aide-Chirurgiens, 8 Adjudants Sous-officiers, 1 Tambour-major, 1 Caporal-Tambour, 8 Musiciens, 4 Prévôts, 1 Maître Tailleur, 1 Maître Cordonnier, 1 Maître Guêtrier, 4 Maîtres Armuriers = 46.

Chaque compagnie sera organisée comme il suit: 1 Capitaine, 1 Lieutenant, 1 Sous-Lieutenant, 1 Sergent-major, 4 Sergents, 1 Caporal-Fourrier, 8 Caporaux, 121 Grenadiers, voltigeurs ou fusiliers, 2 Tambours = 140.

La compagnie d'artillerie attachée à chaque Régiment comprendra: 1 Lieutenant, 1 Sous-Lieutenant, 3 Sergents, 3 Caporaux, 20 Canoniers, 2 Ouvriers, 40 Soldats du train = 70.

Art. 6. La solde, les appointements, les masses des quatre Régiments suisses seront établis et payés sur le même pied que ceux de l'infanterie de ligne française. Les militaires faisant partie de ces corps de troupes, auront les mêmes droits à la pension de retraite, lorsqu'ils auront le temps de service déterminé par la loi, ou lorsqu'ils auront reçu des blessures au service de la France. Ils participeront à tous les avantages qui pourraient être accordés par la suite

Digitized by Google

aux troupes françaises. Les services antérieurs à la capitulation du 27 septembre 1803, seront comptés pour la retraite, lorsqu'ils auront été rendus soit dans l'ancienne France soit dans les pays réunis au territoire de l'Empire. Les officiers, sous-officiers et soldats suisses, qui auront obtenu leur pension de retraite, pourront en jouir en France ou dans leur pays.

Art. 7. Les officiers et sous-officiers qui se trouveraient supprimés, d'après la nouvelle organisation des quatre Régiments entretenus au service de France, conserveront leur traitement jusqu'au moment de leur remise en activité. Ils resteront à la suite des Corps et y feront le service jusqu'à ce qu'ils soient rétablis selon leur grade dans les premiers emplois vavants, ou ils obtiendront leur retraite s'ils en ont le droit.

Art 8. Les Suisses qui seront admis dans les Régiments, devront être d'origine Suisse, de l'âge de vingt à quarante ans, de la taille de cinq pieds deux pouces ou un mètre 678 millimètres au moins, et n'avoir aucune infirmité; néanmoins le nombre d'hommes nécessaire aux compagnies de voltigeurs pourra être pris au-dessous de cette taille; mais il devra avoir au moins celle de 4 pieds 9 pouces, ou un mètre 556 millimètres. Ces hommes contracteront l'engagement de servir avec fidélité pendant quatre ans S. M. l'Empereur Napoléon et ses successeurs; à l'expiration de cet engagement ils seront libres de se rengager pour deux, quatre, six ou huit ans. Les congés absolus seront délivrés quatre fois par an, et autant qu'il sera possible dans le premier mois de chaque trimestre, aux hommes dont l'engagement sera expiré dans le trimestre précédent. Chaque homme qui, à l'expiration de son engagement, fera partie d'une armée active, ne pourra cependant la quitter, et il sera tenu de se rengager pour deux ans, à moins qu'il ne veuille le faire pour un plus long terme; si cependant la guerre se termine dans la première année de son rengagement, il recevra son congé à la fin de la campagne, s'il le demande.

Art. 9. Les remplacements d'hommes dans les régiments capitulés auront lieu de la manière suivante: A dater du jour de la signature de la présente capitulation, le Gouvernement suisse sera obligé de fournir un nombre fixe de

Digitized by Google

deux mille hommes par année, pour remplacer les hommes qui seraient morts au service, ceux qui obtiendraient leur retraite pour cause de blessures, d'infirmités contractées à la guerre, ou d'ancienneté de service, et ceux qui, à l'expiration de leur engagement, recevront leur congé absolu. Dans le cas d'une guerre en Italie ou en Allemagne, il sera tenu de fournir chaque année mille hommes de plus. Pour cette levée extraordinaire de guerre la Suisse fournira tous les trois mois 250 hommes ; la première levée aura lieu trois mois après que la notification de l'état de guerre aura été communiquée à la Suisse par le gouvernement français. Ces levées dureront jusqu'à la conclusion de la paix. Le gouvernement suisse s'engage à faire parvenir aux dépôts de recrutement tous les hommes qu'il devra fournir. Ces dépôts seront placés près des frontières de la Suisse. Le Colonel-général déterminera dans quel corps ou dans quel bataillon les recrues qui seront envoyées annuellement, devront être placées. Il n'est point dérogé par les dispositions ci-dessus à l'engagement que la Suisse avait contracté de fournir 3160 hommes le 1er janvier 1812 et 500 hommes du 1er janvier au 1er mars suivant, conformément à la détermination de la Diète du 11 juillet 1811. Ceux de ces hommes qui n'ont pas encore été fournis, seront incessamment envoyés aux dépôts, et employés à porter les Régiments suisses au complet fixé par la présente capitulation.

Art. 10. Le gouvernement suisse, indépendamment du nombre d'hommes qu'il s'engage à fournir chaque année pour l'entretien des quatre régiments au service de France, s'oblige à remplacer à ses frais les déserteurs à mesure qu'ils lui seront indiqués. Il ne sera tenu de remplacer que ceux qui auraient déserté dans les deux premières années de leur arrivée au dépôt, lorsqu'il aura rempli l'engagement exprimé dans l'article suivant.

Art. 11. Le gouvernement suisse s'engage à n'avoir aucun Régiment au service d'une autre puissance, à rappeler tous les Suisses qui servent à l'étranger, et à faire usage pour les déterminer à rentrer dans leur pays, de tous les moyens de persuasion et d'autorité qui sont en son pouvoir.

Art. 12. Le recrutement sera fait par la Confédération suisse. Les officiers, sous-officiers et soldats pourront être employés de gré par les Gouvernements cantonaux, lorsque

Digitized by Google

ceux-ci jugeront que leur concours peut être utile au succès du recrutement. Les semestriers qu'employeront les Gouvernements cantonaux seront sous ce rapport à leur disposition.

Art. 13. Pour acquitter le premier prix d'engagement, et les frais de conduite, soit des deux mille hommes que le Gouvernement suisse s'engage à fournir annuellement, soit des mille hommes de plus qu'il s'oblige à livrer en cas de guerre en Italie ou en Allemagne, ainsi qu'il est dit à l'article 9, il sera mis à sa disposition une somme de 130 francs par homme, laquelle sera prise sur la masse de recrutement fixée à 180 francs.

La Suisse recevra par avance et tous les quatre mois, un tiers de la somme accordée par S. M. pour le recrutement annuel des troupes suisses. Les fonds pour la levée extraordinaire de guerre seront également fournis par avance. Les 50 francs qui forment le complétement de cette masse seront réservés par la France pour être employés à la première mise des hommes, et à leur fourniture de petit équipement, suivant les règles établies pour les recrues françaises. Il ne sera rien alloué pour l'engagement et les frais de conduite des hommes que leurs infirmités ou d'autres motifs valables feraient refuser lors de leur arrivée aux dépôts, ou qui n'y paraitraient pas, soit pour cause de désertion, soit pour tout autre motif. Il ne sera rien alloué pour le remplacement des hommes qui auraient déserté leurs drapeaux, et le Gouvernement suisse sera tenu d'y pourvoir à ses frais. Les recrues dateront pour leur service du jour de leur engagement, mais ils ne seront compris pour la solde que du jour de leur arrivée au dépôt de recrutement. Les fonds pour les engagements continueront d'être administrés par les Conseils des Régiments. Ces rengagements ne font point partie du nombre d'hommes que la Suisse s'engage à fournir annuellement par l'article 8 de la présente capitulation. Il sera alloué à ces Conseils pour chaque homme qui se rengagera, savoir : Cent francs pour deux ans, deux cents francs pour quatre ans, trois cents francs pour six ans, quatre cents francs pour huit ans.

Art. 14. Il sera accordé par année deux congés de semestre aux sous-officiers ou soldats de chaque compagnie, et un congé de semestre d'officier.

Digitized by Google

Art. 15. Un bataillon composé de quatre compagnies de grenadiers, pris par détachement dans les différents Régiments suisses, ainsi que les officiers d'Etat-major nécessaires, pourra être admis à faire partie de la garde impériale, lorsque S. M. aura déterminé l'époque et les dispositions qui y sont relatives.

Art. 16. La place de Colonel-général des Suisses est conservée. Cet officier supérieur commandera les troupes suisses qui seront à Paris et il aura la surveillance sur les autres ; il est nommé par S. M. l'Empereur. Le Colonel-général reçoit les réglements d'administration, de service, de comptabilité, et en fait exécuter toutes les dispositions. Il y aura en outre deux Généraux de brigade suisses, pour surveiller l'instruction, le service, l'administration et la discipline des quatre Régiments capitulés.

Art. 17. Les trois bataillons de guerre de chaque Régiment seront commandés par le colonel ; le demi bataillon de dépôt sera commandé par le major.

Art. 18. Les Généraux de brigade, les colonels, les chefs de bataillon et majors seront nommés par S. M. l'Empereur. Il disposera de ces emplois en faveur des officiers suisses qu'il en jugera les plus dignes par leur ancienneté et par leurs services.

Art. 19. Les capitaines, lieutenants et sous-lieutenants de grenadiers seront choisis par S. M. l'Empereur, sur la proposition du Colonel-général, parmi les officiers du même grade des Régiments dont ils font partie.

Art. 20. L'avancement aux grades de capitaine et de lieutenant aura lieu dans les Régiments où ces emplois sont vacants ; ils seront donnés à l'ancienneté par S. M. sur la proposition du Colonel-général. Les sous-lieutenants seront nommés par l'Empereur sur la proposition du Colonel-général ; la moitié sera présentée au Colonel-général par les capitaines de chaque compagnie, et ceux-ci les choisiront parmi les sous-officiers du Régiment dont ils font partie. L'autre moitié sera prise dans les cantons qui n'auront pas un nombre d'officiers proportionné à celui des soldats qu'ils doivent fournir, et elle sera présentée au Colonel-général par le Gouvernement suisse au nom des Gouvernements cantonaux. Les quartier-maîtres seront également nommés par

Digitized by Google

l'Empereur, sur la proposition du Colonel-général et sur la présentation des capitaines réunis.

Art. 21. S. M. l'Empereur nommera également sur la proposition du colonel de chaque Régiment, approuvée et présentée par le Colonel-général, les adjudants-majors, les porte-drapeaux, les aumôniers, les ministres, les juges et les chirurgiens. Le juge a rang de capitaine ; les porte-drapeaux sont pris parmi les sous-officiers.

Art. 22. Les adjudants-sous-officiers, le tambour-major, les caporaux-tambours et prévôts de chaque Régiment seront nommés par le colonel, sur la présentation des chefs de bataillon. Les sous-officiers et caporaux des compagnies seront également nommés par lui, sur la proposition des capitaines, agréée par les chefs de bataillon. Les musiciens et maîtres-ouvriers sont choisis par le conseil d'administration.

Art. 23. Le conseil d'administration de chaque Régiment et celui du bataillon de grenadiers suisses qui feront partie de la garde impériale, seront composés d'après les règles établies sur le même objet dans l'armée française.

Art. 24. Les troupes suisses au service de France ne seront employées qu'en Europe et dans les îles qui en font partie.

Art. 25. Elles conserveront le libre exercice de leur justice, et les hommes qui en font partie, ne seront justiciables dans aucun cas, pour les délits et les faits de discipline, que des tribunaux militaires suisses. Néanmoins ceux qui voyageraient ou séjourneraient en Suisse peuvent être jugés par les tribunaux du pays pour les délits qu'ils y commettraient contre les autorités locales et contre l'ordre public.

Art. 26. Les troupes suisses seront assimilées pour le rang et le service à faire aux mêmes dispositions et réglements que ceux qui sont adoptés pour les troupes françaises, excepté ce qui est stipulé par l'article 24.

Art. 27. Il pourra être admis sur la présentation du Landamman de la Suisse vingt jeunes gens suisses à l'école polytechnique de France, après avoir subi les examens prescrits par les réglements.

Art. 28. Les officiers suisses pourront parvenir à toutes les charges et dignités militaires qui subsistent en France.

Digitized by Google

Art. 29. Les Régiments suisses prendront rang après les Régiments français. Leur rang parmi les Régiments étrangers qui sont au service et à la solde de la France, sera réglé d'après leur date d'ancienneté.

Art. 30. Si des circonstances imprévues rendaient nécessaire le licenciement des Régiments suisses en tout ou en partie, avant l'expiration de la présente capitulation, ou si à cette époque le Gouvernement français se refusait à la renouveler, les officiers, sous-officiers et soldats qui les composent, recevront un traitement de réforme proportionné à leurs années de service et au grade que chacun d'eux aura occupé.

Art. 31. Dans le cas où la Suisse se trouverait par suite de guerre menacée d'un péril imminent, S. M. l'Empereur s'engage à envoyer au secours de la Suisse, sur la réquisition formelle de la Diète helvétique, et dix jours après cette réquisition, la moitié des Régiments capitulés, ou la totalité, si les circonstances l'exigeaient impérieusement; dès cette époque les appointements et solde, les frais de route et le transport seraient à la charge de la puissance requérante.

Art. 32. La capitulation militaire de 1803 est abrogée par la présente capitulation; celle-ci durera vingt cinq ans et les puissances contractantes pourront ensuite la continuer ou y renoncer. En foi de quoi Nous Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Suisse, et Nous Commissaires plénipotentiaires de la Diète de la Confédération suisse, avons signé la présente capitulation, dont les ratifications seront échangées à Paris dans l'espace de vingt jours ou plus tôt si faire se peut.

Fait double entre nous à Berne le 28 mars 1812.

R. de Watteville.
J. C. d'Escher.
J. Pancrace Reutti.
Nicolas Heer.
A. Pidou.

Comte Auguste de Talleyrand.

Par le Ministre,
le Secrétaire de légation,
Fs. Rouyer.

Digitized by Google

VI.

Der Continentalsperrtarif für die Schweiz vom 9. Nov. 1810.

Baumwolle, brasilianische, von Cayenne, Surinam, Demerary, lange, per Centner Fr. 260. Baumwolle, levantinische, welche über Land kömmt, per Ctr. Fr. 40. Baumwolle aus andern Ländern, ausgenommen neapolitanische und römische, per Ctr. Fr. 190. Zucker, roher, per Ctr. Fr. 90. Zucker, geläuterter (sucre tête et terré), per Ctr. Fr. 130. Thee, Haysan, per Ctr. Fr. 290. Thee, grüner, per Ctr. Fr. 190. Thee, übrige Sorten, per Ctr. Fr. 45. Kaffee, per Ctr. Fr. 130. Indigo, per Ctr. Fr. 290. Cacao, per Ctr. Fr. 320. Cochenille, per Ctr. Fr. 650. Pfeffer, weisser, per Ctr. Fr. 190. Pfeffer, schwarzer, per Ctr. Fr. 130. Zimmet, ordinärer, per Ctr. Fr 450. Zimmet, feiner, per Ctr. Fr. 650. Gewürznelken, per Ctr. Fr. 190. Muskatnuss, per Ctr. Fr. 650. Holz, Acajou, per Ctr. Fr. 15. Holz, Fernambuk, per Ctr. Fr. 35. Holz, Campeche- oder Blauholz, per Ctr. Fr. 20. Holz, Farbholz, gemahlenes oder geraspeltes per Ctr. Fr. 30. Potasche, amerikanische, per Ctr. Fr. 10. Häute, rohe amerikanische, per Stück Fr. 1. Fischöl, Thran, per Ctr. Fr. 8. Mollefisch, per Ctr. Fr. 3. Stockfisch, per Ctr. Fr. 2. Elfenbein, per Ctr. Fr. 130. Schildkröten-Schalen, per Ctr. Fr. 485. Perlenmutter, per Ctr. Fr. 60. Reis, amerikanisches, per Ctr. Fr. 6. Cachou- oder Katechu-Erde, per Ctr. Fr. 190. Vanille, per Pfund Fr. 19. Sumas, per Ctr. Fr. 9. Ingwer, per Ctr. Fr. 9. Piment, per Ctr. Fr. 130. Cassia lignea (ordinari Zimmet), per Ctr. Fr. 450. Cassa oder Cunepus, per Ctr. Fr. 45. Rocou, Roucou, Orseille, per Ctr. Fr. 65. Curcuma, per Ctr. Fr. 40. Gummi: Senegal, Arabischer, Turquie, Tuneser, Gayac, Copal, per Ctr. Fr. 20. Gummi: Lack in Blättern, Elastisches Harz, Ammoniak, Sagapenum, per Ctr. Fr. 60. Gummi, elemi, per Ctr. Fr. 160. Gummi, gutte, per Ctr. Fr. 190. Gummi, oppoponax, per Ctr. Fr. 130. Holz: Gajac, Cayennisches, satinirtes, Quercitron, Palisander, per Ctr. Fr. 9 5 Bz. Holz, rothes, St. Martinsholz per Ctr. Fr. 45. Holz, rothes Sandel, per Ctr. Fr. 6. Holz, Aloe, per Ctr. Fr. 260.

Digitized by Google

Holz, nephritisches, per Ctr. Fr. 160. Holz, Rodes, per Ctr. Fr. 60. Holz, gelbes Sandelholz, per Ctr. Fr. 80. Holz, Tamaris, per Ctr. Fr. 45. Holz, Brasilienholz und Späne, per Ctr. Fr. 4. Holz, Calliatour, per Ctr. Fr. 4.

Die Tara wird bestimmt wie folgt: Für Zucker in Fässern 15 Procent. Für Kaffee, Cacao, Pfeffer in Fässern 12 Procent. Für Baumwolle 8 Procent. Für übrige Waaren in Ballen 10 Procent.

VII.

Der erste eidgenössische Zolltarif vom 26. Nov. 1813.

Amerikanische Baumwolle jeder Art, per Ctr. Fr. 6. Levantinische, neapolitanische dito, per Ctr. Fr. 3. Baumwollen-Maschinengarn, per Ctr. Fr. 10. Baumwollen-Handgespinnst aus benachbarten Gegenden, so offen eingeführt wird, per Ctr. Fr. 3. Baumwollentücher, Baumwollenstoffe aller Art, weiss oder gedruckt, per Ctr. Fr. 10. Baumwollentücher und Baumwollenstoffe, gemeine oder gröbere aus benachbarten Gegenden, per Ctr. Fr. 3. Kaffee, per Ctr. Fr. 6. Zucker, roher, per Ctr. Fr. 6. Zucker, geläuterter oder raffinirter, per Ctr. Fr. 8. Thee ohne Unterschied, Zimmet, Muskatnüsse, Gewürznelken, Cacao, Cochenille, per Ctr. Fr. 12. Indigo, per Ctr. Fr. 8. Pfeffer, Piment, Curcuma, per Ctr. Fr. 5. Ingwer, Gummi, ohne Unterschied, Roccou, Orseille, per Ctr. Fr. 3. Farbhölzer aller Art, in Stücken, Quercitron (oder gemahlenes), Sumac, Fischöl, Thran, per Ctr. Fr. 1.

Alle in obigem Tarif nicht benannten und im folgenden Artikel nicht namentlich ausgenommenen Kaufmannswaaren, so auch alle Transitwaaren bezahlen per Bruttocentner einen Bazen. Als Kaufmannswaaren werden nicht betrachtet und sind demnach (von) der Eingangsgebühr befreit: Frucht,

Digitized by Google

Mehl, Stroh, Heu, Dünger, Vieh, Holz, Holzwaaren, Bretter, Gips, Kalk, Ziegel, Wein, Bier, Butter, Eisen in Stangen. Platten oder Gusswaaren, Flachs, Hanf, Leinengarn und Packtuch so offen eingeführt wird, Zinn in Blei und Blöcken, Wetzsteinkisten, Lein-, Hanf-, Klee- und Oelsamen. Die in diesem Tarif bestimmte Eingangsgebühr wird von jedem Sporcocentner Markgewicht erhoben.

VIII.

Offiziers-Etat der capitulirten Dienste.

(Nach dem schweizerischen Regimentsbuch von 1803.)

I. Französischer Dienst.

I. Halb-Brigade, Garnison la Rochelle. Chef: Dominicus Perrier von Estavayer. Bataillonschefs: J. Scheuchzer von Zürich, F. Hartmannis von Graubünden, R. Real von Moudon, C. Gessner von Zürich. Adjutant-Majors: J. Bouquet von Bellegarde, J. Vallaure von Frankfurt, A. Baltazar von Nyon. Quartiermeister: J. X. Thomlet aus Frankreich. Chirurgus-Major: D. Wetter von St. Gallen. Hauptleute: F. Visinand, J. Bays, L. Lander, J. Mazard Camaroz, J. J. Bezencenet, J. P. Druet, F. J. Blatmann, J. A. Knusert, N. Jeker, J. Schmid, L. Weinmann, R. Rivaz, A. L. Correvon, C. Donatsch, J. Mayer, H. F. Bourgeois, P. Landerset, J. Landerset, C. Hyac. Techterman von Bionens, C. H. Capol, J. S. Benteli, J. B. Dürler, L. Orelli, P. Siggy. Lieutenants: A. H. Joffrey, N. Rosaker, J. J. Tschudi, F. Steinauer, J. J. Schneweli, D. Legler, J. Hefti, St. Babelay, S. Nattey, F. Steinauer, Cl. Morel, J. L. Meyer, J. M. Magatti, H. Jeggli, A. Vögtli, D. Jeanin, B. Varena, J. Caviezel, J. Bta. Planta, B. Gross, G. Desgras, J. A. Choin de Montchoisi, Chr. Rek, C. F. Wirz, J. P. Quandel, J. Wenk. Unter-Lieutenants: St. Richardet, J. U. Stecher, E. Jost, J. D. Chapperon, J. Hafner, J. Jaquet, M. Figgi, L. Melüne, S. Perrin, L. Spelti, J. Sitz, J. Müllibach, J. Pfluger, C. F.

Digitized by Google

Smith, F. Türler, L. Stökli, C. F. Cleric, J. A. Kölbener, N. J. Lanther, C. Lander, A. v. Eptingen, Hartm. Füssli, C. Schlatter.

II. Halb-Brigade, Garnison Forli in Italien. Chef: Ludwig von Wattenwyl von Bern. Bataillons-Chefs: E. H. Sterchi von Morges, L. Clavel von Lausanne, B. Felber von Luzern, P. J. Guillot aus Wallis. Adjutant-Majors: M. Warnery von Morges, J. R. Göldlin von Luzern, L. Müller von Tägerweilen. Quartiermeister: H. Ponsse aus Frankreich. Chirurgus-Major: J. Schneckenburger von Tübingen. Hauptleute: H. Dulliker, Brunner, Tardy, Brun, Hottinger, Zingg, Schnell, Schweizer, Meyer, Theiler, Denervo, Burkel, v. Wattenwyl, Dubois, Weyermann, Thommann, Anderwerth, Pache, Stuki, Huber, Spelti, Begoz, Bassompierre, Flugi, Camarez, Hegi, Besse. Lieutenants: Monnet, Gantin, Pingoud, Schneebeli, Zybach, Lüthi, Stettler, Allaz, Heidegger, von Flüe, Schlegel, Borrer, Marquis, Corbaz, Bonisse, Reitzel, Freudenberger, Imthurm, Lüthi, Boisoz, von Gonten, Domenjoz, Tscharner, Parelier, George, Gessner, Penasse, Bentz. Unter-Lieutenants: Köhli, Gasser, Zgraggen, Ecoffey, Spichtig, Schild, Soumis, Waldkirch, Küni, Streun, Ackermann, Delarottaz, Chanson, Leup, Graf, Begoz, Steiner, Meyer, Manuel, Andres, Saintfort, Rauscher, Guerry, Devevey, Klarr, Uhlmann.

III. Halb-Brigade, Garnison in Corsica. Chef: Andreas Ragettli von Flims, in Bündten. Bataillons-Chefs: Abyberg von Schwyz, Burkard von Basel, Dufresne von Vivis, Lippe aus Bündten, A. Müller von St. Gallen. Adjutant-Majors: Klein von Bern, Barthez von St. Gallen, Resselet von Twann. Quartiermeister: L. Cartier aus Frankreich. Chirugus-Major: F. Heymann von Sarnen. Hauptleute: Chuard, Carl von Flüe, Wolf, Jos. Bürnand, Langhans, Grossmann, Rütimann, Bavier, Strekeisen, Dufay, Danielis, Wyder, Ferd. von Flüe, M. Ragettli, Gaudron, Egger, Mathys, Michel, Rey, von Flüe, Gilly, Gioni, Dinn, Wipf, Naz. Abyberg, Bianchi, Christen, Bucher, Fleckenstein, Gatschet, Federer, Delille. Lieutenants: Glapey, Bianchetti, Challens, Pennay, Steinegger, Lambert, Müller, Probst, A. von Flüe, Speich, Ebersold, Gross, Bäler, Bruni, Jaquier, Manthe, v. Vivis, Scheubli, Vuillemin, Prenleloup, Pellegrini, Schwick, Cottaz, Legler, Kaufmann, Gerber, Schwertfeger, Dättweiler, Landolt, Gächter, Imthurn, Gabez, Zipper, Huber, Tschientschi, Müller.

Digitized by Google

Unter-Lieutenants: Lombardet, Tremp, Bleuler, Sansonence, Guillome, Foster, Theiler, Cloux, Ruchet, Finsler, Oberteuffer, Gysi, Stadmann, Wydler, Longhi, Schmid, Corlet, Billard, Zerboni, Ganti, Sandoz, Zellweger, Gaugler, Hagmann, Bluntschli, Suter, Orelli, Jörich, Fagard, Glaas, Caderaz, Thellung, Tschopp, Weber, Ruetz, Ducart, Federer, Nicod. v. Flüe.

II. Spanischer Dienst.

I. Regiment Schmid. Oberst: Anton Schmid von Solothurn. Oberst-Lieutenant: (Vacat). Grossmajor: Philipp Schwaller, von Solothurn. Aide-Majors: J. Stessmann, A. Cusa. Hauptleute der ersten Classe: V. Wirz, Schernauer, Gr., Molo, Gr., J. Schmid, Brunner, C. Schmid, Vivis, Voitel, Am. Schmid, Petitpierre. Hauptleute der zweiten Classe: Stiftenhofer, Misretz, Wimpfen, Scolar, Jauch, L. Fleury, St. Fleury, Rougemont. Lieutenants: F. Klein, Miesch, C. Rübel, J. Klein, Mich. Rübel, Ant. Schmid, Scolar, Desvignes, Wirz, Hermann, Hormann, Bendel, Em. Rübel, Jos. Rübel, Troette, G. Pfluger, F. Pfluger, Hirt. Unter-Lieutenants: Moll, Weiss, Chicheri, Krutter, Scolar, Vivis, Werli, Visetti, Wirz, Debort, Matth. Rubel, V. Troette, Salze, Bonenzi, Franzoni, Riva, Ginther.

II. Regiment Rütimann. Oberst: Christoph Rütimann von Luzern, Maréchal de Camp. Oberst-Lieutenant: Anton Gramaren von Pruntrut. Grossmajor: Jacob Stoffel von Arbon. Aide-Majors: P. Hallegg, J. M. Hallegg. Hauptleute der ersten Classe: Grullot, Gr., Chague, Gr., Thurn, Gugger, Sewert, Rüti, Gramaren, Jeannequin, Rütimann. Hauptleute der zweiten Classe: Ant. Schwager, Nep. Schwager, Neff, Bossart, Thayll, Petermann M. Hallegg. Lieutenants: M. Steinhauser, Dempfle, Meister, Schwendbüel, C. Ant. Schwager, J. Steinhauser, C. Stoffel, Nep. Rüti, J. Neff, Christoph Stoffel, Aug. Stoffel, Fuchs, Jak. Steinhauser, Germann, Sirach, Rukstuhler. Unter-Lieutenants: Hirsbach, Diethelm, Fassnacht, Cantin, Turqui, Ebertz, Gresser, Hallegg, Hammer, Grüllot, Fariola, Moretini, Lumpart, Rodt, Thayl, Gugger, Kneker, Mezger, Joseph Bumann, Nic. Bumann.

III. Regiment Reding. Oberst: Theodor Reding von Schwyz, Maréchal de Camp. Oberst-Lieutenant: Nazari Reding von Schwyz. Grossmajor: Jakob Steudinger von

Digitized by Google

Waldstätt in Deutschland. Aide-Majors: Jgnat. König, Franz Schuh. Hauptleute der ersten Classe: Bagniard, Pedotti, Schwendbüel, Franz Reding, Kayser, Frischherz, Ulrich, Guoth, Weber, Kreuth. Hauptleute der zweiten Classe: Waltisbüel, Gyr, Göldlin, Goeble, Rey, Korb, Carratti, Lipp. Lieutenants: Gerig, Ign. Preux, Matz, Mabillard, Thual, Forster, Tatti, Eiert, Friedrich Molo, Franz Molo, Bernhard Jütz, Fidel Reding, Kammer, Niederist, Ledergerwer, Georg Preux, Steger. Unter-Lieutenants: Carl Chicheri, Joseph Zeberg, Kayser, Balth. Zeberg. Simon, Vogt, Franz Chicheri, Dietrich, Brosey, Revanger, Bonifazius Jüz, Schnüriger, Fivaz, Ign. Bumann, Stegmann, Geymann, Wydermann, Anton Chicheri.

IV. Regiment Betschart. Oberst: Dominicus Betschart von Schwyz. Oberst-Lieutenant: Carl Reding von Schwyz. Grossmajor: Johann Wolleb von Ursern. Aide-Majors: Friedrich Hakenberger aus Schlesien, Ludwig Gögel aus dem Tyrol. Hauptleute der ersten Classe: Schweiter Gr., Omlin Gr., Zay, Föhn, Betschart, Hediger, Fälklin, Kännel, Fassbind, Reichenbach, Christen. Hauptleute der zweiten Classe: Sydler. Alb. Christen, Felix Christen, Am Stuz, Wolleb, Venetz, Leroy, Dirrwell. Lieutenants: Cabrinetti Gr., Chicheri Gr., Felix Meyer, Ludw. Reichenbach, Kippenhan, Almela, Vinzenz Meyer, Brauns, Fee, Strauch, Epp, Sebastian Jüz, Renner, Schleiss, Harrer, Joh. Reichenbach, Fässler, Schweizer. Unter-Lieutenants: Ab. Hospital, Kammer, Joh. Hediger, Suter, Tini, Holdener, Heller, Weber, Jos. Hediger, Jos. Reichenbach, Omlin, Wolleb, Ledergerwer, Hellerbach, Knehx, Keller, Gerlach.

V. Regiment Jan. Oberst: (Vacat). Oberst-Lieutenant: Georg Traxler von Stanz. Gross-Major: Joseph Orelli von Luggarus. Aide-Majors: Joh. Ebneter, Joh. Kayser. Hauptleute der ersten Classe: Joseph Traxler, Würsch, Al. Christen, Al. Zelger, Carl Traxler, Buesinger, Franz Kayser, Büeler, Barmettler, Käsli. Hauptleute der zweiten Classe: Brandas, Ant. Christen, Akermann, Stulz, Deschwanden, Joseph Zelger, Franz Baly, Petrotti. Lieutenants: Zimmermann, Odermatt, Fries Gr., Wegmann, Rotenflüe Gr., Risy, Guot, Niederberger, Obersteg, Viktor Traxler, Wamischer, Käsli, Beroldingen, Maurer, Amgarten, Niederberger, Kayser, Obersteg. Unter-Lieutenants: Franz Zelger Gr., Orelli Gr., Peyer,

Digitized by Google

Viktor Akermann, Barmann, Stan. Akermann, Käsli, Xaver Traxler, Goodt, Coralt, Peyer, Georg Traxler, Scher, Kayser, Remi, Bumann.

VI. Regiment Courten. Oberst: Elias Courten von Siders. Oberst-Lieutenant: Carl Preux von Siders. Grossmajor: Marcus Courten von Siders. Aide-Majors: Alphons Courten von Siders, Carl Preux von Sitten. Hauptleute der ersten Classe: Bay, Kalbermatten, Villa, Wenetz, Weginer, Moritz Courten, Gard, Lovina. Hauptleute der zweiten Classe: Ferdin. Courten, Eugen Courten, Stanisl. Werra, Lavallaz, Ferdin. Werra, Ant. Preux, Augustin Preux, Alphons Courten, Nüce. Lieutenants: Ferreira, Roten, Imhof, Walker, Preux, Escher, Jost, Zenklausen, Jos. Debons, Detorrente, Roten, Pittaubert, Venatz, Lagger, Elias Courten, Alex. Debons, Inalbon. Unter-Lieutenants: Pignat, Düe, Bonwin, Sattler, Brayer, Kadler, Botta, Gueratti, Villa, Rietmatten, Quarteri, Kalbermatten, Savary, Bay, Rolo.

IX.

Der offizielle Rapport über die Conferenz von Lörrach.

Seiner Excellenz dem Kommandierenden General Herren von Wattenwyl, Alt-Landammann der Schweiz.

Hochwohlgebohrner Herr General!

Nach der Instruction, welche mir Herr Oberstlieut. May gestern Nachts mitgebracht hat, habe ich Heute bei dem Herren Grafen von Bubna die Conferenz mit dem General-Quartier-Meister von Langenau bestanden. Herr Oberst Füessli und mein Stabs-Adjutant Hauptmann Fischer haben mich begleitet.

Die Eröffnung der Herren von Langenau war rein militärisch und bezog sich auf das was im Fall eines Durchzuges Begehrens mein Benehmen sein würde. Ich verhielt mich nach meinen Instructionen und auf alle diejenigen Vorstellungen, Bemerkungen und Darstellung der ganzen Stimmung und Lage der Schweiz wurde in einer 3 $^1/_2$ Stunden

Digitized by Google

langen Conferenz bewürkt, dass der Losbruch erst 24 Stunden später, nemlich statt heute, morgen Nacht erfolgen würde und zwar vorzüglich damit Er. Excellenz berichtet werden könnten, wogegen von meiner Seite das Vorversprechen eingegangen wurde, diesen Aufschub nicht zu Verstärkungs-Dispositionen zu missbrauchen.

Die beiden Herren gaben mir nichts schriftliches ungeachtet meines wiederholten Ansuchens. Sie gaben mir bloss ihr Ehrenwort, dass der Befehl zum Durchmarsch ertheilt sei, sie erklärten mir unumwunden, dass die Besetzung der Schweiz unumgänglich nothwendig seie, indem die letzten Depeschen des Landammanns von einer Art wären, die schlechterdings keine Garantie gewährten, sondern vielmehr die Ueberzeugung hervorbringen müssten, dass die Autoritäten sich ganz in französischem Sinn befänden, dass es also einzig von der Schweiz und zwar namentlich vom Benehmen der Militärischen Chefs abhangen werde, ob dieselben als Freund oder Feind behandelt werden wollen. Unsere Lage und unsere Umstände wurden entwickelt und wurde wiederholt mit der eindringenden Sprache der fruchtlosen Wahrheit vorgestellt, dass die Sicherheit der Flanke und der Stärke der Allierten Heere durch die Stimmung und die Entschlossenheit der Schweiz auch ohne Verletzung der Neutralität könnte garantirt werden; die Antwort war « nous avons fait tous les fraix, toute espèce de proposition, la réponse du Landammann, ses dernières dépêches sont celles d'un ministre français. » Man nahm wieder die Generalstellung zu Handen und erklärte kategorisch, man habe den Befehl zum Durchmarsch und werde ihn vollziehen. Es blieb also nichts übrig als auf die stärkste und dringendste Art vorzunehmen, dass das ganze von oben herunter hatte eingeleitet werden können, damit alle Vorkehren getroffen werden können, um Elend, Schmach und Unglück zu vermeiden; auf dieses wurde denn der Aufschub von 24 Stunden zugestanden und zugleich von den beiden Herren geäussert, dass man nichts besser wünsche als Er. Excellenz an der Spitze der Armee zu sehen, welche die Ordnung handhaben werde. Sie fürchten übrigens der Durchmarsch durch die Schweiz würde in forcierten Märschen geschehen, sowohl um dieselbe weniger zu drücken, als auch um allem und jedem Widerstand von Factionen, Unordnungen und dergleichen den Faden

Digitized by Google

abzuschneiden; auch wurde bestimmt gewünscht, dass die Berner Bataillons voran nach Bern marschieren würden. Bern soll Waadt und Aargau wieder vereinigen und die alte Verfassung mit den von Bern selbst vorzuschlagenden Modificationen garantirt werden.

Es wird also Morgen Abend zu gleicher Zeit Basel aufgefordert werden und hernach eine Schiffbrücke bei Grenzach geschlagen und der Hauptübergang bei Rheinfelden bewerkstelligt werden. Jede Seitenbewegung wird dadurch unmöglich, wir werden gegen den Hauenstein gedrängt werden, wenn nicht früherhin noch abmarschiert wird. Ich erwarte Er. Excellenz Befehle.

Wahrscheinlich wird morgen Nachmittag Graf Bubna noch selbst hieher kommen, wobei denn sehr zu wünschen wäre, dass Er. Excellenz selbst oder jemand in derselben Namen hier wären.

Ich habe aus dieser Unterredung die traurige Ueberzeugung mitgenommen, dass bei einer andern diplomatischen Leitung und bei gänzlicher Vermeidung jeder Privatunterhandlung, durch welche unzweifelhaft die Sache gedrängt wurde, das Vaterland seine selbstständige Stellung vielleicht erhalten hätte; allein jetzt stehen 160,000 Mann an unsern Grenzen, deren feindselige Behandlung namenloses Elend über uns rufen würde.

Herren Hauptmann von Bonstetten sind die weiteren Details dieser weitläufigen Unterredung, welche sich zu schriftlicher Mittheilung am wenigsten eignen, mitgetheilt worden, um Sr. Excellenz zu überbringen. Bloss das soll ich noch anmerken, dass man von Seite der Alliirten bestimmt erklärt hat, Hünigen alsobald zu blokieren und allenfalls wenn man es wünsche die hiesige Garnison 24 Stunden oder mehr nach dem Durchmarsch hier zu lassen, was mir aber in keiner Rücksicht räthlich scheint, bloss könnte das Basler Bataillon Frey oder wenigstens die Basler Compagnie desselben hier gelassen werden.

Genehmigen Sie etc.

Der Eidgenössische Oberst
von Herrenschwand.

Digitized by Google

Die Aechtheit und Wahrheit der Historischen Darstellung der gepflogenen Conferenz bezeugt, ohne sich in weitere Bemerkungen einzulassen

Der Eidgenössische Oberst
Fuessli.

(Aus Band Nr. 447 des eidgen. Bundesarchivs, Abtheilung Mediationszeit.)

Digitized by Google

La réaction de 1843 en Valais et le Sonderbund.

Chapitre I.

La suppression des couvents d'Argovie, en violation de l'article XII du pacte fédéral du 7 Août 1815, avait donné, surtout dans les cantons catholiques, une arme puissante à la réaction. Les missions des Jésuites, parcourant une à une toutes les communes, avaient renversé le gouvernement libéral du Valais en 1843, comme elles avaient renversé précédemment celui de Lucerne.

Ce dernier canton, devenu Vorort le 1er Janvier 1843, se mit à la tête des opposants à la décision de la Diète, du 31 Août 1843, portant en résumé: « Il résulte de la délibération que, le 8 Août, et à la date de ce jour, douze Etats, en tout, ont pris cette résolution: La Diète se déclare satisfaite de l'offre que, le 19 Juillet 1841, le Grand Conseil d'Argovie a faite de rétablir les trois couvents de femmes de Fahr, Maria-Krönung et Gnadenthal. Elle vote en conséquence que l'objet des présentes délibérations sorte du recès et des tractanda ».

Lucerne, Schwyz, Unterwalden, Zug et Fribourg firent inscrire au protocole une déclaration « réservant pour ces cantons les droits et les mesures ultérieures propres à faire respecter le pacte dans toutes ses dispositions ».

Digitized by Google

Le 2 Septembre suivant, Lucerne adressait au Valais l'invitation de se faire représenter, le 13 du dit mois, à une conférence à laquelle assisteraient Lucerne, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Fribourg, Appenzell (Rh. Int.), Bâle-Ville et Neuchâtel, dans le but de délibérer sur les moyens de prévenir les suites funestes du décret de la Diète fédérale du 31 Août dans l'affaire des couvents d'Argovie.

Par lettre du 9 Septembre, le Gouvernement conservateur du Valais déclina l'invitation, tout en manifestant le désir d'être informé du résultat de la conférence. Lucerne lui transmit en effet ce résultat qui est l'embryon de l'alliance séparée, conclue plus tard et connue sous le nom de Sonderbund.

Voyant les réticences du pouvoir exécutif du Valais à se lancer dans l'inconnu, le Vorort le pria de soumettre la question au Grand Conseil, ce qui eut lieu en session extraordinaire, convoquée pour le 7 Novembre, où il fut donné lecture du message suivant:

« Le Conseil d'Etat du Canton du Valais.

Tit.

Les soins que nous devons à l'état de notre pays ne doivent pas nous empêcher de vouer notre sollicitude aux affaires fédérales. Mûs par ces sentiments, vous avez donné à votre députation l'instruction de demander le rétablissement de tous les couvents en Argovie; elle s'est bien acquittée de sa mission.

Sa voix, ainsi que celle des députations des Cantons qui professaient les mêmes principes, n'a pas été écoutée; par le conclusum du 31 Août, la Diète fédérale a prononcé la sortie du recès de la question des couvents d'Argovie et s'est par-là déclarée satisfaite de l'offre

Digitized by Google

de ce canton de rétablir quelques couvents de femmes; les couvents d'hommes sont restés supprimés.

Nous déplorons cette résolution; la Diète fédérale, passant outre sur l'art. XII du pacte, n'a pas tenu compte des justes réclamations de la grande majorité de la Suisse catholique dont les opinions ont été froissées inconsidérément.

Nous ne saurions nous dissimuler que cet arrêté a compromis la bonne harmonie qui régnait entre les deux confessions existantes en Suisse.

Le Conseil d'Etat a reçu du gouvernement de Lucerne l'invitation d'envoyer une délégation à une conférence qui devait s'ouvrir et qui s'est en effet tenue à Lucerne le 13 Septembre passé; il n'a pas cru pouvoir acquiescer à cette invitation, ne fût-ce que faute de pouvoirs, attendu que dans la session de Mai, vous vous êtes réservé la délibération de toute mesure grave dans l'affaire des couvents.

Nous répondîmes dans ce sens au H. Etat de Lucerne, qui, sous date du 27 Septembre, nous a communiqué les résolutions prises par cette assemblée.

Vous verrez dans la correspondance qui se rattache à cette affaire qne le H. Etat de Lucerne propose une nouvelle conférence qui serait chargée de rédiger une protestation contre l'arrêté du 31 Août et d'aviser, dans les limites du pacte, à d'autres mesures propres à atteindre le but de la révocation du dit arrêté.

Si ce but pouvait être atteint par des moyens légaux et par la persuasion, au sein de la Diète, le Conseil d'Etat pense qu'il ne faudrait rien négliger pour l'obtenir; mais dans la conviction qu'elle ne voudra pas revenir de sa décision, le pouvoir exécutif ne saurait vous proposer d'accéder aux mesures proposées par Lucerne.

Digitized by Google

Le passé et la politique que le Valais a constamment suivie dans des conjonctures analogues, vous tracera la ligne de conduite que vous avez à suivre. Vous resterez fidèles aux principes que notre canton a constamment professés.

Lorsqu'en 1832, plusieurs cantons ne voulurent plus reconnaître les décisions de la majorité des Etats confédérés, ils se réunirent en une conférence à Sarnen; notre Diète n'y prit aucune part; cette conduite prudente a été pleinement justifiée par le résultat. Tandis que, à la suite des résolutions et des actes que cette conférence avait arrêtés, le canton de Schwyz a été occupé militairement, chargé de 400,000 Ls. de frais, le Valais conserva la plus parfaite tranquillité et gagna l'estime de la Confédération.

Alors, comme aujourd'hui, on prétendait que le pacte avait été violé; serait-ce trop présumer que le Valais ne désavouera pas les principes et la conduite de 1833?

Ferme dans le principe que la décision des affaires fédérales n'appartient qu'à la Diète, il a élevé la voix contre le concordat des VII (de Baden) et s'est réuni aux cantons qui en ont demandé la révocation.

Il ne nous appartient pas plus de juger aujourd'hui les motifs qui ont déterminé les douze Etats à voter l'arrêté du 31 Août, qui, à notre manière de voir, n'est pas conforme aux prescriptions du pacte. L'autorité suprême de la Confédération a prononcé, et pour nous, la question se réduit à rechercher les moyens d'écarter les collisions, sans nous départir de notre principe.

Ces moyens, les trouverions-nous dans une conférence particulière? Nous ne le pensons pas, Tit., et l'expérience nous a démontré que les délibérations

Digitized by Google

prises par les Etats en particulier ont toujours amené des collisions fâcheuses. La nature même de ces assemblées inspire la méfiance et jette l'alarme; elles sont un commencement de scission dans lequel il est très imprudent de nous engager, aussi longtemps que nous pouvons nous tenir dans une attitude ferme, mais étrangère à toutes les démarches qui pourraient jeter la Confédération au milieu des orages politiques et compromettre son existence.

Sans dévier des principes émis dans la votation, le Conseil d'Etat, mû par ces considérations, vous propose de ne pas prendre part à la conférence projetée par le H. Etat de Lucerne.

Nous saisissons, etc.

Sion, le 7 Novembre 1883.

Le Président,
(Signé) Ig. Zen-Ruffinen.
Le Secrétaire d'Etat,
(Signé) Rausis. »

A toutes ces bonnes raisons, le Conseil d'Etat aurait pu en ajouter une péremptoire, c'est que le Valais ne pouvait pas sans inconséquence prendre part à une coalition tendant à faire respecter l'art. XII du pacte, lui, qui l'avait violé dès l'origine. En effet, cet article porte: « L'existence des couvents et chapitres et la conservation de leurs propriétés, en tant qu'elle dépend des gouvernements des Cantons, sont garanties. Ces biens sont sujets aux impôts et contributions publiques, comme toute autre propriété particulière. » Or, en Valais, le Clergé s'était à cette époque soustrait à ces impôts et contributions. La loi sur la répartition des charges militaires qui astreignait les membres du Clergé aux mêmes obligations que les autres citoyens,

Digitized by Google

a été, par leur influence, rejetée au referendum du 7 Février 1841 et à celui du 21 Août 1842.

La franchise d'impôt du Clergé était un des principaux griefs que les libéraux articulaient sous le nom de suppression des immunités réelles du Clergé.

Lorsque cette question était posée devant le Grand-Conseil, elle était constamment ajournée sous prétexte qu'il fallait la traiter avec la Cour de Rome.

Après une longue discussion qui eut lieu en séance du 23 Novembre, le Grand-Conseil adopta les conclusions du message du Conseil d'Etat, en chargeant celui-ci « de correspondre avec l'Etat de Lucerne, dans le but de connaître les délibérations qui seront prises par la Conférence, pour que le Grand-Conseil puisse se prononcer ultérieurement. Cette correspondance sera établie à titre d'informations seulement et sans prendre aucun engagement. »

Dans le cercle restreint que nous nous sommes tracé, nous nous abstenons de raconter les événements qui se sont passés en Valais au printemps de 1844, dont le drame sanglant du Trient a été le dénouement. Nous nous bornons à constater que dès cette époque, le pouvoir civil avait abdiqué. Quatre conseillers d'Etat se résignèrent à la position humiliante qui leur était faite et restèrent en place. M. Pierre Torrent seul envisagea la situation d'un point de vue plus élevé; il se retira au moment où les troupes du Haut-Valais envahissaient la ville de Sion, laissant sur son bureau la protestation suivante:

« Le Conseiller d'Etat, chargé du Département militaire, soussigné, déclare et certifie que les hommes armés qui entrent en ce moment du Haut-Valais dans la ville de Sion, n'ont été ni rassemblés, ni mobilisés

Digitized by Google

par ordre du Conseil d'Etat ou du Département militaire.

Sion, ce 18 Mai 1844, dans l'après-midi.

Le Conseiller d'Etat chargé du
Département militaire
(Signé) TORRENT. »

Parmi toutes les illégalités et inconstitutionnalités dont ces pages de l'histoire du Valais sont entachées, nous signalons la nomination de M. Guillaume de Kalbermatten comme remplaçant de M. Torrent. La Constitution en vigueur statuait que deux Conseillers d'Etat devaient être choisis dans la partie orientale du Canton, deux dans la partie occidentale et un dans le centre. M. G. de Kalbermatten étant de Viége, le Haut-Valais avait trois Conseillers d'Etat et le Bas-Valais un seul. Il est vrai que plus tard la Commune de Bagnes corrigea ce vice en donnant la bourgeoisie d'honneur à M. G. de Kalbermatten.

Dès lors, le Clergé exerça la toute-puissance par son représentant au Grand-Conseil, le chanoine André Dérivaz. Celui-ci était la tête et Guillaume de Kalbermatten le bras de la réaction. Si l'on doutait de cette assertion, en raison de son invraisemblance, on n'aurait qu'à lire l'article de fond de la Gazette du Simplon, organe du Clergé, du 31 Décembre 1845, qui se termine par ces lignes:

« Maintenant que le pouvoir ecclésiastique, tenant en main le Code suprême des droits et des devoirs des simples citoyens, aussi bien que des dignitaires de l'Etat, est sûr d'être écouté lorsque sa voix s'élèvera dans le but d'éclairer les uns et les autres sur les véritables intérêts de la conscience, l'harmonie dont nous parlions tout-à-l'heure est donc dignement cou-

Digitized by Google

ronnée. Le faisceau de l'unité nationale a toutes les garanties de solidité désirables: Malheur à qui essaiera de le rompre soit par l'intrigue, soit par la violence!... »

C'est cette abdication du pouvoir civil qui explique comment le gouvernement, qui avait rédigé et signé le message du 7 Novembre 1843, pouvait présenter au Grand-Conseil, six mois après, un préavis tout à fait opposé. Nous transcrivons littéralement le protocole du Corps législatif du 5 Juin 1844.

« Affaires des Couvents d'Argovie:

A. Les cantons de Lucerne, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug et Fribourg ont publié, sous date du 1er Février 1844, un manifeste dont les conclusions portent que tous les couvents supprimés par le décret du Grand-Conseil d'Argovie, le 13 Janvier 1841, doivent, pour le maintien des droits confessionnels et en accomplissement des devoirs imposés par l'art. XII du pacte, être réintégrés dans les droits que le pacte leur assure.

Le Conseil d'Etat croit que, sans égard à la prétendue majorité de la Diète fédérale, qui s'est déclarée satisfaite du rétablissement de quatre couvents de femmes, la question peut encore être reproduite à la Diète:

1° Pour cause de nullité, fondée sur la violation du pacte fédéral. Le pacte étant un contrat passé entre les 22 cantons de la Suisse, il s'ensuit qu'il faut le consentement de tous ces cantons pour y déroger.

Au reste, la Diète fédérale a reconnu elle-même la violation du pacte dans l'espèce.

D'après ces considérations, le Conseil d'Etat, ainsi que la Commission, estiment que la discussion doit être reprise dans le sein de la Diète et que la députation

Digitized by Google

doit se conformer aux instructions précédentes, c'est-à-dire voter le rétablissement de tous les couvents supprimés dans l'Argovie.

Le Grand-Conseil adopte ce préavis et donne pour instruction à sa députation, conformément à la proposition du Conseil d'Etat et de la Commission, d'adhérer aux conclusions du manifeste mentionné ci-haut.

B. La députation votera l'ordre du jour.

Sur une motion individuelle, le Grand-Conseil décide que le Valais enverra des délégués aux réunions et aux conférences qui auront lieu à l'avenir dans le but d'obtenir le rétablissement des couvents supprimés dans le canton d'Argovie, le maintien des droits confessionnels et l'accomplissement des devoirs imposés par l'art. XII du pacte. Ces délégués prendront part aux délibérations et concourront aux mesures qui y seront prises, sous la réserve cependant que s'il s'agit de mesures coërcitives, il en sera référé au Grand-Conseil.

Si ces conférences devaient avoir lieu dans l'intervalle d'une session à l'autre, le Conseil d'Etat nommera les députés qui devront y assister. »

C'est dès cette date que le Valais fit cause commune avec le Sonderbund.

Chapitre II.

Constantin Siegwart-Muller, Bernard Meyer, le Chanoine André Dérivaz, Guillaume de Kalbermatten.

Il ne sera pas sans intérêt pour le lecteur de faire connaissance, au moins par une faible esquisse, des principaux personnages en évidence dans l'affaire du Sonderbund, tant du canton directeur Lucerne, que du

Digitized by Google

Valais que nous avons plus particulièrement en vue dans cette étude.

«**Constantin Siegwart-Muller,** dit Bernard Meyer dans ses mémoires que nous serons souvent dans le cas de citer, après avoir été à la tête du radicalisme le plus extrême, s'était jeté dans l'extrême opposé, poussé, soit par ses dispositions naturelles, soit par la haine et la persécution de ses anciens amis, devenus ses adversaires acharnés; cette conduite attira de grands malheurs sur mon canton d'origine, comme sur la Suisse entière. »[1])

Siegwart, qui avait été secrétaire d'Etat du gouvernement radical de Lucerne, devint le chef du parti de la réaction de 1841, opérée par Joseph Leu, avec l'aide des paysans fanatisés par les prédications des missionnaires.

Quoique les transfuges ne soient généralement reçus qu'avec circonspection par le parti dans lequel ils se jettent, la place de Siegwart était toute marquée à la tête du nouveau gouvernement, tant en raison de ses talents supérieurs, qu'en l'absence d'hommes lettrés capables de diriger les affaires. Bernard Meyer en fait l'aveu, en disant que la Constituante lucernoise était en grande majorité composée de paysans et que beaucoup d'entre eux ne pouvaient être utilisés que comme *machines à voter.*[2]) Le même auteur nous apprend aussi que deux Conseillers d'Etat, Thalmann et Sigrist, ne savaient pas écrire leur langue.[3])

Comme député à la Diète fédérale, sa position était très pénible; ses arguments en faveur de la réac-

---

[1]) Erlebnisse von Bernhard Ritter von Meyer, T. I, page 16. [2]) Erlebnisse von Bernhard Ritter von Meyer, T. I, page 17. [3]) Erlebnisse von Bernhard Ritter von Meyer, T. I, page 271.

Digitized by Google

tion cléricale étaient le plus souvent rétorqués par ses discours ou ses écrits précédents.

Ses rapports avec les puissances étrangères, touchant leur intervention dans les affaires de la Suisse, ne s'éclairciront que lorsque leurs archives pourront être consultées par un chroniqueur impartial; car il serait insensé d'en rechercher les traces à Lucerne ou dans un autre canton du Sonderbund, puisqu'il faudrait supposer que ceux qui les ont entretenus ont été assez imprudents pour en conserver la preuve. Un fait restera cependant toujours acquis, c'est que des engagements réciproques avaient été pris, puisque, après sa fuite en Italie, Siegwart pouvait, le cœur léger, abandonner ses compagnons d'infortune et se retirer avec sa famille dans le Tyrol, disant au juge d'instruction Ammann que son avenir était assuré.[1])

Bernard Meyer. Nous avons cité plus haut son jugement sur Siegwart-Muller. Dès que son regard pénétrant, plongeant dans l'avenir, lui faisait entrevoir l'abîme dans lequel le revirement de Siegwart allait entraîner la Suisse, comment s'expliquera-t-on que ce même Bernard Meyer ait été, à côté de l'homme qu'il condamne, le principal instrument de la réaction de Lucerne et du Valais, l'un des chefs les plus éminents du Sonderbund? Nous ne saurions en trouver une raison plus simple que dans le mécanisme physique de l'engrenage. On est sans fortune[2]), on a fait ses études universitaires aux frais de l'Etat.[3]) Il faut se créer une position; on est évincé comme aspirant professeur à la chaire de philosophie, malgré le patronnage du titulaire, le Père Girard.[4]) Cependant on obtient un emploi de l'Etat.[5])

---

[1]) Erlebnisse, T. I, page 271. [2]) Erlebnisse, T. I, page 291. [3]) Erlebnisse, T. I, page 8. [4]) Erlebnisse, T. I, page 7. [5]) Erlebnisse, T. I, page 13.

Digitized by Google

Les élections de 1841 amenèrent la réaction au pouvoir. Dans un Grand-Conseil composé presque uniquement de paysans, le député de Sursee est mis en évidence. C'est un moment décisif dans la vie publique qu'il aborde résolument, énergiquement.[1]) A l'ouverture de la Constituante, il est choisi comme principal rédacteur du projet.[2]) Le lendemain, il est secrétaire d'Etat, puis député à la Diète fédérale pour le canton directeur. C'est ainsi que la manche, prise dans l'engrenage, entraîne la main, puis le bras, puis tout le corps sous les dents de l'engin aveugle et impitoyable.

Nous croyons fermement que dans d'autres temps et dans un autre milieu, Bernard Meyer, avec sa haute intelligence, aurait joué un rôle plus heureux pour sa personne et moins désastreux pour son pays. Mais, dans les circonstances données, nous ne pouvons que constater l'anomalie qui ressort du jugement qu'il porte sur l'homme sinistre à la politique duquel il s'associe pourtant de cœur et d'âme.

Bernard Meyer a rempli deux missions en Valais, la première, en 1843, avait pour but d'empêcher ce canton, pendant que Lucerne était Vorort, de devenir la proie du radicalisme[3]); la seconde, en 1844, masquée sous des instructions jésuitiques, devait suppléer à la faiblesse des pouvoirs publics et diriger la prise d'armes de la Vieille Suisse. C'est cette dernière qui lui valut le sobriquet populaire de *Blutbäni*. Nous reviendrons sur ces événements dans le chapitre suivant.

En 1846, Bernard Meyer fut chargé d'aller en mission à Turin, dans le but de négocier l'achat, ou plutôt le don de 2000 fusils d'infanterie. Voici en quels termes il remercie Charles Albert d'avoir accédé à sa

[1]) Erlebnisse, T. I, page 16. [2]) Erlebnisse, T. I, page 17. [3]) Erlebnisse, T. I, page 21.

Digitized by Google

demande: « Votre Majesté, je me présente à vous les mains vides; nous faisons notre calcul ainsi: si nous sommes vainqueurs, ce sera à nous, ou plutôt à nos adversaires à satisfaire le gouvernement de V. M.; mais si nous sommes vaincus, il sera réduit à passer notre dette au chapitre des profits et pertes. »[1]) Le roi éclata de rire et ordonna la livraison des 2000 fusils.

Au mois d'Avril 1847, Bernard Meyer fut envoyé à Vienne, ostensiblement pour assister à une conférence postale internationale, affaire pour laquelle il avait peu d'aptitude; mais en réalité pour se mettre en rapport avec le prince Metternich et l'éclairer sur la situation et la gravité, pour l'Europe entière, des événements qui se déroulaient en Suisse. Il devait surtout tâcher d'obtenir du cabinet autrichien des secours suffisants en argent et en armes.[2]) Un peu plus loin, il s'explique encore plus nettement: « Mon voyage, dit-il, avait un double but: rendre le prince attentif au danger qu'une victoire en Suisse du parti de la révolution aurait pour l'Europe entière et le déterminer *à provoquer à temps l'intervention des puissances*, afin d'éviter l'explosion de la guerre civile; mais comme il y avait lieu de douter que même avec la meilleure volonté, le prince pût réaliser une action commune, ma seconde mission consistait à obtenir en suffisance de l'argent et des armes. »[3])

Ces démarches eurent un maigre résultat pour la cause du Sonderbund, mais elles furent fructueuses pour Bernard Meyer lui-même, puisque, après la chûte du Sonderbund, il obtint un emploi élevé dans l'ad-

---

[1]) Erlebnisse, T. I, page 133. [2]) Erlebnisse, T. I, page 142. [3]) Erlebnisse, T. I, page 147.

Digitized by Google

ministration civile, un diplôme de noblesse et pour ses fils, des places d'officiers dans l'armée autrichienne.

Le **Chanoine André Dérivaz** était de tous points qualifié comme homme politique. Extérieur distingué, esprit ardent et dominateur, à la parole facile, plein de feu dans la lutte, il avait fait ses premières armes contre son évêque. La commune de Chamoson, dont l'église et le presbytère avaient été détruits par une inondation de la Losenze au XIVme siècle, se trouvant par les ravages causés aux propriétés de ses habitants, dans l'impossibilité de reconstruire immédiatement ces édifices, fut incorporée à la paroisse d'Ardon. Chamoson, ayant plus tard rebâti son église, demanda à s'ériger de nouveau en paroisse indépendante. M. Dérivaz, curé d'Ardon, dont ce démembrement allait diminuer les revenus de moitié, s'y opposa. La cause fut portée devant l'évêque du Diocèse qui donna gain de cause à Chamoson. Le dépit du fougueux chanoine s'exhala en invectives contre son juge; il publia une brochure injurieuse, à laquelle il fut pertinemment répondu par une autre brochure, émanant d'un capucin et d'un avocat, au nom de la commune de Chamoson. On lit en tête de la préface:

« Un attentat grave vient d'être commis contre le premier pasteur de ce Diocèse; un ecclésiastique, méconnaissant le devoir sacré de la soumission et du respect à son supérieur, vient de faire imprimer et de répandre gratis jusque parmi la jeunesse un libelle où la personne de notre Illustrissime et Révérendissime Evêque est indignement outragée; car la témérité de l'auteur est telle, qu'il va jusqu'à provoquer des doutes sur la fermeté, les lumières et la justice de l'illustre prélat que le Valais entier entoure de sa vénération et de son amour. »

Digitized by Google

M. Dérivaz recourut à la Nonciature de Lucerne, où la sentence épiscopale fut confirmée.

La question de la représentation proportionnelle qui enflammait le pays lui souriait à un double point de vue: elle lui procurait l'occasion de se venger de l'Evêque à qui le projet de constitution enlevait trois voix au Grand-Conseil et en accordait une à la partie du pays dont l'Evêque n'était pas originaire, ce qui lui donnait la perspective d'un siége pour le Bas-Valais dans l'Assemblée législative. Il embrassa donc avec chaleur la cause de la partie occidentale du canton, sans se soucier des mandements du chef du Diocèse, qui ne cessait de prémunir ses ouailles contre la représentation proportionnelle qui était, disait-il, contraire à la religion.

Le 1er Avril 1840 avait tranché la question. La Constitution accordant un député au Clergé du Bas-Valais, M. le prévôt du St-Bernard, Benjamin Filliez, fut élu à l'ouverture de la législature; mais comme il s'était retiré après la session de Mai, il fut remplacé par M. Dérivaz pour la session ordinaire de Novembre.

A peine avait-il pris possession de son fauteuil, que, pénétré de son mandat, le nouveau législateur s'appliqua à accentuer la suprématie que le Clergé entend exercer sur le pays. Mais, après avoir marché la main dans la main avec les hommes du gouvernement avant et pendant la lutte, il fallait décemment trouver un prétexte pour se détacher de ses anciens amis, dont il prétendait enrayer l'influence. Ce prétexte l'*Echo des Alpes*, organe de la Jeune Suisse, le lui fournit. Ce journal, renchérissant sur ses intempérances habituelles de langage, s'était attaqué personnellement au Chanoine; celui-ci ayant porté ses doléances devant le Grand-Conseil, M. le conseiller d'Etat

Digitized by Google

Maurice Barman, beau-frère du rédacteur, n'avait pas, paraît-il, mis assez de chaleur dans la discussion et avait même partagé les torts entre les personnages en scène. La discussion dégénéra en polémique acerbe dont M. Dérivaz prit prétexte pour rompre avec ses anciens amis et, partant, avec la cause libérale. Dès ce moment, on le voit à la tête de l'opposition, et bientôt nous le trouverons dictateur de la réaction.

M. Guillaume de Kalbermatten n'était pas un homme politique. Entré au sortir de l'enfance au service de France, il était revenu en Valais après le licenciement des régiments suisses à la révolution de Juillet 1830. Il ne connaissait ni nos institutions, ni nos lois; mais il jouissait de la réputation d'un homme brave et intègre. En 1840, il s'associa au mouvement bas-valaisan en faveur de la représentation proportionnelle et fut, au dénouement, désigné comme commandant de place de la ville de Sion, charge dont il s'acquitta de la manière la plus honorable. Après la victoire, il eût été équitable de le récompenser, en le nommant Inspecteur des milices, emploi nouvellement créé, qui lui aurait procuré, à lui, officier sans fortune, une modeste aisance. Le gouvernement, issu de la révolution, n'eut pas cette prudence. M. de Kalbermatten se trouva réduit à se créer des moyens d'existence comme recruteur pour le service de Rome, où l'un de ses frères était colonel. Le ressentiment qu'il éprouva de se voir négligé par le parti qu'il avait servi, le détermina à accepter la place de gérant de la Gazette du Simplon, organe du Clergé et de la réaction. Après avoir subi trois condamnations pour délits de presse et après la destruction du matériel de ce journal par la Jeune Suisse, ainsi que nous l'avons dit ailleurs, il quitta le Valais et se réfugia en Savoie. C'est de là que, par

Digitized by Google

ses relations avec le Chanoine Dérivaz et les autres chefs de la réaction, il imprima à la Vieille Suisse cette puissante organisation qui ne tarda pas à produire ses fruits. M. de Kalbermatten arrivait de temps en temps par le Simplon et poussait jusqu'à Sierre pour concerter avec ses subordonnés la prochaine prise d'armes.

Chapitre III.

La catastrophe. Mai 1844.

L'anarchie régnait en Valais; le Conseil d'Etat se reconnaissant impuissant à la réprimer, avait adressé au Vorort, les 4 et 6 Mai, une demande d'intervention fédérale et publié sous cette dernière date la circulaire suivante:

« Le Conseil d'Etat
aux communes du Canton.

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais,

En exécution des pleins-pouvoirs dont il est muni et en développement de sa proclamation du 27 mars dernier:

Défend que des forces agissent sur quelque point que ce soit du pays, en dehors des ordres du Conseil d'Etat.

Il enjoint à toutes les communes du Canton à combattre et à arrêter, sans autre invitation, par leur contingent fédéral et leurs landwehrs, toute troupe armée ou suivie d'armes, non autorisée par la loi et qui se mettrait en mouvement sans l'appel du gouvernement.

Donné en Conseil d'Etat à Sion, le 6 mai 1844.

Le Président du Conseil d'Etat,
(Signé) Ig. Zen-Ruffinen.
Le Secrétaire d'Etat,
(Signé) D. Ganioz. »

Digitized by Google

Le Grand-Conseil, qui devait se réunir en session ordinaire le 20 Mai, avait été convoqué extraordinairement pour le 14 du dit mois. La première séance fut inaugurée par la lecture d'un message du Conseil d'Etat sur la situation du pays, dans lequel on lit entre autres:

« Diverses sociétés se sont formées et armées en dehors des pouvoirs politiques, des comités se sont établis et, dans l'Etat se sont élevés d'autres Etats, rivaux de force et d'autorité.

Aujourd'hui, les masses opposées se mesurent et se défient par des provocations exterminatrices et la terreur est généralement à l'ordre du jour.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Il existe au milieu de nous, Tit., qui l'ignorerait, des sociétés armées qui disposent d'une grande partie des forces matérielles du canton. C'est une anomalie qu'il n'est pas un bon citoyen qui ne la déplore. Ce sont ces sociétés politiques surtout qui maintiennent l'état d'agitation et de crise dans lequel le Valais se meut si péniblement depuis quelques années. »

La nouvelle de la demande d'intervention fédérale, apportée par le *Nouvelliste Vaudois*, donna lieu à une interpellation violente, à laquelle le Conseil d'Etat opposa un démenti formel. Il fit même publier au son de la caisse, à Sion, *qu'il n'avait appelé ni représentants, ni bataillons fédéraux.*

Un message du Conseil d'Etat du 15 Mai proposait au Grand-Conseil « de laisser sur pied le bataillon de troupes qui est réuni à Sion et d'inviter le Conseil de la bourgeoisie de St-Maurice à donner des garanties pour le maintien de l'ordre et pour que l'autorité ne soit pas entravée dans l'exercice de ses fonctions. » Il demanda aussi s'il ne serait pas opportun de prononcer

Digitized by Google

l'urgence d'un décret prohibant dans le Canton les sociétés armées ou militairement organisées en dehors des pouvoirs de l'Etat.

L'urgence est prononcée et le Conseil d'Etat chargé d'élaborer le décret. (Protocole de la séance du Grand-Conseil du 15 Mai au matin.)

Ce décret, promptement rédigé, fut lu à la séance du soir et renvoyé à l'examen d'une commission.

Le 16 Mai, jour de l'Ascension, il n'y eut pas de séance; mais, sur l'initiative du Chanoine Dérivaz, un conciliabule de 39 députés appartenant à la majorité, réuni à la maison des Calendes, décida d'appeler les troupes du Haut-Valais, et l'ordre en fut expédié immédiatement.

A la séance du 17 au matin, ne furent traités que des objets d'un ordre secondaire; à celle du soir, Maurice Barman, après avoir donné lecture de l'ordre de marche, daté du 16, signé par les députés du dixain de Loèche,[1]) interpella le Conseil d'Etat de déclarer si cet ordre émanait de lui. Le président du Conseil d'Etat, Ignace Zen-Ruffinen, et le chef du Département militaire, Torrent, répondirent qu'ils n'avaient donné aucun ordre de ce genre. Dès lors, est-on autorisé à traiter de rebelles les citoyens de la partie occidentale du pays qui ont pris les armes pour repousser l'agression provoquée par les clubistes de la réunion clandestine du 16 Mai?

---

[1]) Cet ordre était ainsi conçu:

„En vertu d'un arrêté de l'autorité supérieure et de la majorité des membres du Grand-Conseil, il est ordonné à *toutes les compagnies volontaires organisées,* vu l'urgence, de marcher sur Sion, dûment armées et fournies de munitions et de vivres, et cela immédiatement après la réception du présent ordre; la troupe sera sous le commandement en chef de M. Guillaume de Kalbermatten, pour rétablir le repos public et pour suivre les ordres nécessaires,

Sion, le 16 mai 1844. (Suivent les signatures.)"

Digitized by Google

C'est en vain qu'on objectera qu'après l'envahissement de la ville de Sion, le Grand-Conseil a reconnu les envahisseurs comme troupes du gouvernement. Il fallait que la troupe sous les ordres de Maurice Barman eût connaissance de cette décision; or, voici ce qu'on lit au protocole du Grand-Conseil que nous transcrivons littéralement:

« Séance du 18 mai, à cinq heures du matin.

Le Comité secret est continué.

Sur la nouvelle qui est donnée que des troupes s'avancent des deux parties du canton, une délégation d'un député par dixain est envoyée vers elles pour arrêter leur marche.

Le Grand-Conseil décide qu'elles seront payées et nourries par l'Etat.

Séance du 19 mai.

Le Grand-Conseil se forme en comité secret.

M. le président du Conseil d'Etat propose de sommer les troupes réunies aux environs de Sion, en dehors des pouvoirs constitués, de se dissoudre et prie le Grand-Conseil de prendre les mesures que les circonstances réclament.

En conséquence, le décret suivant est adopté:

Le Grand Conseil du Canton du Valais,

Vu la situation critique où se trouve le pays,

Décrète :

M. Guillaume de Kalbermatten est revêtu de pleins-pouvoirs pour diriger toutes les opérations militaires et assurer la soumission au gouvernement pour rétablir l'ordre.

Le Grand-Conseil confère à M. Guillaume de Kalbermatten le titre et le rang de colonel.

Séance du 19 mai au soir.

Le comité secret est continué.

Digitized by Google

Le Conseil d'Etat informe le Grand-Conseil qu'il a communiqué à M. le commandant en chef de la troupe les décisions prises, au sujet des sommations préalables à faire et que M. le commandant a répondu que cette décision pourrait compromettre le plan de campagne en arrêtant le mouvement de l'armée. Le Conseil d'Etat propose ainsi de faire occuper militairement St-Maurice, comme aussi les autres communes que les circonstances conseilleraient et où des désordres auraient eu lieu.

Mû par ces considérations, **le Grand-Conseil révoque la décision qu'il avait prise relativement aux sommations préalables à faire,** en abandonne le soin à M. le commandant Guillaume de Kalbermatten et lui confie des pleins-pouvoirs pour occuper les localités qu'il jugera à propos d'après le plan de campagne.

Le Grand-Conseil se réserve le droit de décider si les frais d'occupation seront supportés par l'Etat ou par les communes.

Le Grand-Conseil confirme la nomination du Conseil de guerre.

M. le Président lève la séance et déclare close la session extraordinaire de mai 1844. »

Ainsi les Bas-Valaisans que le Grand-Conseil décide, le 18 Mai, de nourrir et payer; les Bas-Valaisans qui obéissent à son injonction de ne pas avancer[1]) se trouvent, sans s'en douter, des rebelles le 19!

---

[1]) M. Barman, après avoir reçu les commissaires que le gouvernement lui avait envoyés, le Dr Henri Ducrey et le major Amacker, et avoir promis de ne pas avancer, écrivit ce qui suit au Conseil d'Etat: „ Informés que les volontaires organisés du Haut-Valais ont été appelés au nom, mais à l'insu de l'autorité supérieure et de la majorité du Grand-Conseil, nous avons rassemblé les volontaires de nos dixains pour prévenir l'invasion du chef-lieu et du Bas-Valais. Par l'honneur, tel est notre but!

J'attendrai, au point où je me trouve, que vous m'envoyiez 1200 rations de pain, du fromage et du vin.

Des environs du pont de la Morge, 18 mai 1844.

Le commandant en chef,
(Signé) M. BARMAN."

Digitized by Google

Voyons maintenant ce qui se passait derrière les coulisses.

Le lecteur voudra bien remarquer qu'à la suite de la demande d'intervention fédérale du 4, réitérée le 6 Mai 1844 par le Conseil d'Etat du Valais, le Directoire fédéral annonça aux Etats confédérés, par circulaire du 8 Mai, la mise de piquet de nombreuses troupes, la nomination d'un commandant militaire dans la personne du colonel Jⁿ-Ulrich de Salis Soglio et celle de M. Antoine Schmid, Landammann d'Uri, et de M. Charles Burckhardt, Bourgmestre de Bâle, comme commissaires fédéraux.

Vers midi, M, Barman reçut du Conseil d'Etat l'invitation suivante:

Sion, le 18 mai 1844.

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais

A M. Barman, commandant des troupes au pont de la Morge.

Monsieur,

Veuillez vous rencontrer au Conseil d'Etat à deux heures et demie,

Le Président du Conseil d'Etat,

(Signé) J. ZEN-RUFFINEN.

Pareille invitation avait été adressée à M. G. de Kalbermatten.

Ni l'un ni l'autre des chefs ne se présenta, mais M. Barman délégua à la conférence le colonel Casimir Dufour et le capitaine Henri Ducrey. Au moment où ceux-ci se rendaient au Conseil d'Etat, les troupes du Haut-Valais entraient à Sion.

Au même instant, M. Adrien de Courten se présentait au siége du gouvernement, où le président le reçut avec ces paroles: „ Malheureux, qu'avez-vous fait! "

Une pièce importante dans le dénouement de ce drame est la déclaration des commissaires du gouvernement envoyés auprès des troupes du Bas-Valais; nous la transcrivons en entier:

„ Dans la journée du 17 mai courant, le bruit s'étant répandu que les masses du Haut-Valais étaient en marche sur Sion, quelques députés du Bas-Valais demandèrent à ce sujet des explications au Conseil d'Etat, lequel répondit qu'il n'avait point ordonné leur mobilisation, que conséquemment il était tout-à-fait étranger à ce mouvement.

Cependant, les masses du Haut-Valais avançaient sur Sion; quelques volontaires du Bas, à cette nouvelle, s'étaient réunis à la hâte à la proximité de la ville. Pour éviter un conflit, le Conseil d'Etat, d'accord avec le Grand-Conseil, décida qu'il serait envoyé des commissaires aux troupes du Haut- et du Bas-Valais, pour les engager à ne pas avancer davantage sur Sion.

Les soussignés ayant été nommés commissaires du gouvernement auprès des troupes du Bas-Valais, se rendirent à leur destination, et rencon-

Digitized by Google

Par office de la même date, le Vorort, en annonçant au Valais les mesures qu'il a prises, l'informait que les commissaires fédéraux arriveraient sur le territoire valaisan, dans la journée du 14 ou du 15 courant. « Ils feront, y est-il dit, leur entrée par St-Maurice, seront escortés par un détachement de cavalerie du canton de Fribourg; nous vous prions en conséquence de prendre les mesures nécessaires, soit pour la réception des commissaires fédéraux, soit pour le logement et la nourriture de la troupe qui les accompagne. »

---

trèrent M. l'ancien conseiller d'Etat Maurice Barman, aux Corbassières, environ à une demi-lieue de Sion, où il stationnait avec de la troupe, et lui firent part de leur mission. Sur quoi M. Barman répondit qu'il se portait fort sur sa tête que sa troupe ne bougerait pas, à condition que les troupes haut-valaisanes n'avanceraient pas non plus.

Sur ce, les soussignés se rendirent au Conseil d'Etat et, parlant au Président du dit corps, lui rapportèrent ce qui est dit ci-dessus.

Les commissaires haut-valaisans n'étaient pas encore de retour et n'avaient pas encore fait rapport de leur mission.

C'est dans la matinée du samedi 18 du courant que ceci se passait.

A une heure environ de l'après-midi, les commissaires du Haut-Valais, étant de retour, rapportèrent que les troupes du Haut avaient pris l'engagement de ne pas avancer sans ordre du gouvernement,

Le Conseil d'Etat donna ordre au commissaire des guerres d'envoyer des vivres aux troupes du Bas-Valais, et il fut décrété que les colonnes du Haut et du Bas seraient payées par l'Etat.

Les commissaires soussignés, ayant obtenu l'assurance que les troupes du Haut-Valais n'avanceraient pas sans ordre du gouvernement, s'empressèrent de le faire savoir à M. Barman par M. Ducrey, l'un des commissaires.

A son retour à Sion, lorsqu'il rendait compte de sa démarche au Président du Conseil d'Etat, grande fut sa surprise d'entendre que les troupes du Haut-Valais entraient à Sion, tambour battant.

Sur l'observation qui lui fut faite que la colonne du Haut avait manqué à sa promesse, il répondit (le Président) qu'il le déplorait bien sincèrement.

Les soussignés ne parleront pas des décisions du Grand-Conseil, par lesquelles le mouvement des masses du Haut-Valais fut après coup approuvé et arrêté qu'il serait fait des sommations au Bas-Valais, etc.; ils se réfèrent à cet égard au protocole du Grand-Conseil.

Les soussignés attestent la présente déclaration conforme à la vérité. En foi Sion, le 30 mai 1844.

Les commissaires du gouvernement, membres du Grand-Conseil,
(Signés) DUCREY, docteur en droit; AMACKER, major. "

Digitized by Google

Sur le refus successif de M. le Bourgmestre Burckhardt et de M. le Landammann Blösch d'accepter la mission de commissaires, le Vorort jeta ses vues sur Bernard Meyer, qui avait déjà rempli une mission confidentielle en Valais l'année précédente. Il avait, dit-il, pour instruction de se présenter d'abord comme simple reporter et de ne prendre la qualité de commissaire que si la nécessité l'exigeait et sur la demande formelle du gouvernement du Valais.[1]) Dès que le Vorort eut Bernard Meyer sous la main, il ne fut plus question de donner suite aux instructions primitives prescrivant aux commissaires de faire leur entrée en Valais le 14 ou le 15 Mai. Aussi, le Landammann Schmid resta-t-il à Fribourg, comme un *pictus masculus*, jusqu'après la consommation du guet-à-pens et ne fit son entrée à St-Maurice que le 23, sur l'ordre du Directoire.[2]) Le mot de guet-à-pens qui vient de nous échapper peut paraître exagéré; pour en justifier l'application, laissons parler Bernard Meyer lui-même: En présence de la faiblesse de M. Ig. Zen-Ruffinen et des autres membres du gouvernement, il n'y avait de salut que dans une attitude énergique du Grand-Conseil, ce qui n'était pas chose facile.[3])

Ici nous traduisons fidèlement: « Après le dîner, je me rendis dans la chambre que le Grand-Baillif occupait à côté de la mienne, et le priai de faire inviter chez lui quelques membres des plus influents de la majorité du Grand-Conseil. Peu d'instants après, il s'y en rencontra environ une dixaine. Mon entretien avec eux me donna l'image d'une perplexité inimaginable, au moment décisif. Je leur demandai s'ils avaient arrêté un plan de discussion et de détermination pour

[1]) Erlebnisse, T. I, page 27. [2]) Erlebnisse, T. I, page 53. [3]) Erlebnisse, T. I, page 54.

Digitized by Google

le Grand-Conseil. Il me fut répondu négativement. Je leur demandai ensuite ce qu'ils pensaient faire. Je reçus les réponses les plus diverses. L'un proposait d'occuper militairement St-Maurice, siége (?) du comité révolutionnaire ; un autre opinait de se borner à supprimer la Jeune Suisse ; un troisième proposait, pour légitimer la suppression de la Jeune Suisse, de supprimer aussi la Vieille Suisse; un autre estimait qu'il fallait exiger des garanties de sûreté de St-Maurice. C'est ainsi que la discussion divagua et je vis bientôt qu'il n'y avait rien à faire avec ces gens-là. Nous nous séparâmes donc sans avoir rien décidé. Quelques membres étant restés en arrière, je leur recommandai du courage et je leur dis franchement qu'ils se rendaient traîtres envers le pays s'ils ne prenaient pas une résolution énergique; je leur conseillai de décider le Grand-Conseil à décréter l'occupation militaire de St-Maurice et la suppression de la Jeune Suisse.

« Mais, me demanda-t-on, qui en fera la proposition et on m'avoua que personne n'en aurait le courage. Ce triste aveu me détermina à proposer de la faire présenter par l'une des deux commissions nommées par le Grand-Conseil. Nous convînmes aussi, pour gagner du temps, de ne pas fixer de séance du Grand-Conseil le lendemain, 16, jour de l'Ascension.

« M. le Chanoine Dérivaz, curé d'Ardon et représentant du Clergé au Grand-Conseil, n'assistait pas à cette réunion. Il était aussi au nombre des fugitifs devant les violences de la Jeune Suisse, qui avait pillé sa cure dans une de ses récentes courses sur Sion. Il me visita plus tard, et au premier aspect, je vis que j'avais devant moi un homme d'une autre trempe. Nous nous entretînmes de l'état du pays; nous étions

Digitized by Google

d'accord à reconnaître que le moment d'agir était venu pour l'arracher à l'anarchie et que l'unique moyen d'y parvenir était d'amener le Grand-Conseil à prendre une décision énergique.

«Nous nous accordâmes à provoquer une réunion privée de la majorité des membres du Grand-Conseil, dans le but de se concerter point par point sur les décisions à prendre par le Grand-Conseil. Il se chargea de la convocation et ainsi la chose se trouvait entre les meilleures mains que possédât le Valais.

«Ainsi qu'il avait été convenu, il n'y eut pas de séance du Grand-Conseil le jour de l'Ascension; la réunion privée eut lieu dans l'après-midi. 39 membres, la majorité absolue du Grand-Conseil,[1]) étaient présents. M. Dérivaz leur présenta un rapport de la commission chargée de préaviser dans l'affaire de St-Maurice, concluant à des mesures énergiques pour le rétablissement du repos et de l'ordre. Ses propositions furent adoptées et les membres présents invités à corroborer la décision par leur propre signature. Il m'assura plus tard que plusieurs n'avaient souscrit que d'une main tremblante.

«Il était à prévoir que dès que la Jeune Suisse aurait vent d'une résolution énergique du Grand-Conseil, elle tenterait de prendre les devants, elle avait à sa disposition un corps bien armé, pourvu d'artillerie qu'elle pouvait mettre sur pied et pouvait, comme précédemment, occuper le siége des autorités cantonales avant que celles du Haut-Valais, dévouées au gouvernement pussent arriver.[2]) Pour prévenir un pareil

[1]) Comparer avec la page 39 où Bernard Meyer dit que la présence de 40 membres ne suffisait pas pour constituer la majorité. [2]) La déclaration faite au Grand-Conseil, le 17, par Ig. Zen-Ruffinen et par M. Torrent prouve que le gouvernement était étranger à cette levée de boucliers.

Digitized by Google

coup-de-main, les chefs militaires de la Vieille Suisse expédièrent dans la nuit du 16 et dans la matinée du 17 des exprès dans les vallées les plus reculées du Haut-Valais et du Centre, des dépêches les appelant sous les armes, avec ordre de se diriger sur Sion.

« Le 17 au matin, il y eut séance du Grand-Conseil sans qu'il s'y passât quelque chose de significatif; on avait convenu d'ajourner la décision importante à la séance du soir, *pour gagner du temps en faveur du soulèvement.* A 7 heures du soir, la cloche de l'hôtel de ville annonçait l'entrée de la séance omineuse; une foule nombreuse stationnait devant l'hôtel; une agitation fiévreuse s'était emparée de toute la ville.

« Je restai à l'hôtel et je me rendis chez Madame de Courten, qui avait accompagné son mari. Cette excellente dame était, non sans raison, dans une vive inquiétude. J'ai raconté ailleurs les horreurs qui s'étaient commises dans sa maison à Sierre, en 1840. Je réussis à la consoler pour un instant. Il était 9 heures et l'on n'avait encore point de nouvelles du Grand-Conseil, lorsque tout à coup, sur la place devant l'hôtel de ville, des cris de rage sauvage et un bruit étourdissant se firent entendre. Madame de Courten et moi nous nous précipitâmes à la fenêtre et observâmes une foule qui s'éloignait en poussant des cris menaçants. Je fis ici la remarque que la population de Sion ne faisait pas exception de celle des autres villes de notre époque et qu'elle sympathisait en grande majorité avec la Jeune Suisse; il est vrai qu'un certain nombre d'individus s'étaient introduits en ville et excitaient la population.

« Je compris qu'il devait s'être passé quelque chose d'extraordinaire au Grand-Conseil; je courus dans ma chambre, m'armai d'une paire de pistolets et me pré-

Digitized by Google

cipitai dans l'escalier pour m'assurer par mes propres yeux de ce qui s'était passé. Dans l'escalier, je rencontrai deux députés au Grand-Conseil, tous deux de Loèche, qui, en me voyant, me dirent d'un ton lamentable: « Tout est perdu, notre plan a été trahi, le Grand-Conseil est dissous, sauvez-vous, il va se passer quelque chose de terrible! »

« Cette nouvelle m'alarma, mais je me remis à l'instant et demandai à ces deux Messieurs où était le Grand-Baillif. Je ne reçus aucune réponse, car mes deux interlocuteurs avaient déjà couru dans leur chambre à l'étage supérieur, pour se préparer à la fuite. Je courus chez Madame de Courten pour savoir où était son mari et si l'on avait appris quelque chose de positif. A mon entrée, un spectacle émouvant se présenta à mes regards. Le grand-conseiller et major Nicolas Roten, désespéré et se tordant les mains, courait par la chambre en disant: « Nous sommes perdus, ô Monsieur Meyer, chère tante, nous sommes perdus. » Madame de Courten, à genoux, sanglotait: « O mon Dieu, mon Dieu, où est mon mari? Devrai-je encore assister à une scène aussi horrible; devant mes yeux on avait assassiné son frère, qu'adviendra-t-il de mon mari, je veux aller auprès de lui et mourir à ses côtés! »

« Ces lamentations me percèrent l'âme; je ne savais que trop que la position la plus dangereuse était la mienne. Je pensais à ma femme et à mes pauvres enfants en bas âge dont j'étais le seul soutien; mes yeux se remplirent de larmes. Mais peu d'instants après, je m'étais remis; je cherchai à consoler Madame de Courten en lui faisant remarquer que le Grand-Conseil ne devait pas être dissous, qu'au contraire il devait encore siéger, puisque, à part les membres de l'opposition, les deux Messieurs de Loèche et M. Roten, per-

Digitized by Google

sonne ne se montrait. Je signifiai à M. Roten que sa place n'était pas ici, mais dans la salle du Grand-Conseil.

« Celui-ci me comprit et s'éloigna sur le champ. En effet, je ne m'étais point trompé au sujet du Grand-Conseil, il continuait la séance. C'est ce qui a sauvé le pays, et ce salut il le doit à l'énergie d'un seul homme, du Chanoine Dérivaz, qui me raconta plus tard ce qui s'était passé de la manière suivante:

« La commission du Grand-Conseil, composée principalement de membres appartenant à la majorité de l'Assemblée, avait adopté les résolutions arrêtées dans la réunion privée des 39 et les avait soumises au Grand-Conseil en sa séance de relevée. Une discussion tumultueuse s'ensuivit; Maurice Barman, chef militaire de la Jeune Suisse, comme son frère Joseph était le chef politique du parti radical, produisit un ordre de marche d'un chef militaire de la Vieille Suisse, on cria à la trahison et fit entendre les menaces les plus furibondes.

« Lorsque la majorité eût adopté les principaux chefs proposés par la commission — adjonction au gouvernement d'une commission de trois membres, pouvoirs illimités pour la levée de troupes et nomination d'un commandant de la landwehr, — la minorité se leva comme un seul homme et quitta la salle. De là confusion générale, le Président, le bon vieillard M. de Courten, se leva aussi de son fauteuil, prit son chapeau et courut vers la porte, suivi d'un grand nombre de députés. M. Dérivaz se précipita alors vers la porte et reconduisit le vieillard affolé au fauteuil présidentiel en disant: « Ici est votre place. »

« Du recensement des membres présents, il résulta qu'il n'y en avait que 40 et qu'il en manquait un pour

Digitized by Google

former la majorité réglementaire. On se mit à la recherche de quelques membres qui, dans la panique, s'étaient enfuis avec la minorité. On les trouva, ils reparurent et avec eux M. Roten, sur quoi on put continuer la séance. Dès lors, il fut procédé à la nomination de M. G. de Kalbermatten comme commandant en chef de la landwehr et à celle des trois commissaires à adjoindre au Conseil d'Etat.

« Vers 10 heures, la séance était levée. J'estimai le moment venu de rappeler au Conseil d'Etat mes instructions et je me rendis au siége de ce corps, dans la demeure particulière de M. le général de Kalbermatten (ne pas confondre avec M. Guillaume de Kalbermatten), située dans la partie inférieure de la ville. Accompagné d'un jeune garçon portant une lanterne, que la maîtresse d'hôtel m'avait donné, je traversai les rues au milieu de la foule qui les parcourait en tous sens. Sur la place devant l'hôtel de ville, stationnait, prête à faire feu, une compagnie de carabiniers, composée de Haut-Valaisans. Une seconde, du Bas-Valais, s'était en grande partie débandée. J'arrivai à mon lieu de destination sans avoir essuyé la moindre insulte. Le Conseil d'Etat était en séance et avait expédié à M. Guillaume de Kalbermatten les décisions qui venaient d'être prises par le Grand-Conseil. Je déclarai au Conseil d'Etat que s'il le désirait, je revêtirais immédiatement la qualité de commissaire fédéral et agirais comme tel, sur quoi il me fut répondu qu'on en délibérerait et m'informerait de la décision; que si je ne recevais pas de réponse dans le plus bref délai, je devais envisager ce silence comme l'expression du désir de rester sur l'ancien pied et de me voir conserver l'attitude privée. Je pris congé et rentrai à l'hôtel, où j'attendis en vain une réponse.

Digitized by Google

« La nuit du 17 au 18 Mai fut pour moi une des plus pénibles de ma vie.

« La ville avait été agitée jusqu'à une heure avancée.

« Avec les dispositions hostiles de la majorité de la population, et le grand nombre de Jeunes Suisses qui s'y étaient introduits, — Maurice Barman en estima plus tard le nombre à 200 — un coup de main et des violences sanglantes étaient à craindre. L'hôtel que j'habitais était le quartier général des chefs de la Jeune Suisse; ceux-ci montaient et descendaient bruyamment l'escalier, des courriers arrivaient et partaient, tous les chevaux du Lion d'or, où se trouvait la poste, avaient été réquisitionnés par eux; on y tapageait, tempêtait, galopait dans tous les sens. Une grande partie des députés appartenant à la majorité s'étaient, de peur, réfugiés chez des particuliers bienpensants ou avaient fui la ville. Il n'en était resté que quatre à l'hôtel, le Grand-Baillif de Courten, Camille de Werra, Ferdinand Stockalper et le major Roten. Le bon vieillard M. de Courten parcourait la chambre dans laquelle nous étions réunis dans une exaltation indicible et les horreurs de 1840 se peignaient sur son visage et sur celui de sa noble femme qui nageait dans ses larmes. Cet homme ne se possédait plus et, malgré son désespoir, perçait l'homme de race, l'héritier de nobles ancêtres. Il ne voulait pas entendre parler de fuite; parcourant la chambre d'un pas alerte et secouant son catogan à droite et à gauche, il s'écriait: « Ici est ma place, je ne la quitte pas, arrive que pourra! »

« L'ordre de marche donné à la Jeune Suisse par ses chefs partit de mon hôtel à 11 heures de la nuit; selon son organisation, cette troupe pouvait être mobilisée avec une promptitude extraordinaire.

Digitized by Google

« Avec la faiblesse et l'irrésolution du gouvernement je n'étais pas un instant assuré, malgré ses protestations réitérées, qu'il ne m'adresserait pas une demande d'intervention. Cela me clouait à ma chambre, qui était attenante à celle où les chefs de la Jeune Suisse forgeaient leurs plans de révolte. C'était un brouhaha continuel dans l'escalier et dans la chambre voisine de la mienne. *On ne connaissait que trop ma participation aux décisions énergiques de la majorité du Grand-Conseil;* les malédictions contre ma personne parvenaient jusque dans ma chambre; celui qui connaissait les horreurs commises dans ce malheureux pays par les passions déchaînées de l'esprit de parti, pouvait tout redouter de l'exaltation du moment. Résigné à tout, je tombai à genoux et adressai au Toutpuissant la fervente prière de me protéger et de ne pas me retirer sa grâce, si malheur devait m'arriver.

« Enfin vers le matin, le silence se fit soit à l'hôtel, soit en ville; les chefs de la Jeune Suisse, tous membres de l'opposition, et une partie notable de leurs partisans de la ville coururent vers le Bas-Valais, où ils étaient sûrs de rencontrer dans la journée même des bandes bien armées de Jeunes Suisses. Je me défiais cependant de cette tranquillité apparente. Je supposais qu'un coup de main devait avoir lieu, car en cas de conflit la possession du chef-lieu et de l'arsenal devait exercer une influence trop décisive. On m'assura plus tard qu'il fut empêché par la présence en ville des six compagnies de milices dont quatre étaient tout dévouées au gouvernement et se seraient résolument battues, si le coup de main, qui n'aurait du reste dans cette nuit pu être tenté qu'avec de faibles forces, avait été entrepris.

Digitized by Google

« Dès les 4 heures, je rédigeais un rapport au Vorort sur les événements du jour précédent et de la nuit.

« A cinq heures, le Grand-Conseil se réunit et décréta, entre autres, des pouvoirs illimités au commandant des troupes Kalbermatten. La ville était calme, ou plutôt il y régnait un silence sombre et étouffant. Dans la matinée du 18, le bruit se répandit que la Jeune Suisse approchait; on apprit aussi que, la veille, de fortes colonnes du Haut-Valais et du Centre avançaient sous les ordres de M. de Kalbermatten et avaient poussé jusqu'à Sierre.

« Peu d'instants après, on apprit leur entrée à St-Léonard, près de Sion, tandis que de la ville même on distinguait les avant-postes de la Jeune Suisse. Une collision semblait inévitable; mais au moment même où l'action décisive devait avoir lieu, où l'autorité légale pouvait agir avec résolution, faire prévaloir son autorité, sauver le pays avec la force qu'elle avait en main, elle s'abandonna à une lâcheté sans nom. Le Conseil d'Etat avait été réuni toute la matinée et rentrait dans le rôle qu'il avait joué l'année dernière, lorsque les bandes de la Jeune Suisse avaient pénétré jusqu'à Sion, pillant, vidant les caisses publiques, demandant et obtenant une indemnité du Conseil d'Etat. Au lieu d'agir, on décida de négocier et on invita les commandants des deux troupes à une entrevue personnelle, à laquelle, ainsi qu'il était à prévoir, il ne fut donné suite ni d'une part ni de l'autre, comme cela devait être dans l'imminence du conflit dont le succès pouvait dépendre du moment utilement choisi.

« La même panique s'était aussi emparée du Grand-Conseil; à l'approche des bandes armées du Haut et du Bas, il se réunit précipitamment et décida, dans sa terreur, d'envoyer des députations aux Bas-Valaisans,

Digitized by Google

comme aux Haut-Valaisans, pour leur ordonner de suspendre leur marche et proposer un armistice. Cette décision, prise dans la peur et l'effarement, n'est consignée dans aucun protocole[1]) parce qu'on en eut honte plus tard. Les commissaires furent effectivement envoyés, mais leur mission resta sans effet.[2])

« Ayant appris ce qui se passait, je me rendis en hâte, vers midi, chez le président du Conseil d'Etat. En entrant dans sa chambre, je lui dis: « Je viens d'apprendre, Monsieur le Président, qu'on veut de nouveau négocier avec les rebelles et reproduire la honte de l'année dernière. Dans l'état où en sont les choses, vous ne pouvez plus reculer, il vous faut aller en avant. La guerre civile vous fait horreur; vous avez raison, moi aussi je frémis à la pensée de l'effusion du sang des citoyens! Mais le premier et le plus saint des devoirs du gouvernement consiste à sauver le pays de l'anarchie et de tous ses débordements. Rien ne doit vous retenir de remplir ce devoir. Avec la conscience tranquille, je vous adjure: en avant! »

« Ce fut en vain, M. Zen-Ruffinen était en proie à la panique du moment et incapable de prendre une résolution énergique. En le quittant, je courus à la chambre de M. de Courten, où je trouvai rassemblés environ un douzaine de députés; tous affolés, pâles, égarés, perplexes comme des **moutons sans berger.** Je leur conseillai d'agir et de ne pas rester inactifs lorsque

---

[1]) C'est faux. Le protocole de la séance du Grand-Conseil du 18 mai porte:

„ Sur la nouvelle qui est donnée que des troupes s'avancent sur le chef-lieu, des deux parties du canton, une délégation d'un député par dixain est envoyée vers elles pour arrêter leur marche,

Le Grand-Conseil décide qu'elles seront soldées et nourries par l'Etat."

[2]) C'est faux encore. Maurice Barman a obéi au Grand-Conseil. Si M. de Kalbermatten s'est affranchi de ce devoir, Bernard Meyer nous apprend, à la page 43 de ses mémoires, que c'est à son instigation qu'il a agi.

Digitized by Google

de chaque instant dépendait la victoire ou la destruction. On m'informa qu'on discutait à l'instant s'il fallait laisser entrer en ville les troupes du Haut-Valais; qu'une députation était allée au devant d'elles pour arrêter leur marche, mais qu'elles avançaient néanmoins et étaient à un quart de lieue de la ville, prêtes à faire feu. Un député, tremblant de tous ses membres, me demanda si c'était mon avis *officiel* que les troupes entrassent à Sion. Indigné, je lui répondis: « Vous savez que je n'ai pas ici une opinion officielle à émettre, mais comme particulier à qui son cou est aussi cher qu'à vous le vôtre, **je vous dis: faites-les avancer aussitôt que possible,** car si les Jeunes Suisses sont les premiers à occuper la ville, vous, moi et notre cause, tout est perdu. »

« Camille de Werra, qui avait, durant toute la catastrophe, fait preuve d'un grand sang-froid, prit mon interlocuteur par le bras, le conduisit vers la porte, en lui disant: « Dépêchez-vous. »

Bernard Meyer continue son récit: « L'envoi d'une députation pour arrêter la marche de ces troupes était du reste tout-à-fait inutile; les chefs militaires n'appréciaient que trop l'importance de l'occupation de Sion pour ne pas pousser en avant, nonobstant l'ordre porté par la députation et l'envoi d'une des compagnies de milices stationnées à Sion, envoyée à leur rencontre dans un esprit hostile. Plus tard, aucun conseiller d'Etat ne voulut avoir donné cet ordre, et il est probable que le chef de bataillon, dont les opinions étaient favorables à la Jeune Suisse, avait pris sur lui d'ordonner cet envoi.[1])

[1]) Le major de ce bataillon, M. Adolphe de Courten, encore vivant et dont on ne suspectera pas l'honorabilité, a déclaré dans le temps et déclare encore aujourd'hui que c'est lui-même qui a transmis au capitaine Calpini

Digitized by Google

« Peu d'instants après, la première colonne haut-valaisanne entrait à Sion, occupait l'arsenal, ainsi que les accès de la ville et prenait position à la Planta. Je courus à l'hôtel de ville et y trouvai un petit nombre de Grands-conseillers, ainsi que deux Conseillers d'Etat, Zen-Ruffinen et Clémens. Parmi les Grands-conseillers, Camille de Werra, Luder et Elie-Nicolas Roten occupaient le bureau du secrétariat. A mon entrée, ce dernier me dit qu'ils venaient de se constituer en conseil de guerre et, qu'en cette qualité, ils s'occupaient de la rédaction d'une proclamation que Luder dictait à Roten. S'adressant aux deux conseillers d'Etat présents, ils demandèrent que le Conseil d'Etat, en vertu des pleins-pouvoirs dont il était revêtu, donnât sa sanction légale à la qualité, par eux arbitrairement prise, de s'ériger en Conseil de guerre. Les deux conseillers d'Etat, sous l'impression de la promptitude des événements qui venaient de se succéder, ne virent pas le danger d'accéder à cette demande et se déclarèrent prêts à obtenir une pareille autorisation du Conseil d'Etat.

« J'étais assis dans la salle à une table à l'écart, où je rédigeais à l'adresse du Directoire un rapport qui se perdit. L'exprès qui en avait été chargé fut

---

l'ordre qu'il avait reçu de l'inspecteur des milices, M. le colonel Eugène de Riedmatten, d'aller à la rencontre des Haut-Valaisans et que c'est ce même officier supérieur qui, au moment où le peloton Calpini allait faire usage de ses armes, lui cria: „Au nom de Dieu, ne faites pas feu; retirez-vous." Il s'était engagé, entre le capitaine Calpini et le commandant de Kalbermatten, le dialogue suivant: Qui vive! — Troupes du gouvernement, répond de Kalbermatten. — Pas vrai, on ne passe pas. — Troupes du Grand-Conseil, répond de Kalbermatten. — Pas vrai non plus, on ne passe pas. C'est alors que, sur l'intervention de l'inspecteur des milices, le capitaine Calpini rentra au quartier avec son peloton de 56 hommes, dit adieu à sa compagnie et envoya sa démission au Conseil d'Etat.

M. Adolphe de Courten certifie de plus que le commandant Défayes ayant donné sa démission à l'entrée en ville des Haut-Valaisans, il fut appelé au Conseil d'Etat et chargé de prendre le commandement du bataillon.

Digitized by Google

arrêté près de Sierre par les Haut-Valaisans et ramené prisonnier à Sion. La dépêche se perdit dans le désordre et l'inconnu qui la trouva la fit passer entre les mains des Jeunes Suisses.[1])

« Voyant qu'il était sérieusement question de constituer un Conseil de guerre, qui allait substituer son autorité à celle du gouvernement, je m'approchai de M. Zen-Ruffinen et le rendis attentif au danger de créer un pouvoir inconstitutionnel, ce qui ne donnerait que trop facilement aux adversaires la preuve que les autorités constitutionnelles étaient dis-

---

[1]) Cette dépêche, dont la traduction a été lue en séance de la Diète fédérale du 28 juin 1844, est trop importante pour ne pas être reproduite.

Sion, 18 mai 1844.

Tit.

Les événements de la nuit dernière se sont passés si précipitamment, que je n'ai pu vous en transmettre qu'un rapport superficiel. Je prends la liberté d'y revenir encore brièvement. La majorité du Grand-Conseil avait arrêté dans une réunion privée d'engager le Grand-Conseil à prendre la décision de faire occuper militairement une partie du Bas-Valais; d'adjoindre au Conseil d'Etat une commission du Grand-Conseil, avec des pouvoirs extraordinaires, et de nommer un commandant des troupes. Comme on était convaincu par expérience de la témérité des partisans de la Jeune Suisse et qu'on devait craindre un coup de tête lorsque ces résolutions seraient connues, on envoya, *déjà le 16*, des exprès dans le Haut-Valais pour appeler les volontaires au soulèvement. L'opposition doit avoir eu vent de ces pourparlers et cela donna lieu à de vigoureuses sorties au Grand-Conseil. Lorsqu'il s'agit de nommer le commandant des troupes, l'orage éclata dans toute sa force. L'opposition se retira de l'assemblée, ainsi que quelques membres de la majorité par lâcheté, ou complète stupidité.

Le Grand-Conseil se trouva ainsi, pendant quelque temps, comme dissous. Cette autorité ne tarda cependant pas à se réunir et poursuivit ses délibérations avec une majorité réglementaire. Je vous en ai communiqué hier le résultat. C'est un événement heureux que le Grand-Conseil ait pris une fois une résolution énergique. S'il était resté hier sans rien faire, ou s'il se fût complètement dissous, ainsi que cela en prenait la tournure, le beau pays du Valais se serait trouvé dans la plus terrible anarchie et en proie à la guerre civile la plus affreuse, mais, de cette manière, il peut encore s'en tirer. La séance se continue sans interruption, mais dans une attitude pleine de perplexité. Les chefs de la Jeune Suisse se démenaient comme des fous, recevant et envoyant des courriers. Une partie des volontaires soulevés dans le Haut-Valais se trouvait déjà à Sierre, à trois lieues de Sion. Quelques personnes craignaient un coup de main de la part de la Jeune Suisse, qui pourrait prendre position dans la ville de Sion. Cependant, les militaires

Digitized by Google

soutes et que l'anarchie était complète; c'est pourquoi je l'engageai à faire émaner du gouvernement constitutionnel tous les arrêtés adressés au peuple, sans pour cela entraver l'action du Conseil de guerre. Je fis aussi part de cette manière de voir à ceux qui venaient de se constituer en Conseil de guerre et je fus écouté de part et d'autre. On décida de faire chercher et convoquer à l'hôtel de ville le secrétaire d'Etat Ganioz et les autres membres du Conseil d'Etat. M. Ganioz arriva bientôt avec une figure passablement décomposée. A son apparition, le major Roten lui dit: Eh bien, M. Ganioz, faites-vous une proclamation? — Sur quel sujet? dit M. Ganioz, et M. Roten lui présenta la proclamation du Conseil de guerre dictée par M. Luder. Après avoir

---

sont en grand nombre dévoués au gouvernement; ils feront leur devoir. Ainsi se passa cette nuit pleine de terreur aussi paisiblement que cela était possible dans de pareilles circonstances.

A midi. Le Grand-Conseil, réuni dès les 5½ heures du matin, a levé sa séance à 10 heures. Les résolutions de la veille ont été confirmées et on décida que les volontaires requis seraient soldés par l'Etat. Le Conseil d'Etat fut de plus chargé d'instituer de suite un tribunal extraordinaire criminel et de police. Pendant ce temps-là, les volontaires du Haut-Valais et de la Jeune Suisse se rassemblaient et prenaient, les premiers à Sierre, et les seconds à Ardon, une position menaçante.

Dans ce moment décisif, où la résolution devient nécessité, le Conseil d'Etat paraît être retombé dans son ancienne irrésolution. Il donne des ordres à ceux de Sierre de ne pas avancer et se fait donner par la Jeune Suisse la parole de ne pas avancer à son tour, si l'on ne descend pas du Haut-Valais. Mais ceci n'avance à rien, les décisions du Grand-Conseil doivent être exécutées ou retirées.

Le soir, 3½ heures. Les troupes du Haut-Valais sont entrées et ont occupé l'hôtel de ville. Ce sont des gens sauvages. Cela peut devenir sanglant. Les Jeunes Suisses sont partis à la minute de la ville. Je me suis de nouveau offert comme commissaire, mais il n'y a plus aucun ordre. La force seule règne. Zen-Ruffinen et Clémens, deux membres du Conseil d'Etat, sont venus à la maison de ville, ainsi que le chancelier Ganioz. Il n'est pas possible de trouver les autres. Un Conseil de guerre de cinq membres s'est constitué.

J'ai annoncé au H. Commissaire à Fribourg qu'il était temps d'entrer. Veuillez arrêter ce qui sera convenable.

(Signé) BERNARD MEYER, secrétaire d'Etat.

P. S. M. Gross arrive dans ce moment et le Conseil d'Etat se trouve ainsi constitué.

Digitized by Google

subi quelques changements et avoir été signée par MM. Zen-Ruffinen et Ganioz, elle fut expédiée à l'imprimerie. Plus tard, arrivèrent MM. Gross et de Kalbermatten, qui y donnèrent leur adhésion. »[1])

Nous avons traduit aussi littéralement que possible ces dix pages des mémoires de Bernard Meyer; tout lecteur impartial aura déjà arrêté son jugement. Au moment suprême, à l'imminence de l'effusion du sang valaisan par des Valaisans, les cœurs s'étaient émus. Un membre très prononcé de la majorité, M. François Allet, de Loèche, proposa et le Grand-Conseil ordonna aux deux colonnes d'arrêter leur marche, s'engageant à les solder et nourrir l'une et l'autre. Le Chanoine Dérivaz lui-même avait fléchi ou n'avait pu rallier sa majorité. M. Bernard Meyer n'était pas parvenu à tirer de son indécision le président du Conseil d'Etat, Ignace Zen-Ruffinen. Eh bien! il agira seul, lui étranger au canton; il ne reculera pas devant les horreurs de la guerre civile; en sa qualité amphibie d'agent provocateur et de commissaire fédéral, il déterminera, en chambre privée, un fanatique tremblant à aller porter son mot d'ordre au chef de la colonne haut-valaisanne et il se vante de ce haut fait! Dès lors, sur qui retombe le sang versé au Trient et la responsabilité des persécutions endurées pendant plus de trois ans par les exilés et les autres libéraux valaisans?

Le plan de campagne de M. G. de Kalbermatten était le suivant: Partant de Sion avec sa nombreuse armée et ayant pour commandant en second M. le colonel Taffiner, il occupait le centre, soit la plaine du Bas-Valais avec les commandants Cathrein, Elie de Courten et de Preux. Les hauteurs de la rive septen-

[1]) Erlebnisse, T. I, p. 35—45.

Digitized by Google

trionale étaient gardées par les Saviésans, tandis que M. de Werra, de Loèche, avait mission de conduire sa colonne, par les Follateyres, sur la rive droite du fleuve, au pont d'Outre-Rhône, d'où elle devait aller renforcer les postes de la Balma et du Trient. Le major fédéral Roten, commandant l'aile gauche, passant par Nendaz et Isérables, devait fondre sur Riddes pour occuper le pont couvert sur le Rhône, tandis qu'Adrien de Courten, avec sa colonne de 500 hommes, avait mission de pénétrer dans la vallée de Bagnes par le Levron pour couper, soit par sa troupe, soit par la Vieille Suisse de l'Entremont, la retraite des libéraux par Tête Noire. Cette mesure de prudence était commandée par l'expérience; M. de Kalbermatten savait que le dixain d'Entremont comptait à peu près les deux tiers de conservateurs, enrôlés la plupart dans la Vieille Suisse et que l'autre tiers, appartenant au parti libéral, se fractionnant entre libéraux et Jeunes Suisses, surpassait ses adversaires en détermination et en courage; l'expérience en avait été faite dans la lutte récente du 31 mars, à Fully, où les assaillants, deux fois plus nombreux, avaient dû prendre la fuite après une lutte sanglante.

En résumé, le plan concerté par M. G. de Kalbermatten consistait à fermer toute issue à la colonne Barman et à la bloquer à Martigny comme dans une souricière.

Deux circonstances imprévues vinrent contrecarrer la réalisation de ce projet; dans la nuit du 19 au 20 mai, la troupe commandée par MM. Joris et Dufour avait apporté de la paille pour bivouaquer sur le pont couvert de Riddes; le 20, à son départ, par une cause encore inconnue, cette paille prit feu, détruisit le pont et arrêta pour un jour la marche des Haut-Valaisans.

Digitized by Google

D'autre part, des événements autrement graves se passaient en Entremont; faute de trouver un homme capable parmi les officiers conservateurs de ce dixain, le capitaine Louis Pignat, de Vouvry, plus connu par son fanatisme politique que par ses talents militaires, fut cependant désigné pour y organiser la Vieille Suisse. Sa présence à St-Brancher, dès le 17 mai, faisait seule pressentir des entreprises inquiétantes. Une lettre adressée par lui, le dit jour, au commandant Jost, au Trient. contenait ce qui suit:

« *Cher commendant*,

Les détails que vous m'avez donné *m'a fait* un grand plaisir par son importance et j'attend beaucoup des points de la Balma et du Trient. Je pense que ce dernier point ne sera pas moins soigné que l'autre pour parer à une attaque de Martigny, car il faudrait aussi le prévoir. Votre projet de couper les communications de Fully aurait l'inconvénient d'entraver la colonne amie du Haut qui ne peut manquer de vous arriver après avoir longé la rive opposée et se joindre à vous. Jonction très utile pour tomber sur Martigny et St-Maurice. Il a été adopté pour signe de raliement un morceau d'étoffe blanche, marque visible même de nuit. Je donnerai dans le Haut[1]) copie des détails que vous *madressé*, mais il m'est à peu près impossible de me transporter près de vous, étant obligé de courir d'une commune à l'autre dans l'Entremont afin de tout préparer à faire force besogne. Veuillez en attendant accueillir, etc. P. S. J'ai des nouvelles du dixain de Monthey, les Jeunes Suisses *paressent* assez calmes pour le moment. Les Saviésans doivent être à Sion.

PIGNAT, capitaine. »

[1]) On remarquera que l'écrivain n'a rien à faire avec le gouvernement, mais uniquement avec la colonne *amie* du Haut-Valais et qu'il n'est en relation qu'avec elle.

Digitized by Google

Le 18 mai, en apprenant la levée en masse du Haut-Valais et l'appel du comité de Martigny, la population de l'Entremont resta calme. François Baud, de Bagnes, s'était rendu à Martigny pour s'enquérir de l'état des choses. Il fut assassiné à son retour, après avoir passé à St-Brancher à une heure assez avancée de la nuit. Une quinzaine d'hommes armés, accompagnés par le lieutenant Maurice-Eugène Filliez, se rendirent le lendemain dans cette dernière localité pour obtenir des renseignements sur la disparition de leur concitoyen et aussi pour porter secours aux libéraux menacés par la Vieille Suisse.

Le 20 mai, Maurice Filliez fut appelé au Conseil bourgeoisial de St-Brancher, où tout le monde manifestait des intentions pacifiques et conciliantes. Il fut fait entre ce conseil et Filliez une convention portant:

« 1° Que l'on empêcherait toute provocation entre les partis; que l'on tâcherait de rétablir la paix et la confiance entre tous les citoyens;

2° que l'on demanderait une loi pour une répartition plus équitable des charges publiques; une instruction primaire plus appropriée aux besoins du peuple et l'abolition des immunités du Clergé, sauf pour le correctionnel et le criminel, qui resteraient exclusivement du ressort de l'autorité ecclésiastique;

3° qu'une adresse serait faite aux tribunaux pour qu'ils tinssent sévèrement à l'exécution des lois pour la répression des délits, sans acception de parti. »

Rentré à Bagnes, le même jour, 20 Mai, Maurice Filliez apprend qu'il a été fait un appel aux armes dans les divers villages; il interpelle le président pour savoir si cet armement avait lieu par ordre du gouvernement? Il répondit (le Président) *que cela n'était*

Digitized by Google

pas à sa connaissance, qu'il n'avait reçu aucun ordre. « Alors, dit M. Filliez dans une brochure datée de son exil, en Juin 1847, les citoyens du parti libéral, exaspérés de cet armement, prennent à leur tour les armes, courent en désordre par le village en manifestant l'intention de se défendre à outrance et me prient d'organiser une défense et d'en prendre le commandement, ce que j'acceptai. »

Une colonne d'environ 400 hommes commandés par le capitaine Pittier, longeant la rive droite de la Drance, se dirigeait visiblement sur les villages de Vilette et du Châbles, dont la population était en majorité libérale. Filliez, à la tête de 80 hommes, accompagné par le président de la commune, alla à la rencontre de ses adversaires, auxquels quatre parlementaires, dont trois conseillers, furent envoyés pour les engager à déposer les armes de part et d'autre, en leur présentant l'arrangement fait à St-Brancher. Ces propositions furent repoussées avec hauteur; « *on voulait en finir avec les libéraux* ». Alors commença le combat, qui eut pour résultat la défaite de la colonne Pittier, qui prit la fuite, laissant sur le terrain trois morts et quelques blessés, tandis que la petite troupe de Filliez n'en eut qu'un de cette dernière catégorie.

A la suite de cette affaire, Maurice Filliez dit dans sa brochure déjà citée:

« Il ne m'appartient pas de relater ici les peines que j'ai prises pour préserver de mauvais traitements ceux de nos adversaires qui se sont trouvés à Montagner. Toute la satisfaction que j'en ai, c'est d'avoir spécialement sauvé la vie au chef de la troupe adverse qui m'honorait et m'honore encore d'une haine et d'une malveillance que je ne puis concevoir.

Digitized by Google

« Notre troupe étant de retour au Châbles, réunie sur la place publique, arrivèrent de St-Brancher deux exprès, porteurs d'une convention de suspension d'armes, signée par M. le major Crettex, commandant de la Jeune Suisse, et M. le capitaine Pignat, commandant de la Vieille Suisse de l'Entremont, adressée au commandant de la Jeune Suisse de Bagnes. Je répondis que, n'étant point Jeune Suisse et que n'ayant point pris les armes en cette qualité, je n'avais pas d'ordre à recevoir de ces Messieurs; que je commandais le parti libéral de Bagnes, et non la Jeune Suisse et que, du reste, nous n'avions pris les armes que pour notre défense. »

Le 21 Mai eut encore lieu une escarmouche au village du Sapey, où un conservateur fut tué. C'est alors qu'arriva le capitaine Pignat à la tête de la Vieille Suisse d'Entremont. Un parlementaire s'avance et crie: Qui vive? Jeune Suisse ou Vieux Suisse? — Ni l'un ni l'autre, répondit Filliez. M. Pignat s'approcha aussitôt de lui et lui demanda s'il reconnaissait le gouvernement. Il lui fut répondu affirmativement, attendu que la prise d'armes n'avait nullement été dirigée contre lui. Je demandai à mon tour, dit Filliez. s'il en voulait à mes opinions politiques; sur sa réponse négative, nous nous tendîmes une main fraternelle et nous allâmes, conjointement avec le conseil de Bagnes, rédiger et signer la convention suivante:

« Les autorités de la commune de Bagnes déclarent se soumettre, ainsi que M. le lieutenant Maurice Filliez, aux ordres du gouvernement et du Grand-Conseil légalement constitués à Sion. En conséquence, les hostilités cessent dès ce jour.

Digitized by Google

« On s'engage de part et d'autre à arrêter toute provocation.

« Parole d'honneur est engagée entre les parties.

« Ainsi fait et déclaré à Bagnes, le 21 Mai 1844. »

(Signés) PIGNAT, commandant des troupes de l'Etat; — Maurice FILLIEZ, lieutenant; — Jean-Maurice BRUCHEZ, conseiller; — François GABUT, conseiller; — François BESSE, conseiller; — POURPRIX, président; — Vital DES-LARZES, secrétaire.[1])

Le lecteur nous pardonnera cette longue digression sur un épisode peu connu de l'histoire de l'époque, en considération de son importance. En neutralisant l'action du capitaine Pignat dans l'Entremont, le passage de Tête-Noire resta ouvert le 21 Mai et put être pratiqué par de nombreux réfugiés qui se rendirent à Genève par le Faucigny.

Rejoignons maintenant la colonne Barman aux Corbassières. Réunie à la hâte le 18 Mai, composée des libéraux et Jeunes Suisses des dixains de Conthey et de Martigny, cette petite troupe fut renforcée le lendemain par l'arrivée de ceux de St-Maurice et Monthey, commandés par le major Joseph Torrent et le commandant Alexis Joris, en tout environ 1500 hommes dont un grand nombre sans armes. Il y avait loin de là aux bravades de *l'Echo des Alpes*, qui criait sur les toits que « la Jeune Suisse était organisée et armée jusqu'aux dents. »

---

[1]) A 40 ans de distance, les passions ayant eu le temps de se calmer, on aura peine à croire que, pour les faits qui viennent d'être relatés, Maurice Filliez fut condamné, comme rebelle, par jugement du tribunal central, du 9 Mai 1845:

1° A huit ans de détention dans les prisons de l'Etat;
2° A vingt ans de privation de ses droits politiques;
3° A payer 400 francs de frais de guerre;
4° Aux frais de sa procédure et de sa détention.

L'action civile est réservée aux parties lésées.

Digitized by Google

Il faut le dire aussi, il n'y avait pas chez ces volontaires l'élan et l'unité qui font gagner les batailles. La guerre incessante que l'organe de la Jeune Suisse faisait aux chefs libéraux désignés sous le nom de *Juste Milieu* avait excité une défiance qui s'était encore accrue par les réserves ridicules faites à la réunion du 1er avril à St-Maurice, lorsqu'il s'agissait de fusionner les deux nuances libérales pour parer au danger commun. Et ce rédacteur qui avait tant excité ses adeptes, qui était capitaine des milices valaisanes, où était-il aux journées de Mai? Les regards de ses confrères le cherchèrent en vain, si non à leur tête, au moins dans leurs rangs. C'est qu'avec la dernière diligence descendante, il s'était enfui dans le canton de Vaud sous un travestissement quelconque.

Après l'envahissement de Sion par la Vieille Suisse, les chefs libéraux ne songèrent plus qu'à la retraite. En quittant Ardon, les rangs s'éclaircirent déjà de tous les ressortissants du dixain de Conthey qui rentrèrent dans leurs foyers; il en fut de même dans la plaine du dixain de Martigny, en sorte qu'il ne restait plus à repatrier que les ressortissants de St-Maurice et Monthey, sous les ordres de MM. Barman, Joris et Dufour. Ces hommes, harassés de fatigue, détrempés jusqu'aux os par des pluies torrentielles, rentrés à Martigny, le 20, vers minuit, devaient en repartir le lendemain, 21 Mai, à l'aube du jour.

Comme la plupart des Jeunes Suisses et libéraux valides des districts inférieurs avaient joint la colonne Barman, les Vieux Suisses de Salvan et du Val-d'Illiez, délivrés de l'inquiétude d'être pris entre deux feux, s'étaient embusqués à leur aise dans ces formidables défilés. Le poste du Trient était sous les ordres

Digitized by Google

du commandant Jost, de St-Maurice, et celui de la Balma avait pour chef un M. Gay, de Martigny, ancien officier au service de Naples.

A cette heure suprême que se passait-il dans l'âme de Barman et Joris? Nous ne saurions mieux le faire comprendre à ceux de nos lecteurs qui ne connaissent pas l'ouvrage du colonel Rilliet sur les événements de cette époque, qu'en en reproduisant le passage suivant:

« Qui de nous ne s'est ému au récit de ces grandes journées, dans lesquelles un habile général, à la tête de troupes braves et expérimentées, a livré ces batailles, où le génie, la vaillance, les souvenirs, l'espoir des récompenses, la grandeur du but à atteindre, triomphent de tous les obstacles. Nous les avons admirés, ces hommes et dès notre enfance, notre cœur a battu en pensant à leurs exploits immortels. Cependant, lequel mérite le plus d'être loué, de celui qui, avec de tels moyens de succès, combat en présence de l'univers et de la postérité, ou de l'obscur citoyen qu'on ne peut accuser d'ambition, parce qu'il n'y a réellement rien qui vaille la peine d'être ambitionné, fut-il cent fois vainqueur; du citoyen qui s'est arraché à l'existence la plus modeste, aux travaux les plus nécessaires, à une obscurité dans laquelle il brûle de rentrer, qui a pris les armes pour la défense d'un principe, qui s'est chargé de guider des soldats mal armés, mal équipés, sans instruction, sans expérience, sans discipline; qui marche à leur tête, toujours, toujours à leur tête; qui n'est ni secondé, ni suivi, qui voit ses espérances déçues, les promesses qu'on lui a faites violées; à qui la médiocrité, disons mieux, la nullité envieuse et couarde, refuse toute obéissance; et qui néanmoins ne se décourage jamais, combat toujours. combat le dernier; certain qu'il est d'avance, s'il

Digitized by Google

triomphe, que d'autres se pareront des palmes qu'il aura recueillies, et s'il est vaincu, que les fers ou la proscription seront son partage. Le portrait que nous venons de tracer est celui de M. Barman et de M. Joris. Aux peines de l'âme se joignaient chez ce dernier les souffrances du corps, et il fallait combattre au point du jour! Il ne pouvait plus parler, et jamais il n'aurait été plus nécessaire de réunir ces hommes dispersés et découragés, de les réchauffer par de généreuses paroles, de leur montrer que leur sûreté et leur gloire dépendaient désormais de leur vaillance et de leur sang-froid, de leur discipline, de leur résolution. »

Instruits de ce qui se passait du côté du Trient, MM. Barman et Joris résolurent de tenter le passage avant que les Haut-Valaisans arrivassent sur les lieux. Ils partirent de Martigny à la pointe du jour, avec 600 hommes et 4 pièces de canon.

Arrivés près du Trient, il fut convenu que Maurice Barman, avec 300 hommes, se dirigerait vers l'embouchure du torrent qu'il passerait à gué pour en remonter le cours sur la rive gauche et prendre à revers la position de la Vieille Suisse. M. Joris, à la tête de l'autre moitié de la colonne, devait attendre sur la route que M. Barman eût opéré son mouvement pour faire une attaque simultanée.

Au lieu de se conformer à la consigne, l'avant-garde de M. Joris, commandée par le lieutenant Parvex, emportée par son courage, se précipita en avant aux premiers coups de fusil tirés par les défenseurs du pont couvert dont le tablier avait été enlevé et les matériaux employés à former une barricade. Entraînée par l'exemple, la colonne suivit la marche de l'avant-garde. Arrivée à trente pas du pont, elle fut reçue par

Digitized by Google

un feu meurtrier des carabiniers embusqués dans les accidents de rochers, derrière les murs qui longent le torrent et la barricade du pont couvert du Trient. Après avoir perdu quelques hommes et plusieurs blessés, M. Joris, reconnaissant l'impossibilité d'enlever le pont, tenta d'escalader le torrent, mais il fut abandonné par sa troupe qui s'était débandée, se dirigeant vers Martigny, tandis que quelques hommes, conduits par le notaire Hippolyte Pignat, regagnèrent leurs foyers après avoir délogé de Vernayaz la Vieille Suisse qui y était postée.

Dans ce combat on vit le tableau vivant des atrocités des guerres civiles décrites par Schiller dans son célèbre poème « La Cloche ». Imitant la sobriété d'expression de Maurice Barman, nous dirons avec lui:

« Les mânes du commandant Hyacinthe de Nucé, de St-Maurice, du lieutenant Didier Parvex, de Collombey, commandant l'avant-garde, du lieutenant Alfred de Werra, de St-Maurice, et des autres braves qui succombèrent avec eux, nous commandent, au nom de la patrie, au nom de cette religion à laquelle on les immola, d'étendre un voile de pudeur sur ces scènes de barbarie. »[1])

Les libéraux eurent seize des leurs tués ou massacrés et une vingtaine de blessés dont six moururent plus tard.

Les pertes de la Vieille Suisse sont restées inconnues.

28 blessés des deux partis furent relevés et transportés à Lavey, où une ambulance avait été organisée et où les soins les plus assidus leur furent prodigués par les Docteurs Bezancenet, Lébert, Fayod, Secretan, Demontet, Thomas et Curchod.

[1]) La contre-révolution en Valais au mois de mai 1844, page 28.

Digitized by Google

« Les blessés, dit le colonel Rilliet, ne déposèrent pas leur haine au seuil de l'ambulance; confondus d'abord dans les salles, il fallut bientôt séparer les deux partis, dans l'intérêt de leur tranquillité et de leur rétablissement. »

Après l'affaire du Trient, les libéraux dispersés se sauvèrent comme ils purent. Maurice Barman et Joris, abandonnés de leurs soldats traversèrent la Drance à son embouchure dans le Rhône, gagnèrent le pont de Brançon et se dirigèrent par la montagne, sur la rive droite du fleuve, vers Lavey, où ils arrivèrent après deux jours de fatigues et de dangers. Ils y furent chaleureusement accueillis par les Vaudois et Valaisans qui s'y trouvaient, car, sans nouvelles d'eux depuis le 21 Mai, on désespérait de leur salut.

Grâce à la diversion faite en Entremont par la petite troupe de Maurice Filliez, le passage de Tête-Noire était resté libre; de nombreux Valaisans, parmi lesquels le Dr Barman et le major Joseph Torrent, prirent la route de Chamonix, où ils reçurent une touchante hospitalité, ainsi qu'à leur passage par le Faucigny en se rendant à Genève. Dans la partie inférieure du canton, en bas du Trient, c'était pitié à voir les femmes et les enfants des fugitifs se réfugier sur la rive vaudoise ou sur la rive savoyarde. Nous détachons d'une lettre du marquis de Custines, datée de St-Gingolph, le 27 Mai 1844, reproduite par le *Nouvelliste Vaudois* les 11 et 17 Juin 1844, les passages suivants, touchant le désastre:

« L'effet n'en a pas moins été terrifiant sur l'esprit des habitants de ce village. On voyait la foule se précipiter sur la Savoye, en désordre, mais gardant un silence effrayant, heureusement le pont était resté libre. Des femmes portaient des paquets de linge; des hommes

Digitized by Google

traînaient d'énormes sacs de pommes de terre; d'autres chassaient devant eux des bestiaux; des enfants de quatre ans suivaient avec peine et en courant à toutes jambes leur mère chargée de leur lit; j'en ai vu un, portant serré sur sa poitrine un cabri dans ses petits bras.

« Les plus pauvres familles emportaient quelque chose, ne fût-ce qu'une botte de paille ou un escabeau vermoulu; à chaque instant, une nouvelle alerte venait accroître la confusion. La route ne désemplissait pas, et tous marchaient en sens contraire, se croisant rapidement pour achever de *débagager*, selon leur expression, avant l'arrivée des bandits de là-haut. C'était pitié de les voir courir pâles et ruisselants de sueur. »

Le district d'Aigle, le plus rapproché du Valais, regorgeait aussi de fugitifs qui y reçurent l'accueil le plus touchant. Cet exemple fut suivi par le Canton de Vaud tout entier, par celui de Genève et plusieurs autres cantons de la Suisse.

Le lendemain de l'affaire du Trient, M. G. de Kalbermatten, à la tête de 2400 hommes, fit son entrée à Martigny, d'où il lança une proclamation pour inviter les citoyens à demeurer tranquilles, ordonna un désarmement général et avant de se diriger sur St-Maurice, nomma M. le colonel Taffiner commandant de place à Martigny. Cet officier supérieur sut contenir la morgue de quelques-uns de ses subordonnés, empêcha bien des vengeances particulières et s'acquit, par sa modération, l'estime et la reconnaissance du Bas-Valais.

Le 23 Mai, la colonne de Kalbermatten, forte de 2000 hommes, fit son entrée à St-Maurice, emmenant de nombreux prisonniers voués à la vengeance de la

Digitized by Google

Vieille Suisse. On les dirigeait sur les châteaux de St-Maurice et de Loèche.

Les jours suivants, M. de Kalbermatten procura à ses soldats, venus des sources du Rhône, la jouissance de voir ses eaux se verser dans le lac Léman.

Du reste, cette promenade militaire s'exécuta en bon ordre et sans coup férir: car la retraite des libéraux dès le 18 Mai leur avait laissé le champ libre, et le duel du Trient s'était passé entre Bas-Valaisans.

A part les arrestations arbitraires exigées par les Vieux Suisses les plus ardents, et concédées par les chefs militaires, on s'est plu à reconnaître que le commandant de Kalbermatten avait fait observer à sa troupe une sévère discipline et que celle-ci, étrangère aux haines de partis qui déchiraient le Bas-Valais depuis deux ans, n'avait pas, comme ces derniers, des rancunes et des vengeances à satisfaire. Dans quelques localités, les libéraux eurent même recours avec succès à la protection des Haut-Valaisans; ainsi à Bagnes, le capitaine Jullier, de Conches, succédant à M. Adrien de Courten dans le commandement de la colonne allemande, empêcha beaucoup de vexations, déclarant qu'il n'était pas là pour satisfaire des rancunes particulières. A St-Brancher, un capitaine Sierroz, d'Hérémence, cédant aux instigations de quelques furieux de la localité, avait fait emprisonner des libéraux et même des vieillards inoffensifs. Le colonel Taffiner, informé de ces procédés, donna ordre d'élargir immédiatement les détenus et il fut obéi.

Le 25 Mai, le Conseil d'Etat adressa à la troupe une proclamation pour lui annoncer son licenciement.

Après le départ des Haut-Valaisans, il nous reste à prendre congé de M. Bernard Meyer, qui eut aussi ses tribulations qu'il raconte ainsi:

Digitized by Google

« J'ai déjà dit que non seulement en vertu de mes instructions, mais encore en suite des directions verbales qui avaient été concertées avec le gouvernement du Vorort, je ne substituerais ma qualité de simple correspondant à celle de commissaire fédéral qu'à la demande formelle du Gouvernement du Valais.

« On devait supposer que le cas ne se présenterait pas aussi longtemps que le Gouvernement aurait l'espoir de maîtriser l'insurrection par ses propres forces.

« Je croyais donc agir avec assurance dans le sens de mes instructions, et comme il ne m'avait point été adressé de demande d'intervention par le Gouvernement du Valais, malgré la gravité de la situation et l'imminence d'un conflit sanglant, je me bornai à en informer fidèlement le Vorort, ainsi que le commissaire fédéral, Landammann Schmid, qui résidait à Fribourg.

« Quelle ne fut pas ma surprise lorsque, le 21 Mai, je reçus du Directoire l'ordre, daté du 19, de prendre immédiatement la qualité de commissaire fédéral, en raison de la gravité des circonstances ; c'est-à-dire que je devais à tout prix empêcher une collision, me jeter entre les partis et, au besoin, appeler dans le pays une force armée suffisante.

« Je me conformai immédiatement aux ordres du Vorort, portai à la connaissance du Conseil d'Etat ma nouvelle qualité de commissaire fédéral et invitai le premier commissaire-Landammann Schmid à se rendre sans retard en Valais, au besoin de s'entourer de troupes suffisantes et à se concerter ultérieurement avec moi qui l'attendrais à la frontière.

« Sans que ni moi, ni personne à Sion n'en fût informé, l'affaire décisive du Trient avait eu lieu le même jour et mon changement de rôle n'avait pour but que de couvrir un coup d'échec diplomatique du

Digitized by Google

gouvernement-directeur pour parer éventuellement au reproche de non-intervention. On calculait ainsi, et dans ce calcul, à côté du président Siegwart, les deux chanceliers Amrhyn et Gonzenbach étaient les principaux calculateurs. Il résultait de mes rapports que la lutte devait avoir eu lieu avant que les ordres fédéraux, en raison de la distance, eussent pu me parvenir; on pouvait opposer au reproche de non-intervention, ou d'intervention tardive que l'ordre en avait été donné dès que la nécessité en avait été démontrée par mes rapports. Dès lors on cherchait à échapper à tous reproches, sans se soucier de les rejeter sur mes épaules.

«Dès que j'eus pénétré cette intrigue, j'en fus indigné et j'y répondis en me chargeant de toute la responsabilité de ma conduite devant la Diète.[1])»

Avant l'apparition de ses mémoires, B. Meyer pouvait payer d'audace devant la Diète, il pouvait dire, comme il l'écrivit à la page 55 de son ouvrage: «On me fait un reproche que, le 18 Mai, lorsque les deux colonnes étaient aux portes de Sion, je ne me suis pas interposé pour les empêcher d'en venir aux mains. Mais je le demande, qu'aurait pu faire un seul individu qui n'avait pour toute marque de sa qualité officielle de commissaire fédéral qu'une lettre en poche délivrée par le Vorort?» Mais aujourd'hui que nous possédons ses précieux mémoires dont nous tirons tant de renseignements instructifs, cet argument tombe de son propre aveu. Il oublie son propre récit que nous avons cité plus haut et surtout qu'il n'a pas eu besoin d'exhiber sa lettre de créance lorsque, de la chambre du Grand-Baillif de Courten, il envoie un député engager M. G. de Kalbermatten à fouler aux pieds l'ordre exprès du Grand-Conseil.

[1]) Erlebnisse T. I. p. 52 et 53.

Digitized by Google

Ensuite des ordres reçus, il alla à St-Maurice, le 23 Mai, pour y recevoir son collègue. En se rendant à Sion en sa qualité officielle, entouré de l'appareil militaire et accompagné par le colonel Salis-Soglio, il put repaître ses yeux des mares de sang du Trient. Il se présenta au Conseil d'Etat, comme commissaire fédéral, cette fois, et sans l'autorisation de ce corps. Il séjourna à Sion, « où il n'avait plus rien à faire, » jusqu'à ce que le commissariat fût rappelé par le Vorort.

Ainsi se termine le récit de M. Bernard Meyer.

. . . . . .

CONCLUSIONS.

Nous nous sommes appliqué à retracer les événements de Mai 1844 avec impartialité, sans pour cela cacher nos sympathies pour la cause libérale. Nous nous sommes surtout attaché à relater les faits en les appuyant sur des documents ou sur l'opinion d'autrui. L'espace limité qui nous a été accordé dans l'ouvrage en voie de publication, nous a obligé de condenser notre récit, extrait d'un manuscrit plus volumineux qui n'a pas encore vu le jour et auquel sont annexés tous les actes officiels de cette époque et de celle du Sonderbund.

Au lieu de porter un jugement personnel, nous préférons reproduire celui de contemporains qui nous semblent avoir partagé le blâme entre toutes les classes de citoyens.

Digitized by Google

M. Maurice Barman apprécie les choses de la manière suivante dans sa brochure **„La contre-révolution en Valais,"** page 32 et suivantes:

« Après avoir exposé consciencieusement la crise avec ses symptômes et ses résultats tels que nous en avons connaissance, nous demanderons au clergé, ou plutôt au parti-prêtre, *dans lequel nous nous garderons bien de comprendre plusieurs ecclésiastiques dignes de ce nom, qui gémissent en silence du mal que leurs confrères font à la religion et au pays*, nous lui demanderons si l'ordre et la paix ne pouvaient pas renaître en Valais sans recourir aux moyens extrêmes qu'il a préparés dans l'ombre.

« La presse, la Jeune Suisse et les libéraux dénigraient le clergé, nous direz-vous, ils propageaient le désordre et l'immoralité, rien n'était sacré pour eux, le mal allait croissant, on avait épuisé tous les moyens ordinaires, finalement aux grands maux les grands remèdes.

« Nous reconnaissons avec tout homme impartial que le pays était malade, qu'un ver impur le rongeait au cœur.

« Ce ver, vous le voyez dans la Jeune Suisse, dans l'Echo des Alpes. M. le curé Biselx et quelques-uns de ses confrères du St-Bernard et de l'Abbaye, le voyaient dans le *Juste Milieu* et dans le Courrier du Valais.

« A nos yeux, il consiste dans les prérogatives du clergé et dans les manœuvres au moyen desquelles il les défend.

« La *Jeune et la Vieille Suisse*, la presse, les libéraux, les rétrogrades, le clergé, tous les partis ont leurs torts; des excès ont été commis de divers côtés; ceux que l'on attribue à la Jeune Suisse sont plus

Digitized by Google

généraux, plus répétés,[1]) les autres plus odieux, plus criminels[2]).

« Ces torts, ces excès étaient réprimables, les tribunaux et les lois pouvaient et devaient être invoqués pour les punir.

« Mais vos immunités, vos priviléges sont permanents, ils s'attachent au cœur du pays et le rongent incessamment, moins peut-être par leur action propre, directe et immédiate, que par la méfiance et la démoralisation qui en résultent et par le *déni de justice* qui les protège.

« Dans notre conviction personnelle, l'ordre et la confiance auraient reparu, si le pouvoir avait laissé entrevoir la ferme volonté de mettre un terme à la position par trop privilégiée du clergé et si celui-ci avait montré quelques dispositions conciliantes.

« Si les tribunaux et le ministère public *légalement organisés* avaient reçu et rempli la mission de rechercher *tous les coupables* et de punir *tous les délits et tous les crimes*; si l'avancement et l'instruction publique avait été assuré et commis aux magistrats *des deux ordres*, au moyen d'une pondération raisonnable et réciproquement rassurante.

« Tel était, à notre avis, le secret tant recherché et proclamé introuvable de la pacification du pays. »

---

[1]) Bris des presses de la Gazette du Simplon, pillage de la cure d'Ardon, violation des personnes et du domicile, incursions dans les communes, chansons et propos inconvenants, bastonnade de Vérossaz, etc., etc.

[2]) Assassinat du notaire Saillen, trouvé dans le Rhône percé de 24 coups de couteau; assassinat de Codonnet sur le pont de Monthey; assassinat de François Baud près de St-Brancher; tentative d'assassinat sur la personne de Morisod, père; blessures graves faites au lieutenant Maurice Delasoie. Le président du Tribunal d'Entremont refusa de poursuivre le coupable bien connu, avant que le blessé fît et cautionnât sa plainte, ce à quoi Delasoie se refusa, motivant son refus sur la partialité du Tribunal, etc., etc.

Digitized by Google

Ces paroles ne sont pas d'un démagogue, mais d'un homme d'Etat.

Citons en terminant les conclusions d'un article adressé au *Courrier du Valais* par un ecclésiastique, peu de temps avant les événements de 1844 :

« On ne connaît que trop les désordres qui ont affligé les bons citoyens ; mais ceux qui les ont commis appartiennent-ils à un seul parti ? Tandis que la Vieille Suisse reproche à la Jeune, le bris des presses de la *Gazette du Simplon*, des chansons immorales, des discours furibonds, des voies de fait, comme le pillage de la cure d'Ardon, les contributions forcées, les rançons arbitraires, etc., n'est-elle pas elle-même accusée, dans quelques-uns de ses membres, de meurtres et d'assassinat, d'avoir fait des veuves et des orphelins, violé des domiciles, commis maints actes arbitraires, etc., accusations accablantes dont elle ne se lavera peut-être jamais ? Ainsi l'une des sociétés pourrait-elle revendiquer le droit de punir les excès de l'autre ? Plût à Dieu que certains membres du clergé n'aient aucune part, directe ou indirecte, à se reprocher à des actes aussi déplorables. Les deux sociétés, vrais fléaux du canton, ont un intérêt presque égal à faire oublier leur passé ; qu'à l'avenir elles se ménagent donc les reproches. Quant à nous, nous flétrissons leurs coupables actions, sans acception de personnes. Nous stigmatisons également le patriotisme sauvage qui tue et le patriotisme métallique qui pille. »

L. Ribordy.

Digitized by Google

Eidgenössische Politik, Gesetzgebung und politische Literatur 1886.

Wir beginnen in diesem Jahrgange ausnahmsweise mit der Literatur. [1])

I.

Das beste wissenschaftliche Werk, das im Laufe des Jahres 1885/86 (und im Laufe vieler Jahre dazu) auf schweizerischem Boden entstanden ist, ist wohl die Begründung von «Institutionen des deutschen Privatrechts» von Professor Andreas Heusler, in Binding's Sammlung: «Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.» Die Bedeutung dieses Buches für die Politik besteht in dem dadurch ausserordentlich erleichterten Verständniss der eigentlichen Grundbegriffe des deutschen Rechts, die unseres Erachtens noch Niemand so klar dargestellt hat. Ohne dieselben aber schweizerische Geschichte studiren zu wollen, ist ein fruchtloses Bemühen, und ohne genaue Kenntniss der eigenthümlichen Geschichte unseres Landes besteht unsere Politik nur in einer Nachahmung fremder Parteibildungen und Programme des Augenblicks, oder in einem gedankenarmen Opportunismus.

Die Einleitung, worin der Verfasser über die Begründung des Rechts überhaupt sich ausspricht, ist getragen von einer grossartigen, der Gedankenwelt des Mittelalters gänzlich conformen und daher auch für das Buch selber durchaus passenden Anschauung. Dessenungeachtet, oder vielmehr um so mehr haben wir über die Rolle, die alles mensch-

[1]) Wir gestatten den vollständigen, oder theilweisen Nachdruck dieser Abtheilung I.

Digitized by Google

liche Recht und die gesammte menschliche Rechtsordnung zu spielen hat, eine stark abweichende Ansicht, die theilweise schon aus dem ersten Artikel dieses Jahrbuches sich ergibt. Die Rechtsordnung auf Erden als eine göttliche darzustellen und das Recht als die Unterscheidung von Gut und Böse, das führt theoretisch direkt zur civitas Dei von Augustin und praktisch in letzter Consequenz zu der ultramontan-katholischen Weltanschauung, die ja beide schön zu nennen wären, wenn sie nicht fortwährend zu bedenklichen Compromissen zwischen Christenthum und Weltgeist ihre Zuflucht nehmen müssten, um ihr System bis in's Einzelne aufrecht zu halten. Das Christenthum, das wir allein als die praktische Verkörperung des Guten auf Erden gelten lassen können, ist jedenfalls nicht dieser Ansicht. Dass sein Reich nicht dieser Welt angehöre, also in derselben keine völlige Ausgestaltung gewinnen könne, hat Christus selbst auf das Allerdeutlichste versichert, er verbirgt es auch keineswegs, welcher andere Geist «Fürst dieser Welt» sei und weist dessen Anerbieten, ihm die Regierung der Welt zu übertragen, als eine gefährliche Versuchung mit aller Entschiedenheit von sich. Es ist daher zwar wohl dafür gesorgt, dass im Grossen und Ganzen die gesammte Weltordnung auf Sittlichkeit beruht, so dass auch in den einzelnen menschlichen Lebensschicksalen das Böse nicht übermächtig sein kann, wenn der Mensch nicht selber freiwillig sich ihm hingibt, und der endliche Sieg dieser sittlichen Weltordnung im Kleinen und Grösseren durch eine naturgemässe, beständig fortarbeitende Selbstvernichtung des Bösen und durch eine unendliche Lebenskräftigkeit alles Guten sich vollzieht. Aber damit ist noch keineswegs gesagt, dass die jeweilen bestehenden menschlichen Rechts- und Staatsordnungen nicht eben etwas sehr menschliches, auf Versuchen und auf den jeweilen geltenden Ideen über Zweckmässigkeit beruhendes seien. Wäre Jemand darüber noch im Zweifel, so müsste ihn die klare Auseinandersetzung Heusler's über die Entstehung des Hofrechts neben dem Landrecht belehren. Wir folgen nur berühmten Mustern, wenn wir sagen: «die Rechtsinstitutionen sind nichts Anderes, als die Realisationen historischer Geistesbegriffe, der Ausdruck des geistigen Inhalts der verschiedenen historischen Volksgeister und Zeitperioden». Blosse gesetzgeberische Willkür ist das Recht nicht, aber

Digitized by Google

etwas vollkommen Menschliches, dem Reiche und Wesen dieser Welt Angehöriges, insofern man nicht das «Göttliche» im Sinne des Pantheismus versteht. Allerdings ragen in diese menschliche und natürliche Welt Gotteskräfte hinein, die sich aber zunächst lediglich in einzelnen Individuen geltend machen und niemals auf die Dauer in den Rahmen irgend einer staatlichen oder kirchlichen Institution eingeschlossen werden können. Der Geist ist frei, er weht wo er will. Das sichtbar Göttliche in der Welt ist nur der einzelne Mensch, der von Gottes Geist beseelt und getrieben ist. Gott selbst hat ja nach der Anschauung des Christenthums diese Gestalt annehmen müssen, um erscheinbar zu werden. Die Rechtsinstitution, ganz besonders im Privatrecht, beruht wesentlich gar nicht auf göttlichen Ideen, sondern auf menschlichem (wir wollen es in gewissem Sinne zugeben berechtigtem) Egoismus und niemals wird man es uns verständlich machen können, dass Erbrechte, oder eheliche Gütersysteme, oder gar Schuldverhältnisse «heiliges Land» seien, das man nur mit ehrfurchtsvoll entblösstem Fusse zu betreten habe. Es ist allzu bezeichnend, um übersehen zu werden, wie Christus selbst sich zum Recht und zu seiner damaligen Rechtsordnung, in der er als Bürger lebte, verhielt. Sein Interesse daran ist ausserordentlich klein. Wohl nimmt er gemüthlichen Antheil an den Leiden und an der voraussichtlich trostlosen Zukunft seines Volkes, aber von den staatlichen Einrichtungen desselben ist bei ihm kaum, oder dann nur in gleichgültiger und abweisender Weise die Rede. Seinen legitimen «Landesherrn» will er nicht kennen lernen, den Vertreter der römischen Oberhoheit behandelt er mit offenbarer Leugnung seiner staatsrechtlichen Autorität, die Steuern, die von ihm gefordert werden, billigt er bloss, «um sie nicht zu ärgern». Von einem göttlich geordneten Privatrecht vollends ist gar keine entfernte Rede in den Evangelien. Um das Erbrecht sich zu bekümmern und dem offenbar Benachtheiligten durch seine Fürsprache zu seinem guten Rechte zu verhelfen, weist Christus ruhig von sich ab, als etwas das ihn ganz kühl lässt, der Besitz selbst, der wesentlichste Gegenstand des Privatrechts, wird von ihm als ein offenbarer Schaden, mindestens als eine grosse Gefahr für den Inhaber betrachtet, und jede Anhänglichkeit an denselben als ein Götzendienst, der sich mit Gottes-

Digitized by Google

dienst absolut nicht vereinigen lässt. Die gesammten Lehren der Bergpredigt widersprechen überhaupt vom ersten bis zum letzten Buchstaben schnurgerade Allem demjenigen, was in einem privatrechtlichen Lehrbuch, oder Gesetzbuch hauptsächlich enthalten zu sein pflegt.

Ist das bloss Zufall, dass ein — mindestens gesagt — eminenter, weltumfassender Geist ein so geringes Interesse für das Rechtssystem an den Tag legt? Wir glauben diess unsererseits — wir müssen in gewissem Sinne beifügen zu unserem Bedauern — nicht und halten desshalb jeden Versuch, Recht und Staat als göttliche Institutionen zu begründen für einen von vornherein verfehlten, dem die Geschichte der Menschheit immer von Neuem auf das Deutlichste widerspricht. Beides sind menschliche Einrichtungen, die auf dem Grundgedanken der Zweckmässigkeit beruhen und dieselbe beständig mit menschlichem Verstand und menschlichem Irrthum suchen. Wir leugnen nicht, dass die wahre, vollkommene Zweckmässigkeit dem göttlichen Willen entsprechen würde und dass es das Ziel und Ideal alles Rechts ist, diesem Willen mit einsichtigem Verständniss möglichst nahe zu kommen, aber wir glauben nicht, dass es bis an das Weltende jemals einen Staat geben wird, der mit vollem Recht eine civitas Dei genannt werden kann, oder ein Rechtssystem, das in einem wirklichen Gottesstaat bestehen bleiben könnte. Die Frage, ob ein Reich Gottes in dieser Welt als äusserlich sichtbare Institution realisirt werden könne, oder ob es bloss «inwendig in Euch» besteht, ist ja die alte Streitfrage zwischen Religion und Kirche, speziell zwischen wahrer reformirter Religion und katholischer Kirche. Bisher hat nicht einmal die religiöse Gemeinschaft ihr Ideal nur von Weitem erreicht, ja sie hat sich um so weiter von demselben entfernt, als sie jeweilen die Prätention hatte es verwirklicht haben zu wollen. Vollends Recht! In einer völlig gottgewollten Genossenschaft von Menschen würde nichts als Recht behauptet werden, sondern alle Gemeinschaft aus Aeusserungen freier Liebe bestehen Der grösste Theil alles Privatrechts, mitsammt dem ganzen Criminalrecht und einem wesentlichen Theile des Staatsrechts würde überhaupt unnöthig und sogar undenkbar sein.

Digitized by Google

Man muss überhaupt das Christenthum sicherlich einfacher nehmen, als es gewöhnlich, auch selbst seit der Reformationsperiode aufgefasst worden ist. Die innere Bedeutung desselben und seinen Zusammenhang mit einem übersinnlichen Gebiete zu erfassen, ist nicht Jedermanns Sache. Es gehört dazu eben nicht bloss Verstand, wie er jedem menschlichen Wesen gegeben ist, sondern eine besondere Art von Verständniss, die gar nicht in der menschlichen Natur liegt. Einzelne Urkunden der Reformation sagen das deutlich, indem sie den «Glauben» eine freie Gnadengabe Gottes nennen, im Ganzen aber fehlt auch den Reformatoren das rechte Verständniss hiefür, wenigstens in der praktischen Anwendung. Diesen Glauben kann man von Niemand verlangen. Verlangen kann man nur, dass ein Mensch sich mit dem bloss materiellen Dasein nicht begnüge, sondern sich nach etwas Besserem sehnend ausstrecke. Denn das liegt allerdings in der menschlichen Natur und es wird wohl keine Menschen geben, denen sich dieses Höhere nicht schon irgendwann und wie angeboten hätte. Schuld des Menschen ist es, wenn er es thatsächlich zurückstösst, oder theoretisch gegen besseres Wissen nicht anerkennen will. Hier muss die Rechts- und Staatsordnung anknüpfen, nicht bei der Religion, wenn sie nicht bei der Inquisition aufhören will. Was dagegen die äussere Geschichte des Christenthums anbetrifft, so ist dasselbe offenbar, wie diess übrigens sein Stifter deutlich genug sagt, bloss ein Samenkorn, oder ein Ferment gewesen, das, genau wie jeder andere neue Gedanke, in eine feindliche Welt geworfen wurde und sich durch die Kraft und Wahrheit, die in ihm selbst liegt, ohne äussere Unterstützung durch staatliche oder kirchliche Macht, seinen Weg, lediglich durch Ueberzeugung der einzelnen Menschen, suchen soll. Alle rechtliche Formel ist dem Geiste des Christenthums zuwider, oder sagen wir, es hat in seinen Gedanken ein ganz anderes Civilrecht, Strafrecht und Staatsrecht als das bestehende und seine Tendenz ist, diess auf dem Wege der völlig freiwilligen individuellen Ueberzeugung allmählig geltend zu machen. Das Recht im gewöhnlichen Sinne, das ohne einen Rechtszwang gar nicht denkbar ist, besteht durch die staatliche Gewalt und für das staatliche Zusammenleben der Menschen, in welches nur nach und nach die edleren Grundsätze eines wahren, idealen

Digitized by Google

und freiwilligen Verhältnisses eindringen können, das die historischen Staaten zu durchdringen und allmählig innerlich zu verändern berufen ist. Alles was nicht völlig freiwillig und völlig eigene Ueberzeugung ist, hat überhaupt auf dem Gebiete der Religion nicht den mindesten Werth, während bei dem Rechte der äussere Gehorsam genügt; wenn es bisweilen anders erscheinen möchte, so liegt diess wesentlich darin, dass die offizielle Christenheit eben auch noch nicht völlig auf innerer Wahrheit beruht. Wie wären sonst Kriege, oder soziales Elend, oder Hass von Nationalitäten, oder Wucher und Ausbeutung in «christlichen» Staaten noch möglich? Auch die meisten einzelnen Menschen, die Christen heissen, glauben noch gar nicht ohne Vorbehalte an das Christenthum, d. h. sie glauben nicht, dass es überhaupt ausführbar sei, so zu leben, wie es die Evangelien vorschreiben und daher thun sie es auch nicht, sie halten sich nur «soweit thunlich», nach ihrem eigenen oder irgend einem gesellschaftlichen Urtheile, daran.[1]) Wäre diess nicht der Fall, so würde der grosse Unterschied zwischen dem religiösen Gedankenkreis und dem thatsächlich bestehenden Recht schnell genug Jedermann klar werden.

Allerdings steht das deutsche Recht mit seiner gemüthvollen und natürlichen, man möchte sagen freundlich-familiären, Auffassung der menschlichen Verhältnisse dem Ideal einer sittlich vollkommenen Rechtsanschauung auch nach unserer Auffassung näher, als das römische, das die Verkörperung eines logisch bis in's Feinste ausgebildeten, von dem politischen Absolutismus geschützten Egoismus ist und in uns einem gewissen, auf der deutschen Stammesnatur beruhenden, Widerwillen, neben aller Achtung vor seiner Wissenschaftlichkeit, begegnet. Es ist das Recht eines uns unsympathischen, harten und habsüchtigen Volkes und einer politisch unfreien Zeit, das dem deutschen Geiste im Ganzen genommen seinerzeit nicht förderlich gewesen ist. Wir hätten nach der Teutoburger-Schlacht die römischen Juristen auch

[1]) Wir glauben z. B., dass es mitunter in grossen Städten nicht eine einzige christlich gesinnte Dame geben mag, die den positiven Befehl des Evangeliums, nicht „zwei Röcke" zu besitzen, auch nur annähernd befolgt. So etwas ist heutzutage nur armen Leuten möglich. Die besser situirten Classen ertheilen sich stillschweigenden Dispens von solchen, mit den „modernen Verhältnissen" nicht harmonirenden Vorschriften. Dazu passt dann das Rechtssystem auch besser.

Digitized by Google

gekreuzigt. — Ob es aber den Germanisten gelingen wird, aus dem moralisch besser beanlagten deutschen Rechte ein System zu schaffen, das einer wirklich christlichen Lebensauffassung (nicht bloss der hinreichend aus ihren Früchten bekannten «christlich-germanischen Weltanschauung» in römischer oder lutherischer Form) entspricht, das ist uns beim Lesen des Buches eines Verfassers, der uns zu einer solchen Aufgabe besonders geeignet erscheinen würde, noch zweifelhafter geworden, als früher. Das Gefährlichste für alle Ideale ist, sie allzubald verwirklicht sehen zu wollen. Sie müssen immer etwas von ihrer überirdischen Natur behalten und das Salz, nicht das Brod des täglichen Lebens sein.

In einer andern (der Marquardsen'schen) Sammlung von juristischen Monographien ist im vorigen Jahre eine Bearbeitung des schweizerischen Staatsrechts von Professor v. Orelli in Zürich erschienen, welche vorzugsweise darauf berechnet ist, dem Auslande eine übersichtliche Beleuchtung dieser Verhältnisse zu bieten. Man findet darin u. A. eine gute Zusammenstellung der durch die häufigen Verfassungsrevisionen der Kantone complizirt gewordenen Referendums-Verhältnisse, welche augenblicklich das interessanteste Capitel des schweizerischen Staatsrechts sind, wobei es, namentlich für Fremde, ziemlich schwer fällt, sich über die vielen Modalitäten richtig zu belehren, unter denen diese Volksabstimmung besteht. Die Kantone sind durch eine fortlaufende Reihe von Verfassungsrevisionen, die wesentlich im Jahr 1869 begannen, sämmtlich bis auf Freiburg von dem repräsentativen zu diesem demokratischen System übergegangen, das im Jahre 1868 noch von den angesehensten Juristen der Schweiz mit vieler Ungunst betrachtet wurde. Eine kleine Broschüre, welche der Herausgeber dieses Jahrbuchs damals unter dem Titel «Theoretiker und Idealisten der Demokratie» schrieb, in welcher er es wagte zu behaupten, dieser «Stein, den die Bauleute verwerfen, werde noch zum Eckstein werden», ist dem gewöhnlichen Schicksale aller Wahrheiten nicht entgangen, zuerst sehr paradox zu erscheinen, um einige Zeit darauf trivial zu sein. Sehr wünschenswerth wäre es nunmehr und eine dankbare Aufgabe für einen historisch gebildeten Juristen, eine genaue Geschichte dieser Volksabstim-

Digitized by Google

mung in den beiden Kantonen Graubünden und Wallis zu schaffen, wo dieselbe (allerdings in einem andern Sinne als gegenwärtig) ihre Wiege hat, und wo sehr viele interessante historische Erinnerungen daran sich knüpfen. Gegenwärtig sind diese beiden Kantone zu einem modernen, in Wallis sehr beschränkten, Referendumssystem übergegangen. In Graubünden hingegen besteht (was wir en passant richtig stellen wollen) seit 1880 die heutige Chablone der «Volksrechte», auch die Initiative, die in der historischen Zeit nicht vorkam. Auch die Kantone Bern und Zürich verdienten ihre Referendumsgeschichte, welche vorläufig nur in dem Ersteren durch ein anlässliches Schriftchen des verstorbenen Staatsarchivars v. Stürler in die Erinnerung der Zeitgenossen zurückgerufen worden ist. In Bern wurden nämlich den Unterthanen (nicht den Stadtbürgern mit einziger Ausnahme des Reformationsbeschlusses) von 1449 bis 1610 eine grosse Reihe der wichtigsten Gegenstände der innern und äussern Politik zur Abstimmung vorgelegt, welche allerdings nicht absolut verbindlich für die Regierung war. Es sind 88 Fälle bekannt, wovon 17 im 15., je einer im 17. und 18., alle übrigen in dem politisch bedeutenden 16. Jahrhundert. Die Demokratie war damals noch, in Folge dieser Einrichtung, viel grösser, als man es sich gewöhnlich vorstellt. Häufig wurden sogar Staatsverträge und Friedensschlüsse, selbst mitunter solche, die bereits ratifizirt waren, dem Volke vorgelegt, etwas, was heute undenkbar erscheinen würde (10. Januar 1590). Zweimal, 1513 13. Juli und 1531 4. Dezember, wurde der Versuch gemacht, diese Volksabstimmung durch Vereinbarung mit der Landschaft gesetzlich zu normiren. Auch diese 17 Artikel von 1513 und 16 von 1531 sind bisher nicht publizirt. Die Zürcher Abstimmungen würden, obwohl sie diese Bedeutung nicht haben, einer einlässlichen Bearbeitung ebenfalls würdig sein. Im Auslande hat sich im vorigen Jahre 1885 Herr Galileo Crivellari in einer Schrift: «Il Referendum nella Svizzera e la sua introduzione nel diritto amministrativo Italiano» mit diesem Gegenstande beschäftigt. Es ist dabei recht schade, dass er seine historischen Voraussetzungen, statt aus schweizerischen Quellen, aus einer Schrift von Erskine May über die Demokratie in Europa

Digitized by Google

geschöpft hat, die diesem Zwecke nicht entsprach. Von der «Geschichte der schweizerischen Volksgesetzgebung» von Th. Curti, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes und Redaktor der «Züricher Post», welche den nämlichen Gegenstand (ausführlich für einzelne der neuen Kantone, Waadt, St. Gallen) behandelt, ist im vorigen Jahre eine zweite Auflage erschienen. Hiezu kommt nun noch ein in diesem Jahre in Frankfurt gehaltener Vortrag desselben Verfassers. Im Ganzen genommen beschäftigen sich die schweizerischen Juristen dermalen mehr mit dem Privatrecht, das wohl oder übel irgend einer grösseren Einheit zustrebt, und auch der Juristenverein, welcher jährlich durch Ausschreibung von Preisfragen Veranlassung zu solchen Arbeiten bietet, wählt seine Themata in der Regel in dieser Richtung. Eine Ausnahme bildet eine gute Preisschrift, welche im vorigen Jahre im Drucke erschien und einen Gegenstand von politischer Tragweite behandelt, nämlich die Cultussteuern; der Verfasser ist Herr Dr. Rudolf von Reding (Enkel von Aloys) in Schwyz.

Eine interessante politische Arbeit des Jahres ist der Leitfaden für den bürgerlichen Unterricht von Bundesrath Droz, nicht bloss des Verfassers wegen, der hier ex cathedra spricht, sondern auch weil es an einer derartigen Darstellung des öffentlichen Rechts für den Zweck des elementaren Unterrichts fehlte und weil diess überhaupt keine leichte Aufgabe ist, sondern eine solche, die eines hervorragenden Staatsmannes würdig war. Denn einer der besten Schriftsteller unserer Periode, Lassalle, sagt mit Recht, es gehören mehr Kenntnisse und mehr Klugheit dazu, um zu dem Volk in richtiger Art zu reden, als beispielsweise auf Universitäten, oder zu gebildeten Zuhörern überhaupt. Das Motto des Buches (von unserem würdigen Historiker Daguet): «Die Demokratie ohne Aufklärung ist eine Geissel» billigen wir in hohem Grade, insofern man über die Bedeutung und Tragweite des vielberufenen Wortes «Aufklärung» einig ist. Jedenfalls ist das aber nur die negative Seite der Sache, wichtiger bleibt die positive Frage, ob die Demokratie durch die Aufklärung entsteht und erhalten wird. Daran glauben wir unsererseits nicht unbedingt, so wenig als wir glauben, dass Wissen mit Bildung und Schule mit Erziehung identisch sei. Es bleibt namentlich für den ge-

Digitized by Google

meinen Mann des Volkes, bei allen Anstrengungen, die die Schulen heutzutage für ihn machen, immer eine gewaltige Differenz zwischen Schule und Erziehung und man wird ihm nie in Schulstuben alles dasjenige beibringen, was er im Leben nothwendig zu seinem Fortkommen bedarf. Im Grunde ist es übrigens bei den gebildeten Ständen ebenso, wenn man nämlich annimmt, dass mit der grösseren Bildung auch die Verpflichtungen zunehmen, und an einer übertriebenen Vorstellung von der Leistungsfähigkeit der Schule ist überhaupt unser modernes Schulwesen krank. Denn die damit verbundene beständige Steigerung der Aufgabe würde zuletzt entweder zum Zusammenbrechen und der völligen Unlust am Lernen, oder zu einer gewohnheitsmässigen Täuschung führen müssen.[1]) Das richtige Leben ist überhaupt eine Kunst, die durch Anlage und Uebung mehr als durch blosse Tradition erworben wird, und die goldene Regel des Confucius ist, wie es uns vorkommt, auch ausserhalb China wahr:

„Menschen von dem höchsten Preise lernen kurze Zeit und werden weise, Menschen von dem zweiten Range werden weise, aber lernen lange, Menschen von der dritten Sorte bleiben dumm und lernen — Worte."

Nach unserer Erfahrung müssten wir bezeugen, dass wir in einem längern Leben unter allerlei Volk durchschnittlich am meisten Menschen der ersten Sorte bei den sogenannten «ungebildeten» Ständen, ganz besonders den Bauern und den geringen, wenig beachteten Leuten, die ganz still von der täglichen Arbeit leben, am meisten solche von der dritten hingegen unter den Vielgeschulten angetroffen haben, bei denen sehr oft das bloss gedächtnissmässige Wissen von dem, was andere Leute wirklich wissen, den Haupttheil ihrer sogenannten Bildung ausmacht. Die zweite Classe ist das regelrechte Menschenloos, wozu die Schule aber auch bloss einige Grundlagen legen kann. Diese Erfahrungen beweisen, wie schwer es ist, bloss mit Instruction das alles zu er-

[1]) Darüber wird in kurzer Zeit allgemeine Uebereinstimmung herrschen, schwieriger ist die Frage, wo zunächst abzubrechen sei ohne Schaden für das geistige Niveau eines einzelnen Staates, das nicht unter das im Allgemeinen bei den Culturvölkern bestehende heruntersinken darf. Wir theilen unsererseits im Allgemeinen die Ansicht der Classizisten, indem wir glauben, dass in jedem Staate die Vernachlässigung der classischen Bildung der künftigen hervorragenden Bürger sich straft, am schnellsten in einem demokratischen.

Digitized by Google

reichen, was zur Demokratie gehört, nämlich nicht bloss ein gebildetes und aufgeklärtes Volk (etwa wie die Athener der späteren Zeit es waren), sondern ein in allen Dingen mässiges, charakterfestes, sich selbst beherrschendes, durch und durch sittliches und doch des Verständnisses und der Begeisterung für alles Bedeutende völlig fähiges. Das ist es, was positiv zu der Demokratie erforderlich ist, worin der Verfasser des «bürgerlichen Unterrichts» nach unserer Auffassung des Buches mit uns übereinstimmt.

Gerne erwähnen wir hier anschliessend das «Volkswirthschaftslexikon» von A. Furrer, Redactor des schweiz. Handelsamtsblattes, das im vorigen Jahre zum ersten Male erschienen ist und namentlich einen gediegenen Aufsatz von dem im Juni dieses Jahres verstorbenen Director der Milchversuchsstation in Lausanne, Schatzmann, über die schweizerische Alpwirthschaft enthielt, in welcher wir immer mehr wieder eine der Quellen eines niemals versiegenden und von keinen «Conjuncturen» abhängigen Reichthums unseres Landes werden suchen müssen. Denn die Welt wird wohl wieder zur Milch und zu den natürlichsten Ernährungsmitteln überhaupt zurückkehren, wenn sie einmal die Vortheile des «Alcohols» recht gründlich kennen gelernt hat. «Das Gläschen des armen Mannes» sollte dann aber sorgfältig aufgehoben werden, um einmal in unserem Archive neben dem goldenen Bund, dem Trüklibund, der Basler Capitulation, der Jesuitenberufung nach Luzern, dem Sonderbund, der Aufhebung des Verbots von gelbem Phosphor und dgl., in einem besondern Giftschranke den kommenden vernünftigen Geschlechtern gezeigt zu werden; es hat uns bereits grösseren Schaden als alle diese bösen Papiere zugefügt.

Sehr erheblich ist die Zahl der historischen Arbeiten, welche in der Schweiz Jahr für Jahr erscheinen, und wenn auch viele derselben keine direkte politische Bedeutung haben, so durchdringt doch alle der Gedanke, dass die eigenartige Geschichte der Eidgenossenschaft das unverlierbarste Schutzmittel derselben gegen alle politische Verflachung und den daraus hervorgehenden, direkten oder indirekten, Anschluss an andere Staaten sei. In diesem Sinne würden sie alle einer einlässlichen Besprechung würdig sein, die uns der Raum und Zweck dieses Buches verbietet.

Digitized by Google

Unter den Sammelwerken, welche das Material für die politische Betrachtung liefern, stehen obenan die Urkundensammlungen. In Herausgabe begriffen sind dermalen unseres Wissens: das Thurgauische Urkundenbuch von Meyer, das Fürstenbergische aus dem Archiv von Donaueschingen (Band V), das Cartulaire de Mulhouse (Band III. 1466—70 vor dem Burgunderkrieg), der Codex diplomaticus Salemitanus von Weech (Urkunden der Cisterzienser-Abtei Salem). Das Strassburger-Urkundenbuch soll in diesem Jahre zwei Bände herausgeben, ebenso soll ein solches der Herren von Rappoltstein erscheinen. Der Kanton Baselstadt beabsichtigt eine Urkunden-Sammlung zu veranstalten, wie sie der andere Halbkanton Baselland bereits besitzt, ebenso der Kanton Zürich. Im Kanton Bern wird bekanntlich von Oberbibliothekar Dr. Blösch an der Herausgabe des bedeutenden Staatsarchives gearbeitet, es ist jedoch seit geraumer Zeit kein weiterer Band der «fontes» erschienen. Eines der interessanteren Archive der Schweiz wäre das Landesarchiv von Graubünden und es ist zu bedauern, dass dasselbe nicht herausgegeben wird. Allerdings müsste man dort einmal nicht, wie diess gewöhnlich geschieht, mit den ältesten Zeiten beginnen, die einen für den allgemeinen Nutzen unverhältnissmässig grossen Zeitaufwand in Anspruch nehmen (übrigens in Graubünden durch den Codex diplomaticus von Moor theilweise bearbeitet sind), sondern mit der Entstehung der Bünde, oder mit dem Anschlusse derselben an die Eidgenossenschaft. Mit andern Worten die Arbeit müsste nicht mit antiquarischem, sondern mit politischem Geist und Verständniss unternommen werden. Was die Form solcher Urkundensammlungen anbetrifft, so scheint uns die Frage noch offen, ob eine blosse Wiedergabe der Urkunden, ohne jeden begleitenden Commentar, ganz das Richtige sei. Uns würde eine Sammlung wie die «Letters and speeches of Oliver Cromwell» von Carlyle, welche mit dem Text aller vorhandenen Urkunden kurze Einleitungen und Zwischensätze verbindet, die von einer Periode zur andern überleiten, besser gefallen und man braucht sich bloss, beispielsweise bei den eidgenössischen Abschieden, zu fragen, ob man die Einleitung Segesser's zur zweiten Ausgabe des ersten Bandes entbehren, oder nicht vielmehr ein Mehreres von dieser Art auch zu den andern Bänden wünschen möchte,

Digitized by Google

um darüber klar zu werden. Allerdings gehört dazu eine richtige Beschränkung auf das Nothwendige, überhaupt ein historischer Takt ungewöhnlicher Art. Zwei private Urkundensammlungen sind in jüngster Zeit erschienen, welche eine ganz besondere Anerkennung verdienen. Die eine ist das «Quellenbuch für Schweizergeschichte, für Haus und Schule» von Dr. Wilhelm Oechsli in Winterthur, eine mit grosser Sachkenntniss zusammengestellte Auswahl der wichtigsten eidgenössischen Aktenstücke von der ältesten bis in die neueste Zeit. Besseres kann man dermalen (ausser den eidgenössischen Abschieden selbst) Gymnasiasten und Studirenden nicht in die Hände geben und Niemand, der einen eigenen Einblick in die politische Schweizergeschichte gewinnen möchte, ohne jene grosse Sammlung zu Rathe zu ziehen, kann diess in zweckmässigerer Weise erreichen. Für die neuere Geschichte eines kleinen, aber sehr interessanten Theils der Eidgenossenschaft leisten Aehnliches, in mehr erzählender Form die «Documents pour servir à l'histoire contemporaine du canton du Valais» von L. Ribordy, von welchem dieses Jahrbuch ebenfalls einen Original-Aufsatz über die Zeit vor dem Sonderbund publizirt. Gerade die neuere Geschichte unseres Landes ist in ihren Einzelheiten mangelhaft bekannt, weil sich die Historiker vom Fache lieber mit älteren Perioden beschäftigen. Jedenfalls ist diese Art, die Urkunden selber Jedermann leicht zugänglich und auch in Schulen verwerthbar zu machen, sehr geeignet, um das lebhafte Interesse für Geschichte zu beleben, dessen wir, zur Erhaltung unseres Staates, unter der jungen Generation bedürfen. In Graubünden hatte Herr Dr. Jecklin, Professor an der Churer-Kantonsschule, im Jahre 1883 einen sehr guten Anfang mit «Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens» gemacht, der leider nicht selbständig, sondern als Beilage zu einem Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft daselbst erschien und unseres Wissens auch nicht fortgesetzt worden ist.

Grössere historische Arbeiten der allerletzten Zeit, die ein wesentliches politisches Interesse darbieten, sind die Biographien von Müller-Friedberg, von Prof. Dierauer in St. Gallen, der beiden Bürgermeister Wyss, von Prof. Friedrich von Wyss, von Ludwig Meyer von Knonau, von Gerold Meyer von Knonau, von Bundesrath Heer, von Gottfried Heer. Die erste Stelle darunter gebührt nach

Digitized by Google

unserem Dafürhalten dem Leben Müller-Friedbergs, das einen immerhin interessanten Mann in einer interessanten Zeit und sehr gut beschreibt, d. h. mit gerade so viel Vorliebe für denselben, als sie dem Biographen wohl ansteht und den denkenden Leser doch nicht abhält, ein selbständiges Urtheil zu gewinnen. Biographien sind gar nicht leicht zu schreiben, der Verfasser ist stets in Gefahr, sich darüber zu täuschen, was für das grössere Publikum dienlich und namentlich was die Grundbedingung von Lebensgeschichten ist. Man muss darüber u. A. die Vorrede Froude's zur Lebensgeschichte Carlyle's von 1882 lesen, worin er u. A. diesen seinen Helden selbst in seiner bekannten etwas excentrischen Art folgendermassen sich aussprechen lässt: « How delicate is English biography, bless its mealy mouth! A Damocles sword of respectability hangs for ever over the poor English life-writer (as it does over poor English life in general) and reduces him to the verge of paralysis. Thus it has been said: There are no English lifes worth reading, except those of players, who by the nature of the case have bidden respectability good day... The poor biographer having the fear, *not of God*, before his eyes (was) is obliged to retire as it were into vacuum and write in the most melancholy straitened manner, with only vacuum for a result. »

In dem gut geschriebenen Leben Heer's, das uns persönlich am nächsten liegt, ist nach unserem Dafürhalten dem viel zu früh verstorbenen Staatsmanne nicht vollständige Gerechtigkeit widerfahren. Das Leben eines solchen sollte von der politischen Seite aus und wo möglich von einem activen Politiker beschrieben werden, hier empfängt man mehr den Eindruck des feinen und liebenswürdigen Privatmannes und statt der Politik der Eidgenossenschaft im Rahmen der Biographie lernt man fast eher einen Freundeskreis kennen, der mitunter ein klein wenig an die Clique streift. Es war vielleicht in Heer etwas zu wenig hartes Metall, wie es jetzt zu unserem Consulate nothwendig ist, aber wir möchten glauben mehr als die Biographie zeigt. In usum delphini beweist der Verfasser, wie wenig wahres Glück hohe politische Stellungen gewähren. Leider ist diess beinahe überflüssig. Es fehlt heute bei sehr vielen Gebildeten nicht an dieser Einsicht, sondern an dem ernsten Triebe, dennoch in seinem Vaterlande seine politische Pflicht zu erfüllen. Das Glück eines

Digitized by Google

Staatsmannes besteht übrigens nach unserer Auffassung lediglich in dem erhebenden Bewusstsein, einem kräftigen Staatswesen anzugehören und dasselbe erhalten zu helfen. Und dieses Glück ist in der Schweiz für den, der es ernstlich sucht, noch zu finden, wenn auch nicht mehr so leicht, als in den Lebenstagen Heer's.

Von kleineren historischen Arbeiten mit politischer Tragweite sind besonders hervorzuheben: «Dr. v. Gonzenbach, Rückblicke auf die Lostrennung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Reichsverband», in welcher der Verfasser mit guten Gründen von der gewöhnlichen, z. B. noch durch Bluntschli in seiner Geschichte des Bundesrechts vertretenen, Auffassung wesentlich abweicht. Ebenso ein sehr anziehendes Schriftchen von Dr. Burckhardt-Biedermann in Basel, «die Staatsumwälzung des Jahres 1798,» nach den Papieren eines alten Baslers, endlich Dr. Blösch, «Bern und die Waldenser 1686».

Die 500jährige Schlachtfeier von Sempach hat einige allerdings rein historische Schriften hervorgerufen, worunter die Festschrift des um die Geschichte der Eidgenossenschaft sehr verdienten Archivars von Luzern, von Liebenau, und zwei gute Beleuchtungen des Sachverhalts von Bernoulli und Oechsli. Eine andere Gelegenheitsschrift kam am Schlusse zu folgendem, für die historische Wissenschaft etwas beunruhigenden Resultat: «Wer aber die oben dargelegten Resultate nicht genügend finden sollte, der muss sich eben mit der in der Geschichte oft wiederkehrenden Thatsache zufrieden geben, dass bei tieferem Eindringen in den historischen Kern der Dinge, von der bisherigen an einzelnen Zügen so reichen Tradition mehr und mehr verloren geht, dass auch hier wie in manchen andern Dingen die höchste Stufe der Erkenntniss ist nichts zu wissen.» Dieser allzu philosophische Ausspruch scheint uns sowohl im Allgemeinen für die Historik, als in seiner Anwendung auf das denkwürdigste Ereigniss der Schweizergeschichte, einer starken Einschränkung zu bedürfen. Die Schlacht bei Sempach am 9. Juli 1386 ist das gewesen, was man mit einem modernen Ausdruck die Bluttaufe der Eidgenossenschaft nennen kann. Von da an erst war das «prestige» des Hauses Oesterreich in seinen vordern Landen wirklich gebrochen und der ge-

Digitized by Google

treue Lehnsmann bekam immer mehr mit seiner trüben Ahnung Recht, in der er ausruft: «O Löw, was schmuckest du dinen Wadel und lasst erschlagen so vil herrlichen Adel wider Recht und mit Gewalt? Was hilft dir din grusame Gestalt? Willt du und ander nit bald tuon darzu, dich frisst der Tagen einist eine Schwyzer Kuh.» So ist es in der That dem habsburgischen rothen Löwen ergangen und es bleibt diese Schlacht unter allen Umständen ein Ereigniss von erster Bedeutung. Die Erzählung von der Entscheidungsthat Winkelried's scheint uns auf einem historischen Ereignisse beruhen zu müssen. Schon die Kriegsweise der Eidgenossen brachte es mit sich (und die ziemlich gleichzeitige Chronik von Twinger führt es auch ausdrücklich an), dass sie in keilförmiger Schlachtordnung in die geschlossenen Reihen des gewappneten Adels eindrangen; der vorderste Mann dieses Keils (gleichviel ob es, wie Bernoulli annimmt, nicht der Hauptangriff, sondern ein besonderer Nebenansturm war) brachte sein Leben jedenfalls, mit Bewusstsein dessen was er that, dem Vaterland zum Opfer. Wir sehen nicht ein, wesshalb diess nicht ein Unterwaldner, Namens Winkelried gewesen sein soll, und finden es natürlich, dass sein dankbares Volk diesen Namen traditionell aufbewahrte. Dass derselbe in weiteren Kreisen erst weit später Klang und Geltung erhielt, ist ebenfalls wohl zu begreifen, da die Schlacht von Sempach ihre Bedeutung als letzte und entscheidende Action zur Begründung der eidgenössischen Freiheit, namentlich derjenigen von Luzern, Zug und Glarus, erst durch einen ganz unvermutheten Verlauf der Dinge erhielt. Im Jahre 1386, als das Haus Oesterreich, noch keineswegs entmuthigt, sogar das Reich gegen die Eidgenossen in Bewegung setzen wollte, erschien sie den Zeitgenossen bloss als das erste Gefecht in einem länger dauernden Kriege. Politisch entscheidend wurde sie erst, und zwar immer mehr, durch die fortwährenden Friedensverlängerungen und zuletzt durch die ewige Richtung mit Oesterreich 1474, fast ein Jahrhundert später, die erst der eigentliche Friede war. Gegen diese natürlichen Gründe kommen alle aus den vorhandenen Urkunden geschöpften nur in zweiter Linie in Betracht, denn genau besehen, beweisen sie allesammt nicht viel, weder dafür und noch viel weniger aber dagegen. Am allerwenigsten möchten wir der Anschauung beitreten, man könne

Digitized by Google

ja doch immer noch Feste dieser Art feiern, selbst wenn man an den historischen Gehalt der zu Grunde liegenden « Sagen » nicht mehr glaube. Das erinnert zu sehr an diejenigen Theologen, welche den Hauptpunkten einer Religion den historischen Gehalt bestreiten zu können glaubten, dennoch aber meinten, eine auf Unwahrheit gebaute Kirche lasse sich erhalten. So denkt — glücklicherweise — das Volk nie. Es will sich nicht für Fabeln begeistern und würde eher die Lehrstühle für Schweizergeschichte aufheben, wenn Alles schliesslich auf Täuschung, oder im besten Falle auf ein Nichtswissen hinausläuft, das man auch billiger haben kann. Wir halten auch nicht dafür, dass eine Beruhigung, ja sogar eine Wertherhöhung darin liege, anzunehmen, das ganze kleine Heer der vier Orte, nicht ein Einzelner, habe das höchste Verdienst an dem Erfolge von Sempach gehabt. Wir glauben an den hohen Werth der Individualität und zwar je mehr, je grösser im Allgemeinen die Verflachung der cultivirten Menschheit zu einem allgemeinen Heerdenbewusstsein zu werden droht. So viel uns bekannt, ist alles wahrhaft Bedeutende in der Welt von Einzelnen angefangen worden, deren Begeisterung die anfänglich immer stumpfe Masse ergriff und mit sich fortriss. Von einem von Anfang an gleichmässig wirkenden Geist in grossen Volksmassen und einer spontanen Bewegung derselben haben wir auch heutzutage und in denjenigen Volksbewegungen, die wir selbst erlebten, nie etwas bemerken können. Italien ist durch Dante, Macchiavelli, Filicaja, Mazzini, Cavour, Deutschland durch Hermann, Luther, Stein, Arndt, Fichte, Jahn, die Achtundvierziger und Bismarck geschaffen worden, keineswegs durch alle Italiener und alle Deutschen. So war es auch mit der Eidgenossenschaft. Man muss nicht glauben, dass im Jahre 1291, oder 1332, oder selbst noch 1386 Oesterreich keine Anhänger in den Waldstätten, in Luzern, Glarus, Zug gehabt habe. Es brauchte, so gut wie heute, überall einzelne gute Eidgenossen, die den eidgenössischen Geist lebendig erhielten, die Masse allein hätte auch unseren Staat nicht geschaffen. Allerdings werden diese Einzelnen erst wirksam, wenn sie der höchste Ausdruck des Volksgeistes sind — denselben in seiner wahrsten und edelsten « möglichen » Seite repräsentiren. Dann erwacht durch den Funken, den sie anzünden, dieser der

Digitized by Google

Anlage nach vorhandene Geist mit Gewalt in allen dafür empfänglichen Seelen und daraus entstehen dann die grossartigen Bewegungen, die unwiderstehlich sind. So wird die Geschichte gemacht, soweit man es sehen kann. Ein Theil unserer Zeitgenossen will aber nur noch an eine mechanische Weltordnung und an Massenwirkungen glauben, so sehr diess der Geschichte zuwiderläuft. Damit sind namentlich die guten alten Eidgenossen gar nicht zu verstehen, die eine ganz andere Lebensauffassung hatten und daraus entstehen auch heute noch die vielen politischen Ueberraschungen, die schon öfter einen dicken Strich durch diese Rechnung gezogen haben.

Den grössten Theil der jährlich in der Schweiz erscheinenden politischen Literatur bilden natürlich die Zeitungen. Dieselben besprechen aber nur alle Dinge im Himmel und auf Erden mit mehr oder weniger lobenswerthem Freimuth, pflegen dagegen nicht besprochen zu werden, ausser etwa unter ihren Auguren selber. Wir können uns im Ganzen (im Vergleiche wenigstens mit andern Ländern) trotz der herkömmlichen und grossen Pressfreiheit (welche gerade jetzt allerdings plötzlich auf eine im Grase des eidgenössischen Obligationenrechtes liegende kleine Schlange getreten ist), über dieselbe nicht beklagen und jedenfalls einer sehr weitgehenden Pressfreiheit nicht entbehren, die doch die allein wirksame öffentliche Controle ist. Es gehört einzig auch dazu nothwendig ein gewisser, seiner selbst sicherer, Glaube an die Wirksamkeit des Guten und die Unwirksamkeit des Bösen, sowie ein darauf beruhendes Verständniss für die doppelte «öffentliche Meinung», die in allen Ländern mit grosser Entwicklung des politischen Lebens besteht. Die künstlich geschaffene öffentliche Meinung, sei es durch Reclame, oder durch grundlosen Tadel von Menschen oder Institutionen, hat zwar einen momentanen Einfluss, täuscht aber im Grunde doch nur Wenige, erzeugt sehr leicht durch das ihr eigenthümliche Uebermass Opposition und verliert jedenfalls schon durch die blosse Zeitdauer, beziehungsweise durch die Nothwendigkeit einer öfteren Wiederholung ihrer Urtheile, an Bedeutung,[1]) wogegen die natürliche,

[1]) Tocqueville macht daher die geistreiche Bemerkung, dass die Zeitungen, die sich in ihrer Ausdrucksweise am heftigsten gebärden, den geringsten reellen Einfluss besitzen, die fortwährende Steigerung ihres Tons beweise nur, dass das Publikum immer gehörloser gegen sie werde.

Digitized by Google

von selber sich bildende, von vornherein etwas instinctiv Unbestechliches und Untrügliches an sich trägt, das nicht leicht zu erschüttern ist, sondern mit der Sicherheit eines Naturereignisses, unbekümmert um die Tagesmeinung, seinen eigenen Weg verfolgt. Beide Arten von öffentlicher Meinung werden sehr oft verwechselt und darauf beruht auch die Täuschung, in welcher sich die Tagespresse mitunter in Bezug auf ihren Einfluss befindet. Die Presse ist nicht eine Macht an sich, sondern die Dienerin irgend einer Macht, die hinter ihr stehen muss. Diese Macht kann allerdings unter Umständen in einem einzigen Manne sich verkörpern, und die Gewohnheit der Zeitungen, ihre wichtigen Artikel nicht unterzeichnen zu lassen, sondern sich in eine gewisse «Unpersönlichkeit» zurückzuziehen, gereicht ihnen unseres Erachtens nicht zum Vortheil. Der Mensch nimmt nur den Menschen ernsthaft, nicht ein unbestimmtes Etwas, das sich Stimme und Werth einer Persönlichkeit aneignet. Warum gibt es in der Schweiz dermalen kein so einflussreiches Blatt, wie es etwa s. Z. der Schweizerbote von Zschokke, die Appenzeller Zeitung von Sonderegger zu Ende der Zwanziger Jahre, der Schweizerische Republikaner von Usteri in der Helvetik, oder der St. Gallische Erzähler von Müller-Friedberg in der Mediationsperiode und noch später unter der Redaktion Steiger's gewesen sind? Es mag diess zum Theil s. Z. an der Neuheit der Sache gelegen haben, wesentlich aber lag es ganz an der Persönlichkeit dieser Redaktoren und an dem Leser der heutigen Zeit, welcher seine Zeitung nicht mehr mit der gleichen Aufmerksamkeit liest. «Die Zeitung» ist eben fast eine «Sache» geworden, die Tausende benutzen, ohne zu wissen und ohne sich darum zu bekümmern, wer sie produzirt. Sie sehen Niemand, der ihnen bekannt ist, dahinter, wenn nicht höchstens eine Partei, auch wieder etwas Unpersönliches. Viele würden sich kaum mehr verwundern, wenn sie hörten, man habe in Amerika eine Maschine erfunden, welche die Redaktion der Tagesneuigkeiten selbstthätig besorge, sondern diess als einen ganz natürlichen Fortschritt unserer an Erfindungen reichen Zeit betrachten. Das Beste, was die Presse für sich thun kann, läge unseres Erachtens nicht in kastenartigen Organisationen, die ihren geistigen Werth nicht vermehren können, vielmehr ein gewisses Miss-

Digitized by Google

trauen hervorrufen, sondern in der fortwährenden Erhöhung der individuellen Bedeutung ihrer geistigen Kräfte und in der möglichsten Publizität derselben.

An periodischen Publicationen politischen Inhalts und Charakters (Wochen-, Monats-, Vierteljahrsschriften, wie etwa die «Neue Helvetia» von 1844) fehlt es in der deutschen Schweiz dermalen gänzlich. Zeitschriften, welche am meisten politische Bedeutung beanspruchen können und sehr sorgfältig bearbeitet werden, sind die schon seit einem Jahrhundert erscheinende Bibliothèque universelle, dermalen redigirt von Tallichet in Lausanne, und das Bolletino Storico della Svizzera italiana von Motta, welches seit 1879 besteht.

Von den offiziellen Publicationen der Eidgenossenschaft ist die hervorragendste die Actensammlung der Helvetischen Republik (1798—1803), welche nach längerer Vorbereitung jetzt in einem ersten Bande erschienen ist. Die helvetischen Acten, die sich in einer besondern Abtheilung des eidgenössischen Archives in Bern befinden und nahezu 4000 starke Foliobände umfassen, sollen in zwei Abtheilungen, zunächst einer eigentlich politischen, woran sich dann eine mehr culturhistorische anschliessen wird, auf Kosten der Eidgenossenschaft herausgegeben werden und bilden ein ausfüllendes Zwischenglied zwischen der Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede (1247—1798) und den Repertorien der Mediations- und Restaurationszeit (1803—1848). Die Redaction, mit Inbegriff einer längeren Einleitung, ist von der bewährten Hand des Herrn Dr. Strickler, ehemaligen Staatsarchivars von Zürich, welcher dieser Arbeit wegen nach Bern übergesiedelt ist und seine Kräfte derselben im Auftrage der Eidgenossenschaft gänzlich widmet. Der bereits erschienene erste Band umfasst, ausser der Einleitung, die kurze, aber inhaltreiche Zeit vom 28. März bis Ende Mai 1798. Der zweite Band ist in der Redaction begriffen und wird die Zeit bis zum Dezember 1798 behandeln. Von dort ab beginnt dann bekanntlich schon die Kriegsperiode des Jahres 1799. Diejenigen Personen, welche das Actenmaterial der Helvetik einigermassen kennen, werden die Umsicht, mit welcher der Redaktor im ersten Bande dasselbe gesichtet und gruppirt hat, in hohem Grade anerkennen.

Digitized by Google

Das grossartige Werk der ältern eidgenössischen Abschiede wird, nach der Arbeit eines halben Jahrhunderts, nun in kurzer Zeit zum Abschlusse gelangen. Es fehlt jetzt eigentlich bloss noch ein Band, die Zeit von 1548 bis 1556 umfassend. Immerhin werden demselben schliesslich noch 2 bis 3 Bände Supplemente folgen müssen. Dann aber hat die Eidgenossenschaft das Material zu einer vollständigen Kenntniss ihrer staatsrechtlichen Entwicklung, wie es kein anderer Staat der Welt in ähnlicher Weise besitzt. Es ist diess ein Buch, allerdings weitläufig genug, das jeder schweizerische Staatsmann täglich lesen sollte.

Gleichzeitig ist von dem um alle historischen Arbeiten der Schweiz sehr verdienten Bundesarchivar Dr. Jakob Kaiser eine neue Ausgabe des Repertoriums der Mediationszeit erschienen, die vollständiger ist, als die erste seit 1842 bestehende, und namentlich in ihren Beilagen neue Aktenstücke enthält. Das Repertorium der Restauration (2 Bände von 1874 und 1876) und die «offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke» (von 1820—1845 in 3 Bänden) konnten einer Revision eher entbehren, doch wäre dieselbe auch nicht überflüssig. Am wünschenswerthesten wäre ein vollständiges Urkundenbuch, d. h. ein Separatabdruck aller in den Abschieden und in diesen anschliessenden Sammlungen sich vorfindenden wesentlichen Urkunden der eidgenössischen Geschichte zum Handgebrauch.

Das Bundesgericht hat 1885 und 1886 je ein Heft des Generalregisters über die ersten neun Bände seiner Entscheidungen herausgegeben, welches den Bedürfnissen der Praxis sehr entgegenkommt. Die Frageform, in welcher die einzelnen Gegenstände der Entscheidung aufgeführt werden, ist im ersten Augenblick etwas befremdend, lässt sich aber wohl kaum durch eine andere ersetzen, wenn man nicht geradezu einen äusserst kurzen Auszug der Urtheile geben will, was allerdings noch besser wäre. Eine Sammlung der neueren politisch-administrativen Entscheide der politischen Behörden ist durch Postulat angeregt worden und sehr nothwendig.

Das statistische Büreau (seit 1886 unter der Leitung von Dr. Milliet von Basel) hat für das Jahr 1886 folgendes Arbeitsprogramm: 1) Publikation über die

Digitized by Google

Bevölkerungsbewegung in der Schweiz im Jahre 1885. 2) Wöchentliche Zusammenstellung der Geburten und Todesfälle in den Städten der Schweiz. 3) Die pädagogischen Rekrutenprüfungen im Jahre 1886. 4) Die Ergebnisse der sanitarischen Rekrutenuntersuchung im Jahre 1885. 5) Die überseeische Auswanderung aus der Schweiz im Jahre 1885. 6) Statistik der schweizerischen Sparkassen für das Jahr 1882 mit einer historischen Einleitung und einer Darstellung der Gesetzgebung und des Statuteninhaltes hinsichtlich Errichtung, Führung und Beaufsichtigung schweizerischer Sparinstitute. 7) Geschichte und Statistik der Sparkassen in sieben Staaten mit Postsparkassen. 8) Zusammenstellung der Ergebnisse der Viehzählung vom 21. April 1886. 9) Hülfsarbeiten zur Branntweinsteuergesetzgebung. 10) Grundlagen einer schweizerischen Preis- und Lohnstatistik.

Das Verzeichniss der in den Pariser Archiven vorhandenen, auf die Schweiz bezüglichen Actenstücke von Dr. Rott, Legationssekretär der schweizerischen Gesandtschaft, das bereits 2 Bände von 1444 (Schlacht von St. Jakob) bis 1648 umfasst, wird fortgesetzt. Diese Sammlungen von Akten aus auswärtigen Archiven sollten eine ständige Arbeit der schweizerischen Gesandtschaften bilden und würden sehr dazu beitragen, dieselben populärer zu machen. Es gibt noch immer viele Leute in der Eidgenossenschaft, die von der Nothwendigkeit der Gesandtschaften keinen rechten Begriff haben, sondern sich von Diplomaten ungefähr die Vorstellung bilden, die s. Z. in Bern von den deutschen Ordensherren in einem populären Sprüchlein cursirte, etwa mutatis mutandis: «Kleider aus, Kleider an, Essen, Trinken, besuchen gahn, das ist die Arbeit, die die Herren Gesandten han.» Die Betheiligung derselben an allen Arbeiten für schweizerische Geschichte, zu denen fremde Archive dienlich sind, würde sehr zu der Beseitigung dieses Vorurtheils beitragen. Dagegen wünschten wir prinzipiell festgestellt zu sehen, dass solche Aktensammlungen nicht bloss ein «inventaire sommaire» geben sollen, sondern die Aktenstücke selbst, soweit sie wesentlich erscheinen, und von den übrigen eine kurze Inhaltsangabe. Für Paris ist dabei allerdings zu bemerken, dass das gegenwärtig publizirte Verzeichniss bloss zur vorläufigen Orientirung über das vorhandene Material dienen soll. Die dortigen Akten werden überhaupt nach

Digitized by Google

einer Erklärung des französischen Ministerpräsidenten sehr leicht zugänglich gemacht, bis 1792 ohne alle Schwierigkeiten, von dort ab bis 1815 nach jeweiliger Einholung einer Erlaubniss.

Das schweizerische offizielle Bundesblatt, welches seit dem Jahre 1848 sich an diese historischen Publikationen anschliesst und gewissermassen deren Fortsetzung bildet, bedürfte einer Reorganisation, namentlich seitdem sich neben demselben noch eine Reihe von offiziellen Nebenblättern gebildet haben, und es ist davon unseres Wissens auch die Rede. Die jetzige Einrichtung desselben ist namentlich für die Uebersicht nicht günstig und macht es nicht möglich vollständig auf dem Laufenden zu bleiben. Gedanken für eine künftige Reorganisation könnten folgende sein: Wegfallen könnten die Berichte der Commissionen (bei denen sonst etwas Condensation von Nutzen wäre) und der bundesräthliche Geschäftsbericht, welcher letztere in einem Bande, als besondere Beilage zu dem Bundesblatt, zu drucken wäre. Dagegen sollte hinzukommen: 1) eine kurze Uebersicht der Verhandlungen der Räthe nach jeder Session, nicht in tabellarischer Form, wie es jetzt geschieht, sondern in der Form eines sehr gedrängten Protokollauszugs mit Erwähnung der dazu gehörigen Commissionalberichte. 2) Eine gedrängte Uebersicht der eidgenössischen Staatsrechnung in ihren wichtigsten Positionen und in einer gemeinverständlichen Aufstellung. 3) Bei jeder Volksabstimmung eine kurze Darstellung des thatsächlichen Sachverhalts, im Anschluss an die Auskündigung. Wir wissen wohl, dass schon mehrmals der Antrag eine eigentliche Botschaft des Bundesrathes an das Volk zu erlassen, wie diess nothwendig zu dem Institute des Referendums gehört, von den Räthen mit unzureichenden Gründen verworfen worden ist. Es kann aber den Bundesrath Niemand constitutionell hindern, diess wenigstens einigermassen durch eine Darstellung des Sachverhaltes bei der Ausschreibung der Abstimmung im Bundesblatt zu ersetzen, und er sollte davon Gebrauch machen. 4) Eine Publikation aller wichtigeren Bundesrathsbeschlüsse, namentlich aller Entscheidungen des Bundesrathes in Administrativsachen nach Art. 113 der Verfassung, mit einem besonderen Register darüber am Jahresschluss. 5) Eine fortlaufende kurze Anzeige der wichtigeren Gegenstände, welche

Digitized by Google

sich in den Nebenamtsblättern befinden. Man kann den Lesern des Bundesblattes nicht zumuthen auch alle diese zu halten und zu lesen (sie würden sonst ihre übrigen Beschäftigungen nahezu einstellen müssen), desshalb sollten sie wenigstens von den wichtigeren Gegenständen, die dort zur Publikation gelangen, registrirende Kenntniss erhalten. 6) Endlich sollten alle neuen partialen oder totalen Verfassungsrevisionen der Kantone unbedingt in ihrem ganzen Wortlaute im Bundesblatte publizirt werden, da sie einen Theil des bestehenden Bundesstaatsrechts bilden, für das der Bund die Gewähr übernimmt.

Eine nicht unerhebliche Verbesserung wäre auch die des Registers der jetzigen Gesetzessammlung. Die von Zeit zu Zeit erscheinenden Generalregister über dieselbe helfen nicht viel, da sie nothwendig stets unvollständig sind, und die am Schlusse jedes Gesetzesbandes befindlichen eben so wenig, denn wenn man einmal den Band kennt, in welchem das Gesuchte steht, so ist dasselbe auch ohne Register dem ungefähren Datum nach leicht zu finden. Es sollten allerdings die eidgenössischen Gesetze streng nach dem Datum der Erlassung in den Räthen geordnet und dasselbe immer oben rechts an der Seite angegeben sein. Eigentlich braucht man das Register nur dann, wenn man gar nicht weiss, ob und wann ein Gesetz erlassen wurde. in diesem Falle aber sind die jetzigen Register von geringem Werth. Wir könnten uns eine zweckmässige Verbesserung so denken, dass entweder mit dem Bundesblatt gesonderte Registerblätter successive erscheinen würden, die wenige grössere Hauptrubriken separirt enthalten, z. B. ein eigenes Octavblatt, überschrieben: Staatsverträge, ein anderes kantonale Verfassungen, ein anderes Militärangelegenheiten etc. Ein solches Blatt würde jeweilen herauskommen und dem Bundesblatte beigegeben werden, wenn es mit Stoff gefüllt ist, und überall die Seiten der Gesetzsammlung und den Fundort der dazu gehörigen Botschaften des Bundesrathes und der Commissionalberichte enthalten. Aus solchen Blättern würde sich dann ein fortlaufendes brauchbares Generalregister ansammeln. Oder es könnte das Bundesblatt auch je vorzu auf einem bloss auf der Einen Seite bedruckten Blatte alle Novitäten hintereinander registriren und kann sich der Leser dann dieselben abschneiden und auf Registerblätter aufkleben.

Digitized by Google

Beiläufig wollen wir bemerken, dass in unserer Republik zu keiner Zeit und bei keiner Gelegenheit irgend eine Aeusserung der höchsten Landesbehörde über die Politik und Lage des Landes erfolgt, wie sie monarchische Staaten in ihren Thronreden besitzen. Es weiss bei uns Niemand, was der Bundesrath über die gesammte jeweilige Situation des Landes denkt, auch nicht was für Arbeiten er für nothwendig erachtet oder welche im Werk sind. Das Alles erfährt man im Inland nur durch die einzelnen Vorlagen an die Räthe, oder indirekt durch Zeitungen, oder gelegentliche Reden einzelner Mitglieder, im Auslande bloss durch indirekte Mittheilungen. Wir sind vollkommen der Meinung, dass am rechten Orte schweigen mehr als die Hälfte der diplomatischen Klugheit sei, welche zur Lenkung eines so complizirten Staatswesens, wie das unsre, bei derjenigen Behörde erforderlich ist, auf deren Leistungen eigentlich Alles ankommt, glauben aber doch, dass eine solche Einleitungsbotschaft, alle drei Jahre bei dem Beginne einer neuen Legislaturperiode, diese Schranken nicht überschreiten und zur Befestigung dieses Ansehens nur beitragen würde. Sonst wird der schweizerische Bundesrath in jeder politisch bewegten Periode entweder vom Volke direkt gewählt werden, oder auf die zufälligen Aeusserungen einzelner Mitglieder über die Politik des Landes angewiesen sein. Es haben auch alle früheren Perioden unserer Geschichte solche politische Reden bei Eröffnung der Tagsatzungen gekannt, welche damals von den eigentlichen Leitern der Geschicke des Landes ausgingen und durch die jetzigen, sehr individuellen, Reden der Präsidenten beider Räthe keineswegs ersetzt werden. Ein künftiger Geschichtsschreiber der Eidgenossenschaft, welchem, bei allem sonstigen Stoffüberfluss, gerade die wichtigsten Dinge, nämlich: jede allgemein politische Aeusserung des Bundesrathes als Regierung der Schweiz, jede Ansicht desselben als Behörde über die Gegenstände des Referendums oder über Verfassungsrevisionen, alle Administrativentscheidungen, endlich auch alle stenographirten, oder wenigstens gedruckten, Verhandlungen der eidgenössischen Räthe fehlen, wird sich diesen in seiner Zusammenfassung ungemein grossen Mangel an Oeffentlichkeit in der eidgenössischen Regierung kaum erklären können.

Digitized by Google

Eine private Uebersicht «der ganz oder theilweise in Kraft stehenden Bundesgesetze und Verordnungen» bis zum 1. Februar 1885 hat Herr Advocat O. Hotz in Oberrieden in deutscher und französischer Sprache im vorigen Jahre herausgegeben.

Die Gränzen der eigentlichen politischen Literatur, die wir einzuhalten beabsichtigen, sind nicht allenthalben so scharf gezogen, dass uns nicht noch ein Blick auf die allgemeine schweizerische Literatur dieses Jahres gestattet sein mag, insoweit dieselbe eine Beziehung zur Politik aufweist. Wir erwähnen zunächst einen Roman von Gottfried Keller, welcher unter dem Titel «Martin Salander» in der «deutschen Rundschau» von Berlin erscheint, einer Zeitschrift, welche bei dem deutsch-schweizerischen Publikum allmählig die Pariser «Revue des deux mondes» verdrängen wird. Dazu tragen besonders die Romane mit dem bekannten französischen Motive bei, die in der letztern für einen bessern Geschmack allzu oft wiederkehren. Der Roman Keller's scheint eine bestimmte Seite des schweizerischen Charakters verständlich machen zu wollen und wird desshalb, zumal in einer ausländischen Zeitschrift, nicht ohne politisches Interesse sein. Es haben übrigens seine Schriften fast immer einen bemerkbaren politischen Hintergrund (wie diess bei einem so entschiedenen Patrioten nicht anders möglich ist) und hoffen wir, er werde sein Vaterland auch in diesem neuesten Werke gut vertreten. Ueberdiess hat es auch schon eine politische Bedeutung für die kleine und oft als vorwiegend prosaisch angesehene Schweiz, dass sie gegenwärtig gleichzeitig den besten deutschen Dichter und den genialsten deutschen Maler (Böcklin) besitzt. Wir legen zwar nur einen relativen Werth auf diesen Vorzug vor unsern deutschen Stammesgenossen, denn ein Aufschwung in der Literatur und im Staatsleben findet nicht gleichzeitig statt und wir ziehen den letzteren vor.[1]) Für diejenige Anschauung aber, die meint,

[1]) Hohe Ausbildung von Literatur und Kunst ist immer das späteste Erzeugniss einer geschichtlichen Periode, die letzte Blüthe eines staatlichen Baumes. Sobald das Interesse eines Volkes anfängt sich vorzugsweise hierauf zu concentriren, so ist es in seinem politischen Leben alt geworden und bedarf der Erneuerung. Alle solchen Blüthenperioden, die antike, die sogenannte Renaissance, die französische des 17. und 18. und die deutsche des 18. Jahrhunderts sind nicht der Beginn einer neuen, sondern das Ende und letzte Wort einer altgewordenen Zeit gewesen.

Digitized by Google

die Republik habe kein Interesse an Literatur und Kunst, bildet die allgemeine Theilnahme, die solche Künstler bei uns finden, wie ihre Existenz überhaupt, ein Gegenargument.

Eine Satyre auf die Schweiz, in bester künstlerischer Form und mit sehr vielen treffenden Wahrheiten gespickt, ist der Roman Daudets «Tartarin dans les Alpes». Leider ist die Fremdenindustrie, die er zum Gegenstande hat, ein nothwendiges Uebel geworden (genau so, wie früher der fremde Dienst es war), das schwer in den richtigen Schranken zu halten ist, und Daudet's Bestreben, die Savoyarden gegenüber den Schweizern in die bessere Beleuchtung zu stellen, ist jedenfalls allzu «patriotisch». Wer aber den Roman ohne solche politische Gedanken liest, der wird eine vergnügte Stunde haben, und den Unglücklichen, die in der «Saison» die Schweiz durchfliegen und rastlos von einem Hôtelportier dem andern ausgeliefert werden, mag nach Absolvirung einer solchen sogenannten «Schweizerreise» allerdings unser Land wie eine einzige gut organisirte «Fremdenindustrieanstalt» vorkommen. Wir halten überhaupt diese periodische «Erholungsbedürftigkeit» ganzer Classen und den absonderlichen Geschmack dabei, der sie heute vorzugsweise nach Eiswüsten treibt, für Eigenschaften eines unrichtig arbeitenden Zeitalters. Der grössere Theil der Erholungsbedürftigkeit kommt wahrscheinlich von zu wenig Arbeit, dafür braucht man nur die Classen anzusehen, die vom Mai bis October die Erholungsstationen bevölkern, der bleibende Rest von unrichtig eingetheilter und angeordneter. Erst seit weniger als 100 Jahren kennt die Menschheit dieses jetzt in's Masslose zunehmende Bedürfniss und zugleich den vorwiegenden Geschmack am Schauerlichen, Machtvollen in der Naturerscheinung, dergestalt dass selbst der moderne Roman keinen Helden mehr schildern kann, der nicht «eine hünenhafte Gestalt» ist. Ein Geschlecht künftiger Menschen, welches weder überarbeitet, noch übersättigt ist, wird weder der Bergbahnen, noch der allzu luxuriösen Hôtels mehr bedürfen. Eine Folge wahrscheinlich der jetzigen Art des Reisens ist es, dass es uns in neuester Zeit an beschreibender Literatur über die Schweiz (wenn man die ausgezeichneten Jahrbücher des Alpenclubs ausnimmt) fast gänzlich gebricht. Wirklich bedeutende Schilderungen von Land und Leuten, wie sie aus dem Anfange dieses Jahrhunderts über

Digitized by Google

einzelne Theile der Schweiz, namentlich etwa Neuchâtel (Chambrier), Waadt (Bridel), Graubünden (Tscharner's Wanderungen in den rhätischen Alpen) existiren, sind, mit Ausnahme etwa von Widmann's Spaziergängen, die sich denselben schon an die Seite stellen dürfen, heutzutage nicht zu haben. Und doch sollte gerade die Fremdenindustrie auf schöne Literatur, die sich über das Niveau des «Fremdenführers» erhebt, Gewicht legen. Mit welcher Sehnsucht suchte man schon in dem meist sparsamen Büchervorrath eines Hôtels nach einem guten und unterhaltenden Buche, das auch mit der Gegend, in der man sich gerade befindet, in einem gewissen Zusammenhange steht. Namentlich herrlich, wenn es gar eine Art von Roman, wie Tartarin, oder etwa wie Don Adone von Waldmüller, wäre. Einzelne Gegenden der Schweiz, z. B. der Genfersee, verdanken ihre Berühmtheit Romanen. Die nouvelle Héloise hat Clarens und seine Umgebung zuerst bekannt gemacht, der Roman Georg Jenatsch, so verfehlt er als historischer Roman ist, bemerkbar zur Hebung des Interesses für Graubünden beigetragen. Ein wirklich guter Roman, der im hintersten Winkel eines heute noch ganz unbekannten Thales spielt, thut mehr zur Empfehlung desselben, als die schönsten und zahlreichsten Zeitungsankündigungen. Doch wollen wir diesen bedenklichen Gedanken gar nicht ausdenken, um nicht dem Schicksale des Göthe'schen Zauberlehrlings zu verfallen.

Wir sollten vielleicht noch das «Journal intime» des Genfer Professors Amiel und eine von weiblicher Hand herausgegebene Biographie desselben aus diesem Jahre als literarische Werke von etwelcher Bedeutung anerkennen, die auch einiges politisch Interessante enthalten, fühlen uns jedoch hiezu nicht recht aufgelegt. Das Bild eines Lebens, das anscheinend ganz in der Betrachtung seiner selbst aufgeht (so zeigt es das Journal, nach dem wir allein urtheilen), eignete sich nicht zur Veröffentlichung, sondern musste intim, d. h. bloss für den nächsten Freundeskreis bestimmt bleiben. Von einem Kritiker in der Allgemeinen Zeitung wurde s. Z. gesagt, Amiel sei eine «deutsche Natur» gewesen, wir bezweifeln das (immer nach dem Buche urtheilend) durchaus, eine deutsch-schweizerische war er jedenfalls nicht, nach unserer Ansicht auch nicht eine romanisch-schweizerische, sondern eine Kosmopolitennatur, wie sie in

Digitized by Google

allen Völkern als Krankheitserscheinungen vorkommen. Zum Studium einer solchen und als Warnung für junge Leute, die in einer gewissen Uebergangsperiode des Lebens leicht dazu neigen, ist das Journal lesenswerth, denn das Allererste, was ein heranwachsender Mensch sich vornehmen und mit aller Kraft zu Stande bringen muss, ist, sich für irgend etwas Grösseres, als sein eigenes Ich zu interessiren. Damit fängt das wirkliche Leben an.

In diesem Jahre hat sich im Kanton Bern ein Comité gebildet mit der Absicht, dem bedeutendsten schweizerischen Volksschriftsteller «Jeremias Gotthelf» ein Denkmal zu errichten. Wir können diesen Entschluss nur unter einer bestimmten Voraussetzung billigen. Für ein irgendwie grossartiges Denkmal, das einen künstlerischen Zweck mit dem in erster Linie angestrebten verbindet, reichen jedenfalls die Mittel nicht zu, und es ist auch überdiess nicht leicht einen Schriftsteller so plastisch und für das Auge verständlich darzustellen, wie etwa einen Kriegsmann, man müsste ihn denn auf einen Haufen Bücher setzen wollen, wie den armen Rousseau in Genf. Ein Schriftsteller, wie Bitzius, hat auch bereits das denkbar beste Monument in seinen Werken. Dieselben (mit Ausscheidung dessen, was der Zeitpolitik angehört und auch für dieselbe schon in Folge der allzu leidenschaftlichen Parteinahme keinen erheblichen Werth hatte) durch wohlfeile Ausgaben dem Volke näher zu bringen, dem sie noch in vielen Kantonen der Schweiz fast unbekannt sind, dieser Vorschlag, den das Comité ebenfalls macht, wäre allerdings der Aufmerksamkeit werth. Denn Schriften wie «Käthi die Grossmutter», «Uli der Knecht», «Geld und Geist» und für Liebhaber eines köstlichen, aber etwas landesüblich derben Humors auch «die Käserei in der Vehfreude» werden nicht alle Tage geschrieben und sind unendlich besser, als ein grosser Theil desjenigen, was das Volk unter dem Titel von Volksschriften gewöhnlich zu lesen bekommt.

Wir wollen hiebei nicht unterlassen, die im Auslande befindlichen Schweizer und alle Freunde der Schweiz noch auf zwei in periodischen Heften erscheinende echt nationale Sammelwerke aufmerksam zu machen, an denen sie Freude haben werden. Es sind: «Schwyzerdütsch», eine Samm-

Digitized by Google

lung von Erzählungen und Gedichten (die letztern würden wir an des Herausgebers Stelle etwas mehr beschränken) im Dialekt der einzelnen Kantone, edirt von Professor Sutermeister in Bern. Die Sammlung enthält bereits manche Stücke, die zu dem Besten gehören, was jemals in dieser Art geschrieben worden ist; wir unsererseits würden die Palme einstweilen dem Kanton Basel zuerkennen. Die andere Sammlung nennt sich «Vom Jura zum Schwarzwald, Geschichte, Sage, Land und Leute», und wird herausgegeben von F. A. Stocker, Redaktor der «Basler Nachrichten». Sie beabsichtigt nach unserem Gefühl ungefähr das zu leisten, was in einer sehr hervorragenden Weise von Taine in seinen «Origines de la France contemporaine» geschieht, nämlich behauene Bausteine zu einer einstmaligen Geschichte der Schweiz zu liefern. Einer der wahrsten Gedanken Hegels, den man erst begreift, nachdem man ihn ein wenig aus seiner Originalsprache herausgeschält hat, ist, dass die Philosophie nur die «Totalität der Empirie» sei, oder vielmehr das Bewusstsein, welches die empirischen Wissenschaften am Ende ihrer Ausbildung über sich selbst erlangen. Zur Zeit, als diese deutsche Philosophie die Geister beherrschte, war noch viel zu wenig von diesen empirischen Voraussetzungen vorhanden, dieselbe also gewissermassen zu früh geboren und noch nicht lebensfähig. Gegenwärtig sind wir umgekehrt zu sehr in die Empirie versunken und missachten die eben so nothwendige philosophische Verwendung ihrer Resultate. Die Philosophie der heutigen Zeit ist daher Geschichte der Philosophie, oder Pessimismus, der gar nicht mehr an eine Zukunft der Menschheit glaubt. Dem muss doch abgeholfen werden und den Männern, die (äusserlich gesprochen im Kleinen) an der wahren Verständlichmachung der menschlichen Lebensbedingungen im Rahmen eines einzelnen Volkslebens liebevoll arbeiten, gebührt, auch ganz vom politischen Standpunkte aus gesehen, der Dank ihres Vaterlandes.

Digitized by Google

II.

Die Eidgenossenschaft als politischer Körper ist schwer zu verstehen, insofern das Verständniss nicht bloss die äussere Erscheinung des Staates in seiner Organisation und Administration, sondern auch die wirklichen Motoren des politischen Lebens umfassen soll. Besonders für Fremde bedarf es eines längeren Aufenthaltes, einer sehr unbefangenen Aufmerksamkeit und vielleicht sogar einer gewissen Congenialität, um sich in dieses Staatswesen ohne die Einseitigkeit eines Wimpheling [1]) oder Daudet hineinzufinden. Am besten würden die einfachsten Leute, Handwerker, kleine Geschäftsleute, oder Dienstboten, die sich beruftreibend längere Zeit in verschiedenen Kantonen aufgehalten haben, die Verhältnisse zu beurtheilen wissen, denn der blosse Müssiggänger ist stets ein schlechter Beobachter und kommt mit den eigentlichen, massgebenden Faktoren eines Staatswesens, in dem er bloss spazieren geht, nicht in Berührung. Doch fehlt den arbeitenden Classen, abgesehen davon, dass sie in der Regel nicht zu schreiben verstehen, der ganze historische Hintergrund, ohne den das staatliche Leben in seinen charakteristischen Grundzügen auch nicht verständlich ist. So kommt der Fremdling, der vorübergehend in unseren Zelten wohnt, oft mit unrichtigen, oder wenigstens sehr mangelhaften Vorstellungen über die Verhältnisse dieses Staatswesens hinein und nimmt ebenso oft solche Vorstellungen wieder mit sich hinaus, je nachdem er in einem gewissen Stadium die Schweiz verlässt. Gewöhnlich sind bei normalen Menschen drei solche Stadien vorhanden. Das erste ist das des natürlichen Interesses für ein schönes

[1]) Dieser gelehrte Mann beschrieb die Eidgenossen im Jahre 1507, nach der Erstürmung von Genua durch schweizerische Söldner, in einer eben so ergötzlichen als ungerechten Weise und ermahnte Jedermann ernstlich zu Bittgängen, damit dieses Volk in „die heilige Einheit des Reichs“ und zum Gehorsam gegen dasselbe zurückbefördert werde.

Digitized by Google

Land und ein lebenskräftiges Volk, das sich in empfänglichen Naturen, wie es z. B. die Deutschen und Franzosen durchwegs sind, leicht bis zu einem gewissen Enthusiasmus steigert. Da ist jeder Schweizer ein «Eidgenosse», jeder Schwätzer ein Redner und Politiker, jeder Gemeindeammann ein Stauffacher und jeder Schützenbruder ein Tell. Der Fremde nimmt Antheil an den mehr als zahlreichen Vereinen und Festen, fängt sogar mitunter an, zur Belustigung der Autochthonen Schweizerdeutsch zu radebrechen und seine einheimische Regierung und Staatsordnung zu verachten. Leute, die in diesem Stadium nach Hause gehen, bleiben übermässige Freunde republikanischer Institutionen, Kinder, die ihnen in der Schweiz geboren werden, werden so zu sagen alle Schweizer von einer sehr positiven Färbung. Die schweizerische politisch-historische Nationalität, so oft sie auch von manchen Schweizern selbst geläugnet und einer verkehrten Racen- oder Sprachentheorie hintangesetzt worden ist, ist überhaupt eine der stärksten, die es gibt. Nur äusserst selten und fast immer nur aus politischer Verbitterung nimmt ein Schweizer im Ausland fremde Nationalität an, oder verläugnet die eigene; schweizerische Frauen, die in das Ausland heirathen, bleiben stets im Herzen Schweizerinnen; schweizerische Kinder in fremden Schulen werden niemals Fremde. Dagegen wird nicht leicht ein deutscher oder französischer Knabe längere Zeit durch schweizerische Schulen gehen, ohne das Gepräge der schweizerischen Nationalität anzunehmen. Für die Erwachsenen dagegen, die in die Schweiz kommen, gibt es ein zweites Stadium der Entwicklung, das je nach ihrer eigenen geistigen Beschaffenheit rascher oder weniger rasch eintritt. Sie sehen allmählig Manches in unserem Staatswesen, was ihnen unverständlich, mangelhaft, ja sogar gefährlich erscheint. Die Unbekümmertheit um Gesetz und Obrigkeit, die geringe Geltung der Vorschriften jeder Art, von der Verfassung des Landes bis zu der Gemeindeordnung herab, die mit einer gewissen Rechtsunsicherheit und Willkür in der Anwendung auf den einzelnen Fall verbunden erscheint, das sehr entwickelte Parteiwesen, der Gegensatz zwischen grossen Worten und kleinen Thaten, der besonders bei Wahlen hervortritt, wo die Wägsten und Besten, ohne Rücksicht auf Anderes, zwar oft gefordert, aber nicht so oft gewählt werden, der Egoismus Vieler und der Patriotismus

Digitized by Google

verhältnissmässig Weniger in den Vorkommnissen des täglichen Lebens, das fällt ihnen nothwendig auf. Sie fragen sich, was regiert denn eigentlich in diesem Lande Anderes, als die wechselnde Stimmung einer jeweiligen Majorität, die unbekümmert um Gesetz und Verfassung heute annimmt, was sie morgen wieder verwirft, und sie finden sich manchmal zuletzt, wie der gute Tartarin, in den Händen einer grossen Täuschungs- und Ausbeutungscompagnie, bei der alles nur Maske und Aushängeschild zum Geldgewinn ist. Sie gerathen in diesem Stadium dann gewöhnlich noch in die Gesellschaft einiger unzufriedenen Schweizer, die nicht selten den oberen Gesellschaftsclassen angehören, somit nach monarchischen Begriffen zur Regierung prädestinirt wären, hier aber davon ausgeschlossen und daher selbst erbittert sind. Damit ist der Schweizerfeind fertig. Die in diesem Stadium unter die heimische Monarchie, Aristokratie oder Bureaukratie zurück sich Flüchtenden sind es, die später die Schweiz am meisten angreifen. Ein erheblicher Theil ihrer Feinde, die sie «mit Füssen treten», hat ganz nach der biblischen Lehre zuvor «ihr Brod gegessen». — Ihre Aeusserungen enthalten dabei nicht einmal immer absichtlich Unwahres. Wenn man überhaupt seiner persönlichen Anlage nach in irgend einem Staate, oder in irgend einer Gesellschaft, nur das Schlechte sehen kann und es dann zusammenstellt, so entsteht daraus, ohne eine einzige spezielle Unwahrheit, ein Monstrum, das Jedermann erschreckt und das, trotz der Wahrheit im Einzelnen, durch seine Gruppirung und durch den blossen Ausschluss anderer Wahrheiten, nur Eine grosse Unwahrheit ist. — Dieser Art sind die Bücher, die wir über unsere Schwesterrepublik jenseits des Ozeans öfter zu lesen bekommen und in der Weltgeschichte die gewöhnlichen Darstellungen der französischen Revolution, oder der englischen unter Cromwell. Sie unterdrücken durch ihre relative Wahrheit die ganze Wahrheit oft für lange Zeit und es braucht einen Carlyle oder Taine, um dieselbe mit authentischen Dokumenten und wahrhaft historischem Sinne wieder zu Tage zu fördern. Wir Schweizer selber lesen oft mit dem gleichen halb naiven, halb pharisäischen Behagen, das den monarchisch gesinnten Spiessbürger bei der blossen Vorstellung von einer «Republik» befällt, übertreibende Hofgeschichten, («la Société de Berlin» u. dgl.) und danken ebenso, wie jene,

Digitized by Google

Gott, dass es in unseren Regierungskreisen denn doch ganz anders zugehe. Es sind eben nur wenige Menschen im Stande, sei es durch ihre eigene gute Natur und das rechte Auge, das gerne das Gute sieht, (das ist die Hauptsache dabei), sei es durch höhere geschichtliche Bildung, in einem fremden Staate Alles mit Einem richtigen Blick zu überschauen und daraus ein gewisses Mittel zu abstrahiren. Diejenigen, die es thun und können, sind die besten und zuverlässigsten Freunde der Schweiz, die Gesinnungsgenossen des dritten Stadiums, die sie oft unter für die eigenen staatlichen Verhältnisse ganz Andersgesinnten, Fürsten, hohen Beamten, Offizieren, oder Gelehrten des Auslandes hat. Diese Freunde ein wenig au fait zu erhalten und ihnen fortwährende Anhaltspunkte für ihr Urtheil zu geben, ist, was das Ausland anbetrifft, auch nebenbei der Zweck dieses Jahrbuches.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist in eigenthümlicher Weise gleichzeitig ein alter und ein neuer Staat. Sie gleicht einem jener Bäume, aus deren von Alter und mancherlei Stürmen bis auf die Wurzel zersplittertem Stamme sich ein neuer Schössling lebenskräftig entwickelt hat, gleich in der Wurzel, ungleich in der neuen Bildung. Daraus entstehen alle ihre inneren Gegensätze und politischen Fragen, die nicht von Aussen in sie hineingetragen werden. Die 13 alten Kantone, wie sie bis 1798 bestanden und die 6 neuen, aus Unterthanenländern und zugewandten Orten willkürlich zusammengestellten (wozu dann erst 1815 noch die drei letzten, ebenfalls alte zugewandte Orte kamen) unterscheiden sich noch heute in der Natur der Bevölkerung und in der vorherrschenden politischen Denkungsart. Einen Appenzeller oder Glarner unterscheidet man auf den ersten Blick schon von dem benachbarten St. Galler, Basel-Stadt und -Land sind sich noch bis heute und trotz zeitweisen Zusammenlebens unter annähernd gleichen Bedingungen, unähnlich geblieben. Hier sind es die ehemalige Herrschaft und die ehemalige Unterthanenschaft, die die Unterscheidung ausmachen. Die andern Gegensätze, die, aus der alten Zeit herübergenommen, noch bestehen, sind die Differenz zwischen lebensvollen handeltreibenden Städten und stillen ländlichen Bevölkerungen, und die confessionelle Scheidewand, welche seit dem goldenen Bunde zu Ende des 16. Jahrhunderts aus der Einen Eidge-

Digitized by Google

nossenschaft im Grunde zwei getrennte confessionelle Verbindungen geschaffen hatte, die nur noch locker durch Gewohnheit und ökonomische Interessen zusammenhingen. In allen diesen Punkten, was ursprüngliche geistige Anlage, natürliche Situation, gewerbliche und soziale Fragen und confessionelle Angelegenheiten anbetrifft, hängt die heutige Politik der Eidgenossenschaft vollständig mit ihrem älteren geschichtlichen Dasein zusammen und ist ohne eine genaue Kenntniss desselben gar nicht zu verstehen. Manches wiederholt sich in so auffallender Weise, dass dem Geschichtskundigen der Verlauf einer solchen, scheinbar neuen, Frage, trotz der verschiedenen Ausdrucksweise der verschiedenen Jahrhunderte, von vornherein klar vor Augen steht.

Hiezu kommt nun aber, dass sich die neue Eidgenossenschaft seit 1798 nicht durch eine allmählige Reform, sondern durch eine Revolution gebildet hat und dieser revolutionäre Ursprung des neuen Staatswesens hat ebenfalls seine Spuren in dem seitherigen politischen Leben zurückgelassen. Von ihm stammt die Unterscheidung zwischen romanischer und deutscher Sprachnationalität, die lediglich durch den damit s. Z. verbundenen politischen Gegensatz entstand,[1]) sowie diejenige von Radicalen und Conservativen im modernen Sinne und die damit theilweise verbundenen Gegensätze von Centralismus und Föderalismus, beziehungsweise von historischem und abstrakt philosophischem Staatsrecht. Das letztere ist ganz und gar ein Ableger der französischen Prinzipien von 1789. Der damals begonnene Kampf zwischen dem deutschen, mehr historisch gerichteten Geist und der französischen rein systematischen und uniformen Denkungsart ist noch heute vorhanden und von grosser politischer Bedeutung. Er würde noch weit mehr hervortreten, wenn nicht durch eine seltsame Verwicklung von Interessen die hauptsächlichsten französischen Landestheile seit 1803, aus Furcht vor der Wieder-

[1]) Die alte Eidgenossenschaft war ein deutsches Land, alle Kantone (auch Freiburg in alter Zeit) waren deutscher, nur die Unterthanen und Zugewandten romanischer Nationalität. Sie hiess offiziell „der alte grosse Bund in hochdeutschen Landen, partes ligae veteris Alemanniae altae", öfter (z. B. in den Burgunderkriegen) werden die Schweizer von den Chronisten geradezu die „Tütschen" genannt. Erst die grosse Rolle, welche in der helvetischen Revolution die Waadtländer spielten, liess den heutigen Gedanken von besonderen „Sprachnationalitäten" entstehen, welcher ein Erzeugniss moderner Reflexion ist.

Digitized by Google

vereinigung mit ihrem frühern Landesherrn, bezw. vor Herabdrückung in die ehemalige abhängige Stellung, ganz gegen die Natur ihrer Befreiungsgeschichte sich genöthigt gesehen hätten, sich in die Rolle eines, zeitweise sehr extremen, Particularismus einzuleben, der nun aus einem ursprünglichen Mittel der politischen Nothwehr zur Gewohnheit geworden ist.[1]) Dergestalt, dass jetzt die historisch und particularistisch angelegten Deutschen in der Schweiz mehr den nothwendigen engeren Zusammenschluss und den Gedanken Einer Nationalität vertreten, als die Romanen, die dazu von Natur und Geschichte prädestinirt erscheinen würden. Zuweilen allerdings machte sich diese Natur der Sache geltend. So im Innern der romanischen Kantone selbst, die längst centralisirter sind, als die deutschen, und in der Bundesverfassung von 1848, auf der die jetzige Bundesgestaltung beruht. Diese Verfassung hat — und zwar wesentlich durch den Einfluss französisch-schweizerischer Staatsmänner — in prägnanten Punkten mit der historischen Tradition gebrochen und ist dem Beispiele des amerikanischen Bundesstaats gefolgt, der eine noch lebende Erinnerung an die staatsphilosophische Periode des 18. Jahrhunderts ist. So lange die Eidgenossenschaft das unbedingte Repräsentativsystem mit zwei Kammern besass (1848—1874), war sie wesentlich ein ganz moderner, auf theoretischen Grundlagen aufgebauter Staat. Erst seitdem die Volksabstimmung in den Kantonen und in der Eidgenossenschaft vorherrschend geworden ist, geht sie auf ihre historischen Wurzeln wieder zurück und die völlige Ausbildung dieses Systems zu einem obligatorischen Referendum (das jetzt für die Eidgenossenschaft selber noch nicht besteht) würde wahrscheinlich die Wiederherstellung der historischen Tagsatzung zur Folge haben. In diesen Gegensätzen, theils althistorischen, theils neu durch die Revolutionsperiode geschaffenen, bewegte sich das politische Leben der Eidgenossenschaft, soweit es die innere Politik betrifft, seit dem Jahre 1848 bis auf unsere Zeit.

---

[1]) Im Jahre 1803, ja selbst noch im Jahre 1815, wäre es leicht gewesen, das Waadtland auf der Basis politischer Rechtsgleichheit und einer liberalen Verfassung mit dem Kanton Bern neu zu vereinigen. Dafür bestehen noch authentische Aeusserungen von Laharpe selbst. (Vgl. Vorlesungen über die Helvetik pag. 528.)

Digitized by Google

Erst seit Kurzem verbindet sich damit die sogenannte soziale Frage, zu welcher vorläufig nur Wenige eine ganz bestimmte Stellung genommen haben. Diese Frage hat zum Theil auch einen historischen Hintergrund, welcher dann deutlich werden wird, wenn sie sich auf die ländlichen Kreise erstrecken und damit aus einer Classenfrage eine allgemeine Frage der Verbesserung menschlicher Zustände wird. Die jetzigen ländlichen Güterverhältnisse, namentlich die Nutzungsverhältnisse der Gemeindegüter, sind bei dem Uebergange der mittelalterlichen in die moderne Staatsordnung auf eine Weise entstanden, die einer sozialen Umwälzung und einer zwangsweisen Liquidation der alten Herrschafts- und Rechtsverhältnisse ziemlich ähnlich sieht. Es würde eine der dankbarsten Aufgaben für einen rechtsgelehrten Historiker sein, diese soziale Revolution auf unserem Boden, die namentlich in dem ökonomischen Herabkommen grosser Grundherren ihren sprechendsten Ausdruck fand, recht anschaulich zu machen. Beispielsweise die Geschichte des letzten, in Concurs gerathenen, Grafen von Greyerz zu schreiben, die man zum Theil in den eidgenössischen Abschieden finden kann, oder das ebenso klägliche Ende der Freiherren von Sax, deren einer der Anführer der Eidgenossen in einem ihrer grössten Feldzüge (1512) gewesen war, oder das stufenweise Herabsinken der mächtigen Grafen von Montfort, von denen der letzte erst 1787 als ein kleiner, von der Welt vergessener, Kapitalist mit einem Vermögen von 13,999 Gulden 27 Kreuzer in Tettnang starb, dessen Armenfond ihn beerbte. Damit das geschehen könne, mussten in einem gewissen begränzten Kreise der heutigen Eidgenossenschaft, der eingehend studirt werden könnte, fast ebenso grosse politische und soziale Revolutionen stattgefunden haben, als diejenige, welche der Sozialismus gegen das heutige Güterssystem im Schilde führt. Die Erben dieser grossen Grundherren des Mittelalters sind in der Schweiz, im Allgemeinen gesprochen, die Gemeinden geworden, deren Verhältnisse durch die Entstehung der jetzigen Landgemeinden aus den ehemaligen Verbänden einer Grundherrschaft mit ihren Hofleuten sich völlig verändert haben. In diesem Punkte, nicht in der Reorganisation des Mobiliareigenthums, liegt auch heute die soziale Frage für den grössten Theil der Schweiz. Dafür ist jedoch

Digitized by Google

bei den eigentlichen Sozialisten zu wenig Sinn vorhanden. Dieselben folgen meist einer internationalen Chablone und sind der historischen Auffassungsweise der menschlichen Verhältnisse überhaupt abgeneigt.

So lange es sich nur darum handelt, arbeitenden Classen in einem engern Sinne eine vor Zufällen gesichertere Existenz zu verschaffen, tritt der eigentliche Charakter einer «Frage» noch nicht hervor. Das versteht sich in einer demokratischen Republik so zu sagen von selber, dass für Alle diejenigen, die sich selbst anstrengen wollen, auch ein menschenwürdiges Dasein möglich sein muss und der Staat, der selbst auf der vollkommensten Gleichberechtigung und möglichst vollkommenen Mitregierung Aller beruht, kann sich nicht in einem schroffen Gegensatze gegen berechtigte Forderungen einzelner mitregierender Volkstheile befinden, wie es unter anderen politischen Verhältnissen allerdings denkbar ist. Bei uns wird der gesunde Arbeiterstand sich niemals dauernd als eine besondere und zwar eine missachtete oder vernachlässigte Classe fühlen können. Das ist ein Gedanke, der nur auf die Staatsverhältnisse passt, in denen er entstanden ist. Wir dürfen mit dem Voltinius (im prêtre de Nemi) sagen: «Une cité (sagen wir une république) est perdue, quand elle s'occupe d'autre chose que de la *question patriotique*. Questions sociales, questions religieuses sont autant de saignées faites à la force vive de la patrie.» Das ist in der Geschichte der Eidgenossenschaft nie anders gewesen und dieses Vorwiegen des politischen Interesses vor jedem sozialen, das den gesunden Staat vor dem kränkelnden kennzeichnet, war der rettende Gedanke, welcher die Eidgenossenschaft in allen ihren grossen Krisen, besonders den Religionskriegen und dem Bauernkrieg, erhalten hat. Die jetzt sogenannte «soziale» Frage wird übrigens überall in die «politische» übergehen, d. h. es werden nirgends, wo diese Bestrebungen die Oberhand gewinnen, der jetzige Staat, oder eine blosse «Gesellschaft» an Stelle des Staats bestehen bleiben können, sondern es würde eben ein anderer Staat sich bilden. Die «Gesellschaft» neben dem Staat und die «Gruppe» neben der Gemeinde ist ein revolutionärer Concurrent, der, wenn er erst den rechtmässigen Besitzer verdrängt hat, seinen Namen annimmt. Selbst die eigentlichen Anarchisten würden irgend einen Staat brauchen und das Gesunde, was in ihren Ansichten

Digitized by Google

liegt, besteht darin, dass in der That ein Staat mit möglichst wenig Regierung und möglichst grosser individueller Freiheit das Richtige und jede Staatsordnung ein Nothbehelf ist, der unter idealen Menschen nicht existiren müsste und unter den weniger idealen, wie sie sind, eine zu grosse Tendenz zum Ueberwuchern und zur autoritären Selbstherrlichkeit besitzt. Die exclusive Betonung der «wirthschaftlichen Interessen» gegenüber den politischen im Anfange solcher Bewegungen darf nicht täuschen. Alle politischen Revolutionen fangen mit Beschwerden über die materielle Lage gewisser, besonders benachtheiligter Classen an, jeder Versuch der Verbesserung derselben im Grossen aber führt nothwendig zur Staatsveränderung. Die jetzige soziale Bewegung in Europa ist in jeder Beziehung das Spiegelbild und die Fortsetzung der französischen Revolution.[1]) Der einzige grosse Unterschied zwischen der Bewegung am Ende des vorigen Jahrhunderts und der heutigen besteht darin, dass jetzt die gebildeten mittleren Classen auf der Seite der Staatserhaltung stehen, und nicht mehr an die Dauerhaftigkeit einer natürlich-philosophischen, an Stelle der vorwiegend historischen Staatsordnung glauben.

Freilich hat die Sache eine Bedeutung, die auch diese staatserhaltenden Classen nicht verkennen dürfen. Die letzten Gedanken des Sozialismus, wie sie in den geistreichsten Vertretern desselben leben, sind ausgesprochen worden in einem, im Ganzen wenig gelesenen, in seiner Ausführung auch verfehlten und nicht vollendeten Buche Lasalle's, aus dem er offenbar selbst die Anregung zu seiner, kurze Zeit darauf beginnenden, Agitation geschöpft hat. In der Vorrede zu diesem «System der erworbenen Rechte» (erste Ausgabe von 1861), die der interessanteste Theil des Buches ist, sagt er, in diesem Titel liege das Problem der Zeit und der innerste Grund aller politischen und sozialen Kämpfe. Der Begriff der «erworbenen Rechte» sei eben wieder einmal in der

[1]) Die vorherrschend materialistische Weltanschauung in der Literatur und das allmählige Eindringen dieser Ideen in die unteren Classen, die Abneigung und zum Theil Unfähigkeit der Regierungen den vorhandenen Beschwerden abzuhelfen, verbunden mit der gleichzeitigen Abneigung, dem Beginn der Revolution energisch entgegenzutreten, das allmählige Hervortreten des eigentlichen Pöbels in der fortschreitenden Aufregung und zuletzt der jacobinische Staat mit seiner Gewalt im Zerstören, ohne die Möglichkeit eines Aufbaues, finden sich besonders in Taine „Origines de la France contemporaine", Theil III, unübertrefflich geschildert. Das müsste Jedermann zuerst lesen, der sich mit der sozialen Frage beschäftigen will.

Digitized by Google

Weltgeschichte streitig geworden und um die Hinüberführung eines alten Rechtszustandes in einen neuen handle es sich. — Charakteristisch für die liberale Bourgeoisie sei dabei das, dass sie die politischen Dinge isolirt auffasse. Daran ist viel Wahres. Wir wollen es unsererseits auch gelten lassen, insoweit es nicht dem oben citirten Satze des Voltinius entgegensteht, und bloss so viel erwidern, dass die nämliche isolirte Auffassung der «wirthschaftlichen Interessen» ein Characteristicum desjenigen Theiles dieser Bourgeoisie bildet, der sich in seinen Ansichten am meisten den heutigen Sozialisten nähert. Der eigentliche Status controversiae liegt in dem Schlusssatze Lasalle's einerseits, und in demjenigen der Vorrede zur zweiten Auflage von 1880, welche von dem Geheimen Legationsrath Lothar Bucher (wenn wir nicht irren in Folge eines besonderen Vermächtnisses Lasalle's) besorgt worden ist. Der geistvolle Agitator sagt: «Das Anbrechen einer neuen Zeit besteht immer nur in dem erlangten Bewusstsein über das, was die vorhandene Wirklichkeit an sich gewesen ist.» Der historisch denkende Staatsmann dagegen: «Es hat zu allen Zeiten Menschen gegeben, die einen richtigen Blick in die Zukunft thaten, aber diese Zukunft nicht erwarten konnten. Wozu die Geschichte sich Jahrhunderte Zeit nimmt, das soll in dem Augenblicke ihres Daseins reifen!» Die Vermittlung zwischen diesen beiden, in gewisser Hinsicht gleich berechtigten, Ansichten ist in allen Fällen schwierig und bisher hat die Entscheidung, wenn sie sich einmal schroff gegenüberstehen, immer die für alle unlösbaren Fragen allein übrig bleibende Form der Kriegführung angenommen, von welcher auch einzelne Staaten Europa's nur noch um Haaresbreite entfernt sind.[1])

Unlösbar unter allen Umständen, wie Manche glauben, ist die sogenannte «soziale Frage», d. h. die Frage über das zweckmässige Zusammenleben der Menschen in kleineren

[1]) Leider hat sich auch der patriotische Schweizerische Grütliverein in einer Delegirtenversammlung vom 26. Juni d. J. mit Mehrheit der Delegirten entschlossen, „eine allgemeine Strike- und Massregelungskasse zu gründen". Umgekehrt ist die Erklärung des Bundespräsidenten der Eidgenossenschaft, die er wenige Tage später am Sempacherfest, gewissermassen vor versammeltem Volke, abgab, „der Staat müsse einer kleinen, aber durch Fanatismus starken Partei, welche der dermaligen Ordnung den Vernichtungskampf ankündige, mit aller Kraft entgegentreten", ebenfalls zu verzeichnen.

Digitized by Google

und grösseren Gemeinschaften, keineswegs. Das zeigt zunächst die Familie, in der sie, wo immer dieselbe in richtiger Weise besteht, bereits völlig und bis in ihre äussersten Consequenzen gelöst ist. Da besteht kein separates Eigenthum mehr, hingegen eine völlig gerechte Arbeits- und Genussvertheilung, eine ausreichende Unterstützung in jedem Falle von Hülfsbedürftigkeit des einzelnen Gliedes und dazu noch die volle Befriedigung des Bedürfnisses nach gemüthlichem Anschluss — Alles aber auf dem Boden der Freiwilligkeit und ohne Rechtszwang. Und das Alles ist auch erst in historischen Zeiten, durch Ueberwindung früherer Stadien eines unvollkommeneren Verhältnisses der Ehegatten und der Kinder zu den Eltern so geworden, die Spuren sind noch in unserem heutigen Rechte vorhanden. Aehnliches ist in erweitertem Kreise bereits bei kleinen, auf religiöser gleicher Anschauung beruhenden Gemeinschaften möglich gewesen, und das Christenthum selbst hat eine entschiedene Tendenz dahin. Auch in kleineren landwirthschaftlichen Verhältnissen haben sich sozialistische Einrichtungen zum Theil seit dem Mittelalter bis auf den heutigen Tag erhalten und fortgepflanzt. (Vgl. Heusler Institutionen I. 294.)

Daraus geht für uns, wo diese natürlichen Unterlagen noch vorhanden sind, zweierlei hervor. Das Eine, dass die Sache nicht am andern Ende, von Oben herab, bei dem Staat und durch den Staat, ja vielleicht gar mit der Zerstörung der natürlichen sozialen Gruppen angefangen werden muss, sondern von unten, d. h. mit der Verbesserung der Familie, an die sich zunächst die Herstellung guter Gemeindeverhältnisse und richtiger kirchlicher Gemeinschaften anzuschliessen hat. Der andere Weg wird sicherlich an seinem Ende die grossen Enttäuschungen der französischen und unserer helvetischen Revolution mit sich bringen, die ihn beide versucht haben. Der zweite Punkt ist der, dass der Sozialismus niemals als eine bloss «wirthschaftliche» Frage und Krise aufgefasst werden darf, überhaupt als etwas, was bloss die materiellen Lebensinteressen berührt, sondern als etwas viel tiefer Gründendes, das die ganze Existenz des Menschen betrifft, welcher nicht allein vom Brode lebt. Alles Streben nach Verbesserung in den menschlichen Zuständen — politische und soziale Revolution, die aus Einer und derselben Quelle stammt — beruht auf zwei natur-

Digitized by Google

gemässen Trieben, demjenigen nach einer menschenwürdigen materiellen Existenz und dem nach einer natürlichen Association, auch ganz abgesehen von Erwerbszwecken. Beides findet der Mensch zunächst, wo seine Verhältnisse richtig gestaltete sind, in einer Familie, deren Gründung und Erhaltung ihm ermöglicht sein muss, dann aber niemals direct in einem Staate, der ihm dazu viel zu gross und zu fremd ist, sondern in einer Heimathgemeinde.[1]) Wo er keine solche mehr hat, da sucht er ökonomische «Gruppen», oder «Einwohnergemeinden» (was im Grunde das Gleiche ist), oder Quartiervereinigungen, oder Vereine und Parteien irgend einer Art zu bilden; oder er wendet sich ganz von der politischen Association ab zu der kirchlichen. Das Bedürfniss der Association, des menschlichen Sichnähertretens, ist ebenfalls der Hauptgrund der modernen Sektenbildung, gar nicht das religiöse Element allein. Wen der Staat nicht befriedigt, der wendet sich zur «Gesellschaft», oder zur «Kirche», welche in ihrer einseitigen Ausbildung ebenso staatsabgeneigte gesellschaftliche Gruppen erzieht, wie der Sozialismus. Ganze Gesellschaftsclassen sind nur desshalb kirchlich geworden, weil sie ihre frühere Beschäftigung im Staat und in der Gemeinde verloren haben.

Es ist ein gründlicher Irrthum, wenn man annimmt, die weitverbreitete Unzufriedenheit, die den Sozialismus als Weltverbesserungssystem erzeugt hat, komme lediglich von ökonomischen Bedürfnissen her und sei mit deren Befriedigung zu heben. Diejenigen, welche jetzt aufrichtig dieses Glaubens sind, werden sich ebenso sehr täuschen, wie jene Philanthropen einer bereits vergangenen Zeit, welche die Welt mit politischem Stimmrecht, oder freier Konkurrenz im Gewerbe glücklich machen wollten. Sie rührt ebenso sehr von der Vereinzelung her, in welcher sich der moderne Mensch, bei der Lockerung aller bisher vorhanden gewesenen natürlichen Verbände, unglücklich fühlt. Die Menschen suchen Vereinigung und sie suchen dieselbe auf allen möglichen Wegen, selbst auf Kosten der persönlichen und politischen

[1]) Schon das Wort ist, im Deutschen wenigstens, für dieses Gefühl bezeichnend. Man hat keinen Heimathstaat, sondern eine Heimathgemeinde. Die gemüthlichen Bedürfnisse der Menschen knüpfen sich nicht an den Staat, wenigstens überall da, wo derselbe nicht selbst nur eine Gemeinde ist, wie in unseren alten Städte-Kantonen. den heutigen Landsgemeinde-Kantonen, den Reichsstädten etc.

Digitized by Google

Selbständigkeit, wenn es sein muss. In den «Origines» von Taine I. Band, pag. 37 steht folgende bezeichnende Betrachtung über die Verbände des ancien régime, die wir seit hundert Jahren glaubten mit der individuellen und politischen Freiheit und dem ökonomischen laissez faire ersetzen zu können. «Le seigneur prélève une part de tous leurs produits, denrées ou bestiaux, et à leur mort, une portion à leur héritage; s'ils s'en vont, leur bien lui revient. Ses domestiques sont châtiés comme des moujiks, et, dans chaque remise, il y a un chevalet à cet usage, «sans préjudice de peines plus graves,» probablement la bastonnade et le reste. Mais jamais il n'est venu au condamné la «moindre idée de réclamation ni d'appel.» Car, si le seigneur les frappe en père de famille, il les protège «en père de famille», il accourt quand «il y a un malheur à réparer, il les soigne dans leurs maladies,» il leur fournit un asile dans leur vieillesse; il pourvoit leurs veuves et se réjouit quand ils ont beaucoup d'enfants; il est en communauté de sympathies avec eux; ils ne sont ni misérables ni inquiets; ils savent que, dans tous leurs besoins extrêmes ou imprévus, il sera leur refuge. — Dans les Etats prussiens, et d'après le code du grand Fréderic, une servitude plus dure encore est compensée par des obligations égales. Sans la permission du seigneur, les paysans ne peuvent aliéner leur champ, l'hypothéquer, le cultiver autrement, changer de métier, se marier. S'ils quittent la seigneurie, il peut les poursuivre en tout lieu et les ramener de force. Il a droit de surveillance sur leur vie privée et les châtie s'ils sont ivrognes ou paresseux. Adolescents, ils sont pendant plusieurs années domestiques dans son manoir; cultivateurs, ils lui doivent des corvées, en certains lieux trois par semaine. Mais, de par l'usage et la loi, il doit «veiller «à ce qu'ils reçoivent de l'éducation, les secourir dans l'in«digence, leur procurer, autant que possible, les moyens de «vivre.» Il a donc les charges du gouvernement dont il a les profits, et, sous la lourde main qui les courbe, mais qui les soutient, on ne voit pas que les sujets regimbent.»

Das ist alles wahr. Jeder Mensch muss und will ein lebendiges Glied irgend eines Organismus sein, in irgend einer Armee dienen, sonst fühlt er sich unbefriedigt und so dient er heute entweder dem Staat, oder der Kirche, oder der Revolution. —

Digitized by Google

Will man den erstgenannten Dienst befördern, so ist vor allen Dingen eine zweckentsprechende politische Vereinigung der Menschen in kleineren Kreisen, welche gleichzeitig dem gemüthlichen und dem materiellen Bedürfnisse entspricht, herzustellen, beziehungsweise wo sie irgendwie noch vorhanden ist, zu retten und zu reformiren. Das ist das soziale Problem für uns. — Und der hier von Natur und Geschichte gleichzeitig gegebene kleinere Kreis, den man nicht erst zu schaffen braucht, ist die Gemeinde, die territoriale Vereinigung aller an einem Orte dauernd Wohnhaften, aus allen Ständen und Berufsarten und ökonomischen Verhältnissen gemischt, nicht die Berufsclasse, oder irgend eine sonstige neue Kastenbildung, die immer einseitig und unbefriedigend sein wird und keinen dauernden Bestand verspricht. Da, wo solche Gemeinden nicht mehr bestehen, sondern gänzlich von oben herab, von Staatswegen, Befriedigung geschaffen werden soll, wird der Sozialismus sehr schwer zu bekämpfen sein, weil der Staat selbst seine Prinzipien befolgt.

Es ist sehr zu bedauern, dass die eidgenössische Gesetzgebung in dieser Richtung auf die Reorganisation der Gemeinde keinen grösseren Spielraum besitzt und damit ebenfalls in Gefahr steht, nach und nach in diesen nothwendig etwas experimentirenden Staatssozialismus zu verfallen, [1]) welchem die Kantone und Gemeinden ihrerseits thatlos gegenüberstehen. Lange auf dieser Strasse allein fortgehen kann es kaum, sie hat eine zu einseitige Richtung.

Alle Staaten, in denen heute ein gesundes Gemeindeleben nicht mehr existirt, stehen vor Revolutionen, durch welche sie sich überhaupt neu organisiren müssen. Ob dieselben sich jetzt rasch, in den wenigen Jahren eines einzelnen

[1]) Es ist sogar schon an offizieller Stelle ausgesprochen worden, „es müsse Experimentalpolitik getrieben werden". Wir würden unsererseits die bisher schwachen Versuche der Kantone im Sinne der Reorganisation der Bürgergemeinden, des Realkredits und der Heimstätten für gesunder halten und jedenfalls die Kantone mit den Experimenten vorangehen lassen. Es wird sich in Bälde zeigen, dass die Ausdehnung der Haftpflicht, wie sie jetzt im Werke ist, keine bedeutende Verbesserung ist und nur schwer jemals die richtige Gränzlinie finden kann. Die Unfallversicherung hinwieder, zu der sie hinleitet, muss entweder staatlich, oder genossenschaftlich organisirt werden. Den Einfluss einer solchen, ganz neuen allgemeinen und obligatorischen Organisation, die in unseren Bundesstaat und in unser Gemeindeleben hineintritt, ist Niemand im Stande deutlich zu ermessen. Zu Experimenten aber, die freilich mitunter gemacht werden müssen, ist im Bundesstaate nie der Gesammtstaat in erster Linie berufen.

Digitized by Google

Menschenlebens, vollziehen werden, wie der sozialistische Agitator es glaubt und anstrebt, oder in einem längeren Zeitraum, wie der Staatsmann und Historiker stets behaupten wird, das ist dort die eigentliche Frage, darnach werden sich überall, wie es in England bereits geschieht, die Parteien ausscheiden. Die Situation ist ziemlich dieselbe wie vor hundert Jahren. Das was damals « Jacobiner » und « Girondin » hiess, nennt man jetzt « Sozialisten » und « Bürger ».

Für uns ist die Frage in allererster Linie die, ob die Eidgenossenschaft in eine für ihren ganzen Bestand gefährliche internationale Parteiung sich hineinziehen lassen, oder, wie in ihren grossen Zeiten, ihren eigenen Weg, nach ihren eigenen Mitteln und Bedürfnissen, gehen will. Da kommt jetzt, in dem Momente, in dem wir leben, viel auf den patriotischen Geist des Volkes und den ruhigen politischen Verstand seiner Führer an, und wir hegen das Vertrauen, beide werden sich noch bewähren.

Die Verfassung der Eidgenossenschaft ist nicht ein Werk, welches aus Einem Gedanken heraus geschaffen worden ist, etwa um der Welt das Bild einer demokratischen Republik gegenüber Monarchien, oder, wie Bluntschli einmal gelegentlich sagt, das « republikanische Wiederbild des monarchischen Europas » zu zeigen. Solche Ideen haben ihren Schöpfern schwerlich vorgeschwebt und im Grunde kann man von Schöpfern nicht einmal sprechen. Denn die jetzige Constitution ist das vorläufige Endresultat einer mehrmaligen Ueberarbeitung der Mediationsverfassung von 1803, welche selbst auch nicht original war, sondern auf Grundlage der helvetischen Entwürfe, besonders desjenigen vom 29. Mai 1801, entstand, welcher zuerst die Grundsätze der französischen Revolution mit der historischen Zusammensetzung des Staates aus in ihrem inneren Leben selbständigen kleineren Republiken in Verbindung zu bringen versucht hatte. Aus diesen Versuchen, deren es seit diesem sogenannten Entwurf von Malmaison[1]) mindestens zehn in diesem Jahrhundert

[1]) Derselbe ist abgedruckt in den Vorlesungen über die Helvetik, pag. 748. Die helvetische Periode allein kennt nach demselben noch 4 andere Entwürfe, hiezu kommen die drei Verfassungen von 1803, 1815 und 1848, die Entwürfe von 1832/33 und 1872 und die Partialrevision von 1866, ohne die zwei Projekte zu zählen, welche der Verfassung von 1815 vorangingen.

Digitized by Google

gegeben hat, ist die jetzige Verfassung vom 29. Mai 1874 hervorgegangen, welche auch wieder im Laufe von 12 Jahren bereits vier Male in einzelnen Punkten abgeändert, oder in Frage gestellt worden ist. Allmählig macht sich, nach so vielen Proben, die Anschauung etwas mehr geltend, dass eine Staatsverfassung überhaupt nicht ein vorbedachtes System sei, sondern der richtige Ausdruck des jeweiligen Staatslebens, der also diesem Leben etwelchen Spielraum lassen und, wenn Verbesserung nöthig werde, diese nach und nach und in einzelnen Punkten eintreten lassen müsse. Namentlich seitdem der schweizerische Bundesrath selbst in einer Botschaft vom Schlusse des Jahres 1884 sich auf diesen Standpunkt stellte, scheint die Aera der grösseren Verfassungsrevisionen geschlossen zu sein und die Eidgenossenschaft auf das für die Theorie weniger bequeme, aber für die Praxis einladende System der Staaten einlenken zu wollen, welche den Haupttheil der Verfassung als eisernen Bestand intakt lassen und nur da und dort eine unbrauchbar gewordene Bestimmung durch eine neue ersetzen. Es wäre einmal auf diesem Standpunkte angelangt fraglich, ob nicht das noch consequentere Verfahren der amerikanischen Republik annehmbar wäre, welche ihre zweite Verfassung von 1787 ganz und gar beibehält und nur von Zeit zu Zeit eine Art Anbau von «Zusatzartikeln» errichtet. Es sind diess praktische Methoden, um eine gewisse Stabilität des Grundgesetzes ohne eine künstliche Einschränkung des jeweiligen Volkswillens zu erreichen. Freilich muss man dabei nicht vergessen, dass eine solche Verfassung niemals ein Werk werden kann, welches dem Geiste des Volkes ein Ziel vorsteckt und in Zeiten, wo dieser Geist nicht selber lebendig und auf der richtigen Fährte ist, einen beständigen Anhaltspunkt und Leitstern bildet. Die Verfassungen der Kantone können diesen Mangel nicht ersetzen, sie haben überhaupt ihre Bedeutung aus der Periode von 1830 bis 1848 verloren, in der sie für die Herstellung des Bundeslebens vorbereitend waren und sind in Wirklichkeit kaum noch mehr, als Organisationsgesetze der kantonalen Administration. Es bedarf daher jetzt der Weisheit der gesetzgebenden Behörden, um nicht zu sehr dem Opportunismus zu verfallen und den Gedanken fern zu halten, dass überhaupt bloss der wechselnde, in Präcedentien, nicht

Digitized by Google

in Gesetzen erkennbare Wille der Majorität die jeweilige Verfassung der Republiken sei.

Von den vier erwähnten Partialrevisionen der heutigen Bundesverfassung hatten eine politische Bedeutung bloss die erste und die letzte, vom 18. Mai 1879 und 25. Oktober 1885. Durch die erstere wurde das allgemeine Verbot der Todesstrafe, das in Art. 65 der Verfassung enthalten war, aufgehoben und den Kantonen dieser Theil der Criminalsouveränetät wieder zugestellt. Dieselben haben jedoch in ihrer Mehrzahl diese Strafe nicht wieder eingeführt und kein einziger Kanton wagte es bis zur Stunde ein Todesurtheil, entgegen der einstweilen vorherrschenden Volksstimmung, zu vollstrecken. Für politische Verbrechen besteht der Ausschluss der Todesstrafe fort, umgekehrt ist sie in dem eidgenössischen Gesetze über das Militärstrafrecht, sowie in den neuen Entwürfen desselben nicht beseitigt. Die beiden Revisionen von 1880 und 1882 betrafen weniger wichtige Dinge, Einführung eines Banknotenmonopols und Schutz der Erfindungen, und wurden beide abgelehnt. Bei dem ersteren Anlasse entschied sich durch eine authentische Interpretation des Bundesrathes die bis dahin sehr bestrittene Frage, wie eine durch Volksinitiative (Sammlung von 50,000 Unterschriften) angeregte, bestimmt begränzte, Revision der Bundesverfassung zur vorfraglichen Genehmigung oder Verwerfung an das Volk ausgeschrieben werden solle. Der Bundesrath entschied, es stehe den Petenten zwar frei, ihr Begehren auf die Abänderung bestimmter Punkte, allfällig auch nur eines einzigen Artikels der Verfassung, zu richten, die Ausschreibung an das Volk müsse aber dessenungeachtet in ganz allgemeinem Sinne erfolgen, ob es die Verfassung revidiren wolle oder nicht, und die später mit der Revision beauftragten Behörden seien nicht an die Vorschläge der Initianten gebunden. Im Dezember 1884 griff der Bundesrath aus einer Reihe von 25 Revisionspunkten, welche ihm in der Juniversammlung der eidgenössischen Räthe zur Begutachtung und allfälligen Einleitung übertragen worden waren, ein einziges Begehren heraus, nämlich die Revision des Artikels 31 über die Gewerbefreiheit, im Sinne einer Beschränkung des Alkoholgenusses und des Wirthschaftsbetriebs. Durch die Verhandlungen in den eidgenössischen

Digitized by Google

Räthen entstand hieraus eine ziemlich complizirte Revision, welche drei Artikel, 31, 32 bis und 6 der Uebergangsbestimmungen umfasst und neben den ursprünglichen sittlichen und sanitarischen Gesichtspunkten, nun auch finanzielle und politische von erheblicher Tragweite mit einschloss, indem die Kantone die noch bestehenden kantonalen Binnenzölle auf geistige Getränke, die mit dem Ende des Jahres 1890 unentgeldlich hätten dahinfallen müssen, mit grosser Klugheit gegen einen Antheil an den künftigen erhöhten Eingangszöllen auf gebrannte Wasser vertauschten und sich damit prinzipiell an dem Ertrag der Haupteinnahmsquelle des Bundes wieder betheiligten. In diesem Sinne wurde die Revision am 25. Oktober 1885 von der Mehrheit des Volks und der Kantone angenommen, die bezügliche, etwas schwierige, Ausführungsgesetzgebung ist noch im Werden begriffen. Am 1. Juni dieses Jahres hat der Bundesrath beschlossen, die am 30. Juni 1882 verworfene Revision des Art. 64 der Bundesverfassung im Sinne eines erneuerten Vorschlags von Muster- und Erfindungsschutz wieder aufzunehmen, wozu die Schweiz durch einen bereits eventuell abgeschlossenen Vertrag mit einer Reihe von andern Staaten veranlasst ist. Der Bundesrath schlug folgenden Zusatzartikel 64 bis der Verfassung vor: «Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den Schutz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie, der Landwirthschaft und der Gewerbe, sowie über den Schutz der Muster und Modelle.» Nach Anträgen in der Bundesversammlung sollte sich dieser Schutz nicht auf die Chemie, ihre Erzeugnisse und Anwendungen auf die verschiedenen Industrien erstrecken. Ferner soll die Gesetzgebung vorschreiben können, dass gegen eine billige Entschädigung der Erfinder gehalten ist, seine Erfindung durch Andere ausbeuten zu lassen, wenn diess das allgemeine Interesse erfordert. Und endlich sollen die im Ausland wohnenden Erfinder diesen Schutz nur unter der Bedingung erhalten, dass sie hier ihre Erfindungen gemäss dem Bundesgesetze und den internationalen Verträgen ausbeuten, oder ausbeuten lassen. Die schliessliche, noch nicht definitiv angenommene, Redaktion schlägt nun vor, den Schutz zu beschränken auf «neue Muster und Modelle, sowie solche Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwendbar sind» und diesen Passus dem bisherigen Art. 64 der jetzigen Verfassung einzuverleiben. Die Discussion, namentlich

Digitized by Google

in dem Einen der eidgenössischen Räthe, zeigte eine nicht unerhebliche Opposition gegen das Prinzip selber und es wird sich dieselbe auch sehr wahrscheinlich s. Z. bei der Abstimmung geltend machen, welche eine Mehrheit des Volkes und der Kantone ergeben muss. Die eidgenössische Bundesverfassung von 1874 besteht also dermalen mit zwei Abänderungen in den Art. 65 und 31 und mit zwei Zusatzartikeln, 32 bis, und Uebergangsbestimmung 6, welche in den gedruckten Ausgaben nicht enthalten sind. Weitere Anträge auf Verfassungsrevisionen liegen augenblicklich nicht vor, es ist aber vorauszusehen, dass die nächstfolgenden sich dem positiv sozialistischen Gebiete nähern werden, womit vielleicht eine neue und nicht ungefährliche Entwicklungsperiode des Bundesstaats beginnt.

Eine ganz logische Anordnung hat die Verfassung nicht und es ist auch bisher niemals der Gedanke aufgetaucht, ihr eine solche durch eine bloss formale Ueberarbeitung zu verleihen. Vielleicht in unbewusster Beistimmung zu der originellen Ansicht eines französischen Schriftstellers, wornach das Streben nach logischer Vollkommenheit den Verfassungen schadet, indem es sie zu sehr der Kritik aussetzt, während eine Verfassung, die auf formelle Vollkommenheit von vorneherein keinen Anspruch erhebt, nur von dem Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit und praktischen Ausführbarkeit ihrer einzelnen Bestimmungen geprüft werden kann und leichter eine Ausbesserung mittelst Flickarbeit verträgt. Es ist das nicht unrichtig und es lebt sich in einem solchen vielfach reparirten und den jeweiligen Bedürfnissen angepassten Staatsgebäude zeitweilig vielleicht sogar gemüthlicher als in einer « caserne philosophique », so lange die Hauptfundamente haltbar sind. Ist diess dagegen nicht mehr der Fall und hat man dieselben entweder nicht rechtzeitig und sehr verständig erneuert, oder sie umgekehrt mit allzu viel Ungehörigem überlastet, so tritt dann nicht ohne grosse Gefahren die Wahrheit des anderen Wortes zu Tage: « ein Staat müsse von Zeit zu Zeit auf sein ursprüngliches Prinzip zurückgeführt werden », wenn er langen Bestand haben soll. Wir haben in unserer reichhaltigen Geschichte beides versucht, die den jeweiligen Bedürfnissen angepasste, unlogische und allmählig veraltete, wie die allzu philosophische, mit den realen Zuständen contrastirende Verfassung. Die Erfahrung spricht für einen Mittelweg.

Digitized by Google

Am leichtesten lässt sich die eidgenössische Staatsverfassung und das daran sich knüpfende Staatsrecht übersehen, wenn man die in dem Art. 2 derselben aufgezählten Zwecke des eidgenössischen Bundes im Auge behält, welche 1) den gemeinsamen Schutz der Unabhängigkeit und Selbständigkeit nach Aussen; 2) die Handhabung der allgemeinen Staatsordnung im Innern; 3) den Schutz gewisser individueller Rechte der einzelnen Bürger, welche sie entweder durch ihre kantonale Verfassung, oder durch die eidgenössische Verfassung und Gesetzgebung besitzen, und 4) die Beförderung allgemeiner Cultur- und Wohlfahrtszwecke umfassen.

Die Verhältnisse des Bundesstaats nach Aussen sind einheitlich geordnet. Das Ausland kennt keine kantonalen Regierungen und denselben ist auch mit sehr geringen Ausnahmen jeder direkte Verkehr mit ausländischen Behörden untersagt. Die Eidgenossenschaft ist in dieser Hinsicht erheblich centralisirter als das deutsche Reich und hat namentlich keinerlei vertragsmässige, oder sonst anerkannte «Reservatrechte» einzelner Kantone. Die völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz sind also alle einheitlich, die Staatsverträge werden von ihr als Gesammtstaat allein abgeschlossen und unterliegen der Annahme der Kantone nur insofern, als sie auch von der ersten Kammer, dem Ständerath, ratifizirt werden, in welchem die Kantone gleichmässig vertreten sind. Die Kantone selbst dürfen weder unter sich, noch mit dem Auslande irgendwelche Verträge politischer Natur abschliessen und überhaupt nur mit den untergeordneten Behörden des Auslandes und unter Controle des Bundes verkehren. Diese Controle hat sich praktisch zu einer Vertretung ausgedehnt, wo es sich um wichtigere Dinge, selbst z. B. um Concordate mit der obersten Autorität der katholischen Kirche handelt. Die letzten Verträge mit derselben vom Jahre 1884 über eine Wiederherstellung eines concordatsmässigen Bisthums Basel und einer provisorischen kirchlichen Administration des Kantons Tessin sind direkt zwischen Abgeordneten des Bundesrathes und der römischen Curie vereinbart worden. Diese Rechtsstellung des Bundes in Bezug auf die Selbständigkeit nach Aussen konnte nicht ohne Einfluss auf das praktische Mittel zur Behauptung derselben, das Militärwesen, bleiben und es ist dasselbe, wenn auch theoretisch noch zwischen dem Bund und den Kan-

Digitized by Google

tonen getheilt, im Wesentlichen bereits centralisirt und wird es in kürzerer Zeit noch mehr werden. Wie weit in dieser Hinsicht die Anschauungen von den noch im Jahre 1874 vorherrschenden abweichen, zeigte die Anfrage der Zürcherischen Regierung im Juni dieses Jahres, ob sie allfällig ihre Milizen in der Zürcher-Kaserne zur Bewältigung von Arbeiterunruhen gebrauchen dürfe. Der Bundesrath machte sie darauf aufmerksam, dass sie dazu nach dem Artikel 19 der Bundesverfassung auch ohne Anfrage berechtigt sei, insofern sie nicht etwa eine Bundesintervention nach Artikel 16 begehre, oder der Bund selbst eine solche nothwendig fände. Dieser Theil der Verfassung, der sich auf die Verhältnisse nach Aussen bezieht, wird in kurzer Zeit in Bezug auf grundsätzlich richtige Gestaltung kaum mehr etwas zu wünschen übrig lassen.

Die Rechtsordnung im Innern der Kantone handhabt der Bund gegenüber der prinzipiell selbständigen Administration und Justiz derselben zunächst durch ein soeben erwähntes, schon altherkömmliches «Interventionsrecht», das bei wesentlichen Störungen oder Bedrohungen dieser Ordnung eintritt. Es ist diess ein historisch interessantes Recht, das schon sehr frühzeitig, bereits 1385 und 1404, in Frage und Anwendung kam. Die Eidgenossen der damaligen Zeit wussten die schmale Gränze zwischen Kantonalsouveränetät und Bundesautorität durch eine Vergleichung richtiger zu veranschaulichen, als man es heute in unserer leblosen juristischen Geschäftssprache thun kann, indem sie im erstgenannten Jahre, den Unterwaldnern gegenüber, sich so ausdrückten, «sind die Landleute zu krank, um zu richten, so sollen die Eidgenossen richten,» genau so, wie man einem kranken Angehörigen seine Geschäfte, unbeschadet seiner Ehre und Rechtsbefugniss, freundlich aus der Hand nimmt, um sie ihm bei erlangter Gesundheit wieder zuzustellen. Dieses nicht besser zu charakterisirende eidgenössische Eingreifen in die Staats- und Rechtsordnung der Kantone hat heutzutage, Dank den geordneten Rechtszuständen, lange nicht mehr die frühere Bedeutung und geschieht meistens ohne Anwendung von Gewalt, durch blosse Zwiesprache der eidgenössischen und kantonalen Autoritäten, oder durch Absendung von eidgenössischen Kommissären ohne Truppen. Wesentlich besteht jetzt die Aufgabe des

Digitized by Google

Bundes in Hinsicht auf die innere Rechtsordnung darin, durch seine eigenen Behörden, theils politische, theils gerichtliche, dafür zu sorgen, dass alle Bundesvorschriften (Verfassung, Staatsverträge, Concordate, Bundesgesetze) in den Kantonen wirklich zur Ausführung gelangen und Jedermann das Recht zustehe, darüber eine eidgenössische Behörde anzurufen. Ferner findet die Auslieferung der Verbrecher und Schuldverdächtigen, wenigstens wo es sich um mehr als polizeiliche Vergehen handelt, nach bundesrechtlich festgestellten Regeln statt und rechtskräftige Civilurtheile der kantonalen Justizbehörden (nicht Strafurtheile) werden unter dem Schutze des Bundes überall im Gebiete der Eidgenossenschaft vollzogen. Theoretisch genommen besitzt der Bund auf diesem Gebiete der innern Rechtsordnung die geringste Summe von Rechten, indem die eigentliche Administration, der Haupttheil der Justiz und Polizei und beinahe die ganze direkte Besteurung den Kantonen gehört. Doch greifen die immer zahlreicher werdenden Bundesaufsichtsbehörden, die grossen Bundesadministrationen der Post, des Zolles, der Telegraphen und Telephone, ferner die Fremden- und politische Polizei des Bundes und das Besteuerungsrecht desselben in Bezug auf den Militärpflichtersatz und die Fabrikation von geistigen Getränken an vielen Punkten in dieses bisher am meisten gehütete Gebiet hinüber und es sind auch die zahlreichen und bedeutenden Beiträge des Bundes an allerlei Zwecke der kantonalen Administration mit einer vollkommenen Selbständigkeit derselben nicht verträglich. Der faktische Zustand ist eigentlich schon jetzt der, dass eine Bundesadministration und -justiz und eine kantonale neben einander besteht.

Die bundesmässig garantirten Rechte des einzelnen Bürgers sind: die Gleichheit vor dem Gesetz (allgemeine Rechtsgleichheit ohne Privilegien von Orten oder Personen, sowohl politisch, als rechtlich im engern Sinne aufgefasst); die eigentlich hiezu gehörige, aber in Folge der historischen Entstehung dieser Artikel noch besonders betonte Gleichhaltung der Kantonsbürger mit den Nichtkantonsbürgern in Bezug auf Gesetzgebung und gerichtliches Verfahren; der damit eng zusammenhängende Schutz der freien Niederlassung und des davon unterschiedenen, aber bisher nirgends definirten «Aufenthaltes»; der ebenfalls prinzipiell

Digitized by Google

damit im Zusammenhang stehende Schutz gegen Doppelbesteuerung; der Schutz des Schweizerbürgerrechts, das zwar noch immer kein selbständiges Recht, sondern eine blosse Konsequenz eines kantonalen Bürgerrechtes ist; der Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit mit den dazu gehörigen Rechten auf unverkümmerte und bürgerliche Eheschliessung, Führung der Civilstandsregister durch bürgerliche Beamte, Aufsicht des Staates über das Begräbniss und einigen Ausnahmsbestimmungen zu Ungunsten von Klöstern und religiösen Orden; die Garantie der Pressfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechtes und des Petitionsrechts. Ferner enthält dieser Theil der Bundesverfassung die Garantien eines ordentlichen Forums in Forderungssachen, den Ausschluss der Schuldhaft, der ausserkantonalen Sequestration, der geistlichen Gerichtsbarkeit; das Verbot von Ausnahmsgerichten, von körperlichen Strafen (mit den oben angeführten Ausnahmen bezüglich der Todesstrafe) und von Verbannung, sowie endlich den Schutz einer sehr ausgedehnten Handels- und Gewerbefreiheit, die erst in neuester Zeit durch einen Zusatz zu dem betreffenden Artikel 31 wieder unter eine grössere Controle gestellt worden ist. — Ausser diesen eidgenössischen individuellen Rechten (die jedoch in der Verfassung keineswegs logisch geordnet, oder in einem besonderen Abschnitt zusammengestellt sind) schützt der Bund vermöge der Garantie, die er für die kantonalen Verfassungen übernimmt, auch diejenigen, welche etwa noch in diesen enthalten sein mögen (z. B. etwa Hausrecht, Garantie des Eigenthums in verschiedenen Richtungen, Recht des Widerstandes gegen die öffentliche Autorität, Lehrfreiheit, Ausschluss von Zwangsmitteln bei der Untersuchung etc.). Die Kompetenzen des Bundes aus dem Gesichtspunkt des dritten Bundeszweckes bilden einen grossen Theil der Thätigkeit des eidgenössischen Justizdepartements (formell des gesammten Bundesrathes) einerseits und des eidgenössischen Bundesgerichts andererseits. Die Fälle mehr politischer Natur kommen dem Bundesrath und bei Weiterzug der Bundesversammlung zum Entscheide zu, die übrigen dem Bundesgerichte, in dessen Organisationsgesetz von 1874 eine spezielle Aufzählung beider Kategorien sich findet. Allfällige Kompetenzstreitigkeiten zwischen beiden Behörden, die übrigens noch niemals vorgekommen sind, entscheidet die ver-

Digitized by Google

einigte Bundesversammlung (Nationalrath und Ständerath in Einer Versammlung).

Die Sorge für die gemeinsame Wohlfahrt ist dasjenige Gebiet, auf welchem der Bundesstaat seit 1848 am wohlthätigsten gewirkt und durch welches er sich am populärsten und unentbehrlichsten gemacht hat. Die Mittel der Kantone würden jetzt bei weitem nicht mehr ausreichen, um ohne die fortwährende ausgiebige Unterstützung der Bundeskasse den modernen staatlichen Aufgaben nach allen Seiten hin zu genügen. Einzelnen Kantonen, nämlich Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, wurde bereits durch die Verfassung selbst (Art. 30) eine jährliche Subvention von zusammen fr. 530,000 unter dem plausibeln Titel einer Entschädigung für den Unterhalt internationaler Alpenstrassen zugebilligt. In der Zukunft liegt zu allernächst eine Uebernahme der Militärlasten, namentlich der kostspieligen Militärgebäulichkeiten welche, mit Ausnahme der Kasernen von Thun, Herisau und Frauenfeld, dermalen noch den Kantonen gehören und vom Bunde bloss nach einer von ihm selbst zu bestimmenden Taxe pro Tag und Mann zum Gebrauch gemiethet werden. Aber auch diese Uebernahme wird nicht genügen, sondern die Kantone werden noch einen weitern Theil ihrer «Erstgeburtsrechte» an den jüngern Bruder verkaufen, oder umgekehrt denselben in seinen Einnahmsquellen beschränken. Die Hauptausgaben des Bundes in Bezug auf diesen vierten Bundeszweck bezogen sich bisher auf grosse Strassenbauten und Flusskorrektionen, erst seit zwei Jahren werden auch direkte Beiträge an landwirthschaftliche und gewerbliche Anstalten verabreicht und es würden im gewöhnlichen Verlauf der Dinge die Schulanstalten, namentlich die Universitäten, und andere Zwecke der Literatur und Kunst an die Reihe kommen, womit bereits letztes Jahr durch Ankauf einer Sammlung von Pfahlbautenüberresten der Anfang gemacht worden ist — wofern nicht die steigenden Bedürfnisse des Bundeshaushaltes und die natürlichen Gränzen der eidgenössischen Einnahmen, die wesentlich auf dem Ertrag der Zölle beruhen, der beständigen Ausdehnung dieser Begehren ein in Bälde voraussichtliches Ziel setzen. Einstweilen ist die Schattenseite dieser Unterstützungen, welche naturgemäss eine dauernde Aufsicht des Bundes durch eigene Organe bedingen, eine jährlich sich

Digitized by Google

ausdehnende Bundesbureaukratie gewesen, welche, prinzipiell betrachtet, ein gefährliches Element für das kantonale, wie für das republikanische Leben überhaupt bildet.

Die grossen Flusskorrektionen, welche der Bund subventionirte, sind grösstentheils vollendet. Noch in Ausführung begriffen ist die Tessinkorrektion und Rhonekorrektion, neu beschlossen die Korrektion des Zürichseeabflusses. Der zur Zeit vorgeschlagene grösste Beitrag von 1,135,000 Franken betrifft den Rhein auf der Strecke zwischen dem Kanton St. Gallen und Oesterreich, wo derselbe in Folge eines mangelnden Durchstiches an einem oder zwei Punkten, bei jedem Hochwasser das St. Gallische Ufer noch immer mit Gefahr bedroht. Es handelt sich dort zunächst um eine längst gewünschte Vereinbarung mit Oesterreich, die möglicherweise zu einer Abtretung österreichischen Gebietes an die Schweiz führen würde, wenn der Rhein als Landesgränze beibehalten werden soll. Die sämmtlichen Subventionen für solche Strassen- und Wasserbauten betrugen im Laufe der letzten 30 Jahre, von 1855 ab bis heute (mit Einschluss der Gotthard- und Monte-Cenere-Subvention) nahezu 34 Millionen Franken.

Zufolge dieser Sorge für die allgemeine Wohlfahrt hat der Bund auch die Aufsicht über das gesammte Eisenbahnwesen. Obwohl er an keiner schweizerischen Bahn direkt betheiligt ist, sondern bloss Einer derselben, der Gotthardbahn s. Z. eine Bausubvention von $6^1/_2$ Millionen Franken bewilligt hat, hängt der ganze Betrieb der Bahnen auch in Friedenszeiten von seiner fortwährenden Genehmigung bis in das Einzelnste hinein ab. In Kriegszeiten kann er alle Eisenbahnen und Dampfschiffe übernehmen und durch eigene Beamte, die als Eisenbahnabtheilung des Generalstabes zum Voraus organisirt sind, betreiben lassen. Es wird dieses Verhältniss in einer gewissen, übrigens nicht so leicht zu berechnenden, Zukunft wahrscheinlich zu einer Uebernahme wenigstens eines Theils der Eisenbahnen durch den Bund führen. Ein darauf gerichteter bestimmter Antrag wurde in der diessjährigen Bundesversammlung als verfrüht abgelehnt, dagegen die ständige Controle über die Bahnen noch vermehrt und den Hauptlinien die Einführung von Nachtzügen auferlegt, welche bisher nur bei der Gotthardbahn bestanden hatten. Die Eisenbahnfragen, welche lange Zeit eine her-

Digitized by Google

vorragende Rolle in der eidgenössischen Politik spielten, treten augenblicklich nicht stark in den Vordergrund. Durch das Gesetz über die Rechnungsverhältnisse der Eisenbahnen vom 21. Dezember 1883 sind sämmtliche Bahnen veranlasst worden, ihren Rechnungsstand mittelst Abschreibungen auf eine solide Basis zu stellen, wodurch ihr Gesammtkapital von 1,028,908,851 Fr. auf 877,066,157 Fr. reduzirt worden ist. Von neuen Unternehmungen kommen wesentlich nur in Frage kleine Bahnen auf Aussichtspunkte, wie den Pilatus, Monte Generoso, Zürichberg, und Anschlusslinien, besonders der Ausbau der Gotthardbahn von Zug nach Arth und Luzern nach Immensee. Eine im Juni dieses Jahres abgehaltene Konferenz der ehemaligen Subventionsstaaten der Gotthardbahn beschloss, die vorhandenen Ueberschüsse des Baufonds zunächst auf die Legung eines zweiten Geleises und erst nachträglich für den Bau dieser bei Anlass der Rekonstruktion des Unternehmens im Jahre 1878 verschobenen Nebenlinien zu verwenden. Die Bestrebungen, eine westliche und östliche Alpenbahn zu Stande zu bringen, wozu der Bund verpflichtet sein würde, je $4^1/_2$ Millionen Franken Subsidien beizutragen, befinden sich noch ganz im Stadium der Vorbereitung. Ein Konzessionsbegehren für eine Bahn von Martigny nach Aosta ist aus militärischen Gründen vom Bundesrathe nicht befürwortet worden. Das Eisenbahnkapital der Schweiz liefert einen Ertrag von durchschnittlich nicht ganz 3 Prozent. Staatsbahnen besitzen bloss der Kanton Bern und (seit 1885) der Kanton Neuenburg. Die Eidgenossenschaft hat von einem konzessionsmässigen Rückkaufsrecht, welches sie pro 1888 für 1598 Kilometer Bahnen hätte geltend machen können, s. Z. keinen Gebrauch gemacht. Die nämliche Gelegenheit würde im Jahre 1898 wiederkehren.

In gleicher Weise wie die Eisenbahnen beaufsichtigt der Bund durch seine Administrationszweige das Forstwesen und die Gewässerpolizei im Hochgebirge, die Fremden- und Heimathlosenpolizei, den Betrieb von Auswanderungsagenturen und Versicherungsanstalten, die öffentliche Gesundheit in Bezug auf ansteckende Krankheiten von Menschen und Thieren, das gesammte Fabrikwesen, die Jagd, Fischerei und den Schutz nützlicher Vögel. Gänzlich verboten sind in der Schweiz öffentliche Spielanstalten und ebenso können die

Digitized by Google

Lotterien von dem Bunde verboten oder beschränkt werden, worüber jedoch, ausser den hierauf bezüglichen Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechts (welches auch die zum Zwecke des Börsenspiels eingegangenen Verpflichtungen unklagbar macht) einstweilen keine Gesetzgebung besteht.

Eine beschränkte Aufsicht hat der Bund über das Schulwesen mit Rücksicht auf die confessionelle Freiheit und ausschliesslich staatliche Leitung desselben, nicht mit Rücksicht auf ein zu forderndes Mass von Leistungen. Er gestattet seinerseits konfessionelle Sonderzulassschulen, wenn die Kantone sie zulassen wollen, und controlirt die Schulen regelmässig bloss mittelst einer Prüfung der in die Armee eintretenden Rekruten, deren Resultat jährlich veröffentlicht wird. Darnach steht durchschnittlich das Schulwesen in Baselstadt und Genf auf der höchsten Stufe. Ein Versuch zu einer bestimmteren Betonung und Organisation der Schulaufsicht, welcher im Jahre 1882 gemacht wurde, scheiterte durch die Volksabstimmung vom 26. November jenes Jahres, ebenso wurde eine Beseitigung geistlicher Personen (Lehrschwestern) von Lehrstellen, welche seit damaliger Zeit in Rekursen vor den eidgenössischen Räthen anhängig geblieben ist, nicht in Ausführung gebracht. Eigene Schulen unterhält der Bund nicht, mit Ausnahme des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich und der damit verbundenen Militärabtheilung zur Heranbildung von Offizieren. Die Versuche, eine einheitliche eidgenössische Hochschule zu gründen, scheiterten bisher stets an der Mehrzahl von Kantonalhochschulen, die sich in nächster Zeit wahrscheinlich noch um zwei weitere (Lausanne und Freiburg) vermehren werden, so dass dann die Schweiz nicht weniger als 6 Universitäten und eine Akademie (Neuchâtel, mit bloss 3 Facultäten) besitzt.

Die finanziellen Mittel der Eidgenossenschaft fliessen neben dem Ertrag des Bundesvermögens wesentlich aus einigen eidgenössischen Regalien: Zöllen, Post, Telegraph, Telephon, Pulver; die übrigen, Münze, Mass und Gewicht sind nicht als Finanzquellen zu betrachten. Ausserdem bezieht die Eidgenossenschaft die Hälfte des Bruttoertrages der Militärpflichtersatzsteuer und eine Konzessionsgebühr der Zettelbanken und einen kleinen Theil der Handelsregister-

Digitized by Google

gebühren. Sie hätte die Berechtigung, die Kantone zu scalamässiger Deckung aller Defizite anzuhalten, wovon jedoch seit 1849 niemals Gebrauch gemacht worden ist. Die aus der künftigen Alkoholgesetzgebung zu erhoffenden bedeutenden Erträgnisse, selbst der eventuelle Zollzuschlag, verbleiben den Kantonen, welche einen Theil dieser neuen Einnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden verpflichtet sind. Alle Regalien (mit Ausnahme von Telegraph und Telephon, die erst seither entstanden) wurden der Eidgenossenschaft im Jahre 1848 von den Kantonen abgetreten[1]) oder, wenn sie, wie mancherorts die Pulverfabriken, und in Schaffhausen die Post, Privaten (dem Fürsten von Thurn und Taxis) gehörten, von denselben ausgekauft. Für die Abtretung der Zölle und der Post erhielten die Kantone bis 1874 jährliche, verfassungsmässig festgestellte Entschädigungen, welche aber durch die Bundesrevision von 1874, im Ausgleich gegen die Uebernahme des grössten Theils der Militärlasten durch den Bund, dahinfielen. Durch die Partialrevision von 1885 (Oktober) ist nun wieder der erste Anfang zu einer Betheiligung der Kantone an den Zolleinnahmen des Bundes gemacht worden. Die Zölle sind die Haupteinnahmsquelle des eidgenössischen Bundes, von deren Ertrag das Gleichgewicht in seinen Finanzen durchaus abhängig ist. Ein bedeutender Ausfall in diesen Einnahmen liesse sich nicht leicht ersetzen, indem der Ertrag der andern Regalien nicht willkürlich gesteigert und das direkte Besteuerungsrecht den Kantonen nicht entzogen oder geschmälert werden kann. Auch die Salzregie, wo sie besteht, können dieselben nicht entbehren, das Bergwerksregal, das ebenfalls seit der helvetischen Zeit wieder den Kantonen gehört, gewährt in der Schweiz keinen erheblichen Ertrag. Wesentliche neue Einnahmsquellen könnte sich überhaupt der Bund ohne eine Revision der Verfassung nicht schaffen. In Frage würden dabei zuerst wahrscheinlich kommen das Tabaksmonopol, in irgend einer andern Form als der des Einfuhrzolles, das Banknotenmonopol, oder Staatsbankmonopol überhaupt,

[1]) Etwelche eidgenössische Zölle bestanden, neben zahlreichen kantonalen und privaten, allerdings schon seit dem Jahre 1818. Ihre Entstehung aus dem napoleonischen Continentalsystem ist in dem historischen Aufsatze dieses Jahrbuches erzählt und der erste Zolltarif in den Beilagen abgedruckt.

Digitized by Google

das Annoncenmonopol, das Zündhölzchenmonopol. Keines dieser Monopole existirt bisher, weder zu Gunsten des Bundes, noch in den sämmtlichen schweizerischen Kantonen. In Bezug auf die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser besitzt der Bund seit dem vorigen Jahre ein noch nicht effektuirtes Gesetzgebungsrecht, welches ein Fabrikations- und Verkaufsmonopol, mit ganz kleinen Ausnahmen, ebenfalls erlauben würde. Im Ganzen ist jedoch der öffentliche Geist in der Schweiz vorläufig solchen Monopolien eher abgeneigt, wenn sie nicht mit dem finanziellen einen hervorragenden kulturellen Gesichtspunkt verbinden.[1])

Alle Zwecke des Bundes werden durch eine eigene Administration desselben ausgeführt oder überwacht, welche im Laufe der Zeit sich ungemein ausgedehnt hat, indessen immer noch, in ihren oberen Theilen wenigstens, zu den einfachsten der europäischen Staaten gehört. In seiner ganzen historischen Zeit besass der eidgenössische Bund gar keine eigene Verwaltung. Die Centralleitung, soweit eine solche überhaupt vorhanden war, hatte in der alten Periode, ohne dass eine constitutionelle Bestimmung darüber bestand, Zürich, als der «vorderste Ort» der

---

[1]) Das Staatsvermögen der Eidgenossenschaft bestand auf Ende 1885 in Liegenschaften Fr. 9,830,345. 52, Kapitalien und Wechsel Fr. 20,043,023. 36, verzinsliche Betriebskapitalien Fr. 5,401,456. 29, unverzinsliche Vorschüsse Fr. 3,943,564. 21, Inventarbestände Fr. 3,858,080. 22, Kasse Fr. 3,091,875. 98. Total Fr. 51,168,345. 58. Passiven: Stand des Anleihens zu Ende 1885 32,426,000 Fr. Uneingelöste Obligationen und Coupons Fr. 312,041. 25, Münzreservefonds Fr. 2,975,444. 08. somit Total der Passiven Fr. 35,713,485. 33. Reines Staatsvermögen Fr. 15,454,860. 25. Spezialfonds bestehen folgende: Invalidenfonds Fr. 2,088,259. 38, Grenus-Invalidenfonds Fr. 4,332,360. 24, Schulfonds Fr. 513,997. 28, Châtelain-Fonds Fr. 87,727. 94, Schoch-Fonds Fr. 71,753. 74, Culmann-Fonds Fr. 8,562. 50, Winkelried-Fonds Fr. 16,480. 50, Unterstützungsfonds für Artillerie-Unterinstruktoren (Edlibachstiftung) Fr. 1,287. 10, Hülfsfonds für schweizerische Wehrmänner Fr. 27.609. 85, Schutzbautenfonds Fr. 209,606. 94, Allgemeiner Schutzbautenfonds Fr. 251,160. 47, Münzreservefonds Fr. 2,975,444. 08. Summa Fr. 10,584,250. 02. Die letztjährige Staatsrechnung ergab eine Einnahme von Fr. 48,392,697, wovon die Zölle mit Fr. 21,191,433 den weitaus grössten Posten bilden, und eine Ausgabe von Fr. 46,278,685, worunter Fr. 17,165,829 Militärausgaben. Der Ueberschuss von Fr. 2,114,011 wird zum Theil in den Invalidenfonds gelegt, das Uebrige in einen Amortisationsfonds. Im Jahre 1855 noch betrugen die Ausgaben des Bundes bloss Fr. 13,956,192, im Jahre 1875, nach Beginn der jetzigen Verfassungsperiode, Fr. 36,242,052.

Für ausländische Leser fügen wir hier als statistische Notiz noch Folgendes bei: Die Schweiz hat nach der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1880, die bis 1890 massgebend ist, 2,831,787 Einwohner, wovon 2,030,792 deutscher, 608,007 französischer, 161,928 italienischer und 38,705 romanischer Sprache; 1,667,109 Protestanten, 1,160,782 Katholiken, 7378 Israeliten; 1,394,626 männliche, 1,451,476 weibliche Personen. 14 Kantone sind ungemischt deutscher, 3 ungemischt französischer Sprachnationalität. Die italienische Sprache kommt in 2, die romanische nur in einem Kanton vor. Ein einziger Kanton (Graubünden) ist dreisprachig.

Digitized by Google

Eidgenossenschaft. In diesem Jahrhundert suchte man sich durch ähnliche, jedoch verfassungsmässig bestimmte, Delegationen zu helfen, indem von 1803 bis 1813 sechs, von 1815 bis 1848 drei Kantone als Direktorialkantone, oder Vororte, abwechselnd durch ihre eigenen Vorsteher die gemeinsamen Angelegenheiten mitbesorgten. Einzig der Kanzler der Eidgenossenschaft und der frühere Staatsschreiber (jetzige Vizekanzler) waren fortan eidgenösissche Beamte, die von der Tagsatzung gewählt und aus gemeinsamen Mitteln besoldet wurden. Erst im Jahre 1848 entstand ein permanenter, auf drei Jahre gewählter Bundesrath von sieben Mitgliedern, dessen einzelne Mitglieder zugleich die arbeitenden Chefs ihrer Departemente sind, dermalen vielleicht nicht nur im Prinzip, sondern thatsächlich die arbeitsamste und am wenigsten bloss repräsentirende Regierung, die es gibt. Constitutionell kann bloss Ein Mitglied aus einem Kanton in den Bundesrath gewählt werden, dagegen besteht kein Recht irgendwelcher Kantone oder Bevölkerungsgruppen darin vertreten zu sein. Gewöhnlich pflegt man aber die romanische Schweiz mit einem bis zwei Mitgliedern zu bedenken und auch auf die Confession und die politische Richtung einige Rücksicht zunehmen. Der gegenwärtige Bundesrath enthält z. B. der Sprache nach 5 Deutsche, aus den Kantonen: Zürich, Bern, Solothurn, Aargau, Thurgau und 2 Franzosen aus Waadt und Neuchâtel, der Religion nach 5 Protestanten und 2 Katholiken. Kein Mitglied gehört einer ausgesprochen conservativen Richtung an. Drei stammen aus den alten regierenden Kantonen, die Mehrzahl aus den ehemaligen Unterthanenländern oder zugewandten Orten, die überhaupt seit 1848 fortwährend die Mehrzahl der Bundesräthe geliefert haben. Die ehemals regierenden aristocratischen Familien der Schweiz sind noch niemals im Bundesrath und jederzeit nur spärlich in der höheren Beamtenschaft vertreten gewesen. Die gegenwärtigen Bundesräthe sind die Herren: Hertenstein von Zürich, Schenk von Bern, Hammer von Solothurn, Welti von Aargau, Deucher von Thurgau (Bundespräsident des Jahres), Ruchonnet von Waadt und Droz von Neuchâtel. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre und ihr Gehalt Fr. 12,000, mit einer Zulage von Fr. 1000 für den jeweiligen Präsidenten, welcher immer auf Ein Jahr von der Bundesversammlung bezeichnet wird und nach bestehender, jedoch

Digitized by Google

nicht verfassungsmässig vorgeschriebener, Geschäftseintheilung das Departement des Aeussern (politisches Departement) versieht. Durch die beständige Vermehrung des eidgenössischen Geschäftskreises gegenüber der abnehmenden Bedeutung der kantonalen Regierungen, durch die verminderte Bedeutung der schweizerischen Bundesversammlung in Folge der Einführung des fakultativen Referendums, das alle ihre wesentlichen Beschlüsse dem Volksvotum unterwerfen kann, sowie durch die glückliche Hand, welche diese Versammlung seit 1848 in der Wahl der Bundesräthe gehabt hatte, hat sich der Einfluss der eidgenössischen Executiv-Behörde seit den 40 Jahren ihres Bestehens so sehr vermehrt, dass sie jetzt der massgebende Faktor des eidgenössischen Bundesstaats geworden ist. Von ihrer Klugheit und ihrem Takte in der Vorbereitung und Behandlung der inneren und äusseren Politik hängt mehr, als von irgend etwas Anderem der ruhige Fortgang des gesammten Staatslebens in Bund und Kantonen ab. Es tritt diese persönliche Bedeutung der Behörde noch um so mehr in's Licht, als sie nach jeder Richtung ziemlich isolirt dasteht und einer sehr freien Kritik ausgesetzt ist. Zunächst fehlt jede Art von regelmässiger Beamtenhierarchie, sondern der Vorsteher jedes Departements ist sein eigener Bureauchef und hat unter sich bloss Angestellte. Einzig in einigen hervorragenden Verwaltungen, im Zollwesen, Bauwesen, Postwesen, Forstwesen, Militärwesen sind in der jetzigen Verfassungsperiode Oberbeamtete (ein Oberpostdirector, Oberzolldirector, Oberbauinspector, Oberforstinspector, ein administrativer und ein technischer Chef des Eisenbahnwesens, 4 Waffenchefs der verschiedenen Waffengattungen) entstanden, die eine, in der Verfassung nicht vorgesehene, selbständige Leitung ihres Geschäftskreises, unter der Oberaufsicht ihres bundesräthlichen Chefs haben. Es läge an und für sich in der Natur der Sache, dass die immer bedeutender werdenden eidgenössischen Geschäfte zu einer Einrichtung hindrängen, welche man in der helvetischen Zeit besass und mit dem etwas zu volltönenden Namen «Ministerien» bezeichnete. Die Gefahr, die damit verbunden ist, besteht jedoch darin, dass dann die Regierung eine bloss politisch-regierende, nicht selbst administrirende, Behörde wird und damit unfehlbar der direkten Volkswahl anheimfällt. Dass damit eine grössere Rücksicht auf die Parteistellung der einzelnen Mit-

Digitized by Google

glieder eintreten würde, während jetzt mehr die Geschäftstüchtigkeit und bis auf einen gewissen Grad der Landestheil, aus dem die zu Wählenden stammen, das eigentlich entscheidende Moment bilden und die Politik der Behörde eine solidarische ist, liegt auf der Hand. Noch weniger als mit einem eigentlichen Beamtenstand steht der eidgenössische Bundesrath mit dem Volke in systematischer Beziehung. Er wird von demselben nicht gewählt, hat auch keine Gelegenheit, mit ihm offiziell zu verkehren, richtet sogar nicht einmal bei den allgemeinen Volksabstimmungen Botschaften an dasselbe. Man wollte diess bisher seitens der Bundesversammlung beharrlich nicht zugeben, um nicht den Einfluss der Kantonsregierungen auf ihre Untergebenen zu schmälern. Die einzelnen Mitglieder der eidgenössischen Regierung stehen auch persönlich nur in geringem Kontakt mit andern Bevölkerungen als denjenigen ihres Heimathkantons, ja es hat sich in dieser Beziehung der kaum dem Geiste der Verfassung entsprechende Usus gebildet, dass sie bei der jeweiligen Erneuerung des Nationalrathes in ihrem Heimathkanton gewählt werden, also eine Art von heimathlichem Vertrauensvotum erhalten müssen, ohne das ihre Wiederwahl (durch die Bundesversammlung) in den Bundesrath als gefährdet angesehen würde. Das ist die einzige (nach unserem Dafürhalten unrichtige) positive Berührung, in welche sie mit der Volksmeinung kommen, jede weitere ist eine durch die Bundesversammlung vermittelte.

Auch die Stellung der eidgenössischen Behörden in der nominellen Hauptstadt der Eidgenossenschaft, Bern, ist eine eigenthümliche. Diese Stadt ist in ihrer äusseren Erscheinung sehr originell ansprechend, in Folge der vorherrschenden Charakters ihrer Bevölkerung aber nicht regsam und in ihren Gesellschaftsverhältnissen ausschliesslich. Sowohl die höheren eidgenössischen Beamten, als die Universität, die einzigen Kreise, die sich beständig und stark von auswärts her rekrutiren, stehen in einem geringen Verkehr mit der Bevölkerung.[1]) Einem solchen neuen Einwanderer sagte ein höherer eidgenössischer Beamter, der selber den weit-

[1]) Alle diese Kreise, auch die Angehörigen der verschiedenen Kantone und der anderen Länder, ja sogar die Sprachnationalitäten haben die Tendenz, sich separat zu organisiren, und die Gesellschaft dieser Stadt besteht aus einer ganzen Reihe bestimmter Gruppen, die sich kaum berühren und gar nicht assimiliren.

Digitized by Google

aus grösseren Theil seines Lebens in Bern zugebracht hatte: « Sie werden hier ihre früheren Freunde verlieren und keine neuen gewinnen. » Bis auf einen gewissen Grad ist eine solche Prophezeiung nicht ganz unzutreffend und es hat die Bundesregierung seit den nahezu 40 Jahren ihres Bestehens beinahe die Stellung einer besonderen sozialen Kaste, wie alle anderen Kreise der Bundesstadt, angenommen. Man kann also in jeder Richtung von dieser republikanischen Regierung sagen, dass sie ganz auf sich selbst angewiesen sei. Sie bedarf in hohem Grade einer ruhigen Festigkeit in den politischen Grundsätzen, einer ausgesprochenen Solidarität unter ihren Mitgliedern und der moralischen Unterstützung der guten Bürger, um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können. Thatsächlich sind diese Verhältnisse dermalen vorhanden und der ruhige Gang der schweizerischen Republik ist wesentlich diesem Umstande zuzuschreiben.

Die Vertretung der Eidgenossenschaft im Auslande durch 5 Gesandte der zweiten Rangklasse in Paris, Berlin, Wien, Rom und Washington und einen Agenten mit diplomatischem Charakter in London hat sich nicht verändert. Die Stellung dieses Agenten in London, der als Generalkonsul bezeichnet wird, sowie der anderen, nicht gleichgestellten Generalkonsuln in Petersburg und Brüssel, ist eine nicht ganz bestimmte. Den nämlichen Titel Generalkonsul führen überdiess noch einige reine Handelskonsuln. Soweit dieselben nicht ausreichen, hat die Eidgenossenschaft (in Folge eines ein für allemal bestehenden Anerbietens dieser drei Staaten) die werthvolle Berechtigung, die französischen, deutschen und amerikanischen Vertreter zum Schutze ihrer Angehörigen in Anspruch nehmen zu dürfen. Es ist jedoch gegenwärtig davon die Rede, die Errichtung von Berufskonsulaten in Erwägung zu ziehen und dabei zugleich das ungenügende Konsularreglement zu revidiren. Ueber das Gesandtschaftswesen besteht keinerlei Gesetzgebung. Schweizerische Gesandtschaften bestehen überhaupt erst seit der Zeit der helvetischen Republik, die solche in Paris, Mailand und Wien besass. Die Mailänder-Gesandtschaft hörte mit dem Uebergang der Lombardei an Oesterreich auf, die Gesandtschaften in Berlin und Rom sind neueren, die in Washington sogar jüngsten Datums. Die zur Zeit bei der Eidgenossen-

Digitized by Google

schaft accreditirten fremden Vertreter sind: die Gesandtschaften von Frankreich, Deutschland, England, Oesterreich-Ungarn, Bayern, Belgien, Spanien, Italien, Russland und den Vereinigten Staaten. Alle gehören der zweiten Rangklasse an, mit Ausnahme des Botschafters von Frankreich. Frankreich ist auch der einzige Staat, welcher in Bern ein eigenes Gesandtschaftshotel besitzt. Die seit dem Jahre 1579 bestehende päpstliche Nuntiatur hat durch Entschliessung des Bundesrathes im Januar 1874 (in Folge der päpstlichen Encyclica «Etsi multa luctuosa») aufgehört und ist nicht wieder hergestellt worden. Ständige Geschäftsträger oder Konsuln haben in der Schweiz: Griechenland, Holland, San Marino, Portugal, Schweden und Norwegen, Mexiko, Costarica, Haiti, San Domingo, Brasilien, Chile, Peru, Uruguay, Argentinien, San Salvador.

Die Bundesversammlung, welche regelmässig zwei Mal des Jahres, im Juni und Dezember, zu einer Sitzung von 3—4 Wochen Dauer sich versammelt, besteht seit dem Jahre 1848 aus zwei Kammern, Nationalrath und Ständerath, von denen die erstere das Volk und die letztere die Kantone repräsentiren soll, während die historische Versammlung der Eidgenossenschaft eine Tagsatzung von Abgeordneten der Kantone war. Ob sich die jetzige, den Vereinigten Staaten nachgeahmte, Einrichtung auf die Dauer erhalten wird, hängt von den Fortschritten des Referendums ab. Wenn dasselbe auch in der Eidgenossenschaft, wie bereits in der Mehrzahl der Kantone, obligatorisch werden sollte, so würde eine Wiederherstellung der die Kantone vertretenden Tagsatzung, als Vorberathungsbehörde für diese Volksgesetzgebung, zur Erhaltung des Bundesstaates unerlässlich sein. Das bloss fakultative Referendum, wie es gegenwärtig für die eidgenössischen Verhältnisse besteht, wonach jeweilen 90 Tage lang nach Publikation eines Gesetzes oder allgemein verbindlichen Beschlusses 30,000 stimmberechtigte Bürger die Volksabstimmung (und zwar nur des Volkes allein, nicht etwa auch der Kantone) verlangen können, hat einen gewissen Einfluss auf die Bedeutung des schweizerischen Parlamentarismus allerdings auch schon gehabt. Doch kann man in der Schweiz überhaupt nur in einem sehr beschränkten Sinne von Parlamentarismus sprechen. Die Bundesversammlung steht weder in einem Gegensatze zu dem Volke, aus dessen Schoosse sie

Digitized by Google

(der Nationalrath alle 3 Jahre, der Ständerath nach verschiedenartigen kantonalen Bestimmungen) hervorgeht und dessen Stimmung sie in der Regel richtig interpretirt und vollständig respektirt, noch zu dem Bundesrathe, der sozusagen ausnahmslos aus ihren bedeutenderen Mitgliedern hervorgeht. Ebensowenig als ein Gegensatz besteht eine Verpflichtung, oder auch nur ein Usus, wornach irgend eine eidgenössische Behörde nach einer parlamentarischen Niederlage ihr Amt niederlegen, oder Neuwahlen anordnen müsste. Einzig wenn durch Volksentscheid (nach direkter Volksinitiative oder in Folge von Meinungsverschiedenheit der beiden Räthe) eine Verfassungsrevision beschlossen worden wäre, findet eine aussergewöhnliche Neuwahl der Räthe statt, ein Fall, der noch niemals vorgekommen ist. Sonst mag das Volk, wie diess schon thatsächlich erfolgte, ganze Reihen von Bundesgesetzen zur Abstimmung begehren und mit einer gewissen tendenziösen Opposition verwerfen, oder es mögen die Vorlagen des Bundesrathes eine noch so geringe Stimmenzahl in der Bundesversammlung erhalten, niemals fällt es desshalb weder der einen noch der andern Behörde ein, ihr Amt niederzulegen, und eine Parlamentsauflösung vollends wäre, anders als durch freiwilligen und individuellen Rücktritt aller einzelnen Mitglieder, nicht möglich. An einen solchen «Parlamentarismus» denkt Niemand. Die bisherigen Anschauungen in dieser Richtung scheinen uns überhaupt ein wenig verbraucht; es handelt sich jetzt viel mehr darum, die parlamentarischen Versammlungen durch Sachkenntniss, staatsmännische Erfahrung und politischen Takt den Regierungen ebenbürtiger zu machen, statt sie mit bloss formalen Rechten auszustatten, die doch umgangen werden können. Ein Parlament ist nach vorherrschender schweizerischer Auffassung keine Regierung, sondern die Controlbehörde einer Regierung und wo immer es, durch historische Verhältnisse gezwungen, als Nothbehelf jene andere Natur angenommen hat, sind die staatlichen Verhältnisse ebensowenig regelrecht, als da, wo ihm eine durchaus wirksame und unbestreitbare Controle über alle Staatsangelegenheiten erschwert wird. Der Streit zwischen Parlamentarismus und Regierungsgewalt (oder Autorität und Majorität, wie Stahl sich s. Z. ausdrückte) ist immer ein Beweis, dass es mit einem dieser Faktoren, gewöhnlich aber mit beiden nicht

Digitized by Google

richtig bestellt ist. In Folge dessen bildet er ein charakteristisches Merkmal und eine Schwäche der monarchischen Staatsverfassungen, in denen eben, einer Fiction zu lieb, die Autorität über das natürliche Maass hinaus gesteigert zu sein pflegt und man auf allerlei Gegenmassregeln Bedacht nehmen musste. In der Republik haben beide höchsten Behörden so viel Autorität, als die Persönlichkeiten verdienen, aus denen sie bestellt sind.

Die dritte Centralbehörde, das Bundesgericht von neun Mitgliedern, das als eine permanent sitzende, fest besoldete Behörde erst seit dem Bestande der gegenwärtigen Verfassung eingerichtet ist und auf einer anderen, ebenfalls etwas einsamen, Höhe in Lausanne thront, hängt in seinen Funktionen mit der Vertheilung der Gewalten zwischen dem Bund und den Kantonen eng zusammen, die seit dem Jahre 1874 in einer langsamen, aber deutlich fortschreitenden Umbildung begriffen ist, und würde unter Umständen ein bedeutendes Gewicht in die eine oder andere Waagschale legen können. Die Wahlen in das Bundesgericht schienen sich desshalb anfänglich mit Vorzug auf Personen lenken zu wollen, welche schon eine staatsmännische Laufbahn hinter sich hatten und sich gewissermassen in diesen Hafen einer ruhigeren Thätigkeit zurückziehen wollten. Seither jedoch ist, wenn man sich so ausdrücken darf, der civilistische Charakter der Behörde etwas mehr in den Vordergrund getreten.

Nirgends besser als in einem Bundesstaat wird die relative Natur aller staatsrechtlichen Theorien erkennbar. Eine unnatürlichere Komplikation aller Verhältnisse, als sie in einem solchen Staatswesen gegenüber dem einfachen Einheitsstaate sich zeigt, ist nicht denkbar. Selbst wo ein solches zweispältiges Staatsgebilde schon Jahrhunderte lang besteht, schwankt es noch beständig zwischen der Neigung zur Einheit und der Neigung zu bloss völkerrechtlichem Vertrag. Ein grosser Theil der wichtigsten Fragen des Staatsrechts bleibt so zu sagen ewig pendent, die Gränzen zwischen Bundesgewalt und Einzelstaatsgewalt verschieben sich unaufhörlich und sind kaum von Jahr zu Jahr völlig gleichbleibend in allen ihren Einzelheiten. Die Rechtssicherheit ist in Folge dessen nothwendig eine geringere, die Versuchung zu Uebergriffen Seitens der einzelnen Staatsgewalten eine viel grössere

Digitized by Google

als im Einheitsstaat; selbst der Gebildete findet sich in den Gränzgebieten der beiden «Souveränitäten» nicht immer zurecht, dem gemeinen Manne vollends ist es nur schwer begreiflich zu machen, wesshalb er in so vielen Vorkommnissen des täglichen Lebens zweier Regierungen statt einer einzigen bedarf. Und dennoch sehen wir, während noch vor 40 Jahren die Vereinigten Staaten ganz allein standen, die Staatenbünde und Unionen verschwinden, die Einheitsstaaten in einer Hinneigung zu bundesstaatlichen Einrichtungen begriffen und überall namentlich, wo sich aus alten Staaten neue herausbilden, den Bundesstaat als den Vermittler zwischen alten und neuen Zuständen, als den Retter in jeder Verlegenheit auftreten. Rein an der Neigung der Diplomatie unklare und provisorische Verhältnisse zu schaffen, oder an dem Realismus und Opportunismus der Zeit, welcher alle Theorie verachtet und für überflüssig hält, kann diess nicht liegen, sondern es muss diese Staatsform auch ihre eigenthümlichen Vortheile haben. In der That sind sie vorhanden und in der Eidgenossenschaft deutlich fühlbar. Der Bundesstaat hat bei allen seinen formellen Mängeln den Vortheil, dass er auch kleineren natürlichen Nationalitäten, die ihre historische Selbständigkeit und Eigenart nicht einbüssen wollen, ohne dieses Opfer die Theilnahme an einem grössern Staatswesen und die unleugbaren Vortheile eines solchen gewährt. In seinem bequemen Rahmen können die natürlichen Staatenindividualitäten noch immer zur Geltung kommen, kann die nöthige Macht sich bilden und geltend machen, ohne dass die Freiheit darüber zu Grunde geht. So konnten Ländchen wie Uri, Unterwalden, Appenzell, Glarus seit vielen Jahrhunderten schon und können heute noch mit ihren historischen Landsgemeinden in altgewohnter, volksthümlicher Weise fortbestehen, ohne der Willkür jedes gewaltthätigen Nachbarstaates hilflos preisgegeben zu sein, oder bloss den Schein einer Selbständigkeit zu besitzen, wie San Marino und Andorra. Ja, es fehlt in unserer Geschichte nicht an prägnanten Beispielen dafür, dass durch eine solche Verbindung von gemeinsamer Macht und individueller Freiheit gerade die äusserlich kleinen Staaten mittelst hervorragender Männer, die in ihnen oft besser gedeihen, aber sich allerdings in ihnen allein nie gehörig entwickeln könnten, einen weit über die natürlichen Verhältnisse hinaus gehenden Einfluss gewannen. Diese

Digitized by Google

Beweggründe, nicht die durch den ersten Konsul Bonaparte s. Z. auseinandergesetzten, ganz auf die verächtlichen Eigenschaften der Menschennatur berechneten, haben den Bundesstaat schon in der ersten Verbindung der eidgenössischen Länder bis 1332, und jedesmal im Verlauf der eidgenössischen Geschichte, wenn dieselbe ihr richtiges Gleichgewicht wieder fand, zu einer Nothwendigkeit gemacht und werden ihn als solche erhalten, so lange es eine schweizerische Eidgenossenschaft gibt. An eine eigentliche Staatseinheit denkt Niemand mehr und ein bloss völkerrechtliches Vertragsverhältniss, wie es übrigens auch niemals im vollständigsten Sinne des Wortes in der Eidgenossenschaft bestand, würde jetzt leichter unter sämmtlichen europäischen Staaten, als noch einmal unter den Kantonen der Eidgenossenschaft zu Stande kommen.

Bei der unsicheren Natur des Bundesstaats, welcher zwischen einem Einheitsstaat mit administrativer Selbständigkeit einzelner Theile desselben, und einem Vertragsverhältnisse mehrerer Staaten fluktuirt und für dessen regelrechte Konstruktion die Formel noch nicht gefunden ist (nach unserem Dafürhalten auf theoretischem Wege auch nicht gefunden wird) steht natürlich die jeweilige Vertheilung der Souveränitätsrechte zwischen Bund und Gliederstaaten so zu sagen fortwährend in Frage. Wenn man dieselben als einzelne Rechte auffasst, die separat gedacht werden können, so hat eine solche Frage nichts absonderlich Schwieriges, sondern bloss eine praktische Bedeutung für das einzelne Staatswesen und seinen gedeihlichen Bestand. Logisch freilich ist eine solche Theilung (d. h. partielle Negation) der Souveränität nicht und es haben die neuern deutschen Publizisten vollkommen Recht, welche sagen, es widerspreche das dem Begriff der Souveränität und es sei eher die Frage zu untersuchen, ob es nicht auch Staaten ohne Souveränität geben könne, so dass man nicht genöthigt wäre, den Gliedern eines Bundesstaats den Charakter von Staaten abzusprechen. Mit diesen theoretischen Auseinandersetzungen stimmen dann allerdings die thatsächlichen Verhältnisse des deutschen Bundesstaats gar nicht zusammen, in welchem einzelne Gliederstaaten sich förmlich vertragsmässig besondere Bedingungen der Zugehörigkeit gesichert haben, die sogar die Möglichkeit einer separaten Vertretung im Auslande nicht ausschliessen.

Digitized by Google

Die Eidgenossenschaft ist in dieser Hinsicht regelmässiger konstruirt, indem dem Bund die Vertretung nach Aussen, das Recht über Krieg und Frieden, der Abschluss von Staatsverträgen jeder Art ausschliesslich zusteht und die Kantone nicht einmal unter sich andere Verträge, als über Gegenstände des Gerichtswesens, der Gesetzgebung oder Verwaltung, abschliessen dürfen und auch diese dem Bund zur Kontrole vorlegen müssen. Zur logischen Vollständigkeit dieses wesentlichen Theils der Souveränitätsrechte, die eigentlich genau genommen die wirkliche Souveränität ausmachen, gehörte nur noch die ausschliessliche Militärhoheit des Bundes, die er nicht besitzt, aber schon bei der nächsten Verwicklung mit dem Auslande der Natur der Sache nach erlangen müsste. Was jedoch die Kantone davon in ihrem Besitz haben, ist zum Theil bedeutungslos, wie das Recht 300 Mann stehende Truppen zu halten, von dem Niemand Gebrauch macht, ebenso das Recht, andere Kantone direkt zur Hülfe zu mahnen, oder die Verfügung über ihre eigene Wehrkraft, soweit sie der Bund nicht in Anspruch nimmt. Andere Rechte, die Beschaffung der von dem Bund vorgeschriebenen und von ihm nach seinen jeweiligen Einheitspreisen bezahlten Bekleidung und Ausrüstung, sowie die Errichtung und Erhaltung von Waffenplätzen und dazu gehörigen Einrichtungen gegen eine vom Bund einseitig zu bestimmende Entschädigung, sind im Grunde lästige und kostspielige Verpflichtungen. Einzig die Ernennung und Beförderung der Offiziere der kantonalen Truppenkörper hat noch einen gewissen Werth, obwohl auch diese nur auf Grundlage eidgenössischer Vorschriften und Prüfungen geschehen kann. Während also alle diejenigen Souveränitätsrechte, welche mit der Vertretung nach Aussen und mit der Erhaltung des gesammten Staatswesens zusammenhängen, dem Bunde zustehen, beziehen sich die Souveränitätsrechte der Kantone in Wirklichkeit bloss auf einen Theil der Civil- und Strafgesetzgebung, der Justiz, Polizei und innern Administration, inklusive der directen Besteuerung. Diese letztere ist noch ihr vollständigstes Recht, denn der Bund hat, ausser dem (übrigens auch durch die Kantone eingehobenen) Bezug der Hälfte des Bruttoertrags der Militärpflichtersatzsteuer, noch kein directes Steuerverhältniss zu dem einzelnen Bürger, (insofern er nun nicht durch die Alkoholgesetzgebung ein solches erhält), er kann bloss die Steuerkompetenzen der

Digitized by Google

Kantone durch das Recht den Einzelnen gegen Doppelsteuern zu schützen, beschränken. Wie wenig souverän die Kantone in der Gesetzgebung sind, ergibt sich am besten, wenn man sich vergegenwärtigt, dass dem Bund ein Gesetzgebungsrecht und eine entsprechende Oberaufsicht zusteht über: Heerwesen, Forstwesen und Wasserbauwesen im Hochgebirge, Jagd, Fischerei, Eisenbahnen, Fabrikwesen, wissenschaftliche Prüfungen, Lotterien, Banknotenverkehr, Versicherungswesen, Auswanderungsagenturen, Gesundheitspolizei, Niederlassung, Aufenthalt, Heimathlosenwesen, Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, Civilstand und Ehe, Begräbniss, Verpflegung und Beerdigung Armer, politische Rechte und deren Verlust, Expropriation. — Ueberdiess noch gehört dem Bundesrechte an: im Strafrechte das gesammte Militärstrafrecht, das Bundesstrafrecht, das Verbot einzelner Strafarten, die Aufsicht über die Pressstrafgesetzgebung, die Gesetzgebung und Aufsicht über das Auslieferungsrecht unter den Kantonen und noch eine Fülle vereinzelter und vorläufig nicht recht geordneter Strafkompetenzen, die in einzelnen eidgenössischen Gesetzen vorkommen; im Civilrecht und Prozess: die Gesetzgebung über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, worin allein schon eigentlich alles Nöthige liegt, um die Gesetzgebung der Kantone fast unmöglich zu machen, dann die spezielle Gesetzgebung über die persönliche Handlungsfähigkeit, das ganze Obligationenrecht, das Urheberrecht und das ganze Betreibungs- und Konkursrecht. Ferner besitzt und administrirt der Bund fast alle wichtigen und einträglichen Regalien, inclusive des alleinigen Rechtes der Pulver- und Munitionsfabrikation (womit er allein schon das Recht der Kantone, über ihre Wehrkräfte zu verfügen, lahm legen könnte) und endlich sind die Kantone in allen ihren Verfassungs- und gesetzgeberischen Verhältnissen an die Bestimmungen der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung unbedingt gebunden und dürfen ihre Verfassungen nicht ohne die materielle Genehmigung des Bundes verändern. Jede vollständigere Beleuchtung dieser verfassungsmässig vorhandenen Bundeskompetenzen würde zeigen, dass die theoretisch garantirte Theilung der Souveränität zwischen Bund und Kantonen und namentlich die den letztern nach Art. 3 der Bundesverfassung zustehende (der nordamerikanischen Verfassung nachgeahmte) Präsumtion für

Digitized by Google

alle diejenigen Rechte, «welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind», der thatsächlichen Wahrheit kaum mehr entspricht, sondern dass viel eher umgekehrt der Bund alle Rechte inne hat, die den Kantonen nicht vorbehalten sind. Das Wichtigste von Allem aber ist, dass der Bund auch ganz allein die Kompetenz besitzt durch seine eigenen Behörden, nämlich das Bundesgericht, die Gränzen dieser beiden Souveränitäten festzusetzen. Und dabei ist auch dieses Gericht in seinen Entscheidungen nicht einmal unbeschränkt, sondern unbedingt an die Gesetze und Beschlüsse der Bundesversammlung gebunden. Die reellen Garantien für den souveränen Bestand der Kantone bestehen daher nur in der Geschichte der Eidgenossenschaft, ihrer faktischen Zusammensetzung aus sehr ungleichen Gliedern, die sich nicht verändern kann, und in der daraus resultirenden Ueberzeugung des weitaus grössten Theils der Bevölkerung, dass die friedliche Zusammenhaltung eines solchen Staatswesens nur auf der Grundlage des Bundesstaates möglich sei. Dazu kommt dermalen noch die Sicherheit, dass keine eidgenössischen Verfassungsveränderungen ohne die Zustimmung auch der Mehrheit der Kantone (allerdings nur der einfachen Mehrheit, nicht einer verstärkten wie in Amerika, wo es sich um Beseitigung der Staatenrechte handelt) vorgenommen werden können, und dass bei der Bundesgesetzgebung und Bundesregierung der Ständerath, also die gleichmässige Vertretung der Kantone, der Eine, nicht zu umgehende, Faktor ist, der auch dermalen noch durch keine Volksinitiative zur Vornahme von gesetzgeberischen Akten gegen seinen Willen veranlasst werden kann. Dagegen würde die Einführung einer solchen Initiative für die eidgenössische Gesetzgebung und eine hervorragende direkte Bethätigung des Bundes in Bezug auf die sogenannten «sozialen Fragen», an Stelle einer blossen Oberaufsicht und theilweisen Gesetzgebung, das dermalen bestehende Gleichgewicht erschüttern.

Die Frage liegt nahe, ob nicht die Position der Kantone durch eine positive Aufzählung ihrer Befugnisse besser gesichert werden könnte, als durch die gegenwärtige verfassungsmässige Präsumtion, ohne eigene Mittel sie geltend zu machen. Ohne Zweifel würde eine Aufzählung sichernder sein als der jetzige Zustand, indessen allerdings die Wahrheit noch mehr in's Licht stellen, dass die «Souveränität»

Digitized by Google

der Kantone ihrem wirklichen Wesen nach nur eine, durch die jeweilige Verfassung des Gesammtstaates allein garantirte und näher bestimmte, allerdings weitgehende Autonomie ist.

Am meisten zur Feststellung dieser «Oberhoheit» des Bundes auch in den Augen des gemeinen Mannes, der sich wenig um theoretische Untersuchungen kümmert, haben zwei Umstände beigetragen. Der eine ist die bereits erwähnte finanzielle Unabhängigkeit und Prosperität des Bundes und die daraus resultirende Praxis der Kantone denselben in fast allen Zweigen ihrer kantonalen Administration zu Beiträgen zu veranlassen. Damit begeben sie sich in eine ökonomische Abhängigkeit und auch der Bürger gewöhnt sich, die bezahlende und nach vielen Richtungen wohlthätig eingreifende Staatsregierung über diejenige zu stellen, an die er bezahlen muss. Das Steuerrecht hat, neben schönen, auch etwelche Schattenseiten. Der andere Punkt ist das permanente Vorhandensein eines obersten eidgenössischen Gerichtshofes, an welchen nun eine Menge von Fragen weitergezogen werden können, welche bis zum Jahre 1874 der kantonalen Justizpflege unterlagen. Die Kompetenzen des Bundesgerichts, durch welche es in sehr vielen Fällen einzige, in ebenso vielen andern höchste (zweite oder dritte) Instanz geworden ist, haben mehr als Alles andere den Wagebalken nach der Seite des Bundes hinuntergedrückt und die Föderalisten von 1872 bis 1874 würden besser im Interesse der von ihnen vertretenen Prinzipien gehandelt haben, wenn sie die Einheit in der Civil- und Strafgesetzgebung zugegeben, dafür aber die Justiz (mit Ausnahme einer gewöhnlichen Cassationsbefugniss) den Kantonen erhalten hätten.

Die jetzige Kompetenzen des Bundesgerichts sind folgende: Es hat in einer ganzen, sich stets vermehrenden Reihe von Streitsachen civilrechtlicher Natur als einzige Instanz, ohne Vorangang irgend einer kantonalen Behörde und ohne irgend einen Vermittlungsversuch, zu urtheilen. Es sind diess Streitigkeiten zwischen dem Bund und Kantonen oder Kantonen unter sich, zwischen dem Bund und Korporationen oder Privaten, wenn der Bund Beklagter ist und der Streitgegenstand die Summe von 3000 Fr. erreicht. Forderungen unter diesem Betrag können immer noch gegen den Bund vor den kantonalen Gerichten geltend gemacht werden, was eigent-

Digitized by Google

lich etwas ganz Ungehöriges ist. Ferner Streitsachen zwischen Kantonen und Privaten (resp Korporationen), die den nämlichen Streitbetrag erreichen, insofern Ein Theil bundesgerichtliche Entscheidung anrufen will. Dies ist natürlich so zu sagen immer der Fall und auch der Streitbetrag kann in den meisten Fällen dieser Werthsumme entsprechend eingerichtet werden. Ausser diesen generellen Fällen gehören in diese Kompetenz des Bundesgerichts eine Reihe von speziell bestimmten, worunter Heimathlosigkeits- und Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone, Expropriationsfälle (nach dem eidgenössischen Expropriationsgesetze) und Streitigkeiten der Eisenbahngesellschaften, die auf Grund der eidgenössischen Eisenbahngesetzgebung entstehen, die wesentlichsten sind. Diese Kompetenzen können noch durch Spezialgesetze des Bundes, ohne Verfassungsrevision, fortwährend erweitert werden, und es ist auch gestattet, das Bundesgericht als forum prorogatum anzurufen. Als civilrechtliche Appellationsinstanz kann das Bundesgericht gegenüber den Urtheilen kantonaler Gerichte unter der Voraussetzung obgenannten Streitbetrages angerufen werden, wenn dieselben nach eidgenössischen Gesetzen geurtheilt haben, was seit der Entstehung des eidgenössischen Obligationenrechts ein sehr gewöhnliches Vorkommniss geworden ist. Es bestehen in solchen Fällen, zum geringen Vortheil unbemittelter Rechtsparteien, meistens drei Instanzen und ein kostspieliger Rechtsgang.

In Strafsachen urtheilt eine besondere Abtheilung des Bundesgerichts, mit Zuzug von eidgenössischen Geschwornen, über politische Verbrechen gegen die Eidgenossenschaft oder das Völkerrecht und über Verbrechen eidgenössischer Beamter, welche ihm überwiesen werden. Die politischen Verbrechen hingegen, welche gegen die kantonale Rechtsordnung begangen werden, kommen nur dann vor diese eidgenössischen Assisen, wenn Unruhen ernster Art, die eine bewaffnete eidgenössische Intervention nothwendig machten, ihre Folge oder ihre Ursache waren. Diese in ihrer Beschränkung und Definition schwerfällige Verfassungsbestimmung hatte sich s. Z. in dem sogenannten «Stabiofall» ungenügend erwiesen; dessenungeachtet gelang es bei einem Versuche nicht, diese Bundeskompetenz angemessen zu erweitern. Ebenso kommt dieser Abtheilung des Bundes-

Digitized by Google

gerichts die Entscheidung zu in Cassationsbeschwerden gegen Urtheile kantonaler Gerichte, welche in Anwendung polizeilicher oder fiskalischer Bundesgesetze geurtheilt haben. Einzelne Bundesgesetze neuern Datums, besonders das Banknotengesetz, weisen hingegen dem Bund die Strafkompetenz wegen derartiger Zuwiderhandlungen auch direkt zu, was bei der ersten Anwendung derselben im Falle einer Genfer-Bank eine nicht unerhebliche, aber rechtlich grundlose Missstimmung hervorrief. Das ganze Bundesgericht hat die Cassationsbefugniss gegen die Urtheile eines ausserordentlichen Militärgerichts und in Sachen von Strafurtheilen betreffend das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe. Der Bund besitzt für diese seine strafrechtlichen Kompetenzen, die ebenfalls durch blosse Bundesgesetze erweitert werden können, ein Bundesstrafgesetz und ein Militärstrafgesetz nebst eigenen Prozessgesetzen, neben den Strafgesetzbüchern der Kantone. Die Complication in diesen Strafrechtsverhältnissen ist eine besonders grosse. Es findet daher gegenwärtig ein Versuch statt, dieselbe innert dem Rahmen der jetzigen Kompetenzbestimmungen einigermassen zu beseitigen.

Die staatsrechtliche Entscheidungsbefugniss des Bundesgerichts betrifft Kompetenzkonflikte zwischen den Bundes- und den Kantonalbehörden, staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen und Rekurse gegen Verfügungen kantonaler Behörden, welche die durch die Bundesverfassung, oder die Kantonalverfassungen (beziehungsweise die Bundesgesetze, Konkordate und Staatsverträge) garantirten Rechte der einzelnen Bürger oder Korporationen, die sogenannten individuellen Rechte, verletzen.[1]) Es gibt jedoch, wie schon früher bemerkt, eine ganze Reihe von diesen letztgenannten Beschwerden, welche nicht vor das Bundesgericht, sondern vor die politischen Behörden des Bundes gelangen. Es sind die Beschwerden über Verletzung derjenigen individuellen Rechte, welche vorwiegend politischer Natur sind (Gewerbefreiheit, Cultusfreiheit, Niederlassung, Schulwesen, Consumogebühren, Militärausrüstung und entsprechende, aus den Staatsverträgen mit dem Ausland entstehende Fragen), mit

[1]) Hiebei nimmt das Bundesgericht eigenthümlicherweise an, dass offizielle Korporationen, die einen Theil des Staatsorganismus bilden, z. B. Gerichte, sich nicht über die willkürliche Schmälerung der ihnen verfassungsmässig zustehenden Kompetenzen beschweren können.

Digitized by Google

einzelnen Unterausnahmen. Die grosse constitutionelle und praktische Bedeutung dieser staatsrechtlichen Praxis des Bundesgerichts legt schon längere Zeit den Gedanken nahe, dieselbe einer besondern staatsrechtlichen Abtheilung desselben anzuvertrauen und zu diesem Zweck das Personal des Gerichts um 2, oder 4 Personen zu vermehren.

Das Verfahren des Bundesgerichts (das sich in civilrechtlichen Sachen nach einem besonderen Bundescivilprozess richtet) ist durch die Praxis zu einem vorherrschend schriftlichen geworden. Die staatsrechtlichen Sachen werden so zu sagen ausnahmslos ohne Plaidoyer, auf blosse Eingaben der Parteien hin und ohne Beisein derselben, entschieden. Dieselben pflegen (was ein Verstoss gegen das Prinzip der öffentlichen Berathungsweise des Gerichtes ist) nicht einmal von dem Zeitpunkte der Verhandlung benachrichtigt zu werden. Auch in den Civilfällen sind die schriftlichen Eingaben vorzugsweise massgebend geworden und bringt es die sofortige öffentliche Votation mit sich, dass das Schlussplaidoyer mehr und mehr zu einer, für die Parteien kostspieligen, Formalität wird. Es wird selten durch dasselbe die schon aus den Akten geschöpfte Meinung wesentlich verändert werden. In dieser Hinsicht wäre ein Zwischenraum zwischen dem Schlusse der mündlichen Verhandlungen und der Urtheilsberathung. in wichtigeren Fällen wenigstens, zweckmässig. Eine Eigenthümlichkeit der schweizerischen Rechtspraxis, wenigstens in den Augen eines Ausländers, besteht darin, dass weder zur Bekleidung einer Stelle in dem obersten Gerichtshofe, noch zur Parteivertretung vor demselben irgend eine Legitimation durch eine wissenschaftliche Prüfung erforderlich ist, während in vielen Kantonen und für die kantonale, untergeordnete, Praxis solche Vorschriften bestehen.

Es beweist diess den Satz, der im Staatsleben unendlich oft zur Anwendung gelangt, dass vermöge der allgemeinen Vernünftigkeit der Menschen, auf die man im Staatsrechte stets rechnen muss, manche Uebelstände nicht eintreten, die nach der rein theoretischen Betrachtungsweise unvermeidlich scheinen. Es kommt schliesslich nicht auf die Organisation der Behörden an, sondern auf die Personen und den Geist, der sie belebt. Alle konstitutionellen Einrichtungen sind bloss Formen, die den dazu passenden Geist am besten

Digitized by Google

zum Ausdruck gelangen lassen sollen, ohne ihn aber wenig selbständigen Werth besitzen. Die Staatsverwaltung ist eine sinnreich konstruirte Maschine, die aber stets dennoch von dazu geeigneten Händen in Gang erhalten werden muss, die Hauptsache für die Republik bleiben immer die Republikaner. Es kann aber allerdings eine echt republikanische Staatsorganisation und Geschäftsführung dazu beitragen, solche zu erziehen, und in dieser Richtung ist es wichtig, dass nicht die blosse Theorie eines trockenen büreaukratischen Verwaltungsrechts, oder gar die blosse Nachahmung uns geistig fremder Verhältnisse an die Stelle eines lebensvollen und volksthümlichen und historisch-eigenthümlichen Organismus trete.

Diese complizirten Einrichtungen eines Bundesstaates bringen es naturgemäss mit sich, dass es ohne einige Reibung zwischen Bundes- und Kantonalautorität und ohne eine gewisse Tendenz die Kompetenzen nach einer oder der andern Seite zu erweitern, nicht abgeht. Doch ist das Verhältniss ein weitaus besseres geworden, als sich bei der compromissarischen Natur der jetzigen Verfassung, die eigentlich nichts als ein provisorischer Vergleich zwischen diesen beiden Richtungen war, voraussehen liess. Vieles mildert eben die Zeit ganz von selbst an solchen Gegensätzen, Einiges ist der guten Regierung der Eidgenossenschaft und dem Vertrauen, das sie geniesst, zu verdanken, (und würde sofort anders werden, wenn sich dieses Moment ändern sollte) und es darf auch gerechterweise nicht übersehen werden, dass sowohl die ultra-kantonale französische Partei, wie die ultramontan-katholische, welche sich 1874 in der gemeinsamen Abneigung gegen eine bestimmtere Ausbildung des Bundesstaates begegneten, seit geraumer Zeit mit Mässigung und staatsmännischem Geschick geleitet worden sind, so dass manches Mangelhafte in dem Ausbau der nothwendigen Gesetzgebung leichter ertragen wird, als es unter andern Umständen der Fall sein würde. Die Schwierigkeiten der Schweiz kommen dermalen fast alle von Aussen her und liegen in der beständigen Kriegsrüstung aller sie umgebenden Staaten, welche sie selbst zu fast übermässigen Anstrengungen treibt, in der fortwährenden Verschlechterung der Zoll- und Handelsverhältnisse, die ebenfalls eine Folge dieser gespannten und kostspieligen Situation ist,

Digitized by Google

und in der Zunahme der sozialistischen Bestrebungen, welche wieder grossentheils vom Auslande her importirt werden, aber in den verschlechterten Gewerbeverhältnissen ihre Nahrung und Begründung finden. Es wird der Eidgenossenschaft dermalen schwer gemacht, ihre natürlichen Voraussetzungen einer einfachen, den einzelnen Bürger wenig belastenden Regierung und Verwaltung mit möglichst wenig büreaukratischem Anstrich, einer ungehemmten, prosperirenden Industrie und Landwirthschaft und einer daraus hervorgehenden Befriedigung aller Berufsklassen ohne Nothwendigkeit sozialistischer Versuche, aufrecht zu erhalten. Würde diese Spannung wieder nachlassen, so würde es ihr jetzt verhältnissmässig leicht werden, die Stufe bundesstaatlicher Ausbildung endlich zu erreichen, welche ihr schon seit 1802 (in der damaligen zweiten helvetischen Verfassung) vorgeschwebt hat.

Die Gesetzgebung der Eidgenossenschaft bewegt sich in dem gegenwärtigen Augenblick auf drei ganz verschiedenen Gebieten. Das eine ist das juristische im engern Sinne, die Ausführung der durch die Verfassung von 1874 dem Bunde gestellten organisatorischen Aufgaben. Hierher gehören das mit diesem Jahre in Kraft getretene Gesetz über das Versicherungswesen, ein scharfes Aufsichtsgesetz über alle Privatversicherungsanstalten, zu dessen Vollziehung ein besonderes eidgenössisches Versicherungsamt gegründet worden ist. Eine Reihe von Versicherungsinstituten, welche bisher in der Schweiz Geschäfte machten, haben diese Controle nicht auf sich nehmen wollen und müssen in Folge hievon ihren Betrieb einstellen; 97 Versicherungsanstalten haben sich hingegen um die Ertheilung der Bundesconcession beworben, über welche die Beschlussfassung des Bundesrathes noch nicht erfolgt ist. Ein Gesetz über die Versicherungsverträge soll erst nach Sammlung von Erfahrungen in diesem Gebiete zur Ausarbeitung gelangen.

Von den noch in Berathung befindlichen juristischen Gesetzen ist am meisten vorgeschritten dasjenige zur Verhinderung von Doppelsteuern im interkantonalen Sinne. Es soll die bisherige Praxis gesetzlich feststellen, welche im Allgemeinen verbietet, das gleiche Steuerobjekt in verschiedenen Kantonen einer gleichartigen direkten Steuer zu unter-

Digitized by Google

werfen. Im Innern der Kantone würde eine solche Praxis, etwa durch mehrere Gemeinden, nicht ausgeschlossen sein, wenn nicht die Kantone selbst ein solches Verbot für ihr Staatsrecht aufstellen. Es ist diess ein offenbarer Mangel des Entwurfs, vom politischen Standpunkte angesehen, denn es werden dadurch nun definitiv zwei Arten von garantirten individuellen Rechten anerkannt, solche welche der Bund unbedingt schützt, wie die Rechtsgleichheit in politischer Beziehung, die Glaubensfreiheit, die Niederlassung, die Gewerbefreiheit, die Pressfreiheit, das Vereins- und Versammlungsrecht, Petitionsrecht, wogegen andere, wie der Gerichtsstand des Domizils, der Schutz vor Arresten, dieser Schutz vor doppelter Besteuerung, die Rechtsgleichheit mit Bezug auf die bürgerliche Gesetzgebung und Gesetzesanwendung, eine Gattung von Rechten zweiter Classe bilden, die nur dann Bundesschutz finden, wenn sie auch für das Innere der Kantone durch die Kantonalverfassungen garantirt sind. Eine solche Anschauung widerspricht der rechtlichen Natur des Bundesstaates und ist, soweit sie thatsächlich bisher schon bestand, aus der älteren Zeit des Staatenbundes in die neuen Rechtsverhältnisse hinübergenommen worden. Sie kann auch nicht consequent durchgeführt werden, indem die bundesgerichtliche Praxis bereits erklärte, dass wenigstens mit Bezug auf Liegenschaften, welche im Auslande liegen und dort besteuert werden, auch Gemeinden eines Kantons kein konkurrirendes Steuerrecht ausüben dürfen (Bundesgerichtliche Entscheide III, 11). Der Feststellung des Grundsatzes, dass alle in der Bundesverfassung garantirten individuellen Rechte eine nicht bloss interkantonale Bedeutung und einen direkten Bundesschutz haben, sollte nicht noch ein neues Hinderniss in den Weg gelegt werden.

Ferner sind in Arbeit: ein Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, ein Gesetz über das Stimmrecht, ein solches über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter und ein allgemeines Besoldungs- und Kautionsgesetz für die eidgenössischen Beamten.

Am auffallendsten muss dem Fremden der bisherige Mangel eines regelrechten Stimmrechtsgesetzes erscheinen, das doch die eigentliche Basis der Demokratie bildet. Das gel-

Digitized by Google

tende Gesetz über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen datirt noch aus einer der heutigen Bundesverfassung vorangehenden Zeit (19. Juli 1872 und 31. Juli 1873). Nachdem die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 durch ihre Artikel 43—48 das Stimmrecht der schweizerischen Niedergelassenen in den Kantonen und Gemeinden, in denen sie wohnen, bedeutend ausgedehnt und es als Sache der Bundesgesetzgebung erklärt hatte die politischen Rechte der blossen «Aufenthalter» zu definiren, sowie auch über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter Vorschriften zu erlassen, ist bereits mehr als ein Jahrzehnt unserer politischen Geschichte mit fruchtlosen Versuchen von dieser Art ausgefüllt. Gegen zwei Gesetze über die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger wurde das Referendum ergriffen und beide wurden, am 23. Mai 1875 und 21. Oktober 1877, verworfen. Ein neuer Entwurf des Bundesrathes, welcher eine Revision des Gesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen von 1871 enthielt, ist am 18. Juni 1885 von dem Nationalrathe nach Durchberathung desselben, und am 9. Dezember 1885 vom Ständerath ohne Eintreten, zurückgewiesen worden. Nicht erfolgreicher waren die Versuche mit der Regelung der civilrechtlichen Verhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter, die dermalen nur mangelhaft durch Concordate und Praxis bestimmt sind. Hierüber besteht, nachdem schon im Jahre 1862 ein solcher Entwurf vorhanden gewesen war, eine neuere Vorlage vom 25. October 1876, welche aber ebenfalls im Jahre 1879 von beiden Räthen zurückgewiesen wurde. Ebensowenig gelang ein Entwurf von 1875, worin die politischen und die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter gemeinsam behandelt werden wollten.

Von nicht sehr grosser Bedeutung sind hiebei die Bestrebungen gewesen das Wahlprinzip zu ändern und eine Minoritätenvertretung in das Wahlgesetz zu introduziren, welche auf eidgenössischem Boden überhaupt wenig Aussicht haben. Die Kantone und Gemeinden müssten damit zunächst Erfahrungen machen, es wird jedoch dieses System bisher in der Schweiz nicht einmal bei kirchlichen Wahlen angewendet, wo es offenbar am ehesten am Platze wäre, um in Sachen, wo es sich lediglich um Aufrichtigkeit von

Digitized by Google

Ueberzeugungen handelt, die auf objektive Wahrheit nicht geprüft werden können, jeder solchen Ueberzeugung zu ihrem relativen Rechte zu verhelfen. Praktisch wichtiger wäre vielleicht die in der Schweiz noch wenig besprochene Frage des Frauenstimmrechts, als des einzigen in der ausgebildeten Demokratie noch übrig bleibenden Mittels, um eine starke Vermehrung intelligenter Stimmberechtigter und damit unter Umständen eine eingreifende Veränderung der Parteiverhältnisse herbeizuführen. Wir trauen dieser Sache, trotz ihrer relativen Bedenklichkeit, eine grössere Bedeutung für die Zukunft zu, als den komplizirten und unsicheren Minoritätenvertretungen, und werden bei späterer Gelegenheit darauf näher zurückkommen. Dermalen sind es die Fragen über die Zulassung der Konkursiten zum Stimmrecht und über den Zeitpunkt, in welchem die blossen Aufenthalter zum Stimmrecht gelangen sollen, welche die grössten Schwierigkeiten verursachen,[1]) und es steht in Bezug auf die Konkursiten eine strengere Ansicht der deutschen Schweiz einer viel milderen der französischen ziemlich positiv gegenüber. Ein Gesetz über die civilrechtlichen Folgen der Niederlassung und des Aufenthalts vollends ist bei den sehr verschiedenen Civilrechten der 25 Gliederstaaten der Schweiz ein kleines Compendium des internationalen Privatrechts und es würde beinahe ebenso leicht und viel zweckentsprechender sein, sich über eine Vereinheitlichung des Civilrechts überhaupt zu verständigen.

In der Gesetzesvorlage über Betreibung und Konkurs, welche auch schon seit dem Jahre 1875 auf den Traktanden steht und in diesem Jahre erst zu einem, mit einer interessanten Botschaft begleiteten, definitiven Entwurf vom 23. Februar 1886 gedieh, sehen wir uns u. A. am Ende des 19. Jahrhunderts wieder vor die politische Frage gestellt, ob die Idee der Rechtsgleichheit aller Bürger eines Staates, welche die französische und helvetische Revolution, über das mittelalterliche Gewimmel von Standes-

[1]) Volljährige stimmberechtigte Bürger besitzt die Schweiz 782,800, wovon 94,211 sich nicht auf den Stimmregistern befinden. Der Haupttheil hievon sind Fallíten, welche nach den meisten kantonalen Gesetzgebungen, die bis auf ein allgemeines Gesetz massgebend bleiben, nicht stimmberechtigt sind. Ueber die Rechte der Aufenthalter bestimmt die Verfassung nichts, sondern sagt bloss, dieselben sollen, und zwar in einem Gegensatze zu der Niederlassung, definirt werden, so dass einstweilen die Kantone in Bezug auf ihre Zulassung zum Stimmrecht ebenfalls freie Hand besitzen.

Digitized by Google

rechten aller Art hinaus, zu einer Grundsäule ihres Tempels der modernen Freiheit erhob, wirklich ein so werthvolles Recht sei, oder ob vielmehr, um mit einer Citation bei Heusler zu sprechen, «nicht Jeder das gleiche Recht zu haben braucht, wenn nur Jeder ein Recht überhaupt hat». Durch den Entwurf würden nämlich zwei bestimmt ausgeschiedene Classen von Handelsleuten und Nichthandelsleuten mit verschiedener Behandlung in Betreibung und Konkurs entstehen, wie sie schon das eidgenössische Obligationenrecht zum Theil inaugurirt hat. Prinzipiell kehrt man damit zu dem mittelalterlich-deutschen Grundsatze zurück, dass jeder Mensch sein Volksrecht und sein Standesrecht hat und es überall mit sich nimmt, während er nach der neueren Anschauungsweise, welcher auch die Bundesverfassung in dem Auftrage huldigt, ein Gesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter zu schaffen, ohne Rücksicht auf Heimath oder Stand, jeweilen unter dem Recht des Landes stehen soll, in dem er wohnt. Es ist im gesammten Rechte nichts merkwürdiger und interessanter als diess öftere, anfänglich meistens unbewusste, Zurückkehren eines uralten, längst verlassenen Rechtsgrundsatzes, der ähnlich einem Flusse in sein altes Bette zurückstrebt und alle dagegen aufgeworfenen künstlichen Dämme mit Naturgewalt verschiebt. Fraglich bleibt es für den Politiker sehr, was für den Menschen zuträglicher ist, eine feste Heimath, oder ein fester Wohnsitz und ob die jetzige Bedeutung des Wohnsitzes ein staatserhaltendes, oder staatszerstörendes Prinzip sei. Wenn man das letztere annimmt, so tritt die Frage der Erhaltung des Heimathrechts auf allen dazu noch irgend tauglichen Gebieten, also namentlich im Personen-, Familien- und Erbrecht in ein ganz anderes Licht als bisher, und das gesammte Recht knüpft sich wieder an den Menschen selbst, seine Abstammung, seinen persönlichen Stand und Beruf, nicht an das Land, das er jeweilen bewohnt. Ist diess Reaktion, Atavismus, oder ist es Rückkehr zu gesunderen Anschauungen und kann die politische Rechtsgleichheit erhalten werden, wenn die civilrechtliche aufhört?

Noch eine Reihe von andern vorzugsweise juristischen Gesetzen ist in Vorbereitung begriffen, oder zur Erlassung bereits vorgemerkt. Es sind diess meistentheils Revisionen

Digitized by Google

bestehender Gesetze, nämlich: über Civilstand und Ehe, Banknoten, Auswanderungsagenturen und Gewährleistung im Viehhandel. Ueber den letzteren Gegenstand besteht zwar noch ein Concordat, von dem jedoch viele frühere Theilnehmer zurückgetreten sind. Die Auswanderungsagenturen sollen in einigen Richtungen, besonders in Rücksicht auf ihre Publicationen und auf ihre Colonisationsunternehmungen schärfer überwacht und in der Zahl ihrer Unteragenten beschränkt werden. Das Gesetz über Civilstand und Ehe ist schon seit geraumer Zeit wegen der allzu grossen Erleichterung der Ehescheidung der Gegenstand berechtigter Bedenken gewesen und dürfte in dieser Richtung bei einer jeden Revision bedeutend restringirt werden.

Das Programm der verfassungsmässig zulässigen Rechtseinheit (Art. 64 der Bundesverfassung) würde, mit Annahme des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, zur vollständigen Ausführung gelangt sein. Eine Erweiterung der Kompetenzen des Bundes namentlich in Bezug auf den gegenwärtig noch in die Sphäre der kantonalen Gesetzgebung gehörigen grösseren Theil des Civilrechts, sowie eventuell in der Richtung auf das Strafrecht und die Prozessgesetze, ist augenblicklich nicht in Frage, indem hierzu eine Bundesrevision erforderlich sein würde[1]); es ist indess nicht unwahrscheinlich, dass die Vollendung des deutschen Civilgesetzbuches den Austrag dieser schon seit 1798 pendenten Frage befördern wird, die dann endlich in ihr acutes Stadium tritt. Denn damit wird es sich entscheiden, ob die deutsche Schweiz, die in hervorragenden Kantonen, und gerade solchen, welche mit Deutschland in starkem Verkehr stehen (Baselstadt, St. Gallen), noch keine codificirte Gesetzgebung besitzt, sich an das deutsche Recht anschliesst, wie es bei der romanischen gegenüber dem französischen Code der Fall war. Das Bedürfniss einer geregelten Rechtsgesetzgebung macht sich eben geltend und der Staat, der sich selbst keine solche schafft, oder seine Zeit mit Vorbereitungen verliert, kommt oft plötzlich in eine geistige Strömung hinein, der er nicht mehr widerstehen kann und die wir zu den grössten politischen Gefahren

[1]) Eine solche ist dermalen nur insoweit beabsichtigt, als in diesen Artikel ein Satz eingeschoben werden soll, welcher den Bund berechtigt, „über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwerthbar sind", zu legiferiren.

Digitized by Google

der heutigen Schweiz rechnen. Die Sache hat eine sehr bezeichnende Parallele in der schweizerischen Geschichte. Der Kanton Bern besitzt auf seinem Gebiete die nämlichen Verschiedenheiten zwischen der französischen, an den ursprünglichen Code sich anschliessenden, Gesetzgebung des jurassischen Landestheils (welcher von 1792, 1797 und 1798 bis 1814 französisches Gebiet war) und einem Civilgesetz, das nur im deutschen Theile des Kantons gilt, und wäre berufen gewesen, durch Vereinheitlichung dieser Gesetzgebung der Eidgenossenschaft ein brauchbares Muster zu liefern. Im Jahre 1815, bei der Annexion des Jura an den Kanton Bern, war diess auch in dem Art. 14 der Vereinigungsurkunde ausdrücklich vorgesehen, statt aber rasch die Hand an das Werk zu legen, beauftragte die damalige bernische Regierung am 26. Februar 1816 eine Gesetzgebungskommission mit der Vorarbeit, die alten, im ehemaligen Fürstbisthum Basel geltenden Statutarrechte gehörig zu sammeln. Die eigentliche Arbeit verzog sich über dieser wissenschaftlich ganz interessanten Untersuchung so lange, bis die Verfassung von 1846, welche zur Erleichterung ihrer Annahme allerlei « Berücksichtigungen » nach allen Seiten spendete, den Jurassiern dasjenige verlieh, was sie damals hauptsächlich wünschten, die Beibehaltung des französischen Rechts, welches dadurch bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben ist. Das Volk verlangt eben vor allen Dingen Gewissheit des Rechts. Was für ein Recht es sei und wo es herkomme, ist ihm daneben äusserst gleichgültig, heutzutage noch gleichgültiger sogar als zu Anfang dieses Jahrhunderts. Wir hoffen diese und andere derartige Geschichten bei Fortbestehen dieses Jahrbuches gelegentlich ausführlicher beleuchten zu können, dagegen nicht sie noch einmal und in grösserem Massstabe zu erleben. Alle bedeutenden gesetzgeberischen Fragen haben, das lässt sich beobachten, ihre Zeit der Jugendfrische, in welcher alle Umstände zusammenzutreffen scheinen, um sie einer Lösung näher zu bringen. Ist diese Periode aber einmal vorüber, so treten andere an ihre Stelle und an solchen ungelösten und allmählig unlösbar gewordenen Fragen gehen die Staaten unter. Eine zuverlässige Herausgabe der schweizerischen kantonalen Rechte erfolgt gegenwärtig, mit Unterstützung der Eidgenossenschaft und des schweizerischen Juristenvereins durch die Bemühungen des Herrn Professor Huber in Basel.

Digitized by Google

Eine andere wissenschaftliche Zusammenstellung des in der Schweiz jetzt geltenden französischen Rechts wird gleichzeitig Herr Professor Rossel in Bern publiziren.

Die zweite Kategorie von im Werke befindlichen Gesetzen sind die sozialen. Es sind Ausführungsversuche von Gedanken, welche mehr oder weniger zu dem Programm der jetzigen sozialen Bestrebungen gehören. Diess sind zunächst die in Vorbereitung befindliche in ihren näheren Bestimmungen aber zur Stunde noch nicht festgestellte Alkoholgesetzgebung und die Ausdehnung der Haftpflicht mit Rücksicht auf schärfere Controle der Unfälle und unentgeldliche Führung der daraus entstehenden Prozesse. Die Hauptfrage dabei, die noch ein wenig an Unklarheit leidet, bleibt immer die, ob man ein definitives Gesetz will, welches die Haftpflicht, die sich jetzt wesentlich an den bereits gesetzlich festgestellten Begriff der Fabrik knüpft, auf alle gefährlichen Beschäftigungen ausdehnt, oder ob man bloss ein Uebergangsstadium zu einer «allgemeinen obligatorischen Arbeiterunfallversicherung» im Auge hat. In dem letztern Falle wäre die Bemerkung eines hervorragenden Mitgliedes des Bundesrathes sehr richtig, dass diess einen Bruch mit den bisherigen konstitutionellen Verhältnissen und einen Schritt von grosser Tragweite bedeute. Wir halten unsererseits die Unfallversicherung für ein lebensfähiges Prinzip, das eine Zukunft hat, aber zuerst doch seine Erfahrungen wird machen müssen. Diese würden wir niemals auf dem Boden des Bundesstaats versuchen, sondern einstweilen auf dem Boden der Kantone und dieselben nur verpflichten solche Gesetze zu erlassen und sie der Genehmigung des Bundes zu unterstellen. Aehnliche Bestimmungen bestehen bereits in der jetzigen Verfassung, wornach gewisse Gegenstände von allgemeiner Tragweite in der Gesetzgebung den Kantonen überlassen werden, welche jedoch dieselbe dem Bund zur Prüfung und Genehmigung vorlegen müssen. Es betrifft diess jetzt die Gesetzgebung über die Presse, das Niederlassungswesen und die bisherigen Konsumgebühren (Art. 32, 43, 55 der B.-Verf.). Wichtiger als diese Gegenstände ist die Unfallgesetzgebung auch nicht, und sicherlich ebenso vortheilhaft würde es für eine noch so wenig erprobte und nicht auf alle kantonalen Verhältnisse gleichmässig anwendbare Sache sein, wenn dieselbe einstweilen kantonal geregelt

Digitized by Google

werden könnte und der Bund bloss die Genehmigung dieser Vorschriften in seiner Hand behält, statt selbst die ersten Versuche machen zu müssen. Die Alkoholgesetzgebung[1]) halten wir unsererseits erst dann für erspriesslich, wenn sie die Wege des Gothenburgersystems mit aller Entschiedenheit betritt, und hauptsächlich von sittlichen, nicht von finanziellen und technischen Gesichtspunkten ausgeht. Diese letzteren haben sicherlich ihre anderweitigen Vortheile, den Hauptzweck der Frage aber erreichen sie nicht. Derselbe wird unseres Erachtens überhaupt nicht erreicht werden, so lange nicht die oberen Klassen mit gutem Beispiele vorangehen und sich in ihren zahllosen Festen und in dem Genusse der gebrannten Wasser einschränken. So lange namentlich dieser letztere Genuss nicht als etwas in der guten Gesellschaft Unpassendes angesehen wird und die Sitte an Stelle der blossen Gesetzgebung mächtig nachhilft, hat selbst die vielberufene Redensart von dem «Gläschen des armen Mannes» ihr relatives Recht und jedenfalls eine bedeutende Wirkung. Uebrigens haben die Kantone nun selbst durch die Verfassungsrevision vom 25. Oktober 1885 freie Hand bekommen und hier könnten sie einmal die Kantonalsouveränität von ihrer schönen Seite zeigen. Erlassen worden sind in der diessjährigen ordentlichen Sitzung der eidgenössischen Räthe ein Gesetz über den Handel mit Gold- und Silberabfällen, welches besondere Wichtigkeit für die Uhrmachereidistrikte besitzt, in denen die Arbeiter zum Theil mit solchen Abfällen bezahlt werden, ferner ein Epidemien- und ein Viehseuchengesetz. Das letztere ist eine vorläufige Revision des

[1]) Diese Gesetzgebung wird theils der Eidgenossenschaft, theils den Kantonen anheimfallen, vorangehen wird zunächst in der Dezembersitzung dieses Jahres die Erstere. Die inneren Zölle (Ohmgelder, Octrois), die zu ersetzen sind, betragen ungefähr 4 1/2 Millionen Fr. jährlich, Verbraucht werden ungefähr 12 1/2 Millionen Liter Alkohol. Der Liter müsste also ungefähr 40 Cent. Steuer tragen, die theils durch Zollerhöhung, theils durch Handels- und Fabrikationssteuern aufzubringen sind. Der jetzige Zoll ist 20 Fr. vom Meterzentner Alkohol. Er ist bis 1892 gebunden durch Handelsverträge, über deren Abänderung man unterhandelt, mit Frankreich zunächst. Die Handelssteuer wird von Sachverständigen einstweilen nicht empfohlen, sondern bloss eine Fabrikationssteuer. Den Handel mit gebrannten Wassern würden dann die Kantone besteuern dürfen, wenn der Bund nicht Gebrauch davon macht. Jedenfalls wird diese ganze Einrichtung nach zwei Richtungen hin die konstitutionellen Verhältnisse stark beeinflussen. Die Kantone erhalten wieder eine Betheiligung an den Zöllen der Eidgenossenschaft und diese ihrerseits erhält eine Steuerverwaltung und damit eine neue erhebliche Ausdehnung ihrer Administration neben derjenigen der Kantone. Würde die sittliche Wirkung, die man von dieser Gesetzgebung hofft, nicht in Frage stehen, so hätte dieselbe auf starke Bedenken stossen müssen.

Digitized by Google

Gesetzes über die polizeilichen Massregeln gegen die Viehseuchen vom 8. Februar 1872, welches sich seit der Entstehung der Gotthard- und Arlbergbahn als unzureichend herausstellte. Da die gewöhnlichen Viehkrankheiten nach der Ansicht erfahrener Thierärzte nie in der Schweiz selbst entstehen, sondern stets eingeschleppt werden, so soll nun jedes eingeführte Thier des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts an der Gränze von einem patentirten Thierarzt untersucht werden. Es würde diess nach der bundesräthlichen Botschaft die Anstellung von 74 Gränzthierärzten an 171 Einfuhrstellen bedingen. Schon seit längerer Zeit befindet sich auf den Traktanden beständig eine Motion, die anderwärts bereits bestehenden Post-Sparkassen einzuführen, wogegen sich die Furcht vor einer Ueberlastung der Poststellen mit einer ihnen nicht zukommenden Arbeit geltend macht. Nach einer Statistik von 1882 befanden sich in der Schweiz 1495 Sparkassen mit einem Einlage-Kapital von Fr. 513,423,151. Ebenso wurden im Schosse der Bundesversammlung eine Anzahl neuer Motionen behufs Förderung der Landwirthschaft, der Alpwirthschaft, der schönen Künste, Gewerbe und Wissenschaften durch Beiträge des Bundes gestellt, wie sie dermalen zur Tagesordnung gehören. Der Bundesrath selbst beantragte und erhielt die Aussetzung eines Kredits von jährlich 50,000 Franken für die Erwerbung oder Erhaltung vaterländischer Alterthümer. Mit Recht hielt er in Bezug auf alle seine Leistungen bei Anlass eines solchen für «Verbesserung des Bodens» den bisherigen Standpunkt aufrecht, dass Bundessubventionen nur Beiträge sind, denen kantonale Anstrengungen entsprechen müssen. Das ist sowohl finanziell, als konstitutionell zuträglich.

Die dritte Kategorie der eidgenössischen Gesetze bilden diejenigen, welche mit der auswärtigen Politik oder dem völkerrechtlichen Gebiete in Zusammenhang stehen. Das wichtigste Vorkommniss dieser Art war im vorigen Jahre die Erledigung der schon längst pendenten Frage einer Befestigung der schweizerischen Gränzen durch einen Bundesbeschluss bei Anlass der Büdgetberathung, wonach zunächst am Gotthard eine permanente Befestigung errichtet werden soll. Damit ist diese Frage auf den richtigen Weg gekommen, indem an Stelle der Votirung eines allge-

Digitized by Google

meinen Befestigungssystems, die nur durch ein besonderes Gesetz hätte erfolgen können, nun wenigstens das Nothwendige auf dem Wege des Büdgetbeschlusses nach und nach geschieht.[1]) Diesem Beschlusse folgte in diesem Jahre die Vorlage eines Landsturmgesetzes, dessen Schlussberathung im Dezember erfolgen wird. Die gesammte, ausser den in die Feldarmee und Landwehr Eingetheilten, noch wehrfähige Mannschaft der Schweiz vom 17. bis zum 20. und vom 45. bis zum 50. Altersjahre (man nimmt an effectiv ungefähr 200,000 Mann), würde dadurch nicht allein wehrpflichtig, sondern auch für den Fall des Bedürfnisses zum Voraus organisirt (wie zweckmässig diess im Nothfalle sein würde, beweist vielleicht am besten unsere Geschichte von 1813) und dadurch unter die Verpflichtungen sowohl, als unter den Schutz des modernen Kriegsrechts gestellt. Dasselbe verlangt, nach den sogenannten Brüsseler Conferenzen, die zwar nicht eine eigentliche Convention sind, aber doch in ihren Hauptpunkten wenigstens das Ansehen einer solchen geniessen, Folgendes in Art. 9 und 10 des Schlussentwurfes:

Art. 9. «Les lois, les droits et les devoirs de la guerre ne s'appliquent pas seulement à l'armée, mais encore aux *milices* et aux corps de *volontaires* réunissant les conditions suivantes:

1° D'avoir à leur tête une personne responsable pour ses subordonnés;

2° D'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance;

3° De porter les armes ouvertement, et

4° De se conformer dans leurs opérations aux lois et coutumes de la guerre.

Dans les pays où les milices constituent l'armée ou en font partie, elles sont comprises sous la dénomination d'*armée.*

[1]) Gegenüber der Schweiz bestehen in ihren sämmtlichen Gränzstaaten: Italien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich und Liechtenstein Befestigungen lediglich auf einem Theil der französischen Westgränze. Ausdrücklich ausgeschlossen durch Verträge sind solche auf drei Meilen Entfernung von Basel, wenigstens am linken Rheinufer, ferner im Dappenthal und in der neutralisirten Partie von Hochsavoyen. Die neuen Befestigungen der Schweiz sollen zunächst am S. Giacomopass, zwischen dem oberen Theile des Val Pommat und dem Tessinischen Bedrettothal, angelegt werden, da wo das bis zum Jahre 1515 schweizerisch gewesene Eschenthal bis in die Nähe des südlichen Tunnelausganges des Gotthard heranreicht, ferner bei Airolo und auf dem Gotthard selber. Aeltere Befestigungen bestehen nur noch an der Gränze des Kantons Graubünden gegen Liechtenstein und in Bellinzona.

Digitized by Google

Art. 10. La population d'un territoire *non occupé* qui, à l'approche de l'ennemi, prend *spontanément* les armes pour combattre les troupes d'invasion *sans avoir eu le temps de s'organiser* conformément à l'article 9, sera considérée comme belligérante si elle respecte les lois et coutumes de la guerre.

Diesen Wortlaut verdanken die kleineren Staaten wesentlich den Bemühungen des damaligen schweizerischen Abgeordneten bei der Conferenz, des jetzigen Bundesraths Hammer, der auftragsgemäss die Nothwendigkeit einer solchen Anerkennung des berechtigten Volkskrieges gegen die Auffassung der grossen Militärstaaten geltend machte, deren ursprüngliches Projekt nur folgendermassen gelautet hatte:

« Les droits de belligérants n'appartiennent pas seulement à l'armée, mais encore aux milices et aux corps de volontaires dans les cas suivants:

1° Si, ayant à leur tête une personne responsable pour ses subordonnés, ils sont en même temps soumis au commandement général;

2° S'ils ont un certain signe distinctif extérieur reconnaissable à distance;

3° S'ils portent des armes ouvertement; et

4° Si, dans leurs opérations, ils se conforment aux lois de la guerre.

Les bandes armées ne répondant pas aux conditions mentionnées ci-dessus n'ont pas les droits de belligérants; elles ne sont pas considérées comme des ennemis réguliers et, en cas de capture, sont poursuivies judiciairement. »

Die Brüsseler-Protokolle zeigen, dass es sich damals zunächst darum handelte, die Milizarmeen den stehenden gleichzustellen, dann aber auch der übrigen nichtorganisirten Bevölkerung eines Landes, welche zur Vertheidigung desselben die Waffen ergreift, die Rechte von « Kriegführenden » zu sichern, insofern sie selbst die Regeln eines civilisirten Kriegsrechtes in ihrem Verhalten gegen den Feind befolgt. Diese letztere Bedingung ist vollkommen gerechtfertigt, dagegen haben unseres Erachtens die andern in dem oben abgedruckten Artikel 10 enthaltenen Restriktionen keine hinreichende Begründung. Wir sind der Ueberzeugung, dass bei einer versuchten Besetzung der Schweiz durch fremde Truppen, der Aufstand gegen dieselben auch in bereits occupirten Gebieten nicht mit der Strenge würde behandelt werden können,

Digitized by Google

mit welcher Napoleon I. s. Z. den Krieg in Spanien führte und verlangen überhaupt (entgegen allerdings der jetzt geltenden Ansicht), dass jeder kriegsmässig geführte Volkskrieg, gleichviel ob vor oder nach der Besetzung eines Landes, Krieg und nicht Aufruhr und Verrath sein soll, wogegen sich der Occupant auch seinerseits durch kriegsmässige, aber nicht durch weitergehende, Repressivmittel schützen mag. Denn solange das Land ihm nicht vertragsmässig cedirt ist, oder er es sonst als definitiv erobert betrachten kann, steht er eben doch als Feind und Kriegspartei, nicht als rechtmässiger Besitzer darin, dessen Autorität nicht geläugnet werden darf, und kann (kriegsmässiges Verfahren immer vorausgesetzt) dessen Bevölkerung, die ihm Widerstand leistet, nicht als Briganten oder Hochverräther behandeln. Wie sollte überhaupt unparteiisch festgestellt werden, ob eine Bevölkerung «spontanément» die Waffen ergreift und ob sie «nicht Zeit gehabt hätte, sich als regelmässige Freischaar nach Art. 9 zu organisiren?» Dieser Artikel 10 sollte bei einer dereinstigen Weiterführung der Brüsseler-Verhandlungen einer geeigneten Wiedererwägung, am besten einer Verschmelzung mit Art. 9 unterzogen werden, während die vier Bedingungen des Art. 9 in ihrer jetzigen Fassung durchaus sachgemäss sind.

Die schweizerische Armee wird nach der Organisirung des Landsturms ungefähr 117,000 Mann Feldarmee, 84,000 Landwehr und 100,000 Mann militärisch verwendbaren Landsturm enthalten. Die grösste Schwierigkeit liegt nicht in der Organisation der letztern Abtheilung, sondern in der Ausrüstung und Bewaffnung derselben und in der Einrichtung von geeigneten Uebungen. Hierin müsste jedenfalls Vieles freiwillig geschehen. In diesem Falle aber wäre die Landsturmorganisation das weitaus beste Mittel zur Belebung des volksthümlich-militärischen Geistes und zur Wiederherstellung einer Popularität des Militärwesens, die jetzt bisweilen unter dem ängstlichen Anschluss an monarchische Vorbilder zu leiden begonnen hat.

Nach der einstweiligen Fassung des Nationalrathes, welcher der Ständerath noch nicht beigestimmt hat,[1]) würde das Landsturmgesetz wie folgt lauten:

[1]) Das Gesetz soll nach Beschluss desselben an den Bundesrath zur nochmaligen Erwägung bis zur Wintersession zurückgelangen.

Digitized by Google

Art. 1. Der Landsturm bildet neben dem Auszug und der Landwehr (Art. 6 der Militärorganisation) einen Theil des schweizerischen Bundesheeres.

Art. 2. Jeder wehrfähige Schweizerbürger vom zurückgelegten siebzehnten bis zum vollendeten fünfzigsten Altersjahr, der nicht im Auszug oder in der Landwehr eingetheilt oder nach Art. 2 der Militärorganisation dienstfrei ist, hat die Pflicht, im Landsturm zu dienen. Im Landsturm können auch Freiwillige Aufnahme finden, welche das siebzehnte Altersjahr noch nicht erreicht oder das fünfzigste Altersjahr überschritten haben. Aus dem Auszug oder der Landwehr getretene Offiziere können bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Altersjahr zum Dienste im Landsturm angehalten werden.

Art. 3. Auf Verfügung des Bundesrathes können in Fällen des Bedarfes einzelne Jahrgänge des Landsturmes zur Ergänzung des Auszuges und der Landwehr verwendet werden. Ebenso können Offiziere des Auszuges oder der Landwehr vorübergehend zum Dienst beim Landsturm verwendet werden.

Art. 4. In Friedenszeiten sind die Landsturmpflichtigen von jedem Dienste befreit. Der Landsturm wird nur aufgeboten, wenn das Land durch einen feindlichen Einfall bedroht ist, oder wenn der Feind die Landesgrenzen bereits überschritten hat. Der Landsturm darf in der Regel nicht anders als in Verbindung mit Truppen des Auszugs oder der Landwehr und nicht ausserhalb der Landesgrenzen verwendet werden. Das Aufgebot wird vom Bundesrathe verfügt und durch die kantonalen Militärbehörden vollzogen. Die Ermächtigung, einzelne Theile des Landsturmes aufzubieten, kann vom Bundesrathe an diese Behörden und an höhere Truppenkommandos übertragen werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 245 der Militärorganisation.

Art. 5. Der aufgebotene Landsturm hat die Rechte und Pflichten der übrigen Truppen des Bundesheeres; er leistet den Kriegseid und steht unter dem eidgenössischen Militärstrafgesetz. Ersatzpflichtige, welche im Landsturm effectiv Dienst leisten, sind für das betreffende Jahr von jeder Ersatzsteuer befreit.

Digitized by Google

Art. 6. Der Bundesrath erlässt die erforderlichen Vorschriften über die Organisation, Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung und Unterscheidungszeichen des Landsturms, sowie über die Befreiung vom Dienst bei demselben. In jedem Divisionskreise beauftragt der Bundesrath einen Offizier mit der Vorbereitung der Organisation des Landsturms.

Art. 7. Ueber den Bestand des Landsturms sind von den Kantonen Kontrolen und Verzeichnisse zu führen, für welche von dem Bunde einheitliche Formulare vorgeschrieben werden. Die genaue Vollziehung dieser Vorschrift ist von Seite des Bundes zu überwachen. Die Kantone werden für diese Leistung vom Bunde entschädigt.

Art. 8. Die zur Vollziehung dieses Gesetzes (Art. 6 und 7) erforderlichen Geldmittel sind alljährlich durch die Bundesversammlung zu bewilligen.

Art. 9. Referendumsklausel.

Würde, so fragen wir uns, nach diesen Bestimmungen der Landsturm überhaupt noch unter den Art. 10 des Brüsseler Schlussprojektes fallen, oder nicht vielmehr zu den Streitkräften gehören, die in dem Art. 9 aufgezählt sind? Wir halten das Letztere für unzweifelhaft, würden es aber in diesem Falle deutlicher sagen und noch lieber geradezu die alte Eintheilung der schweizerischen Armee in « Auszug, Reserve und Landwehr » mit diesen Namen wiederherstellen.

Ueber das schweizerische Militärwesen im Allgemeinen spricht sich ein besonderer nachfolgender Aufsatz dieses Jahrbuches aus. Ueber das Befestigungswesen und die Revision des Militärstrafrechts werden wir wahrscheinlich zweckmässiger im nächsten Jahrgange berichten können. Eine für Personen, die sich um das schweizerische Heerwesen näher interessiren, werthvolle Schrift ist neuestens von dem Waffenchef der Infanterie, Oberst Feiss, unter dem Titel « die schweizerische Infanterie, ihre Entwicklung und Fortbildung » herausgegeben worden.

Die Rekrutirung von Ausländern in die schweizerische Armee ist durch ein Ausschreiben des Bundesraths (im Bundesblatt Nr. 21 von 1885) neuerdings bestimmt untersagt worden. Ausländer, welche in der Schweiz niedergelassen sind, haben lediglich in Ermangelung befreiender Verträge, welche allerdings die Regel bilden, die Militärpflichtersatzsteuer zu entrichten.

Digitized by Google

Die auswärtigen Angelegenheiten eines kleinen und zu friedlicher Existenz entschlossenen Staates sind einfacher Natur. Die originelle Verfassung der südafrikanischen Republik (des Boerenstaates) vom 13. Februar 1858 spricht in ihren ersten Artikeln (2—6) ungefähr dasjenige aus, was das stillschweigende politische Glaubensbekenntniss auch der schweizerischen Eidgenossenschaft in Bezug auf ihre Verhältnisse zu den sie umgebenden Staaten ausmacht. Sie lauten:

« 1) Die Regierungsform dieses Staates soll die einer Republik sein.

2) Dieselbe will von der civilisirten Welt als ein unabhängiges und freies Volk anerkannt und respektirt sein.

3) Dieses Volk strebt nicht nach Ausbreitung seines Gebiets.

4) Dieses Volk will sein jetziges Gebiet ungestört (« ungeschunden ») besitzen und im Besitze desselben verbleiben.[1])

5) Dieses Gebiet steht jedem Fremden offen, der sich den Gesetzen der Republik unterzieht. Alle Personen, die sich auf dem Boden derselben befinden, haben gleichmässigen Anspruch auf Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums. »

Etwas Anderes begehrt auch die Eidgenossenschaft gegenüber dem Auslande nicht. Diess aber muss sie voll und ganz, ohne Furcht vor gelegentlicher Beeinträchtigung und ohne Nothwendigkeit irgend eines Protektionsverhältnisses beanspruchen und für die Erhaltung dieser Rechte und ihre ungeschmälerte Uebertragung auf die Nachkommen muss jede Generation der schweizerischen Eidgenossenschaft, vorgehend allen anderen Bestrebungen, ihre ganze Kraft einsetzen, wenn sie ein gesundes Staatswesen sein und bleiben will.

Auf eine besondere Anerkennung einer « ewigen Neutralität » legen wir daneben keinen hervorragenden Werth. Der brauchbare Gehalt derselben liegt schon in den obigen Grundsätzen. Eine vermehrte Sicherheit für dieselben würde nur entstehen, wenn die europäischen Staaten sich entschliessen könnten, diejenigen Grundsätze auf Europa anzuwenden, welche sie im vorigen Jahre durch die Art. 10—12

[1]) „Het Volk vil zijn grondgebied (gelegen in Zuid-Africa) ongeschonden bezitten en in bezit houden." Dieser Artikel (5) und der vorangehende haben noch einige nur auf dortige Verhältnisse anwendbare Zusätze,

Digitized by Google

der Congo-Akte für einen Theil von Afrika aufgestellt haben.[1]) Bis es einst dazu kommt, findet die Eidgenossenschaft eine Gewähr für ihre Unabhängigkeit und Neutralität (welche letztere bloss ein Sicherungsmittel der Ersteren ist) in dem Vertrauen auf die Energie ihres Volkes und seiner Behörden behufs unermüdeter Aufrechthaltung der Wehrkraft und in der Zuversicht auf die beständige Zunahme der völkerrechtlichen Gerechtigkeit. Es kommt also einstweilen so ziemlich auf das heraus, was Cromwell von seiner Politik sagte, er vertraue auf Gott und auf seine «guten fleischlichen Waffen». Die Eidgenossen des 14. und 15. Jahrhunderts hätten leicht wörtlich den gleichen Ausspruch gethan. Neben diesen beiden hauptsächlichsten unter allen völkerrechtlichen Garantien legen wir politischen Werth auf eine Reihe von internationalen Verträgen, welche eine grössere Anzahl von Staaten verbinden und in welchen der Schweiz mitunter der Ehrenplatz der Centralstelle eingeräumt ist. Kein Krieg in Europa wird mehr den Postvertrag, den

[1]) Erklärung betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete.

Artikel X. Um dem Handel und der Industrie eine neue Bürgschaft der Sicherheit zu geben, und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwickelung der Civilisation in denjenigen Ländern zu sichern, welche im Artikel 1 erwähnt und dem System der Handelsfreiheit unterstellt sind, verpflichten sich die Hohen Vertragschliessenden, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, und diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, die Neutralität der Gebiete oder Theile von Gebieten, welche den erwähnten Ländern angehören, einschliesslich der territorialen Gewässer, zu achten, so lange die Mächte, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über diese Gebiete ausüben, oder ausüben werden, von dem Rechte, sich für neutral zu erklären, Gebrauch machen und den durch die Neutralität bedingten Pflichten nachkommen.

Artikel XI. Falls eine Macht, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte in den im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Vertragschliessenden, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu leihen, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Freihandelszone einbegriffenen Gebiete im gemeinsamen Einverständniss dieser Macht und des anderen, oder der anderen der kriegführenden Theile, für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nicht kriegführenden Staate angehörten. Die kriegführenden Theile würden von dem Zeitpunkt an darauf Verzicht zu leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisirten Gebiete zu erstrecken oder dieselben als Basis für kriegerische Operationen zu benutzen.

Artikel XII. Falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen oder denjenigen, welche etwa in der Folge derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Gebiete ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie zur Waffengewalt schreiten, die Vermittelung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen. Für den gleichen Fall behalten sich die gleichen Mächte vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsrichterliches Verfahren zurückzugreifen.

Digitized by Google

Telegraphenvertrag, den Vertrag über das Urheberrecht, nicht einmal die spezielleren Verträge über Münze, Mass und Gewicht, Auslieferung, Handel und Niederlassung beseitigen, im Gegentheil, diese Verträge bestehen mit Nothwendigkeit selbst während des Krieges soweit fort, als es die unmittelbaren Operationen desselben gestatten und werden nach jedem Frieden immer wieder in volle Wirksamkeit treten. Eine dauernde Feindschaft und ein Abbruch alles Verkehres dermassen verbundener Staaten ist ausgeschlossen und der Krieg erscheint immer mehr als das, was er nach civilisirter Anschauung sein soll, als ein augenblickliches Mittel zur Herstellung von Recht in bestimmten Streitsachen, so lange eine andere Art der Entscheidung unter bloss völkerrechtlich verbundenen Staaten noch nicht besteht.

Es können uns diese Verträge, welche jeden Krieg ihrer Contrahenten überdauern, an den mehr als zwei Jahrhunderte lang bestehenden Bund von 1243 zwischen Bern und Freiburg (E. A. 369) erinnern, in welchem festgestellt war, dass derselbe auch durch Krieg zwischen beiden Städten nicht aufgehoben werden solle, sondern dass jedem Krieg ein Vermittlungsversuch vorangehen und ebenso innert 14 Tagen nach Schluss der Fehde eine Rückstellung alles Eroberten folgen müsse. Auch die eidgenössischen Bünde wurden durch Krieg zwischen den einzelnen Ständen nicht aufgehoben und es war sogar in den Bundesbriefen einzelner Orte (Basel, Schaffhausen, Appenzell) vorgesehen, dass sie sich an innern Kriegen nicht betheiligen, sondern « stille sitzen und Vermittlung suchen » sollen, so dass immer ein neutraler Kern erhalten blieb, um den sich die disparaten Elemente wieder sammeln konnten. Die grösseren internationalen Verbindungen haben heute schon beinahe den Charakter eines solchen mittelalterlichen Bundes angenommen. Sie verhandeln ihre Angelegenheiten auf unregelmässigen Tagsatzungen, zu welchen jeder Staat beliebig viele Abgeordnete sendet, die aber nur Eine und gleiche Stimme, ohne Rücksicht auf die Volkszahl der Staaten, haben, und nicht definitiv beschliessen, sondern ganz in der Art des alten Referendums die gefassten Beschlüsse «heimbringen», deren eigentliche Annahme daselbst erfolgt und an eine Centralstelle mitgetheilt wird. Wenn diese Centralstelle mit richtigem Takt (wie es in den oben citirten eidgenössischen Beispielen geschah) nicht in die grossen, son-

Digitized by Google

dern in die kleinen Staaten verlegt wird, die ein ungetheiltes Interesse an der Aufrechthaltung der Verbindung haben und, mit allen gleichmässig befreundet, bei keinem Verdacht oder Eifersucht erwecken, so ist nicht allein das beste Mittel für die Erhaltung des gesammten Verbandes gefunden, sondern es finden auch diese Centralstaaten darin eine Garantie für die Erhaltung einer Unabhängigkeit und Neutralität, die für Alle ein Bedürfniss ist. Ein Krieg in der Schweiz, oder eine Besetzung derselben durch irgend eine Macht, würde jetzt eine so grosse Störung in den wichtigsten Verkehrsbeziehungen der europäischen Staaten zur Folge haben, dass das Interesse an der ungehemmten Fortsetzung derselben jedes anderweitige Interesse aufwiegt. Von diesem Standpunkte geht der regelmässige Beitritt der Schweiz zu allen internationalen Conventionen (ausser dem Congovertrag und einzelnen Vereinbarungen über submarine Kabel, Hochseefischerei, Schifffahrt und dergleichen Dinge, an denen sie kein eigentliches Interesse hat) theilweise aus. Wir hätten es sogar nicht für unzweckmässig erachtet, wenn sie dem Congo-Vertrage, wegen der in demselben enthaltenen, weiterer Entwicklung fähigen, Grundsätze über Neutralität, Schiedsgerichte, Freihandel, freie Flussschifffahrt und Beseitigung der Sklaverei beigetreten wäre. Wir betrachten diese internationalen Verträge als das Beste, was unsere Periode im Völkerrechte geschaffen hat. Der Idee von Bluntschli hingegen, dass sich daraus allmälig ein eigentlicher europäischer Staatenbund mit einer ständigen Exekutivgewalt und einer regelmässigen Tagsatzung mit ungleichen Stimmen der kleinen und grossen Staaten entwickeln sollte, würden wir dessenungeachtet keineswegs beipflichten. Ein engerer Verband, als der bestehende, ist ohne politische Beeinflussung der kleinern Staaten nicht mehr möglich und er tendirt nach und nach immer zum eigentlichen Bundesstaat, der wieder seiner Natur nach nichts anderes ist, als ein Einheitsstaat mit grösserer Autonomie der einzelnen Theile, also der Untergang der wirklichen Souveränität derselben. Ein solcher europäischer Staatenbund würde zweckmässig sein, wenn es sich darum handelte die Unabhängigkeit des Erdtheils gegen Angriffe von Aussen zu vertheidigen, oder wenn dessen Kulturzwecke ohne eine solche grössere Zusammenfassung aller Kräfte nicht mehr erreichbar sein sollten. So lange das nicht der Fall ist, ziehen

Digitized by Google

wir die Individualität einzelner, bloss durch freie Verträge verbundener Staaten einer Verschmelzung vor, wie wir sie auch im Innern der Schweiz vorziehen würden, wenn nicht die obigen Gründe für den Bundesstaat evident vorlägen.

Centralstelle ist die Schweiz bei dem Vertrage über das Loos der Verwundeten im Krieg (Genfer Konvention), dem Weltpostverein und dem internationalen Telegraphenvertrag, sie hat auch die Initiative bei den noch nicht definitiv vereinbarten Verträgen über das internationale Eisenbahntransportrecht und über die technische Einheit im Eisenbahnbetrieb und es ist darnach möglich, dass für diese Angelegenheiten, wie für den internationalen Vertrag über das Urheberrecht und denjenigen über den Schutz der Erfindungen und Fabrikmuster auch noch schweizerische Centralstellen errichtet werden. Der Vertrag über das Transportrecht der Eisenbahnen, vom 17. Juli d. J., dessen Ratifikation innert 3 Monaten erfolgen soll, hat insofern eine besonders grosse Bedeutung, als er der Erste Anfang zu einer Europäischen Rechtseinheit ist.

Diesem Gedanken gab der um seine Erstellung besonders verdiente Vorsteher des eidgenössischen Eisenbahn- und Postdepartements, Bundesrath Welti, bei dem Abschlusse der Konferenzen mit folgender Ansprache an die Delegirten Ausdruck: «Nach mühsamer zweiwöchentlicher Arbeit haben Sie ein Werk vollendet, mit dem die betheiligten Staaten sich schon seit zehn Jahren beschäftigt haben. Diese Arbeit wird bemerkenswerth bleiben, was auch ihr weiteres Schicksal sein mag. Die von Ihnen ausgearbeiteten Entwürfe überschreiten die Gränzen, in welchen sich bis jetzt die internationalen Verträge über die Verkehrsmittel gehalten haben. Die Post- und Telegraphenverträge sind zwischen der Mehrzahl der Staaten der ganzen Welt abgeschlossen worden; diese betreffen wesentlich aber nur die Organisation der Verwaltungen, während Ihr Entwurf, in Wahrheit von beschränkterer geographischer Anwendung, bestimmt ist, wichtige Civilbeziehungen für einen grossen Theil der Bevölkerung des europäischen Continents zu ordnen. Wenn der internationale Rechtscodex, welchen Sie unterzeichnen werden, in Kraft getreten sein wird, werden die Interessen der Handeltreibenden nach dem gleichen Gesetze zu Moskau wie zu Bordeaux, zu Pest wie zu Neapel geregelt werden. Die

Digitized by Google

Wichtigkeit dieser Thatsache wird Niemand entgehen; schwierig ist es jedoch, schon jetzt die Entwicklung vorher zu sehen, welche sie in der Zukunft zu nehmen bestimmt sein wird. Jedenfalls können Sie überzeugt sein, einen wahren Friedensvertrag unterzeichnet zu haben, von dessen Anwendung Alle Vortheil haben werden. Die Schweiz ist stolz, dieses Werk auf ihrem Gebiete entstehen gesehen zu haben; nicht weniger wird sie für die Erfüllung der Verpflichtungen, mit welchen sie von Ihnen beauftragt wurde, und dem Vertrauen zu entsprechen besorgt sein, womit Sie dieselbe beehrt haben.»

Die zehn Staaten, welche dieses bemerkenswerthe Einverständniss vom 17. Juli vorläufig angenommen haben, sind: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich, Russland, Schweiz, Ungarn.

Nicht unter spezieller Aufsicht der Schweiz stehen hingegen der lateinische Münzvertrag, der Metervertrag und der internationale Vertrag von sechs Staaten über die Vorsichtsmassregeln gegen die Reblaus, bei denen sie betheiligt ist.[1]) Der internationale Vertrag über das gewerbliche Eigenthum vom 20. März 1883 gilt einstweilen bloss eventuell für den Fall, dass eine jetzt bevorstehende Verfassungsrevision diese Competenz dem Bunde verleiht. Von diesen Vereinbarungen ist im Jahre 1885 der sogen. lateinische Münzvertrag nach erheblichen Schwierigkeiten zuerst mit Frankreich, Italien, Griechenland und zuletzt auch mit Belgien erneuert worden und gilt jetzt bis zum 1. Januar 1891, Eine neue internationale Uebereinkunft ist unterm 15. März 1886 in Brüssel über den Austausch amtlicher, parlamentarischer und administrativer Schriftstücke und solcher Werke, die auf Veranstaltung und Kosten der Regierungen herausgegeben werden, zwischen Belgien, Brasilien, Spanien, den Vereinigten Staaten, Italien,

---

[1]) Der Vertrag über die Erbauung der Gotthardbahn, welchen Orelli's Staatsrecht noch mitten unter diese internationalen Conventionen stellt, können wir als an diese Stelle gehörig nicht gelten lassen. Die Gotthardbahn ist zwar mit Subsidien mehrerer Staaten gebaut worden, wie diess s. Z. auch mit der St. Bernhardiner- und Splügenstrasse der Fall war, welche letztere sogar bis zum Dorfe Splügen hinunter gänzlich von Oesterreich erbaut worden ist. Dessenungeachtet ist sie eine ausschliesslich schweizerische Bahn auf Schweizergebiet, so gut wie jene Strassen schweizerische Strassen sind, und es besteht überhaupt kein fortdauerndes internationales Vertragsverhältniss in Bezug auf dieselbe. Dagegen bestand ein solches in Bezug auf die Simplonstrasse, mit einem Erfolge, welcher in unserem historischen Aufsatze (pag. 259) erzählt ist.

Digitized by Google

Portugal, Serbien und der Schweiz abgeschlossen und in der letzten Session von den eidgenössischen Räthen ratifizirt worden. Ein internationales Uebereinkommen über die Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien (ungefähr derjenigen, die in dem soeben erlassenen schweizerischen Epidemiengesetze genannt sind) wurde von der Schweiz bei Anlass der letztjährigen Sanitätskonferenz in Rom in Vorschlag gebracht, ohne dass vorläufig irgend ein anderer Staat darauf einzutreten bereit gewesen wäre. Ebensowenig gelang es bisher, ein allgemeineres Uebereinkommen über die Bekämpfung von Viehseuchen, oder eine Konvention zum wirksamen Schutze der kleinen Vögel herzustellen, deren Massenmord (namentlich an den italienischen Gränzen) ohne Zweifel zur Verbreitung der Reblaus, Blutlaus und anderer derartiger Schädlinge ein Wesentliches beiträgt. Ueber die Ausdehnung der Einzelübereinkünfte mit Deutschland, Oesterreich und Liechtenstein in Bezug auf die medizinische Gränzpraxis werden mit Frankreich und Italien Verhandlungen gepflogen. Als Postulat besteht schon seit langer Zeit eine internationale Fabrikgesetzgebung, die allerdings in der Ausführung etwas schwierig und selbst gefährlich sein dürfte, wenn sie sich nicht auf sehr wenige und einfache Grundsätze, wie den Normalarbeitstag und vielleicht eine gewisse Freizügigkeit der Hülfs- und Versicherungskassen beschränkt, wie sie dermalen für die Schweiz durch eine Motion des Herrn Cornaz befürwortet wird.

Eine grosse Reihe von Staatsverträgen verbindet die Eidgenossenschaft mit einzelnen Staaten. Es sind diess namentlich Auslieferungsverträge, Zoll-, Handels-, Niederlassungs-, Consular- und Freizügigkeitsverträge; sodann kirchliche Verträge mit Italien und dem hl. Stuhl, Eisenbahnverträge mit Deutschland, Italien, Oesterreich, Frankreich und den süddeutschen Staaten, Schiffahrtsverträge mit den süddeutschen Staaten und Oesterreich, Fischereiverträge mit Elsass-Lothringen, Baden, Italien, Deutschland, Frankreich und Holland. Neu ist: eine Convention zwischen Deutschland, Holland und der Schweiz über die Lachsfischerei im Rhein und seinen Nebenflüssen, wodurch diese Fische eine Schonzeit von zwei Monaten, in den oberen Gewässern noch eine weitere Herbstschonzeit und noch überdiess von Basel abwärts eine Wochenschonzeit von Sonn-

Digitized by Google

abend Abends 6 Uhr bis Sonntag Abends 6 Uhr erhalten. Ferner ein Handelsvertrag mit Rumänien, welcher der Schweiz die Stellung der meistbegünstigten Nationen sichert und namentlich für die Baumwollenindustrie von Werth ist, und zwei Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträge mit der südafrikanischen Republik, und den Freistaaten San Salvador und Ecuador, wovon der letztere noch durch den schweizerischen Gesandten in Washington zu bereinigen ist. Ebenso erfreulich sind die zuerst mit Deutschland und in jüngster Zeit nun auch mit Oesterreich und Liechtenstein abgeschlossenen Verträge über gegenseitige freie Praxis der an der Gränze domizilirten Medizinalpersonen (Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen) und eine schon lange von Deutschland gewünschte Convention über die Erleichterung der Eheschliessungen, welche folgendermassen lautet: « Art. 1. Deutsche, welche mit Schweizerinnen in der Schweiz, und Schweizer, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschliessen wollen, sollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörden darzuthun, dass sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschliessung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe gebornen Kinder übertragen und dass sie demgemäss nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden. Art. 2. Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch verpflichtet, falls diess in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschliessung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, dass der Abschliessung der Ehe nach dem bürgerlichen Recht ihrer Heimath kein bekanntes Hinderniss entgegensteht. » Anlässlich der Berathung dieser Uebereinkunft wurde der Antrag gestellt und angenommen: « Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage der Ehescheidung von in der Schweiz wohnenden Ausländern in dem Sinne zu studiren, ob es nicht auf dem Wege von Staatsverträgen erzielbar sei, dass die schweizerischen Gerichte befugt erklärt werden, über die Ehescheidungen mit allen juristischen Consequenzen zu erkennen. » Es wird somit (auch mit anderen Staaten) darüber Unter-

Digitized by Google

handlung angeknüpft werden und es könnte vielleicht auf dem Wege solcher Verträge auch der eigenthümliche Artikel des schweizerischen Ehegesetzes Beseitigung finden, wornach die Schweiz jetzt die von Schweizern im Ausland und nach ausländischen Gesetzen geschlossene Ehen, welche nach ihrem eigenen Rechte ungültig wären, anerkennt. Ebenso wünschenswerth wäre eine Ausdehnung des Vertrags mit Frankreich von 1869 über die gegenseitige Ausführung civilrechtlicher Urtheile, auf Deutschland und überhaupt auf alle Staaten, die ein gehöriges Justizwesen besitzen. Hingegen konnte auf eine Verständigung über die Naturalisation gegenseitiger Bürger, welche die Vereinigten Staaten vorschlugen, nicht eingegangen werden, da das schweizerische Staatsrecht die Möglichkeit der Doppelbürgerrechte von gebornen Schweizern und den Grundsatz der Unverlierbarkeit des Schweizerbürgerrechts nicht aufgeben will.[1]) Mit der Türkei sollen Verhandlungen über die Zulässigkeit der Erwerbung von Grundeigenthum durch Schweizer angebahnt werden. Im Sommer dieses Jahres hat die Schweiz an dem internationalen Binnenschifffahrtscongress in Wien sich vertreten lassen.

Der Art. 70 der Bundesverfassung gibt der Eidgenössischen Regierung das Recht, Fremde, deren Aufenthalt die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet, auszuweisen. Diese Fremdenpolizei hat in einem Staate, welcher sehr häufig als Zufluchtsort benützt wird, stets eine gewisse Bedeutung und es ist schon öfters versucht worden, auf die Eidgenossenschaft dahin einzuwirken, dass sie solchen Personen nur mit Bewilligung ihrer Regierungen Aufenthalt gestatten soll. Ein derartiger Tagsatzungsbeschluss bestand wirklich in den Jahren 1823—1829. Anderseits kam es auch vor, dass politisch Verfolgte ein « Asyl » in der Schweiz als ihr Recht beanspruchten, das ihnen nicht versagt werden dürfe. Es ist weder in der eidgenössischen Verfassung noch

[1]) Es kann jeder geborne Schweizer noch ein anderes Bürgerrecht hinzuerwerben, ohne desshalb sein schweizerisches aufzugeben, dagegen erhält ein Ausländer eine solche Bewilligung nicht mehr. Fälle wie von Napoleon III., Herwegh und zahlreicher anderer Deutscher, denen Bürgerrechte in der Schweiz geschenkt wurden, ohne dass sie auf ihre ursprüngliche Nationalität verzichteten, sind nicht mehr möglich. Das Schweizerbürgerrecht wurde im Jahre 1885 von 709 Personen nachgesucht, worunter 300 Deutschen, 87 Franzosen, 18 Italienern, 15 Oesterreichern und sogar einem Türken.

Digitized by Google

in irgend einem sonstigen völkerrechtlichen oder staatsrechtlichen Akte von einem «schweizerischen Asylrecht» die Rede, sondern dasselbe besteht einfach in der Freiheit, die jeder wirklich souveräne Staat besitzt, in seinem Gebiet vermöge seiner Territorialhoheit Fremden Aufnahme zu gewähren. oder nicht. Die Kantone haben allerdings dieses Recht nicht unbedingt, weil sie eben nicht vollkommen souverän sind. Dagegen hat die Schweiz die Gewohnheit, politisch Verfolgten Schutz angedeihen zu lassen,[1]) sie also weder auszuweisen, noch auszuliefern, so lange sie sich ruhig verhalten und das Gastrecht nicht durch Handlungen verletzen, die den Staat, welcher sie beherbergt, compromittiren. Unter diesem gleichen Gesichtspunkte können sowohl die gewöhnlichen Revolutionäre und die Anarchisten ausgewiesen werden, welche der gesammten Staatsordnung den Krieg erklären wie die Kronprätendenten, welche die Schweiz zum Waffenplatz für ihre Unternehmungen machen wollen.

Etwelches Aufsehen verursachte in dieser Beziehung im Laufe des vorigen Jahres eine Untersuchung gegen Anarchisten, welche in Folge von anonymen Nachrichten über ein geplantes Dynamitattentat gegen den Bundespalast in Bern angehoben wurde. Dieselbe hatte kein eigentliches Resultat und es erfolgten schliesslich bloss eine Anzahl von Ausweisungen, ohne eine Bestrafung. Der muthmassliche Urheber der Drohbriefe, ein Coiffeur aus Baden, erhängte sich im Gefängniss. Das Interessanteste, was sich aus dem gesammelten Material ergab, war, dass allerdings eine Anzahl anarchistischer Sectionen in der Schweiz bestehen, deren Mitglieder jedoch zum weitaus grössten Theile keine Schweizer sind. Das Lob der schweizerischen Staatsanwaltschaft, als einer in diesen Dingen ungewöhnlich unbefangen urtheilenden Behörde, welches derselben von Seite der Sozialisten im deutschen Reichstage zu Theil wurde, beruhte insofern auf einer unrichtigen Voraussetzung, als in der Schweiz gar keine solche Beamtung besteht, sondern die Besorgung solcher Angelegenheiten von

[1]) Diese Gewohnheit hat allerdings erst die moderne Schweiz. In dem Vertrag der katholischen Orte mit Ludwig XIV. von Frankreich vom 9. Mai 1715 (E. A. VII. I. 5) steht sogar der sonderbare Artikel (27) dass „Staads-Criminalen und Betrüber der gemeinen Rhue" ausgeliefert werden sollen „ohne dass demme welcher darumb ersucht wird, erlaubt seye zu examiniren, ob der Begehrende wohl oder übel gegründet seye". Diebe und Räuber dagegen, mit Ausnahme von Hausdieben, werden nicht ausgeliefert.

Digitized by Google

Fall zu Fall einem Rechtsanwalte anvertraut wird, dessen Funktionen mit der Sache selbst erlöschen. Der betreffende Bericht (von Fürsprecher Müller) war aber in der That sehr lehrreich und unbefangen. Der seither abgegebene Jahresbericht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements berichtet, die unruhigen Elemente seien entfernt worden und die zurückgebliebenen Anhänger dieser Tendenzen hätten ihre Thätigkeit gemildert. Hie und da würden noch einzelne «unruhige Köpfe» signalisirt, die jedoch meistens bereits das schweizerische Gebiet verlassen haben. «Für den Fall ihrer Rückkehr bleibe die Aufsicht aufrecht». Die seither vorgekommenen Unruhen in Zürich werden indessen doch eine etwas geschärftere Aufmerksamkeit nothwendig machen und an der Festigkeit der Bundesbehörden sowohl, als der grossen Mehrheit des schweizerischen Volkes gegenüber allen anarchistischen und extrem-sozialistischen Bestrebungen ist nicht zu zweifeln. Am günstigsten für die Schweiz würde allerdings die Aufhebnug des deutschen Sozialistengesetzes wirken, welches ihr, wie alle ähnlichen Ausnahmszustände in ihren Nachbarstaaten, diejenigen Leute zuschiebt, die der eigene Staat nicht ertragen will.

In Bezug auf die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten hat die Eidgenossenschaft zahlreiche Verträge abgeschlossen, den neuesten mit dem Fürstenthum Monaco. Daneben hatte sich jedoch eine Praxis gebildet, wornach auf Ansuchen befreundeter Staaten auch ausserhalb der Verträge ausgeliefert wurde, worüber zwischen dem Bundesrath und Bundesgericht eine Meinungsdifferenz entstand. Wir halten dafür, dass ein bestehender Vertrag massgebend sei, dass es hingegen unter civilisirten, völkerrechtlich verbundenen Staaten eines solchen eigentlich nicht mehr bedürfen sollte, soweit es sich um gewöhnliche Verbrecher handelt, die nicht Bürger des eigenen Staates sind. Solche allerdings soll sich der eigene Staat unter allen Umständen vorbehalten nach Gutfinden auszuliefern oder selbst zu bestrafen, wie es in dem Auslieferungsverkehr zwischen den schweizerischen Kantonen nach dem darüber bestehenden Bundesgesetze der Fall ist. Ebenso muss die Schweiz an ihrem Grundsatze streng festhalten, keine politischen Verbrecher und ebenso keinen Deserteur oder Militärflüchtigen auszuliefern, was auch im vorigen Jahre gegenüber einer allzu dienstgefälligen thurgauischen

Digitized by Google

Beamtung energisch betont worden ist. Dabei machte jedoch der Bundesrath in einem besondern Kreisschreiben die Kantone mit Grund aufmerksam, dass wir keinerlei Ursache haben, Leute zu protegiren, die sich einer allgemeinen, auch bei uns bestehenden Bürgerpflicht entziehen wollen und dass dieselben an der Gränze zurückgewiesen werden dürfen.

Im Stadium der Unterhandlung befindet sich ein Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wornach alle und jede Streitigkeiten, welche zwischen diesen beiden Staaten im Laufe der nächsten 30 Jahre entstehen könnten, schiedsgerichtlich ausgetragen werden sollen. Bekanntlich hat im vorigen Jahrhundert Kant in seiner Schrift «Zum ewigen Frieden» eine solche Idee besprochen und sie ist ein stehendes Programm aller Friedensfreunde. Interessant sind die Bedingungen, unter denen der grosse Philosoph einen ewigen Frieden für möglich hält. Er fasst seine Auseinandersetzungen in sechs «Präliminarartikel» und drei «Definitivartikel» zusammen. Die erstern gehen dahin: 1) Kein Friedensschluss soll mit geheimem Vorbehalt des Stoffes für einen künftigen Krieg gemacht werden. 2) Kein Staat soll von einem andern durch privatrechtliche Titel (Kauf, Erbschaft, Schenkung) erworben werden können. 3) «Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören». 4) «Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äussere Staatshändel gemacht werden». 5) Kein Staat soll sich in die Verfassung oder Gesetzgebung eines andern gewaltthätig einmischen. Der sechste betrifft kriegsrechtliche Forderungen, die heutzutage bereits anerkannt sind. Die Definitivartikel lauten: «1) Die bezügliche Verfassung in jedem Staat soll republikanisch sein. 2) Das Völkerrecht soll auf einer Föderation freier Staaten gegründet sein. 3) Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein.» In einem Anhang betitelt «Ueber die Misshelligkeit zwischen der Moral und der Politik in Absicht auf den ewigen Frieden» bezeichnet er dann noch als die drei Grundsätze der Politik, die der Moral und dem ewigen Frieden entgegenstehen: 1) Fac et excusa. 2) Si fecisti nega. 3) Divide et impera. Wir würden uns heutzutage einstweilen gerne mit dem 3. und 4. Präli-

Digitized by Google

minarartikel begnügen. Was dagegen eine ständige Vereinbarung über schiedsgerichtliche Entscheidungen anbetrifft, so würden wir eine solche dermalen noch nicht unbedingt befürworten. Es gehören dazu Staaten, die konstitutionell regiert und nicht auf Vergrösserung bedacht sind, und es muss sich ferner nicht um Ehre oder Existenz eines Staates handeln. Solche Lebensfragen Schiedsgerichten zum Voraus unbedingt anheimgeben, steht einem Verzicht auf die Selbständigkeit gleich. Die Eidgenossenschaft hat damit auch nicht immer gute Erfahrungen gemacht. Das Königsfelder-Schiedsgericht von 1351, das Lausanner von 1564 und sogar das von 1873/74 mit Italien sind noch nicht sehr einladende Beispiele. Gegenüber einem gleichzeitig entfernten und sehr befreundeten Staate, wie die Vereinigten Staaten, hat allerdings die Sache bloss geringe Bedenken. Im Ganzen genommen aber würde es vorläufig viel zweckmässiger sein, wenn die Klausel in Kapitel III des Congovertrages vom 26. Februar 1885, wonach die Mächte sich verpflichten, niemals zu den Waffen zu greifen, ohne vorher die Vermittlung eines oder mehrerer Staaten angerufen zu haben, allgemeines oder wenigstens europäisches Völkerrecht würde, und darauf müssten die Friedensfreunde zunächst ihr Augenmerk richten.

Die schweizerischen Gränzen sind allenthalben festgestellt, vielfach aber nicht günstig und noch mit allerlei Enclavenverhältnissen und sonstigen Eigenthümlichkeiten behaftet, die mehr historisch interessant, als zweckmässig sind. Eigentliche Enclaven fremden Gebietes sind Büsingen am Rhein und Campione am Luganersee. Die letztere stammt noch aus der Zeit Karls des Grossen und entstand durch eine Schenkung desselben an das Stift von S. Ambrogio in Mailand. Diese Ortschaft folgte seither stets den Schicksalen Italiens, stand jedoch in der alten Zeit auch in einem Verhältniss zur Eidgenossenschaft, indem sie $1^1/_2$ Mann zur Miliz von Lugano zu stellen hatte. Thatsächliche Enclaven mit besonderartigen Zollverhältnissen sind das italienische Thal Livigno und das graubündnische Samnaun, da beide in ihren gewöhnlichen Zugängen nur über fremdes Gebiet erreichbar sind. Gränzregulirungen haben seit der Abtretung des Bahnhofgebiets von Constanz an Deutschland nicht mehr stattgefunden. Dieselbe erfolgte im Jahre 1878, 28. April, durch directe Verständigung. Durch Schiedsspruch des da-

Digitized by Google

maligen amerikanischen Gesandten in Florenz, Mr. Marsh, verlor hingegen die Schweiz im Jahre 1874 die von ihr beanspruchte Gränze auf der Sattelhöhe von Cravairola, an dem Bergpasse, welcher von dem Tessinischen Valle di Campo nach Crodo im Eschenthal hinüberführt. Zwei andere kleine Gränzbereinigungen mit Italien bei Chiasso und Cadro sind gütlich erledigt worden. Die Verhältnisse zu Frankreich in den von Bern an Savoyen durch den Lausanner Vertrag von 1564 und von Sardinien an Frankreich 1860 abgetretenen Gebieten in Hochsavoyen sind jetzt durch einen Zollvertrag vom Jahre 1882 und eine förmliche Erklärung der französischen Republik vom 14. Dezember 1883 über die völkerrechtliche Servitut zu Gunsten der Schweiz, die auf diesen Landestheilen haftet, geordneter als sie es bis dahin gewesen waren. Nach dieser Erklärung verzichtet namentlich Frankreich auf jede Befestigung des neutralisirten Gebietes ohne Einwilligung der Schweiz. Dagegen besteht noch eine unbedeutende Gränzregulirungsfrage zwischen diesem Gebiete und dem Distrikt Monthey im Wallis. Gränzverletzungen gegenüber der Schweiz finden gewöhnlich nur durch fremde Zollwächter bei der Verfolgung von Schmugglern statt. Am häufigsten kommt diess an der italienischen Gränze vor und es haben dort Verhaftungen entgegen den beiden Verträgen von 1881 und 1882 über den internationalen Polizei- und Zolldienst in den Bahnhöfen der Gotthardbahn auch im letzten Jahre Anlass zu Beschwerden geboten. Diese öfteren Schwierigkeiten gegenüber Italien in Bezug auf den Schmuggel an der tessinischen Gränze werden von Seite der eidgenössischen Regierung durch die möglichste Aufmerksamkeit zu verhindern gesucht. Gegen ein eigentliches Cartellverhältniss, wie es nur in der schlimmsten Zeit des Napoleonischen Protektorats bestand, (vide pag. 273 dieses Jahrbuchs) würden schon diese historischen Erinnerungen sprechen müssen. Dermalen bestehen völkerrechtliche Ansprüche der Schweiz gegenüber Chile, Columbia und Egypten, alle herrührend von Beschädigungen dort wohnhafter Schweizer durch Kriegsereignisse. Ausserdem noch ein bereits langjähriger Anspruch gegen Spanien auf Auszahlung von 3 Millionen Franken rückständiger Militärpensionen aus dem ehemaligen fremden Dienste. Hierüber ist im vorigen Jahre eine zweite Note

Digitized by Google

des Bundesrathes an die dortige Regierung erlassen worden und es hat derselbe auch in der diessjährigen Bundesversammlung den Entschluss ausgesprochen, diese Sache im Interesse der längst wartenden Forderungsberechtigten zum Austrag zu bringen. Immerhin ist die Summe viel kleiner, als diejenige, welche im Jahre 1652 von Ludwig XIV. gefordert wurde und nicht weniger als 70 Millionen Livres betrug. Alle andern ausländischen Pensionsverhältnisse sind geordnet und die Anzahl der Berechtigten vermindert sich natürlich in jedem Jahre zusehends. Den Hauptbestandtheil derselben bilden die ehemaligen neapolitanischen und römischen Militärpersonen, von denen noch 442 Berechtigte mit einer von der italienischen Regierung auszurichtenden jährlichen Pensionssumme von dermalen 176,342 Fr. vorhanden sind.

Im Schosse des deutschen Reichstages wurde im März dieses Jahres die Behauptung gemacht, es würden in der Schweiz falsche preussische Thaler geprägt. Dieselbe konnte von ihrem Urheber in keiner Weise gerechtfertigt werden und wurde zurückgenommen. Auffallend war dabei namentlich die Behauptung des Redners, dass er über solche Aeusserungen nicht schuldig sei, sich vor Gericht als Zeuge vernehmen zu lassen. Wir würden nach unserm Verantwortlichkeitsgesetz zwar auch die Straflosigkeit parlamentarischer Aeusserungen anerkennen, aber nicht die Möglichkeit, sich der Zeugnisspflicht zu entziehen, die keinen genügenden Grund für sich hat. Die deutsche Reichsregierung hat die gesunde und sehr dankenswerthe Gewohnheit, nicht allein selber Veranlassungen zu nachbarlichen Reibungen zu vermeiden, sondern, wenn solche Seitens ihrer Angehörigen provozirt werden wollen, dieselben durch ein geeignetes Wort von oben herab zur Ruhe zu bringen. Es ist unvergessen, welche wohlthätige Stille im Jahre 1871 eintrat, nachdem der deutsche Kaiser der Eidgenossenschaft ihre gewissenhafte Beobachtung der Neutralitätspflichten während des vergangenen Krieges verdankt hatte. In jüngster Zeit hat der kaiserliche Konsul in Basel bei Anlass eines ganz kleinen Vorfalles, welcher aber von zwei deutschen nationalliberalen Zeitungen in unangenehmer Weise zu einer grossen chauvinistischen Agitation gegen die Schweiz verwendet werden wollte, die gleiche Praxis befolgt und durch ein ebenso gerechtes als freundliches Wort rasch alle Animosität beseitigt. Ein freund-

Digitized by Google

liches Wort zur rechten Zeit ist mitunter auch im völkerrechtlichen Verkehre eine That und findet stets eine gute Statt, während Alles, was wie Drohung aussieht, leicht die entgegengesetzte Wirkung von der damit beabsichtigten hat. Wenn sich diese Praxis bei den demnächst erfolgenden Verhandlungen über den Handelsvertrag mit Deutschland weiter bewährt und es der eidgenössischen Regierung ferner gelingt, sich mit Frankreich über eine Aenderung des dortigen Handelsvertrages zu Gunsten unserer Alkoholgesetzgebung und mit Oesterreich über eine gründliche Rheinkorrektion zu verständigen, so ist alle Ursache vorhanden, von fortdauernden befriedigenden Beziehungen zu allen diesen unmittelbaren Gränznachbarn zu sprechen.

Zu den auswärtigen Angelegenheiten eines Staates können thatsächlich auch die kirchlichen gezählt werden, weil es sich hier theilweise um Mächte handelt, mit denen in der Art gerechnet und, rein faktisch genommen, auch verhandelt wird, wie mit auswärtigen Staatsregierungen und nach den gleichen Prinzipien der Diplomatie, die man im völkerrechtlichen Verkehr anwendet. Wir möchten diese Auffassung keineswegs für das moderne Staatsrecht befürworten, dem sie im Gegentheil widerspricht, sie liegt aber dermalen noch in dem geschichtlichen Entwicklungsstadium, in dem sich diese Verhältnisse befinden. Auch in der Schweiz ist die Aera des «Kulturkampfes» mit dem Tode Pius IX. abgelaufen, ohne grossen Erfolg, immerhin ohne Niederlage des Staates. Die Gegensätze sind lediglich, wie sie nicht anders können, gleich geblieben; was jetzt regiert ist das «Interim», und es hat auch nach dem Sprüchworte der Reformationszeit «den Schalk hinter ihm». Wer in diesem Kampfe am meisten gewonnen hat, ist im Ganzen die katholische Kirche, deren Körper eine grössere Consistenz und Widerstandsfähigkeit besitzt, als vor 1870. Es wäre aber ungerecht, ihre politischen Vertreter in der Schweiz mit denjenigen anderer Länder in absolute Vergleichung zu setzen. Dieselben sind im Allgemeinen genommen gemässigter und patriotischer, als die deutschen, belgischen, französischen «Ultramontanen». Diejenigen unter ihnen namentlich, die den Sonderbund noch gesehen haben, würden sich niemals zu einer Wiederholung eines solchen Versuches herbeilassen und in ihrem Verhalten gegen die Protestanten können ihnen keine erheblichen Fehler nach-

Digitized by Google

gewiesen werden. Die Opposition der katholischen Kirche richtet sich mehr gegen die früher sogenannten Altkatholiken (die christkatholische Kirche) und das ist, vom geschichtlichen Standpunkte aus betrachtet, natürlich. Es kann keine Genossenschaft, am wenigsten eine so fest gefügte und auf Autorität, nicht auf Denkfreiheit beruhende, ein Schisma gleich von vorneherein mit der philosophischen Ruhe betrachten, die in Glaubenssachen allein den Frieden ermöglicht. Sache des unparteiischen Staates ist es vorläufig, jedem Theil zu seinem Rechte, das in seiner ungehinderten Glaubensfreiheit besteht, zu verhelfen, wo immer es nöthig ist. Dem sonst mässigen Verhalten der katholischen Parteiführung in der deutschen Schweiz, ohne deren « schärfere Tonart » die katholische Opposition in der Schweiz gegen den Staat niemals gefährlich werden kann, sowie der klugen Regierung der Kirche und der nüchternen Auffassung dieser Dinge durch den gegenwärtigen Bundesrath war es zu verdanken, dass am 1. September 1884 schon ein « Friede » im alteidgenössischen Sinn, d. h. ein Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit, zu Stande gekommen ist, welcher an zwei besonders exponirten Punkten, im Tessin und im Bisthum Basel, provisorische Zustände geschaffen hat, die nun durch fortdauernde Weisheit zu erhalten sind. Es braucht allerdings nur wenig Fanatismus von beiden Seiten, von der katholischen vielleicht bloss ein Vorherrschen der französisch-katholischen Richtung, die sich äusserlich zunächst in der Errichtung einer katholischen freien Universität in dem alten Jesuitenkollegium in Freiburg dokumentiren würde, um aus diesem « Ersten Kappelerfrieden » noch einmal zum zweiten u. s. w. zu gelangen. Ein absoluter Friedenszustand zwischen Staat und Kirche ist in unserem Jahrhunderte noch gar nicht denkbar. Die Gegensätze zwischen katholischer und protestantischer religiöser Auffassung und zwischen religiöser und nicht religiöser Anschauung überhaupt sind einstweilen noch in voller Stärke vorhanden und sie müssen ertragen werden. Die Politik in diesen Dingen besteht darin, sie nicht durch anfechtbare Massregeln von heute auf morgen beseitigen zu wollen, vielmehr dem Staate die Stellung als unparteiischer und gerechter Schiedsrichter, oder wenn man will als « ehrlicher Makler » nach einem bekannten Worte zu wahren, wobei auch ein bloss leidlicher, konfes-

Digitized by Google

sioneller Friede als eine nicht zu unterschätzende Wohlthat erscheint. Die Schweiz muss der ganzen Welt vorbildlich zeigen, wie ein freies Staatswesen solche Gegensätze durch die Freiheit mildern und allmählig aufheben kann, das ist ein Theil ihrer kosmopolitischen Aufgabe, um derentwillen sie unentbehrlich ist.

Dazu gehört, dass die katholische Kirche und die protestantische Religion nach ihrer inneren Natur verstanden und unterschieden werden. Gegen die Erstere und ihre Centralregierung muss vor allen Dingen fest und vollkommen gerecht verfahren werden, d. h. sie muss genau wissen, durch klare gesetzliche Bestimmungen, welche Stellung sie in dem concreten Staate hat und diese Bedingungen müssen ihr bis auf den letzten und kleinsten Punkt eingehalten werden. Eine wirkliche Verständigung dagegen in Bezug auf ihr Verhältniss zum Staat ist eine Utopie, die mit blossen Phrasen, wie der Cavour'schen «freien Kirche im freien Staat», nicht besser gemacht wird. Die römische Kirche geht bei ihrer Politik von einem ganz andern Standpunkte aus als der Staat, sie ist ihrer wirklichen Natur nach selbst ein Staat, eine Art von Weltmonarchie, die alle bedeutenden Päpste bewusst anstrebten, nicht eine religiöse Genossenschaft, und wo sie ungehindert herrschen kann, ist sie heute noch ein Staat im Staate. Diess zu ändern, dazu gehört ein noch langjähriger, ganz allmäliger, Uebergang der Ideen, der durch keine noch so mächtigen Staatsmänner beschleunigt werden kann. Noch unkluger wäre es, diess optimistisch ignoriren zu wollen, während man die Encyclica «Immortale Dei» de constitutione christiana civitatum vom letzten Jahre vor Augen hat, die nichts anderes als ein Auszug aus dem Lehrbuche des h. Augustin «de civitate Dei» ist. Die Kirche gibt sich aber längst schon, in Ermanglung voller Befriedigung, auch mit einem «modus vivendi» zufrieden, und derselbe hat eine gewisse Dauerhaftigkeit, so oft er die Schranken der wahren Glaubensfreiheit nicht überschreiten will und, von Seite des Staates wenigstens, ehrlich gemeint ist. In diesem Falle nämlich hat der Staat für seine vernünftigen Forderungen auch die Sympathien aller verständigen und patriotischen Katholiken für sich, wenigstens im Stillen, und diess ist immer das Gewicht, welches die Wagschale auf die eine oder andere

Digitized by Google

Seite neigt. Liegt es nicht in derjenigen des Staates, so ist er mit allen seinen äussern gesetzlichen Mitteln einem solchen, wenn auch nur passiven, Widerstande nicht gewachsen, oder kommt in Widerspruch mit seinem eigenen Prinzip der Glaubensfreiheit. Der Streit mit der katholischen Kirchengewalt ist seit der definitiven Feststellung der Reformation fast immer ein Wettstreit der diplomatischen Klugheit gewesen, eine Art Schachspiel mit offen vorliegenden, in ihrem Werthe längst bekannten Figuren, in welchem stets derjenige, welcher seine und des Gegners Machtmittel richtiger taxirte, gesiegt hat. Eine solche Partie zwischen ebenbürtigen Spielern ist in diesem Jahre anderwärts zu Ende gekommen, die unsrige dagegen ist « partie remise » geblieben, und es ist nun einstweilen die Frage die, wer diesen « Kulturfrieden » besser ertragen und nützen kann. Das Verhältniss des Staates zum Protestantismus ist ein ganz anderes. Derselbe hat schon von vornherein gar keine äussere Gesammtorganisation mit monarchischer Spitze, sondern jede protestantische Gemeinde ist ihrer Natur nach, wie die urchristlichen, äusserlich eine Republik für sich und steht bloss in einem Bundesverhältniss zu den andern Gemeinden gleicher Konfession. Sie hat auch meist staatlich organisirte und periodisch gewählte Organe, keine monarchische Centralregierung und in ihrem Schosse müssen sich überhaupt, um mit einem berühmten orthodoxen Geistlichen der Gegenwart, zu reden, nur die noch nicht in das selbständige Glaubensleben Eingeweihten « die Vermittlung von Menschen gefallen lassen ». In dieser ganz verschiedenen Auffassung der christlichen Gemeinschaft liegt der politisch bedeutsame Unterschied zwischen Protestant und Katholik. Der erstere, der eigentlich nur seine individuelle Glaubensfreiheit wünscht, findet wenig Schwierigkeit, in allen Dingen die Autorität eines jeden Staates anzuerkennen, welcher derselben nichts direkt in den Weg legen will. Staatsfeindlich können nur die Protestanten leicht werden, die in ihrem inneren Leben unsicher geblieben und desshalb an irgend eine kirchliche Autorität gebunden sind.

Auch die innere Natur der beiden Hauptkonfessionen ist total verschieden. Für den wahren Katholiken geht die Religion ganz in der Kirche auf. Dieselbe ist ihm eine selbständige, übernatürliche Anstalt, keineswegs ein Verein von Religionsgenossen, und vertritt gegenüber dem Einzelnen das

Digitized by Google

Christenthum so vollständig, dass es hinter ihr verschwindet. Alle Fragen sind bereits längst gelöst, alle Zweifel auf gesetzmässige, unfehlbare Weise beseitigt, alles individuelle Forschen unnöthig und selbst gefährlich. Die Kirche hat für den einzustehen, der sich ihr anvertraut, er selbst kann, wenn sie in ihren menschlichen Werkzeugen irren sollte, niemals zu Schaden kommen; sie ist eine Art von Versicherungsanstalt, die alle Verantwortlichkeiten übernimmt und nur unbedingten Gehorsam als Prämie fordert. Sie leistet im Grossen und Ganzen, was sie verspricht, in Bezug auf die Beruhigung solcher Menschen, die einer sichtbaren Autorität bedürfen, und wir können es begreifen, dass sich mitunter zweifelmüde protestantische Seelen zu ihr hingezogen fühlen. Es glaubten noch Manche lieber an den mit dem Nimbus einer tausendjährigen Vergangenheit umgebenen, nur mit der Kirchenregierung beschäftigten Papst, als an einen zu sehr im gewöhnlichen Leben stehenden Pfarrer, oder gar an die öfter wechselnden und schwer verständlichen «Resultate der theologischen Wissenschaft», wenn sie nur diese Wahl hätten. Dem ist aber glücklicherweise nicht so. Für den wahren Protestanten liegt der Werth der Religion in der selbständigen religiösen Ueberzeugung und in dem direkten, persönlichen Verhältniss des Individuums zu dem Göttlichen, das der Katholik nicht versteht. Die allgemeine äussere «Kirche» ist von keiner wesentlichen Bedeutung für die erwachsenen Gemeindeglieder, sondern eine blosse ideelle Genossenschaft von annähernd Gleichdenkenden, von denen aber jeder die gewonnene Selbständigkeit des religiösen Denkens bewahren soll und will. In dieser männlichen Festigkeit der Ueberzeugung und in einer Freiheit von aller Menschenknechtschaft, die dem politischen Republikanismus innerlich nahe verwandt ist, liegt der wahre Werth des Protestantismus für die Geschichte der Menschheit, welcher leider von manchen heutigen Kreisen dieses Bekenntnisses nicht mehr recht verstanden wird.

Gemeinschaftlich ist die Stellung beider Konfessionen gegenüber dem Materialismus oder Atheismus, der heute die Religion vieler Gebildeter ist, seine rechte Gestalt aber erst zeigen wird, wenn er in die Tiefen der Nationen herniedersteigt und der ästhetisch-philosophischen Form, in

Digitized by Google

die er sich vorher kleidete, entbehrt. Erlaubt ist diese Ansicht ohne Zweifel auch, der moderne Staat kann sie nicht verbieten, so lange sie «Ansicht» bleibt. Ihre Gefährlichkeit, vom politischen Standpunkte aus betrachtet, besteht darin, dass sie, zur Herrschaft gelangt, die Glaubensfreiheit niemals anerkennt, die sie auf der ersten Stufe des Wachsthums für sich in Anspruch genommen hatte. Bemerkenswerth sind darin die Erfahrungen der französischen Revolution, die in mancher Hinsicht den ersten Akt unseres heutigen Lebensdramas bildet, am sprechendsten ist, vielleicht ein weniger bekannter Erlass von Lequinio, Volksrepräsentant in der Charente inférieure im Jahr II der Republik (1793) der in seinem wesentlichen Passus wie folgt lautet: «Afin que la liberté des cultes existe dans toute sa plénitude, il est défendu à qui que ce soit de prêcher ou d'écrire pour favoriser quelque culte ou opinion religieuse . . . . Tout homme qui s'avise de prêcher quelque maxime religieuse . . . viole . . . l'égalité sociale qui ne permet pas qu'un individu puisse élever publiquement ses prétentions idéales au-dessus de celles de son voisin.»

Diese «prétentions idéales», die der allgemeinen Gleichheit zum Opfer gebracht werden müssen, sind die sittlichen Vorstellungen, in letzter Linie der Glaube an eine sittliche Weltordnung, welcher in der That mit einem jacobinischen Staatswesen nicht vereinbar ist. An diesem Punkte scheiden sich zu jeder Zeit, in welcher die Diskussion über solche Dinge frei ist, die Geister. Entweder bestehen solche, von dem Willen der Menschen unabhängige sittliche Weltgesetze, oder nicht. In diesem letztern Falle ist jede weitere philosophische Anstrengung unnütz, es beruht dann auch die civilisirte menschliche Gesellschaft, wie die ungezähmte thierische auf Naturtrieben, und das, was man «Staat», oder «Gesellschaft» im sozialistischen Sinne nennt, ist bloss eine zeitweilige Coalition einer Anzahl von solchen höher organisirten Thieren, um sich ihres vorübergehenden Daseins etwas besser erfreuen, oder erwehren zu können. Die Sittlichkeit ist dann höchstens ein gewisses Masshalten in der Befriedigung des individuellen Egoismus, welches eine solche nützliche Coalition ermöglicht. Andernfalls aber ist sie die freie Zustimmung des Einzelnen zu einer vorhandenen, nicht bloss mechanischen Weltordnung, verbunden mit dem Ver-

Digitized by Google

trauen, dass dieselbe ihre Existenz beweisen werde. Auf diesem Vertrauen beruht die Theorie der Glaubensfreiheit, ohne dasselbe wäre sie eine sehr gefährliche Doctrin, wie jede Freiheit überhaupt.

Zwischen solchen absolut unvereinbaren Gegensätzen, die sich um die Gedanken der Menschen in jeder neuen Generation neu streiten, soll nun der heutige religionslose Staat als ein unparteiischer Schützer stehen, «den Wagebalken», wie Gordon in Karthum sagte, «mit fester Hand gerade halten» und am allerwenigsten sein eigenes Gewicht, bewusst oder unbewusst, in die eine oder andere Schale legen. Das ist Glaubens- und Kultusfreiheit. Andernfalls müsste er zu dem System privilegirter Konfessionen zurückkehren, welches im schweizerischen Staatsrechte von 1529 bis 1874 geherrscht hat.

Praktisch ist die Aufrechthaltung der Glaubensfreiheit in der jüngsten Zeit besonders in Frage gekommen gegenüber der sogenannten «Heilsarmee», welche dieselbe durch ihr Gebahren auf eine harte Probe gestellt hat. Immerhin hat sie einen Anspruch darauf, sich in geschlossenen Lokalen und ohne absichtliche Erregung öffentlichen Aufsehens versammeln zu dürfen, und es tragen nur diejenigen eine schwere Verantwortung, welche sie zuerst, aus Unkenntniss oder Uebersättigung an anderen geistlichen Genüssen, herbeigezogen haben. Sie gehört in die dunkeln Quartiere Londons, wo sie durch die Art ihres Auftretens unter einer ganz in Laster versunkenen Bevölkerung einige Aufmerksamkeit und eine relative Besserung erzwecken mag, so lange sie nicht, wie am Ende jedes theatralische Dasein, ihres eigenen Lebens überdrüssig wird.

Ausser diesem, nicht überall bloss mit den Waffen des Geistes und mit einer ruhigen staatlichen Handhabung der Ordnung geführten Kampfe waren die wichtigsten positiven Ereignisse auf dem kirchenstaatsrechtlichen Gebiet in der letzten Zeit: die Aufhebung der am 17. Februar 1873 ausgesprochenen bedingten Verbannung gegen Mgr. Caspar Mermillod, jetzigen Bischof von Lausanne und Genf, mit Beschluss vom 14. April 1883. Der Kanton Genf anerkennt indessen seinerseits diesen Bischof nicht und kann dazu nach dem Beschlusse des Bundesrathes auch in keiner Weise veranlasst werden. Ferner das schon er-

Digitized by Google

wähnte Konkordat des Bundesrathes mit dem h. Stuhl über die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse im Bisthum Basel und über eine provisorische Administration von Tessin (Gesetzessammlung VIII, 798). Dadurch sind die Verhältnisse dieses Bisthums, welche seit der Absetzung des Bischofs Lachat durch Mehrheitsbeschluss der Diözesanstände vom 29. Januar 1873 regellos geworden waren, wieder einigermassen geordnet. Von den sieben Diözesanständen hat sich Bern zwar dieser Verständigung fern gehalten, dagegen bereit erklärt, dem neuen, diesen Ständen genehmen Bischof Fiala einstweilen Pontificalhandlungen zu gestatten und auch an dessen Besoldung einen Beitrag zu leisten. Die Tessiner-Verhältnisse werden nach Ableben des jetzigen Administrators definitiv, sei es durch ein eigenes Bisthum, oder durch Anschluss an ein schon bestehendes schweizerisches Bisthum geordnet werden. Die Errichtung eines neuen Bisthums bedürfte nach der jetzigen Bundesverfassung der Genehmigung des Bundesraths, welcher dieselbe nach dem bisher einzigen Präzedenzfall betreffend das christkatholische Bisthum der Schweiz, nur unter der dreifachen Bedingung ertheilen wird, dass der Bischof ein Schweizer sei, in der Schweiz wohne und ausserhalb derselben keine Funktionen ausübe. In Bezug auf den letzten Punkt ist zu bemerken, dass die Eidgenossenschaft auch keine kirchlichen Funktionen fremder Bischöfe auf ihrem Gebiete mehr kennt, seitdem die alten Beziehungen des Tessin zu dem Bisthum Como und Erzbisthum Mailand aufgehört haben. Umgekehrt dehnt einzig noch das Bisthum Chur seinen Sprengel über die Schweizergrenze auf das Fürstenthum Liechtenstein aus. Als deutlichste Spur der Kulturkampfperiode bleibt bestehen der Ausschluss der seit dem Jahre 1579 bis zum Januar 1874 beständig vorhanden gewesenen Nuntiatur, welche s. Z. in Folge der päpstlichen Encyclica «Etsi multa luctuosa» vom 23. November 1873 durch Schlussnahme des Bundesraths aufgehoben wurde und keinerlei Aussicht auf Wiederherstellung hat. Eine Motion, welche im Jahre 1883 im schweizerischen Nationalrath gestellt wurde, den bischöflichen Obedienzeid gegenüber dem päpstlichen Stuhl mit Bezug auf die übliche Formel «haereticos, schismaticos et rebelles Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo» als unzulässig für ein paritätisches Land zu

Digitized by Google

erklären und gleichzeitig die Anzeigepflicht bei Ernennung schweizerischer Bischöfe allgemein zu statuiren, wurde hingegen als unerheblich erklärt.

Die Schweiz besitzt gegenwärtig 5 römisch-katholische und ein christkatholisches Bisthum und einen römisch-katholischen Administrationsbezirk. Die Verhältnisse der sämmtlichen römisch-katholischen Bisthümer, mit Ausnahme allein desjenigen von Sitten, sind nicht vollständig geordnet. Die römisch-katholischen Bisthümer sind: Basel (Bischof Friedrich Fiala in Solothurn), Lausanne-Genf (Bischof Caspar Mermillod in Freiburg), Sitten (Bischof Adrian Jardinier in Sitten), Chur (Bischof Francesco Rampa in Chur), St. Gallen (Bischof Augustin Egger in St. Gallen). Ausserdem besteht ein von der Eidgenossenschaft anerkanntes christkatholisches Bisthum der ganzen Schweiz (Bischof Dr. Eduard Herzog in Bern) und ein Administrationsbezirk Tessin (Erzbischof i. p. Eugen Lachat in Lugano). Völlig ausgeschlossen von der Niederlassung in der Schweiz bleibt der Jesuitenorden, dessen für das Ableben des uralten P. Bekx bereits designirter General P. Antonius Anderledy von Brieg zum ersten Male seit dem Bestehen des Ordens (1534) ein Schweizer ist. [1]) Die Jesuiten dürfen nach der jetzigen Verfassung auch nicht einzeln in Kirchen und Schulen der Schweiz irgendwelche Funktionen ausüben, der Bundesrath hatte noch im vorigen Jahre Veranlassung, die Regierung von Freiburg hierauf aufmerksam zu machen. Sie besitzen dafür unmittelbar an den Gränzen der Schweiz eine stark besuchte Erziehungsanstalt, die «Stella matutina» in Feldkirch. Andere Orden sind erlaubt, jedoch nicht garantirt und können, ohne Verfassungsveränderung, durch blossen Bundesbeschluss aufgehoben werden. Neue Orden und neue Klöster dürfen überhaupt nicht entstehen, aufgehobene nicht wiederhergestellt werden. Die bestehenden Klöster der Schweiz sind ebenfalls nicht mehr garantirt (wie in der Verfassung von 1815), sondern könnten von den Kantonen, in denen sie sich befinden, aufgehoben werden. Nach einer Aufnahme von 1882 befanden sich 88

[1]) Auch der Generalsuperior der Kapuziner, P. Bernhard, ist unseres Wissens ein Schweizer. Kardinäle hat die Schweiz nur zwei gehabt, den berühmten Mathäus Schinner von Mühlebach im Wallis und den als Franzosen geltenden Fesch, der ursprünglich aus Basel stammte. Ihr Interesse an dem Besitze solcher ausserstaatlichen Würdenträger ist übrigens ein sehr zweifelhaftes.

Digitized by Google

Klöster in der Schweiz mit 546 männlichen und 2020 weiblichen Conventualen. Ihr Vermögen wird auf 22 Millionen Franken taxirt. Von ihnen ist dermalen, im Gegensatz zu den Zeiten von 1798, 1803, 1815 und 1842 bis 1848, sehr wenig in der Oeffentlichkeit die Rede, da sie selbst keine Veranlassung dazu geben. Einzelne, wie namentlich Einsiedeln, halten gute und billige Klosterschulen und machen sich durch landwirthschaftliche Musterwirthschaft nützlich, ebenso leisten die Theodosianerinnen von Ingenbohl ausgezeichnete Dienste in der Krankenpflege. In Bezug auf die konfessionellen Verhältnisse der Schulen ist seit dem Sturme gegen den «Schulsekretär» vom November 1882 eine gewisse Ruhe eingetreten. Die zeitweise «brennenden» Fragen über konfessionell getrennte Schulen, über einen interkonfessionellen Religionsunterricht und über die Zulässigkeit der katholischen Lehrschwestern sind im Bundesrechte ungelöst geblieben und werden vorläufig dem kantonalen Staatsrechte überlassen. Ebenso verhält es sich mit dem bürgerlichen Begräbniss, indem (nach einem ersten Anlaufe in entgegengesetzter Richtung) gegen konfessionell getrennte Kirchhöfe oder Trennung nach Konfessionen auf den Kirchhöfen selbst, insofern nur ein «schickliches» Begräbniss für Jedermann dadurch nicht ausgeschlossen ist, eidgenössischerseits nichts eingewendet wird. In ganz gleicher Weise fällt die durch eine Petition vom vorigen Jahre an die Bundesversammlung gelangte Frage über Zulässigkeit der Leichenverbrennung dem kantonalen Rechte anheim, wie überhaupt Alles, woran man in der Eidgenossenschaft nicht gerne rühren will. Diese Möglichkeit, unbequeme Entschliessungen mittelst einer Kompetenzeinrede ad calendas graecas zu verschieben, gehört auch zu den «berechtigten Eigenthümlichkeiten» und Vortheilen der bundesstaatlichen Staatsform.

Die höheren Schulen zur Ausbildung der Geistlichkeit sind für die Protestanten der Schweiz die theologischen Fakultäten der vier Universitäten Basel, Zürich, Bern, Genf und die beiden Fakultäten von Neuchâtel, von welchen die eine zu der Staatsakademie, die andere zu einer dortigen freien Kirche gehört. Zwischen einer Anzahl von Kantonen der Schweiz besteht ein Konkordat über Prüfung der protestantischen Geistlichen durch eine gemeinsame Behörde. Für die Geistlichen der christkatholischen Kirche besteht

Digitized by Google

eine theologische Fakultät bloss an der Universität Bern, an welche seit 1886 die Synode dieser Kirche einen Beitrag von 4000 Fr. leistet. Der römisch-katholische Klerus wird in bischöflichen Seminarien erzogen, die unter keiner direkten staatlichen Controle stehen, und in diesem Jahre ist durch eine Vereinbarung zwischen der eidgenössischen Regierung und Italien auch die Berechtigung desselben auf 24 Freiplätze in dem erzbischöflichen Seminar zu Mailand wiederhergestellt worden. Diese Berechtigung datirt aus den dunkelsten Zeiten der schweizerischen Glaubenstrennung. Ursprünglich hatte der Kardinal Carl Borromeo, der Stifter des «goldenen Bundes», als «Protektor der helvetischen Völkerschaften», wie es in der Urkunde heisst, im Jahre 1579 ein besonderes «Collegium Helveticum» zur Erziehung glaubenseifriger schweizerischer Priester eingerichtet, das durch eine Bulle Gregors XIII. vom gleichen Jahre bestätigt wurde. 1581 hatte sodann der damalige Bischof von Konstanz an diesem Collegium 24 Freiplätze gestiftet, wovon 12 aus den zu seinem Sprengel gehörigen schweizerischen Kantonen besetzt werden durften. Ebenso erhielt Graubünden später solche Freiplätze. Seit dieser Zeit bis vor wenigen Jahren wurde stets ein Theil der schweizerischen Priesterschaft in dieser unter der Aufsicht des jeweiligen Erzbischofs von Mailand stehenden Anstalt erzogen, die ihren ursprünglichen Namen beibehielt. 1797 wurde dieselbe jedoch von dem damaligen «General Bonaparte» aufgehoben und ihr Vermögen dem Spitalgute von Mailand zugewiesen. Damals befanden sich 48 schweizerische Studirende darin. Im Jahre 1842 schloss die Eidgenossenschaft mit Oesterreich einen Vertrag, wonach fortan der Schweiz an Stelle dieses früheren eigenen Collegiums 24 Freiplätze am erzbischöflichen Seminar bewilligt wurden. Dieser Staatsvertrag wurde seit dem Uebergange der Lombardei an Sardinien von dem neuen Besitzer von Mailand niemals als für ihn verbindlich anerkannt und endlich im Jahre 1880 wurde auch der dafür bestehende Budgetbetrag von 21,000 Franken gestrichen. Auf vielfache Reklamation der Eidgenossenschaft ist nun durch ein Dekret des Königs Humbert vom 4. März dieses Jahres der Vertrag von 1842 erneuert worden. Es ist zu hoffen, dass damit nicht auch der Geist der ursprünglichen Stiftung erneuert werde.

Digitized by Google

Die Frage der auswärtigen Politik, welche dermalen für die schweizerische Eidgenossenschaft die grösste Wichtigkeit besitzt, ist die gleichzeitige Erhaltung voller staatlicher Selbständigkeit und mässiger Zölle. Wir haben zum Theil desshalb, um diess an dem bedeutendsten historischen Beispiele deutlich werden zu lassen, die «Eidgenössischen Geschichten» mit der Darstellung einer Periode begonnen, in welcher die Beeinträchtigung in diesen beiden Richtungen einen möglichst hohen Grad erreichte. Der «Zollkrieg», welchen Frankreich damals erfand und im grösstmöglichen Style gegen England führte, der mehr als alles Andere dazu beitrug die französische Herrschaft unerträglich zu machen, hat zu Ende des Jahrhunderts wieder seine Befürworter gefunden und es gibt sogar in unserem, dadurch schwer bedrohten, Lande Stimmen, welche denselben wenigstens vertheidigungsweise führen wollen. Sie möchten durch einen sogenannten «Kampfzollartikel», als Zusatz zu dem bestehenden Generaltarif, den Bundesrath, also die Administrativbehörde, ermächtigen, Staaten, mit welchen ein günstiges Abkommen nicht möglich wäre, mit fünf- und zehnfach erhöhten Zollansätzen zu belegen. Wir zweifeln unsererseits an der Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit einer solchen Massregel in einem Staate, welcher die nothwendigsten Bedürfnisse für die Ernährung seiner Bevölkerung und für die Erhaltung seiner Industrie, Korn und Steinkohlen, aus dem Auslande bezieht und den Haupttheil seiner Industrieerzeugnisse ebenfalls dahin absetzt. Ein solcher Staat ist naturgemäss auf den (relativen) Freihandel angewiesen und kann von Kampfzöllen, die bloss den Charakter von Schreckmitteln haben, nur einen mässigen und vorsichtigen Gebrauch machen. Es gehört dazu eben immer noch Jemand, der sich davor fürchtet. Das Wünschenswerthe bleibt die Erneuerung billiger Handelsverträge, bei welchen nicht allein das nackteste materielle Interesse, sondern auch das Bestreben mit den Nachbarstaaten in einem gesicherten, friedlichen und freundlichen Verhältnisse zu stehen, massgebend sein wird. Wenn die Staaten selbst alle solche moralischen Motive verläugnen und ihre völkerrechtlichen Beziehungen nur auf den Egoismus aufbauen wollten, so würden sie ebenso, wie die einzelnen Menschen und wie der mächtigste Gewaltstaat dieses Jahrhunderts, die Erfahrung machen, dass

Digitized by Google

ein Zusammenleben unter solchen Bedingungen auf die Dauer nicht möglich ist. Wir halten, von diesem Standpunkte ausgehend, dafür, dass Bestrebungen, welche dahin gehen, durch Monopole einen Ersatz für die Nothwendigkeit übermässiger Zölle zu schaffen, Sympathie entgegenzubringen sei, namentlich dann, wenn sich diese Monopole nur auf Artikel erstrecken, die entweder zu den Luxusgegenständen gehören, oder deren Verstaatlichung einen Vortheil für die Gesundheit oder Sittlichkeit verspricht. Sie sind dermalen sogar das einzige, praktisch in Aussicht stehende Mittel, um die Gränzzölle in gemässigte Schranken zurückführen zu können. Dagegen muss die Eidgenossenschaft jederzeit den Gedanken a limine zurückweisen, in dauernde Zollverbindungen mit irgend einem fremden Staate zu treten. Solche Zolleinigungen (wie sie z. B. an unserer Gränze Liechtenstein mit Oesterreich besitzt) vernichten das Selbständigkeitsgefühl der Völker und sind, einmal eingeführt, nur mit sehr grossen Nachtheilen wieder zu beseitigen. Ueberdiess würde es der Schweiz schwer fallen, einen ihrer Nachbarstaaten zu diesem Ende vor allen andern zu bevorzugen, und mit einem allgemeinen continentalen, oder europäischen Zollbund im Sinne des Nationalökonomen Molinari hat es noch gute Weile, ganz abgesehen von der Frage, ob diess der Schweiz politisch conveniren würde. Möglichster Freihandel, darauf gerichtete Handelsverträge, Monopole, die einen Theil der Staatsbedürfnisse decken, und Erhaltung der Selbständigkeit im Zollwesen sind Grundlagen, von denen sich die eidgenössische Politik grundsätzlich nicht entfernen darf. Die «Krönung des Gebäudes» würde natürlich die «allgemeine Abrüstung» sein, auf die aber unsere Generation verzichten muss. Dazu gehört ein anderes Staats- und Völkerrecht als das jetzige und zugleich die Reduzirung der sozialistischen Ideen in Europa auf ihr richtiges Mass, die wahrscheinlich erst nach gemachten Erfahrungen eintritt.

Von den dermaligen Handelsverträgen der Eidgenossenschaft ist in diesem Jahre der rumänische erneuert worden und der deutsche in das Stadium von Unterhandlungen über seine Abänderung getreten. Die Note, welche der Bundesrath diessfalls in Berlin hat überreichen lassen, lautet: «Die Verhältnisse, unter welchen

Digitized by Google

der schweizerisch-deutsche Handelsvertrag am 23. Mai 1881 abgeschlossen wurde, haben sich heute wesentlich verändert. Während der deutsche Import in die Schweiz mit relativ niedrigen Tarifansätzen, von denen eine grosse Anzahl durch Verträge mit anderen Staaten für eine gewisse Dauer gebunden sind, belegt ist, ist der Handel der Schweiz mit Deutschland mit bemerkenswerth höheren Zöllen belastet. Des Ferneren ist derselbe für die Zukunft in keiner Weise gegen Erhöhungen geschützt, wie solche neuerdings beschlossen worden sind, was eine steigende und gedeihliche Entwicklung des Verkehrs unmöglich macht. Die zahlreichen Reclamationen, welche dieser Zustand der Ungleichheit in der Schweiz hervorgerufen hat, vermehren sich und werden dringender, seitdem die von der Bundesversammlung angeordnete Untersuchung bewiesen hat, dass seit 1881 die Lage für die schweizerischen Interessen immer ungünstiger geworden ist. Der schweizerische Bundesrath ist der Ueberzeugung, dass unter solchen Umständen der Vertrag vom 23. Mai 1881 ohne Abänderungen nicht fortbestehen kann, in Folge dessen sieht er sich gezwungen, von den Bestimmungen des Art. 12 betreffend Kündigung und Revision des Vertrags Gebrauch zu machen. Indem jedoch der Bundesrath vorher den Weg zu einer Verständigung vorschlägt, ersucht er die kaiserliche Regierung, ihm geneigtest wissen zu lassen, ob sie, um den erwähnten Uebelständen Rechnung zu tragen und die gegenseitigen Handelsbeziehungen auf dauerhafte Weise zu regeln, auf Unterhandlungen einzutreten geneigt ist.»

Die deutsche Regierung hat darauf bereits in entgegenkommender Weise geantwortet und sich zur Verständigung über neue Vertragsgrundlagen bereit erklärt. Diese Verhandlungen sind der wichtigste Gegenstand der eidgenössischen Politik für das Jahr 1886/87.[1])

Der dermalige Zolltarif der Schweiz, bestehend aus einem General- und einem Konventionaltarif, gilt seit dem 1. Januar

[1]) Eie Vertragsabschluss wird kaum bis zur nächsten Bundesversammlung (Ende November) zur Vorlage bereit sein. Die wichtigsten Traktanden derselben werden sein: Neben der Büdgetberathung, die Gesetze über Doppelsteuern, Betreibung und Konkurs, politische Rechte, civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen, Alkoholgesetzgebung, Militärstrafgesetz, Besoldungsgesetz und unter den Rekursen derjenige der christkatholischen Gemeinde von Luzern gegen die Regierung wegen Einräumung einer Kirche für ihren Gottesdienst.

Digitized by Google

1885, nachdem ein vorangehender vom Jahre 1878 nur eine provisorische Existenz gehabt hatte, und eigentlich mehr mit Rücksicht auf die damals schwebenden Unterhandlungen über die wichtigsten Handelsverträge, denjenigen mit Frankreich vornehmlich, aufgestellt worden war. Eine hiezu gehörige neue Verordnung vom 10. Oktober 1884 über eine Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande, die alle und jede Waaren, welche die schweizerische Grenze passiren, im Interesse der Statistik einer complizirten Declaration unterwirft, ist in ihrem jetzigen Bestande ein büreaukratischer Auswuchs und geniesst keine Beliebtheit bei dem nicht handeltreibenden Publikum. Es kann die Statistik eigentlich auch nur der Handelsverkehr zwischen der Eidgenossenschaft und dem Auslande interessiren. Sendungen, die offenbar nicht zu Handelszwecken gemacht werden, ebenfalls zu controliren, gehört unter die bekannte Rubrik «statistische Krankheit», ebenso gut wie die s. Z. in verschiedenen Ländern gemachten Aufnahmen über die braunen oder blauen Augen der Schulkinder.

Mit diesem «Nicht zu viel Büreaukratie» schliessen wir das politische Jahr 1885/86. Die Ueberhandnahme derselben, die unserer nationalen Tradition nicht entspricht, und die Abnahme der wahrhaft republikanischen Originalität ist das, was wir dermalen im Innern unseres Staates am meisten zu befürchten haben, während nach Aussen die Besorgniss allezeit nahe liegt, in zukünftige Kämpfe zwischen Nachbarstaaten irgendwie verwickelt zu werden. Doch halten wir diese äusseren Gefahren für nicht bedenklich, sofern die innere kräftige Konstitution des Staates stets erhalten bleibt. Die Eidgenossenschaft ist in Kämpfen und Gefahren von Aussen aufgewachsen und sie haben ihr nie geschadet, so oft sie sich ihres historischen Ursprunges bewusst und würdig zeigte. «Durch den Geist muss ein Staat ersetzen, was ihm an physischen Machtmitteln abgeht». Dieses in schweren Zeiten an bedeutender Stelle gesprochene Wort können wir vollkommen für uns adoptiren. Es müsste, wenn die Inschriften an Staatsgebäuden nicht ganz ausser Gebrauch gekommen wären, an der Eingangsfront des Bundesrathhauses stehen.

Die blosse Kleinstaaterei ohne Geist und Originalität ist in einer Zeit, in welcher die Völker sich viel näher

Digitized by Google

getreten sind, zum Aussterben verurtheilt. Dagegen haben die Kleinstaaten mit Geist und Kraft und auf gesunder historischer Basis beruhend, die Zukunft für sich, sobald eine gewisse Liquidation von antiquirten Besitzständen, in welcher wir uns jetzt befinden, vorübergegangen ist. Dann, in einer friedlicheren und bessern Aera als der unsrigen, sind kleinere, historisch-natürliche, durch bundesstaatliche oder völkerrechtliche Verbindungen friedlich vereinigte, und freiheitlich organisirte Staaten die politische Lebensform, die allen Bedürfnissen der Menschen, zusammen genommen, am besten entspricht.

Bis dahin steht die schweizerische Eidgenossenschaft gewissermassen auf einem vorgeschobenen Posten mit der Marschrichtung nach diesem Ziel, mit der Consigne, dieses ihr politisches Prinzip wie ein Banner für Alle, die daran glauben, aufrecht zu halten und mit dem augenblicklichen Losungswort einer Zeitgenossin ihrer ersten Jugendzeit:

«Dem Tapfern sind gute und böse Geschicke, wie seine rechte und linke Hand, er gebraucht sie beide.»

Digitized by Google

Schweizerisches Wehrwesen der Gegenwart.

Das Wehrwesen eines jeden Volkes, ein Theil seines Staatslebens, wird in seiner innersten Natur bedingt durch die Individualität des Staates selbst, getragen durch das politische Bewusstsein des Volkes und in seiner äusseren Verfassung geformt durch die politischen Ziele, die ein Volk, gemäss seiner Aufgabe im Völkerleben, mit festem Willen zu erreichen sich vorgezeichnet hat.

Auf jedem Blatt zeigt die Geschichte der Völker, dass die Gestaltung des Heerwesens immer der getreue Ausdruck des innersten Wesens des Gesammtzustandes eines jeden Staates gewesen ist und daher auch immer sein wird. Wie richtig sagt Jähns in seinem Werke «Heeresverfassung und Völkerleben»: «Die Entwicklung der Heeresverfassung wandelt allzeit im Gleichschritt mit der der Nation überhaupt, und ihre Phasen sind es, welche grosse Epochen des Völkerlebens deutlich bezeichnen, ja oftmals sogar einleiten»! In seinem Kriegswesen stellt jedes Volk sich als ein Ganzes dar. Das Heer ist die grossartigste Volksvertretung, es gibt keinen getreueren Spiegel des sozialen Lebens als das Leben des Heeres.

Das Heer bildet aber auch gewissermassen ein Leben für sich im ganzen Staatsleben, mit eigenthümlicher Bestimmung, mit eigenartigen Funktionen und dementsprechend eigenen Einrichtungen. Obwohl aus

Digitized by Google

dem allgemeinen Staatsleben entspringend, hat das Heer doch eine besondere Entwicklung und bedarf hiezu auch seiner besondern Lebensbedingungen. Nur wenn diese vorhanden sind, ist die Formung des Heeres garantirt, ist der Staat sicher, dass das Heer seine Aufgabe im Ernstfalle erfüllt.

Das Heerwesen kann nicht aus dem Wesen eines einzelnen Staates abgeleitet werden, es hat mit den Lebensfunktionen eines solchen zu seiner kulturellen Erhaltung und Entfaltung direkt nichts zu thun. Seine Forderungen sind nur Opfer und Arbeit von dem Einzelnen wie von der Gesammtheit. Die Berechtigung des Heerwesens liegt nur in dem Naturrecht und der Naturpflicht des Staates für den Kampf um das Dasein und seine naturgemässe Entwicklung, seine Quelle ist die Gefahr, sein Objekt ist der andere Staat als Feind, seine Bestimmung ist Kampf und Vernichtung. So lange eines der höchsten Naturgesetze bestehen bleibt, das Gesetz des Kampfes der Individuen um ihr Dasein und ihre Entwicklung, so lange wird es trotz des kulturellen Fortschreitens der Menschheit verlorner Schmerz sein, um den nicht eintretenden ewigen Frieden zu jammern, und eben so lange wird es unpassend sein, das Heerwesen für den verlornen ewigen Völkerfrieden verantwortlich zu machen. Der Krieg mit seinem Mittel — dem Heerwesen — wird in jedem Volksleben ewig eine Naturnothwendigkeit bleiben und er ist das einzige Mittel, um verrottete Staatsleben wieder dem Gesundungsprozesse entgegenzuführen.[1]) Da aber jedes Heerwesen in seinen Formen und Aeusserungen aus dem jeweiligen Volksleben herauswächst, wäre es unklug, das Heerwesen irgend eines

[1]) Diese Anschauung theilt der Herausgeber des Jahrbuches nicht, sondern vielmehr die auf der folgenden Seite ausgesprochene.

Digitized by Google

fremden Staates nach dem seines eigenen Landes beurtheilen zu wollen. Wohl wird man überall verwandte Formen treffen, da schliesslich die todten Kampfesmittel bei den in der Kultur gleich hoch stehenden Nationen so ziemlich dieselben sind; dennoch aber können die Heeresverfassungen in ihrer äusseren Form und innern Gestaltung wesentlich verschiedene sein, ohne dass sich dadurch schon von vornherein eine Ueberlegenheit der einen über die andere im Frieden feststellen liesse.

Ein jedes Heerwesen bleibt unverständlich, wenn es nicht mit dem gesammten Staatsleben, mit all seinen innern und äussern Erscheinungen als Ganzes und in seiner Wechselwirkung zu den übrigen Funktionen des Staates beurtheilt wird. Ein Volk, dessen geographische Lage als eine besondere unter den Völkern bezeichnet werden kann und dessen topographische Gestaltung eine eigenartige; ein Volk, dessen politisches Denken und Fühlen ihm eigenthümlich ist, dessen politische Institutionen von denen der übrigen Völker verschieden sind; ein Volk, dessen politisches Ziel nur in der innern Mission besteht, durch harmonisch wirkende Arbeit die Einzelnen wie die Gesammtheit einer schöneren Zukunft entgegenzuführen; ein Volk endlich, dessen äussere Politik sich nur durch die stille Propaganda seiner innern Arbeit äussert, und frei ist von allen gewaltsamen Expansionsbestrebungen: auch ein solches Volk wird ebensowenig einer Wehre entbehren können, wie jedes andere. Nur wenn ein Beobachter im Stande ist, die Wehrverhältnisse in diesem umfassenden Gesichtskreise zu betrachten, wird es ihm möglich, den inneren Werth eines ganzen Heeres zu erkennen, die Verschiedenartigkeit desselben von Staat zu Staat zu würdigen und die innere Naturnothwendigkeit der ver-

Digitized by Google

schiedenen Heeresgestaltungen zu erfassen. Einem jeden solchen Beobachter ist es leicht, sich die Fragen zu beantworten, ob z. B. England, Deutschland, Frankreich diejenigen Heeresverfassungen besitzen, die der Politik und dem Volksleben dieser Nationen entsprechen oder nicht; es wird ihm auch nicht schwer werden, sich davon zu überzeugen, dass für die Schweiz nur das Milizsystem bei richtigem Ausbau und der Verwerthung aller Kräfte des Landes bis zum Aeussersten, als Volk in Waffen, diejenige Form der Heeresverfassung sein kann, die in der 500jährigen geschichtlichen Entwicklung unseres kleinen Bergvolkes begründet ist, seiner heutigen politischen Gestaltung entspricht und die Lösung seiner innern und äussern kulturpolitischen Aufgabe gewährleistet; und dass diese Form der Wehrverfassung auch nur die einzig mögliche, diesem Volke seine Staatsexistenz für alle Zeiten zu sichern.

Die Militärorganisation vom Jahre 1874.

Um das schweizerische Wehrwesen in seiner Entwicklung, in seinem Verhältniss zum gesammten Staatsleben, in seiner heutigen innern und äussern Verfassung eingehender beurtheilen zu können, geben wir in diesem Abschnitte zunächst die Hauptmomente der gegenwärtig in Kraft stehenden Wehrverfassung.

1. Wehrpflicht.

Jeder Schweizerbürger ist mit dem Anfang des Jahres, in dem er das zwanzigste Altersjahr zurücklegt, wehrpflichtig. Die Wehrpflicht dauert bis zum Schlusse des Jahres, in dem er das vierundvierzigste

Digitized by Google

Altersjahr vollendet. Es umfasst somit das Heer 25 Jahrgänge wehrpflichtiger Mannschaft. Von der effektiven Dienstleistung sind, sobald sie eine Rekrutenschule irgend einer Waffengattung durchgemacht haben, nachfolgend näher Bezeichnete ausgenommen:

Während der Dauer ihres Amtes oder Anstellung: Die Bundesräthe, der Kanzler, Bundesgerichtsschreiber. Ferner die Festangestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, der Verwaltung des Kriegsmaterials, der Pulververwaltung, der Militärwerkstätten, der eidgenössischen und kantonalen Zeughäuser, die Kantonskriegskommissäre; die unentbehrlichen Vorsteher und Krankenwärter der öffentlichen Spitäler, die Direktoren und Gefangenwärter der Strafanstalten, die Offiziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps, sowie Zoll- und Grenzwächter; die Geistlichen, die nicht zur Feldgeistlichkeit eingestellt sind; von den Bahnangestellten diejenigen, denen der Unterhalt und die Bewachung der Bahn obliegt, die Angestellten des Bahnbetriebes, sowie Bahnhof- und Stationspersonal. Ebenso sind dienstfrei die Angestellten der konzessionirten Dampfschiffunternehmungen.

Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer der Sitzungen vom Dienste befreit.

Wer in Folge strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte ist, ist auf die Dauer des Entzuges dieser Bürgerehren von der Dienstpflicht ausgeschlossen.

Bleibend oder vorübergehend ist endlich von der Dienstpflicht Jeder befreit, der bis zum Alter von 22 Jahren ein gewisses Körpermass nicht besitzt, oder sonst mit körperlichen oder geistigen Mängeln behaftet ist, die zum Militärdienste untauglich machen.

Digitized by Google

2. Militärpflichtersatz.

Jeder im militärpflichtigen Alter von 20 bis 32 Jahren stehender Schweizerbürger, ohne Rücksicht darauf, ob er in der Schweiz oder im Auslande wohne, der keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen persönlichen Militärpflichtersatz in — Geld — zu entrichten. Dieser besteht in einer Personaltaxe von 6 Franken und überdiess in einer Steuer von 1,5 ‰ von dem Vermögen und 1,5 % vom Einkommen. Die ganze Steuer eines Einzelnen darf jedoch 3000 Franken nicht übersteigen. Die Wehrpflichtigen von 32 bis 44 Jahren bezahlen die Hälfte von obiger Taxe. Ebenso diejenigen, die 8 Jahre Dienst gethan und für die übrigen Jahre des dienstpflichtigen Alters entweder dienstuntauglich oder in Folge Beamtung und Anstellung dienstfrei sind.

Bei Ausmittlung des Vermögens wird die Hälfte des Vermögens der Eltern, falls diese nicht mehr leben, der Grosseltern, im Verhältniss der Erbtheile, in Rechnung gebracht, insofern der Vater selbst nicht mehr dienstpflichtig ist, oder Ersatzsteuer bezahlt. Ferner haften die Eltern für die Ersatzsteuer all' der Söhne, die mit ihnen in gleicher Haushaltung leben.

3. Rekrutirung.

Die Rekrutirung findet gewöhnlich in den Monaten September und Oktober statt. Zu derselben haben sich zu stellen: alle in dem Rekrutirungsbezirk wohnenden Schweizerbürger, die im folgenden Jahre das zwanzigste Altersjahr zurücklegen. Ferner die, welche aus irgend einem Grunde bei früheren Aushebungen nicht erschienen sind oder bis auf diesen Zeitpunkt zurückgestellt worden sind. Bei der Rekrutirung wird in erster Linie die Diensttauglichkeit, dann aber die Zu-

Digitized by Google

theilung zu den einzelnen Waffengattungen entschieden. Die Schützen jedoch werden erst in den Infanterie-Rekrutenschulen ausgewählt.

Mit der Rekrutirung wird eine pädagogische Prüfung verbunden. Wer in mehr als einem Prüfungsfache (Lesen, Aufsatz, Rechnen, Vaterlandskunde) die Note 4 hat, ist während der Rekrutenschule zum Besuche der Nachschule verpflichtet. Obwohl diese Nachschulen nur wenig oder gar keinen direkten Erfolg haben, so haben sie einen grossen indirekten Nutzen für das öffentliche Schulwesen überhaupt, indem es ein Ansporn für jede kantonale Behörde ist, ihr Schulwesen zu heben.

4. Abtheilungen des schweizerischen Heeres (Bundesheeres).

Das Bundesheer besteht aus den zwei Abtheilungen: dem Auszug und der Landwehr.

Der Auszug wird gebildet vom 1. Januar bis zum Eintritt der Rekruten in die Rekrutenschule, aus den 12 jüngsten Jahrgängen der Wehrpflicht; dann vom Eintritt der Rekruten bis zum 31. Dezember aus den 13 jüngsten Jahrgängen.

Die Landwehr wird aus den 12 ältern Jahrgängen der Wehrpflicht gebildet.

Der Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und der Austritt aus der letztern findet jahrgangsweise je am 31. Dezember statt. Wenn ein Aufgebot in Sicht, kann der Bundesrath den Uebertritt, resp. Austritt, suspendiren.

Nach diesen Bestimmungen findet der Uebertritt in die Landwehr mit dem 31. Dezember des Jahres statt, in welchem der Dienstpflichtige das 32. Altersjahr vollendet hat und der Austritt aus der Landwehr, respektive Befreiung von jeder Dienstpflicht mit dem

Digitized by Google

zurückgelegten 44. Lebensjahr. Diese Regel erleidet jedoch Ausnahmen in folgenden Fällen:

1) Die Hauptleute aller Waffen haben im Auszuge 15 Jahre Dienstzeit, können also erst nach dem zurückgelegten 35. Altersjahre in die Landwehr übertreten.

2) Die Stabsoffiziere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten) können, nach dem Ermessen der zuständigen Behörden, der Landwehr oder dem Auszug zugetheilt werden.

3) Die Soldaten und Unteroffiziere der Kavallerie, mit Ausnahme der Hufschmiede, Sattler und Krankenwärter) treten nach 10 Jahren Auszugsdienst in die Landwehr.

5. Truppengattungen.

Den Truppengattungen nach zerfällt das Heer in: *a.* Infanterie (Füsiliere und Schützen); *b.* Kavallerie (Dragoner und Guiden); *c.* Artillerie (Kanoniere, Trainsoldaten, Parksoldaten und Feuerwerker); *d.* Genie (Sappeure, Pontonniere und Pioniere); *e.* Sanitätstruppen (Medizinalpersonal und Veterinärpersonal); *f.* Verwaltungstruppen.

In diesen Truppengattungen werden sowohl im Auszug wie in der Landwehr folgende (taktische) Truppeneinheiten gebildet.

a. Infanterie. 1) Das Füsilierbataillon bestehend aus 4 Kompagnien und dem Stab, Total 25 Offiziere, 111 Unteroffiziere, 638 Soldaten, 7 Reitpferde, 13 Zugpferde und 6 Fuhrwerke.

Von diesen 774 Mann gehen zu Hülfsdiensten ab: 1 Waffenunteroffizier, 2 Büchsenmacher, 1 Pionierunteroffizier, 16 Pioniere, 1 Traingefreiter, 6 Trainsoldaten, 1 Quartiermeister, 4 Fouriere, 2 Aerzte, 1 Wärterunteroffizier, 1 Trägerunteroffizier, 6 Wärter, 12

Digitized by Google

Träger; zusammen 54 Mann. Es verbleiben somit als eigentliche Kombattanten noch 720 Mann. Davon sind Gewehrtragende: 32 Wachtmeister, 64 Korporale und 576 Soldaten. Auf jede Kompagnie entfällt hievon ein Viertheil.

Die kombattanten Offiziere der Bataillone umfassen im Stab den Bataillonskommandanten (Major), den Bataillonsadjutanten (Hauptmann) und per Kompagnie den Hauptmann als Kompagniechef, 2 Oberlieutenants und 2 Lieutenants. Ausser dem genannten Bestande hat jede Kompagnie einen Feldweibel, 3 Trompeter und 2 Tambouren.

2) Das Schützenbataillon hat per Kompagnie statt der 2 Tambouren einen Trompeter. Im Uebrigen ist dasselbe gleich gebildet wie das Füsilierbataillon.

b. Kavallerie. 1) Die Dragonerschwadron besitzt 5 Offiziere, 17 Unteroffiziere und 102 Soldaten, mit 124 Reitpferden, 8 Zugpferden und 3 Fuhrwerken. Hievon gehen zu Hülfsdiensten ab: 1 Pferdearzt, 1 Fourier, 4 Trainsoldaten, 1 Wärter, 2 Hufschmiede, 1 Sattler; Total 10 Mann. Verbleiben 114 Kombattanten, davon 105 Karabinertragende, nämlich 90 Dragoner, 12 Korporale und 3 Wachtmeister. Die 9 übrigen Kombattanten sind die 4 Kompagnieoffiziere (1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Lieutenants), der Feldweibel und die 4 Trompeter.

2) Die Guidenkompagnie besteht aus 2 Offizieren, 7 Unteroffizieren, 34 Soldaten mit 45 Reitpferden. Hievon ab zu Hülfsdiensten: 1 Hufschmied, so dass 42 Kombattanten verbleiben.

c. Artillerie. 1) Die fahrende Batterie besteht aus 7 Offizieren, 15 Unteroffizieren und 138 Mann mit 20 Reitpferden, 92 Zugpferden und 8 Vorrathspferden, 6 Geschützen, 6 Caissons und 6 weitern Fuhrwerken;

Digitized by Google

Total 160 Mann, 120 Pferde und 36 Geschütze. Von dem Mannschaftsbestand sind als eigentliche Kombattanten zu rechnen: 5 Offiziere (Hauptmann, 2 Oberlieutenants und 2 Lieutenants), 1 Adjutant-Unteroffizier, 1 Feldweibel, 1 Trainwachtmeister, 7 Kanonierwachtmeister, 4 Trainkorporale, 14 Traingefreite, 14 Kanoniergefreite, 4 Trompeter, 42 Kanoniere und 55 Trainsoldaten, also total Kombattanten 148 Mann.

2) Die Gebirgsbatterie besteht aus 7 Offizieren, 15 Unteroffizieren, 148 Soldaten mit 12 Reitpferden und 71 Saumthieren. Das Material besteht ans 6 Geschützen, 2 Vorrathslaffeten, 60 Munitionskisten, 8 Werkzeug- und Vorrathskisten, 2 Arzt- und 2 Pferdearzt-Kisten. Die eigentlichen Kombattanten zählen an Offizieren und Unteroffizieren dieselbe Zahl wie bei der fahrenden Batterie; Gefreite 15, Trompeter 4 und Soldaten 120.

3) Die Positionskompagnie zählt 122 Mann, nämlich 6 Offiziere, 17 Unteroffiziere und 99 Soldaten, wovon als Kombattanten 5 Offiziere, 1 Feldweibel, 15 Wachtmeister, 4 Trompeter und 74 Kanoniere; total: 95 Kombattanten. Geschütze sind keine bestimmt zugetheilt.

4) Die Parkkolonne besteht aus der Kolonne A und B; beide dem Mannschaftsbestande nach gleich gehalten, führt die Kolonne A die Artillerie-Schanzzeugwagen und Feuerwerkerwagen, während Kolonne B die Munitionswagen der Kavallerie führt. Die übrigen Parkfuhrwerke sind auf beide Kolonnen in gleicher Weise vertheilt.

Die Kolonne besitzt 7 Offiziere, 13 Unteroffiziere, 140 Soldaten mit 21 Reitpferden. Kolonne A hat 122 Zugpferde und 37 Fuhrwerke; Kolonne B 116 Zugpferde und 36 Fuhrwerke.

Digitized by Google

5) Das Trainbataillon umfasst ausser dem Stab (Major mit Adjutant und Arzt) zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung ist bestimmt, den Train des Geniebataillons zu führen und besteht aus 3 Offizieren, 7 Unteroffizieren, 81 Soldaten, mit 12 Reitpferden, 114 Zugpferden und 30 Fuhrwerken.

Die zweite Abtheilung ist bestimmt, den Train der Verwaltungskompagnie zu führen, und besteht aus 4 Offizieren, 11 Unteroffizieren, 105 Soldaten mit 18 Reitpferden, 154 Zugpferden und 40 Fuhrwerken.

Das Trainbataillon der Landwehr ist in 3 Abtheilungen eingetheilt: 1) Train des Genie der Landwehr; 2) Train des Feldlazarets des Auszuges; 3) Train der Verwaltungskompagnie der Landwehr. Die 2. Abtheilung umfasst 3 Offiziere, 7 Unteroffiziere, 81 Soldaten, 12 Reitpferde, 106 Zugpferde und 38 Fuhrwerke.

Total eines Trainbataillons: 10 Offiziere, 18 Unteroffiziere, 186 Soldaten vom Auszug, und mit der 2. Landwehrabtheilung 13 Offiziere, 25 Unteroffiziere, 267 Soldaten, oder im Ganzen 305 Mann, mit 46 Reitpferden, 374 Zugpferden und 108 Fuhrwerken.

6) Feuerwerkerkompagnie, bestehend aus 2 Offizieren, 12 Unteroffizieren und 146 Soldaten.

d. Genie. Das Geniebataillon umfasst ausser dem Stab (1 Major als Kommandant, 1 Hauptmann als Adjutant, 1 Quartiermeister, 2 Aerzte, 1 Büchsenmacher, 2 Schlosser, 1 Wagner, mit 7 Reitpferden) 3 Kompagnien.

Es sind dies: 1. Kompagnie: Sappeure. 4 Offiziere, 12 Unteroffiziere und 137 Soldaten. Hauptmann und Oberlieutenant beritten.

2. Kompagnie: Pontonniere. 4 Offiziere, 12 Unteroffiziere, 107 Soldaten. Alle Offiziere beritten.

Digitized by Google

3. Kompagnie: Pioniere. Besteht aus 6 Offizieren, 14 Unteroffizieren, 88 Soldaten. Alle Offiziere beritten. Diese Kompagnie zerfällt in 2 Abtheilungen, — die Telegraphenabtheilung und die Abtheilung der Eisenbahnarbeiter. Die Letztere kann im Felde durch Arbeiterdetachemente verstärkt werden.

Das Total eines Geniebataillons beziffert sich daher auf 19 Offiziere, 38 Unteroffiziere, 336 Soldaten mit 19 Reitpferden und 30 Fuhrwerken. Die Sappeurkompagnie hat 142, die Pontonnierkompagnie 113 und die Pionierkompagnie 86 gewehrtragende Mannschaften.

e. Sanitätstruppen. 1) Das Feldlazaret besteht nebst dem Stab (1 Major als Chef, 1 Verwaltungsoffizier, 1 Apotheker, 2 Feldprediger, 1 Schreiber, 1 Krankenwärter-Unteroffizier) aus 5 Ambulancen, 1 Fuhrwerkskolonne und 1 Materialreservekolonne. Jede Ambulance hat 6 Offiziere, wovon 4 Aerzte und 1 Apotheker, 4 Unteroffiziere, 30 Soldaten, wovon 20 Träger und 10 Wärter mit 4 Fuhrwerken, wovon 1 Blessirtenwagen, 1 Reitpferd und 10 Zugpferde. Die Fuhrwerkkolonne besteht aus 16 Requisitionsfuhrwerken zu 2 Pferden und die Materialreservekolonne aus 2 Materialfourgons mit 8 Pferden und überdiess 16 Reservepferden. Das ganze Feldlazaret umfasst daher 35 Offiziere, wovon 21 Aerzte, 21 Unteroffiziere, 158 Soldaten, 8 Reitpferde, 38 Fuhrwerke. 2) Die Transportkolonne der Sanitätsreserve der Armee ist nur in der Landwehr gebildet mit 2 Aerzten (Hauptmann als Chef und 1 Oberlieutenant), 2 Wärterunteroffizieren, 10 Wärtern, 32 Requisitionsfuhrwerken und 64 Zugpferden.

f. Verwaltungstruppen. Die Verwaltungskompagnie besteht aus dem Stab (Chef der Kompagnie Major, 1 Arzt und 1 Quartiermeister, der Chef ist beritten) und zwei Sektionen. Die 1. Sektion bildet die

Digitized by Google

Verpflegungsabtheilung, bestehend aus 3 Offizieren, 1 Oberlieutenant als Abtheilungschef und 2 Lieutenants, 2 Fourieren, 1 Bäckermeister und 1 Metzgermeister mit Wachtmeistergrad, 20 Bäckern und 10 Metzgern. Total mit der Hülfsmannschaft: 3 Offiziere, 4 Unteroffiziere, 34 Soldaten, 1 Reitpferd und 40 Fuhrwerke. Die 2. Sektion umfasst die Magazinabtheilung mit einem Abtheilungschef (Hauptmann), 3 Offizieren, 3 Fourieren, nebst Magazinarbeitern nach Bedarf.

Von den genannten Truppeneinheiten besitzt die schweizerische Armee folgende Zahl:

1. Im Auszug:

98 Füsilierbataillone, 8 Schützenbataillone oder Total 106 Bataillone Infanterie, 24 Dragonerschwadronen, 12 Guidenkompagnien, 48 fahrende Batterien, 2 Gebirgsbatterien, 10 Positionskompagnien, 16 Parkkolonnen (A und B), 8 Trainbataillone, 2 Feuerwerkerkompagnien, 8 Geniebataillone, 8 Feldlazarete und 8 Verwaltungskompagnien.

2. In der Landwehr:

98 Füsilierbataillone, 8 Schützenbataillone, also Total 106 Infanteriebataillone, 24 Dragonerschwadronen, 12 Guidenkompagnien, 8 fahrende Batterien, 15 Positionsartilleriekompagnien, 8 Parkkolonnen, 8 Trainbataillone, 2 Feuerwerkerkompagnien, 8 Geniebataillone, 8 Ambulancen, 5 Transportkolonnen und 8 Verwaltungskompagnien.

Bemerkungen. In der Landwehr wird nur der personelle Bestand der Dragoner und Guiden organisirt; sie sollen erst im Kriegsfalle beritten gemacht werden. Ebenso verhält es sich mit der Feldartillerie, deren Batterien auch erst dann organisirt und ausge-

Digitized by Google

rüstet werden. In der Landwehr ist die Zahl der Feldbatterien eine geringere gegenüber dem Auszug, dagegen die Zahl der Positionsartillerie-Kompagnien eine grössere. Es müssen nach den Bestimmungen des Gesetzes die Mannschaften der Feldartillerie, die in die Landwehr übertreten und der Landwehrfeldartillerie nicht mehr zugetheilt werden können, den Positionskompagnien, Parkkolonnen und Trainbataillonen der Landwehr einverleibt werden.

6. Besondere Corps.

Als besondere Corps, wenn auch nicht als Truppengattungen müssen noch die folgenden bezeichnet werden.

a. Der Generalstab.

Für den Dienst des Generalstabes ist ein eigenes Corps gebildet. Dasselbe besteht ausser der Eisenbahnabtheilung aus drei Obersten, 16 Oberstlieutenants oder Majoren und 35 Hauptleuten, Total 54 Offizieren. Der Bedarf ist gesetzlich auf diese Zahl festgesetzt, würde aber im Ernstfalle sich wohl höher stellen.

b. Adjutantur.

Die Adjutanten werden von den Truppen zu den Stäben abkommandirt (höchstens auf eine Zeitdauer von 4 Jahren), gehören aber den Truppen, aus denen sie hervorgegangen, administrativ an und bilden so nicht ein eigentliches Corps. Die Totalzahl der Adjutanten beziffert sich auf 77 der Infanterie, 8 der Kavallerie, 57 der Artillerie, 9 des Genie, 8 für Sanität, 8 für Veterinärwesen, 24 für Verwaltung, Total 191 im Auszug und 48 Adjutanten für die Infanterie der Landwehr, somit im Ganzen 239.

Digitized by Google

c. Der Justizstab.

Dieser besteht nach dem Gesetze vom 27. August 1851 aus 1 Oberauditor, Oberst und Chef des Justizstabes, 3 Obersten, 5 Oberstlieutenants, 5 Majoren, 30 Hauptleuten, Total 44 Offizieren.

d. Stabssekretäre.

Für den Bureaudienst der Stäbe wird die nöthige Zahl von Stabssekretären ernannt und den betreffenden Kommandos zugetheilt. Bedarf für den Auszug 77, für die Landwehr 16.

7. Gliederung der Armee und die höheren Truppenverbände.

a. Der Auszug.

Zur Führung und leichtern Handhabung der ganzen Truppenmasse im Gefecht ist es nothwendig, die Truppeneinheiten in grössere Verbände zusammenzulegen. Zu diesem Zwecke sind in der schweizerischen Armee nachfolgende höhere Truppenkörper gebildet:

Infanterie.

Der über dem Bataillon nächst höher stehende Verband ist das Infanterieregiment. Dasselbe ist gebildet aus 3 Füsilierbataillonen und dem Regimentsstab. Dieser letztere besteht aus dem Regimentskommandanten, Oberstlieutenant, 1 Adjutanten, Hauptmann oder Lieutenant, 1 Quartiermeister, 1 oder 2 Feldpredigern, 1 Pionieroffizier, 1 Adjutantunteroffizier (Caissonchef), 1 Trainadjutantunteroffizier, 1 Regimentstrompeter, 1 Trainsoldat, Total 5 oder 6 Offiziere, 2 Unteroffiziere, 2 Soldaten, 8 Reitpferde, 2 Zugpferde und 1 Fuhrwerk. Ein Regiment Infanterie besitzt somit 80 oder 81 Offiziere, 335 Unteroffiziere, 1916 Soldaten, 29 Reitpferde, 41 Zugpferde und 19 Fuhrwerke oder Total Mannschaften 2332 Mann, wovon 169 zu Hülfsdiensten und 2163 als eigentliche Kombattanten.

Digitized by Google

Zwei Regimenter mit dem Brigadestab bilden die Infanteriebrigade. Der Brigadestab besteht aus 1 Kommandant (Oberstbrigadier), 1 Generalstabsoffizier (Hauptmann), 1 Brigadeadjutant (Hauptmann), 1 Auditor, 1 Trainlieutenant, 1 Brigadetrompeter, 1 Stabssekretär, 1 Trainsoldat, 1 Fourgon, Total 5 Offiziere, 1 Unteroffizier, 2 Soldaten, 9 Reitpferde, 2 Zugpferde, 1 Fuhrwerk. Eine Infanteriebrigade zählt daher im Ganzen 165—167 Offiziere, 671 Unteroffiziere, 3834 Soldaten, 67 Reitpferde, 84 Zugpferde und 39 Fuhrwerke oder Total der Mannschaften 4672, davon zu Hülfsdiensten 342 und als eigentliche Kombattanten 4330, zusammen mit 151 Pferden.

Die Infanteriebrigade ist der höchste Verband nur aus Infanterie bestehend.

Kavallerie.

Als höchster Verband tritt hier das Kavallerieregiment auf, bestehend aus dem Stab und 3 Dragonerschwadronen. Der Regimentsstab ist gebildet vom Kommandant (Oberstlieutenant oder Major), 1 Adjutant (Hauptmann oder Lieutenant), 1 Quartiermeister (Hauptmann), 1 Arzt. Das Regiment zählt somit 19 Offiziere, 51 Unteroffiziere, 306 Soldaten, 379 Reitpferde, 24 Zugpferde, 9 Fuhrwerke, also Total der Mannschaften 376, wovon 344 Kombattanten und 32 Hülfsmannschaften.

Artillerie.

Der nächst höhere über der Batterie stehende Verband der Artillerie ist das Artillerieregiment, bestehend aus dem Stab und 2 fahrenden Batterien. Der Stab umfasst den Kommandanten (Oberstlieutenant oder Major) und dessen Adjutanten (Lieutenant). Die Stärke eines Regiments beträgt 16 Offiziere, 30 Unteroffiziere, 276 Soldaten, 45 Reitpferde, 200 Zugpferde, 36 Fuhrwerke.

Digitized by Google

Der Divisionspark, aus dem Stab und den Kolonnen A und B bestehend, umfasst im Stab 1 Major als Kommandant, 1 Adjutant (Hauptmann oder Lieutenant) und hat Total 16 Offiziere, 27 Unteroffiziere, 280 Soldaten, 46 Reitpferde, 238 Zugpferde und 73 Fuhrwerke.

Der höchste Artillerieverband ist die Artilleriebrigade, bestehend aus dem Stab, 3 Artillerieregimentern und dem Divisionspark. Der Stab hat 1 Oberstbrigadier als Kommandanten, 1 Stabschef (Oberstlieutenant der Artillerie), 1 Adjutant (Hauptmann oder Lieutenant), 1 Quartiermeister (Hauptmann), 1 Stabssekretär, 1 Fourgon, Total 5 Offiziere, 1 Unteroffizier, 1 Soldat, 11 Reitpferde, 2 Zugpferde, 1 Fuhrwerk.

Eine Artilleriebrigade zählt total 69 Offiziere, 118 Unteroffiziere, 1109 Soldaten, 192 Reitpferde, 840 Zugpferde und 182 Fuhrwerke.

Die Armeedivision.

Die Armeedivision bildet die höchste einheitliche Zusammenfassung von Truppenverbänden verschiedener Waffen zu einer neuen Einheit — der Schlachteneinheit. Sie hat das höchste Mass von Selbständigkeit sowohl für ihre Funktionen als eigenen Lebensbedingungen. Eine schweizerische Armeedivision besteht ausser dem Stabe, aus 2 Infanteriebrigaden, 1 Kavallerieregiment, 1 Guidenkompagnie, 1 Artilleriebrigade, 1 Trainbataillon, 1 Geniebataillon, 1 Feldlazaret und 1 Verwaltungskompagnie. Der Stab umfasst: den Oberst-Divisionär als Kommandanten, den ersten Generalstabsoffizier zugleich Stabschef (Oberstlieutenant oder Major), den zweiten Generalstabsoffizier (Hauptmann), 2 Divisionsadjutanten (Erster Hauptmann, Zweiter Hauptmann oder Lieutenant), 2 Stabssekretäre, Divisionsingenieur (Oberstlieutenant), Adjutant desselben, Divisionskriegskommissär

Digitized by Google

(Oberstlieutenant), dessen Stellvertreter (Major), dessen 3 Adjutanten, Divisionsarzt (Oberstlieutenant), dessen Adjutant, 1 Stabssekretär, Grossrichter, Stabspferdearzt, dessen Adjutant, 2 Trainsoldaten. 2 Fourgons. Oder Total: 18 Offiziere, 3 Unteroffiziere, 2 Soldaten, 27 oder 28 Reitpferde, 4 Zugpferde, 2 Fuhrwerke.

Eine Armeedivision zählt somit Total 544 Offiziere, 1723 Unteroffiziere, 10,541 Soldaten, 861 Reitpferde, 1423 Zugpferde und 385 Fuhrwerke oder im Ganzen 12,808 Mann und 2284 Pferde. Von dieser Mannschaftszahl sind Kombattanten von der Infanterie 9380 mit 8736 Gewehrtragenden, Kavallerie 386 und Artillerie mit 36 Geschützen.

Bemerkung. In dieser Zusammenrechnung ist der taktischen Verwendung gemäss die Abtheilung II des Landwehr-Trainbataillons inbegriffen. Bei der I. und VIII. Division kommt noch je ein überzähliges, nicht im Regimentsverbande stehendes Füsilierbataillon hinzu, das dann direkt unter dem Divisionskommando steht.

Disponible Offiziere, Stabssekretäre und Truppeneinheiten.

Dem Bundesrathe steht eine nicht bestimmt normirte Zahl von Offizieren aller Waffen und Grade zur Verfügung, welche zu besonderen Formationen (Armeecorpskommando, Etappen, Besatzungen fester Plätze etc.) bestimmt sind. Zu solchen gehören auch diejenigen höheren Offiziere ganz besonders, welche wegen ihrer amtlichen Stellung in der Bundesverwaltung kein Kommando bekleiden resp. keinen Dienst leisten können, wie die Mitglieder des Bundesrathes, die Waffenchefs, die nach Gesetz nicht eingetheilten Instruktoren etc.

Die Truppen des Auszuges, welche nicht im Divisionsverbande sich befinden und daher direkt zur Ver-

Digitized by Google

fügung des Armeekommando's stehen, sind die folgenden:

1. 4 Guidenkompagnien.

2. 1 Gebirgsartillerieregiment oder 2 Gebirgsbatterien. Der Stab hat denselben Bestand wie der eines Feldartillerieregiments.

3. 2 Feuerwerkerkompagnien,

4. 4 Abtheilungen der Positionsartillerie. Der Stab einer Abtheilung besteht aus 1 Oberstlieutenant oder Major als Kommandant, 1 Hauptmann oder Lieutenant als Adjutant. Die Abtheilungen I und IV zählen je 3 und die Abtheilungen II und III je 2 Kompagnien.

5. Die Geniereserve; dieselbe ist nicht organisirt.

b. Die Landwehr.

Die Infanterie der Landwehr ist in Regimenter und Brigaden gegliedert, die nach Verfassung an Stärke den Auszüger-Regimentern und Brigaden entsprechen.

Die 15 Positionsartilleriekompagnien der Landwehr sind in 5 Positions-Artillerie-Abtheilungen mit den zugehörenden Stäben eingetheilt. Die I. und II. Abtheilung zählen je 4, die III. Abtheilung 3 und die IV. und V. Abtheilung je 2 Kompagnien.

Eine weitere Formation von zusammengesetzten Truppenkörpern gibt es nicht.

8. Die Armee.

Die Armee umfasst nebst dem Armeestab alle oben näher bezeichneten Truppenformationen des Auszuges und der Landwehr. Den Armeestab bilden: der General mit 3 Adjutanten und 1 Stabssekretär; der Generalstabschef mit 2 Adjutanten und 1 Stabssekretär; der Generaladjutant (Oberst der Infanterie) mit 1 Adjutant und Stabssekretär und zugetheilt 3 Offiziere; der Unterstabschef (Chef der Generalstabsabtheilung), zugetheilt

Digitized by Google

4 Generalstabsoffiziere; 1 Kanzleichef mit 2 Offizieren, 4 Stabssekretäre, 1 Feldpostdirektor, 1 Telegraphendirektor; 1 Oberst der Artillerie mit 1 Adjutanten und zugetheilt der Parkdirektor, der Traindirektor, 3 Artillerieoffiziere und 1 Stabssekretär; ein Oberst des Genie mit 1 Adjutanten und 1 Sekretär; der Armeekriegskommissär, zugetheilt 6 Verwaltungsoffiziere und 1 Sekretär; Oberbetriebschef, zugetheilt 3 Offiziere der Eisenbahnabtheilung und 1 Sekretär; der Armeearzt, zugetheilt 1 Sanitätsoffizier, 1 Sekretär; der Armeepferdearzt, zugetheilt 1 Stabspferdearzt und 1 Sekretär; der Armeeauditor, zugetheilt 1 Justizoffizier; der Kommandant des Hauptquartiers mit Adjutant; der Verwaltungsoffizier des Hauptquartiers; der Pferdearzt des Hauptquartiers; der Train des Armeestabes, bestehend aus 1 Unteroffizier, 10 Soldaten, 10 Fuhrwerken mit 20 Zugpferden; 90 Reitpferde.

Der gesetzliche Bestand der Armee ist:

1. Im Auszug:

4555 Offiziere, 14,270 Unteroffiziere, 87,328 Gefreite und Soldaten oder Total 106,153 Mann. Ferner 7221 Reitpferde, 11,572 Zugpferde oder Total 18,793 Pferde. Zahl der Gesammtfuhrwerke 3094.

2. In der Landwehr:

3652 Offiziere, 13,387 Unteroffiziere, 79,287 Soldaten oder Total 96,326 Mann. Ferner 5523 Reitpferde, 5986 Zugpferde, Total 11,509 Pferde, Zahl der Fuhrwerke 1802.

Es ist somit der gesetzliche Bestand der ganzen Armee: 8207 Offiziere, 27,657 Unteroffiziere, 166,615 Gefreite und Soldaten. Total 202,479 Mann. Ferner 12,744 Reitpferde, 17,558 Zugpferde oder Total 30,302 Pferde. Zahl der Gesammtfuhrwerke 4896, worunter 396 Feldgeschütze.

Digitized by Google

Bemerkungen. In obiger Aufführung sind von den disponiblen Offizieren nur die Justizoffiziere aufgeführt, da die Zahl der Uebrigen nicht normirt ist. Ebenso sind ausser den fest normirten Reitpferden der Positionsartillerie keine weitern für die Bespannung der Geschütze angerechnet, indem dieselben nicht fest bestimmt sind. Auch ist die Geschützzahl und die Zahl der Fuhrwerke der Positionsartillerie nicht angegeben, weil diese Zahlen noch nicht fest normirt sind. Immerhin kann man im Ganzen etwa 200 Positionsgeschütze und 500 weitere Fuhrwerke rechnen.

In nachstehender Tabelle haben wir eine übersichtliche Darstellung des Mannschaftsbestandes:

	Auszug.	Landwehr.	Total.	Auszug in ‰.	Landwehr in ‰.	Total in ‰.
Armee- und Divisionsstab . .	261	—	261	2.4	—	2.4
Infanterie . . .	82,460	82,460	164,920	777.1	856.1	814.5
Kavallerie . . .	3,524	3.492	7.016	32.2	36.3	34.5
Artillerie . . .	12.282	4,744	17,026	115.6	49.2	84.8
Genie	3,872	3.872	7 744	36.5	40.2	38.2
Sanität	2,384	390	2,774	22 4	4.0	13.6
Verwaltung . .	1,368	1,368	2,736	12.8	14.2	13.2
Disponibel . . .	2	—	2	—	—	—
Total	106,153	96,326	202,479	1000	1000	1000
Combattanten.						
Infanterie . . .	76,480	76,480	152,960			
Kavallerie . . .	2,920	?	2,920			
Total	79,400	76,480	155,880			
Geschütze d. Feldartillerie [1]) . .	300	48	348			

[1]) Ausserdem noch 48 Geschütze in den 8 Kolonnen A und B.

Digitized by Google

Diese bis jetzt dargestellte Stärke der Armee, wie sie gesetzlich vorgeschrieben ist, stimmt jedoch nicht ganz mit dem wirklichen Mannschaftsbestand, wie er in den Kontrolen verzeichnet ist. Was den Auszug anbelangt, so ist seine Effektivstärke etwas grösser als der gesetzliche Bestand, während die Landwehr einen merklich kleineren Effektivbestand aufweist, als der gesetzliche es verlangt. Die bisherigen Erfahrungen erzeigen, dass die je momentan Dienstfreien, die Abwesenden, die doppelt Aufgetragenen etc. etwa 12 % von der Effektivstärke in den Kontrolen ausmachen. Diese 12 % sind daher von dem Effektivstand in Abzug zu bringen, um den muthmasslichen Stand der ausrückenden Armee zu erhalten. So erzeigte sich nach Oberst Feiss (« Das Wehrwesen der Schweiz ») auf den 1. Januar 1880 eine Effektivstärke 1) des Auszuges von 4451 Offizieren, 12,878 Unteroffizieren und 102,618 Soldaten oder Total 119,947 Mann. 2) In der Landwehr von 2407 Offizieren, 14,221 Unteroffizieren und 78,488 Soldaten oder Total 95,116 Mann. Bringt man die muthmasslich fehlenden 12 % in Abzug, und es ergibt sich für den Auszug ein totaler ausrückender Mannschaftsbestand von 105,552 Mann, Total 127 mehr als gesetzlich vorgeschrieben. Bei der Landwehr hingegen erhält man nur Total 82,939 Mann oder 14,115 Mann weniger, als vorgeschrieben.

Die muthmassliche Stärke der ausrückenden Armee beträgt daher zirka 190,000 Mann bei vollzähligem Auszug und bei etwa um 10—13,000 Mann zu schwacher Landwehr.

9. Militärische Eintheilung des Landes.

Das Territorium der Schweiz ist in 8 Divisionskreise eingetheilt. Jeder Divisionskreis umfasst das

Digitized by Google

Gebiet, aus welchem die Füsilierbataillone ein und derselben Armeedivision rekrutirt werden. So weit als möglich, werden auch die übrigen zu einer Division gehörenden Truppen aus dem gleichen Kreise rekrutirt.

Die Kantone befinden sich mit ihrem ganzen Territorium in demselben Divisionskreise. Ausnahme machen nur Bern, Schwyz und Wallis. Die Divisionskreise zerfallen wieder in Infanterie-Rekrutirungskreise, die so bemessen sind, dass jeder Kreis 1, höchstens 3 Füsilierbataillone stellt. Diese letztern Kreise zerfallen wieder in Sektionen, die in den einzelnen Kantonen mit je einer oder mehreren politischen Gemeinden zusammenfallen. Die 8 Divisionskreise umfassen folgende Territorien: I. Division: Waadt, Genf und Unterwallis. II. Division: Freiburg, Neuenburg und den Berner Jura. III. Division: Bern ohne Jura und ohne die Aemter Wangen, Trachselwald, Signau und einen Theil vom Amt Burgdorf. IV. Division: Luzern, Unterwalden, Zug und obige Aemter des Kantons Bern. V. Division: Solothurn, Baselland, Baselstadt und Aargau. VI. Division: Schaffhausen, Zürich und vom Kanton Schwyz die Bezirke March, Einsiedeln und Höfe. VII. Division: Thurgau, St. Gallen und beide Appenzell. VIII. Division: Glarus, Uri, Graubünden, Tessin, vom Kanton Schwyz die Bezirke Schwyz, Gersau und Küssnacht, vom Kanton Wallis das Oberwallis.

Was die Rekrutirung der Spezialwaffen anbelangt, so werden einige Einheiten gewisser Divisionen nicht in dem entsprechenden Divisionskreise ausgehoben.

10. Militärbehörden des Heeres.

Die militärischen Behörden unterscheiden sich in solche des Bundes und in solche der Kantone.

Digitized by Google

a. Behörden des Bundes.

Die Bundesversammlung erlässt alle auf das Militärwesen bezüglichen Gesetze, die, insofern sie nicht dringlicher Natur sind, dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden müssen, wenn es von 30,000 Stimmberechtigten oder von 8 Kantonen verlangt wird. Die Bundesversammlung wählt den General oder Oberbefehlshaber der Armee, sobald ein Aufgebot von zwei oder mehreren Divisionen erfolgt oder in Aussicht steht. Der General hat nur den Grad eines Obersten, jedoch den Rang des Oberbefehlshabers für die Dauer des Aufgebots. Bei der Entlassung der Armee verliert er den Charakter des Generals. Kriegserklärung und Friedensschluss gehen von der Bundesversammlung aus. Die Bundesversammlung stellt den jährlichen Voranschlag über die Militärausgaben auf, prüft die Rechnungen und hat die Oberaufsicht über die ganze Militärverwaltung und Militärstrafrechtspflege.

Der Bundesrath, als oberste vollziehende Militärbehörde, lässt unter Vorbehalt des eigenen Entscheides in wichtigen Angelegenheiten, die theils normirt, theils unvorhergesehen sind, die das Militärwesen betreffenden Geschäfte durch das schweizerische Militärdepartement besorgen, Diesem Departement steht ein Mitglied des Bundesrathes als Chef vor.

In Fällen der Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Bundesversammlung nicht besammelt ist, die nöthige Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen. Jedoch ist der Bundesrath gehalten, die Bundesversammlung unverzüglich einzuberufen, sobald die einberufenen Truppen 2000 Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

Dem schweizerischen Militärdepartement steht die

Digitized by Google

Vorprüfung, die Besorgung der das Militärwesen betreffenden Geschäfte zu. Unter diesen Geschäften sind verstanden: militärische Gebietseintheilung, Rekrutirung, Organisation der Armee, Besetzung der Kommandostellen, Ernennung von Offizieren, Entlassung aus der Dienstpflicht, Unterricht, einschliesslich militärischer Vorunterricht und militärischer Unterricht am Polytechnikum, Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, Besoldung und Verpflegung, Rechtspflege, Landestopographie, Landesbefestigung, Mobilisirung des Heeres, Instruktion für den General, Ergänzung der Feldarmee, Militärpensionen, Ueberwachung der Vollziehung der Militärorganisation in den Kantonen.

Dem Militärdepartement sind zur Lösung seiner Aufgaben nachfolgende vom Bundesrath erwählte höhere Militärbeamte als Chefs der betreffenden Verwaltungsabtheilungen beigegeben. Diese sind die Waffenchefs der vier Waffen: Infanterie, Cavallerie, Artillerie und Genie, überdies der Chef des Stabsbureau, der Verwalter des Kriegsmaterials, der Oberfeldarzt, der Oberpferdearzt, der Oberkriegskommissär und der Oberauditor, der Direktor der Pferderegieanstalt.

Die Waffenchefs oder Abtheilungschefs für die Waffengattungen haben jeder für seine Waffe diejenigen Angelegenheiten zu bearbeiten, die sich auf die Rekrutirung und den Bestand der Corps, die Ernennung und Entlassung der Offiziere und Unteroffiziere, den Unterricht, das Instruktionspersonal, die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen, die Corpsausrüstung und die jährlichen Voranschläge beziehen. Im Speziellen besorgen die Waffenchefs den Verkehr zwischen dem eidgenössischen Militärdepartement und den eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden und Offizieren, erledigen von sich aus in Folge Delegation des

Digitized by Google

eidgenössischen Militärdepartements oder unter Vorbehalt von dessen Genehmigung Alles, was sich auf die Anordnung und Leitung der Schulen und Unterrichtskurse bezieht.

Dem Waffenchef der Infanterie liegt, ausser den seine Waffe beschlagenden Arbeiten, die Vorprüfung, die Berichterstattung und Antragstellung in all' den Angelegenheiten ob, welche sich auf die Armee als Ganzes beziehen.

Der Waffenchef der Kavallerie hat die Kontrole über die Kavallerie und derjenige des Genie die Aufsicht über die Festungen zu besorgen und die Fragen der Befestigung vorzuberathen.

Der Chef des Stabsbüreau steht im Frieden an der Spitze des Generalstabscorps, er begutachtet das Personelle des Generalstabscorps.

Das Stabsbüreau leitet und besorgt alle Vorarbeiten für die Aufstellung und Bewegung der Armee und den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen. Es sammelt und verarbeitet die Erhebungen und wissenschaftlichen Arbeiten über die eigenen und fremden Armeen. Es verwaltet das Militärarchiv und die Militärbibliothek.

Es gibt zwei Verwalter des Kriegsmaterials. 1) Der Verwalter der technischen Abtheilung bearbeitet die Ordonnanzen und Beschreibungen des sämmtlichen Kriegsmaterials. Er besorgt die Anschaffung desjenigen Kriegsmaterials, das der Bund selbst zu beschaffen hat. Er beaufsichtigt die eidgenössischen Regieanstalten, als die eidgenössische Waffenfabrik in Bern, das Laboratorium und die Reparaturwerkstätte in Thun. Jeder dieser Anstalten steht ein Direktor vor.

2) Der Verwalter der administrativen Abtheilung hat die Aufbewahrung und den Unterhalt des sämmtlichen Kriegsmaterials zu besorgen.

Digitized by Google

Der Oberfeldarzt hat die Leitung des gesammten Militärsanitätswesens im Frieden und überwacht die Instruktion des Sanitätspersonals.

Der Oberpferdearzt hat in Bezug auf das Veterinärwesen dieselben Obliegenheiten zu besorgen wie der Oberfeldarzt.

Der Oberauditor besorgt Alles, was die Rechtspflege der im Dienste stehenden Truppen betrifft.

b. Behörden der Kantone.

Diese Behörden haben unter Aufsicht und Kontrole des Bundes hauptsächlich folgende Verwaltungsgeschäfte zu besorgen: 1) Mitwirkung bei der Rekrutirung. 2) Die Aufsicht über Durchführung der Wehrpflicht, Führung der Kontrolen. 3) Die Offiziersernennungen, soweit sie den Kantonen zustehen. 4) Das Aufgebot. 5) Die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen, Abgabe des Kriegsmaterials an die aufgebotenen Truppen. 6) Die Pferdestellung für die kantonalen Truppencorps, mit Ausnahme der Reitpferde der Dragonerschwadronen. 7) Die Aufbewahrung der Corps-Ausrüstung. 8) Die Erhebung der Militärpflichtersatzsteuer.

Die oberste kantonale Militärbehörde ist je der kantonale Regierungsrath, der in der Regel, unter Vorbehalt des Entscheides in wichtigen Angelegenheiten, die militärischen Geschäfte von einem Mitgliede des Regierungsrathes (Chef des kantonalen Militärdepartements) besorgen lässt.

Unter den kantonalen Militärbehörden stehen die Kreiskommandanten und unter diesen die Sektionschefs. Kreiskommandanten gibt es für jeden Rekrutirungskreis je einen. Sie sind die Führer der Militärkontrolen und überwachen dadurch die Wehr-

Digitized by Google

pflicht, vermitteln die Aufgebote und besorgen den Strafvollzug. Die Sektionschefs, je einer für jede Sektion, sind die Gehülfen der Kreiskommandanten.

11. Verwaltung des Heeres.

a. Verwaltung des personellen Standes der Armee.

Kontrolführung.

Ueber die sämmtlichen im wehrpflichtigen Alter stehenden Schweizerbürger sind namentliche Verzeichnisse (Kontrolen) errichtet. Diese Stammkontrolen, gemeindeweise von den Kreiskommandanten geführt, enthalten die genauen Personalien der Wehrpflichtigen und deren dienstliche Stellung (ob wehr- oder militärersatzpflichtig). Aus diesen Stammkontrolen werden die Register der Dienstpflichtigen und der Ersatzpflichtigen angelegt. Die ersteren heissen Korpskontrolen und sind nach den Truppeneinheiten und Waffengattungen geordnet. Abschriften dieser Kontrolen führen die Chefs der Stäbe und Kompagnien für die den Stäben resp. Kompagnien angehörenden Mannschaften. Die Korpskontrolen enthalten auch das Verzeichniss der von jedem Militär geleisteten Dienste und die in denselben erhaltenen Qualifikationsnoten. Die Mutationen irgend welcher Art müssen nachgetragen werden. Jeder Wehrpflichtige, ob dienst- oder ersatzpflichtig, erhält ein Dienstbüchlein, das ihm bei der Rekrutirung ausgestellt wird. Dieses Dienstbüchlein gibt den Ausweis über den geleisteten Dienst oder Militärpflichtersatz.

Urlaub.

Die Urlaubsbewilligungen zu längerer Abwesenheit im Auslande werden von den zuständigen Behörden ertheilt und sind in das Dienstbüchlein einzutragen. Die Offiziere haben einen Urlaub nachzusuchen, sobald

Digitized by Google

sie für länger als für 2 Monate sich in's Ausland begeben wollen.

Aufgebot.

Das Aufgebot wird vom Bundesrathe verfügt und durch die Kantone vollzogen. Die Anordnung der Aufgebote für den Instruktionsdienst ist Sache der Waffenchefs. Die Einberufung zum aktiven Dienste erfolgt nach dem Mobilisationsplane. Die Vollziehung der Aufgebote geschieht in verschiedener Art; am besten hat sich der Modus bewährt durch öffentlichen Anschlag, für diejenigen Truppen wenigstens, die ihrer Mehrzahl nach ein begrenztes Territorium bewohnen.

Die zum aktiven Dienste einberufenen Truppen haben den Fahneneid resp. ein diesem entsprechendes Gelübde zu leisten.

b. Verwaltung des Materiellen.

Bewaffnung.

Der Bund hat für die persönliche Bewaffnung zu sorgen. Es geschieht dies dadurch, dass die Rekruten mit neuen Waffen aus den neuen Anschaffungen und den vorhandenen Vorräthen ausgerüstet werden. Die Dienstpflichtigen behalten sie in der Regel und haben für deren gute Instandhaltung zu sorgen. Diese Instandhaltung wird von Divisionswaffenkontroleuren überwacht. Zu diesem Zwecke findet alljährlich eine Hauptinspektion sämmtlicher in der Hand der Mannschaft befindlichen Waffen statt. Solche, die ihre Waffe nicht in gutem Zustande erhalten, können mit Geld und Freiheitsstrafe bestraft werden; überdiess wird die Waffe auf ihre Kosten wieder in guten Zustand gestellt. Der Bund ersetzt diejenigen Gewehre auf seine Kosten, die dem Inhaber ausser oder in dem Dienst

Digitized by Google

durch unverschuldetes Unglück zu Grunde gegangen sind.

Die Kantone sind in nachfolgenden Fällen zur Abnahme der Waffen verpflichtet: 1) von allen aus der Dienstpflicht Austretenden; 2) von allen Denjenigen, die nach absolvirter Rekrutenschule nicht als Gewehrtragende verwendet werden; 3) von denen, die längere Zeit im Ausland abwesend sind; 4) von Allen, die sich in der Behandlung der Waffe als nachlässig erzeigen, und endlich 5) von Allen, die zeitweise oder gänzlich vom Dienste befreit sind.

Die Waffe verbleibt also unter allen Umständen Eigenthum des Bundes.

Bekleidung und persönliche Ausrüstung.

Die Bekleidung und Ausrüstung aller Truppen geschieht durch die Kantone auf Kosten des Bundes. Den Unterhalt tragen die Kantone. Die Rekruten sind immer mit neuen Gegenständen auszurüsten. Mangelhaftes wird an die Kantone zurückgeschickt.

Wie bei der Bewaffnung, ersetzt der Bund den Kantonen diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche dem Inhaber durch unverschuldetes Unglück in oder ausser dem Dienste zu Grunde gehen. Die Fussbekleidung und die Leibwäsche hat sich der Mann selbst zu beschaffen. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass dies geschieht; im Unterlassungsfall werden im Dienst auf Rechnung des Kantons diese Gegenstände beschafft. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden dem Mann mit nach Hause gegeben, verbleiben aber Eigenthum des Bundes. Das Tragen der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände ausser Dienst ist unter Androhung von Geld- und Freiheitsstrafen strengstens untersagt.

Digitized by Google

Nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit gehen die Bekleidungsgegenstände, der Tornister und das Putzzeug in das Eigenthum des Mannes über.

Wer vor Ablauf der Dienstzeit aus irgend einem Grunde dienstfrei wird, hat sämmtliche militärische Effekten dem Kanton abzuliefern.

Ausser den den Mannschaften abgegebenen Effekten ist in den Kantonen eine Bekleidungsreserve vorhanden, die als Kriegsreserve und zur Ergänzung des laufenden Abganges dient.

Die Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere erhalten zur Bestreitung ihrer Ausrüstung eine Equipementsentschädigung.

Die Korpsausrüstung.

Zur Korpsausrüstung werden gerechnet alle den Truppeneinheiten und den zusammengesetzten Truppenkörpern zugehörenden Geschütze, Kriegsfuhrwerke, Munition, Pferdeausrüstung, Sanitätsmaterial, Geräthschaften (Arbeitszeug und Kochgeschirre).

Das Anschaffen der Korpsausrüstung ist Sache des Bundes. Den Kantonen steht die Aufbewahrung und Unterhaltung des den kantonalen Korps zugehörenden Kriegsmaterials zu, während in eidgenössischen Depots das übrige Material untergebracht ist.

Munition.

Die Verwaltung der Munition wird von denjenigen Behörden besorgt, welche bei einem Aufgebot die erste Verbrauchs- oder Taschenmunition auszugeben haben. Ausserdem sind in allen Bezirken des Landes eine Anzahl von Infanteriepatronenverkäufer patentirt, welche die Versorgung des Publikums, vor Allem der Schützengesellschaften mit Munition zu vermitteln haben. Das

Digitized by Google

centraleidgenössische Munitionsdepot in Thun nimmt die vom eidgenössischen Laboratorium angefertigte Munition in Empfang und gibt an die Zeughäuserdepots und Patronenverkäufer das nöthige Munitionsquantum ab. Es kommt immer die ältere Munition (Infanterie- und Artilleriemunition) zum laufenden Verbrauch.

Inspektion des Materiellen.

Diese steht von Amtswegen dem Chef der administrativen Abtheilung der Kriegsverwaltung zu. Die Inventarkontrole des Oberkriegskommissariats kann sich durch persönliche Besichtigung von dem Vorhandensein der gebuchten Vorräthe überzeugen.

Ausserdem steht den Truppenoffizieren selbst eine Besichtigung zu, damit sie sich ausser über das Vorhandensein hauptsächlich über die Qualität des ihnen beim Aufgebot zukommenden Materials orientiren können. Dieses Recht steht auch zu den Chefs der Truppeneinheiten für ihr Korpsmaterial, und den Waffenchefs.

Kommissariatsverwaltung.

Die Verpflegung erfolgt entweder: 1) in natura und zwar durch die Kriegsverwaltung der Magazine oder durch Lieferanten, oder 2) durch die Einwohner (Einquartierung), oder 3) durch ein gemischtes System (Einquartierung mit theilweiser oder ganzer Verpflegung in natura) und endlich 4) durch Geldverpflegung.

Die Besoldung und Reiseentschädigung wird je nach den Anordnungen der Truppenkommandanten alle 5 oder 10 Tage (je den 5., 10. etc. jeden Monats) ausbezahlt. Die tägliche Besoldung ist verschieden, je nachdem der Dienst ein aktiver oder nur Instruktionsdienst ist. Die Besoldungsverhältnisse per Tag sind die folgenden:

Digitized by Google

General Fr. 50, Chef des Generalstabes Fr. 40, Feldkriegskommissär Fr. 25, Generaladjutant und Divisionär Fr. 30, Oberstbrigadier Fr. 25, Oberst Fr. 20, Oberstlieutenaut Fr. 15, Major Fr. 12, Hauptmann Fr. 10, Oberlieutenant Fr, 8, Lieutenant Fr. 7, Feldprediger Fr. 10, Stabssekretär Fr. 6, Adjutant-Unteroffizier Fr. 3, Feldweibel Fr. 2. 50, Fourier Fr. 2, Wachtmeister: *a.* beritten Fr. 2, *b.* nicht beritten Fr. 1. 50, Korporale: *a.* beritten Fr. 1. 50, *b.* unberitten Fr. 1, Gefreite: *a.* beritten Fr. 1. 20, *b.* unberitten 90 Cts., Krankenwärter Fr. 1, Träger 80 Cts., Trainsoldat Fr. 1, Guide und Dragoner Fr. 1, die übrigen Soldaten 80 Cts., Rekruten aller Waffen 50 Cts. Im Instruktionsdienste sind die täglichen Ablöhnungen für alle Offiziere niedriger gehalten, während für die Unteroffiziere und Mannschaften die Besoldungen dieselben sind.

Als Reiseentschädigungen für einzelne Reisende, wozu auch Detachements unter 10 Mann gerechnet werden, sind ausser dem Gradsold, der Verpflegungsvergütung etc. folgende Taxen festgesetzt: die ersten 20 Kilometer werden nicht berechnet, jedoch für jeden weiteren Kilometer erhalten die Offiziere 10 Cts., die Unteroffiziere und Soldaten etc. 5 Cts., für jedes Dienstpferd 10 Cts. Bei Ueberschreitung von Alpenübergängen werden ohne Unterschied des Grades noch zu obiger Entschädigung für jeden Wegkilometer 20 Cts. zugelegt. Auf den Eisenbahnen haben die Militärs für sich, ihre Pferde und Bedienten Anspruch auf die halbe Taxe.

Ganze Corps und Detachements über 10 Mann reisen mit Marschrouten und erhalten keine Reiseentschädigung.

Digitized by Google

Unterkunft der Truppen.

Für den Unterricht werden die Truppen gewöhnlich in Kasernen untergebracht. Hiefür wird per Mann und per Tag 10 Cts. berechnet. Bei Uebungen mit grossen Truppenkörpern werden sogenannte Bereitschaftslokale (leer stehende Gebäude, Tennen, Sääle etc.) in Anspruch genommen. Hiefür wird keine Entschädigung bezahlt. Das nöthige Stroh wird von Lieferanten oder durch Requisition bezogen und vom Bunde vergütet. Für Bivouaks wird für die ersten 5 Tage 10 Kg. Stroh per Mann und nachher für alle 5 Tage 2,5 Kg. geliefert nebst dem nothwendigen Holz. Die Gemeinden, in denen Truppen Quartier beziehen, haben unentgeltlich anzuweisen: die erforderlichen Lokale für die Büreaux der Stäbe, für die Wachtstuben, die Kranken- und Arrestzimmer und die Parkplätze für die Fuhrwerke.

Der durch Uebungen und Kriegsanstalten verursachte Landschaden wird vergütet.

Sanitätsverwaltung.

Dieselbe zerfällt in die Medizinal- und in die Veterinärabtheilung.

a. Medizinalabtheilung.

Derselben fällt, ausser der Sorge für Rekrutirung, Instruktion und Instandhaltung der Sanitätstruppen zu: 1) die Oberleitung der bei den Aushebungen fungirenden ärztlichen Untersuchungskommissionen; 2) die Anordnung des Sanitätsdienstes bei allen Dienstanlässen; 3) Sorge für die Instandhaltung resp. Ergänzung des Sanitätsmaterials; 4) Begutachtung von Entschädigungsgesuchen.

Nach Massgabe des Gesetzes über Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. November 1874 wird bei

Digitized by Google

Todesfällen oder bleibendem Nachtheil die Entschädigung in der Regel in Form einer jährlichen Pension geleistet. Vorübergehend Beschädigte sollen auf Rechnung des Bundes behandelt werden. Wo diess aus besondern Gründen nicht geschieht, wird dem Beschädigten eine Entschädigung ausbezahlt, welche dem Betrage der Verpflegungs- und Heilungskosten in einem Spitale mit Zuschlag des reglementarischen Soldes für die Zeit, während welcher sein Corps noch in Dienst steht, gleichkommt. Nach Ablauf der Dienstzeit und bis zur vollständigen Herstellung der Erwerbsfähigkeit kann die Entschädigung den Verhältnissen angemessen erhöht werden.

Alle Beschlüsse über Pensionen oder Entschädigungen werden vom Bundesrathe gefasst. Die Pensionen werden von der Pensionskommission, bestehend aus dem Oberfeldarzt, einem höheren Militärarzte und drei Truppenoffizieren, präsidirt vom Chef des Militärdepartements, vorberathen. Alle Pensionen werden jährlich revidirt.

b. Veterinärabtheilung.

Derselben fallen analoge Aufgaben zu wie der Medizinalabtheilung. Ausser dass sie die Sorge für die im Dienste erkrankten Pferde zu treffen hat, gehört zu ihrer Aufgabe das Einschätzen der Pferde beim Dienstantritt, das sogenannte Abschätzen der Pferde beim Dienstaustritt.

Die Pferdebeschaffung wird zu jedem Dienst (ausser der Kavallerie) meistens durch Lieferanten besorgt. Die in den Dienst tretenden Pferde werden untersucht und, wenn tauglich erklärt, eingeschätzt. Die Schatzungen betragen im Maximum Fr. 1500 für Reitpferde und Fr. 1000 für Zugpferde. Im Dienst beschädigte oder sonst minderwerthig gewordene Pferde werden abge-

Digitized by Google

schätzt und die Differenz zwischen Einschätzung und Abschätzung dem Eigenthümer des Pferdes vergütet.

Die Offiziere haben sich gegen eine besondere Entschädigung (gewöhnlich Fr. 4 per Dienst- und Reisetag) selbst beritten zu machen. Um diess den Offizieren zu erleichtern, werden ihnen Pferde bei Ankauf von Remonten zum Selbstkostenpreise überlassen. Ferner gibt die Pferderegieanstalt Pferde kaufs- und leihweise ab.

Die für Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie nothwendigen Pferde werden vom Bund angekauft und in Remontenschulen zugeritten und akklimatisirt. Es steht den Kavalleristen frei, eigene Pferde zu bringen, sobald es geeignete sind; Arbeiter und Krankenwärter der Kavallerie erhalten ihre Pferde aus dem Depot der Pferderegieanstalt.

Die Pferde bleiben im Besitze des Mannes, dürfen weder veräussert, vermiethet, gepfändet, noch sonst miethweise an Dritte abgegeben werden. Sie sind auf Kosten der Eigenthümer zu ernähren und dürfen von ihm zu jedem Gebrauche verwendet werden, welcher die Diensttauglichkeit des Pferdes nicht beeinträchtigt.

Der Mann hat bei Uebernahme des Pferdes die Hälfte des Schatzungswerthes zu bezahlen. Dieser Betrag wird ihm jedoch in zehn jährlichen Raten zurückbezahlt. Ist der Mann nach 10 Jahren Dienstzeit noch im Besitze des gleichen Pferdes, das er im Rekrutendienst erhalten hat, so geht es in sein volles Eigenthum über. Ist der Mann beim Dienstaustritt im Besitze eines Pferdes, das nicht die ganze Dienstzeit durchgemacht hat, oder tritt er vor Beendigung seiner Dienstzeit aus der Dienstpflicht, so hat der Bund das Recht, gegen Bezahlung des noch nicht amortisirten Betrages das Pferd an sich zu ziehen. Geht ein Pferd

Digitized by Google

im Dienst zu Grunde, so hat der Bund den noch nicht zurückbezahlten Rest des Amortisationsbetrages zu bezahlen, geht das Pferd ausser dem Dienst ab, so bezahlt der Bund nichts. Wird ein Pferd im Dienste untauglich, so übernimmt es der Bund gegen Bezahlung des Amortisationsrestes, auch kann der Bund das Pferd unter denselben Bedingungen übernehmen, wenn es ausser Dienst dienstuntauglich wird. Im Falle längerer Abwesenheit, Dienstunfähigkeit oder Vernachlässigung des Pferdes ausser Dienst kann der Bund das Pferd an sich ziehen. Die Kavalleriepferde werden ausser Dienst durch besonders hiezu bezeichnete Offiziere und Unteroffiziere besichtigt.

Ausrangirte Kavalleriepferde erhalten am linken Ohr einen dreieckigen Ausschnitt.

Die Trainpferde werden im Falle des Aufgebotes für die vom Bunde gestellten Truppeneinheiten und für die Stäbe der zusammengesetzten Truppencorps vom Bunde, für die kantonalen Truppencorps von den Kantonen geliefert.

Dem Bund steht das Befugnissrecht über alle auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft befindlichen Pferde zu. Er kann eine Piketstellung der Pferde anordnen, die zur Folge hat, dass Niemand mehr ohne Bewilligung ein Pferd veräussern darf, dass sofort eine Untersuchung sämmtlicher Pferde und Zutheilung derselben an die Corps angeordnet wird. Nach dieser Aufnahme dürfen als untauglich befundene Pferde wieder veräussert werden.

Pensionswesen.

«Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich

Digitized by Google

oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.»

In Ausführung dieser Bestimmung der Bundesverfassung wurde folgendes Gesetz erlassen:

Invaliden. 1. Bei gänzlicher Blindheit, Verlust beider Hände oder Füsse oder bei Verletzungen, welche einen ähnlichen Grad von Hülfslosigkeit bedingen, erhalten eine jährliche Pension bis Fr. 1200.

2. Bei noch theilweise vorhandener Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, z. B. bei Verlust einer oberen oder untern Extremität, bei Lähmungen oder anderen Gebrechen, eine Pension bis Fr. 700.

3. Wenn in Folge verminderter Arbeitsfähigkeit der frühere Beruf mit einem andern, weniger einträglichen vertauscht oder die Ausübung desselben in bedeutendem Masse erschwert und der Erwerb geschmälert wird, eine Pension bis Fr. 400.

4. Wenn die Störung des Erwerbs durch verminderte Arbeitsfähigkeit in geringerem Grade vorhanden ist, eine Pension bis Fr. 200.

Hinterlassene:

1.	Für Wittwen ohne Kinder . . .	bis	Fr.	350
	» » mit Kindern . . .	bis	»	650
2.	» ein oder zwei Waisenkinder, für jedes		»	250
	» mehr als zwei Waisenkinder . .	bis	»	650
3.	» den Vater oder die Mutter . .	bis	»	200
	» Beide, Vater und Mutter, . .	bis	»	350
4.	» elternlose Geschwister, einzeln, .	bis	»	100
	» » » zusammen,	bis	»	250
5.	» den Grossvater oder die Grossmutter,	bis	»	150
	» beide Grosseltern zusammen . .	bis	»	250

Sowohl für Invalide wie Hinterlassene können die Pensionen auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn der Verwundete oder Verstorbene, ohne dazu

Digitized by Google

verpflichtet zu sein, sich im Interesse des Vaterlandes freiwillig einer grossen Gefahr ausgesetzt hat.

Vorübergehende Beschädigungen werden durch Aversalsummen entschädigt.

Die Pensionen für die Fälle in Friedenszeiten werden aus den Zinsen des Invalidenfonds und, soweit diese nicht reichen, aus dem Jahresbudget entrichtet. Für den Kriegsfall existirt die Winkelriedstiftung mit dem Grenusfonds und sofern sie nicht ausreichen, wird das Jahresbudget herangezogen.

Die Militärausgaben.[1])

Die Nettoausgaben des Bundes für das Heer haben in den ersten 10 Jahren des Bestehens der neuen Militärorganisation betragen: 1875 Fr. 11,294,332, 1876 Fr. 12,690,504, 1877 Fr. 12,748,219, 1878 Fr. 11,945,922, 1879 Fr. 12,357,100, 1880 Fr. 10,993,965, 1881 Franken 11,845,849, 1882 Fr. 12,561,508, 1883 Fr. 12,868,240 und 1884 Fr. 13,491,017 oder durchschnittlich während dieser 10 Jahre Fr. 12,279,665.

In diesen Ausgaben sind die Einnahmen von Militärpflichtersatzsteuern, die zur Hälfte den Kantonen zufallen, sowie die Ausgaben für Militärbauten nicht enthalten. Hiefür sind aber auch Fr. 100,000 Mehreinnahmen des Pulverregals nicht in Rechnung gebracht.

Die kantonalen Militärausgaben sind nicht so genau bekannt, sie dürfen jedoch so ziemlich genau auf Fr. 1,200,000 veranschlagt werden. Die Totalausgaben betragen daher durchschnittlich per Jahr Fr. 13,480,000 oder Fr. 4. 75 per Kopf.

Vergleicht man diese Ausgaben mit denen eines

[1]) S. Feiss, Oberst und Waffenchef der Infanterie, „Die schweizerische nfanterie" etc.

Digitized by Google

stehenden Heeres, z. B. mit dem deutschen, so würden wir bei gleichem Ausgaben-Ansatz per Mann stehenden Heeres circa 13,216 Mann stehende Truppen halten können mit Einschluss entsprechender Ausgaben für Festungswerke. Ohne diese jedoch könnten mit unsern Ausgaben circa 14,500 Mann stehend gehalten werden.

12. Waffen und Munition.

Die Handfeuerwaffen sind:

1. Repetirgewehr, Modell 1871/78/81, für die Schützen des Auszuges und der Landwehr.

2. Repetirstutzer, Modell 1871/78/81, für die Schützen des Auszuges und der Landwehr.

3. Repetirkarabiner, Modell 1871/78, für die Wachtmeister, Korporale und Soldaten der Kavallerie (Dragoner).

4. Das Peabody-Gewehr, für die Genietruppen, inclusive die Infanterie-Pioniere und die Parksoldaten.

5. Das umgeänderte Infanterie-Gewehr, Modell 1867 (heute nur noch in den Händen der ältern Jahrgänge der Landwehrfüsiliere).

6. Der umgeänderte Stutzer, Modell 1867, für die ältesten Jahrgänge der Landwehrschützen.

7. Der Revolver, *a.* Modell 1878 (sechsschüssig) für die berittenen Offiziere der Kavallerie und Artillerie, die Feldweibel, Fouriere und Trompeter der Dragonerschwadronen, die Unteroffiziere, Trompeter und Soldaten der Guidenkompagnien und für die berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie.

b. Modell 1882, Kaliber 7,5 mm., für sämmtliche Offiziere der Artillerie. Die Anschaffung ist für die Offiziere nicht obligatorisch, die Revolver werden ihnen jedoch auf ihr Verlangen um 60 % der Anschaffungskosten abgegeben.

Digitized by Google

Alle Waffen (1 bis 7*a*) haben das Einheitskaliber 10,4 mm. und verschiessen eine Einheitspatrone mit Ausnahme des Revolvers 7*a*.

An Artilleriegeschützen sind eingestellt 1) bei der Feldartillerie: 1. das leichte Feldgeschütz (Bronce) oder 8 cm.-Feldgeschütz; 2. das schwere 10 cm.-Feldgeschütz und 3. das 7,5 cm.-Gebirgsgeschütz. Heute ist jedoch die Feldartillerie bald am Schlusse der Durchführung einer Neubewaffnung mit Gussstahl-Feldgeschützen (System Krupp) von 8,4cm. Kaliber.

2) Die Positionsartillerie befindet sich mit in der Neuanschaffung des Geschützmaterials. Ihre Geschütze werden bestehen aus 8 cm.-Feldgeschützen, 12 cm. schweren Kanonen, 12 cm. leichten Mörsern und wahrscheinlich werden noch angefügt Revolver- oder andere schnellfeuernde Geschütze. An alten Geschützen, die mit dem Fortschreiten der Neubewaffnung ausrangirt werden, sind vorhanden die 10 cm. schweren Feldgeschütze, 12 cm. leichte Kanonen, 16 cm.-Haubitzen (glatte Vorderlader). Zur Lösung von Spezialaufgaben sind noch einige Geschütze grösseren Kalibers eingestellt.

Als blanke Waffen sind eingeführt: 1. der Offizierssäbel für Berittene, getragen von sämmtlichen berittenen Offizieren und Adjutant-Unteroffizieren; 2. der Offizierssäbel für die unberittenen Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere; 3. der Säbel für berittene Mannschaften, als Kavallerie, berittene Unteroffiziere, Trainsoldaten, Trompeter, Hufschmiede und Sattler der Artillerie; 4. der Pioniersäbel für Unteroffiziere und Soldaten der Geniebataillone und für die Infanterie-Pioniere; 5. das Faschinenmesser, das Seitengewehr, das Säbelbajonnet.

Digitized by Google

Munition.

Die Munition für die Handfeuerwaffen ist die Einheitspatrone für alle Gewehre, bestehend aus der Tombakhülse (94 % Kupfer, 6 % Zink), der Pulverladung von 3,7 Gramm, dem Zündsatz, dem Geschosse. Totalgewicht 30,4 Gramm. Die Patronen sind zu 10 Stück in Päckchen verpackt. Ueber die Infanteriemunition wird wie folgt disponirt: eine Taschenmunition des einzelnen Mannes in der Patrontasche 40, im Tornister 60 Stück oder Total 100 Patronen; beim Bataillon in den Caissons 24,000 Stück oder Total per Bataillon 91,200 Stück; im Divisionspark per Bataillon 24,000 Stück und im Depotpark 19,200, Total per Bataillon 134,000 oder per gewehrtragenden Mann 200 Stück.

Die Munition für die Geschütze umfasst ausser den zugehörenden Patronen die Geschossarten, Granaten, Shrapnels und Kartätschen.

13. Die Landesbefestigung.

Auf diesem Gebiete hatte die Eidgenossenschaft bis vor einem Jahre noch nichts von Belange gethan. Sie unterhält einige Werke, die aber in ihrem heutigen Zustande von keinem militärischen Werthe sind, in Luziensteig, St. Maurice und Bellinzona. Die Bundesversammlung hat jedoch im Jahre 1885 die Befestigung des Gotthard beschlossen und es sind jetzt diese Werke in der Ausführung begriffen. Für diese ersten und nothwendigsten Bauten ist ein erster Gesammtkredit von Fr. 2,600,000 bewilligt. Die Landesbefestigung bildet ein vollständig neues Glied unserer Landesvertheidigungsmittel.

14. Unterricht und Ausbildung des Heeres.

Der gesammte Unterricht wird auf Kosten des Bundes durch ständige Lehrer, Instruktoren, unter

Digitized by Google

Mitwirkung von Truppenoffizieren und Unteroffizieren ertheilt.

Jeder Waffe ist ein Instruktionskorps zugetheilt, bestehend aus je einem Oberinstruktor, den Kreisinstruktoren (Infanterie) und aus mehreren Instruktoren I. und II. Klasse, sowie bei einzelnen Waffen auch aus Hülfsinstruktoren. Die Instruktoren (Offiziere und Unteroffiziere) sind ständige Beamte des Bundes und beziehen eine Jahresbesoldung. Ihre Verwendung richtet sich nach ihrer Klassifikation im Instruktionskorps und nicht nach ihrem zufälligen Offiziersgrad. Von dem Instruktionskorps darf, mit Ausnahme der dazu gehörenden Generalstabsoffiziere, höchstens ein Viertheil als aktive Offiziere in das Heer eingereiht werden. Es wird damit bezweckt, Instruktoren theils zum Nachexerzieren der Ersatzrekruten im Mobilisirungsfalle, theils Offiziere für vakant werdende Kommandostellen bereit zu halten.

Die Oberinstruktoren entwerfen die Unterrichtspläne für die Schulen und Kurse ihrer Waffen, überwachen den ganzen Instruktionsgang und sind für die Ausbildung der Truppen verantwortlich. Die Kreisinstruktoren der Infanterie sind die Chefinstruktoren für die Divisionskreise. Die Instruktoren I. Klasse besorgen die taktisch-militärische Ausbildung, während den Instruktoren II. Klasse, sowie den Hülfsinstruktoren mehr nur der Drill obliegt.

Die von den Oberinstruktoren ausgearbeiteten Instruktions- und Unterrichtspläne müssen den zuständigen Waffenchefs und dem Chef des Militärdepartements zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die verschiedenen Unterrichtskurse zur Aus- und Fortbildung der Truppen sind: 1. Die Rekrutenschulen, 2. die Wiederholungskurse, 3. die Offiziersbildungsschulen, 4. Unteroffiziers-

Digitized by Google

bildungsschulen, 5. Spezialschulen, 6. die Schiessübungen und schliesslich 7. der militärische Vorunterricht.

1. Die Rekrutenschulen. In diesen erhält der Mann, abgesehen vom militärischen Vorunterricht, die Ausbildung zum Soldaten. Die Dauer des Rekrutenunterrichts beträgt bei den einzelnen Waffengattungen, ohne den Einrückungs- und Entlassungstag: Infanterie 43 Tage, Kavallerie 60 Tage, Artillerie 55 Tage, Feuerwerker und Armeetrain, 42 Tage, Genie 50 Tage, Sanitätstruppen 46 Tage und Verwaltungstruppen 45 Tage.

Die Cadres der Infanterie haben vor dem Einrücken der Rekruten einen Vorkurs von 8 Tagen, Bataillonskommandant und Adjutant werden nur zur zweiten Hälfte der Rekrutenschule einberufen. Die Kavallerie- und Genierekrutenschulen haben je einen Vorkurs der Cadres von 4 resp. 8 Tagen.

2. Die Wiederholungskurse. Zu den Wiederholungskursen werden die Truppeneinheiten des Auszuges, und von der Landwehr die der Infanterie, Artillerie und jetzt in Zukunft auch des Genie einberufen.

Die Wiederholungskurse der Kavallerie im Auszug finden alle Jahre, diejenigen der übrigen Waffen alle 2 Jahre statt. Die Dauer dieser Kurse beträgt, ohne Einrückungs- und Entlassungstag, bei der Infanterie 16 Tage, bei der Kavallerie 10 Tage, bei den Feldbatterien 18 Tage, bei Parkkolonne, Positionsartillerie und Feuerwerkern 16 Tage, Armeetrain 14 Tage, beim Genie 16 Tage, bei den Verwaltungstruppen 28 Tage. Bei allen Waffen rücken Cadres und Mannschaft am gleichen Tage ein. Einberufen werden alle den Corps zugetheilten Offiziere, von den Unteroffizieren in der

Digitized by Google

Regel nur diejenigen der zehn ersten und von der Mannschaft in der Regel nur diejenigen der acht jüngsten Jahrgänge. Bei der Kavallerie werden stets alle zehn Jahrgänge einberufen.

Die Rekruten werden, mit Ausnahme derjenigen, die zur Beförderung vorgeschlagen sind, nicht zu den Wiederholungskursen einberufen. Die Bundesversammlung hat das Recht, mehr als nur acht Jahrgänge, ja selbst alle zwölf einzuberufen. Für die Wiederholungskurse der Infanterie ist vorgesehen, dass sie der Reihe nach bataillons-, regiments-, brigade- und divisionsweise einberufen werden. Zu den divisionsweisen Uebungen werden alle der Division zugehörenden anderen Waffen mit einberufen.

3. In den Offiziersbildungsschulen erhalten die Soldaten und Unteroffiziere, die in den von ihnen durchgemachten Schulen und Kursen als zum Offizier geeignet erscheinen, die Ausbildung (hauptsächlich theoretische) zum Offizier. Bei allen Waffen findet alljährlich eine solche Schule statt, bei der Infanterie je divisionsweise. Die Dauer dieser Schulen beträgt bei der Infanterie 42 Tage, bei der Kavallerie 60 Tage, bei der Artillerie in zwei Abtheilungen: die Offiziersbildungsschule I mit einer Dauer von 42 Tagen und die Offiziersbildungsschule II mit einer Dauer von 63 Tagen. In die erste Abtheilung werden alle Diejenigen einberufen, welche noch keinen genügenden Dienst als Unteroffizier gemacht haben, während in die Offiziersbildungsschule II Alle die einberufen werden, die die Abtheilung I mit Erfolg bestanden haben, oder in Folge sonstiger bestandener Unteroffiziersdienste von Abtheilung I entbunden waren; bei dem Genie eine Schule von 63 Tagen, bei der Sanität 28 Tage und bei der Verwaltung 35 Tage. Die Schüler, welche

Digitized by Google

diese Schulen mit Erfolg bestehen, werden zu Lieutenants befördert und erhalten dann als solche noch eine intensivere praktische Ausbildung in den Rekrutenschulen, in die sie einberufen werden müssen.

4. Die Unteroffiziersschulen dienen zur Ausbildung der Unteroffiziere. Bei der Infanterie ist die Unteroffiziersschiessschule zu einer eigentlichen Unteroffiziersschule umgestaltet worden. Dieselbe dauert 28 Tage. Bei der Kavallerie dauert die Cadresschule 42 Tage und es werden hiezu alle neu ernannten Unteroffiziere, sowie die zu Hauptleuten vorgeschlagenen Oberlieutenants einberufen. Die Unteroffiziersschulen der Artillerie dauern 35 Tage und müssen von allen zu Trainkorporalen, Kanonier-, Park- und Feuerwerkerwachtmeistern ausgewählten Gefreiten besucht werden. Zu dieser Schule können auch Truppenoffiziere einberufen werden. Bei der Sanität haben die Unteroffiziere einen sanitarischen Vorunterricht von 3 Wochen zu bestehen. Für die Fouriere und Unteroffiziere der Verwaltung finden Unteroffiziersbildungsschulen von 21 Tagen statt.

5. Zu den Spezialschulen sind die folgenden zu rechnen:

a. Die Generalstabsschulen in zwei Kursen. Erster Kurs mit Generalstabsreise zur ersten Ausbildung der Hauptleute des Generalstabs dauert 70 Tage. Hiezu werden nur Hauptleute aus den verschiedenen Waffen einberufen. Zweiter Kurs mit Generalstabsreise von 42 Tagen für Hauptleute, die den ersten Kurs bestanden haben, und Majore. Die Generalstabsoffiziere werden überdies von Zeit zu Zeit zu Generalstabsarbeiten einberufen.

b. Die neu ernannten Lieutenants haben eine Offiziersschiessschule von 28 Tagen durchzumachen.

Digitized by Google

c. Die Oberlieutenants der Feldartillerie, die zu Hauptleuten vorgesehen sind, haben eine Artillerieschiessschule von 14 Tagen zu bestehen.

d. Die Genieoffiziere werden von Zeit zu Zeit in sogenannte technische Geniekurse einberufen.

e. Die Militärärzte werden in Operationswiederholungskurse einberufen.

f. Die Centralschulen. Die Offiziere aller Waffen erhalten in den Centralschulen noch eine besondere, höhere, hauptsächlich taktische Ausbildung. Diese Schulen werden heute noch vom Oberinstruktor der Infanterie geleitet und sind wie folgt organisirt:

Centralschule I für Subalternoffiziere aller Waffen mit spezieller Unterrichtsabtheilung für die Adjutanten. Dauer 42 Tage.

Centralschule II für neu ernannte Hauptleute aller Waffen. Dauer 42 Tage.

Centralschule III für alle neu ernannten Majore aller Waffen. Dauer 14 Tage.

Centralschule IV für die neu ernannten Oberstlieutenants. Dauer 42 Tage.

Die Centralschulen I und II finden alljährlich statt und bezwecken hauptsächlich, Denjenigen, die zur weiteren Beförderung als geeignet erscheinen, einen höheren militärischen Unterricht zu geben. Die Centralschule III findet alle 4 Jahre statt, während Schule IV nach Bedarf eingerichtet wird und den Zweck hat, höheren Militärunterricht in obligatorischer Weise zu geben.

6. Die Kompagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie des Auszuges sind in denjenigen Jahren, in denen sie keinen Dienst irgend welcher Art haben, zu Schiessübungen, in

Digitized by Google

denen sie wenigstens 30 Schüsse thun müssen, verpflichtet. Die Munition wird vom Bunde vergütet.

In der Landwehr finden diese Schiessübungen in gleicher Weise statt, mit Ausnahme des ältesten Jahrganges, der mit Ende des Jahres aus der Dienstpflicht austritt.

Wiederholungskurse finden in der Landwehr bei der Infanterie und der Artillerie statt und in Zukunft auch bei den Genietruppen. Diese Landwehrwiederholungskurse finden alle 4 Jahre statt und haben eine Dauer von 6 Tagen, und bei der Infanterie ein Cadresvorkurs von 3 Tagen.

Die Diensttage der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere bis zum Hauptmann, die sie nach den gesetzlichen Bestimmungen im Auszug wenigstens zu leisten haben, sind:

	Infanterie.	Kavallerie.	Artillerie.	Genie.
Soldat und Gefreiter .	91	140	127	114
Korporal . . .	158	280	235	—
Wachtmeister . .	186	340	235	247
Feldweibel . . .	229	400	290	304
Bis Oberlieutenant .	289	278	233	251
Bis Hauptmann . .	356	334	359	309
Ganze Dienstzeit als Hauptmann . .	462	464—506	473	441

Inspektionen.

Die Inspektionen der Rekrutenschulen, der Offiziersbildungsschulen, der Offiziers- und Unteroffiziersschulen etc. steht für die Infanterie den Divisionskommandanten, für die übrigen Waffengattungen den Waffenchefs zu. Die Inspektion der zum Dienst einberufenen Truppenkörper geschieht in der Regel durch den zunächst Vorgesetzten, so also des Infanteriebataillons durch den Regimentschef, des Regiments durch

Digitized by Google

den Brigadekommandanten etc. Die Spezialwaffencorps werden durch den Waffenchef inspizirt. Für die divisionsweisen oder andere grössere Truppenkörper bestellt das Militärdepartement einen besonderen Inspektor.

7. Unterricht am Polytechnikum, militärischer Vorunterricht der Jugend und freiwillige Uebungen und Arbeiten. Da die Unterrichtszeit für die Ausbildung nur eine sehr kurze ist, so hat der Gesetzgeber gesucht, auf anderem Wege den militärischen Untericht möglichst zu ergänzen. Es geschieht dies: 1. durch die militärwissenschaftliche Abtheilung am eidgenössischen Polytechnikum; 2. durch den militärischen Vorunterricht der männlichen Jugend und 3. durch freiwillige Uebungen, wie Schiessübungen durch Schiessvereine und private Arbeiten der Offiziere für sich und in den Offiziersvereinen.

1. Die am eidgenössischen Polytechnikum errichtete militärwissenschaftliche Abtheilung steht in der Verwaltung direkt unter dem eidgenössischen Militärdepartement. An derselben werden folgende Hauptfächer gelesen: die Lehre vom Krieg, Heeresorganisation, Taktik, Militärgeographie und strategische Verhältnisse der Schweiz, Heerführung, Kriegsgeschichte, Befestigungskunst, Waffenlehre, ballistische Lehre vom Schiessen der Infanterie, mit praktischen Schiessübungen.

Diese Vorlesungen vertheilen sich auf zwei Semester, können jedoch von den Studirenden auf ihre verschiedenen Semester, die sie an der Anstalt zubringen, beliebig vertheilt werden.

Studirende, welche sich durch eine Prüfung über den guten Erfolg dieses Unterrichts ausweisen und ihre Militärinstruktion mit Auszeichnung bestehen, können

Digitized by Google

mit Oberlieutenantsgrad in das Heer eingereiht werden. Bereits brevetirte Offiziere, die sich über den Besuch dieser Vorlesungen mit gutem Erfolg ausweisen, erhalten dadurch eine Empfehlung zu weiterer Beförderung durch die zuständige Wahlbehörde.

2. Der militärische Vorunterricht für die männliche Jugend hat einen doppelten Zweck: einerseits die körperliche Ausbildung der Jugend zu fördern, anderseits den Rekruten in einer Anzahl elementarer Uebungen, das Schiessen eingerechnet, schon vorbereitet in die Rekrutenschulen zu senden, so dass die Zeit der Rekrutenschule zu einer bessern Ausbildung in dienstlichen und taktischen Fächern verwendet werden kann. Zur Erreichung dieses Zweckes wurde zunächst eine Turnschule ausgearbeitet. Diese behandelt den Stoff in drei Stufen, von denen die erste das 10. bis 12. Altersjahr, die zweite das 13.—15. und die dritte das 16.—19. Altersjahr umfasst.

Der Turnunterricht vom 10.—15. Altersjahr ist für alle Schulen nun obligatorisch erklärt und zwar für die erste Stufe in 2 und in der zweiten Stufe in $1^1/_2$ bis 2 wöchentlichen Stunden. Die Gemeinden haben für einen genügenden Turnplatz und die nöthigen Turngeräthschaften zu sorgen. Der Bundesrath hat gleichzeitig damit verordnet, dass in allen Lehrerbildungsanstalten die Lehramtskandidaten zu Turnlehrern ausgebildet werden.

Ferner werden alle Lehrer, die in das wehrpflichtige Alter eintreten, in besondere Rekrutenschulen, in welchen auf ihre Ausbildung als Turnlehrer der Jugend ganz besonderes Gewicht gelegt wird, einberufen. Diese Rekrutenschulen werden zum Wegfall kommen, sobald die Lehrerbildungsanstalten im Stande sind, die Lehrer in genügender Weise zu Turnlehrern für die Jugend

Digitized by Google

auszubilden. Die dritte Stufe (Schiessen) ist noch nicht durchgeführt, sondern vorerst nur noch der freiwilligen Thätigkeit der Gemeinden überlassen.

3. Freiwillige Schiessvereine werden zur Förderung des Schiesswesens vom Bunde finanziell unter folgenden wesentlichen Bedingungen unterstützt: 1) der Verein muss den in die Miliz Eingetheilten den Eintritt oder wenigstens die Theilnahme an den Schiessübungen gestatten; 2) in sämmtlichen Schiessübungen muss mit Ordonnanzwaffen und Ordonnanzmunition geschossen werden. Der Verein muss wenigstens drei Schiessübungen, je eine auf 225, eine auf 300 und eine auf 400 Meter Schussdistanz abhalten. An solchen drei Uebungen hat jedes Mitglied theilzunehmen und wenigstens 50 Schüsse zu thun und zwar auf jede der oben bezeichneten Distanzen wenigstens 10 Schüsse. Die Unterstützung besteht in der Vergütung der 50 Patronen in natura oder in Baar 3 Franken für jeden Schützen. Bei Extra-Uebungen feldmässiger Natur kann der Bund noch besondere Prämien bezahlen. Die Gemeinden haben unentgeltlich die Schiessplätze anzuweisen.

Zu privaten Arbeiten können alle Offiziere angehalten werden. Die Oberleitung steht dem Divisionskommandanten bei der Infanterie und den Waffenchefs bei den Spezialtruppen zu.

Zu solchen Arbeiten können die Offiziere in den Jahren, in denen sie irgendwelchen Dienst haben, nicht verpflichtet werden.

Durch die Thätigkeit der freiwilligen Vereine von Offizieren und Unteroffizieren, wie durch gegenseitige Belehrung in Form von Vorträgen, Rekognoscirungen, Kriegsspiel wird viel zur Weiterbildung der Offiziere und Unteroffiziere beigetragen.

Digitized by Google

15. Ergänzung der Offiziere und Unteroffiziere.

1. Offiziere.

Zum Offizier kann nur ernannt werden, wer die Offiziersbildungsschulen mit Erfolg bestanden hat. Die Wahl geschieht durch die zuständige Wahlbehörde, für die Offiziere der vom Bunde gestellten Truppen durch den Bundesrath, für die übrigen von den Kantonen gestellten Truppen von den kantonalen Wahlbehörden. Die Aufnahme in die Offiziersbildungsschulen geschieht nach den vorausgegangenen Dienstleistungen durch das Offizierskorps (Instruktoren und Truppenoffiziere).

Um von einem Grade zu dem nächsthöhern befördert zu werden, ist nothwendig, dass für den zu Befördernden ein Fähigkeitszeugniss ausgestellt sei, und ferner, dass er den vorangegangenen Grad in wirklichen Dienstleistungen bekleidet habe. Die Fähigkeitszeugnisse werden in der Regel ausgestellt von demjenigen Offizier, unter dessen unmittelbaren Befehl der zu Befördernde zu stehen kommt, und vom Oberinstruktor bestätigt. Das Zeugniss ist ferner zu visiren vom Divisionär für die Infanterie und von den Waffenchefs für die Spezialtruppenoffiziere.

In der Regel werden jetzt zur Weiterbeförderung folgende minimale Dienstleistungen verlangt:

Bei der Infanterie zur Beförderung zum Oberlieutenant eine Rekrutenschule, die Schiessschule und ein oder mehrere Wiederholungskurse als Lieutenant. Um zum Hauptmann befördert zu werden ist unerlässlich, dass der Betreffende in einer Rekrutenschule als Oberlieutenant eine Schulkompagnie geführt hat. Um den Majorsgrad zu erlangen, muss der Hauptmann

Digitized by Google

nicht nur die Kompagnie kommandirt haben, sondern auch die Centralschule II mit Erfolg bestanden haben.

Die Kavallerie verlangt von ihrem Oberlieutenant, dass er eine Rekrutenschule als Offizier bestanden. Bei der Beförderung zum Hauptmann kommt eine Cadresschule und eine weitere Rekrutenschule als Kompagniechef als Vorbedingung hinzu.

Zur Beförderung zum Oberlieutenant bei der Artillerie ist der Besuch einer Rekrutenschule als Offizier unerlässlich und zur Beförderung zum Hauptmann ist zum wenigsten noch eine Rekrutenschule als Chef einer Schulbatterie erforderlich und, wenn möglich, noch die Schiessschule, Cadresschule oder Centralschule. Um den Majorsrang zu erhalten, ist der Besuch der Schiessschule und einer Centralschule unerlässlich.

Aehnlich verhält es sich bei den übrigen Waffen und Truppengattungen.

Ein besonderes Verfahren ist für die Wahl der Kommandanten der zusammengesetzten Truppeneinheiten gesetzlich festgestellt. Hier tritt nämlich an die Stelle der Fähigkeitszeugnisse ein kommissioneller Vorschlag. Der Vorschlag für Regiments- und Brigadekommandanten ist ein doppelter und für die Wahlbehörde verbindlicher. Für den Brigadier besteht die Kommission aus dem Chef des Militärdepartements, dem Divisionär, dem Waffenchef und dem Oberinstruktor. Für den Vorschlag zum Regimentschef kommt noch der Brigadier hinzu. Die Vorschläge für die Wahl der Divisionäre geschehen unter dem Vorsitz des Chefs des Militärdepartements von den übrigen Divisionären und sind doppelte Vorschläge, jedoch für die Wahlbehörde nicht verbindlich.

Die Wahlbehörden sind:

1. Die Bundesversammlung für den General, der

Digitized by Google

erst beim Aufgebote zum aktiven Dienste und nur für die Dauer desselben gewählt wird.

2. Der Bundesrath für die übrigen Offiziere des Armeestabes, der Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper, die dem Bundesrath direkt zur Verfügung stehenden Offiziere, die Offiziere der vom Bunde direkt gestellten Truppeneinheiten, die Stäbe der Schützenbataillone und der kombinirten Füsilierbataillone (47 und 84), die Stabssekretäre mit Offiziersgrad.

3. Die kantonalen Regierungen (auch Kantonsrath) für die direkt von den Kantonen gestellten Einheiten bis zum Stab der Füsilierbataillone.

2. Unteroffiziere.

Die Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren steht bei den im Kompagnieverbande stehenden Truppen dem Kompagniechef zu. Stehen die Kompagnien im Bataillonsverbande, so bedarf es der Bestätigung der Bataillonskommandanten. Eine Ausnahme bilden die Fouriere der Infanterie-, Train- und Geniebataillone, deren Wahl dem Bataillonskommandanten zusteht.

Den Kompagnieoffizieren steht ein Vorschlagsrecht zu, von welcher Regel wieder für diejenigen Waffengattungen, die Unteroffiziersschulen haben, eine Ausnahme besteht, indem dort die Vorschläge für die Einberufung in diese Schulen einzig dem Kompagniechef zukommen.

Die Unteroffiziere der Stäbe werden von den betreffenden Kommandanten gewählt.

Als Vorbedingungen zur Wahl sind zu nennen: 1. die in Unteroffiziersschulen, Wiederholungskursen und Rekrutenschulen erworbenen Fähigkeitszeugnisse; 2. Dienst als Soldat oder in einem niederern Grade als dem zu erlangenden.

Digitized by Google

Dieser kurzen Darstellung der jetzigen eidgenössischen Wehrverfassung fügen wir noch einige Schlussbemerkungen bei.

Der Landsturm, an dessen Organisation nun gearbeitet wird, ist dazu bestimmt, an der passiven Vertheidigung des Landes theilzunehmen. Ihm werden zwei wesentliche Aufgaben zufallen: 1) Dem nicht waffenkundigen Theil der Bevölkerung wird die Hauptaufgabe zu Theil werden, den heutigen Panzer und Schild des Kriegers, die Feldbefestigung, der Armee nach, selbst auch voraus zu tragen. Nach Anleitung der Armeeführung wird es möglich sein, überall da, wo es als zweckdienlich erscheinen wird, durch die Civilbevölkerung, unter Leitung von Offizieren, Feldbefestigungen aufzuwerfen und detaschirte Sperrposten einzurichten. Auf diese Weise ist es denkbar, die Feldbefestigung im eigentlichen Sinne des Wortes selbst beweglich zu machen und zu verhüten, dass die Offensive der Heerführung und des Heeres nicht durch die Zeit und Kraft raubenden Feldbefestigungsarbeiten gelähmt, selbst vernichtet werde. 2) Der Theil des Landsturmes. der waffenkundig ist, kann zur Führung des kleinen Kriegs verwendet werden. Besonders wird diesem Theil der Kundschaftsdienst zufallen, um so die Thätigkeit unserer der Zahl nach schwachen Kavallerie möglichst zu unterstützen. Zudem wird dieser Theil des Landsturmes sich mit der feindlichen Kavallerie zu beschäftigen suchen, um das zu weite Vordringen derselben zu verhindern, wenn möglich, sie auf ihre eigene Armee zurückzuwerfen und unter allen Umständen die sogenannten Raids unmöglich zu machen.

Zur Sicherung der Alpenübergänge werden die nöthigen permanenten Befestigungen angelegt wer-

Digitized by Google

den. In den militärischen und politischen Kreisen bricht sich die Ansicht Bahn, dass ein verschanztes Lager, besser eine Sperrung der schweizerischen Hochebene durch permanente Befestigungsanlagen realisirt werden könne. Die Anschauungen über die nöthigen Mittel einer solchen Vertheidigungseinrichtung klären sich mehr und mehr. Man erkennt, dass durch den Eisenpanzer und die Erde heute ausgedehnte Befestigungsanlagen so eingerichtet werden können, dass zur passiven Vertheidigung nur relativ wenige nicht auszugsfähige Mannschaften, und zur aktiven Vertheidigung nur ein kleiner Bruchtheil des eigentlichen Heeres in Anspruch genommen werden muss. Es lassen die heutigen technischen Hülfsmittel neue Formen der Befestigung zu, die wieder mit wenig lebenden Mitteln einen lang dauernden Widerstand selbst gegen Ueberzahl zu leisten im Stande sind. Die Formen gehen, allerdings in modernem Gewande, sowohl im Geist der Anlage der Befestigung, wie der Vertheidigung über in die alte Städtebefestigung vor Erfindung des Pulvers.

Durch die Schaffung und Bewaffnung der Positionsartillerie ist unserer Wehrkraft die mobile Stärke der Vertheidigung gegeben worden. Die Armirung mit den schwersten, noch genügend beweglichen Geschützen, in Verbindung mit leichten gepanzerten, schnellfeuernden Geschützen und den leichten 12 cm. Mörsern, macht es der Vertheidigung, wie dem Angriff möglich, den artilleristischen Kampf jeden Moment sowohl gegen befestigte Stellungen, als in befestigten Stellungen aufzunehmen und ebenso in offener Feldschlacht dem Gegner artilleristisch, wenn vielleicht auch nicht immer überlegen, doch unter allen Umständen ebenbürtig entegen zu treten.

Was nun die Feldarmee (Auszug und Landwehr)

Digitized by Google

anbelangt, so ist ihre Gliederung und Organisation eine richtige, für den Gebirgskrieg, wie den Krieg in der Hochebene eine passende. Die Feldarmee in dem ganzen Landesvertheidigungssystem ist, um sie mit einem taktisch-technischen Ausdruck zu bezeichnen, die Haupt- oder Generalreserve und muss dem Charakter entsprechend das Leben und der Geist jeder strategischen und taktischen Unternehmung sein; sie ist der Heereskörper, der die Entscheidung zum Erfolg oder Misserfolg bedingt und so die Seele des Ganzen. Es kann auf den Ausbau der eigentlichen Feldarmee nie eine zu grosse Sorgfalt verwendet werden, und man ist berechtigt zu fragen, ob unser heutiges Ausbildungssystem den Anforderungen nachzukommen vermag. Wir beantworten diese Frage mit ja, unter der Bedingung, dass wir in der Fortbildung nicht stillstehen, sondern auftretende und erkannte Mängel immer sogleich zu beseitigen suchen und wenn der militärische Vorunterricht, der in der Organisation zur Ausbildung unserer Armee als wesentlicher Theil zu Grunde gelegt wurde, in vollem Umfange durchgeführt wird. Der militärische Vorunterricht der dritten Stufe muss nun ernstlich zur Ausführung gebracht werden, um einerseits die Waffenkundigen des Landsturmes zu vermehren, anderseits aber die Instruktion der Infanterierekruten, für welche nur eine so kurze Zeit bemessen ist, vorzubereiten. Bei der grossen Vorliebe unseres Volkes für das Schiessen wird es möglich sein, die Infanterie durch schon ausgebildete Schützen zu rekrutiren. Ausserdem kann durch einen rationell eingerichteten Turnunterricht die formale Soldatenschule vom 16. bis zum 19. Altersjahre behandelt werden, so dass der Rekrutenunterricht mehr die Erziehung des Mannes zum Soldaten und die Ausbildung

Digitized by Google

für den Felddienst zu leisten hat. Werden mit dem Schiessen des Vorunterrichts vielleicht auch die ausser Dienst obligatorischen Schiessübungen der wehrpflichtigen Mannschaft in militärisch richtiger Weise verbunden, dann kann sich das Schiessen in allen Kursen und Schulen nur auf feldmässiges Schiessen beschränken. Wird im Vorunterricht dritter Stufe das Marschiren systematisch geübt, so wäre diess jedenfalls sehr geeignet, die Marschfähigkeit der Infanterie zu heben. Ein weiterer grösserer Werth des Vorunterrichts würde darin liegen, aus der Jungmannschaft vom 17. bis 20. Altersjahre weit rascher ausgebildete Ersatzmannschaften der Armee im Falle eines Aufgebotes nachsenden zu können. Endlich sollte in diesem Vorunterricht die Herstellung der flüchtigen Befestigungsarbeiten gezeigt und zu allgemeinem Verständniss gebracht werden.

Was uns bis heute als einer der grössten Mängel an der Einrichtung unserer Armee auffällt, ist der zu geringe Bestand an Kavallerie. Soll es unserem Heere möglich sein, seine Aufgabe in offensivem Geiste durchzuführen, so ist die Schaffung einer allgemeinen, keiner Division zugetheilten Armeekavallerie nothwendig. Soll das Pferdematerial dieser Kavallerie leistungsfähig erhalten bleiben, dann muss für diese Kavallerieabtheilung von dem heutigen Modus, das Pferd dem Manne mit nach Hause zu geben, abgegangen werden, d. h. diese Pferde müssen dauernd im Dienst und in eidgenössischer Verpflegung bleiben. Die Schaffung einer solchen Kavallerie im Bestande von vielleicht sechs Schwadronen wäre sehr wünschenswerth,

Was die Bewaffnung anbelangt, so stehen wir hingegen auf der Höhe jeder andern Armee. Die Artilleriegeschütze sind modernster Konstruktion und die Be-

Digitized by Google

schaffung der Positionsgeschütze kann bald als vollendet angesehen werden. Eine Vermehrung der Gebirgsartillerie mit einem vielleicht anderen Geschützsystem wird wohl nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Die Infanteriebewaffnung war bis heute allen andern Infanterien überlegen, wird nun aber eingeholt durch die Einführung der Repetirwaffen bei der deutschen, französischen und österreichischen Armee. Die Fortschritte im Waffenwesen werden sorgfältig beachtet. Wie bis anhin, so wird auch fernerhin kein finanzielles Opfer zu gross sein, hierin den anderen Armeen ebenbürtig oder selbst voraus zu sein, obwohl man in der Eidgenossenschaft zu würdigen weiss, dass nicht die Waffe einzig, sondern der Geist und der innere Werth der Truppe und die Führung den Hauptantheil an jedem Erfolge haben.

F. Affolter.

Corrigenda.

Seite 487, Zeile 15, lies: „1844", statt „1883".
Seite 485, Zeile 4 und 5, lies: „je ne substituerais à ma qualité de simple correspondant, celle de commissaire fédéral," etc.
Seite 547, Zeile 10, lies: „Sonderschulen".
Seite 607, Zeile 25, lies: 1797 wurde dieselbe „vorübergehend", statt „jedoch".

Digitized by Google

Erster Jahrgang. 1886.

Seite

Moderne Grundlinien für die Politik, vom Herausgeber . . 1

Eidgenössische Geschichten. Erste: « *Unter dem Protectorat* », vom Herausgeber:

I. Der Uebergang 26
II. Die Mediationsacte 53
III. Innere Wandlungen 79
IV. Aeussere Politik 128
V. Der Bokenkrieg 153
VI. 1804—1806 181
VII. 1807—1810 215
VIII. 1811 255
IX. 1812 und 1813 293
X. Die Capitulation von Basel 340
Beilagen 384

La réaction de 1843 en Valais et le Sonderbund (première partie), de L. Ribordy, ancien secrétaire du Grand-Conseil à Sion 433

Eidgenössische Politik, Gesetzgebung und politische Literatur, vom Herausgeber 491

Schweizerisches Wehrwesen der Gegenwart, von Major Affolter, Professor an der Eidg. Kriegsschule in Zürich . 613

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE JUL. 14 1915

Digitized by Google

Widener Library
2044 105 237 283

Digitized by Google